



Planfeststellungsbeschluss

für den

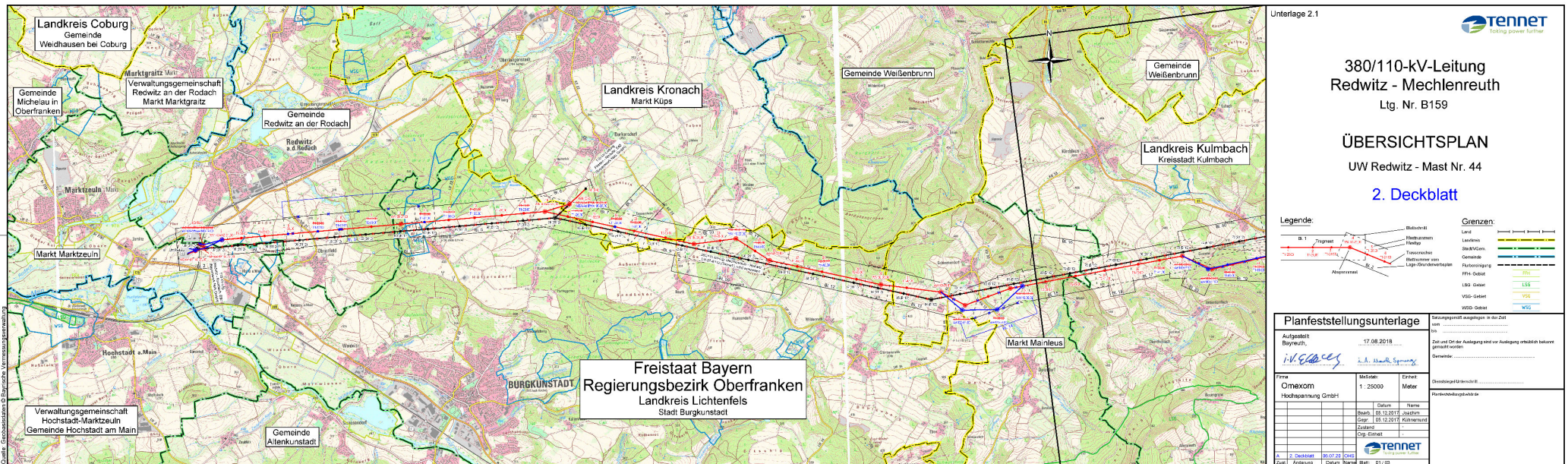
Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung
Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

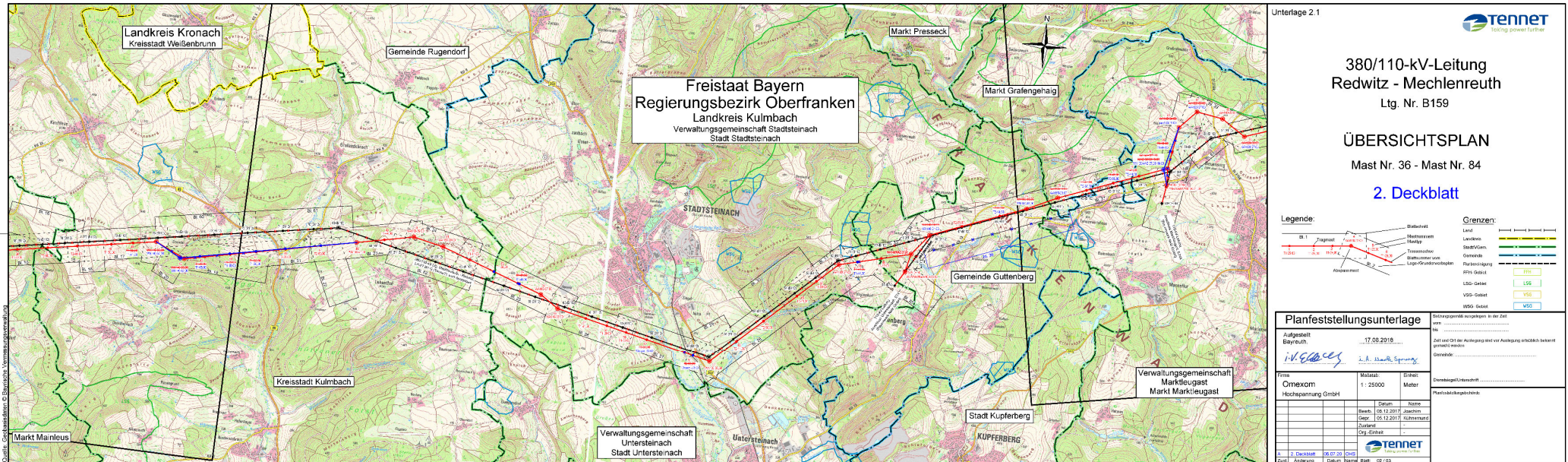
Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth
(Ltg.Nr. B159)

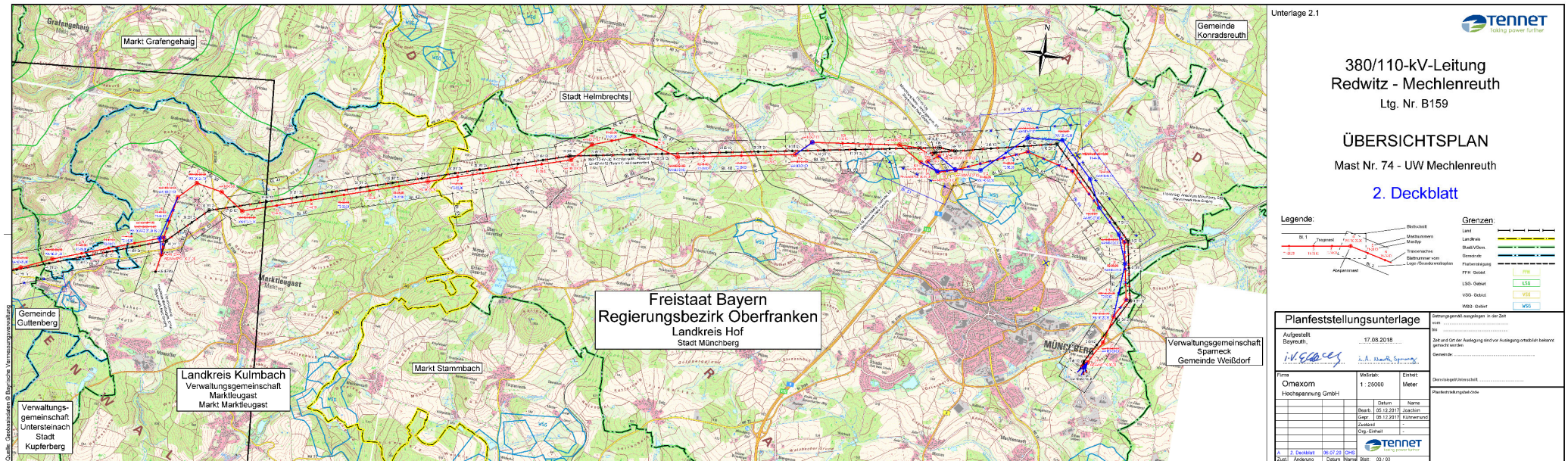
Aktenzeichen: 22-3322-5/18
Bayreuth, den 08.11.2021



Übersichtspläne







Unterlage 2.1

**380/110-kV-Leitung
Redwitz - Mechlenreuth
Ltg. Nr. B159**

ÜBERSICHTSPLAN
Mast Nr. 74 - UW Mechlenreuth

2. Deckblatt

Legende:

	Stromleitung		Blühkreis
	Trassenlinie		Landkreis
	Planungszone		Gemeinde
	Planungszone		Verwaltungsgemeinschaft
	Planungszone		Verwaltungsgemeinschaft
	Planungszone		Verwaltungsgemeinschaft

Grenzen:

	Land		Verwaltungsgemeinschaft
	Landkreis		Verwaltungsgemeinschaft
	Gemeinde		Verwaltungsgemeinschaft
	Verwaltungsgemeinschaft		Verwaltungsgemeinschaft
	Verwaltungsgemeinschaft		Verwaltungsgemeinschaft
	Verwaltungsgemeinschaft		Verwaltungsgemeinschaft

Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt Bayreuth:	17.09.2018	Dienstag, 17. September 2018	
Firma Omexom Hochspannung GmbH	Vermaß: 1:25000	Einheit: Meter	
Bearb. 05.12.2017		Juckstich	
Gepr. 05.12.2017		Kleinmann	
Zeichn. -			
Orig. Einzel -			
K. T. Deckblatt 06.07.2018		Blatt 03 / 01	

Die hier dargestellten Anlagen sind im Sinne der Bundesgesetzgebung genehmigt worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
ÜBERSICHTSPLÄNE	2
INHALTSVERZEICHNIS	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	26
A ENTSCHEIDUNG	34
1 FESTSTELLUNG DES PLANES.....	34
2 FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN.....	34
3 NEBENBESTIMMUNGEN	43
3.1 INFORMATIONSPFLICHTEN	43
3.2 BAUAUSFÜHRUNG UND GRUNDSTÜCKSINANSPRUCHNAHMEN.....	43
3.3 RÜCKBAU	45
3.4 BODENSCHUTZ	46
3.5 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	48
3.6 GEWÄSSERSCHUTZ.....	51
3.7 STRAßEN, WEGE, VERKEHR UND LUFTVERKEHR	57
3.8 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ.....	63
3.9 DENKMALSCHUTZ.....	72
3.10 IMMISSIONSSCHUTZ	74
3.11 BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ	75
3.12 BERGBAU	75

3.13	ANDERE LEITUNGEN UND SONSTIGE EINRICHTUNGEN ZUR VERSORGUNG.....	75
3.14	ANORDNUNGEN UND ZUSAGEN ZUGUNSTEN BETROFFENER.....	88
4	WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE	92
4.1	FUNDAMENTE UND GRUNDWASSER IM NEUBAU	92
4.2	FUNDAMENTE UND GRUNDWASSER IM RÜCKBAU	92
4.3	BAUWASSERHALTUNG	93
4.4	EINBAU VON SPUNDWÄNDEN IN OBERFLÄCHENGEWÄSSER	93
5	ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	93
6	ENTSCHEIDUNG ÜBER VERFAHRENSRECHTLICHE ANTRÄGE	93
7	SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	94
8	KOSTENENTSCHEIDUNG	94
B	SACHVERHALT	95
1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	95
1.1	ALLGEMEINE VORHABENBESCHREIBUNG	95
1.2	TRASSENVERLAUF	96
1.2.1	Neubaumaßnahme der 380/110-kV-Leitung.....	96
1.2.2	Mitnahme der 110-kV-Leitung	100
1.2.3	Rückbau der Bestandsleitung.....	101
1.3	TECHNISCHE BAUTEN.....	101
1.3.1	Gründung und Fundamente	101
1.3.2	Maste	102

1.3.3	Blitzschutz- und Leiterseile, Isolatoren	103
1.3.4	Sonstige technische Bauwerke	104
1.4	BAUAUSFÜHRUNG	104
1.4.1	Neubau	104
1.4.2	Rückbau.....	108
1.4.3	Betrieb	109
2	VORHERGEHENDE PLANUNGSSTUFEN.....	109
3	ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	110
3.1	EINLEITUNG DES VERFAHRENS	110
3.2	AUSLEGUNG DER PLANUNTERLAGEN IM ANHÖRUNGSVERFAHREN	111
3.3	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	111
3.4	ERÖRTERUNGSTERMIN.....	112
3.5	PLANÄNDERUNG	113
3.5.1	1. Deckblattänderung	113
3.5.2	2. Deckblattänderung	113
3.5.3	3. Deckblattänderung	115
C	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	117
1	FORMELL-RECHTLICHE BEWERTUNG	118
1.1	ERFORDERLICHKEIT DER PLANFESTSTELLUNG.....	118
1.2	ZUSTÄNDIGKEIT DER REGIERUNG VON OBERFRANKEN	118
1.3	VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT.....	118

1.3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	118
1.3.2	Scopingtermin 119	119
1.3.3	Ablauf der UVP-Prüfung.....	120
2	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	121
2.1	ALLGEMEINES.....	121
2.2	UNTERSUCHUNGSRAUM	122
2.3	ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, § 11 UVPG A.F.	123
2.3.1	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	123
2.3.1.1	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	123
2.3.1.2	Ausgangszustand.....	124
2.3.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	128
2.3.1.4	Umweltauswirkungen	128
2.3.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt	131
2.3.2.1	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	131
2.3.2.2	Ausgangszustand.....	132
2.3.2.2.1	Biotop- und Nutzungstypen/Pflanzen	132
2.3.2.2.2	Tiere.....	133
2.3.2.2.3	Wald.....	134
2.3.2.2.4	Geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht	134
2.3.2.2.5	Ökokontoflächen / Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter	135
2.3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	135

2.3.2.4	Umweltauswirkungen	137
2.3.2.4.1	Auswirkungen auf Biotop- und Nutzungstypen / Pflanzen	137
2.3.2.4.2	Auswirkungen auf Tiere.....	138
2.3.2.4.3	Auswirkungen auf Wald.....	139
2.3.2.4.4	Auswirkungen auf geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht	140
2.3.3	Schutzgut Boden.....	141
2.3.3.1	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	141
2.3.3.2	Ausgangszustand.....	142
2.3.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	144
2.3.3.4	Umweltauswirkungen	145
2.3.4	Schutzgut Wasser	147
2.3.4.1	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	147
2.3.4.2	Ausgangszustand.....	148
2.3.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	149
2.3.4.4	Umweltauswirkungen	152
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	161
2.3.5.1	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	161
2.3.5.2	Ausgangszustand.....	162
2.3.5.3	Umweltauswirkungen	163
2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	163
2.3.6.1	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	163
2.3.6.2	Ausgangszustand.....	164

2.3.6.3	Umweltauswirkungen	164
2.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	166
2.3.7.1	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	166
2.3.7.2	Ausgangszustand.....	166
2.3.7.3	Umweltauswirkungen	167
2.3.8	Wechselwirkungen	168
2.4	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN NACH § 12 UVPG A.F.....	168
2.4.1	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	169
2.4.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt	170
2.4.3	Schutzgut Boden.....	172
2.4.4	Schutzgut Wasser	173
2.4.5	Schutzgut Luft und Klima	174
2.4.6	Schutzgut Landschaft.....	175
2.4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	175
3	MATERIELL-RECHTLICHE BEWERTUNG.....	176
3.1	RECHTSWIRKUNGEN DER PLANFESTSTELLUNG UND PLANUNGSERMESSEN.....	176
3.2	PLANRECHTFERTIGUNG	176
3.3	EINHALTUNG DER GESETZLICHEN PLANUNGSLEITSÄTZE	180
3.4	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BELANGE, ABWÄGUNG.....	180
3.4.1	Abschnittsbildung	180
3.4.2	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	181
3.4.2.1	Mindestabstände Ziff. 6.1.2 LEP Bayern	183

3.4.2.2	Regionale Planungsverbände	185
3.4.3	Planungsvarianten und Alternativen	186
3.4.3.1	Allgemeines	186
3.4.3.2	Räumliche Trassenvarianten.....	188
3.4.3.2.1	Beschreibung der planfestgestellten Trassenvariante	188
3.4.3.2.2	Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante	192
3.4.3.2.2.1	Null-Variante	192
3.4.3.2.2.2	Trassenvarianten aus dem Raumordnungsverfahren	195
3.4.3.2.2.2.1	Unterabschnitt C I	195
3.4.3.2.2.2.2	Unterabschnitt C II	196
3.4.3.2.2.2.3	Unterabschnitt C III	197
3.4.3.2.2.2.4	Unterabschnitt C IV	199
3.4.3.2.2.3	Im Anhörungsverfahren vorgebrachte weitere Varianten.....	200
3.4.3.2.2.3.1	Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bestandstrasse.....	200
3.4.3.2.2.3.2	Trassenverschiebung in der Nähe des Umspannwerkes Redwitz	201
3.4.3.2.2.3.3	Trassenverschiebung bei Obristfeld	204
3.4.3.2.2.3.4	Trassenverschiebung bei Schimmendorf.....	205
3.4.3.2.2.3.5	Alternative durch den Staatswald im Bereich Ziegelhüttener Forst	207
3.4.3.2.2.3.6	Trassenverschiebung nördlich von Vogtendorf.....	208
3.4.3.2.2.3.7	Trassenverschiebung westlich von Neuensorg.....	210
3.4.3.2.2.3.8	Trassenverschiebung bei Ahornis	212
3.4.3.2.2.3.9	Trassenverschiebung in Richtung Umspannwerk Münchberg	213

3.4.3.2.2.3.10 Trassenvarianten Mast Nr. 111 – Mast Nr. 118 – Wasserschutzgebiet	
Horlachen	214
3.4.3.2.2.3.11 Trassenverschiebung Mast Nr. 119 – Mast Nr. 122 – Schlegel	217
3.4.3.3 Technische Ausführungsalternativen.....	217
3.4.3.3.1 Umrüstung des Ostbayernringes auf der Bestandstrasse.....	218
3.4.3.3.2 Erdkabel.....	218
3.4.3.3.3 Kompaktmaste	221
3.4.3.3.4 Überspannung von Waldgebieten	226
3.4.3.4 Ergebnis der Variantenprüfung.....	226
3.4.4 Immissionsschutz.....	226
3.4.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen	227
3.4.4.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV.....	228
3.4.4.1.2 Immissionsorte zur Anwendbarkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV.....	231
3.4.4.1.2.1 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	232
3.4.4.1.2.2 Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder auch bei	
Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	234
3.4.4.1.3 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern	
auf Tiere.....	239
3.4.4.2 Gerätesicherheit.....	240
3.4.4.2.1 Allgemeines	240
3.4.4.2.2 Verwendung moderner Arbeitsverfahren wie GPS oder Mobil RTK.....	241
3.4.4.2.3 Medizinische Implantate und Geräte	243
3.4.4.3 Schallimmissionen	245

3.4.4.3.1	Baubedingte Schallimmissionen.....	245
3.4.4.3.2	Betriebsbedingte Schallimmissionen	248
3.4.4.4	Luftschadstoffe.....	252
3.4.4.5	Immissionsschutzrechtliches Ergebnis	253
3.4.5	Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege.....	254
3.4.5.1	Eingriffsregelung	254
3.4.5.1.1	Eingriff.....	256
3.4.5.1.2	Vermeidungsgebot.....	257
3.4.5.1.3	Ausgleichs-/Ersatzerfordernis und Ausgleichskonzept	259
3.4.5.1.4	Ersatzgeld	265
3.4.5.1.5	Ergebnis.....	265
3.4.5.2	Artenschutz	265
3.4.5.2.1	Allgemeiner Artenschutz	266
3.4.5.2.2	Besonderer Artenschutz.....	266
3.4.5.2.2.1	Methodik und Bestandserfassung	267
3.4.5.2.2.2	Verwirklichung von Verbotstatbeständen.....	269
3.4.5.3	Zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"	270
3.4.5.3.1	FFH-Gebiet "Selbitz, Muschwitz und Höllental" (DE 5636-371)	273
3.4.5.3.2	FFH-Gebiet "Steinach- und Föriztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln" (DE 5733-371).....	273
3.4.5.3.2.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben	275
3.4.5.3.2.2	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	276

3.4.5.3.2.3	Fazit	277
3.4.5.3.3	FFH-Gebiet "Kalkmagerrasen zwischen Vogtendorf und Wötzelsdorf" (DE 5734-304).....	277
3.4.5.3.4	FFH-Gebiet "Maintal von Theisau bis Lichtenfels" (DE 5833-371).....	278
3.4.5.3.4.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben	279
3.4.5.3.4.2	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	281
3.4.5.3.4.3	Fazit	283
3.4.5.3.5	FFH-Gebiet "Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg" (DE 5835-301).....	283
3.4.5.3.5.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben	283
3.4.5.3.5.2	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	285
3.4.5.3.5.3	Fazit	286
3.4.5.3.6	FFH-Gebiet "Landschaftsbestandteil 'Peterleinstein'" (DE 5835-302).....	287
3.4.5.3.7	FFH-Gebiet "Feuchtgebiet mit Vermoorung südlich Hohenberg" (DE 5835-371).....	287
3.4.5.3.7.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben	288
3.4.5.3.7.2	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	294
3.4.5.3.7.3	Fazit	294
3.4.5.3.8	FFH-Gebiet "Mainaue und Muschelkalkhänge zwischen Kauerndorf und Tregast" (DE 5835-372)	294
3.4.5.3.9	Europäisches Vogelschutzgebiet "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" (DE 5931-471).....	295

3.4.5.3.9.1	Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I / Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	296
3.4.5.3.9.2	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	302
3.4.5.3.9.3	Fazit	306
3.4.5.4	Gesetzlicher Biotopschutz.....	306
3.4.5.5	Sonstiger Gebietsschutz	306
3.4.5.5.1	Landschaftsschutzgebiete.....	308
3.4.5.5.2	Naturparke	310
3.4.5.5.3	Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler	311
3.4.5.6	BUND Naturschutz in Bayern e.V.....	311
3.4.5.7	Naturschutzrechtliche Abwägung	319
3.4.6	Gewässerschutz.....	319
3.4.6.1	Gewässerbewirtschaftungsziele	319
3.4.6.2	Grundwasser.....	321
3.4.6.3	Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete	324
3.4.6.3.1	Wasserschutzgebiet Horb	324
3.4.6.3.2	Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung von Redwitz und des Ortsteils Unterlangenstadt	324
3.4.6.3.3	Wasserschutzgebiet Obristfeld.....	325
3.4.6.3.4	Wasserschutzgebiet Hintere Horlachen	326
3.4.6.3.5	Wasserschutzgebiet Quelle Lohholz	327
3.4.6.3.6	Wasserschutzgebiet Quellen Vogtendorf.....	328
3.4.6.3.7	Wassergewinnungsanlage Brunnen I bis VIII Weißmaintal.....	328

3.4.6.4	Oberflächengewässer	329
3.4.6.4.1	Haslerbach.....	329
3.4.6.4.2	Querung von Gewässern	329
3.4.6.5	Überschwemmungsgebiete.....	330
3.4.6.6	Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei –	330
3.4.6.7	Landesfischereiverband Bayern e.V.....	334
3.4.6.8	Abwägung.....	339
3.4.7	Bodenschutz und Altlasten.....	340
3.4.7.1	Bodenschutz	340
3.4.7.2	Altlasten	343
3.4.7.3	Abwägung.....	343
3.4.8	Landwirtschaft.....	343
3.4.8.1	Allgemeines	343
3.4.8.2	Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken.....	345
3.4.8.2.1	Agrarstrukturelle Belange.....	346
3.4.8.2.1.1	Inanspruchnahme von Flächen	346
3.4.8.2.1.1.1	Flächenversiegelung	346
3.4.8.2.1.1.2	Bauzeitliche Beanspruchung.....	347
3.4.8.2.1.1.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	350
3.4.8.2.1.1.3.1	Extensivgrünland (A-G212, 213 und 214).....	350
3.4.8.2.1.1.3.2	Feuchtgrünland (A-G222).....	350

3.4.8.2.1.1.3.3	Feldgehölze (A-B213)	351
3.4.8.2.1.1.3.4	Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden (A-G312)	352
3.4.8.2.1.1.3.5	Buntbrachestreifen (A-CEF1 und A-CEF2).....	352
3.4.8.2.1.1.3.6	Kompensationszahlungen	353
3.4.8.2.1.1.3.7	Mastaufstandsflächen	353
3.4.8.2.1.2	Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten.....	358
3.4.8.2.1.2.1	Leitenseile und Maststandorte	358
3.4.8.2.1.2.2	Fundamente	361
3.4.8.2.1.3	Bodenschutz	361
3.4.8.2.1.3.1	Bodenschutzkonzept.....	361
3.4.8.2.1.3.2	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen (V3).....	368
3.4.8.2.1.3.3	Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag (V4).....	369
3.4.8.2.1.3.4	Bodenkundliche Baubegleitung	371
3.4.8.2.1.3.5	Schutzgut Boden (V-Boden).....	371
3.4.8.2.1.3.6	Drainagen	371
3.4.8.3	Bayerischer Bauernverband	373
3.4.8.4	Abwägung	378
3.4.9	Wald- und Forstwirtschaft.....	378
3.4.9.1	Rodungen	378
3.4.9.1.1	Rodung im Schutzwald.....	380
3.4.9.1.2	Rodung im Wald mit besonderen Waldfunktionen gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m Art. 6 BayWaldG	381

3.4.9.1.3	Rodung im Übrigen	385
3.4.9.1.4	Verlust von Waldeigenschaft von Restwaldflächen	386
3.4.9.1.5	Wiederaufforstung Bestandstrasse.....	387
3.4.9.1.6	Abwägung	388
3.4.9.2	Weitere forstliche Maßnahmen und Hinweise	388
3.4.10	Denkmalschutz.....	390
3.4.10.1	Baudenkmäler	390
3.4.10.2	Bodendenkmäler	390
3.4.10.3	Abwägung	391
3.4.11	Träger von anderen Infrastruktureinrichtungen und Versorgungsleitungen..	392
3.4.11.1	Bayernwerk Netz GmbH.....	392
3.4.11.2	Fernwasserversorgung Oberfranken	393
3.4.11.3	Lacuna Windpark Hohenzellig GmbH & Co. KG.....	393
3.4.11.4	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.....	394
3.4.11.5	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	394
3.4.11.6	Deutsche Bahn AG	394
3.4.11.7	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	398
3.4.11.8	Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH	398
3.4.11.9	PLEdoc GmbH	399
3.4.11.10	Ergebnis.....	400
3.4.12	Jagdwesen.....	401
3.4.13	Kommunale Belange	401

3.4.13.1	Landkreis Lichtenfels.....	401
3.4.13.2	Landkreis Kulmbach.....	402
3.4.13.3	Landkreis Kronach	403
3.4.13.4	Landkreis Hof.....	403
3.4.13.5	Gemeinde Redwitz a.d.Rodach.....	403
3.4.13.6	Markt Marktzeuln.....	405
3.4.13.7	Markt Marktleugast.....	405
3.4.13.8	Markt Grafengehaig	411
3.4.13.9	Stadt Stadtsteinach	412
3.4.13.10	Markt Mainleus.....	412
3.4.13.11	Stadt Münchberg.....	413
3.4.13.12	Stadt Burgkunstadt.....	417
3.4.13.13	Stadt Kulmbach.....	417
3.4.13.14	Gemeinde Guttenberg.....	418
3.4.13.15	Gemeinde Untersteinach.....	420
3.4.13.16	Abwägung	421
3.4.14	Sonstige öffentliche Belange	421
3.4.14.1	Brand- und Katastrophenschutz	421
3.4.14.2	Bergamt Nordbayern.....	421
3.4.14.3	Staatliches Bauamt Bamberg	422
3.4.14.4	Staatliches Bauamt Bayreuth	423
3.4.14.5	Autobahn GmbH des Bundes.....	423

3.4.14.6	Eisenbahnbundesamt.....	424
3.4.14.7	Tourismus und Naherholung	424
3.4.14.8	Bundesnetzagentur	426
3.4.14.9	Luftamt Nordbayern	426
3.4.14.10	Abwägung	427
3.4.15	Private Belange.....	427
3.4.15.1	Grundsätzliche, allgemeine und verfahrensbezogene Einwendungen	428
	und Forderungen.....	428
3.4.15.1.1	Kein Bedarf für die Leitung, Bedarf nicht transparent	428
3.4.15.1.2	Vorbelastungen.....	429
3.4.15.1.3	Vorhaben dient nur dem Profit.....	430
3.4.15.1.4	Kein Aufwiegen wirtschaftlicher Aspekte mit den Folgen für Mensch	431
	und Natur	431
3.4.15.1.5	Energiepolitik und aktuelle Gesetze falscher Weg zur „Energiewende“	431
3.4.15.1.6	Mehr dezentrale Stromversorgung, Zunahme alternative Energien keine	432
	Begründung für Bedarf	432
3.4.15.1.7	Immobilienwerte; Minderung durch Nähe der Höchstspannungsleitung	433
3.4.15.1.8	Recht auf Eigentum, insbesondere Grundeigentum	435
3.4.15.1.9	Mastverschiebungswünsche an die Grundstücksgrenze	438
3.4.15.1.10	Betriebsgefährdungen	439
3.4.15.1.11	Wald – Windwurfschäden.....	442
3.4.15.1.12	Eigentum und Entschädigung.....	443
3.4.15.1.13	Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.....	444

3.4.15.1.14 Naturschutzgesetze nicht beachtet.....	445
3.4.15.1.15 Unabhängige Gutachter	445
3.4.15.1.16 Sinkende Lebens- und Wohnqualität, Ortsbildbeeinträchtigung und beschleunigter negativer demographischer Wandel in der Region	446
3.4.15.1.17 Rückbauverpflichtung.....	448
3.4.15.1.18 Vernichtung und Zerschneidung von Naherholungsgebieten, Zerstörung von Landschaftsschutzgebieten	449
3.4.15.1.19 HGÜ-Trasse (SüdOstLink) und P44	450
3.4.15.1.20 Erdverkabelung an anderer Stelle	451
3.4.15.1.21 Aarhus-Konvention.....	451
3.4.15.1.22 Altrip-Entscheidung des EuGH.....	455
3.4.15.1.23 Strategische Umweltprüfung Energiekonzept Deutschland	456
3.4.15.2 Einzeleinwendungen	456
3.4.15.2.1 Einwender P001.....	456
3.4.15.2.2 Einwender P002.....	457
3.4.15.2.3 Einwender P003.....	457
3.4.15.2.4 Einwender P004 und P005.....	461
3.4.15.2.5 Einwender P006.....	463
3.4.15.2.6 Einwender P007.....	467
3.4.15.2.7 Einwenderin P008	468
3.4.15.2.8 Einwenderin P009	469
3.4.15.2.9 Einwender P010 und P011.....	469
3.4.15.2.10 Einwender P012.....	471

3.4.15.2.11 Einwender P013 und P014.....	472
3.4.15.2.12 Einwender P015.....	475
3.4.15.2.13 Einwender P016.....	476
3.4.15.2.14 Einwenderin P017	478
3.4.15.2.15 Einwender P018.....	478
3.4.15.2.16 Einwender P019.....	479
3.4.15.2.17 Einwender P020.....	481
3.4.15.2.18 Einwender P023.....	482
3.4.15.2.19 Einwender P025.....	483
3.4.15.2.20 Einwender P027 und P028.....	483
3.4.15.2.21 Einwender P030 und P031	484
3.4.15.2.22 Einwenderin P032	486
3.4.15.2.23 Einwender P010, P030 – P035	489
3.4.15.2.24 Einwender P036.....	495
3.4.15.2.25 Einwender P038 – P078, P296	498
3.4.15.2.26 Einwenderin P071	499
3.4.15.2.27 Einwender P079.....	501
3.4.15.2.28 Einwender P080 – P135.....	507
3.4.15.2.29 Einwender P084 – P086 und P133 – P135	509
3.4.15.2.30 Einwenderin P106	509
3.4.15.2.31 Einwender P138.....	511
3.4.15.2.32 Einwender P139.....	512

3.4.15.2.33 Einwender P141 – P156, P282 – P295	514
3.4.15.2.34 Einwender P157.....	515
3.4.15.2.35 Einwender P158.....	518
3.4.15.2.36 Einwenderin P159	521
3.4.15.2.37 Einwenderin P160	521
3.4.15.2.38 Einwender P161 und P162.....	521
3.4.15.2.39 Einwender P163 und P164.....	526
3.4.15.2.40 Einwenderin P165	529
3.4.15.2.41 Einwender P166 und P167	529
3.4.15.2.42 Einwender P168.....	533
3.4.15.2.43 Einwender P168 und P169.....	537
3.4.15.2.44 Einwender P170.....	538
3.4.15.2.45 Einwender P173.....	539
3.4.15.2.46 Einwender P175.....	540
3.4.15.2.47 Einwender P176.....	541
3.4.15.2.48 Einwender P178.....	541
3.4.15.2.49 Einwendung P179	554
3.4.15.2.50 Einwender P180.....	561
3.4.15.2.51 Einwender P181 mit P103, P108 und P109.....	561
3.4.15.2.52 Einwenderin P182	562
3.4.15.2.53 Einwender P183.....	564
3.4.15.2.54 Einwender P184.....	567

3.4.15.2.55 Einwenderin P185	568
3.4.15.2.56 Einwender P186	571
3.4.15.2.57 Einwender P158, P187 – P245	574
3.4.15.2.58 Einwender P187 und P232	576
3.4.15.2.59 Einwender P202 und P203	576
3.4.15.2.60 Einwender P204 – P208	577
3.4.15.2.61 Einwender P209	577
3.4.15.2.62 Einwender P210 und P211	578
3.4.15.2.63 Einwender P212 – P215	578
3.4.15.2.64 Einwender P218 – P221	579
3.4.15.2.65 Einwender P227	580
3.4.15.2.66 Einwender P240 und P241	581
3.4.15.2.67 Einwender P242 und P243	582
3.4.15.2.68 Einwender P244 und P245	583
3.4.15.2.69 Einwender P247	584
3.4.15.2.70 Einwender P248	584
3.4.15.2.71 Einwenderin P249	585
3.4.15.2.72 Einwender P250	586
3.4.15.2.73 Einwender P251	587
3.4.15.2.74 Einwender P252	588
3.4.15.2.75 Einwenderin P253	594
3.4.15.2.76 Einwender P254 und P255	594

3.4.15.2.77	Einwenderin P256	594
3.4.15.2.78	Einwenderin P257	595
3.4.15.2.79	Einwender P258.....	598
3.4.15.2.80	Einwender P259.....	598
3.4.15.2.81	Einwender P260.....	601
3.4.15.2.82	Einwender P261.....	603
3.4.15.2.83	Einwender P263.....	604
3.4.15.2.84	Einwenderin P264	610
3.4.15.2.85	Einwenderin P266	610
3.4.15.2.86	Einwender P267.....	610
3.4.15.2.87	Einwender P268.....	611
3.4.15.2.88	Einwenderin P269	612
3.4.15.2.89	Einwenderin P270, P271, P278.....	614
3.4.15.2.90	Einwender P272, P273, P275 – 277, P279 – P281	616
3.4.15.2.91	Einwender P274.....	617
3.4.16	Gesamtergebnis der Abwägung	620
D	SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	622
E	KOSTENENTSCHEIDUNG.....	622
F	HINWEISE	622
G	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	624

Abkürzungsverzeichnis

26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
µg/l	Mikrogramm je Liter
µT	Mikrotesla (10^{-6} Tesla), Einheit der magnetischen Flussdichte
A	Ampere, Einheit der elektrischen Stromstärke
a.a.O.	am angegebenen Ort (Verweis auf eine vorher zitierte Quelle)
Aarhus-Konvention	Übereinkommen Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
A/E-Flächen	(naturschutzfachliche) Ausgleichs- und Ersatzflächen
A/E-Konzept	Kompensationskonzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
A/E-Maßnahme	(naturschutzfachliche) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
AF	Arbeitsfläche
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AVBayFiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz

BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BEK	Baueinsatzkabel-Provisorium
bes.	besonders
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVS-EBA	Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Continuous Ecological Functionality-Maßnahme)
ChemVerbotsV	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung)

ChemVOCFarbV	Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke
CO ₂	Kohlenstoffdioxid (chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff)
dB(A)	Dezibel – Bewertungskurve A, Maßeinheit des Schalldruckpegels
DB	Deutsche Bahn
d.h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EG	Europäische Gemeinschaft
einschl.	einschließlich
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz)
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
ENTSO-E	Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (European Network of Transmission System Operators for Electricity)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)
et al.	et alii (Deutsch: und andere)
etc.	et cetera (Deutsch: und die übrigen)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Fl.Nr.	Flurstücknummer
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geoinformationssystem
GOK	Geländeoberkante
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem (Global Positioning System)
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Gigawatt (= eine Milliarde Watt), Einheit für die Leistung
GWK	Grundwasserkörper
GWRL	Richtlinie 2006/118/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie)
ha	Hektar (Flächenmaß)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung, Verfahren der elektrischen Energieübertragung mit hoher Gleichspannung
Hz	Hertz, Einheit der Stromfrequenz
ICNIRP	Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection)
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
IRW	Immissionsrichtwert
i.S.d.	im Sinne des, im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz (= 1.000 Hertz), Einheit der Stromfrequenz
KG	Kostengesetz
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
km	Kilometer
kPa	Kilopascal (=1.000 Pascal), Einheit des Drucks
kV	Kilovolt (= 1.000 Volt), Einheit der elektrischen Spannung
kW	Kilowatt (= 1.000 Watt), Einheit für die Leistung
kWh	Kilowattstunde (= 1.000 Wattstunden), Einheit der elektrischen Arbeit

KWK	Kraft-Wärme-Kopplung, gleichzeitige Gewinnung von mechanischer Energie und nutzbarer Wärme, die in einem gemeinsamen thermodynamischen Prozess entstehen
LAGA M20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Stand 6. November 1997)
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP Bayern	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
lit.	littera (Deutsch: Buchstabe)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
lt.	laut
Ltg.	Leitung
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MHz	Megahertz (=1.000.000 Hertz), Einheit der Stromfrequenz
mm	Millimeter
MPI	Managementplan
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NN	Normalnull, Nullniveau der amtlichen Bezugshöhe in Deutschland
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
o.a.	oben angeführt
o.ä.	oder ähnlich
OFrABI	Oberfränkisches Amtsblatt
o.g.	oben genannt
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OU	Ortsumfahrung

OVG	Oberverwaltungsgericht
pH-Wert	Maß für den sauren oder basischen Charakter einer wässrigen Lösung
Pkt.	Punkt
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
PROV	Freileitungsprovisorium
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
rd.	rund
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung)
SeeAnlG	Seeanlagengesetz
SfB	Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
SNK+	Struktur- und Nutzungskartierung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SSK	Strahlenschutzkommission, Beratungsgremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
SST	Schutzstreifen
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMFLH	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SVO	Schutzgebietsverordnung
SZ	Schutzzone
SZF	Seilzugfläche

T	Tesla, Einheit der magnetischen Flussdichte
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	und andere(s), unter anderen, unter anderem
u.ä.	und ähnlich
UCTE	Union for the Coordination of Transmission of Electricity (Union für die Koordinierung des Transports von Elektrizität)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UR	Untersuchungsraum
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n.F.)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt
UVPMoG	Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
UW	Umspannwerk
v.a.	vor allem
Var.	Variante
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vMGI	vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VSG	Vogelschutzgebiet
VV-Bau	Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
wassergef.	wassergefährdend
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)
WindSeeG	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz)
WP	Wertpunkte

WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)
WSG	Wasserschutzgebiet
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZustV	Zuständigkeitsverordnung (Bayern)
ZWG	Zuwegung
zzgl.	zuzüglich

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1 Feststellung des Planes

Der Plan der TenneT TSO GmbH für den

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr. B159)

wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die wasserrechtlichen Erlaubnisse umfassen folgende, mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen, sofern sie nicht als nachrichtlich gekennzeichnet sind:

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
Teil A		Vorhabensbeschreibung				
1		Erläuterungsbericht zum Vorhaben	83	17.08.2018		1
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	89	21.12.2020		1
1	Anhang 1	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG einschließlich LBP nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG)	55	17.08.2018		1
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	64	18.12.2020		1
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	58	29.07.2021		1

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
Teil B		Planteil				
2		Übersichtslagepläne				
2.1		Übersichtsplan	3	17.08.2018	25.000	1
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	3	06.07.2020	25.000	1
2.2		Wegenutzungsplan	3	17.08.2018	25.000	1
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	3	06.07.2020	25.000	1
3		Lage- und Grunderwerbspläne				
3.1		Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen	1	17.08.2018	2.000	2
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	1	21.08.2020	2.000	2
3.2		Lage- und Grunderwerbspläne (M 1:2.000)	66	17.08.2018	2.000	2-3
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	76	21.08.2020	2.000	2-3
4		Längenprofile				
4.1		Erläuterungen zum Längenprofil	1	17.08.2018	2.000 / 500	4
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	1	17.08.2018	2.000 / 500	3
4.2		Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M 1:500)	63	17.08.2018	2.000 / 500	4 – 6
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	67	21.08.2020	2.000 / 500	3 – 5
4.3		Längenprofile Einkreuzung B159A	2	17.08.2018	2.000 / 500	7
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	21.08.2020	2.000 / 500	6
4.4		Längenprofile Einkreuzung E40	2	17.08.2018	2.000 / 500	7
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	21.08.2020	2.000 / 500	6
4.5		Längenprofile Einkreuzung E74	2	17.08.2018	2.000 / 500	7
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	13.11.2020	2.000 / 500	6
4.6		Längenprofile Einkreuzung E74A	2	17.08.2018	2.000 / 500	7
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	13.11.2020	2.000 / 500	6
4.7		Längenprofile Einkreuzung B159B	2	17.08.2018	2.000 / 500	7
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	02.10.2020	2.000 / 500	6

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
5		Landschaftspflegerische Maßnahmen				
5.1		Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)	Legende + 3	17.08.2018	25.000	8
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	Legende + 5	18.12.2020	25.000	6
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	Legende + 6	30.07.2021	25.000	6
5.2		Maßnahmendetailpläne (M 1 : 2.000)				
		Legende Maßnahmenplan	Legende	17.08.2018	2.000	8
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	Legende	18.12.2020	2.000	6
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	Legende	30.07.2021	2.000	6
5.2.1		Maßnahmenplan Kompensation	40	17.08.2018	2.000	8 – 9
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	66	18.12.2020	2.000	6 – 7
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	77	30.07.2021	2.000	6 – 7
5.2.2		Maßnahmenplan Vermeidung	38	17.08.2018	2.000	9 – 10
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	39	18.12.2020	2.000	8
5.3		Maßnahmenblätter	113	17.08.2018		11
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	130	18.12.2020		9
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	130	29.07.2021		9
6		Grunderwerb				
6.1		Grunderwerbsverzeichnis	105	17.08.2018		12
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 07.01.2019	101	11.01.2019		12
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	129	11.12.2020		9
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	133	02.08.2021		9
7		Regelungsverzeichnisse				
7.1		Bauwerksverzeichnis	13	17.08.2018		12
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	13	21.08.2020		10
7.2		Mastliste	14	17.08.2018		12
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	11	21.08.2020		10
7.3		Koordinatenliste	9	17.08.2018		12
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	8	21.08.2020		10

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
7.4		Kreuzungsverzeichnis	79	17.08.2018		12
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	83	21.08.2020		10
7.5		Fundamenttabelle	10	17.08.2018		12
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	8	02.10.2020		10
Teil C						
8		Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen				
8		Bauwerksskizzen				
8.1		Regelfundamente	1	17.08.2018		13
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	1	17.08.2018		10
8.2		Mastprinzipzeichnungen	30	17.08.2018		13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	33	21.08.2020		10
9		Immissionsschutztechnische Untersuchungen				
9.1		Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV	30	17.08.2018		13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	30	02.11.2020		10
9.1	Anhang 1	Graphische Darstellung der Berechnungsergebnisse	34	17.08.2018		13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	30	02.11.2020		10
9.1	Anhang 2	Hersteller Zertifikat für Software WinField	1	17.08.2018		13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	1	02.11.2020		10
9.1	Anhang 3	Koordinatenliste der Berechnungspunkte	1	17.08.2018		13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	1	02.11.2020		10
9.2		Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung	23	08.05.2018		13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	23	06.11.2020		10
9.3		Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm	34	08.05.2018		13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	34	21.07.2020		10

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
10		Wassertechnische Untersuchung				
10.1		Hydrogeologisches Gutachten	33	24.07.2018		13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	37	15.12.2020		11
10.1	Anhang 1	Übersichtskarte	2	13.07.2018	50.000	13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	29.10.2020	50.000	11
10.1	Anhang 2	Hydrogeologische Verhältnisse	2	07.03.2018		13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	22.10.2020		11
10.1	Anhang 3	Schichtenverzeichnis B112	123			13
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	123			11
10.1	Anhang 4	Schichtenverzeichnis E40, E74, E74a	3			13
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	3			11
10.1	Anhang 5	Zustandsbeurteilung Grundwasserkörper – Komponente Nitrat	1		1.300.000	13
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	1		1.300.000	11
10.2		Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG	30	16.07.2018		13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	32	15.12.2020		11
10.2	Anhang 1	Darstellung der Gewässerkörper	2	16.07.2018	50.000	13
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	29.10.2020	50.000	11
10.2	Anhang 2	Qualitätskomponenten OWK	2	29.06.2018		13
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	2	29.06.2018		11
10.2	Anlage 3	Maßnahmen OWK	2	29.06.2018		13
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	2	29.06.2018		11
10.2	Anlage 4	Qualitätskomponenten GWK	1	29.06.2018		13
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	1	29.06.2018		11
10.2	Anlage 5	Maßnahmen GWK	1	29.06.2018		13
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	1	29.06.2018		11

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
10.3		nicht im Antrag enthalten				
		Antragsunterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen	60	20.12.2020.		11
		eingereicht mit 2. Deckblatt vom 21.12.2020				
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	83	02.08.2021		11
11						
		Umweltfachliche Untersuchungen				
11.1		Umweltstudie	430	17.08.2018		14
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	573	18.12.2020		12
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	587	29.07.2021		12
11.1.1		Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Legende + 11	17.08.2018	5.000	15
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	Legende + 11	18.12.2020	5.000	13
11.1.2		Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen	Legende + 11	17.08.2018	5.000	15
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	Legende + 11	25.11.2020	5.000	13
11.1.3		Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere	Legende + 13	17.08.2018	5.000	16
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	Legende + 13	20.11.2020	5.000	14
11.1.4		Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter	Legende + 11	17.08.2018	5.000	16
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	Legende + 11	20.11.2020	5.000	14
11.1.5		Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild	Legende + 3	17.08.2018	25.000	17
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	Legende + 3	20.11.2020	25.000	15
11.1.6		Wald (BayWaldG)	Legende + 11	17.08.2018	5.000	17
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	Legende + 11	18.12.2020	5.000	15

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
11.1.7		Schutzgebietsübersicht	Legende + 3	17.08.2018	25.000	17
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	Legende + 3	20.11.2020	25.000	15
11.1.8		Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)	100	17.08.2018		18
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	98	20.11.2020		16
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	99	29.07.2021		16
11.1.9		Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)	33	17.08.2018		18
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	33	20.11.2020		16
11.1.10		nicht im Antrag enthalten				
		Funktionskontrolle CEF3-Maßnahmen (nachrichtlich)	5	18.12.2020		16
		eingereicht mit 2. Deckblatt vom 21.12.2020				
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	5	29.07.2021		16
11.1.11		nicht im Antrag enthalten				
		Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	117	18.12.2020		16
		eingereicht mit 2. Deckblatt vom 21.12.2020				
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	121	29.07.2021		16
11.2		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	255	17.08.2018		18
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	270	18.12.2020		16
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	273	29.07.2021		16
11.2	Anhang 1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Karten	Legende + 3	17.08.2018	25.000	18
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	Legende + 3	18.12.2020	25.000	16
11.3		Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten	214	17.08.2018		19
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	233	18.12.2020		17
		ersetzt durch 3. Deckblatt vom 02.08.2021	233	29.07.2021		17
11.3		Karte Natura 2000-Gebiete	1	17.08.2018	160.000	19
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	1	18.12.2020	160.000	17

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
12		Geotechnische Untersuchungen				
12.1		Baugrundvoruntersuchung (nachrichtlich)	24	08.11.2017		20
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	24	08.11.2017		18
12.1	Anlage 2	Geologische Karte i.M. 1 : 25.000	9		25.000	20
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	9		25.000	18
12.1	Anlage 3	Mastliste mit den Ergebnissen der Voruntersuchung	9	03.11.2017		20
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	9	03.11.2017		18
12.1	Anlage 5	Quellenverzeichnis	1	07.08.2017		20
		unverändert im 2. Deckblatt vom 21.12.2020 enthalten	1	07.08.2017		18
13		Sonstige Gutachten				
13.1		Bodenschutzkonzept	32	27.07.2018		20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	33	14.12.2020		18
13.1	Anlage 1	Übersichtskarte	2	20.12.2017	50.000	20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	12.10.2020	50.000	18
13.1	Anlage 2	Zusammenfassung Geologie	1	16.02.2018		20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	1	14.12.2020		18
13.1	Anlage 3	Zusammenfassung Boden	1	27.07.2018		20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	29.10.2020		18
13.1	Anlage 4	Bodenkarte	2	20.12.2017	50.000	20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	13.10.2020	50.000	18
13.1	Anlage 5	Verdichtungsempfindlichkeit Böden	2	20.12.2017	50.000	20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	13.10.2020	50.000	18
13.1	Anlage 6	Moorbodenkarte	2	20.12.2017	50.000	20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	13.10.2020	50.000	18
13.1	Anlage 7	Grundwasserbodenkarte	2	20.12.2017	50.000	20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	13.10.2020	50.000	18
13.1	Anlage 8	Geotopkarte	2	20.12.2017	50.000	20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	14.10.2020	50.000	18

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
13.1	Anlage 9	Altlastenkarte	2	20.12.2017	50.000	20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	2	14.10.2020	50.000	18
13.2		Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten	23	17.08.2018		20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	24	21.12.2020		18
13.3		Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG	1	17.08.2018		20
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 21.12.2020	1	21.12.2020		18

3 Nebenbestimmungen

3.1 Informationspflichten

3.1.1 Grundstückseigentümer und Grundstücksbewirtschafter

Mit den betroffenen Grundeigentümern und Grundstücksbewirtschaftern ist vor Baubeginn eine Informationsveranstaltung über den Ablauf der Baumaßnahme abzuhalten.

Grundstückseigentümer und bekannte Bewirtschafter sind mindestens zwei Wochen vorher über den Beginn jeglicher Arbeiten am Grundstück zu unterrichten. Das gilt auch für künftige Trassenpflegearbeiten nach Inbetriebnahme der Leitung. Abweichend hiervon reicht es für Vermessungsarbeiten aus, dass Grundstückseigentümer und bekannte Bewirtschafter rechtzeitig vor Betreten der Flurstücke benachrichtigt werden.

3.1.2 Behörden

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Lichtenfels, dem Landratsamt Kronach, dem Landratsamt Kulmbach, dem Landratsamt Hof, den Wasserwirtschaftsämtern Kronach und Hof sowie der höheren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen.

Ebenso ist die Fertigstellung der Baumaßnahme den genannten Behörden anzuzeigen.

3.2 Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen

3.2.1 Beweissicherung

Die für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleiches hat nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Baubedingte Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen oder zu entschädigen.

Sofern eine Einigung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, wird die Vorhabenträgerin einen vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit beauftragen, eine Aufnahme des Zustands des Grundstückes vor Beginn der Baumaßnahmen und des Zustands nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser vergleichenden Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

3.2.2 Verantwortlicher Bauleiter

Für die Durchführung der Baumaßnahme vor Ort ist eine verantwortliche Person als Bauleiter von der Vorhabenträgerin zu benennen und den betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten, den Landratsämtern Lichtenfels, Kronach, Kulmbach und Hof, den vom Vorhaben betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden, den Wasserwirtschaftsämtern Kronach und Hof sowie dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

3.2.3 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Die in Anspruch genommenen Flächen (Baugrundstücke, Zuwegungen) müssen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen, die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeneiveau anzupassen und ggf. zu rekultivieren sind. Im Rahmen der Bauausführung notwendige temporäre Grabenverrohrungen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Der funktionsfähige Zustand der Gräben ist wiederherzustellen.

3.2.4 Bewirtschaftungerschwernisse und Grundstückszufahrten

Während der Bauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse sind so weit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind die Zufahrten zu den Grundstücken während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Können Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind diese entsprechend zu entschädigen.

3.2.5 Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Leitungen

Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Bauarbeiten zusammen mit dem Grundstückseigentümer Leitungen und Drainagen auf den betroffenen Grundstücken festzustellen. Werden Gräben oder Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt, so sind diese unverzüglich in fachmännischer Art und Weise so wiederherzustellen, dass die weitere Benutzung der Gräben oder Drainagen ohne Einschränkung möglich ist. Sofern die Lage von Drainagen vorhabenbedingt verändert werden muss, hat die Vorhabenträgerin Lagepläne der Änderungen den Betroffenen auszuhändigen.

3.2.6 Grundstücksgrenzzeichen

Werden bei den Bauarbeiten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt, so hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Vermessungsamt unverzüglich zu veranlassen.

3.2.7 Grundstücksinanspruchnahmen für A/E-Flächen

Die Vorhabenträgerin wird nur diejenigen Flächen für A/E-Maßnahmen in Anspruch nehmen, für die das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers vorliegt.

3.3 Rückbau

3.3.1 Die Bestandsleitung ist innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückzubauen.

3.3.2 Die Mastfundamente im Rahmen des Rückbaus der 380/220/110-kV-Leitung (Ltg.Nr. B112) sind bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Geländeoberkante zu beseitigen.

3.3.3 Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin sowie deren Rechtsnachfolger alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen

3.3.4 Die vorhandenen Dienstbarkeiten für die zurückzubauende Leitung im Grundbuch sind auf Kosten und Veranlassung der Vorhabenträgerin zu löschen.

3.3.5 Während der Rückbauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse sind so weit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind die Zufahrten zu den Grundstücken während der Rückbauzeit aufrecht zu erhalten. Können Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind diese entsprechend zu entschädigen.

3.3.6 Die für den Rückbau in Anspruch genommenen Flächen (Rückbaugrundstücke, Zuwegungen) müssen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

3.3.7 Für den Rückbau des Mastes Nr. 101 der Bestandsleitung sind die Nebenbestimmungen aus Teil A 3.6.2.1 zu beachten.

3.4 Bodenschutz

3.4.1 Das in den Planunterlagen enthaltene Bodenschutzkonzept¹ ist verbindlich einzuhalten.

3.4.2 Alle Bodenschutzmaßnahmen sind auch auf den ehemaligen Waldflächen des Schutzstreifens, soweit sie in Anspruch genommen werden, sowie auf den temporären Arbeitsflächen durchzuführen.

3.4.3 Die Baumaßnahme muss – insbesondere bei schlechtem Wetter – in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt werden. Bei jeglichen Bauarbeiten ist der Mutterboden getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen.

3.4.4 Bodenschutzsachverständiger

Für die Einhaltung der bodenschutztechnischen Auflagen hat die Vorhabenträgerin einen Sachverständigen einzusetzen (bodenkundliche Baubegleitung). Der Name des Sachverständigen und seine Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail) sind den betroffenen Eigentümern/Bewirtschaftern sowie dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, vor Beginn der Baumaßnahmen mitzuteilen.

3.4.5 Bei Auswahl der bodenkundlichen Baubegleitung ist darauf zu achten, dass die Qualifikation der bodenkundlichen Baubegleitung zusätzlich zu den im Bodenschutzkonzept genannten Anforderungen, insbesondere Fachkenntnisse zu pflanzenbaulichen Produktionsverfahren und deren Ansprüche an den Boden, umfasst. Es ist dabei sicherzustellen, dass ausreichend Arbeitskräfte bereitgestellt werden.

3.4.6 Sollte die bodenkundliche Baubegleitung eine Gefährdung des Boden- oder des Gewässerschutzes befürchten, welche vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, hat die bodenkundliche Baubegleitung, ggf. über die Vorhabenträgerin, die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

3.4.7 Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass der bodenkundlichen Baubegleitung zur Ermittlung der Risikobewertung hinsichtlich der Erosionsgefährdung geeignete Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden (z.B. Kartenviewer Agrar des StMELF).

¹ Planunterlage 13.1.

3.4.8 Bei Wiederverfüllungen von Boden in Bereichen von land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche sind die Vorsorgewerte der BBodSchV zu beachten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist § 12 Abs. 4 BBodSchV zu berücksichtigen.

3.4.9 Bei Moorböden und extrem instabilen organischen Böden ist aufgrund der sehr hohen Sensibilität ggf. unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung eine Alternativroute für die Befahrung zu prüfen.

3.4.10 Reine Lagerflächen für Baustellenmaterial, Erdaushub etc. im Wald sind unzulässig.

3.4.11 Bei der Ausformung der Arbeitsflächen ist nach Möglichkeit der (bei Rückbau) bestehende oder der (bei Neubau) anzulegende baumfreie Schutzstreifen zu nutzen.

3.4.12 Die Schutzanstriche der neuen Masten und Fundamente dürfen keine löslichen boden- oder pflanzengefährdenden Stoffe enthalten, die in pflanzenbauliche Erzeugnisse gelangen können. Entsprechende Nachweise sind vor Beginn der Maßnahme dem jeweils zuständigen AELF vorzulegen. Die Formulierung der detaillierten Anweisungen über den Korrosionsschutz, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Gestaltung der Baustelle, der Verarbeitung des Materials, des Transports und der Lagerung der Beschichtungsstoffe sowie der Entsorgung der Leergebinde und des Verbrauchsmaterials sind mit dem zuständigen AELF im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.

3.4.13 Bei der Rekultivierung von temporär in Anspruch genommenen Flächen sowie von ehemaligen Maststandorten auf zukünftig landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen darf kein Klärschlamm verwendet werden.

3.4.14 Die Vorhabenträgerin unterweist die ökologische und die bodenkundliche Baubegleitung, dass bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme "V3_Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen" zur Gewährleistung des Erosionsschutzes ein Bedeckungsgrad von mindestens 30 % erzielt wird, soweit nicht aus naturschutzfachlichen Gründen auf eine Einsaat verzichtet werden soll.

3.4.15 Die Vorhabenträgerin hat bei Wartungsarbeiten an der Stromleitungsanlage durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass es zu keiner Kontaminierung der umliegenden Flächen sowie der Umgebung im Bereich der Wartungsarbeiten kommt.

3.4.16 Altlasten

3.4.16.1 Alle Baumaßnahmen im Bereich kartierter Altlastenflächen sind durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten.

3.4.16.2 Für die Beprobung und Analytik ist bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderung das LfU-Merkblatt 3.8/1 anzuwenden. Eine Dokumentation und Beweissicherung, inklusive Fotos, ist durchzuführen.

3.4.16.3 Belastetes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Grundsätzlich dürfen die Eingriffe zu keiner Verschlechterung der Schadstoffsituation führen.

3.4.16.4 Falls eine Bauwasserhaltung im Bereich von Altlasten erforderlich werden sollte, ist das abgepumpte Wasser entsprechend seiner Belastung ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.4.16.5 Der Bestand ggf. eingerichteter Grundwassermessstellen ist bei der Regierung von Oberfranken zu erfragen und zu erhalten. Auch im Hinblick auf Standorte mit hohem Emissionspotential oder nahe gelegene Wasserschutzgebiete ist besondere Sorgfalt veranlasst. Nähere Unterlagen zu Altlastenflächen sind bei der Regierung von Oberfranken einzufordern.

3.4.16.6 Die Trassenführung im Bereich Lehenthal bei Mast Nr. 51 (Fl.Nr. 852, Gemarkung Lehenthal) verläuft in der Nähe einer Altablagerung. Diese Altablagerung (ehemalige Mülldeponie) befindet sich nach alten Aufzeichnungen auf der Fl.Nr. 892, Gemarkung Lehenthal. Mangels Aufzeichnungen ist die genaue Größe der Altablagerung nicht bekannt. Dies ist bei der Planung der Baustelleneinrichtung wie auch der Zufahrtswege zu berücksichtigen.

3.5 Land- und Forstwirtschaft

3.5.1 Die Vorhabenträgerin sowie die von ihr beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, beim Betreten von landwirtschaftlichen Flächen, alle Schutz und Hygieneverordnungen, die auf den betroffenen Flächen im Rahmen der Tierhaltung gelten, einzuhalten.

3.5.2 Sturmschutzwald

3.5.2.1 Der auf der Fl.Nr. 448/0 der Gemarkung Burkersdorf, Markt Küps, nördlich des Schutzstreifens der Leitung befindliche Waldbestand sowie der auf der Fl.Nr. 149/0 der Gemarkung Hohenberg, Markt Marktleugast, südlich des Schutzstreifens der Leitung befindliche Waldbestand ist mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einem vorzeitigen Waldumbau zu unterziehen.

3.5.2.2 Die in Teil A 3.5.2.1 genannten Waldbestände dürfen zum Zeitpunkt der Rodung der Waldbestände auf den genannten Flurnummern nicht mehr schutzbedürftig im Sinne eines Sturmschutzwaldes sein.

3.5.2.3 Der vorzeitige Waldumbau mit dem jeweiligen Waldeigentümer ist mit folgenden Inhalten vertraglich zu vereinbaren:

- Konkrete Benennung der geplanten Waldumbaumaßnahme.
- Ansprechpartner, Nutzer und verantwortliche Person für die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung.
- Fachplan (mit Kartenteil) mit den nötigen waldbaulichen Maßnahmen.
- Nachweisung von Pflege- und Kontrollmaßnahmen.
- Regelmäßige Kontrollen und Durchführung von Waldschutzmaßnahmen bei Auftreten von abiotischen und biotischen Waldschäden.
- Ggf. Klärung der Verkehrssicherungspflichten.
- Ggf. Klärung der Zufahrtsrechte.

3.5.2.4 Das vor Ort zuständige AELF ist bei der Planung und der Durchführung zu beteiligen.

3.5.3 Bei Aufforstungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen sowie auf bauzeitlich betroffenen Waldflächen außerhalb des neuen Schutzstreifens sind die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen.

3.5.4 Die vorübergehend kahlgeschlagenen Bestände werden, in Absprache mit den betroffenen Waldbesitzern, in der Verantwortung der Vorhabenträgerin innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Jahren (Art. 15 Abs. 1 BayWaldG) wiederaufgeforstet.

3.5.5 Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

3.5.5.1 Zur Gewährleistung des Bewirtschaftungsgebotes nach Art. 14 BayWaldG ist bei Umsetzung der in den Maßnahmeblättern vorgesehenen waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Folgendes zu beachten:

3.5.5.1.1 Im Falle von Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes (z.B. Insekten), welche die Flächen selbst oder umliegende Flächen gefährden, ist ein angemessenes, mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Eingreifen erlaubt (= Forstschutzmaßnahmen).

3.5.5.1.2 Eingriffe in die Flächen sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Flächen erhalten bleibt. Da bedingt durch den Klimawandel und die Globalisierung auch unbekannt bzw. unvorhergesehene Schadereignisse auftreten können, müssen der Kahlschlag und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln als letztmögliches waldbauliches Instrument möglich sein.

3.5.5.1.3 Die von den Flächen ausgehenden abiotischen und biotischen Gefahren für Menschen und Sachgüter müssen durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen abwendbar sein.

3.5.5.1.4 Bei der Anreicherung von Biotopbäumen dürfen keine Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes entstehen.

3.5.5.2 Bei der Ausführungsplanung der Kompensationsflächen sind die üblichen forstlichen Standards unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielsetzung zu beachten und das AELF Bayreuth sowie das jeweils örtlich zuständige AELF zu beteiligen.

3.5.6 Im Bereich zwischen den Masten Nrn. 9 – 11 ist zum Erhalt der derzeitigen Bodenverhältnisse und zur Sicherung des Hanges die Ausformung bzw. die Herstellung eines Niederwaldes zwingend. Die Entfernung der Wurzelstöcke ist hier unzulässig.

3.5.7 Wege, die der Forstwirtschaft dienen, sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG dem Wald gleichgestellt. Sollte die Vorhabenträgerin entgegen ihrer vorgelegten Planungen nach Ausbau solcher Wege von einem Rückbau auf den vorherigen Bestand absehen, sind diese Flächen als Rodung nachzubilanzieren.

3.5.8 Arbeitsflächen, die temporär Wald in Anspruch nehmen

3.5.8.1 Sowohl die Anlage als auch die Ausformung aller Arbeitsflächen im Wald sind intensiv zu prüfen, da aufgrund der langen Wachstumszeiten von Waldbäumen der Regenerationsprozess von kahlgeschlagenen Beständen mehrere Jahrzehnte andauert.

3.5.8.2 Reine Lagerflächen für Baustellenmaterial, Erdaushub etc. im Wald sind unzulässig.

3.5.8.3 Bei der Ausformung der Arbeitsflächen ist nach Möglichkeit der (bei Rückbau) bestehende oder der (bei Neubau) anzulegende baumfreie Schutzstreifen zu nutzen.

3.5.9 Sturmschäden an Waldrändern und in Waldschneisen

Sofern im Bereich von im Zuge der Ausführung der Leitungsbaumaßnahme angeschnittenen Waldrändern und angelegten Waldschneisen in der Zeit bis zum Aufbau eines stabilen neuen Waldmantels Sturmschäden in künftigen Waldrand- und Waldschneisenbereichen – längstens zehn Jahre nach Neugestaltung des Waldrandes – entstehen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen, soweit die Schäden darauf zurückgeführt werden können, dass der neue Waldmantelbereich noch nicht ausreichend wirksam ist. Die hierzu erforderlichen Feststellungen trifft, sofern keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Waldeigentümer erzielt wird, im Bedarfsfall das örtlich zuständige AELF.

3.6 Gewässerschutz

3.6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

3.6.1.1 Bei Einbringen von Betonfundamenten im Grundwasserbereich ist sicherzustellen, dass alle eingesetzten Zemente bzw. Betone bzgl. ihres Chromatgehaltes die Anforderungen des Abschnitts 28, Spalte 2 zu § 1 der ChemVerbotsV einhalten. Zusätzlich darf im Überstandswasser der Zementsuspension die Konzentration an löslichem Chromat den Wert von 20 µg/l nicht überschreiten. Dies ist mittels eines Schnelltests vorab nachzuweisen bzw. vom Betonlieferanten bestätigen zu lassen. Soweit notwendig wäre der Chromatgehalt durch Zugabe von Eisen(II)-sulfat entsprechend einzustellen.

3.6.1.2 Für die Masten sind schadstoffarme Schutzanstriche zu verwenden.

3.6.1.3 Bei Instandhaltungs- und Rückbauarbeiten sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Beschichtungsbestandteilen bzw. von schwermetallhaltigen Schutzanstrichen in den Boden, z.B. durch Abplanen oder Einhausen, zu treffen.

3.6.1.4 Bei der Bauausführung sind alle Handlungen zu unterlassen, die eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer besorgen lassen. Eine Verschmutzung der Gewässer muss durch geeignete Maßnahmen gesichert auszuschließen sein.

3.6.2 Wasserschutzgebiete

3.6.2.1 Allgemein für alle Baumaßnahmen in den Wasserschutzgebieten

3.6.2.1.1 Eingriffe in die Deckschichten sowie der Umfang von Betriebs- und Arbeitsflächen sind auf das bautechnisch notwendige Mindestmaß zu beschränken. Alle Baumaßnahmen sind zügig in möglichst kurzer Zeit auszuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Deckschicht entsprechend der ursprünglichen Bodenverhältnisse

wiederherzustellen. Die Deckschichten sind an die Bauwerke (hier Mastfundamente) dicht anzubinden. Es dürfen keine bevorzugten Sickerwege entstehen.

3.6.2.1.2 Alle verwendeten Materialien dürfen keine auslaugbaren oder abschwemmbareren wassergefährdenden Stoffe enthalten. Für den Bau von Betonfundamenten ist chromatarmer Beton zu verwenden. Ebenso müssen die Grundwasserunschädlichkeit und Beständigkeit der Materialien durch Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und durch Vorlegen einer wasserhygienischen Unbedenklichkeitsbescheinigung gewährleistet sein. Die Verwendung von Baureststoffen oder Bauschutt (auch Recyclingmaterial) ist aus Vorsorgegründen grundsätzlich nicht zulässig.

3.6.2.1.3 Die Baustelleneinrichtung muss außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.

3.6.2.1.4 Es dürfen nur Maschinen in einwandfrei technischem Zustand zum Einsatz kommen. Arbeitsmaschinen, Geräte und Fahrzeuge sind arbeitstäglich vor dem Einsatz auf Leckagen zu überprüfen.

3.6.2.1.5 Wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Schutzgebietes zu lagern und umzufüllen.

3.6.2.1.6 Wartung, Reinigung, Betankung und Abschmieren von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen.

3.6.2.1.7 Im Einsatzbereich stationärer Baugeräte und Arbeitsmaschinen sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen in Form von Auffangwannen oder Schutzfolien unter Treibstoff- und Öltanks usw. vorzunehmen.

3.6.2.1.8 Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

3.6.2.1.9 In Hydraulikaggregaten ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen vorzusehen.

3.6.2.1.10 Über Nacht sind die Fahrzeuge, Geräte und Arbeitsmaschinen mit wassergefährdenden Stoffen entweder außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen oder mit Schutzwannen / Auffangwannen zu sichern, die in der Lage sind, das jeweilige Gesamtvolumen an Treibstoff zurückzuhalten. Der Inhalt der Wannen ist regelmäßig zu kontrollieren und bei Erfordernis rechtzeitig und sachgerecht zu entsorgen (z.B. Regenwasser).

3.6.2.1.11 Längeres Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsmaschinen (z.B. Wochenende, mehrtägige Arbeitsunterbrechung) darf nur außerhalb des Schutzgebietes erfolgen.

3.6.2.1.12 Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und Havarien zu erstellen. Dieser Plan ist vor Baubeginn dem jeweiligen Wasserversorger, dem jeweils zuständigen Landratsamt und dem jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Der Alarm- und Maßnahmenplan ist auf der Baustelle für alle einsehbar bereitzuhalten.

3.6.2.1.13 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige Polizeistation, das zuständige Landratsamt, der Wasserversorger sowie das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

3.6.2.1.14 Im Rahmen einer Sofortmaßnahme sind vor Ort alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung des Schadens zu verhindern. Verschmutztes Erdreich ist nach Möglichkeit sofort auszuheben, sicher zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die sichere Zwischenlagerung sind wasserdichte Containerwannen mit Abdeckung und wasserdichte Folie vorzuhalten.

3.6.2.1.15 Für die Arbeiten im jeweiligen Wasserschutzgebiet und zur Überwachung der Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist seitens der Vorhabenträgerin eine verantwortliche Person (Name, Handynummer) zu benennen. Diese begleitet die Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet und stellt sicher, dass alle Auflagen zum Schutz der Trinkwassergewinnung eingehalten werden. Die Kontaktdaten sind mit der Meldung des Baubeginns dem jeweiligen Wasserversorger und dem jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

3.6.2.1.16 Die Überwachung des Bauablaufs durch den Bauleiter ist schriftlich und ggf. durch Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Kreisverwaltungsbehörde auf Anforderung nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

3.6.2.1.17 Die auf der Baustelle eingesetzten Arbeiter sind vor Baubeginn über die Lage der Schutzzonen und Schutzmaßnahmen für eine Baustelle innerhalb eines Wasserschutzgebietes zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch die Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen.

3.6.2.1.18 Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.6.2.2 Zusätzliche Nebenbestimmungen für die Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet der Brunnen I und II "Hintere Horlachen"

3.6.2.2.1 Für die Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet Hintere Horlachen ist eine hydrogeologische Baubegleitung zu bestellen.

3.6.2.2.2 Für den Zeitraum der Tiefbauarbeiten an den Mastfundamenten der Masten Nrn. 114 und 115 im Wasserschutzgebiet Hintere Horlachen ist an den Brunnen I und II Hintere Horlachen ein Beweissicherungsverfahren durch ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Daran gekoppelt ist ein Alarmplan zu erstellen, der eine ggf. notwendige Abschaltung einzelner Brunnen oder der gesamten Anlage bei nachteiliger Beeinträchtigung vorsieht. Das System der Grundwasserüberwachung ist mit ausreichendem Vorlauf zur Baumaßnahme zu installieren. Die Einrichtung und der Umfang der Überwachung ist mit den Stadtwerken Münchberg und dem Fachbereich Gesundheitswesen des Landratsamtes Hof frühzeitig abzustimmen.

3.6.2.2.3 Der Zeitpunkt der Baumaßnahme ist frühzeitig mit den Stadtwerken Münchberg abzustimmen.

3.6.3 Bauwasserhaltungen

3.6.3.1 Baumaßnahmen, die eine Bauwasserhaltung erforderlich machen, dürfen erst begonnen werden, wenn die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Der erforderliche Antrag ist rechtzeitig, vor Baubeginn bei dem jeweils zuständigen Landratsamt zu stellen. Soweit möglich, sind diese drei Monate vor Baubeginn zu stellen.

3.6.3.2 Die Erlaubnis zur Entnahme und Einleiten von Grundwasser gilt für das Zutagefördern des anstehenden Grund- und Niederschlagswassers und die Einleitung über die belebte Bodenzone in das Grundwasser in der in den Antragsunterlagen² genannten Mengen.

3.6.3.3 Die Einleitstellen am Boden sind gegen Auswaschung und Erosion zu sichern. Schäden am und im Gelände, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

² Planunterlage 10.3, Kap. 10.2, Tabelle 22.

3.6.3.4 Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle Anlagen der Grundwasserhaltung wieder außer Betrieb zu nehmen und restlos zu beseitigen. Dabei sind insbesondere die Pumpensämpfe oder Brunnen entsprechend den Technischen Regeln zu verfüllen.

3.6.3.5 Durch die Baumaßnahme dürfen die örtlichen Grundwasserverhältnisse nicht auf Dauer verändert werden; die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse sind wiederherzustellen.

3.6.3.6 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während der Bauzeit haben so zu erfolgen, dass eine Grundwasser-Verunreinigung ausgeschlossen ist.

3.6.3.7 Eine Verfüllung der Baugrube darf nur mit gewässerunschädlichem Material erfolgen. Hierzu ist in der Regel der hier angefallene Bauaushub zu verwenden. Bauschutt und Fremdmaterial darf nicht ohne weiteres verwendet werden.

3.6.3.8 Tatsächlicher Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind der jeweils zuständigen fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft an den jeweiligen Landratsämtern unverzüglich mitzuteilen.

3.6.3.9 Alle Anlagen der Baugrubensicherung wie z.B. Spundwände, Verbauträger, Bohlen usw. sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen. Arbeitsräume sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen.

3.6.3.10 Während der Bauwasserhaltung ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass mindestens die festgesetzten Nebenbestimmungen zur Bauwasserhaltung (Teil A 3.6.3) auf der jeweiligen Baustelle abrufbar sind.

3.6.3.11 Sollte im Rahmen der Bauwasserhaltung verunreinigtes Erdreich aus früheren Verfüllungen angetroffen werden, ist unverzüglich das jeweils zuständige Landratsamt zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.

3.6.4 Oberflächengewässer

Der ursprüngliche Zustand von beeinträchtigten Oberflächengewässern als auch der Randbereiche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Dies betrifft auch die Vegetation und das Auflockern von verdichteten Vegetationsflächen.

3.6.5 Fischereirechtliche Belange

3.6.5.1 Die betroffenen Fischereiberechtigten und Gewässerbewirtschafter / Teichwirte sind vor der Umsetzung der Baumaßnahmen rechtzeitig durch die Vorhabenträgerin oder die ökologische Baubegleitung zu informieren. Diese sind bei der Umsetzung mit Durchführung von Vor-Ort-Terminen einzubeziehen. Bei Bedarf ist die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken einzubeziehen.

3.6.5.2 Grundsätzlich sind Eingriffe in die Gewässer auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Eingriffe und strukturelle Veränderungen der Gewässer sind auszugleichen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind zielgerichtet auf die jeweiligen Leitfischarten der Gewässer abzustimmen, besonderen Vorrang haben dabei die europäischen Schutzgüter Mühlkoppe und Bachneunauge.

3.6.5.3 Alle direkten wasserbaulichen Eingriffe (z.B. temporäre Anlagen von Verrohrungen oder Überfahrten, Furten, Gewässerverlegungen) in die Fließgewässer sind, soweit technisch und logistisch möglich, außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten (§ 11 AVBayFiG) durchzuführen. Wenn technisch und logistisch möglich und verhältnismäßig, sollten die Bautätigkeiten in und an den Gewässern im Zeitraum Juni – September durchgeführt werden.

3.6.5.4 Bei Eingriffen in die Fließgewässer ist darauf zu achten, dass insbesondere in Zeiten von Niedrigwasserführung der fließende Charakter der Gewässer erhalten bleibt. Falls erforderlich, ist ein dauerhaft funktionierendes Niedrigwassergerinne herzustellen und für zusätzliche Wasserdotation zu sorgen.

3.6.5.5 Temporäre Fließgewässer- und Grabenüberfahrten müssen für den Zeitraum des Baustellenverkehrs unterstromig gegen Sedimenteintrag geschützt werden (Einsatz von Sedimentfiltern aus Strohballen oder dichtem Fichtenastwerk). Möglicherweise müssen Sedimentfänge errichtet werden. Dies betrifft auch Gewässerverlegungen.

3.6.5.6 Die Erstellung der Baustellenzufahrten hat so zu erfolgen, dass diese gegen Abschwemmungen / Einträge in die Gewässer gesichert sind.

3.6.5.7 Die beanspruchten Gewässer und Uferbereiche sind nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

3.6.5.8 Jegliche Ufersicherungen müssen in geeigneter ingenieur-biologischer Bauweise durchgeführt werden (z.B. Flechtzäune, Röhrichtwalzen, Uferabflachungen usw.).

3.6.5.9 Absperrungen und Bauzäune sind nach Möglichkeit so zu errichten, dass eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an den Fließgewässern weiterhin möglich ist.

3.6.5.10 Bei der Durchführung möglicher Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass bei der Verwendung von frischem Beton eine pH-Erhöhung durch Kalkausschwemmungen in den Gewässern nicht eintritt. Erforderlichenfalls sind Auffangbecken für das ablaufende Wasser aus den betonierten Strukturen zu schaffen.

3.7 Straßen, Wege, Verkehr und Luftverkehr

3.7.1 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen der Verkehr auf der Bundesautobahn, den Bundesstraßen und den Staatsstraßen sowie den betroffenen Schienenwegen weder gestört noch beeinträchtigt wird.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege durch Baustellenfahrzeuge vermieden oder umgehend beseitigt werden.

Die erforderlichen Abstände der Maste von mindestens 40,0 m bei Bundesautobahnen und mindestens 20,0 m bei Bundes- und Staatsstraßen (Anbauverbotsstreifen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG), bezogen auf das am weitesten vorspringende Bauteil der baulichen Anlage, sind einzuhalten.

Etwaig vorübergehend beanspruchte Flächen im Baubeschränkungsbereich der Bundesautobahnen, Bundes- und Staatsstraßen sind unter Vorlage konkreter Pläne rechtzeitig mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Bauamt oder der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen. Insbesondere zu beachten sind die Sicherheitsabstände gemäß den RPS 2009 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme) und die Sichtbeziehungen im Verlauf der betroffenen Straßen.

3.7.2 Die Lage und Fundamentierung des Mastes Nr. 3 der Ersatzneubauleitung ist so zu wählen, dass eine zusätzliche seitliche Abgrabung entlang der Bundesstraße 173 von 4,00 m Breite u.a. die Standsicherheit des Mastes nicht beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin erstellt den Standsicherheitsnachweis für den Mast Nr. 3 der Ersatzneubauleitung und die zugehörigen Kreuzungshefte. Aufwendungen für nachträgliche Sicherungs- oder Verlegemaßnahmen gehen zu Lasten der energiewirtschaftlichen Vorhabenträgerin.

3.7.3 Durch die 380/110-kV-Leitungen darf der Betrieb der kreuzenden Bundes- und Staatsstraßen nicht beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Mindestabstände der Leitungsseile zur Fahrbahn gemäß den maßgebenden DIN-Normen sind dauerhaft sicher zu stellen.

3.7.4 Der Eisansatz an Seilen, Masten, Auslegern usw. und das damit verbundene Risiko für einen Eisabwurf ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch

geeignete Maßnahmen im Kreuzungsbereich mit Bundes- und Staatsstraßen zu minimieren.

3.7.5 Der seitliche Abstand des am weitesten vorspringenden Teiles der dauerhaften baulichen Anlagen muss vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraßen grundsätzlich mind. 20 m bzw. von der straßenseitigen Grundstücksgrenze mind. 3 m betragen.

3.7.6 Die baulichen Anlagen (insbesondere auch die temporären Schutzvorrichtungen und Sicherheitssysteme) dürfen den lichten Raum der Bundesstraßen nicht einengen. Der lichte Raum setzt sich wie folgt zusammen:

- Höhe über der Fahrbahn: mindestens 4,70 m,
- Seitlicher Abstand zum Fahrbahnrand der Bundesstraße gemäß den RPS:

auf freier Strecke: mindestens 12,00 m.

3.7.7 Die Leiterseilverlege- und Rückbauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der betroffenen Straßen nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Schutzvorrichtungen und Sicherheitssysteme sind dabei zu verwenden und zu Lasten der Vorhabenträgerin einzukalkulieren. Sperrungen der (zweibahnig-vierstreifigen) Bundesstraße 173 werden grundsätzlich nicht zugelassen.

3.7.8 Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, sich mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg über die zeitliche Verfügbarkeit der einzelnen Bauflächen im Bereich der geplanten Verkehrsanlagen der Bundesstraße 173 (neu), insbesondere im Hinblick auf die Flächen unmittelbar östlich des Umspannwerkes Redwitz und der Bahnstrecke, abzustimmen.

3.7.9 Oberflächenwasser und Abwässer dürfen weder der Straßenoberfläche noch dem Straßenkörper der Bundesstraßen zugeleitet werden. Erforderlichenfalls sind auf dem Baugrundstück zusätzliche Entwässerungseinrichtungen einzubauen.

3.7.10 Das von den Bundesstraßen breitflächig über Bankette und/oder Straßenböschungen abfließende Oberflächenwasser und das durch unterirdische Sickeranlagen aus dem Straßenkörper (Frostschutzzunge, Planum oder Straßendamm) gesammelt oder breitflächig austretende Sickerwasser darf durch die bauliche Anlage oder Auffüllungen entlang der Grundstücksgrenze nicht gestaut werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

3.7.11 Für Schäden, die dem Grundstück oder der Bauanlage durch Einwirkungen von der Straße, z.B. durch abfließendes Niederschlagswasser, oder bei Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße oder durch Maßnahmen im Rahmen der

Verkehrssicherungspflicht (z.B. in Durchführung des Winterdienstes) erwachsen können, stehen dem Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolgern keine Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Baulastträger der Bundesstraßen zu, soweit der eingetretene Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des Baulastträgers zurückzuführen ist.

3.7.12 Die baulichen Anlagen (insbesondere auch die temporären Schutzvorrichtungen und Sicherheitssysteme) dürfen notwendige Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

3.7.13 An den Mastanlagen dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.

3.7.14 Unmittelbare Baustellenzufahrten von Bundesstraßen zu Baugrundstücken werden nicht gestattet.

3.7.15 Für Eingriffe in den Straßenverkehr sind die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Unmittelbar am Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich, ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen.

3.7.16 Soweit Grenzsteine längs der Bundesstraßen im Zuge der Bauarbeiten beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Antragstellers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes und des Staatlichen Bauamtes, Bereich Straßenbau wiedergesetzt werden. Das Vermessungsamt ist bereits vor der Entfernung der Grenzsteine zu hören. Die Grenzsteine sind, falls erforderlich, vor Baubeginn aufzudecken.

3.7.17 Sollten sich die laut Wegenutzungsplänen die geplanten Zuwegungen über die Fl.Nrn. 163, 192 und 322, Gemarkung Zettlitz, aufgrund des Bauvorhabens zweibahniger Ausbau und die Verlegung der Bundesstraße 173 "Lichtenfels-Kronach" im Bauabschnitt "Michelau-Zettlitz" (3. Bauabschnitt) von Bau-km 5+600 bis Bau-km 13+600 (= Abschnitt 320 Station 1,871 bis Abschnitt 440 Station 0,275) ändern, trägt die Vorhabenträgerin etwaige Mehrkosten. Entstehen neue oder stärkere Betroffenheiten für Dritte oder öffentliche Belange, ist eine Planänderung bzw. Planergänzung erforderlich.

3.7.18 Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme sind für den Schutzbereich der Leitung sowie für die Ausgestaltung der übrigen Rechtsverhältnisse bzgl. der Nutzung oder Querung von Straßen vertragliche Regelungen abzuschließen. Soweit erforderlich, sind entsprechende Kreuzungshefte zu erstellen und den jeweiligen Straßenbaulastträgern vorzulegen.

3.7.19 Bei der Querung der Bundesstraße 303 südlich von Stadtsteinach (B 303 Abschnitt 1070, Station 3,000) ist die vom staatlichen Bauamt Bayreuth geplante Ortsumgehung

Stadtsteinach zu berücksichtigen. Die künftigen Verhältnisse sind bei der Ausführungsplanung des hier planfestgestellten Vorhabens zu berücksichtigen und mit dem staatlichen Bauamt Bayreuth abzustimmen.

3.7.20 Der Baubeginn im Bereich von Kreuzungspunkten von Bundes- und Staatsstraßen ist mind. vier Wochen im Voraus anzukündigen. Ggf. erforderliche Baustellenzufahrten zu Bundes- und Staatsstraßen sind vorab mit den staatlichen Bauämtern abzustimmen und etwaige erforderliche Genehmigungen einzuholen.

3.7.21 Der Neubaumast Nr. 111 einschließlich Traversen und des benötigten Schutzstreifens muss einen Mindestabstand von 40 m (Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) vom äußeren Fahrbahnrad sowie vom westlichen Ausfahrtast der Bundesautobahn 9 aufweisen. Vor Baubeginn ist die 40 m-Bauverbotszone abzustecken und von der Autobahnmeisterei Münchberg (Tel.-Nr. 09251/9937-0) abnehmen zu lassen.

3.7.22 Bei der neuen Kreuzungsstelle (Maste Nrn. 111 – 112) mit der Bundesautobahn 9 ist der nach der Europäischen Norm DIN EN 50341 (früher VDE 0210) vorgegebene Mindestabstand zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil einzuhalten.

3.7.23 Von einem unabhängigen Sachverständigen ist ein geprüfter Nachweis vorzulegen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch die Anlage zu keiner Zeit gefährdet wird. Der Sachverständige hat den Bau der Anlage zu überwachen und der Außenstelle Bayreuth der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, eine Abnahmebestätigung zuzusenden.

3.7.24 Das Lichtraumprofil der Bundesautobahn ist von allen Einbauten freizuhalten.

3.7.25 Für die Seilzugarbeiten beim Neu- und Rückbau soll die Anwendung eines Systems zum Einsatz kommen, bei dem nur eine kurzzeitige Sperrung der Bundesautobahn erforderlich ist (z.B. Rollenleinen-Verfahren). Sollte dies nicht möglich sein und die Seilzugarbeiten mit Schutzgerüsten und Fangnetzen durchgeführt werden müssen, so ist für die Schutzgerüste eine von einem zugelassenen Prüfenieur geprüfte statische Berechnung vorzulegen. Diese Unterlagen sind 1-fach den Kreuzungsunterlagen beizufügen. Bei der Errichtung der Schutzgerüste sowie bei den Seilzugarbeiten ist eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zuverlässig auszuschließen und vor Beginn der Arbeiten zu bestätigen.

3.7.26 Das auf der Ostseite parallel zur Bundesautobahn 9 verlaufende BAB-Fernmeldekabel darf durch die Maßnahme nicht beeinflusst und beschädigt werden.

3.7.27 Rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der temporären Zuwegungen hat eine Beweissicherung im Beisein des zuständigen Autobahnmeisters zu erfolgen. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

3.7.28 Die Zuwegung zum Regenrückhaltebecken RRHB 29 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2316 der Gemarkung Meierhof b.Münchberg muss für Schwerlastverkehr gewährleistet sein.

3.7.29 Der auf der Westseite parallel zur Bundesautobahn 9 verlaufende Feldweg muss jederzeit passierbar sein.

3.7.30 Sondernutzungen

3.7.30.1 Allgemein

Das zur Errichtung des planfestgestellten Bauvorhabens in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz – mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) – darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die rechtzeitige Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

3.7.30.2 Sondernutzungen für die Bundesstraße 289

3.7.30.2.1 Die laut Wegenutzungspläne geplanten Zuwegungen und Zufahrten werden sich voraussichtlich ändern. Die dabei anfallenden Mehraufwendungen sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Etwaige Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

3.7.30.2.2 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Lagepläne für die Zufahrten mit den entsprechenden Abmessungen der Fahrbahnbreiten, Eckausrundungen, Sichtfeldern (Halte- und Anfahrtsicht) nach den RAL zu erstellen. Die Schleppkurven und Entwässerungsanlagen sind mit der Straßenbauverwaltung des Staatlichen Bauamtes Bamberg abzustimmen. Die Fahrbahn­ränder der Zufahrt sind verkehrsgerecht mit Ausrundungsradien von mind. 10 m an der Einfahrt in die Bundesstraße und mind. 12 m an der Ausfahrt von der Bundesstraße auszubauen. Die Radien sind dabei grundsätzlich so zu wählen, dass ein zügiges Abbiegen in die Zufahrt bei gleichzeitigem Begegnungsverkehr aus der Zufahrt ohne wesentliche Behinderungen für den Verkehr auf der Bundesstraße (ohne Mitbenutzung des Gegenfahrstreifens) möglich ist.

3.7.30.2.3 Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten ist der Zustand der Zufahrten und privaten Wege in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger auf Kosten der Vorhabenträgerin festzustellen (Beweissicherung).

3.7.30.2.4 Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf Baumaßnahmen und Straßenunterhaltungsarbeiten sowie Umleitungen die Befahrbarkeit der Strecken eigenverantwortlich zu überprüfen.

3.7.30.2.5 Die Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung mit Ausstattung und Beschilderung hat gemäß den aktuellen RSA zu erfolgen.

3.7.30.2.6 Soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.

3.7.30.2.7 Die Vorhabenträgerin hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Bundesstraße.

3.7.30.2.8 Soweit nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (z.B. für Transportwege für den Baustellenverkehr), ist ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg durchzuführen. Schäden an den Straßen, die auf eine übermäßige Straßenbenutzung zurückzuführen sind, sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

3.7.31 Die Mastspitzen der Maste Nrn. 56 – 58 sowie der Maste Nrn. 104 und 105 der Ersatzneubauleitung sind mit entsprechenden Signalfarben und die jeweilige oberste Traverse einfarbig in Signal-Orange gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu markieren.

Der genaue Bereich, in dem diese Markierungen vorzunehmen sind, ist mit der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – abzustimmen.

3.8 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

3.8.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wird als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen³ mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁴ vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und (auch vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen betreffend aller dort aufgeführten Schutzgüter sind verbindlich umzusetzen.

3.8.2 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Baustelleneinrichtung, den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung folgenden Stellen mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen: Planfeststellungsbehörde, höhere Naturschutzbehörde, jeweilige untere Naturschutzbehörde

3.8.3 Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung gemäß dem Maßnahmenblatt "V_Ökologische Baubegleitung"⁵ vorzusehen. Sie muss unabhängig, kompetent und auskunftspflichtig gegenüber den Naturschutzbehörden sein. Die ökologische Baubegleitung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen, die bereits vor Baubeginn der CEF-Flächen und vor der Baustelleneinrichtung hinzugezogen wird. Die Person ist den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden und der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken namentlich zu benennen.

Ist durch die ökologische Baubegleitung zu befürchten, dass die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen (vgl. Maßnahmenblatt "V_Ökologische Baubegleitung"⁶) durch die ökologische Baubegleitung vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht durchgesetzt werden kann, hat sie, ggf. über die Vorhabenträgerin, die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren

3.8.4 Bei Baubeginn ist eine Bauanlaufberatung zwischen Bauleitung, der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person und der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung hat an den Bauberatungen regelmäßig teilzunehmen und die Bauleitung(en) sowie die am Bau Beschäftigten über die

³ Planunterlage 11.1, Kap. 7.

⁴ Planunterlage 11.2.

⁵ Planunterlage 5.3.

⁶ Planunterlage 5.3.

Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen aufzuklären. Ca. alle sechs bis acht Wochen ist eine Baustellenbegehung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

3.8.5 Es ist ein naturschutzfachliches Tagebuch anzufertigen, das als Bericht monatlich an die Planfeststellungsbehörde und die jeweiligen unteren Naturschutzbehörden zu versenden ist. Bei Vorfällen mit hohem Konfliktpotential sind die Planfeststellungsbehörde und die jeweiligen unteren Naturschutzbehörden zeitnah zu informieren. Im Schadensfall ist eine unverzügliche Beweissicherung zu veranlassen.

Zu den Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung gehört auch die Dokumentation von Funden relevanter Tier- und Pflanzenarten, z.B. saP- und Rote-Liste-Arten, Fledermäuse und Vogelarten in Baumhöhlen, Horste und Gelege störungsempfindlicher Vogelarten, Ameisenbauten etc. Ebenso sind Umsetzungen, z.B. von Haselmäusen und Zaun-eidechsen mit Angaben zu Datum, Fangort, Alter und Geschlecht sowie einem Foto zu dokumentieren.

3.8.6 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung hat eine Überwachung aller Bauflächen und Zufahrten auf eine mögliche Einwanderung von Reptilien und Amphibien stattzufinden. Dies gilt für alle Bau- und Rückbauphasen. Gegebenenfalls sind geeignete Leiteinrichtungen aufzustellen und deren fachgerechte Betreuung zu gewährleisten. Ferner hat die Ökologische Baubegleitung die Eignung von Lagerflächen z.B. für Boden zu prüfen (z.B. dürfen diese nicht auf schützenswerter Vegetation realisiert werden).

3.8.7 Während der Bau- und Rückbauphase hat rechtzeitig eine Markierung von sensiblen Biotopen (z.B. Lebensraum von Amphibien, schützenswerte Vegetation, Vorkommen von streng geschützten Tieren) in unmittelbarer Nähe zu den Zufahrten und Baustellen zu erfolgen. Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sind eindeutig als Tabuflächen zu kennzeichnen. Wenn erforderlich, sind nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen ist zu kontrollieren.

3.8.8 Die ökologische Baubegleitung hat weiterhin die Aufgabe, empfindliche Bereiche vor Baubeginn einzusehen, im Rahmen der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen das Anwachsen der Ansaaten und Pflanzungen sowie die Verwendung des korrekten Materials (hierzu Lieferzettel und Zertifikate) aus dem entsprechenden Herkunftsgebiet zu kontrollieren, unvorhergesehene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu dokumentieren und diese Dokumentation in Form einer Nachbilanzierung nach Bauende der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Zudem hat eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen. Der unteren und höheren Naturschutzbehörde ist monatlich ein Monitoringbericht über das Ergebnis der ökologischen Baubegleitung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG zu übermitteln. Die ökologische

Baubegleitung sollte auch darauf achten, dass Durchlässe für Wildtiere (z.B. den Biber) stets passierbar sind.

3.8.9 Die erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken und haben in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Die Ökologische Baubegleitung hat in den Rodungsbereichen vor Beginn der Rodung ggf. noch nicht erfasste Höhlenbäume zu identifizieren, zu kennzeichnen und nach Möglichkeit zu erhalten (z.B. durch Rückschnitt oberhalb der Höhle, Belassen am Standort oder Anbinden des Torsos am Schneisenrand).

3.8.10 Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. bei Baustelleneinrichtungen sowie Winden- und Trommelpätzen) sind nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich zu beheben und die Grundflächen ordnungsgemäß wiederherzustellen.

3.8.11 Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind mit der jeweiligen unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.8.12 Bei der Ausführungsplanung und im Rahmen der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer zusätzlichen Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen kommt. Arbeiten in Bereichen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sind daher grundsätzlich zuvor mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope, die mit Fahrzeugen gequert werden, um Maststandorte zu erreichen. Zu den oben genannten geschützten Biotopen gehören auch natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation sowie ihrer natürlichen und naturnahen Verlandungsbereiche. Daher sind Arbeiten, die im Bereich dieser gesetzlich geschützten Biotope stattfinden, mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.8.13 Alle Maßnahmen an Kleingewässern sowie die Errichtung von Reptilien- oder Amphibienschutzanlagen nach Maßgabe der ökologischen Bauleitung sind unter Berücksichtigung planerischer Vorbereitungen unverzüglich zu realisieren.

3.8.14 Soweit bislang noch nicht identifizierte Horstbäume von Greifvögeln außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 15.07.) gefällt werden sollen, bedarf es hierfür unverzüglich einer Information der höheren Naturschutzbehörde, einer gesonderten Prüfung und ggf. einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der Planfeststellungsbehörde.

3.8.15 Falls im Zuge der Gründungsmaßnahmen temporäre Grundwasserabsenkungen im Bereich grundwasserbeeinflusster empfindlicher Biotope zu besorgen sind, sind spezielle Maßnahmen zur Sicherung in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt sowie den Naturschutzbehörden zu ergreifen.

3.8.16 Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Zäune um Hecken, Feuchtflächen und Gehölze) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten.

3.8.17 Baustraßen und Baustellenflächen sind witterungsabhängig (bei großer Staubentwicklung) zum Schutz der Menschen, Vegetation und Tiere angemessen zu befeuchten.

3.8.18 Wegen des Verlustes eines landschaftsprägenden Gehölzes im Schutzstreifen der Neubaumasten Nrn. 20 bis 21 ist eingriffsnah ein neues landschaftsprägendes Gehölz mit ca. 1.078 m² anzulegen.

3.8.19 Für die Gehölzpflanzungen auf A/E-Flächen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden. Für die Gehölzpflanzungen gilt: Im Mittelgebirge Gehölze aus dem "Vorkommensgebiet 3 Süddeutsches Bergland" sowie im Hügelland Gehölze aus dem "Vorkommensgebiet 5 Fränkisches Hügelland".

3.8.20 Für die Ansaaten auf A/E-Flächen ist Saatgut aus regionaler Herkunft zu verwenden. Für die Ansaaten gilt: Im Mittelgebirge Saatgut aus dem "Ursprungsgebiet 15 Fichtelgebirge" sowie im Hügelland Saatgut aus dem "Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland".

Steht der Vorhabenträgerin hinsichtlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nachweislich kein Vermehrungsgut (Saat- und Pflanzgut) aus gebietsheimischen, d.h. autochthonen Herkünften zur Verfügung, so kann diese in Absprache mit den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden und der höheren Naturschutzbehörde ggf. ersatzweise Saatgutmischungen sowie Pflanzware aus zertifizierter, d.h. nachgewiesener und vergleichbarer Herkunft verwenden. Bei der Umsetzung der Erst- und Wiederaufforstungsmaßnahmen ist ein standortgerechtes und herkunftsgesichertes forstliches Pflanzmaterial unter der Sicherstellung eines möglichst hohen Laubanteils entsprechend den Anforderungen des Forstvermehrungsprozesses (FoVG) zu verwenden.

3.8.21 Die A/E-Flächen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zeitnah im Detail noch mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Vorhabenträgerin übermittelt dazu die Entwürfe der Ausführungspläne und anschließend die Gestaltungs- und Pflegepläne an die beteiligten Behörden.

3.8.22 Die A/E-Flächen (Eigenflächen und Flurstücke mit dinglicher Sicherung) sind von der Vorhabenträgerin bis spätestens acht Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses in elektronischer Form (digitaler Meldebogen) dem Bayerischen Ökoflächenkataster (Bayerisches Landesamt für Umwelt) sowie der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.8.23 Die A/E-Flächen außerhalb der Bestandsleitung sind spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Neubauleitung fertig zu stellen. Die A/E-Flächen auf der Bestandsleitung sind spätestens drei Jahre nach dem Rückbau der Bestandsleitung fertig zu stellen.

3.8.24 Die A/E-Flächen sind solange zu pflegen und unterhalten, wie in den Maßnahmenblättern festgelegt.

Die erreichte Kompensation darf (nach den 25 Jahren) nicht durch gezielte bzw. aktive Maßnahmen verschlechtert, beeinträchtigt oder zerstört werden. Düngung, Einsatz von Pestiziden und ähnliche Maßnahmen können das Entwicklungsziel gefährden und sind daher unzulässig. Auf Art. 23a BayNatSchG wird hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin als Eingriffsverursacher und deren Rechtsnachfolger sind weiterhin an die Auflagen in der Gestattung des Vorhabens gebunden.

3.8.25 Zur dauernden Bestandssicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Grundstückserwerb oder (bei Flächen Dritter) eine dingliche Sicherung zugunsten der Vorhabenträgerin vorzunehmen. Dem Kompensationszweck entgegenstehende Nutzungen sind untersagt.

Die Kompensationsflächen sind solange zu sichern, wie der Eingriff wirkt. Die höhere Naturschutzbehörde kann auf Verlangen bei der Vorhabenträgerin zur Prüfung Einsicht in die diesbezüglichen Grundbuchauszüge und Verträge mit den Grundeigentümern nehmen.

Die Vorhabenträgerin (und ihre Rechtsnachfolger) darf eigene Kompensationsflächen nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie Eintragung der dinglichen Sicherung an Dritte veräußern.

3.8.26 Abweichend von Teil A 3.8.24 ist bei den Zielbiotopen A-L113, A-L513 und A-L543 (Quellrinnen-, Bach- und Flussauenwälder, gewässerbegleitende Wälder, zusammen 0,33 ha) von der Vorhabenträgerin durch ggf. zusätzliche Maßnahmen auch nach der 25-jährigen Unterhaltungspflege sicherzustellen, dass die Zielbiotope (80-jährige Feuchtwälder gemäß Bayerische Biotopwertliste) erreicht werden. In die Verträge zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Grundeigentümer ist ein Hinweis auf die Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG aufzunehmen bzw. zu ergänzen. Bei diesen Waldtypen ist nach

Erfahrung der Forstverwaltung auch nach 25 Jahren Pflege noch eine Veränderung der Zielbiotope möglich. Alternativ ist der Kompensationsumfang für diese Flächen anteilig zu reduzieren (d.h. Berücksichtigung nur 25-jähriger Bestände statt der 80-jährigen) mit der Folge, dass noch weitere Ausgleichsflächen gesucht und nachgewiesen oder weitere Ökopunkte nachgewiesen werden müssen.

3.8.27 Für alle Flächen der Ökokonten hat die Vorhabenträgerin nachzuweisen, dass eine unbefristete Grunddienstbarkeit und Reallast zu Gunsten der Vorhabenträgerin eingetragen ist.

3.8.28 Zur Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 hat die Vorhabenträgerin durch eine schuldrechtliche Vereinbarung eine geeignete Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 BayKompV zu beauftragen. Diese muss hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung der Maßnahme bieten. In der Vereinbarung ist Inhalt, Art, Umfang und Dauer der Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen festzulegen. Der höheren Naturschutzbehörde und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation (Bericht) der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Die Vorhabenträgerin oder ihr Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Die Maßnahmen sind institutionell zu sichern. Die Vereinbarung(en) ist/sind von der Vorhabenträgerin der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung zu übermitteln.

3.8.29 Die Blühflächen für die Feldlerchen (A-CEF1 und A-CEF2) sind zweijährlich zu mähen und zwar so, dass jährlich im Herbst nur eine Hälfte alternierend gemäht wird.

3.8.30 Die erfolgreiche Herstellung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ist auf einem gemeinsamen Abnahmetermin (Vorhabenträgerin, Ausführungsbetrieb, höhere und untere Naturschutzbehörde) festzustellen. Pflegeziel und die dauerhafte Pflege sind im Abnahmeprotokoll der höheren Naturschutzbehörde für jede Fläche festzulegen. Das Ergebnis des gemeinsamen Ortstermins ist in einem schriftlichen Nachweis mit folgenden Inhalten zusammenzufassen:

- Allgemeine Projektinformation (Eingriffsvorhaben, Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, Unterhaltungspflichtiger, Kompensationsart, Datum der Erstellungskontrolle und Teilnehmer etc.),
- Maßnahmenbeschreibung lt. Genehmigungsbescheid und lt. Ausführungsplanung (Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel, Zielbiotop, Umfang, Einzelmaßnahmen, Pflanzen-/Materialverwendung, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept),

- Nachweis Maßnahmendurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten, ggf. Schlussvermessung u.a.) und Bewertung der quantitativen Maßnahmenumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation,
- Bewertung der qualitativen Maßnahmenumsetzung (ohne Mängel, geringe Mängel, mangelhaft),
- Weiterer Handlungsbedarf (Nachbesserungen, Pflege, Nachkontrollen).

Vollzugsdefizite können zu kostenpflichtigen Anordnungen führen.

3.8.31 Die Vorhabenträgerin hat den Pflegezustand und den Grad der Erreichung des Entwicklungsziels alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen spätestens zum jeweiligen Jahresende gegenüber der Planfeststellungsbehörde, der höheren Naturschutzbehörde und der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3.8.32 Bei allen Pflanzungen im Rahmen von Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen, Voranbaumaßnahmen sowie Bachrenaturierungen ist eine truppweise Mischung der unterschiedlichen Baumarten vorzunehmen und mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

3.8.33 Unerwartete Eingriffe, die über das im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzte Maß hinausgehen, sind nachzubilanzieren. Dies gilt auch für während der Bautätigkeit auftretende Beeinträchtigungen bestehender bzw. planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen.

3.8.34 Falls sich eine Ausgleichsmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisieren lässt, ist dafür von der Vorhabenträgerin mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

3.8.35 Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen der Erfolgskontrolle zwischen der Vorhabenträgerin und den Naturschutzbehörden zu prüfen. Die zeitlichen Vorgaben hierzu sind den Maßnahmeblättern⁷ unter "Hinweis zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen" zu entnehmen.

3.8.36 Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle von Funktionsbeeinträchtigungen, die durch (auch bauzeitliche) Eingriffe in andere Ausgleichsflächen (anderer Vorhaben oder Ausgleichsflächen von Dritten) entstehen, diese Mängel

⁷ Planunterlage 5.3.

wieder sachgerecht behoben werden. Solche Mängelbeseitigungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

3.8.37 Eine Nachbesserung des Ausgleichskonzepts bleibt vorbehalten, wenn die prognostizierten Zielzustände (Biotop- und Nutzungstypen) nicht erreicht werden können.

3.8.38 Auf allen Wald- bzw. Gehölzflächen im neuen Schutzstreifen des Ersatzneubaus, auf denen keine Kompensationsmaßnahmen stattfinden, hat die Vorhabenträgerin verbindlich ein ökologisches Schneisenmanagement durchzuführen. Ggf. zusätzliche Stockrodungen und Umwandlungen in landwirtschaftliche Nutzfläche durch die Vorhabenträgerin sind entsprechend nachzubilanzieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die jeweiligen Eigentümer selbständig Stockrodungen und Umwandlungen in landwirtschaftliche Nutzflächen durchführen, diese den zusätzlichen Eingriff selbst zu kompensieren haben. Die Vorhabenträgerin übermittelt der höheren Naturschutzbehörde solche Schneisenflächen mit landwirtschaftlicher (statt Kompensations-)Nutzung, soweit und sobald sie davon Kenntnis hat.

3.8.39 Die CEF-Maßnahmen (A-CEF1, A-CEF2 und A-CEF3) der in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmeblätter⁸ müssen wirksam sein, bevor die entsprechenden Beeinträchtigungen zu wirken beginnen. Die Komponente "Kästen" der Maßnahme A-CEF3 muss bereits zum Zeitpunkt der Gehölzarbeiten wirksam sein. Die Komponenten "Prozessschutz" und "Habitatbäume" müssen eingerichtet sein. Dies ist durch Abnahmeprotokolle der höheren Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Abnahmetermine für CEF-Flächen: Die Vorhabenträgerin lädt die untere und höhere Naturschutzbehörde zu einem Abnahmetermin ein, bei dem festzustellen ist, wieweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (durch die CEF-Maßnahme) erhalten wird. Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

3.8.40 Die Maßnahme A-CEF2 ist bis ein Jahr nach Rückbau der Bestandsleitung durchzuführen.

3.8.41 Die Vorhabenträgerin legt folgende Monitoringberichte der Planfeststellungs- und den Naturschutzbehörden vor:

3.8.41.1 Für A-CEF1 und A-CEF2 (Feldlerche): jährliche Berichte im Februar.

⁸ Planunterlage 5.3.

3.8.41.2 Für A-CEF3:

- Prozessschutz: Inventur sowie nach 5, 10 und 15 Jahren, danach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde,
- Habitatbäume: Inventur sowie nach 5, 10 und 15 Jahren, danach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde,
- Kästen: zunächst jährlicher Bericht, nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ggf. zweijährig.

3.8.42 Bei evtl. Gebäudeabrissmaßnahmen (v.a. Rückbau der Bestandsleitung) ist vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten vorhanden sind. In diesem Falle sind in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

3.8.43 Erdseilmarkierungen (Vermeidungsmaßnahme V13) im Abstand von 25 m sind für die Bereiche Maste Nrn. 1 – 10 und 30 – 95 vorzusehen.

3.8.44 Die Komponenten "Prozessschutz" und "Habitatbäume" sind solange zu sichern und unterhalten, wie der Eingriff wirkt. Die Sicherung erfolgt durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Verträge und durch institutionelle Sicherung. Die Vereinbarung mit den Bayerischen Staatsforsten ist von der Vorhabenträgerin der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Bei den Habitatbäumen enden die Verträge mit Privatpersonen nach 70 Jahren Laufzeit oder vorzeitig, wenn der Baum aufgrund natürlicher Ursachen umfällt. Umgefallene Habitatbäume müssen als Totholz im Bestand verbleiben.

Bei der Komponente "Kästen" genügen 15 Jahre Sicherung und Unterhaltung. Die höhere Naturschutzbehörde kann Einsicht in die Unterlagen verlangen, welche die Sicherung nachweisen.

3.8.45 Die Prozessschutzflächen sind durch eine hinreichende dauerhafte Grenzmarkierung im Gelände zu kennzeichnen, damit die Flächen bei Kontrollen im Wald eindeutig identifiziert werden können bzw. von Nachbarflächen ohne Einschränkungen / Prozessschutz zu unterscheiden sind.

3.8.46 Die Markierungen/Kennzeichnung der Habitatbäume und Kästen (Sprühfarbe und Plaketten) sind rechtzeitig zu erneuern, damit die Bäume während des gesamten Sicherungszeitraumes wiedergefunden werden können.

3.8.47 Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

3.8.48 Ersatzzahlung

Die Ersatzzahlung wird in Höhe von insgesamt 1.834.514,- € festgesetzt. Der Betrag verteilt sich anteilig wie folgt auf die nachfolgenden unteren Naturschutzbehörden:

- Landratsamt Lichtenfels:
Anteil Ersatzzahlung: 244.387,- €
- Landratsamt Kronach:
Anteil Ersatzzahlung: 26.697,- €
- Landratsamt Kulmbach:
Anteil Ersatzzahlung: 1.087.284,- €
- Landratsamt Hof:
Anteil Ersatzzahlung: 476.146,- €

Die Ersatzzahlung ist in einer Summe in Höhe von 1.834.514,- € innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an den Bayerischen Naturschutzfonds unter Verwendung der nachfolgenden Zahlungsdaten zu überweisen:

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00

BIC: HAUKDEFF

Bank: Hauck u. Aufhäuser Privatbankiers

Verwendungszweck: 244.387 € LIF, 26.697 € KC, 1.087.284 € KU und 476.146 € HO.

3.9 Denkmalschutz

3.9.1 Das Baudenkmal D-4-78-116-94 (Felsenkeller) südlich des Bestandsmastes Nr. 101 darf nicht beschädigt werden. Ggf. sind Sicherungsmaßnahmen seitens der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zu treffen.

3.9.2 Der Neubau der Maste Nrn. 45 und 48 befindet sich innerhalb von Vermutungsfällen von Bodendenkmälern. Wenn beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge Boden-

denkmäler oder Bestandteile davon auftreten, gelten die unter Teil A 3.9 genannten Auflagen dieses Bescheides.

3.9.3 Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.

3.9.4 Eine archäologische Ausgrabung ist dort erforderlich, wo im Bereich der Vermutungen in den Boden eingegriffen werden soll.

3.9.5 Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag, der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung. Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.

3.9.6 Grundsätzlich sind ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalfächern und Vermutungen zu unterlassen. Überdeckungen für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind auf dem Bodendenkmal und der Vermutung aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich. Auch bei lastverteilenden Maßnahmen ist mit einer Verdichtung des Bodens und damit mit einer starken irreversiblen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Bodendenkmals zu rechnen. Mehrfaches Umlagern von Erdmieten aufgrund fehlenden Platzes sind zu unterlassen. Daher sind in den Bodendenkmälern und Vermutungen liegende Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen vor der Baumaßnahme facharchäologisch auszugraben und zu dokumentieren.

3.9.7 Der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen ist nur in Abstimmung mit dem BLfD und der bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen. Es besteht sonst die Gefahr, dass archäologische Befunde und Funde durch Frost, Druckbelastung und durch ein langes unbearbeitetes Offenliegen der Flächen zerstört werden.

3.9.8 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.

3.9.9 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Planfeststellungsbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

3.9.10 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

3.9.11 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. 3.9.3 bis 3.9.8 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von acht Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD auszuhändigen.

3.9.12 Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziff. 3.9.1 bis 3.9.11 sind im Rahmen des Zumutbaren von der Vorhabenträgerin zu tragen.

3.9.13 Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.9.14 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Planfeststellungsbehörde hierfür erfolgt ist.

3.10 Immissionsschutz

3.10.1 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z.B. durch Befeuchten staubender Materialien und betroffener Fahrwege sowie Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich.

3.10.2 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist einzuhalten

3.10.3 Während des Baubetriebs sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern. Schädliche Umwelteinwirkungen, die auch bei Einhaltung des Standes der Technik unvermeidbar sind, müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

3.10.4 Die Hinweise und Abhilfeschläge aus der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm des TÜV Süd vom 21.07.2020⁹ zur Schallreduzierung sind bei auftretenden

⁹ Planunterlage 9.3.

Belästigungen durch Baulärm zu beachten. Sollten schädliche Umwelteinwirkungen auch bei Einhaltung des Standes der Technik zu befürchten sein und lärmminimierende Verfahren nicht zur Verfügung stehen, ist eine lärmschutzfachliche Beaufsichtigung vor Ort zu gewährleisten.

3.11 Brand- und Katastrophenschutz

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen Umleitungen, Sperrungen und Einengungen von vorhandenen Verkehrswegen und Erschließungsstraßen erforderlich sind, sind die für die Alarmierungsplanung zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. die jeweils zuständigen Integrierten Leitstellen rechtzeitig mit ausreichend Zeitvorlauf zu informieren. Die Planung ist mit o.g. Stellen für die Anpassung der Alarmierungsplanung für Rettungsdienst und Feuerwehr abzustimmen.

3.12 Bergbau

3.12.1 Bei den Baugrunduntersuchungen ist ein möglicher Altbergbau zu berücksichtigen. Beim Fundamentaushub ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z.B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten.

3.12.2 Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Masten nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden. Ferner sind die Baugrubensohlen von einem Sachverständigen abzunehmen.

3.12.3 Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung (auch Zuwegung etc.) Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – ist zu verständigen.

3.13 Andere Leitungen und sonstige Einrichtungen zur Versorgung

3.13.1 Fernwasserversorgung Oberfranken

Auf dem Schutzstreifen der Fernwasserleitung DN 600 GGG der Fernwasserversorgung Oberfranken dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Dies betrifft auch eine Änderung der geographischen Oberflächenbeschaffenheit. Jede erforderliche Art von Veränderung, auch in der Bauphase, muss bereits in der Planungsphase mit der Fernwasserversorgung Oberfranken abgestimmt werden. Bei Maßnahmen in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens der Fernwasserleitung muss für eine genaue Lagebestimmung eine Einweisung der Fernwasserversorgung Oberfranken vor Ort erfolgen.

3.13.2 Bayernwerk Netz GmbH

3.13.2.1 Die vom Vorhaben mit umfassten Änderungen am Netz der Bayernwerk Netz GmbH sind durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Vorhabenträgerin zu regeln.

3.13.2.2 Allgemeine Abstimmungs- und Informationspflichten im Vorfeld der Bauarbeiten

3.13.2.2.1 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Arbeiten im Schutzbereich der bzw. Änderungen und Sicherungsmaßnahmen an Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen der Bauarbeiten zum Vorhaben rechtzeitig mit folgenden Ansprechpartnern im Detail abzustimmen:

- Zuständig für die Mittel-/Niederspannung und Gasleitungen:
Kundencenter der betroffenen Netzregion der Bayernwerk Netz GmbH;
- Zuständig für die 110-kV-Leitungen: Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg.

Grundsätzlich sind hierbei folgende Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen bzw. folgende Merkblätter der Bayernwerk Netz GmbH zu beachten:

- Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen,
- Merkblatt Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20-kV-Freileitungen,
- Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile,
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen.

Spezielle Abstimmungs- und Informationspflichten in den nachfolgenden Ziffern bleiben hiervon unberührt.

3.13.2.2.2 Die Einzelheiten der Ablaufplanung, der Bauausführung, der Provisorien und des Rückbaus der Bestandsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH sowie der Kostentragung, des Betriebs und des Unterhalts der 110-kV-Stromkreise auf dem neuen Gemeinschaftsgestänge einschließlich der Eigentumsverhältnisse und notwendiger dinglicher Rechte an den jeweiligen Grundstücken sowie zum Rückbau der alten Mischleitung bzw. der Bestandsleitung der Bayernwerk Netz GmbH ergeben sich aus der zwischen der Vorhabenträgerin und der Bayernwerk Netz GmbH abzuschließenden zivilrechtlichen Vereinbarung.

3.13.2.3 Schutzzonen/Baubeschränkung

3.13.2.3.1 Die Schutzzonen mit Baubeschränkung der betroffenen Hochspannungsfreileitungen betragen beiderseits der Leitungssachse

- 110-kV Freileitung, Redwitz – Kulmbach, Ltg. Nr. E90: 25,00 m
- 110-kV Freileitung, Friesen – Redwitz, Ltg. Nr. E40: 22,50 m
- 110-kV Freileitung, Anschluss Untersteinach, Ltg. Nr. E74: 22,50 m
- 110-kV Freileitung, Anschluss Marktleugast, Ltg. Nr. E74A: 22,00 m
- 110-kV Freileitung, Einführung Münchberg, Ltg. Nr. B112A: 27,50 m
- 110-kV Freileitung, Münchberg – Gefrees, Ltg. Nr. E2: 25,00 m
- 110-kV Freileitung, Hof – Naila – Münchberg, Ltg. Nr. E5: 25,00 m
- 110-kV Freileitung, Anschluss Münchberg, Ltg. Nr. E89: 30,00 m

3.13.2.3.2 Innerhalb der Leitungsschutzzone gelten für alle Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) Höhenbeschränkungen. Die Normen DIN EN 50341 sowie DIN VDE 0105-100 sind in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden und einzuhalten.

3.13.2.3.3 Im Leitungsschutzbereich sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u.ä. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, zulässig.

3.13.2.3.4 Erdungsanlagen, die im Bereich der Leitungsmaste der unter Teil A 3.13.2.3.1 genannten Hochspannungsleitungen verlegt sind, dürfen weder beschädigt oder freigelegt noch selbständig verändert oder verlegt werden.

3.13.2.3.5 Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen müssen während den Umbaumaßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

3.13.2.3.6 Durch das geplante Bauvorhaben werden diverse Nachrichtenverbindungen als Lichtwellenleiter auf den Freileitungen oder Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH berührt, die bei den Planungen und Ausführungen der Baumaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind während den Umbaumaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten. Ggf. ist Ersatz durch Provisorien bzw. nachrichtentechnische Ersatzverbindungen zu schaffen. Bei Erdkabeln sind alle Maßnahmen im Schutzbereich von 1,0 m links und rechts von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel der Kabeltrasse daher bereits mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Bei Baggerarbeiten bzw. beim Ausbau der temporären Bauflächen, beim Aufbau der Gerüste und deren Verankerungen könnten die Fernmeldekabel ggf. direkt betroffen sein. Gegebenenfalls sind die Kabel in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern (Schutzrohre o.ä.). Die Überdeckung der Kabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Kabelschäden sind in den von der Bayernwerk Netz GmbH der Vorhabenträgerin bereits zur Verfügung gestellten Sicherheitshinweisen für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen zu finden. Zur genauen Bestimmung der Lage der Kabel ist eine Kabelortung erforderlich. Für die Terminvereinbarung hierzu ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens sechs Wochen einzuhalten.

3.13.2.3.7 Der Schutzzonenbereich für Mittel- und Niederspannungskabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse beträgt. Dies ist zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich ggf. größere Schutzzonenbereiche ergeben. Bei Rüst-, Kran- oder Baggerarbeiten bzw. beim Ausbau der temporären Bauflächen, Wegebaumaßnahmen, beim Aufbau der Gerüste und deren Verankerungen könnte eine zu starke Annäherung an die bzw. Belastung der Versorgungsleitungen erfolgen. Deshalb ist zu veranlassen, dass sich die bauausführende Firma im Vorfeld der Arbeiten zur Durchführung aller Umbaumaßnahmen und evtl. notwendige Abschaltungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten mit dem jeweils zuständigen Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH abstimmt

3.13.2.3.8 Der Schutzzonenbereich der Erdgashochdruckleitungen beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungsachse. Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen der Bayernwerk Netz GmbH befahrbar sein. Es sind die zum Bauzeitpunkt einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung folgender Vorschriften:

- Technische Empfehlung Nr. 7 bzw. die textgleiche AfK-Empfehlung Nr. 3 sowie das DVGW-Arbeitsblatt GW 22 "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen", herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK) und der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (SfB), bzw.
- die DIN EN 14505 bezüglich kathodischen Korrosionsschutzes komplexer Anlagen,

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei Näherung von Hochspannungsleitungen an oberirdisch verlegte Gasversorgungsanlagen oder Gebäude sind die VDE-Bestimmungen 0210 bzw. DIN EN 50341 und die Technische Empfehlung Nr. 7 der SfB zu beachten.

Im Besonderen gilt der folgende Grundsatz:

Bei den betroffenen Gasleitungen handelt es sich um Stahlrohrleitungen, die mit kathodischem Korrosionsschutz (KKS) beaufschlagt sind. Um die Beeinflussung zwischen Hochspannungsanlagen und Rohrleitungsanlagen sowie Behinderungen beim Bau zu vermeiden, sollen Näherungen nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Hier gelten im Bereich der kathodischen Korrosionsschutzanlagen gemäß GW 22 folgende Mindestanforderungen:

- KKS-Anlagen sind möglichst außerhalb des Beeinflussungsbereiches zu errichten. Ist dies nicht möglich, so bedürfen sie einer besonderen Ausrüstung.
- Bei Langzeitbeeinflussungen sollten KKS-Anlagen nicht im Bereich mit hohen Rohrleitungspotentialen angeordnet werden.
- Fremdstromschutzanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 20 m von Mastfundamenten und dessen Erdern entfernt sein.

Falls dies nicht möglich ist, sind im Einvernehmen mit den Beteiligten diejenigen Maßnahmen zu treffen, die technisch-wirtschaftlich die beste Gesamtlösung ergeben.

Des Weiteren sind die Hinweise für die Planung von Rohrleitungen und Hochspannungsanlagen zu beachten. Die Mindestabstände sind im Punkt 5 der o.g. technischen Regel hinterlegt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der 380/110-kV-Leitung ist eine Prüfung der eventuellen Beeinflussung dringend notwendig. Sollte im Zuge der Planung schon eine hohe Beeinflussungswahrscheinlichkeit festgestellt werden, ist die Durchführung von Ist-Messungen als Mittel der Beweissicherung notwendig.

Die Kosten für die Beweissicherung und evtl. notwendige Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin zu übernehmen.

Alle Maßnahmen, die Berechnung der Beeinflussung und die Beweissicherung für Gas-Anlagen sind mit dem jeweils zuständigen Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

3.13.2.4 Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten

3.13.2.4.1 Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z.B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen und sind daher zu vermeiden.

3.13.2.4.2 Krananlagen dürfen grundsätzlich nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Nähere Details bzgl. des Einsatzes von Hebewerkzeugen, wie z.B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dergleichen sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über NN anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

3.13.2.4.3 Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z.B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.

3.13.2.4.4 Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, unter Angabe der bestehenden Höhe über NN, anfragen.

3.13.2.4.5 Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das von der Bayernwerk Netz GmbH der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellte Informationsmaterial „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ enthält entsprechende Auflagen und Hinweise, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten ist. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 3, § 7, Tabelle 4) der Berufsgenossenschaften verwiesen.

3.13.2.5 Sonstige Maßnahmen zum Schutz der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH

Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, sind der Bayernwerk Netz GmbH vorbehalten.

Sollten diese im Zuge der Bautätigkeit an Ort und Stelle erforderlich werden, wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, diese auf Verlangen der Bayernwerk Netz GmbH durchzuführen, soweit diese ihrem Aufwand nach verhältnismäßig sind.

3.13.2.6 Zugänglichkeit der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Zugänglichkeit der Leitung der Bayernwerk Netz GmbH für Wartungs- und Reparaturarbeiten mittels LKW uneingeschränkt erhalten bleibt. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

3.13.2.7 Pflichten nach Fertigstellung der Bauarbeiten

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, der Bayernwerk Netz GmbH unverzüglich nach Fertigstellung der Bauarbeiten Lage- und Höhenpläne der im Schutzstreifen neuverlegten Leitungen, Kabel oder sonstige neu gebauten Anlagen zu übergeben.

3.13.3 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

3.13.3.1 Alle Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hineinragen.

3.13.3.2 Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen muss ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzabstand von 15 m eingehalten werden.

3.13.4 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind bei Bauausführung zu schützen und zu sichern. Die Anlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist dies mindestens drei Monate vor Baubeginn anzuzeigen.

3.13.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Zu den Richtfunktrassen der Deutsche Telekom Technik GmbH ist zu jedem Zeitpunkt ein Mindestabstand von 20 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

3.13.6 Deutsche Bahn AG DB Immobilien

3.13.6.1 Für alle Kreuzungsstellen der Bahnstrecken 5010 Hochstadt – Marktzeuln – Probstzella, 5004 Untersteinach – Stadtsteinach, 5025 Münchberg – Helmbrechts und 5100 Bamberg – Hof mit der planfestgestellten Neubauleitung ist ein Kreuzungsvertrag nach der Stromkreuzungsrichtlinie erforderlich. Die bei der Bauausführung zu berücksichtigenden erforderlichen technischen und sicherheitsrelevanten Auflagen und Bedingungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraumes, Sicherungsplanung, Betra, UVV, BDV, Anbringung von Fangeinrichtungen gegen herunterfallende Leitungen usw.) sind Bestandteil dieser Kreuzungsverträge.

Eine Bauausführung ist erst nach Abschluss der Leitungskreuzungsverträge mit der DB Netz AG, vertreten durch DB Immobilien, und Erfüllung der dort zu nennenden technischen Bestimmungen möglich. Die konkrete technische Umsetzbarkeit wird abschließend erst im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung beurteilt.

Die hierfür notwendigen Anträge auf Leitungskreuzung (für jede Kreuzungsstelle ist ein eigener Antrag erforderlich) sind rechtzeitig vor Baubeginn bei folgender Stelle einzureichen: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München.

Mit den Bauarbeiten auf dem Bahngelände darf erst begonnen werden, wenn der durch die Vorhabenträgerin gegengezeichnete Kreuzungsvertrag vorliegt.

3.13.6.2 Für den Rückbau der Bestandsleitung an den vier betroffenen Kreuzungsstellen sind ebenfalls entsprechende Anträge auf Rückbau / Stilllegung gemäß der

Stromkreuzungsrichtlinie bei der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, einzureichen.

Ohne schriftliche Genehmigung der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien darf mit den Rückbauarbeiten nicht begonnen werden. Die für den Rückbau einzuhaltenden sicherheitsrelevanten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieser schriftlichen Rückbaugenehmigung.

3.13.6.3 Für die geplanten vorbereitenden bzw. sonstigen Arbeiten und Baumaßnahmen (Rodungsarbeiten, Errichtung von Bauzäunen und Reptilienzäunen, Errichtung von Baustraßen, etc.) in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen bzw. auf Bahngrund sind folgende Sicherheitsauflagen zur Vermeidung von Gefahren aus und für den Eisenbahnbetrieb zu beachten:

3.13.6.3.1 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Auch das Überschreiten der Gleise ist verboten.

3.13.6.3.2 Bei den Bauarbeiten müssen die Mindestabstände zu den Gleisen gewahrt bleiben.

3.13.6.3.3 Bei notwendiger Betretung von Bahngrund für die Bauausführung oder für spätere Wartungsarbeiten muss bei der Deutsche Bahn Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, rechtzeitig ein schriftlicher Antrag gestellt werden. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der Deutsche Bahn Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

3.13.6.3.4 Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.

3.13.6.3.5 Die erforderlichen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe und Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraums, Sicherungsplanung, Betra, UVV, BDV usw.) sind mit der Deutsche Bahn Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, zu treffen. Sollte für die Durchführung der Arbeiten eine "Betra" erforderlich sein, muss die Anmeldefrist hierzu eingehalten werden

3.13.6.3.6 Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) ist durch Absperrung (Zäune, Flatterband o.ä.) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können.

3.13.6.3.7 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

3.13.6.3.8 Ausleger von Erdbaugeräten (bes. Bagger, Kräne) müssen im Abstand von 4,0 m – von der nächstgelegenen Schiene gerechnet – die größtmögliche Endstellung erreicht haben. Dies gilt für den gesamten Schwenkbereich von 360°. Wird dieser Abstand unterschritten, muss grundsätzlich eine von der Deutsche Bahn AG zugelassene Sicherungsmaßnahme (Gleissperrung, etc.) eingesetzt werden.

3.13.6.3.9 Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der Deutschen Bahn überschwenkt, so ist mit der Deutsche Bahn Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens vier bis acht Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der Deutschen Bahn zum Vorhaben für die Strecken 5010, 5004 und 5100 bei der Deutschen Bahn Netz AG, Immobilienmanagement I.NFR-S Wi, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, und für die Strecke 5025 bei der Deutsche Bahn Netz AG, Immobilienmanagement I.NFR-S, Richelstraße 1, 80634 München einzureichen. Dabei ist ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

3.13.6.3.10 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten.

3.13.6.3.11 Die DB Ril 836 ist zu berücksichtigen; im Speziellen „der Druckbereich der Erdkörper“. Sollten Bauteile bzw. -behelfe in den Druckbereich einragen, ist das Verfahren nach VV-Bau (mit Bauvoranzeige, Baubeginnsanzeige und Beauftragung eines Prüfers für bautechnische Nachweise über BVS-EBA) durchzuführen.

3.13.6.3.12 Gründungen müssen außerhalb des Druckbereichs der Gleisanlagen liegen.

3.13.6.3.13 Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten der Vorhabenträgerin neu einzumessen und zu setzen.

3.13.6.3.14 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Auch zusätzliche anfallende Wässer dürfen nicht temporär und dauerhaft ohne Genehmigung der Deutsche Bahn Netz AG eingeleitet werden.

3.13.6.3.15 In den betroffenen Kreuzungsbereichen sind bahnbetriebsnotwendige Kabel- und Leitungen vorhanden, die keinesfalls beschädigt oder beeinträchtigt werden dürfen.

3.13.6.3.16 Mit jeglichen Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen darf erst begonnen werden, wenn eine dokumentierte Ortseinweisung und eine Kabeleinweisung stattgefunden haben, die Kabellagen zweifelsfrei feststehen und die bauausführende Firma die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen und die Anwendung der Schutzmaßnahmen für die Kabelanlagen laut Kabelmerkblatt nachweislich bestätigt hat. Bei Tiefbauarbeiten und unklarer Kabelführung sind vorab zwingend Suchschachtungen durchzuführen.

3.13.6.3.17 Die Vorhabenträgerin soll einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens sieben Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km von – bis) bei folgenden Stellen anmelden:

- Deutsche Bahn Kommunikationstechnik GmbH
- Deutsche Bahn Netz AG

3.13.6.3.18 Die Kabelanlage/der Kabeltrog darf nicht überbaut, überschüttet oder freigegeben werden. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden.

3.13.6.3.19 Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben. Darüber hinaus ist auf die Einhaltung eines ausreichenden Induktionsschutzes der Deutsche Bahn-Kabelanlagen zu achten.

3.13.6.3.20 Eine Verpflichtung der Deutschen Bahn AG zum Rückschnitt der bestehenden Vegetation auf Bahngrund zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens besteht nicht.

3.13.6.3.21 Bei der Errichtung von Biotop-, Reptilien-, Amphibienschutzzäunen (oder anderen Anlagen) ist darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zum Gleis erhalten bleibt.

3.13.6.3.22 Bei Arbeiten an der bereits elektrifizierten Bahnstrecke 5010 im Bereich der Oberleitungsanlage der Deutschen Bahn AG sind die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheitsrichtlinie Ril 132 0123, alle Ril der Deutschen Bahn Netz AG und die VDE-Vorschriften zu berücksichtigen. Für Laien ist bei allen Arbeiten ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 m stets einzuhalten.

3.13.6.3.23 Kommen Fahrzeuge nach DB Ril 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich, sind sie bahnzuwerden.

3.13.6.3.24 Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

3.13.6.3.25 Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten der Bahnleitung darf im Druckbereich der Maste (5,00 m zur Fundamentaußenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

3.13.6.3.26 Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

3.13.6.3.27 Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung einzuhalten.

3.13.6.3.28 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

3.13.6.3.29 Bei Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum der Deutschen Bahn AG dürfen bahneigene Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Zeiten der Bauabläufe sind ggf. vorab gesondert passfähig abzustimmen.

3.13.6.3.30 Für die temporäre Inanspruchnahme von Bahngrund ist eine zivilrechtliche Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG bzw. der dort jeweils zuständigen Tochtergesellschaft abzuschließen.

Hierzu ist frühzeitig vor Baubeginn mit der DB Immobilien, Region Süd, FRI-S-V Neuvermietung, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, das Einvernehmen herzustellen.

3.13.7 Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH

3.13.7.1 Zum Schutz von Versorgungsanlagen sind das DVGW-Regelwerk und die AfK-Empfehlungen (u.a. DVGW Arbeitsblätter G 462, GW 28 und GW 28-B1) einzuhalten.

3.13.7.2 Für die Beurteilung der Wechselstrombeeinflussung auf erdverlegte Rohrleitungen ist von der Vorhabenträgerin ein Fachunternehmen zu beauftragen. Ggf. sind auf Basis von Voruntersuchungen weitere detailliertere Beeinflussungsuntersuchungen vorzunehmen. Zum Schutz der Rohrleitungen sind dann ggf. Maßnahmen in Abstimmung mit der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH zu treffen.

3.13.7.3 Erforderliche Maßnahmen für das planfestgestellte Vorhaben im Näherungsbereich zu den Leitungen der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH sind mit dieser abzustimmen.

3.13.8 PLEdoc GmbH

3.13.8.1 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Kosten einer von der PLEdoc GmbH in Auftrag zu gebenden Untersuchung zur induktiven Hochspannungsbeeinflussung auf Gashochdruckleitung oder ähnliche Leitungen im Bereich des planfestgestellten Vorhabens zu übernehmen.

Sollten auf Basis dieser Untersuchung Maßnahmen erforderlich werden, um eine Beeinflussung der Gashochdruckleitungen zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin diese in Abstimmung mit der PLEdoc GmbH umzusetzen

3.13.8.2 Sicherungsmaßnahmen an Gashochdruckleitungen, welche sich aus dem Bau der Freileitung ergeben, um den Personen- und Anlagenschutz sicherzustellen, sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen. Dabei ist insbesondere auf einen ausreichenden Arbeitsstreifen zu achten.

3.13.8.3 Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen dürfen zur Wahrung der Leitungsintegrität und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten.

3.13.8.4 Baustelleinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Seilzugflächen, Erdaushub usw.) dürfen erst nach Einzelfallprüfung und vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers der jeweiligen Gasleitung im Schutzstreifenbereich angelegt werden.

3.13.8.5 Die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH sind zu berücksichtigen.

3.13.9 Stadt Kulmbach

Die Abwasserdruckleitung DN 80 der Stadtwerke Kulmbach, in deren unmittelbarer Nähe westlich und östlich des Spannungsfeldes der Maste Nrn. 41 und 42 eine Zuwegung erfolgt, ist bei der Ausführungsplanung derart zu berücksichtigen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Eine dauerhafte Überbauung ist nicht zulässig.

3.13.10 Sonstiges

3.13.10.1 Ergeben sich im Rahmen der Ausführungsplanung Berührungspunkte mit Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger, so hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig Kontakt mit dem jeweiligen Versorgungsträger nach Maßgabe der Stellungnahme dieses Versorgungsträgers aufzunehmen und die Ausführungsplanung, insbesondere die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, mit dem betroffenen Versorgungsträger abzustimmen.

3.13.10.2 Werden während der Bauarbeiten bisher unbekannte Leitungen festgestellt, so sind diese sofort zu sichern, deren Eigentümer zu ermitteln und diese unverzüglich zu informieren.

3.13.10.3 Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen.

3.13.10.4 Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Einschränkungen auf den Betrieb von Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken.

3.14 Anordnungen und Zusagen zugunsten Betroffener

3.14.1 Private Trinkwasserversorgung (Einwendung P003 und P263)

Die private Trinkwasserversorgung der Einwenderin P003 darf durch das planfestgestellte Vorhaben weder temporär noch dauerhaft beeinträchtigt werden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin (und ihre Rechtsnachfolger) mit Übernahme der Kosten dafür Sorge zu tragen, dass sowohl während der Bauzeit dauerhaft die Trinkwasserversorgung gewährleistet ist als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen die Bauwerke zukünftig die Wasserversorgung nicht beeinträchtigen.

Über die technische Umsetzung kann die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Einwenderin im Rahmen der Ausführungsplanung entscheiden. Bei Weiternutzung der Quelle während der Bauphase ist eine dauerhafte, engmaschige Beprobung mehrmals wöchentlich erforderlich, um schnellstmöglich auf evtl. auftretende mikrobiologische Auffälligkeiten oder erhöhte Trübungswerte reagieren zu können. Für diesen Fall ist dann bereits im Vorfeld ein Maßnahmenplan auszuarbeiten.

Sollte das planfestgestellte Vorhaben bzw. die damit verbundenen (Bau-)Maßnahmen nachweislich zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der privaten Wasserversorgung führen, hat die Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolger mit vollständiger Kostenübernahme die Wasserversorgung sicherzustellen bzw. wiederherzustellen.

Der Brunnen, welcher der Trinkwasserversorgung der Einwenderin dient, ist in jedem Fall sowohl während der Bauphase als auch in einer angemessenen Zeit nach Abschluss der Baumaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zu überwachen. Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld in regelmäßigem Turnus mikrobiologische Beprobungen durch ein akkreditiertes Trinkwasserlabor vornehmen zu lassen, um einen Vorher-Nachher-Vergleich des vom Brunnen geförderten Wassers zu haben.

Die Trinkwasserverordnung sowie einschlägige DIN-Normen und Regelwerke des DVGW sind bei der Umsetzung in jedem Fall zu beachten. Frühzeitig soll eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Kulmbach erfolgen, sobald eine Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung getroffen wurde.

Die private Trinkwasserversorgung des Einwenders P263 darf durch das planfestgestellte Vorhaben weder temporär noch dauerhaft beeinträchtigt werden. Sollte es wider Erwarten im Rahmen des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommen, hat die Vorhabenträgerin (und ihre Rechtsnachfolger) mit Übernahme der Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Trinkwasserversorgung gewährleistet ist.

3.14.2 Versetzung bzw. Neuerrichtung eines Wach- und Beobachtungshauses (P004 und P005)

Die Vorhabenträgerin hat eine Versetzung bzw. Neuerrichtung des Wach- und Beobachtungshauses der Einwender zugesagt. Eine Versetzung oder Neuerrichtung ist nur unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes möglich. Falls erforderlich, ist ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Kostentragung ist zwischen der Vorhabenträgerin und den Einwendern zu vereinbaren.

3.14.3 Schweinefreilandhaltung und Rinderweidehaltung (Einwendung P157)

Die Vorhabenträgerin hat unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (SchHaltHygV), die Schweinefreilandhaltung des Einwenders P157 auf den Fl.Nrn. 2296, 2303, 2305, 2308, 2312, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, sowie ggf. auf den angrenzenden Flurstücken bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, im Rahmen der Detail- bzw. Ausführungsplanung individuelle Abstimmungen zu speziellen tiergerechten Anforderungen an die Wege wie z.B. Untergrund oder Abzäunung zu treffen.

3.14.4 Rinderweidehaltung (Einwendung P268)

Der Flurverbindungsweg zu den Fl.Nrn. 2293 und 2294, jeweils Gemarkung Meierhof b.Münchberg, wird während der Bauphase westlich des Maststandortes Mast Nr. 114 verlaufen. Errichtung und Rückbau finden in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern statt.

Die Weide westlich des Bestandsmastes Nr. 11 der Bestandsleitung (Ltg.Nr. B112) kann bestehen bleiben. Im Jahr 2021 werden keine Flächen beansprucht. Die Inanspruchnahme der Flächen der Einwender P268 für die Errichtung und den Betrieb des Baueinsatzkabels im Jahr 2022 wird räumlich und zeitlich so gering wie möglich gehalten und erfolgt in Absprache mit dem Grundstückseigentümer.

Die Wasserstelle auf der Fl.Nr. 2293, Gemarkung Meierhof bei Münchberg, bleibt von den Baumaßnahmen unberührt und kann während der gesamten Bauzeit genutzt werden.

3.14.5 Überschüssiger Boden

Die Vorhabenträgerin hat zugestimmt, überschüssigen Bodenaushub, der nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitig im Rahmen des Vorhabens sich ergebender Verpflichtungen wieder eingebaut, entsorgt oder in anderer Weise verwertet werden muss, auf Wunsch dem jeweiligen Flurstückseigentümer zu überlassen. Die Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Flurstückseigentümer erfolgt im Rahmen der Bauausführung, nachdem eine Beprobung des entsprechenden Aushubs stattgefunden hat.

3.14.6 Amtlich kartiertes Biotop und Teich auf Fl.Nr. 2614, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach (Einwender P168)

Auf der Fl.Nr. 2614, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, ist das amtlich kartierte Biotop zu erhalten, insbesondere sind laut Vorhabenträgerin Baumfällungen für die Zuwegung nicht erforderlich. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den Eigentümern wird der dauerhafte Wasserzufluss für die Teiche gewährleistet. Soweit kurzfristig ein Wasserstopp für die Baumaßnahme erforderlich ist, wird dies rechtzeitig mit den Betroffenen abgeklärt.

3.14.7 Abstecken der vom Vorhaben betroffenen Flächen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, auf Verlangen der betroffenen Eigentümer die vom Vorhaben betroffenen Flächen in geeigneter Form vor Ort abzustecken bzw. in geeigneter Form zu markieren, damit der Eingriff auf der jeweiligen Fläche für den Eigentümer sichtbar gemacht wird.

3.14.8 Rückbau Maste Nrn. 4 und 13 der Bestandsleitung

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, bei dem Mast Nr. 13 der Bestandsleitung B112 die Fundamentköpfe bis in eine Tiefe von ca. 1,6 m zurückzubauen. Die Fundamentplatte verbleibt im Boden. Die Vorhabenträgerin hat die Platte dabei mit einer angemessenen Anzahl von Kernbohrungen (Durchmesser ca. 20 cm) zu versehen, soweit dies erforderlich ist, um einer Sperrwirkung hinsichtlich des Wasseraustausches entgegen zu wirken.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, bei Mast Nr. 4 der Bestandsleitung B112 die acht Bohrpfahlfundamente bis zu einer Tiefe von 1,6 m zurückzubauen.

3.14.9 Mast Nr. 65 der Bestandsleitung Nr. B112 (P173)

Abweichend von Teil A 3.3 wird zugelassen, den Mast Nr. 65 der Bestandsleitung in Teilen stehen zu lassen. Dies setzt eine zivilrechtliche Vereinbarung der Vorhabenträgerin mit dem Grundstückseigentümer voraus, in dem insbesondere Verkehrssicherungspflichten und genehmigungsrechtliche Pflichten bei Umbau bzw. Erweiterung des Bauwerks zu regeln sind. Auch eventuelle Rückbauverpflichtungen sind dort zu regeln.

Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Grundstückseigentümer, ist der Mast innerhalb der in Teil A 3.3 genannten Frist entsprechend den Planunterlagen zurückzubauen.

3.14.10 Mast Nr. 117 der Neubauleitung (Einwenderin P269)

Der auf der Fl.Nr. 188, Gemarkung Markersreuth, gelegene Hang wird durch die Vorhabenträgerin soweit aufgefüllt, dass der vorhandene Böschungswinkel weniger steil wird. Das Gelände links und rechts neben dem geplanten Maststandort Nr. 117 der Neubauleitung wird insofern angeglichen, dass keine Kanten auf dem Flurstück entstehen werden. Der Abstand zwischen dem Mastfuß und der Grabenkante hat mindestens neun Meter zu betragen. Die Ausführungsplanung ist mit der Eigentümerin abzustimmen. Ihr sind im Rahmen der Ausführungsplanung auf Verlangen entsprechende Pläne auszuhändigen.

3.14.11 Die Vorhabenträgerin hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einzuhalten. Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Unterlagen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes ergibt.

4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Fundamente und Grundwasser im Neubau

Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Errichtung der in Planunterlage 10.3, Kap. 8 und Anlage 2, Tabelle 18, aufgelisteten und beschriebenen Fundamentbauwerke im Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) wird erteilt. Dies betrifft die Masten Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 27, 32, 33, 34, 35, 41, 45, 48, 61, 63, 64, 69N, 80, 87, 96, 98, 99, 109, 110A, 112, 113, 114, 115 und 121.

Die Nebenbestimmungen aus Teil A 3 des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere Teil A 3.6, gelten auch für die wasserrechtliche Erlaubnis.

4.2 Fundamente und Grundwasser im Rückbau

Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Verfüllung der in Planunterlage 10.3, Kap. 9, aufgelisteten und beschriebenen Fundamentbauwerke im Grundwasserbereich nach Rückbau der jeweiligen Maste samt Fundamenten in der jeweiligen Tiefe (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) wird erteilt. Dies betrifft die Masten Nrn. 21, 23, 56 der Bestandsleitung.

Die Nebenbestimmungen aus Teil A 3 des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere Teil A 3.6, gelten auch für die wasserrechtliche Erlaubnis.

4.3 Bauwasserhaltung

Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Bauwasserhaltung, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) für die in Planunterlage 10.3, Kap. 10, aufgelisteten und beschriebenen Maststandorte wird mit Ausnahme der Maststandorte Nrn. 45 und 48 erteilt. Dies betrifft die Masten Nrn. 5, 11, 12, 69N/E40, 19, 20, 21, 98, 99, 109, 112, 113 und 121.

Soweit weitere Bauwasserhaltungen erforderlich sind (einschließlich Maststandort Nr. 45), hat die Vorhabenträgerin in gesonderten Verfahren die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen. Hinsichtlich des Antrages auf Bauwasserhaltung am Maststandort Nr. 48 wird das Verfahren eingestellt.

Die Nebenbestimmungen aus Teil A 3 des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere Teil A 3.6 (v.a. Teil A 3.6.3), gelten auch für die wasserrechtliche Erlaubnis.

4.4 Einbau von Spundwänden in Oberflächengewässer

Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die in Kap. 11.1 der Planunterlage 10.3 beschriebene Maßnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) – Einbringen von Spundwänden in einen Teich am Haslerbach – wird erteilt.

Die Nebenbestimmungen aus Teil A 3 des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere Teil A 3.6, gelten auch für die wasserrechtliche Erlaubnis.

5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren einschließlich des Planänderungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere dessen Nebenbestimmungen, sowie durch Planänderungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Zu den privaten Einzeleinwendungen wird im Übrigen ergänzend dazu auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15 dieses Beschlusses verwiesen.

6 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einschließlich der Planänderungsverfahren gestellten verfahrensrechtlichen Anträge werden – sofern den Anträgen nicht entsprochen wird – abgelehnt.

7 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

8 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

B Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung für Drehstromübertragung zwischen dem Umspannwerk Redwitz und dem Umspannwerk Mechlenreuth (Leistungsnummer B159) mit teilweiser Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen als Ersatz für die bestehende 380/220-kV-Höchstspannungsleitung einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung (Leistungsnummer B112) durch die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, als zuständige Übertragungsnetzbetreiberin. Weiterhin umfasst sind die Anpassungen der mitgeführten 110-kV-Stromkreise und deren Anschlüsse an andere 110-kV-Leitungen sowie an die 110-kV-Umspannwerke der Bayernwerk Netz GmbH.

Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a.d.Rodach und Schwandorf, welche auch als "Ostbayernring" bezeichnet wird.

Der Ostbayernring ist eine rund 185 km lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Die Leitung ist seit Anfang/Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Zur Erhöhung der Transportkapazitäten des Ostbayernrings ist ein Ersatzneubau erforderlich, um die bestehenden 380/220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen.

Das Gesamtvorhaben wird in vier Abschnitten zur Planfeststellung beantragt, welche sich wie folgt aufgliedern:

- 1. Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth**
 - a. Neubau Leitung B159**
 - b. Rückbau Bestandsleitung B112**

2. Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz
 - a. Neubau Leitung B160
 - b. Rückbau Bestandsleitung B111

3. Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht
 - a. Neubau Leitung B160
 - b. Rückbau Bestandsleitung B111

4. Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf
 - a. Neubau Leitung B161
 - b. Rückbau Bestandsleitung B100

Die vom Vorhaben mit umfassten Änderungen und Anpassungen am 110-kV-Netz der Bayernwerk Netz GmbH sind durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Netzbetreibern geregelt worden. Demnach führt die Vorhabenträgerin die Planung und Ausführung der Anpassungen des 110-kV-Netzes aus. Im planfestgestellten Abschnitt werden auf einer Länge von ca. 51 km insgesamt 130 Maste mit einer Höhe von 47 – 98 m neu errichtet. 124 Maste sind der Hauptleitung zuzuordnen, sechs Maste werden darüber hinaus errichtet, um die 110-kV-Systeme in die Bestandsleitungen oder Umspannwerke einzubinden.

27 Maste werden im Landkreis Lichtenfels, fünf im Landkreis Kronach, 62 im Landkreis Kulmbach und 36 im Landkreis Hof neu errichtet.

Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung werden insgesamt 111 Maste (107 Maste der Bestandsleitung des Ostbayernrings und vier Maste der 110-kV-Zuleitungen) zurückgebaut.

Im Zuge der Bauausführung werden diverse Leitungsbauprovisorien und kleinere Baumaßnahme, wie z.B. die Verrohrungen von Gräben, in den Leitungstrassen erforderlich. Sie sind im Bauwerksverzeichnis¹⁰ detailliert aufgeführt.

1.2 Trassenverlauf

1.2.1 Neubaumaßnahme der 380/110-kV-Leitung

Die neue Trasse erstreckt sich vom Umspannwerk Redwitz bis zum Umspannwerk Mechlenreuth.

Nachstehende Tabelle¹¹ zeigt die kommunale Zuordnung der Neubaumasten:

¹⁰ Planunterlage 7.1.

¹¹ Siehe Tabelle 2 der Planunterlage 1.

Landkreis	Stadt oder Gemeinde	Mast Nr. 380-kV-Maste	Mast Nr. 110-kV-Maste
Lichtenfels	Marktzeuln	1 – 2	1 (B159A)
	Redwitz a.d.Rodach	3 – 9	
	Burgkunstadt	10 – 17, 22 – 30	
Kronach	Küps	18 – 21	69N (E40)
Kulmbach	Mainleus	31 – 37	
	Kulmbach	38 – 53	
	Stadtsteinach	54 – 68	
	Untersteinach	nur Zuwegungen	
	Guttenberg	69 – 74	50N (E74)
	Grafengehaig	75 – 76	
	Marktleugast	77 – 90	40AN (E74A)
Hof	Helmbrechts	nur Arbeitsflächen	
	Münchberg	91 – 124	110A – 111A (B159)
	Weißdorf	nur Schutzstreifen	

Der detaillierte Trassenverlauf der Leitung beginnt am Portal im Umspannwerk Redwitz und führt dort zum östlich davon gelegenen Mast Nr. 1. Nach Querung der Frankenwaldbahn sowie des bestehenden Ostbayernringes werden am Mast Nr. 3 die ebenfalls am Umspannwerk Redwitz beginnenden 110-kV-Stromkreise aufgenommen. Diese queren ebenfalls die Frankenwaldbahn und werden vom Portal im Umspannwerk Redwitz über einen eigenen Mast zum Mast Nr. 3 der Höchstspannungsleitung geführt. Zwischen dem Mast Nr. 2 und dem Mast Nr. 3 wird auch die verlegte Bundesstraße 173 OU Zettlitz – Oberlangstadt gequert.

Der dann folgende Gemeinschaftsabschnitt der 380-kV- und 110-kV-Stromkreise führt an den im Süden liegenden Ortsteilen Horb a.Main, Obristfeld und Ebnetz vorbei. Hierbei werden die Kreisstraßen LIF21 und LIF23 gequert. Der Waldbereich zwischen den Masten Nrn. 8 und 9 wird weitgehend überspannt. Am Mast Nr. 16 zweigen die 110-kV-Systeme in Richtung Neuses/Kronach ab.

Als jetzt 2-systemige 380-kV-Leitung führt der Trassenverlauf nun in südöstlicher Richtung durch das Waldgebiet Drescherschlag weiter in Richtung Kirchlein. Nordwestlich von Kirchlein kreuzt die Leitung die Kreisstraße LIF14. Der Ortsteil Kirchlein wird anschließend auf der Nordseite in einem leichten Bogen umgangen, bevor die Leitung ab Mast Nr. 26 weiter in südöstlicher Richtung bis nach Schimmendorf verläuft.

Kurz vor Schimmendorf erreicht die Trasse südlich des Spitzberges die Landkreisgrenze und tritt in den Landkreis Kulmbach ein. Im weiteren Verlauf, südlich vorbei an Schimmendorf, wird die Kreisstraße KU12 zweimal gekreuzt. An dieser Stelle erfolgt zwischen den Masten Nrn. 32 und 33 eine weitere Kreuzung mit dem bestehenden Ostbayernring, bevor die Leitung ab Mast Nr. 35 den Steilhang hinauf zum Geißhügel verläuft und anschließend Einsiedel erreicht. Hier werden abermals sehr hochwertige Waldbereiche gequert. Dabei wird eine Überspannung dieser Waldbereiche zwischen den Masten Nrn. 35 und 37 vorgesehen.

Einsiedel wird durch einen Rechts-Linksknick (Mast Nrn. 41 und 42) im Süden passiert. Ab den Masten Nrn. 41 – 44 erfolgt eine Waldüberspannung. Anschließend kreuzt der Verlauf zwischen Lösau und Holzmühle die Bundesstraße B85 und führt weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Mast Nr. 50 nördlich von Lehenthal. Zwischen den Masten Nrn. 48 und 49 kreuzt der geplante Trassenverlauf erneut den bestehenden Ostbayernring und verläuft nun nördlich davon. Lehenthal wird dann auf der Nordseite in einem Bogen umgangen. Ab der Gemeindegrenze zu Stadtsteinach führt der Trassenverlauf südlich vorbei an der Deponie und dem Klärwerk in Richtung Bundesstraße 303. Auf Höhe der Deponie erfolgt eine erneute Kreuzung mit der bestehenden Leitungsführung des Ostbayernrings (Mast Nrn. 55 und 56), sodass die zukünftige Leitungsführung nun wieder südlich der Bestandsleitung geplant ist.

Unmittelbar vor Erreichen der Bundesstraße wird zwischen Ziegelhütte und Hummendorf die Bahnstrecke Untersteinach – Stadtsteinach, Strecke 5004, gekreuzt. Nach Überquerung der Bundesstraße knickt die Leitung nach Nordosten parallel zum Hasselbach ab. Im Bereich des Vogtendorfer Grundbachs wird abermals hochwertiger Funktionswald im Bereich der Maste Nrn. 64 – 66 überspannt.

Daran anschließend wird Vogtendorf im Norden tangiert. Dort knickt die Trasse leicht nach Osten ab und erreicht anschließend das Gebiet der Gemeinde Guttenberg. Die Ortsteile Torkel und Messengrund werden danach im Süden umgangen. An dieser Stelle steht der Mast Nr. 70. Hier erreicht die aus Südwesten von Untersteinach kommende Hochspannungsleitung E74 den Ostbayernring und wird fortan auf dem weiteren Trassenverlauf mitgenommen.

Die ab Mast Nr. 70 wieder 4-systemige Leitung führt mittig zwischen Neuenwirthaus und Maierhof hindurch und überkreuzt unmittelbar danach zweimal die Kreisstraße KU13. Nördlich vorbei an Tannenwirthaus und Traindorf und etwa parallel zur KU13 verläuft die Trasse weiter in Richtung Neuensorg. Etwa 250 m westlich von Neuensorg trifft die Leitung am Mast Nr. 79 auf die aus Süden kommende Leitung E74A aus Marktlegast. Diese wird auf die bereits mitgeführten Systeme eingebunden, d.h. auch im weiteren Verlauf ist die Leitung 4-systemig.

Zwischen den verschiedenen Ortsteilen ist im Bereich der Gemeinde Guttenberg zwischen Mast Nrn. 71 und 74 der Neubau teilweise innerhalb der Bestandsleitung geplant. Am Mast Nr. 79 knickt die Trasse stark nach Norden ab und verläuft durch den ortsnahen Wald und entlang einiger Fischteiche mittig zwischen Mittelrehberg und Vorderrehberg vorbei. Nördlich von Vorderrehberg schwenkt die Leitung in Richtung Südosten und kreuzt in den nächsten zwei Leitungsfeldern die Staatsstraße St2158 (Marktleugast – Grafengehaig) und die von Neuensorg kommende KU13. Zwischen den Masten Nrn. 83 und 84 erfolgt ein erneuter Wechsel auf die Südseite des bestehenden Ostbayernrings.

Nach einem weiteren Linksschwenk bewegt sich der Trassenverlauf auf den folgenden 5 km geradlinig in Richtung Nordosten bis zur Ortsverbindungsstraße zwischen Ahornis und Ahornismühle. Anschließend wird Maxreuth im Norden umgangen. Dabei schwenkt der Leitungsverlauf zwischen den geplanten Masten Nr. 95 und 96 zunächst auf die Nordseite der B112 (Bestandsleitung), kreuzt aber anschließend zwischen den Masten Nrn. 99 und 100 wieder zurück nach Süden, bevor die Trasse südlich des Waldstückes bei Neuhaus auf die Straße zwischen Maxreuth und Hildbrandsgrün trifft.

Die Leitung passiert daraufhin Hildbrandsgrün im Süden und überkreuzt zwischen Mast Nrn. 102 und 103 die Kreisstraße HO24 und die Bahnlinie Münchberg – Helmbrechts, Strecke 5025. Nach der Überkreuzung der Bahnlinie verläuft die Leitung weiter in Richtung Nordost. Die Leitung kreuzt abermals die Bestandsleitung zwischen den Masten Nrn. 104 und 105 und verläuft weiter vorbei an dem im Süden liegenden Unfriedsdorf samt dem dortigen Trinkwasserschutzgebiet. Ca. 500 m westlich der 110-kV-Schaltanlage Münchberg knickt die 380-kV-Leitung am Mast Nr. 108 nach Südosten ab und kreuzt ein weiteres Mal den bestehenden Leitungsverlauf. Die 110-kV-Systeme verlaufen ab hier wieder auf separater Leitung in das Umspannwerk hinein.

Die 380-kV-Leitung verläuft nun als 2-systemige Leitung weiter in Richtung Südosten, vorbei am Umspannwerk Münchberg und an den im Süden stehenden Windkraftanlagen. Am Mast Nr. 110 wird bereits wieder ein 110-kV-System aus dem UW Münchberg aufgenommen, am Mast Nr. 111 das zweite, so dass ab hier bis zum UW Mechlenreuth die Leitung wieder 4-systemig ist. Im Spannungsfeld der Maste Nrn. 110 und 111 wird zwischen der Anschlussstelle Münchberg-Nord und dem UW Münchberg die Staatsstraße St2194 überkreuzt. Im darauffolgenden Leitungsfeld erfolgt ca. 300 m nördlich der Anschlussstelle die Überkreuzung der Bundesautobahn 9 und der im Osten liegenden Teiche. In dem Leitungsabschnitt zwischen den Masten Nrn. 101 und 124 werden die Maste auf Grund der Nähe zu den Umspannwerken Münchberg und Mechlenreuth mit einer geteilten Erdseilspitze ausgeführt.

Im Bereich vom Mast Nr. 112 verläuft die Leitung nun um das Waldstückchen und die Teiche und knickt hinter dem Wald in Richtung Norden ab. Im Spannungsfeld der Masten Nrn. 113 und 114 kreuzt die Leitung die 110-kV-Bestandsleitung (E89) der Bayernwerk

Netz GmbH und den bestehenden Ostbayernring. Nahezu parallel der Bestandsleitung verläuft die Leitung nun nördlich der Bestandsleitung bis zum Mast Nr. 117. Im nachfolgenden Spannungsfeld zu dem Mast Nr. 118 werden abermals der bestehende Ostbayernring und die 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH gekreuzt. Nachdem die zwei Einzelgehöfte am Schlegelberg auf der Nord- und Nordostseite umgangen worden sind, knickt die Leitung in Richtung Südosten ab und überkreuzt im Folgenden die Bahnlinie Bamberg – Hof, Strecke 5100.

Ab hier bewegt sich die Trasse weiter südwärts und kreuzt etwa auf Höhe der Gemeindegrenze zwischen Münchberg und Weißdorf die Bundesstraße 289. Unmittelbar vor Erreichen der Bundesstraße wird der bestehende Ostbayernring ein letztes Mal überkreuzt. Etwa 600 m später wird das UW Mechlenreuth erreicht. Hier endet die 380/110-kV-Leitung B159.

1.2.2 Mitnahme der 110-kV-Leitung

Da bereits auf dem bestehenden Ostbayernring in vielen Bereichen auf einer zusätzlichen Traverse an den Masten 110-kV-Systeme installiert sind, werden diese auch für den Ersatzneubau wieder mitgeführt. Durch die räumliche Verschiebung des Ostbayernringes sind die jeweiligen An- und Absprünge der Mitführungsleitungen anzupassen. Die Anpassungen beinhalten das Errichten neuer zusätzlicher sowie den Rückbau der nicht mehr benötigten Masten. Die Anpassungen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Neubau jeweils eines 110-kV-Mastes im Bereich des Umspannwerkes Redwitz (Leitung B159A) und im Bereich des Mastes Nr. 16 des Ersatzneubaus mit Rückbau eines Mastes (Leitung E40),
- Neubau eines 110-kV-Mastes mit Rückbau zweier Masten im Bereich des Mastes Nr. 70 des Ersatzneubaus (Leitung E74),
- Neubau eines 110-kV-Mastes mit Rückbau eines Mastes im Bereich des Mastes Nr. 79 des Ersatzneubaus (Leitung E74A),
- Im Bereich des Mastes Nr. 108 des Ersatzneubaus Erhaltung des Bestandsmastes Nr. 15 mit Belegung nur noch eines 110-kV-Systems (Leitung B112),
- Neubau zweier 110-kV-Maste an der Schaltanlage Münchberg im Bereich des Mastes Nr. 110 zur Mitführung zweier 110-kV-Stromkreise im Eigentum der TenneT TSO GmbH (Leitung B159).

1.2.3 Rückbau der Bestandsleitung

Die bestehenden Maste der Leitungen Nrn. B100, B111 und B112 wurden Anfang der 1970er Jahre gebaut. Die rückzubauenden, bereits unter Teil B 1.2.2 genannten Anschlussmaste der 110-kV-Leitungen wurden Mitte der 1970er Jahre errichtet.

Neben den bereits unter Teil B 1.2.2 genannten 110-kV-Abschnitten wird auch die Bestandsleitung des alten Ostbayernrings – mit Ausnahme des Mastes Nr. 15 der Bestandsleitung – zurückgebaut.

Der Rückbau der bestehenden Leitungen erfolgt im Zeitraum von ca. ein bis zwei Jahren nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Neubaus.

1.3 Technische Bauten

1.3.1 Gründung und Fundamente

Die Gründungen und Fundamente gewährleisten den sicheren Stand der Maste. Sie werden den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung des spezifischen Baugrundes entsprechend ausgeführt.

Je nach Beschaffenheit des Bodens wird entweder die Flachgründung oder die Tiefgründung gewählt. Zu den Flachgründungen zählen die Stufenfundamente und die Plattenfundamente. Als Tiefgründungen bezeichnet man gerammte oder gebohrte Pfahlfundamente

Folgende Fundamenttypen kommen in der Regel zum Einsatz:

- Stufenfundamente:

Hier werden abgestufte, unbewehrte Einzelfundamente an jeder Ecke der Mastfüße erstellt.

- Plattenfundamente:

Plattenfundamente sind bewehrte Stahlkompaktgründungen, die auch bei schwierigen Bodenverhältnissen, wie z.B. in aufgeschüttetem Gelände oder abrutschgefährdetem Boden, für eine ausreichende Standfestigkeit der Maste sorgen. Sie werden im Regelfall für die Mastgründungen des Leitungsbauvorhabens verwendet.

- Pfahlgründungen:

Sie werden vor allem dort verwendet, wo tragfähiger Boden erst in größeren Tiefen vorhanden ist oder ein starker Wasserdrang zu erwarten ist. Bei dieser Gründungsmethode sind das Ramppfahl- und das Bohrpfahlfundament zu unterscheiden.

Die Auswahl des geeigneten Fundamenttyps ist im Wesentlichen von den aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkraften, dem anstehenden Baugrund, der Dimensionierung des Tragwerks, der Witterungsabhängigkeit des Gründungsverfahrens und der zur Verfügung stehenden Bauzeit abhängig.

Die Mastfüße der 380-kV-Neubauleitung, die in der Regel etwa 10 – 18 m (sog. Erdaustrittsmaß) auseinanderliegen, werden über vier einzelne Betonköpfe in das jeweilige Fundament eingebunden.

Die voraussichtliche Fundamentart und die voraussichtliche Fundamentgröße sind im Detail der Mastfundamenttabelle¹² zu entnehmen. Die letztendliche Bauausführung der Fundamente wird in der Ausführungsplanung festgelegt.

1.3.2 Maste

Für das Bauvorhaben werden 130 Maste neu errichtet, wobei für den Ersatzneubau des Ostbayernringes 124 Maste erforderlich sind (Mast-Nrn. 1 – 124, Ltg. B159) und sechs weitere Maste auf die 110-kV-Systeme entfallen (Mast Nr. 1, Ltg. B159A; Mast Nr. 69N, Ltg. E40; Mast Nr. 50N, Ltg. E74; Mast. Nr. 40AN, Ltg. E74A; Mast-Nr. 110A, 111A bei UW Münchberg).

Während zwischen den Masten Nr. 3 – 16, 70 – 108 und 110 – 124 die Mitnahme von 110-kV-Stromkreisen erfolgt und damit eine 4-systemige Leitung besteht, wird auf dem restlichen Teil des planfestgestellten Leitungsabschnitts zwischen den Mast Nrn. 1 – 3, 17 – 70 und bei Mast Nr. 109 eine 2-systemige Leitung geführt.

Ein Teil der Maste wird als baulich stabiler und massiver ausgeführter Abspann- oder Winkelabspannmast ausgeführt, ein Teil als einfacher und leichter konstruierter Tragmast. Die Stahlgitterkonstruktion der Maste verjüngt sich von der breiten Basis bis zur

¹² Planunterlage 7.5.

Mastspitze.¹³ Bei unebenem Gelände wird das unterschiedliche Höhenniveau der Mastecken durch entsprechende Schrägfüße ausgeglichen.

Es kommen verschiedene Masttypen mit unterschiedlichen Abmessungen¹⁴ nach den jeweiligen örtlichen Anforderungen zum Einsatz. Es werden Maste mit dem sog. Donau-Mastbild oder dem Tonnenmastbild errichtet. Um die Mitnahme der 110-kV-Leitung zu ermöglichen, wird in den Mitnahmeabschnitten der sog. Donau-/Einebenenmast mit einer zusätzlichen dritten Traverse, bei Mast Nr. 79 mit einer zusätzlichen vierten Traverse verwendet. Die voraussichtlichen Mastausführungen samt Höhe sind im Detail der Masttabelle¹⁵ zu entnehmen.

1.3.3 Blitzschutz- und Leiterseile, Isolatoren

Als Leiterseil werden die zwischen den Stützpunkten einer Freileitung frei gespannten, von der Mastkonstruktion durch Isolatorketten getrennte, elektrisch leitende Seile bezeichnet, die im Fall einer Freileitung als Beseilung bezeichnet werden.

Es ist Stand der Technik, die Energie in Form von Drehstrom zu übertragen. Kennzeichen der Drehstromtechnik ist das Vorhandensein von drei elektrischen Phasen je Stromkreis (System). Die Leiterseile stehen gegenüber der Erde und gegeneinander unter Spannung.

Bei 380-kV-Stromkreisen werden als Phasen sog. Bündelleiter, bestehend aus je vier quadratisch angeordneten Leiterseilen mit einem Abstand von 400 mm verwendet. Die Ausführung der einzelnen Leiterseile ist als Stahl-Aluminium-Verbundseil vom Typ 565-AL1/72-ST1A mit einem Gesamtdurchmesser von 33 mm geplant.

Bei 110-kV-Stromkreisen bestehen die Phasen in der Regel aus Einfachseilen – ebenfalls aus Aluminium-Stahl-Verbundseilen vom Typ 565-AL1/72-ST1A. Lediglich im Bereich zwischen dem Umspannwerk Mechtenreuth und dem 110-kV-Umspannwerk Münchberg sollen die beiden 110-kV-Stromkreise mit Zweierbündel ausgestattet werden.

Zur Isolation der Leiterseile gegenüber dem geerdeten Mast werden Isolatorketten eingesetzt. Mit ihnen werden die Leiterseile der Freileitungen an den Traversen der Freileitungsmasten befestigt. Die Ketten müssen die elektrischen und mechanischen Anforderungen aus dem Betrieb der Freileitungen erfüllen. An Tragmasten werden die Leiter mit sog. Trag- oder Hängeketten in vertikaler Einbaurichtung befestigt, die nur in geringem Maße Kräfte in Leitungsrichtung auf die Masten übertragen. An Abspann- und Endmasten werden die Leiter an Doppelabspannketten mit zwei parallelen horizontal

¹³ Vgl. Planunterlage 8.2.

¹⁴ Vgl. Planunterlage 8.2.

¹⁵ Planunterlage 7.2.

angeordneten Isolatoren befestigt, die die gesamten Leiterzugkräfte auf den Masten übertragen. Die geplanten Isolatorketten bestehen aus Kunststofflangstabisolatoren.

Neben den stromführenden Leiterseilen werden ein oder zwei Blitzschutzseile (Erdseil/ Erdseil-Luftkabel) mitgeführt. Das Erdseil dient neben dem Schutz der Leitung gegen direkte Blitzeinschläge auch der Weiterleitung von Fehlströmen und ist Bestandteil der Schutz- und Betriebserdung der Gesamtanlage. Beim Vorhaben Ostbayernring ist geplant, die 380-kV-Masten in der Grundkonfiguration mit einem Erdseilluftkabel auf einer einfachen Erdseilspitze auszustatten. In Bereichen mit erhöhtem Schutzbedarf ist der Einsatz von zwei Erdseilen vorgesehen. Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Maste ist der Masttabelle¹⁶ zu entnehmen.

1.3.4 Sonstige technische Bauwerke

Während der Bauphase sind an etlichen Stellen, insbesondere bei baulichen Maßnahmen in der Trassenachse der Bestandstrasse und bei der Kreuzung der Neubautrasse mit der Bestandstrasse Provisorien notwendig, um den Betrieb des Ostbayernrings auch während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Weiter müssen auch Schutzgerüste errichtet werden. Sämtliche Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben errichtet werden, sind dem Bauwerksverzeichnis¹⁷ zu entnehmen.

Die ausführliche Beschreibung der einzelnen technischen Bauten mit Illustrationen kann den Planunterlagen, u.a. dem Erläuterungsbericht¹⁸ und den Bauwerksskizzen¹⁹, auf die insoweit verwiesen wird, entnommen werden.

1.4 Bauausführung

1.4.1 Neubau

Die Vorhabenträgerin rechnet mit einer Bauzeit zur Errichtung des Ostbayernringes in voller Länge von etwa drei Jahren. An den einzelnen Baustellenabschnitten werden die jeweiligen Bau- und Montagearbeiten allerdings nur einige Wochen dauern. Die Vorhabenträgerin plant, mit dem hier planfestgestellten Abschnitt vom UW Redwitz bis UW Mechlenreuth ab dem Jahre 2021 zu beginnen. Mit Bescheid vom 28.05.2021 hat die Planfeststellungsbehörde bereits an 22 Maststandorten und mit Bescheid vom 28.07.2021 für weitere 24 Maststandorte den vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG zugelassen.

¹⁶ Planunterlage 7.2.

¹⁷ Planunterlage 7.1.

¹⁸ Planunterlage 1, insbesondere Seite 60 ff., Kap. 6.

¹⁹ Planunterlagen 8.1 und 8.2.

Die weiteren Abschnitte des Ostbayernringes werden voraussichtlich mit geringem Zeitversatz zum hier planfestgestellten Abschnitt dann parallel errichtet.

Bevor mit dem Neubau begonnen wird, sind die CEF-Maßnahmen und im Vorfeld durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Der Neubau der Freileitung umfasst den Wegebau zur Erreichung der neuen Maststandorte und notwendiger Maßnahmen an Gehölzen (Gehölzrückschnitte, „Auf-Stock-Setzen“ oder Gehölzentnahme, Kahlschlag), ggf. die Errichtung von Provisorien zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Bauphase, die Erstellung der Fundamente der Neubaumasten, die Montage des Mastgestänges und des Zubehörs (z.B. Isolatorketten) sowie das Aufziehen der Leiterseile. Am Ende des Neubaus werden nicht mehr benötigte Zuwegungen zurückgebaut. Auch die in den Planunterlagen als dauerhaft dargestellten Zuwegungen werden zurückgebaut. Eine dingliche Sicherung für eine zukünftige Nutzung findet aber statt. Ein durchgehender Arbeitsstreifen zwischen den einzelnen Maststandorten ist für den Bau nicht erforderlich, da sich die Arbeiten hauptsächlich punktuell auf die Maststandorte beschränken.

Um die Erreichbarkeit des Einsatzortes während der Bauphase zu gewährleisten, werden bauabschnittsweise öffentliche Straßen und Wege sowie auch für die Öffentlichkeit nicht freigegebene Wege, z.B. Zu- und Überfahrten zum Erreichen des Einsatzortes, mitgenutzt. Sofern die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den zuständigen Baulastträgern Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von privaten Wegen und Straßen werden entsprechende Zustimmungen von den Eigentümern eingeholt oder entsprechende Vereinbarungen mit den Wegegenossenschaften geschlossen. Ggf. ist ein Besitzeinweisungsverfahren durchzuführen.

Zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Wege und Zuwegungen zum Arbeitsstreifen über landwirtschaftlich genutzte Flächen ist es bauabschnittsweise ggf. erforderlich, z.B. an vorhandenen Feldzufahrten und entlang des Arbeitsstreifens parallel zum Leitungsverlauf, provisorische Überfahrten im Bereich von kleineren Gräben oder dergleichen zu schaffen. Diese Überfahrten werden provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt, um Flurschäden und Bodenverdichtungen zu vermeiden und die Wiederherstellung der Böden im Anschluss an die Baumaßnahme zu vereinfachen. Eine temporäre Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase kann ggf. notwendig sein. Nach Abschluss der Arbeiten werden temporär benötigte Zufahrten und temporäre Verrohrungen vom Vorhabenträger bzw. den beauftragten Bauunternehmen dementsprechend ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wiederaufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt.

Im Bedarfsfall soll vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen und Wegen in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen festgestellt werden. Die durch die Baumaßnahme ggf. entstandenen Schäden werden einvernehmlich behoben.

Für den Bauablauf sind an den Maststandorten eine Zufahrt und eine Arbeitsfläche erforderlich. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Während temporäre Zufahrtswege ausschließlich für den Bau verwendet werden, dienen dauerhafte Zuwegungen auch dem Betrieb. Deshalb werden die in den Planunterlagen als dauerhafte Zuwegungen bezeichneten Flächen rechtlich "auf Dauer" gesichert. Eine dauerhafte Errichtung von Zuwegungen findet hier nicht statt. Dabei werden temporäre Zufahrten auch zur Umgehung von Hindernissen wie z.B. Gräben oder linearen Gehölzbeständen genutzt. In Abhängigkeit von den zu verrichtenden Arbeiten kommen unterschiedliche Geräte, die in der Regel auch geländegängig sind, zum Einsatz.

Für die Zufahrt oder Baudurchführung hinderliche Einzäunungen werden geöffnet. Die ursprünglich vorhandenen Einzäunungen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden.

Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens und der Oberflächengewässer wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten ggf. entstandenen Sachschäden werden behoben oder reguliert.

Insbesondere beim Neubau in der Trasse der Bestandsleitung und bei der Kreuzung der Neubauleitung mit der Bestandsleitung wird der Einsatz von Provisorien notwendig, um die Stromversorgung auch während der Bauzeit sicherzustellen. Die Bauausführung des Provisoriums kann für die 380-kV-Spannungsebene aus technischen Gründen nur als Freileitung erfolgen. Für die Spannungsebenen kleiner oder gleich 220 kV kann die Ausführung je nach Erfordernis als Freileitungs- oder Kabelprovisorium erfolgen. Zu beachten ist, dass auch hierfür die Errichtung außerhalb von Arbeitsbereichen erfolgen muss. Im Bereich von Zuwegungen ist das Baueinsatzkabel in geeigneter Weise gegen Druckbelastung zu schützen.

Für die Errichtung von Provisorien sind je nach Länge und Geländeverlauf regelmäßig drei bis vier Wochen Arbeitszeit anzusetzen. Die Standzeit der Provisorien hängt stark vom Einzelfall und den zur Verfügung stehenden Schaltzeiten ab, wird aber im Wesentlichen auf

die Sommermonate begrenzt sein. Für den Rückbau der Provisorien werden weitere zwei bis drei Wochen Arbeitszeit notwendig sein.

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt für jeden Maststandort eine Baugrunduntersuchung als bauvorbereitende Maßnahme. Nach dem Ergebnis der Baugrunduntersuchung erfolgt die Herstellung der Gründung. Im Falle von Pfahlgründungen werden an den Eckpunkten Pfähle in den Boden eingebracht. Nach ausreichender Standzeit wird die Tragfähigkeit der Pfähle stichprobenartig durch Zugversuche überprüft. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen erfolgen die Montage der Mastunterteile und die Herstellung der Stahlbeton-Pfahlkopfkonstruktionen.

Im Falle von Stufen- oder Plattenfundamenten erfolgt die Herstellung der Mastgründung durch Ausheben von Baugruben. Soll der Boden auf der Baustelle wiederverwendet werden, wird er profilgerecht entnommen, gelagert und wiedereingebaut. Überschüssiges Bodenmaterial wird abgefahren. Kommen Teile der Mastfundamente in Entwässerungsgräben zum Liegen, kann eine Teilverrohrung des Grabens bzw. eine Verlegung des Grabens um den Mast herum erforderlich werden. Mastfundamente in Gewässern sind nicht vorgesehen.

Die Gründung selbst nimmt etwa zwei Wochen in Anspruch, weitere zwei bis drei Wochen sind für Aushärtung einzuplanen. Nach Aushärtung des Fundamentbetons werden die Gittermaste in Einzelteilen zu den Maststandorten transportiert, vor Ort vormontiert und mit einem Mobilkran aufgestellt. Die Masterrichtung nimmt auch typisch weitere zwei Wochen Zeit in Anspruch, so dass insgesamt von einer Bauzeit von sechs bis acht Wochen pro Maststandort auszugehen ist. Zur Isolation gegenüber dem geerdeten Mastgestänge werden Isolatorketten eingesetzt.

Nach Abschluss der Mastmontage erfolgt der Seilzug nacheinander in den einzelnen Abspannabschnitten.

Am einen Ende eines Abspannabschnittes befindet sich der „Trommelplatz“ mit den Leiterseilen auf Trommeln und den Seilbremsen, am anderen Ende der „Windenplatz“ mit den Seilwinden zum Ziehen der Seile.

Die auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden über am Mast befestigte Laufräder schleiffrei, also ohne Bodenberührung, zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Zum Ziehen der Leiterseile bzw. des Erdseils wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz je nach Geländebeschaffenheit entweder per Hand, mit einem Traktor bzw. anderen geländegängigen Fahrzeugen oder mit dem Hubschrauber ein leichtes Vorseil ausgezogen. Ein Vorseilzug mit dem Hubschrauber dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope und anderer empfindlicher Bereiche

und lässt das Hochziehen des Vorseiles durch Gehölzbestände vom Boden nach oben und damit potenzielle Schädigungen von Gehölzbeständen entfallen.

Dann wird das Leiter- bzw. Erdseil mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen. Um die Bodenfreiheit beim Ziehen der Seile zu gewährleisten, werden die Seile durch eine Seilbremse am Trommelplatz eingebremst und unter Zugspannung zurückgehalten. Abschließend werden die Seile in die Isolatorketten eingeklemmt und die Seildurchhänge durch Regulieren der Seilspannung auf die berechneten Sollwerte eingestellt.

Schutzgerüste werden bei Seilzugarbeiten über kreuzenden Objekten (z.B. Straßen, Gewässer, Bahnstrecken, Freileitungskreuzungen und Gebäuden) errichtet und bilden temporäre Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des jeweiligen Lichtraumprofils.

Des Weiteren ist die Anwendung von Rollenleinsystemen denkbar. Im Fall von wenig frequentierten Wegen ist zudem der Einsatz von Sicherungsposten oder aber eine vorübergehende Sperrung möglich. Hierbei werden alle Sicherungsmaßnahmen temporär eingesetzt und nach den Seilzugarbeiten wieder vollständig zurückgebaut bzw. entfernt.

1.4.2 Rückbau

Die Vorhabenträgerin sieht vor, unmittelbar nach Inbetriebnahme des Neubaus im Zeitraum von ein bis zwei Jahren den Rückbau der bestehenden Leitung vorzunehmen. In einem ersten Demontageschritt werden an zu sichernden Stellen Schutzgerüste erstellt. Zur Demontage der Leiterseile werden in Bereichen mit schutzwürdigen oder schutzbedürftigen Biotopen Seilrollen angebracht. Der Abtransport der Seile erfolgt per LKW.

Im weiteren Verlauf werden die einzelnen Masten an einem Mobilkran befestigt. An geeigneten Stoßstellen wird die Verschraubung des Mastes geöffnet und die Mastteile werden aus der Leitung gehoben. Vor Ort werden die Mastteile in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren.

Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,20 m unter Erdoberkante entfernt, sofern nicht im Einzelfall ein weitergehender Rückbau des Fundamentes erforderlich wird. In begründeten Ausnahmefällen kann das Fundament entsprechend den örtlichen Anforderungen vollständig im Boden verbleiben. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt.

Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

1.4.3 Betrieb

Mit Inbetriebnahme der Leitungen werden die Leiterseile unter Spannung gesetzt und übertragen fortan den elektrischen Strom und damit elektrische Leistung. Die Freileitung ist auf viele Jahre hinaus wartungsfrei und wird durch wiederkehrende Prüfungen (Inspektionen) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Dabei wird auch darauf geachtet, dass u.a. der Abstand der Vegetation zu den spannungsführenden Anlagenteilen den einschlägigen Vorschriften entspricht. Wartungsmaßnahmen der Antragstellerin sorgen dafür, dass bei abweichenden Zuständen der Sollzustand wiederhergestellt wird. Dies sind beispielsweise:

- Inspektionen wie Begehungen, Mastkontrollen oder Befliegungen
- Wartungsarbeiten für Trassenfreihaltung, Korrosionsschutz, Erdungsanlagen
- Instandhaltungsmaßnahmen wie Kettenwechsel, Leiterseiltausch oder Masthöhungen

Betriebliche Maßnahmen dieser Art sind ebenfalls Gegenstand des planfeststellungsfähigen Betriebes i.S.v. § 43 Satz 1 EnWG.

2 Vorhergehende Planungsstufen

Das Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber als Projekt TTG-P46 bzw. Maßnahme 56 aufgelistet. Das Vorhaben wurde bereits im Netzentwicklungsplan Strom 2012, Netzentwicklungsplan Strom 2030 (2017) bzw. im Netzentwicklungsplan Strom 2030 (2019) bestätigt und in das Startnetz aufgenommen. Im 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2021) ist das Vorhaben weiterhin vorhanden und befindet sich im Startnetz. Im BBPIG wird das Vorhaben als Nr. 18 aufgelistet und war bereits in den älteren Fassungen des BBPIG aus 2013 und 2015 enthalten.

Die Vorhabenträgerin hat die Regierung der Oberpfalz am 24.07.2013 über den geplanten Ersatzneubau des sog. „Ostbayernrings“ informiert und um Prüfung gebeten, ob es sich bei dem Vorhaben eines ca. 185 km langen Ersatzneubaus von Schwandorf im Regierungsbezirk Oberpfalz bis nach Redwitz a.d.Rodach im Regierungsbezirk Oberfranken um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG handelt, welches durch ein Raumordnungsverfahren landesplanerisch zu überprüfen ist.

Nach Vorlage einer konkretisierten Projektbeschreibung und erfolgter Prüfung durch die höheren Landesplanungsbehörden bei den Regierungen der Oberpfalz und Oberfranken wurde der Vorhabenträgerin in einem Abstimmungsgespräch am 15.05.2014 mitgeteilt, dass dem Vorhaben aus fachlicher Sicht eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit beizumessen ist und damit nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Das StMFLH hat am 21.05.2014 die Regierung der Oberpfalz, in deren Zuständigkeitsbereich der längere Teilabschnitt der Leitung zum Liegen kommt, als zuständige Behörde bestimmt. Die Regierung der Oberpfalz entschied im Benehmen mit der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberfranken, dass das Vorhaben unter bestimmten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Mit Schreiben vom 30.11.2015 leiteten die Regierung der Oberpfalz (Aktenzeichen: 8313.4-7-1-37) und die Regierung von Oberfranken (Aktenzeichen: 24-8245) schließlich das Raumordnungsverfahren für ihren jeweiligen Regierungsbezirk ein. Diese Raumordnungsverfahren wurde durch die landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben "Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf" vom 16.11.2016 abgeschlossen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde ein Trassenzug entwickelt, der in einigen Bereichen auch Varianten beinhaltet.

Die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 stellt fest, dass das Vorhaben unter bestimmten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Dabei wurde für den hier planfestgestellten Abschnitt festgestellt, dass die Varianten C2a, C4a und C4b, C6a und C9a nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Lediglich für die Varianten C8a und C8b wurde für beide Varianten die Raumverträglichkeit festgestellt.

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Einleitung des Verfahrens

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, als Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 17.05.2018 bei der Regierung von Oberfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für das Projekt "Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung" für den Abschnitt "Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth" unter Vorlage von 14 Planordnern mit Planunterlagen. Vorgelegt wurde ebenso die Vollmacht für die Beantragung und Durchführung verwaltungsrechtlicher Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Mitnahme bzw. Anpassung der 110-kV-Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde wurde festgestellt, dass die Planunterlagen noch Mängel aufwiesen und unvollständig waren. Am 24.08.2018 reichte die Vorhabenträgerin überarbeitete Planunterlagen bei der Regierung von Oberfranken ein. Mit Schreiben vom 04.10.2018 teilte die Regierung der Vorhabenträgerin mit, dass der Plan unter Berücksichtigung einiger Änderungen nun auslegungsfähig sei.

3.2 Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren

Die Planunterlagen lagen jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Städten Burgkunstadt, Helmbrechts, Kulmbach, Münchberg, Stadtsteinach, den Märkten Mainleus, Marktzeuln, Küps sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast für die Märkte Grafengehaig und Marktleugast, in der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach für die Gemeinden Guttenberg und Untersteinach, in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck für die Gemeinde Weißdorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d.Rodach für die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach in der Zeit vom 13.11.2018 bis einschließlich 12.12.2018 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Der Bekanntmachungstext erhielt einen Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Kommune oder der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden können und spätere Einwendungen gegen den Plan im Verwaltungsverfahren präkludiert sind. Die Einwendungsfrist endete am 27.12.2018.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die jeweiligen Gemeinden vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

3.3 Beteiligung der Behörden

Die Planfeststellungsbehörde gab mit Schreiben vom 16.10.2018 folgenden Behörden Gelegenheit, in angemessener Frist zum Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Die vorstehend unter Teil B 3.2 genannten Städte, Gemeinden und Märkte
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Autobahndirektion Nordbayern (jetzt Autobahn GmbH des Bundes)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie, Abt. Energiepolitik, Energieinfrastruktur

- Bezirk Oberfranken
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
- Bundesnetzagentur
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Landratsamt und Landkreis Hof
- Landratsamt und Landkreis Kronach
- Landratsamt und Landkreis Kulmbach
- Landratsamt und Landkreis Lichtenfels
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Staatliches Bauamt Bayreuth
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Wasserwirtschaftsamt Hof
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Staatsrecht, Sicherheit und Ordnung), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 26 (Bergamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 32 (Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 53.1 (Gesundheit), 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) sowie das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberfranken beteiligt bzw. von der Planung jedenfalls in Kenntnis gesetzt.

3.4 Erörterungstermin

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen sind mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, am 27.01.2020 und 28.01.2020 in Kulmbach erörtert worden. Der Erörterungstermin ist gemäß Art. 73 Abs. 6 Sätze 2 – 4 BayVwVfG ortsüblich und öffentlich bekannt gemacht worden. Mit Schreiben vom 09.12.2019 wurden sowohl die Behörden als auch die privaten Einwender unter Beifügung der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin, die in Form einer Synopse erstellt wurde, über den Erörterungstermin informiert und geladen. Zudem wurde der Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 Satz 4 BayVwVfG im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken, Nr. 12 vom 19. Dezember 2019, Seite 142, und in den örtlich verbreiteten

Tageszeitungen am 18.01.2020 öffentlich bekannt gemacht. Alle betroffenen Kommunen haben den Erörterungstermin ebenfalls ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht.

Wegen des Inhalts des Erörterungstermins wird auf die Wortprotokolle zu den Erörterungsverhandlungen vom 27.01.2020 und 28.01.2020 verwiesen.

3.5 Planänderung

3.5.1 1. Deckblattänderung

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren zu den ursprünglich eingereichten Planunterlagen teilte die Vorhabenträgerin mit, dass der im Grunderwerbsverzeichnis²⁰ bezifferte Waldeingriff nicht dem tatsächlichen Waldeingriff entspricht. Während in den übrigen Planunterlagen der Waldeingriff korrekt wiedergegeben und dargestellt war, waren die Angaben im Grunderwerbsverzeichnis bei mehreren Flurstücken fehlerhaft. Die Vorhabenträgerin hat mit dem 1. Deckblatt ein korrigiertes Grunderwerbsverzeichnis eingereicht. In Ansehung der geringen Zahl der Betroffenen wurde von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Den Behörden und anerkannten Umweltvereinigungen, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung erstmals oder stärker als bisher berührt wurde, sowie den betroffenen Eigentümern wurde mit Schreiben vom 21.05.2019 die Deckblattänderung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben.

3.5.2 2. Deckblattänderung

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen und deren Vertiefung im Erörterungstermin als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert und diese dadurch entstandenen Änderungen in einem 2. Deckblatt umgesetzt. Gegenstand dieser 2. Planänderung war im Wesentlichen:

- Verschiebung des Trassenverlaufs im Bereich der Neubaumasten Nrn. 32 – 36 bei Schimmendorf in südliche Richtung, um den Abstand zu Wohngebäuden im Ortsteil Schimmendorf im Vergleich zur Antragstrasse zu vergrößern.
- Verschiebung des Neubaumastes Nr. 79 in westliche Richtung um ca. 65 m, da am ursprünglich geplanten Maststandort eine Gasleitung eines örtlichen Versorgers verläuft. Ein Festhalten am ursprünglich geplanten Maststandort hätte eine Umverlegung der Gasleitung erforderlich gemacht.

²⁰ Planunterlage 6.1, vorletzte Spalte.

- Im Bereich der Neubaumaste Nrn. 111 – 118 wird statt südlich der Bestandsleitung die neue Leitung nun unter zweimaliger Kreuzung der Bestandsleitung nördlich davon durch das Wasserschutzgebiet geführt. Damit werden erhebliche Risiken für das Schutzgut Wasser vermieden und der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich vergrößert.
- Im Bereich der Neubaumaste Nrn. 119 – 122 wird eine geänderte Trassenführung beantragt.
- Es wurden einzelne kleinräumige Mastverschiebungsforderungen aus dem Anhörungsverfahren umgesetzt.
- Es wurden zusätzliche Waldüberspannungen beantragt.
- Es wurden die Austrittsmaße an den Maststandorten sowie die Masthöhen angepasst bzw. geändert.
- Geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen (u.a. Provisorien, Arbeitsflächen) sind im 2. Deckblatt enthalten.
- Die Umweltunterlagen wurden angepasst und ergänzt. Insbesondere wurden die Standorte für die Artenschutzmaßnahmen (CEF) konkretisiert.

Die Änderungen sind mit Ausnahme der Längenprofilpläne²¹ in den Unterlagen in Blau gehalten. In den Längenprofilplänen war aus technischen Gründen die entsprechende Darstellung nicht möglich.

Die geänderten Unterlagen waren jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Städten Burgkunstadt, Kulmbach, Münchberg, Stadtsteinach, den Märkten Mainleus, Marktzeuln, Küps sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast für die Märkte Grafengehaig und Marktleugast, in der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach für die Gemeinde Guttenberg, in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck für die Gemeinde Weißdorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d.Rodach für die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach in der Zeit vom 04.02.2021 bis einschließlich 03.03.2021 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG über die Homepage der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/obrc für die Öffentlichkeit einsehbar. Zusätzlich lagen die Unterlagen auch in den Geschäftsstellen der Kommunen zur allgemeinen Einsicht unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahme aus. Der Bekanntmachungstext erhielt einen Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Kommune oder der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden können und spätere Einwendungen gegen den

²¹ Planunterlage 4.

Plan im Verwaltungsverfahren präkludiert sind. Die Einwendungsfrist endete am 17.03.2021.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die jeweiligen Gemeinden vom Anhörungsverfahren benachrichtigt. Parallel wurden die unter Teil B 3.3 genannten Behörden sowie der Bayerische Bauernverband mit Schreiben vom 22.01.2021 erneut beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwidern übergeben.

Von einem erneuten Erörterungstermin konnte gemäß § 43a Nr. 4 EnWG abgesehen werden. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde war aus den im 2. Deckblattverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen kein Argument oder Sachverhalt ersichtlich, der einer erneuten Erörterung bedurfte. Zum einen sind die teils erneut vorgebrachten Argumente bereits im stattgefundenen Erörterungstermin ausreichend behandelt worden. Zum anderen wird nach den Einwendungen und Stellungnahmen sowie den Erwidern der Vorhabenträgerin hierzu kein neuer oder vertiefter Erkenntnisgewinn erwartet, sodass das durchgeführte Verfahren zu einer angemessenen Beurteilung der Sachlage genügt.

3.5.3 3. Deckblattänderung

Die Vorhabenträgerin hat mit einer 3. Deckblattänderung die Planunterlagen nochmals aktualisiert und ergänzt. Wesentlicher Inhalt der Änderungen war u.a. die Konkretisierung weiterer Standorte der A-CEF3 Maßnahme. Zudem wurde der Kompensationsumfang dahingehend aktualisiert, dass nun verstärkt Ökopunkte eingesetzt werden. Weiter wurde der Vorschlag eines Landratsamtes aufgenommen und für die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt, bei denen bereits jetzt genehmigungsfähige Unterlagen durch die Vorhabenträgerin eingereicht werden konnten. Dieses Vorgehen dient der Beschleunigung des Bauablaufs. Es ist grundsätzlich möglich, diese Erlaubnis auch in gesonderten Verfahren zu beantragen. Damit wegen der Mehrzahl der Erlaubnisse und der Dringlichkeit des Vorhabens der Bauablauf nicht unnötig verzögert wird, wurde ein Teil bereits in der dritten Deckblattunterlage beantragt.

Die Landratsämter Lichtenfels, Kronach, Kulmbach und Hof, die Wasserwirtschaftsämter Kronach und Hof sowie die höhere Naturschutzbehörde wurden erneut beteiligt.

Da durch die 3. Deckblattänderung weiter keine neue oder verstärkte Betroffenheit von Dritten ausgelöst wurde, konnte auf eine weitere Anhörung und Beteiligung verzichtet

werden. Entsprechend konnte auf die Durchführung eines erneuten Erörterungstermins verzichtet werden, vgl. § 43a Nr. 4 EnWG.

Die Änderungen sind in den Unterlagen in Magenta gehalten.

C Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Die verbindlich festgestellte Freileitungsplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden.

Die Planung entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes nach § 43 Abs. 3 EnWG, wonach die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Das Gebot der Abwägung verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet und dann die nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden. Dabei dürfen weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen werden, die zur objektiven Gewichtung der einzelnen Belange außer Verhältnis steht. Das Abwägungsgebot wird innerhalb des vorstehend gezogenen Rahmens nicht dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem einen den Vorzug einräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.²²

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

²² Grundlegend BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, BVerwGE 34,301.

1 Formell-rechtliche Bewertung

1.1 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung ist ein Gesamtbauvorhaben, das die Errichtung einer Freileitung bei Rückbau einer bestehenden Freileitung umfasst. Demnach sind sowohl der Neubau der 380 bzw. 380/110-kV-Leitung im Abschnitt UW Redwitz bis UW Mechlenreuth (Errichtung) und die Mitnahme von 110-kV-Bestandsleitungen samt Zuführungen (Errichtung/Änderung) als auch der Abbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings (Änderung) planfeststellungspflichtig.

Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG können auf Antrag des Trägers des Vorhabens die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere die Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden.

Nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind daher die durch das planfestgestellte Vorhaben bedingten Umbauarbeiten im Umspannwerk Mechlenreuth, da diese Maßnahmen nach dem ausdrücklichen Willen der Vorhabenträgerin nicht beantragt worden sind.²³

1.2 Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG i.V.m. § 42 Abs. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

1.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) vom 20.07.2017 wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung umfangreich novelliert. Für welche Vorhaben sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des novellierten UVPG (UVPG n.F.) richtet, ist in den

²³ Siehe Planunterlage 1, Kap. 1.5.

Übergangsvorschriften des § 74 UVPG n.F. definiert. Hiernach sind Verfahren nach § 4 UVPG der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.), zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG a.F. eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. vorgelegt wurden, § 74 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UVPG n.F.

Mit Schreiben vom 05.05.2017 beantragte die Vorhabenträgerin für die beiden oberfränkischen Abschnitte des Ostbayernrings die Durchführung des Unterrichtungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. und die damit verbundene Durchführung eines Besprechungstermins nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 ff. UVPG a.F. zwischen den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden und TenneT TSO GmbH als Vorhabenträger (Scopingtermin). Dem Antragsschreiben war die Scopingunterlage beigelegt

Spätestens mit Einladung zu diesem Scopingtermin durch die Regierung von Oberfranken vom 08.05.2017 wurde das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen eingeleitet. Daraus ergibt sich, dass dieses Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des UVPG a.F. zu Ende zu führen ist. Aus diesem Grund beziehen sich die nachfolgenden Bezüge auf das UVPG i.d.F. des Gesetzes, welches vor dem 16.05.2017 galt.

Gemäß § 3a des UVPG a.F. stellt die zuständige Behörde anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG a.F. auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG a.F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach §§ 43ff. EnWG bedarf der Bau des ca. 51 km langen Abschnittes der 380-kV-Leitung vom UW Redwitz bis zum UW Mechlenreuth eines Planfeststellungsverfahrens, das aufgrund der Größen- und Leistungswerte auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F. beinhaltet. Errichtung und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr unterliegen nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F. der allgemeinen UVP-Pflicht, da solche Vorhaben in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG a.F. entsprechend markiert sind.

1.3.2 Scopingtermin

Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 05.05.2017 fand für das UVP-pflichtige Vorhaben am 29.05.2017 bei der Regierung von Oberfranken ein sog. Scopingtermin gemäß § 5 UVPG a.F. statt. Die Einladung hierzu erfolgte am 08.05.2017, die zugehörige Scopingunterlage wurde am 12.05.2017 per E-Mail versandt.

Der Scopingtermin dient dazu, den Träger des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über die voraussichtlich nach § 6 UVPG a.F. beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu unterrichten, Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen mit den Fachbehörden und Fachstellen abzustimmen sowie Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen.

Eingeladen zum Scopingtermin waren die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die in Bayern anerkannten und vom Vorhaben berührten Naturschutzvereinigungen.

Mit Schreiben vom 14.08.2017 teilte die Regierung der Vorhabenträgerin detailliert mit, welche Unterlagen zum Leitungsbauvorhaben einschließlich des Rückbaus gemäß § 6 UVPG a.F. vorzulegen wären.

1.3.3 Ablauf der UVP-Prüfung

Zweck und Ziel des UVPG ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Die dazu gemäß § 6 UVPG a.F. erforderlichen Unterlagen sind in den vorgelegten Planunterlagen enthalten und genügen den Anforderungen des UVPG a.F. an eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden konnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat die gemäß § 6 UVPG a.F. erforderliche Unterlage²⁴ den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Den Unterlagen lagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in angemessener Aktualität zu Grunde.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit i.S.v. § 9 UVPG a.F. erfolgte durch das nach § 43a EnWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG durchgeführte Anhörungsverfahren und entsprach damit u.a. den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F.

²⁴ Planunterlage 11.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Allgemeines

Anwendbar ist gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n.F. das UVPG in seiner Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt. Für das Vorhaben ist gemäß § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG a. F. und mit § 43 EnWG ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a.F. und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a.F. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG a. F. nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung. Gemäß § 6 UVPG a.F. hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG a.F. ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 6 UVPG a.F. und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a.F. erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG a.F.

Nach § 1 UVPG a.F. ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG a.F. kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) erstreckt sich als Korridor zu beiden Seiten des 380/110-kV-Ersatzneubaus sowie der rückzubauenden Bestandsleitung und wurde abhängig von der Art, Intensität und räumlichen Reichweite möglicher Vorhabenwirkungen so abgegrenzt, dass alle durch das Vorhaben zu erwartenden entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen erfasst werden können. Im Regelfall wurde ein Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Leitung angenommen. Die Festlegung des für die einzelnen Schutzgüter definierten Untersuchungsraums erfolgte im Zuge des Scoping-Prozesses in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken (vgl. nachfolgende Tabelle).

Schutzgut	Untersuchungsraum
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	500 m beidseits der Neubauleitung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5.000 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung für Natura 2000-Gebiete
	300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung für NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturwaldreservate, Funktionswälder, amtlich kartierte Biotop- und Artenschutzkartierungen sowie Ökokonten
	Faunistische und floristische / vegetationskundliche Erhebung auf Probeflächen und auf Suchräumen
	Eingriffsbereich für Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste Bayern (inkl. gesetzlich geschützte Biotop- nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)
	in Bereichen der Mitführung von 110-kV-Leitungen avifaunistische Aussagen bezüglich eines erhöhten Tötungsrisikos ²⁵
Boden	300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung
Wasser	300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung
Klima / Luft	300 m beidseits der Neubauleitung

²⁵ Vgl. Planunterlage 11.2.

Schutzgut	Untersuchungsraum
Landschaft	1.500 m beidseits der Neubauleitung für die Landschaftsbildbewertung
	grundsätzlich 50 m beidseits der Neubau- und 25 m bis 50 m beidseits der Bestandsleitung (inkl. temporäre Flächeninanspruchnahmen) für landschaftsprägende Vegetation
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	5.000 m beidseits der Neubauleitung für landschaftsprägende Denkmäler
	300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung für Bau- und Bodendenkmäler, land- und forstwirtschaftliche Flächen und Abbaugelände für Bodenschätze sowie 300 m beidseits der Neubauleitung für sonstige Sachgüter (z.B. Windparks)
Fläche	Ausschließlich Inanspruchnahme von Flächen

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG a.F.

In diesem Kapitel werden die vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen für den Neubau und den Rückbau sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zusammengefasst.

2.3.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.3.1.1 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen
baubedingt	
baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche und stoffliche Emissionen
anlagebedingt	
anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkung

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen
betriebsbedingt	
betriebsbedingte niederfrequente elektrische und magnetische Felder	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder
betriebsbedingte Schallemissionen (Koronageräusche)	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche

2.3.1.2 Ausgangszustand

Der 380/110-kV-Ersatzneubau führt zwischen dem UW Redwitz und dem UW Mechlenreuth weitgehend durch eine von Ackerflächen und Waldbeständen dominierte Landschaft, in der punktuell dichter besiedelte Siedlungsstrukturen mit Kleinstädten, Märkten und Dörfern eingestreut liegen. Sensible Siedlungs- und Nutzungsstrukturen (z.B. Wohngebäude, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) befinden sich innerhalb der Ortschaften und Siedlungen. Siedlungsflächen sind im Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter²⁶ dargestellt.

In nachfolgender Tabelle²⁷ sind diejenigen Siedlungsstrukturen gelistet, die sich innerhalb des UR befinden und eine Unterschreitung der vorgesehenen Abstände von 400 m für Innenbereiche und 200 m für Außenbereiche aufweisen. Aufgeführt ist dabei jeweils der minimale Abstand zwischen Bestandsleitung bzw. Neubau und dem Grundriss des nächstgelegenen Wohngebäudes.

Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebiets- einstufung	Innen- bereich (I) Außen- bereich (A)	Mindest- abstand zur Leitungs- achse des Neubaus	Mindest- abstand zur Leitungs- achse der Bestands- leitung
B:105 – 107 N: 2 – 4	Marktzeuln	Horb	nördlicher Ortsrand – gemischte Wohnbaufläche (nicht vollständig bebaut)	I	ca. 360 m	ca. 260 m

²⁶ Planunterlage 11.1.1.

²⁷ Planunterlage 11.1, Tabelle 13; zur Erläuterung der Farbgebung siehe Planunterlage 11.1, Tabelle 11.

Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebiets- einstufung	Innen- bereich (I) Außen- bereich (A)	Mindest- abstand zur Leitungs- achse des Neubaus	Mindest- abstand zur Leitungs- achse der Bestands- leitung
B: 106 – 107 N: 2 – 4	Redwitz a.d. Rodach	Heide	südlich außerorts – zwei Wohngebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Biogasanlage	A	ca. 170 m	ca. 280 m
B: 103 – 105 N: 6 – 7		Redwitz a.d. Rodach	südlich außerorts – an der LIF 21 – einzelnes Wohngebäude	A	ca. 200 m	ca. 300 m
B: 102 – 105 N: 5 – 8		Obristfeld	nördlicher Ortsrand – Wohnbauflächen, charakteristisches Wohngebiet (noch nicht vollständig bebaut)	I	ca. 290 m	ca. 180 m
B: 99 – 101 N: 10 – 13	Burg- kunstadt	Ebneith	nördlicher Ortsrand – gemischte Wohnbaufläche mit großer Anzahl von Wirtschafts- gebäuden	I	ca. 280 m	ca. 170 m
B: 98 – 100 N: 11 – 13			nordöstlich – zwei Wohngebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes mit nördlich angeschlossener Biogasanlage	A	ca. 160 m	ca. 60 m
B: 89 – 92 N: 22 – 26		Kirchlein	nördlicher Ortsrand – Wohnbaufläche sowie gemischte Baufläche (noch nicht vollständig bebaut)	I	ca. 260 m	ca. 50 m
B: 81 – 84 N: 31 – 35	Mainleus	Schimmen- dorf	südlicher Ortsrand – gemischte Baufläche mit großer Anzahl von Wirtschafts- gebäuden (noch nicht vollständig bebaut)	I	ca. 260 m	ca. 60 m

Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebiets- einstufung	Innen- bereich (I) Außen- bereich (A)	Mindest- abstand zur Leitungs- achse des Neubaus	Mindest- abstand zur Leitungs- achse der Bestands- leitung
B: 83 – 85 N: 32 – 33			südlich außerorts (westlich der LIF 15) – drei Wohngebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes	A	ca. 130 m	ca. 120 m
B: 59 – 61 N: 58 – 60	Stadt- steinach	Stadt- steinach	südlicher Ortsrand – vorwiegend Wohnbaufläche (charakteristisches Wohngebiet) mit östlich angeschlossener gemischter Baufläche und einzelnen Wohngebäuden	I	ca. 380 m	ca. 380 m
B: 52 – 53 N: 66 – 68		Vogten- dorf	gemischte Wohnfläche	I	ca. 340 m	ca. 390 m
B: 46 – 49 N: 70 – 73	Guttenberg	Maierhof	nördlicher Ortsrand – Wohngebäude mit hoher Anzahl an Wirtschafts- gebäuden	I	ca. 200 m	ca. 190 m
B: 44 – 46 N: 73 – 75		Eeg	südöstlich außerorts – einzelnes Wohngebäude mit angeschlossenem Wirtschaftsgebäude	A	ca. 120 m	ca. 140 m
B: 43 – 46 N: 73 – 75	Markt- leugast	Neugutten- berg	Wohnbaufläche sowie gemischte Baufläche (noch nicht komplett bebaut)	I	ca. 250 m	ca. 220 m
B: 42 – 44 N: 75 – 77	Grafen- gehaig	Weidmes	südlicher Ortsrand – gemischte Baufläche (charakteristische Wohnsiedlung) mit vereinzelt Wirtschafts- gebäuden	I	ca. 220 m	ca. 280 m

Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebiets- einstufung	Innen- bereich (I) Außen- bereich (A)	Mindest- abstand zur Leistungs- achse des Neubaus	Mindest- abstand zur Leistungs- achse der Bestands- leitung	
B: 41 – 43 N: 75 – 78	Markt- leugast	Traindorf	gemischte Baufläche mit hoher Anzahl an Wirtschafts- gebäuden (noch nicht vollständig bebaut)	I	ca. 180 m	ca. 130 m	
B: 36 – 41 N: 79 – 84		Neuensorg	gesamter nördlicher Ortsrand – Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen (noch nicht komplett bebaut)	I	ca. 280 m	ca. 90 m	
B: 26 – 28 N: 94 – 95	Münchberg	Ahornis	nördlicher Ortsrand – gemischte Baufläche	I	ca. 390 m	ca. 450 m	
B: 22 – 24 N: 99 – 100		Maxreuth	nördlicher Ortsrand – Wohngebiete im Außenbereich	A	ca. 170 m	ca. 100 m	
B: 20 – 22 N: 100 – 102		Hild- brandsgrün		gemischte Baufläche mit hoher Anzahl an Wirtschafts- gebäuden	I	ca. 90 m	ca. 30 m
B: 21 – 22 N: 100 – 102				südlich außerorts – drei separate Wohngebiete im Außenbereich mit jeweils einem Wohngebäude	A	ca. 150 m	ca. 200 m
B: 7 – 8 N: 116 – 117		Schlegel	nordöstlich außerorts – einzelnes Wohngebäude	A	ca. 160 m	ca. 220 m	
B: 2 – 4 N: 121 – 123		Weißdorf	Schallers- grün	einzelnes Wohngebäude mit angeschlossenen Wirtschafts- gebäuden	A	ca. 190 m	ca. 130 m
B: 1 – 3 N: 123 – 124	Münchberg	Eiben b. Münch- berg	vier Wohngebäude (landwirtschaftliche Betriebe)	A	ca. 200 m	ca. 250 m	

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich Grün-, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten und Gärten, die einer siedlungsnahen Erholung dienen. Vorhandene Flächen mit siedlungsnaher Erholungsfunktion können dem Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter²⁸ entnommen werden.

2.3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Als allgemein schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen:

- Einsatz von Maschinen und Geräte, die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechen.
- Prüfung der bauzeitlichen Notwendigkeit einer Lärmschutzwand im Einzelfall; ggf. begleitende Schallpegelmessungen zur Anpassung der Schallschutzmaßnahme an die tatsächliche örtliche Situation.
- Beim Fundamentneubau und -rückbau die Verwendung deutlich geräuschärmerer Verfahren, wenn technisch umsetzbar.

2.3.1.4 Umweltauswirkungen

Die im direkten Baustellenbereich entstehenden Schadstoff- und Staubimmissionen durch Baumaschinen sowie durch Erdarbeiten aufgewirbelte Staubpartikel sind weitgehend auf den Baustellenbereich beschränkt.

Aus schalltechnischer Sicht ist im Zuge des Neubaus durch die Mastgründung mit den höchsten auftretenden Geräuschimmissionen zu rechnen. Im Fall des Rückbaus treten die höchsten Geräuschimmissionen im Rahmen des Fundamentrückbaus auf. Die weiteren Bauphasen sowohl des Neu- als auch des Rückbaus (z.B. Montage Gittermasten und Beseilung sowie Abbau von Masten) spielen aus schalltechnischer Sicht lediglich eine untergeordnete Rolle.²⁹ Bei Anwendung des Rammgerätes, des lautesten Bauverfahrens zur Mastgründung, ist an einigen Gebäuden mit Wohnnutzung im Bereich der Neubaumasten Nrn. 59 und 74 mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm sowie der um 5 dB höheren sog. „Eingreifwerte“ zu rechnen. Als geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Baustellengeräusche bei der Mastgründung dieser beiden Masten werden entweder mobile Schallschutzwände eingesetzt oder es werden

²⁸ Planunterlage 11.1.1.

²⁹ Vgl. Planunterlage 9.3, Kap. 2.1 und 2.2.

leisere Verfahren zur Mastgründung angewandt. Bei der Gründung von Mastfundamenten mittels dem deutlich leiseren Bohrgerät oder bei der Gründung von Stufen- oder Plattenfundamenten werden die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen eingehalten. Bei der Anwendung dieser beiden Bauverfahren sind keine weiteren Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm erforderlich.³⁰

Beim Fundamentrückbau mit Hydraulikhammer, der das lauteste Bauverfahren darstellt, werden bei den Bestandsmasten Nrn. 24, 49 und 83 die erforderlichen Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm zu Gebäuden mit Wohnnutzung nicht eingehalten, sodass es zu einer Überschreitung der Eingriffswerte kommt. Als geeignete Maßnahme zur Minimierung der Baustellengeräusche beim Fundamentrückbau dieser drei Masten können beim Einsatz des Hydraulikhammers mobile Schallschutzwände verwendet werden. Durch den Einsatz der deutlich geräuschärmeren Abbruchzange sind die Abstände zwischen Mast bzw. Baustelle und den Gebäuden mit Wohnnutzung ausreichend groß, sodass die erforderlichen Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm eingehalten werden. Bei der Anwendung des Rückbauverfahrens mittels Abbruchzange sind jedoch beim Rückbau der Bestandsmasten Nrn. 11 und 69 weitere Maßnahmen erforderlich, um die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen einzuhalten. Eine Möglichkeit zur Minderung des Baustellenlärms ist z.B. der Einsatz von mobilen Schallschutzwänden.³¹

Wie aus der Tabelle in Teil C 2.3.1.2 zu entnehmen ist, kommt es durch den Ersatzneubau sowohl zu Abstandszunahmen als auch Abnahmen der Mindestabstände für Innen- und Außenbereiche und somit sowohl zu einer Verbesserung als auch Verschlechterung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung.

In einer Vielzahl von Bereichen im Verlauf des Ersatzneubaus gehen bezüglich der Raumwirkung durch den Ersatzneubau eine Abstandszunahme der Mindestabstände und damit eine Verbesserung des gegenwärtigen Status quo einher. Für die folgenden Siedlungsstrukturen des Innenbereichs ist dabei eine Entlastung mit einer Aufwertung der definierten Abstandsklasse³² verbunden:

- Ortsteil Obristfeld (Gemeinde Redwitz a.d.Rodach),
- Ortsteile Ebneith und Kirchlein (Gemeinde Burgkunstadt),

³⁰ Siehe Planunterlage 9.3, Kap. 7.

³¹ Siehe Planunterlage 9.3, Kap. 7.

³² Vgl. hierzu Planunterlage 11.1, Kap. 6.1.3.1, Tabelle 11.

- Ortsteil Neuensorg (Gemeinde Marktleugast),
- Ortsteile Hildbrandsgrün (Gemeinde Münchberg).

Nach Umsetzung des 380/110-kV-Ersatzneubaus wird für die Ortsteile Schimmendorf, Traindorf sowie Hildbrandsgrün auch weiterhin eine visuelle Raumwirkung hoher Stärke bestehen bleiben. Im Fall Schimmendorf wird sich der Mindestabstand zum Neubau jedoch mehr als vervierfachen und zukünftig ca. 260 m betragen. Im Bereich Traindorf vergrößert sich der Mindestabstand um ca. 50 m. Für den Ortsteil Hildbrandsgrün geht durch den Neubau eine Abstandszunahme von ca. 60 m einher, sodass die gegenwärtig durch die Bestandsleitung auftretende, als sehr hoch einzustufende Raumwirkung entfällt und zukünftig als hoch einzustufen ist. Für Maierhof, Neuguttenberg und Horb sowie zwei Außenbereiche von Schallersgrün, Maxreuth und Ebnetz geht durch den Neubau eine Abstandszunahme innerhalb der bereits vorhandenen Abstandsklasse einher.

Im Fall der Ortsteile Maierhof und Stadtsteinach ist aufgrund der nahezu gleichbleibenden Abstände keine Veränderung des gegenwärtigen Status quo zu erwarten.

In einigen Bereichen im Verlauf des Ersatzneubaus kommt es zu einer Abnahme der bisherigen Mindestabstände zur Bestandsleitung. Für die nachfolgenden Siedlungsstrukturen ist hierbei durch den Neubau eine Verschlechterung der definierten Abstandsklassen³³ verbunden:

- Ortsteile Heide und Redwitz a.d.Rodach (Gemeinde Redwitz a.d.Rodach),
- Ortsteile Ahornis, Schlegel und Eiben bei Münchberg (Gemeinde Münchberg).

Für weitere Ortsteile verringert sich der Abstand innerhalb der Abstandsklasse.

Die Gesamtzahl der Wohngebäude des Innenbereichs mit einem Abstand von 0 – 400 m zur Bestandsleitung beläuft sich 398 Gebäude. Mit dem Neubau wird sich deren Anzahl auf 181 Stück verringern. Für den Außenbereich ist eine Abnahme der Anzahl an Wohngebäuden von 17 auf 16 zu verzeichnen. Durch den Neubau kommt es im Innenbereich für 70 Wohngebäude zu einer Verringerung der Entfernung zur Bestandsleitung, für 551 Wohngebäude wird eine vergrößerte Entfernung realisiert. Im Fall der Außenbereiche ist für 37 Wohngebäude eine verringerte und für 48 Wohngebäude eine vergrößerte Entfernung zu verzeichnen.

³³ Vgl. hierzu Planunterlage 11.1, Kap. 6.1.3.1, Tabelle 11.

Eine Überspannung von siedlungsnahen Flächen mit Erholungsfunktion findet durch den 380/110-kV-Ersatzneubau nicht statt.

Die durch den 380/110-kV-Ersatzneubau auftretenden elektrischen und magnetischen Felder liegen unterhalb der Grenzwerte. Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Leitungssachse des Neubaus konnten hierbei bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, sodass keine individuellen Minimierungsprüfungen erforderlich sind.³⁴

Betriebsbedingte Geräuschemissionen durch Koronaeffekte sind nur bei bestimmten Wetterlagen im unmittelbaren Nahbereich der Neubauleitung zu erwarten. Das Schalltechnische Gutachten zum Betrieb der Freileitung³⁵ belegt, dass der Ersatzneubau den Anforderungen der TA Lärm bzw. des § 22 BImSchG auch im Fall eines konservativ berechneten Beurteilungspegels entspricht und die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden.³⁶ Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen sind durch den Betrieb des Neubaus nicht gegeben.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt

2.3.2.1 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen Individuenverluste durch Baustellenverkehr Temporärer Verlust von Wald
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente	Individuenverluste durch Fallenwirkung Baubedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen) oder baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer

³⁴ Siehe Planunterlage 9.1.

³⁵ Siehe Planunterlage 9.2.

³⁶ Siehe Planunterlage 9.2., Kap.8.

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten und zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung) Dauerhafter Verlust von Wald
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und einhergehender Zerschneidung von Lebensräumen Dauerhafter Verlust von Wald durch Anlage von Waldschneisen
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Beeinträchtigungen von Vögeln durch Meidung und Verdrängungseffekte (Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten) Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung

2.3.2.2 Ausgangszustand

2.3.2.2.1 Biotop- und Nutzungstypen/Pflanzen

Im Untersuchungsraum überwiegen naturschutzfachlich geringwertige Acker- und Grünlandflächen mit einem Anteil von ca. 74 % des von der Vorhabenträgerin kartierten Bereichs. Wälder und Gehölzstrukturen nehmen ca. 18 % der Fläche ein. Die übrigen 8% fallen auf Flächen der Siedlungsbereiche, Industrie- und Gewerbeflächen, Verkehrsanlagen sowie Ruderalfluren, Verlandungsbereiche, Heiden und Moore. Naturschutzfachlich hochwertige Biotoptypen machen einen Flächenanteil von ca. 4 % aus.

Das Vorkommen einer streng geschützten Pflanzenart, der Prächtige Dünnfarn, lässt sich im Untersuchungsraum nicht gänzlich ausschließen. Insgesamt wurden 24 planungsrelevante Pflanzenarten im Untersuchungsraum gefunden. Von diesen Arten kommen nur drei Arten häufiger vor, nämlich Breitblättriges Knabenkraut, Sumpfbloodauge und Fadenbinse. Alle drei stammen von grundwasserbeeinflussten Standorten.

2.3.2.2.2 Tiere

Der Untersuchungsraum besitzt insgesamt eine hochwertige, regionale Bedeutung für Fledermäuse. Einige Probeflächen im Wald, d.h. die für Fledermäuse geeignetsten Bereiche im Untersuchungsraum, besitzen aufgrund ihres Artenspektrums eine sehr hochwertige, gesamtstaatliche Bedeutung.

Der Untersuchungsraum ist hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum für Brutvögel für viele Bereiche als hochwertig und für einzelne als sehr hochwertig zu bewerten. Wertgebende Arten der einzelnen Lebensraumkategorien treten in diesen Bereichen vermehrt auf. Betrachtet man den gesamten Untersuchungsraum, besitzt er für die Brutvogelfauna eine hochwertige, regionale Bedeutung.

Insgesamt besitzt die Gastvogelfauna im untersuchten Leitungsbereich eine hochwertige, lokale Bedeutung. Insbesondere das Auengebiet des Mains und der Rodach sowie die großen Baggerseen und kleineren Teiche im Westen des Untersuchungsraums stellen für Wasservögel und Gänse bedeutende Rastgebiete dar. Aufgrund der guten Eignung als Rastgebiet sowie des großen Artenspektrums als auch der hohen Individuenzahlen einiger Arten, kommt diesem Bereich des Untersuchungsraums eine hochwertige, überregionale Bedeutung zu. Der restliche Untersuchungsraum hat jedoch insgesamt eher eine geringe Bedeutung für die Gastvogelfauna, da es hier keine größeren Gewässer oder Feuchtgebiete gibt, die sich als Rastgebiete eignen.

Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume für Biber, Fischotter und Wildkatze. Vorkommen des Luchses im Untersuchungsraum können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des hohen Nadelwaldanteils ist davon auszugehen, dass Vorkommen der Haselmaus nur inselartig bis zerstreut im Untersuchungsraum auftreten.

Insgesamt besitzt die Amphibien- und Libellenfauna im Untersuchungsraum nur eine geringe bis mäßige Bedeutung. Im Untersuchungsraum finden sich überwiegend nur kleinere Bäche oder Entwässerungsgräben, wie auch Fischteiche, die zumindest für wertgebende Arten ungeeignet sind.

Die Reptilienfauna besitzt im Untersuchungsraum insgesamt eine nur lokal hochwertige Bedeutung. Insgesamt konnten nur relativ wenige Arten nachgewiesen werden, dennoch war nahezu die Hälfte aller kartierten Bereiche für die Zauneidechse geeignet. Für die Zauneidechse geeignete Lebensräume bieten auch für weitere Reptilien potenziell geeigneten Lebensraum.

Insgesamt besitzt die Schmetterlings- und Heuschreckenfauna im Untersuchungsraum nur eine mäßige Bedeutung.

Potenzielle Vorkommen des Hirschkäfers treten nur inselartig bis zerstreut im Untersuchungsraum auf. Das Lebensraumpotenzial in den Wäldern und Gehölzen im Untersuchungsraum wird höchstens als mäßig eingeschätzt.

2.3.2.2.3 Wald

Im Untersuchungsraum des Ersatzneubaus befinden sich Wälder nach Art. 2 BayWaldG sowie sensible Waldbereiche, die überdies als Funktions-, Schutz-, Bann- und Erholungswald sowie Naturwaldreservate ausgewiesen sein können. Bannwald sowie Erholungswald und Naturwaldreservate sind durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings in diesem Abschnitt jedoch nicht betroffen.

Funktionswälder befinden sich im Bereich der Bestands- und Neubauleitung zwischen Mast Nrn. 8 – 10 (Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz und Erholung), im Bereich von Mast Nr. 47 (Wald mit Bedeutung als Lebensraum) und zwischen Mast Nrn. 35 – 37 sowie zwischen Mast Nrn. 64 – 67 (jeweils Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz und Lebensraum). Wald mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz (lokal und regional) sowie Sichtschutz befindet sich nicht im Umfeld der Bestands- und Neubauleitung.

Zum Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG ist auch Wald zu zählen, der benachbarte Waldbestände vor Sturmschäden schützt (sog. Sturmschutzwald).

In der Karte Wald (BayWaldG)³⁷ sind alle vom Vorhaben betroffenen Waldflächen zusammenfassend (ohne Differenzierung nach Biotop- und Nutzungstyp) dargestellt.

2.3.2.2.4 Geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht

Es befinden sich folgende gesetzlich geschützte Flächen im Untersuchungsraum:

- Natura 2000-Gebiete „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ (5636-371), „Steinach- und Förirtal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln“ (5733-371), „Kalkmagerrasen zwischen Vogtendorf und Wötzeldorf“ (5734-304), „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ (5833-371), „Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg“ (5835-301), „Landschaftsbestandteil 'Peterleinstein“ (5835-302), „Feuchtgebiet mit Vermoorung südlich Hohenberg“ (5835-371), „Mainaue und Muschelkalkhänge zwischen Kauerdorf und Trebgast“ (5835-372), „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (5931-471),

³⁷ Planunterlage 11.1.6.

- Landschaftsschutzgebiete „Steinachtal mit Nebentälern“ (00363.01) und „Selbitztal mit Nebentälern“ (LSG-00380.01),
- Naturpark „Frankenwald“ (Bay-08),
- zwei nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile,
- 17 Naturdenkmäler,
- diverse nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope.

2.3.2.2.5 Ökokontoflächen / Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter

Es sind Flächen mit rechtlicher Bindung als Ökokontoflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen von Drittvorhaben vorhanden.

2.3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Neben den folgenden allgemeinen schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Vermeidungsmaßnahmen V1 – V4, V6 – V16 und die schutzgutübergreifende Betreuung des Vorhabens durch eine ökologische Baubegleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung verwiesen. Die Aufgaben der Baubegleitungen sind in den Maßnahmeblättern³⁸ "V_Ökologische Baubegleitung" und "V_Bodenkundliche Baubegleitung" beschrieben. Als allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

- Die Zuwegungen, Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Schutzgerüste und Provisorienflächen werden aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme – soweit technisch möglich – zu vermeiden. Das Befahren und Betreten, das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen und -fahrzeugen auf naturschutzfachlich sensiblen Flächen wird unterlassen.
- In gleicher Weise wird verfahren, wenn planungsrelevante Pflanzenarten im Vorfeld des Baubeginns durch Kartierungen nachgewiesen werden.
- Die Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, die Zuwegungen, Schutzgerüste und Provisorienflächen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zuwegungen erfolgen, soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer

³⁸ Planunterlage 5.3.

Belange möglich, auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen. Bei der Anlage von Zuwegungen, die nicht befestigte Wege oder nicht befestigte Flächen beanspruchen, wird auf die Befestigung durch Schotterung verzichtet, stattdessen werden Lastverteilungsplatten zum Schutz vor Bodenverdichtung oder Verletzungen der Vegetation eingesetzt. Davon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn keine hoch- und mittelwertigen Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (BayKompV) betroffen sind und wenn durch kurzfristig verlaufende Bestandserhebungen von Flora und Fauna artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können sowie keine irreversiblen Bodenschäden entstehen. Diese Voraussetzungen müssen von der ökologischen Baubegleitung bestätigt werden.

- Bei der Anlage des Schutzstreifens der Freileitung werden die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Generell wird dem Rückschneiden von Bäumen – soweit aufgrund artspezifischer Eigenschaften möglich (bei Fichte z.B. nicht möglich) – der Vorzug vor einer Baumentnahme gegeben. Bei der Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen außerhalb des Waldes werden nach Möglichkeit die Wurzelstöcke im Boden belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen, damit sich im Zuge der Sukzession Gehölze wieder schneller entwickeln können. Entsprechende Maßnahmen werden von einer Fachfirma durchgeführt.
- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtung finden keine Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden statt.
- Hügelbauende Ameisen und ihre Schwesterart³⁹, die in der BArtSchV als besonders geschützt geführt werden, werden vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt. Es sind solche Bereiche zu schützen, die Ameisenbauten beherbergen oder „Verdichtungszone“ von Ameisenstraßen im näheren Umfeld des Baues aufweisen. Solche Bereiche werden durch die ökologische Baubegleitung im Vorhinein auf das Vorhandensein von Bauten oder Hinweisen, die auf eine Besiedelung hindeuten, kontrolliert. Bei einem entsprechenden Nachweis werden die Flächen, die Vorkommen aufweisen, ggf. markiert und während der Bauphase sowie während der Durchführung der Maßnahmen im Schutzstreifen nicht befahren. Ähnliches gilt, sollten sich die Bauten im Bereich von Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüsten oder Provisorien befinden. Falls nötig, werden die Standorte mit einem für diesen Zweck geeigneten mobilen Zaun oder einer Absperranlage ohne Fundamentierung gesichert. Die genaue Ausgestaltung und Platzierung dieser Schutzzäune im Gelände wird durch die ökologische

³⁹ Die kahlrückige Waldameise (*Formica polyctena*).

Baubegleitung überwacht. Sie werden vor Beginn der Bauarbeiten angelegt, während der gesamten Bauzeit unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig entfernt.

- Für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass die ökologische Baubegleitung wider Erwarten Biberaktivitäten an einzelnen Masten feststellt, werden abends, kurz nach Beendigung der tagsüber stattfindenden Bauarbeiten, alle betreffenden Baugruben eingezäunt und so gesichert, dass keine Individuen hineinfallen können.
- Für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass durch eine den Gehölzeingriffen vorlaufende Kartierung im Winter vor Baubeginn, in geeigneten Waldbereichen im Eingriffsbereich wider Erwarten und zweifelsfrei ein Schwarzstorchhorst festgestellt wird, erfolgt im Aktionsradius der Art die Errichtung von drei sog. Horstplattformen unter Federführung der ökologischen Baubegleitung – ggf. mit Beratung durch einen Schwarzstorchexperten – zur Auswahl der Plattform-Standorte.

2.3.2.4 Umweltauswirkungen

2.3.2.4.1 Auswirkungen auf Biotop- und Nutzungstypen / Pflanzen

Durch bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen kommt es zum Verlust oder zu Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen auf einer Fläche von insgesamt ca. 90,4 ha. Zusammenfassend sind drei Konflikte zu unterscheiden:

- KB1 Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung,
- KB2 Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme,
- KB3 Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Konflikte KB1, KB2 und KB3 und ein sich daraus ergebender Kompensationsbedarf zusammengestellt:

Konflikt	Beschreibung	Fläche (ha)	Kompensationsbedarf (WP)
KB1	Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung	2,2	81.445
KB2	Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme	52	1.518.806
KB3	Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen	36,2	1.272.037
KB2 und KB3	Verlust von insgesamt 84 Einzelbäumen	-	80.460
KB3	potenzielle Beeinträchtigungen von Restwaldflächen	3,1	80.693
Summe KB1, KB2, KB3		90,4	3.033.793

Es ist davon auszugehen, dass der Prächtige Dünnfarn als streng geschützte Pflanzenart nicht von Flächeninanspruchnahmen betroffen sein wird.

2.3.2.4.2 Auswirkungen auf Tiere

Für Fledermäuse und Vögel sind folgende Konflikte zu erwarten, die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben:

- KF1 Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten,
- KF2 Veränderung der Habitatstruktur (durch Rauminanspruchnahme der Masten und Leiterseile) mit Folge der Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel (Feldlerche).

Insgesamt gehen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen sowie Maßnahmen im Schutzstreifen temporär oder dauerhaft ca. 4,12 ha Wald- und Gehölzflächen und damit ein gewisses Höhlenbaumpotenzial verloren. Als Kompensation bzw. CEF-Maßnahme (A-CEF3) für diesen Verlust ist auf ca. 4,40 ha die Sicherung von Flächen im Wald für eine natürliche Waldentwicklung (Nutzungsverzicht) vorgesehen. Überdies ist ergänzend dazu sowie als Kompensation bzw. CEF-Maßnahme der übrigen Gehölzverluste die Sicherung und Schaffung von 493 Habitatbäumen vorgesehen. Des Weiteren dienen 510 Kästen für gehölbewohnende Fledermaus- und höhlenbrütende Vogelarten der Überbrückung des Zeitraumes, bis die o.g. Maßnahmenflächen zur natürlichen Waldentwicklung sowie Habitatbäume ein „höhlenreifes“ Alter erreicht haben.

Durch den Raumanpruch der Masten und Neubauleitung kann es für die Feldlerche zu einer Meidung leitungsnahe Flächen aufgrund von Kulissenwirkungen der vertikalen Strukturen kommen. Diese können zu einer Abnahme der Siedlungsdichte in den betreffenden Bereichen von ca. 100 m beidseits der Freileitung führen. Bei der Bestimmung des vorhabenbedingten Habitatverlustes wurden sowohl die Neubauleitung als auch der Rückbau der Bestandsleitung berücksichtigt, wodurch eine entsprechende Vorbelastung durch Kulissenwirkung entfällt. Von einer dauerhaften Neubelastung sind rechnerisch vier Brutpaare der Feldlerche betroffen, die verloren gehen. Von einer lediglich temporären Belastung sind zwölf Brutpaare betroffen. Als Kompensation bzw. CEF-Maßnahme ist auf 15,8 ha die Anlage von geeigneten habitatfördernden Maßnahmen auf Ackerflächen vorgesehen (A-CEF1 und A-CEF2).

Insgesamt wird die Konfliktintensität des Vorhabens in Bezug auf Vogelkollisionen als gering eingeschätzt. Bis zum Rückbau der Bestandsleitung werden für einen gewissen Zeitraum beide Freileitungen bestehen. Eine Gefährdung kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auf Grundlage einer gebietsspezifischen Analyse und der Brutvogelnachweise sowie auf Basis der Raumnutzungsanalyse alle im vorliegenden Fall planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brutvogelarten mit dem Ziel untersucht, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Als Ergebnis wird in einigen Bereichen mit regelmäßigem Auftreten anfluggefährdeter Vogelarten das Erdseil mit vogelabweisenden bzw. für Vögel besser erkennbaren Strukturen markiert (Erdseilmarkierung).

Insgesamt sieht die Vorhabenträgerin eine Vielzahl an Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vor, um potentiell erheblichen Auswirkungen auf Tierarten, deren Betroffenheit nicht auszuschließen ist, entgegenzuwirken.⁴⁰

2.3.2.4.3 Auswirkungen auf Wald

Dauerhafte vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Waldflächen ergeben sich durch die Maststandorte (Mastaufstandsflächen) der Neubauleitung sowie durch Maßnahmen im Schutzstreifen (Kahlschlag oder Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt, Aufwuchsbeschränkungen).

In den größeren Waldbereichen ist in den Spannungsfeldern von Mast Nrn. 8 – 9, 24 – 25, westlich 28 – 29, 35 – 37, 41 – 44 und 64 – 66 eine Waldüberspannung vorgesehen. Zudem

⁴⁰ Siehe Planunterlage 11.1, Kap. 7.2, und Planunterlage 5.3.

werden kleinflächig weitere Wald- und Gehölzbestände reliefbedingt überspannt. In diesen Bereichen sind keine Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen gegeben, der Vorseilzug erfolgt dabei schleiffrei.⁴¹

Unter Berücksichtigung der Überspannung wird im neuen Schutzstreifen durch Maststandorte und Aufwuchsbeschränkungen ca. 41,77 ha Wald nach Naturschutzrecht dauerhaft in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung der Überspannung und abzüglich der Überlappungsbereiche mit dem alten Schutzstreifen wird im neuen Schutzstreifen durch Maststandorte und Aufwuchsbeschränkungen ca. 34,99 ha Wald nach Waldrecht (gemäß Art. 2 BayWaldG) dauerhaft in Anspruch genommen.

Insgesamt werden ca. 3,9 ha Funktionswald nach Art. 6 BayWaldG dauerhaft neu in Anspruch genommen und unterliegen einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung der jeweiligen Funktion. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung unterliegen auch ca. 16,6 ha Funktionswald im freiwerdenden Schutzstreifen keiner dauerhaften Beeinträchtigung mehr und können zukünftig wieder vollumfänglich die Funktionen der Funktionswälder übernehmen. Zudem sind im freiwerdenden Bestandsschutzstreifen umfangreiche Kompensationsmaßnahmen mit einem Umfang von ca. 21,2 ha für die Anlage/Entwicklung von Waldbiotopen (z.B. naturnahe Buchenwälder) vorgesehen, davon auch ca. 6,8 ha im Bereich von Funktionswäldern.

Die Maßnahmen im Schutzstreifen des Neubaus führen zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen der Schutzfunktion von Gehölzen (temporärer Sturmschutzwald) und können die Bestandsstabilität der dahinterliegenden Bestände gefährden. Dies wird mit dem Konflikt KWS „Verlust/Beeinträchtigung der Schutzfunktion von Gehölzen (Sturmschutzwald)“ dargestellt.

2.3.2.4.4 Auswirkungen auf geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden einige gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG anlage- oder baubedingt in Anspruch genommen. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher, über die Konflikte KB1 bis KB3 hinausgehender Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 3.602 m². Durch die Wiederherstellung vor Ort (Vermeidungsmaßnahme V3_§ 30) erfolgt ein Ausgleich auf 1.783 m². Die restliche Fläche von 1.819 m² wird über entsprechende

⁴¹ Siehe Vermeidungsmaßnahme 16 – Schleiffreier Vorseilzug, Planunterlagen 5.3. und 11.1.11.

Ausgleichsmaßnahmen (gleichartige Biotoptypen) im unmittelbaren Umfeld (Anlage und Entwicklung von Sumpfwäldern sowie von extensiven Feuchtwiesen) ausgeglichen.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten hat die Vorhabenträgerin eine Verträglichkeitsuntersuchung⁴² vorgelegt. Nicht für alle Gebiete kann von vornherein eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.3 verwiesen.

2.3.3 Schutzgut Boden

2.3.3.1 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Boden sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenverdichtung durch Zuwegungen und Baustellenflächen) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten (durch temporäre Flächeninanspruchnahme)
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenabtrag und -umlagerung für die Herstellung bzw. den Rückbau von Mastfundamenten) Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung (Bodenwasserhaushalt) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten (durch Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente)
Baubedingte (temporäre) Staub- und Schadstoffemissionen	Stoffeinträge in den Boden
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenversiegelung/Beeinträchtigung der Bodenstruktur)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Erosionsgefahr) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Nitratfreisetzung)

⁴² Planunterlage 11.3.

2.3.3.2 Ausgangszustand

Im gesamten Gebiet des Ostbayernrings (alle Planfeststellungsabschnitte) liegen sehr heterogene geologische Verhältnisse vor. Die Vorkommen metamorpher und magmatischer Gesteine beschränken sich im Wesentlichen auf die Kernbereiche des Fichtelgebirges und des Oberpfälzer Waldes. Die Sedimentgesteine, bei denen es sich sowohl um klastische, als auch um biogene und chemische Sedimente handelt, sind zum einen im Bereich des Obermainischen Hügellandes sowie in den Talregionen der Gebirge (u.a. Selb-Wunsiedler Hochfläche), zum anderen im Oberpfälzischen Hügelland angesiedelt.

Die standortbezogenen Bodentypen sowie die anzutreffenden Substrate sind dem Bodenschutzkonzept⁴³ in tabellarischer bzw. kartographischer Form zu entnehmen.

Böden mit besonderer Bedeutung sind im Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter⁴⁴ dargestellt.

Grundwasserbeeinflusste Böden finden sich im Bereich der Neubaumasten Nrn. 34, 63, 85, 98 und 121 sowie der Rückbaumasten Nrn. 5, 23 und 56.⁴⁵ Zusätzlich sind in (Teil-)Bereichen der Arbeitsflächen an folgenden Masten Grundwasserböden zu erwarten: Neubaumasten Nrn. 64, 89, 99 und 122 sowie Rückbaumast Nr. 70.

An den Standorten der Neubaumasten Nrn. 86, 89, 96, 97, 99, 112 – 114, 117 und 120 sowie an den Arbeitsflächen der Neubaumasten Nrn. 75, 80, 84, 85, 98, 102, 120, 113, 114 und 40AN bzw. der Rückbaumasten Nrn. 11, 21, 32, 34 – 36, 44 sowie der Arbeitsfläche bei Mast Nr. 38 können lokal begrenzt Grundwasserböden innerhalb von Stauwasser-Bodenkomplexen angetroffen werden. Da diese Angaben das Ergebnis einer kartographischen Auswertung sind, können die Gegebenheiten vor Ort unter Umständen davon abweichen und werden im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung bzw. der bodenkundlichen Baubegleitung überprüft.

Laut Moorbodenkarte gibt es keine Moorböden im Untersuchungsraum.⁴⁶ Im Rahmen der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV) wurden jedoch zwischen den Neubaumasten Nrn. 84 – 85 Moorflächen erfasst.

⁴³ Planunterlage 13.1, Anlage 3 und 4.

⁴⁴ Planunterlage 11.1.4.

⁴⁵ Planunterlage 13.1, Kap. 6.3.3.

⁴⁶ Planunterlage 13.1, Kap. 6.3.2.

Seltene Böden sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.⁴⁷

Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit finden sich vor allem im Bereich zwischen dem Umspannwerk Redwitz und Stadtsteinach. Im verbleibenden Verlauf der Neubauleitung herrschen Böden mit geringer bzw. stellenweise mäßiger Verdichtungsempfindlichkeit vor. Die räumliche Darstellung der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist im Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter⁴⁸ dargestellt.

Im Untersuchungsraum kommen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Geotope vor⁴⁹:

Geotop (Nr.)	Name	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Entfernung zur Freileitung / Betroffenheit
478A005	Böschung an der Eisenbahnbrücke Westnordwest von Horb	B: 108 N: C08 bzw. 1	205 m von Neubauleitung entfernt → nicht betroffen 35 m von Zuwegung entfernt → nicht betroffen
478R017	Felsgruppe Westnordwest von Ebneith	B: 100 – 101 N: 10 – 11	160 m von Bestandsleitung entfernt → nicht betroffen 135 m von der Arbeitsfläche an Bestandsmast Nr. 101 entfernt → nicht betroffen
478G002	Ebnether Keller Nordwest von Ebneith	B: 100 – 101 N: 10 – 11	185 m von Bestandsleitung entfernt → nicht betroffen 175 m von der Arbeitsfläche an Bestandsmast Nr. 101 entfernt → nicht betroffen

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Altlasten sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt⁵⁰:

⁴⁷ Planunterlage 13.1, Kap. 6.3.4.

⁴⁸ Planunterlage 11.1.4.

⁴⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.4.

⁵⁰ Vgl. Planunterlage 11.1.4.

Gemeinde	Gemarkung / Flurstück	Art der Deponie / Altlast	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Entfernung zur Freileitung / Betroffenheit
Marktzeuln	Zettlitz 329/0; 330/0	Ehemaliger Bahndamm	B: 107 N: 1 (B159A) und 2	betroffen durch Masten (siehe links) und temporäre Flächeninanspruchnahme
Burg-kunstadt	Kirchlein 392/0	Altlast Kirchlein	B: 90 – 91 N: 23 – 25	160 m von der Bestandsleitung entfernt → nicht betroffen
Stadt-steinach	Stadtsteinach 938/0	Aktuelle Erdaushub-deponie	B: 62 – 63 N: 55 – 56	100 m von der Neubauleitung entfernt 70 m von Seilzugfläche entfernt → nicht betroffen
Stadt-steinach	Stadtsteinach 798/0; 799/0; 801/0	Ehemalige Erdaushub-deponie	B: 61 – 62 N: 56 – 57	unmittelbar an Bestandsleitung 100 m von Arbeitsfläche entfernt → nicht betroffen
Guttenberg	Guttenberg 882/8; 882/9	Altablagerung, noch keine weiteren Untersuchungen	B: 45 N: 74	120 m von der Bestandsleitung entfernt 75 m von Arbeitsfläche entfernt → nicht betroffen
Marktleugast	Hohenberg 176/0; 178/0	Ehemaliger Müllplatz, Örtlichkeit nicht genau zugeordnet. Es liegen keine Untersuchungen vor	B: 34 N: 87	betroffen durch temporäre Flächeninanspruchnahme an Bestandsleitung (liegt zudem in Randbereichen im Schutzstreifen der Neubauleitung)

2.3.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Neben den folgenden allgemeinen schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen wird auf die lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen und die schutzgutübergreifende Betreuung des Vorhabens durch eine ökologische Baubegleitung und eine bodenkundliche Baube-

gleitung verwiesen. Die Aufgaben der Baubegleitungen sind in den Maßnahmeblättern⁵¹ "V_Ökologische Baubegleitung" und "V_Bodenkundliche Baubegleitung" beschrieben. Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen sind im Bodenschutzkonzept⁵² enthalten, welches in vollem Umfang berücksichtigt wird und von der Vorhabenträgerin verbindlich einzuhalten ist. Dort sind u.a. Maßnahmen enthalten zum Befahren des Bodens, zur Bodenfeuchte und mechanischen Bodenstabilität, zu Zuwegungen, zum Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen, zum Boden-management (Bodenabtrag, Zwischenlagerung, Wiederherstellung), zur Vermeidung von Erosion, zum Umgang mit mineralischem Fremdmaterial, zum mineralischen Abfallmanagement und zum Umgang mit Altlasten.

2.3.3.4 Umweltauswirkungen

Die Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte betrifft im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ca. 2,2 ha und hat einen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen zur Folge. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Entsiegelung im Bereich der Bestandsmasten (insgesamt 111 Stück), werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme über die Kompensation für Biotop- und Nutzungstypen abgedeckt.

Sowohl bei der Gründung der Neubaumaste und der damit einhergehenden Anlage der Fundamente, als auch beim Rückbau der Bestandsmaste ist es erforderlich, dass Boden abgetragen, zwischen- und umgelagert sowie wieder eingebaut wird. Im Zuge dessen können bei unsachgemäßer Durchführung Bodenvermischungen und -verdichtungen entstehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der Bodenstruktur und somit der Folgenutzung führen können.

Während der Bauphase kann das Einrichten der Arbeitsflächen, das Befahren sowie die Lagerung von Bodenaushub und Baumaterialien neben einer Veränderung der Oberflächenstruktur auch zu weiteren negativen Folgen für die Böden und deren Bodenfunktionen führen. Während sich ein Verlust / eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenabtrag oder eine Umlagerung mit der Anlage und der Nutzung der Flächen sowie der Gründung der Mastfundamente in Verbindung bringen lässt, ist eine mögliche Bodenverdichtung mit einer erhöhten Gewichtsbelastung durch Baumaschinen und gelagerten Stoffen (auch Bodenaushub) auf den Arbeitsflächen, Zuwegungen und Baubereichen verbunden. Hierbei besteht eine Gefährdung vor allem für Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, im Besonderen bei hoher Bodenfeuchte. Durch eine schonende und kontrollierte Bauausführung unter Berücksichtigung o.g.

⁵¹ Planunterlage 5.3.

⁵² Planunterlage 13.1.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nur oberflächliche Bodenverdichtungen zu erwarten.

Im Bereich des ehemaligen Müllplatzes nahe Marktkeugast befindet sich eine Arbeitsfläche zum Rückbau des Bestandsmastes Nr. 34 und der Schutzstreifen der Neubauleitung schneidet das Grundstück des Müllplatzes. Er liegt jedoch nicht im Bereich von Bestands- oder Neubaumasten.

Auf der Altlastenfläche des ehemaligen Bahndamms bei Marktzeuln sind neben Maststandorten auch Arbeitsflächen vorgesehen. Bei der Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich von Altlastenflächen besteht die Gefahr, dass schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden können. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme V4 – Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag wird ein Abschieben des Oberbodens auf diesen Flächen jedoch ausgeschlossen, sodass dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BBodSchV vorgebeugt wird.

Die Herstellung der Mastfundamente sowie die Entfernung alter Fundamente beim Rückbau erfordern einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächennahes Grundwasser temporär evtl. aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser kann daher an einzelnen Maststandorten eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung ist auf den unmittelbaren Nahbereich der Arbeitsflächen beschränkt. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich je Maststandort i.d.R. auf einen Zeitraum von wenigen Wochen. Erforderlichenfalls werden dabei Absetzbecken vorgeschaltet. Nach Abschluss der Fundamentarbeiten kann sich im Umfeld der Maststandorte der ursprüngliche Grundwasserstand und Bodenwasserhaushalt wiedereinstellen. Der Betrieb der Wasserhaltungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert.

Eine mögliche Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Böden und Moorflächen durch Wasserhaltungsmaßnahmen ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden (s.o. Teil C 2.3.3.3) nicht gegeben.

Schutzanstriche der Masten sowie Inhaltsstoffe der Fundamente sind für den Stoffeintrag in den Boden bei den neu errichteten Masten ohne relevante Bedeutung für das Schutzgut Boden. Aufgrund der Eigenschaften der verwendeten Beschichtungsmittel (schwermetallfrei, lösungsmittellarm, Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang II der ChemVOCFarbV) ist eine relevante Freisetzung von Schadstoffen ausgeschlossen. Bei den Masten der rückzubauenden Bestandsleitung handelt es sich um feuerverzinkte Masten mit bleifreier Beschichtung, die Betonfundamente sind ohne Schwarzanstrich. Eine Verunreinigung von Böden bzw. schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe in Altbeschichtungen, Imprägnierungsmethoden oder teerhaltige Anstriche kann damit ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung erosionsgefährdeter Waldbereiche (Wald mit besonderer Funktion für den Bodenschutz) durch anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen kann durch eine Überspannung in den meisten betroffenen Bereichen vermieden werden. In den verbleibenden Bereichen werden die Auswirkungen dadurch vermieden bzw. minimiert, indem Gehölzentnahmen bzw. -rückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden.

Flächige Gehölzentnahmen (Kahlschlag) für die Neuanlage oder die Verbreiterung von Waldschneisen können bei entsprechender standörtlicher Ausprägung Mineralisierungsprozesse fördern und so zu einer temporär erhöhten Nitratfreisetzung im Boden führen, wodurch das Nitratrückhaltevermögen des Bodens reduziert wird. Eine Nitratbilanzierung wurde im Hydrogeologischen Gutachten⁵³ durchgeführt.

Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum befindlichen Geotope können aufgrund der räumlichen Distanz zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es kommt zu Beeinträchtigungen von Wäldern mit besonderer Funktion für den Bodenschutz auf einer Gesamtfläche von 2,96 ha.

2.3.4 Schutzgut Wasser

2.3.4.1 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Wasser sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung) Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag

⁵³ Planunterlage 10.1, Kap. 7

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente	Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) Baubedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen) oder baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer Veränderungen der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung
Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen	Anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung) Anlagebedingte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkung, Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt)	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten

2.3.4.2 Ausgangszustand

Im Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter⁵⁴ sind Grundwassereinzugsgebiete, Wasserschutzgebiete, Still- und Fließgewässer sowie amtlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete dargestellt.

Die hydrogeologischen Verhältnisse im Verlauf der Neubau- und Bestandsleitung sind äußerst heterogen. Von West nach Ost liegen die folgenden hydrogeologischen Teilräume vor:

⁵⁴ Planunterlage 11.1.4.

- Thüringisch-fränkisches Bruchschollenland: Es liegen Kluft-, Kluft-Karst- sowie Porengrundwasserleiter vor. Der Schutz der Grundwasserkörper durch Deck- und Zwischenschichten reicht von gering bis gut geschützt. In weiten Teilen herrschen große Grundwasserflurabstände vor (> 80 m und GOK).
- Ostthüringisch-fränkisch-vogtländischer Synklinalbereich: Es liegen Kluft-Grundwasserleiter vor. Die empfindlichen bis sehr empfindlichen Grundwasserkörper sind nur teilweise durch tonige oder lehmige Zwischenschichten oder Zersatz- und Vergrusungszonen geschützt.
- Münchberger Gneismasse: Es liegen Kluft-Grundwasserleiter vor. Der Schutz der sehr empfindlichen Grundwasserkörper durch Lockergesteins-Deckschichten oder Zersatz- und Vergrusungszonen variiert lokal. Teilweise herrschen geringe Grundwasserflurabstände vor (< 10 m unter GOK).

Alle vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper⁵⁵ weisen einen guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand auf.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind insgesamt sechs festgesetzte Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme finden sich drei Grundwassereinzugsgebiete, deren zugehörige Wasserschutzgebiete selbst nicht direkt vom Vorhaben betroffen sind.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörpern⁵⁶ handelt es sich um natürliche Gewässer, die einen mäßigen ökologischen und chemischen Zustand aufweisen. Ohne Einbeziehung ubiquitärer Stoffe ist der chemische Zustand aller betroffenen Oberflächenwasserkörper als gut zu bewerten

Im Bereich von Stadtsteinach befindet sich ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, welches der „Unteren Steinach“ zugeordnet ist.

Hochwassergefährdete Gebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

2.3.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Als allgemein schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahme sind vorzusehen:

⁵⁵ Siehe Planunterlage 10.2, Tabelle 7.

⁵⁶ Siehe Planunterlage 10.2, Tabelle 1.

Wasserhaltung:

In Abhängigkeit von den örtlichen Grundwasserverhältnissen können an einigen Standorten der Neubaumasten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. Dabei werden folgende Aspekte beachtet:

- Die Auswirkungen der Wasserhaltung insbesondere in Bereichen mit Moorböden sollen so gering wie möglich ausfallen. Wasserhaltungsmaßnahmen in Bereichen mit organischen Substraten (Torf) werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, um die Entwässerung und damit potenzielle Sackungen angrenzender Bereiche zu minimieren.
- Der Einsatz von Wasserhaltungsmaßnahmen wird auf jene Maststandorte beschränkt, an denen eine unbedingte Notwendigkeit dafür besteht. Der Umfang der Absenkungsmaßnahmen wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Es wird besonders darauf geachtet, dass das jeweilige Absenkziel eingehalten wird und der Betrieb der Wasserhaltungsanlage von möglichst kurzer Dauer ist. Dadurch werden anstehende organische Böden möglichst gering und kurz entwässert, sodass auch Sackungen bzw. Volumenverluste vermieden werden.
- Das aufgrund der ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen geförderte Grund- und Schichtenwasser bzw. das sich eventuell in Baugruben sammelnde Niederschlagswasser wird in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Erforderlichenfalls werden Absetzbecken vorgeschaltet, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von eventuell vorhandenen Schwebstoffen zu befreien. Alternativ kann in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine flächige Versickerung im Umfeld der Arbeitsflächen erfolgen.
- Bei fachgerechter Ausführung der Wasserhaltungsmaßnahmen ist eine Kontamination des geförderten Wassers nicht zu erwarten. Sollte das geförderte Wasser eine stoffliche Belastung aufweisen, durch die eine schadlose Versickerung oder Einleitung in Vorfluter nicht möglich ist, werden geeignete Maßnahmen zur Aufbereitung des Wassers ergriffen, sodass nachfolgend eine schadlose Versickerung oder Einleitung in Vorfluter erfolgen kann. Falls dies erforderlich ist, werden diese Maßnahmen gemäß erteilter behördlicher Erlaubnis durchgeführt.
- Nach Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen werden die eingesetzten Gerätschaften fachgerecht zurückgebaut. Spülfilter werden vollständig aus dem Boden entfernt. Die entstandenen Hohlräume werden fachgerecht, erforderlichenfalls mit Quellton, verfüllt.

Lagerung von Baumaterial außerhalb von Überschwemmungsgebieten:

Um eine Behinderung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten sowie stoffliche Einträge in Oberflächengewässer im Hochwasserfall möglichst zu vermeiden, werden folgende Punkte umgesetzt:

- Bei Nichtgebrauch und nachts werden sämtliche Baufahrzeuge außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgestellt (mit Ausnahme von Mobilkränen).
- Das Betanken der Baufahrzeuge findet ausschließlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten statt.
- Auf die Anlage von Materiallagern in Überschwemmungsgebieten wird verzichtet.
- Die Lagerung von Erdmieten in Überschwemmungsgebieten kann – unter dem unbedingten Vorbehalt, dass eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 78a Abs. 1 WHG, die auf Grundlage des § 78a Abs. 2 WHG separat zu beantragen ist, erteilt wird – in Ausnahmefällen erfolgen, soweit im konkreten Einzelfall die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Unter logistischen Gesichtspunkten würde eine Lagerung von Erdmieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.
 - Anhand der aktuellen sowie der voraussichtlichen Witterungsverhältnisse ist eine Überschwemmung der zur Lagerung vorgesehenen Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
 - Die Überprüfung dieser Bedingungen erfolgt in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. Schutzgut Boden).

Verankerung von Schutzgerüsten mittels Auflastanker in Wasserschutzgebieten:

Um in Wasserschutzgebieten Eingriffe in den Boden zu minimieren, werden dort aufgestellte Schutzgerüste anstelle von Erdankern mittels Auflastanker abgespannt.

Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit Altlasten und Weiteres:

Durch Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis (u.a. Einhaltung und Umsetzung von Auflagen des WHG und der OGewV bzw. GrwV) können Belastungen von Grund- und Oberflächenwasser vermieden werden. Insbesondere werden dieselben Grundsätze für

den Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen eingehalten, die bereits für das Schutzgut Boden erläutert wurden.

2.3.4.4 Umweltauswirkungen

Das Öffnen grundwasserschützender Deckschichten sowie die Entfernung von Oberboden erhöhen das Risiko eines Eintrags wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser während der Bauphase sowohl beim Neubau als auch beim Rückbau von Masten.

Aufgrund der Eigenschaften der verwendeten Beschichtungsmittel (schwermetallfrei, lösungsmittelarm), Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang II der ChemVOCFarbV ist eine von den Neubaumasten (Schutzanstriche, Fundamente) ausgehende relevante Freisetzung von Schadstoffen ausgeschlossen. Bei den Masten der rückzubauenden Bestandsleitung handelt es sich um feuerverzinkte Masten mit bleifreier Beschichtung und ohne Schwarzanstrich.

Baubedingte Bodenverdichtungen (insbesondere bei verdichtungsempfindlichen feuchten Böden) können die Versickerungsfähigkeit betroffener Böden reduzieren und damit zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildung führen.

Die Herstellung der Mastfundamente sowie die Entfernung alter Fundamente beim Rückbau erfordern einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächennahes Grundwasser temporär evtl. aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser kann daher an einzelnen Maststandorten eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich je Maststandort i.d.R. auf einen Zeitraum von einigen Wochen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser im Umfeld der Arbeitsflächen versickert flächig oder wird in den nächst gelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet (eine Einleitung in Stillgewässer ist nicht vorgesehen). So wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung erfahrungsgemäß auf 150 m um die Arbeitsflächen beschränkt. Nach Abschluss der Fundamentarbeiten kann sich im Umfeld der Maststandorte der ursprüngliche Grundwasserstand und Bodenwasserhaushalt wiedereinstellen. Der Betrieb der Wasserhaltungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert.

Hinsichtlich der anlagebedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse sind Auswirkungen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente nur an den Maststandorten (Neubau) und ihrer unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Aufgrund der geringen Fundamentgrößen ist davon auszugehen, dass der Fließquerschnitt ggf. vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird. Die Fundamente der Neubaumasten können umströmt werden und stellen für den

Grundwasserstrom somit keine relevanten Hindernisse dar. Ebenso ist aufgrund der nur punktuellen Versiegelungen keine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Flächige Gehölzentnahmen (Kahlschlag) für die Neuanlage oder die Verbreiterung von Waldschneisen können negative Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Beschaffenheit haben. Die Herstellung der Neubauleitung unter partieller oder vollständiger Entfernung von Gehölz und im Falle von Arbeitsflächen ggf. auch von Bodenvegetation kann bei entsprechender standörtlicher Ausprägung zu einer signifikanten, temporären Nitratbelastung des örtlichen Grundwassers führen. Die Auswirkungen eines Kahlschlags sind abhängig von individuellen Standortfaktoren wie Baumartenzusammensetzung, Bestandsalter und Bodeneigenschaften und lassen sich daher nicht verallgemeinern. Durch sukzessive Entfernung von Gehölzen, weitgehendem Erhalt der Bodenvegetation sowie Schonung der Bodenstruktur kann die Nitratfreisetzung verzögert werden und ist vom Ausmaß her geringer.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben (Neu- und Rückbau) keine negativen Auswirkungen auf die chemischen und mengenmäßigen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten. Ein Konflikt mit dem Verbesserungsgebot oder dem Verschlechterungsverbot für die Grundwasserkörper gemäß WRRL besteht nicht. Ebenso sind aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten sowie zum Rückbau der bestehenden Maste keine relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten. Für das Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gemäß § 47 WHG gegeben, vgl. auch Teil C 3.4.6.

In folgender Tabelle sind die Auswirkungen auf die betroffenen Wasserschutzgebiete benannt (Erläuterungen: WSG = Wasserschutzgebiet; AF = Arbeitsfläche; BEK = Baueinsatzkabel-Provisorium; SST = Schutzstreifen; SZF = Seilzugfläche; ZWG = Zuwegung; PROV = Freileitungsprovisorium):

WSG	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebiets- verordnung (Verbote) Schutzzone (SZ)	Beurteilung Schutzgebietsverordnung (SVO)
Marktzeuln, Zettlitz/Horb TB (Verordnung aufgehoben)	B: 105 – 106 N: 4 – 6			WSG aufgehoben.
Redwitz, Obristfeld Quellen 1-3 (festgesetzt)	B: 101 N: 10	<p>WSG liegt im Wald</p> <p>B: Mast 101 grenzt an den Rand von SZ II</p> <p>AF (inkl. Kahlschlag), ZWG in SZ II und ZWG in SZ III</p> <p>→ baubedingte Auswirkungen auf SZ II und III (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme inkl. Kahlschlag)</p> <p>N: kein Mast im WSG</p> <p>SST, ZWG, SZF in SZ II</p> <p>→ baubedingte Auswirkungen auf SZ III (temporäre Flächeninanspruchnahme)</p>	<p><u>Für SZ II, III:</u> Verbot Erdaufschlüsse (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt)</p> <p><u>Für SZ II:</u> Verbot Umgang wassergef. Stoffe, Baustelleneinrichtungen / Baustofflager, bauliche Anlagen</p> <p><u>Für SZ III:</u> Umgang wassergef. Stoffe und Baustelleneinrichtungen / Baustofflager zulässig, bauliche Anlagen eingeschränkt zulässig, Bohrungen nur eingeschränkt zulässig</p>	<p>B: Rückbau nicht konform mit SVO, da Erdaufschlüsse und Bauflächen in SZ II, sowie Bauflächen in SZ III notwendig (keine Beeinträchtigung durch Kahlschlag gemäß SVO)</p> <p>→ Ausnahme gemäß § 4 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschlüsse und Wiederverfüllungen in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2) • Baustelleneinrichtungen und Baustofflager in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.10) • Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) <p>Begründung:</p> <p>Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse. Zudem wirkt sich der Rückbau der Bestandsleitung entlastend auf die betroffenen Schutzgüter aus (insbesondere Aufhebung der Bodenversiegelung sowie Überführung der Flächen in ihren natürlichen Zustand).</p> <p>N: keine Beeinträchtigung durch Neubau (Baustelleneinrichtungen / Baustofflager zulässig in SZ III)</p>

WSG	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebiets- verordnung (Verbote) Schutzzone (SZ)	Beurteilung Schutzgebietsverordnung (SVO)
Redwitz, Quellen Ebnetter Berg (festgesetzt)	B: 100 – 101 N: 10 – 12	<p>WSG liegt größtenteils im Wald, betroffener Bereich jedoch im Offenland</p> <p>B: kein Mast im WSG</p> <p>Schutzgerüst, ZWG in SZ III</p> <p>→ baubedingte Auswirkungen auf SZ III (temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>N: Mast Nr. 11 liegt in SZ III</p> <p>SZF, SST, Schutzgerüst, AF, ZWG in SZ III</p> <p>→ bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf SZ III (Neubau, temporäre Flächeninanspruchnahme)</p>	<p><u>Für SZ II, III:</u> Verbot Erdaufschlüsse (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt)</p> <p><u>Für SZ II:</u> Verbot Umgang wassergef. Stoffe, Baustelleneinrichtungen / Baustofflager, bauliche Anlagen</p> <p><u>Für SZ III:</u> Umgang wassergef. Stoffe und Baustelleneinrichtungen / Baustofflager zulässig, bauliche Anlagen eingeschränkt zulässig, Bohrungen nur eingeschränkt zulässig</p>	<p>B: keine Beeinträchtigung durch Rückbau</p> <p>N: Neubau nicht konform mit SVO, da Erdaufschlüsse und Bauflächen in SZ III notwendig</p> <p>→ Ausnahme gemäß § 4 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschlüsse und Wiederverfüllungen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2) • Durchführen von Bohrungen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.2) <p>Begründung:</p> <p>Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse. Eine Umgehung des WSG hätte eine weiträumige Anpassung des Leitungsverlaufes zur Folge.</p> <p>Aufgrund der Lage und der Größe des WSG besteht keine Möglichkeit das WSG zu umgehen, ohne dass andere Schutzgüter in erheblichem Umfang betroffen wären. Die Leitung müsste durch großflächige Waldbereiche oder in unmittelbarer Siedlungsnähe geführt werden (nördlich: Unterlangenstadt, Redwitz a.d.Rodach, Hummenberg; südlich: Obristfeld, Burgkunstadt, Ebnetter).</p>

WSG	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebiets- verordnung (Verbote) Schutzzone (SZ)	Beurteilung Schutzgebietsverordnung (SVO)
Stadt- steinach, St./Qu. Vogtendorf, Stadt- steinach (festgesetzt)	B: 51 – 52 N: 67 – 68	WSG liegt größtenteils im Wald, betroffener Bereich jedoch im Offenland B: kein Bestands- mast im WSG Schutzgerüst in SZ III → baubedingte Auswirkungen auf SZ III (temporäre Flächenin- anspruchnahme) N: kein Neubau- mast im WSG keine temporäre Flächenin- anspruchnahme im WSG → keine Beeinträchtigung	<u>Für SZ II, III:</u> Verbot Erdaufschlüsse (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt), Verbot Rodung und Kahl- schlag > 3.000 m ² <u>Für SZ II:</u> Verbot Umgang wassergef. Stoffe, Baustellen- einrichtungen / Baustofflager, bauliche Anlagen <u>Für SZ III:</u> Umgang wassergef. Stoffe und bauliche An- lagen eingeschränkt zulässig, Baustelleneinrich- tungen / Baustoff- lager zulässig Bohrungen nur zulässig für Boden- untersuchungen bis 1 m Tiefe	B: keine Beeinträchtigung durch Rückbau N: keine Beeinträchtigung durch Neubau
Münchberg, St/WV Münchberg, Quellen „Lohholz“, HO (festgesetzt)	B: 16 – 17 N: 106 – 108	WSG liegt teilweise im Wald, betroffener Bereich jedoch im Offenland B: kein Mast im WSG <u>ZWG in SZ II und III</u> → baubedingte Auswirkungen auf SZ II und III (temporäre Flächenin- anspruchnahme)	<u>Für SZ II, III:</u> Verbot Erdaufschlüsse (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt) <u>Für SZ II:</u> Verbot Umgang wassergef. Stoffe, Baustellen- einrichtungen / Baustofflager, bauliche Anlagen <u>Für SZ III:</u> bauliche Anlagen eingeschränkt zulässig, Umgang wassergef. Stoffe und	B: Rückbau nicht konform mit SVO, da Zuwegungen in SZ II notwendig → Ausnahme gemäß §4 SVO erforderlich für: • Baustelleneinrichtungen und Baustofflager in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.10) • Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) • Erdaufschlüsse und Wiederverfüllungen in

WSG	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebiets- verordnung (Verbote) Schutzzone (SZ)	Beurteilung Schutzgebietsverordnung (SVO)
		<p>N: kein Mast im WSG</p> <p><u>ZWG in SZ II und III</u></p> <p>→ baubedingte Auswirkungen auf SZ II und III (temporäre Flächeninanspruchnahme)</p>	<p>Baustelleneinrichtungen / Baustofflager zulässig, Bohrungen nicht zulässig</p>	<p>SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2.1)</p> <p>Begründung:</p> <p>Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse. Zudem wirkt sich der Rückbau der Bestandsleitung entlastend auf die betroffenen Schutzgüter aus (insbesondere Aufhebung der Bodenversiegelung sowie Überführung der Flächen in ihren natürlichen Zustand).</p> <p>N: Neubau nicht konform mit SVO, da Zuwegungen in SZ II notwendig</p> <p>→ Ausnahme gemäß § 4 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen und Baustofflager in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.10) • Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) <p>Begründung:</p> <p>Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse. Im WSG sind nur Zuwegungen erforderlich, welche ein vernachlässigbares Risiko für das WSG darstellen. Die Verlegung der Zuwegungen um das WSG herum würde diesbezüglich zu einem unverhältnismäßig großen Aufwand führen und wäre aufgrund der Lage und der Größe des WSG nicht</p>

WSG	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebiets- verordnung (Verbote) Schutzzone (SZ)	Beurteilung Schutzgebietsverordnung (SVO)
				möglich, ohne dass andere Schutzgüter in erheblichem Umfang betroffen wären.
Münchberg, St/WV Münchberg, TB1 + TB2 „Hintere Horlachen“, HO (festgesetzt)	B: 9 – 12 N: 113 – 116	WSG liegt größtenteils im Offenland, betroffener Bereich (Schutzstreifen) mit ca. 0,1 ha Gehölzfläche B: Mast Nr. 10 in SZ II und Nr. 11 in SZ III AF, SZF, ZWG in SZ II und III → baubedingte Auswirkungen auf SZ II und III (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme) N: Mast Nr. 114 und Nr. 115 liegen in SZ III SST (inkl. Kahlschlag < 3.000 m ²), ZWG, SZF in SZ II und ZWG, SZF, AF, BEK, PROV in SZ III → baubedingte Auswirkungen auf SZ II und III (temporäre Flächeninanspruchnahme), sowie anlagebedingte Aus-	<u>Für Schutzzone (SZ) II, III:</u> Verbot Erdaufschlüsse (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt), Verbot Rodung und Kahlschlag > 3.000 m ² <u>Für SZ II:</u> Verbot Umgang wassergef. Stoffe, Baustelleneinrichtungen / Baustofflager, bauliche Anlagen <u>Für SZ III:</u> Umgang wassergef. Stoffe und bauliche Anlagen eingeschränkt zulässig, Baustelleneinrichtungen / Baustofflager zulässig, Bohrungen nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis 1 m Tiefe, Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen / Baugruben eingeschränkt zulässig	B: Rückbau nicht konform mit SVO, da Erdaufschlüsse und Bauflächen in SZ II und III notwendig → Ausnahme gemäß § 4 SVO erforderlich für: <ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschlüsse in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1) • Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.2) • Baustelleneinrichtungen und Baustofflager in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.4) • Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2.3) Begründung: Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse. Zudem wirkt sich der Rückbau der Bestandsleitung entlastend auf die betroffenen Schutzgüter aus (insbesondere Aufhebung der Bodenversiegelung sowie Überführung der Flächen in ihren natürlichen Zustand). N: Neubau nicht konform mit SVO, da Erdaufschlüsse und Bauflächen in SZ III, sowie Bauflächen in SZ II notwendig (kein Konflikt mit SVO durch Kahlschlag von ca. 0,1 ha)

WSG	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebiets- verordnung (Verbote) Schutzzone (SZ)	Beurteilung Schutzgebietsverordnung (SVO)
		wirkungen auf SZ II Kahlschlag) und SZ III (Neubau)		<p>→ Ausnahme gemäß § 4 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschlüsse in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1) • Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.2) • Errichtung baulicher Anlagen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5.1) • Baustelleneinrichtungen und Baustofflager in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.4) • Durchführen von Bohrungen (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.4) • Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2.3) <p>Begründung:</p> <p>Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse. Eine Umgehung des WSG hätte eine weiträumige Anpassung des Leitungsverlaufes zur Folge.</p> <p>Aufgrund der Lage und der Größe WSG besteht keine Möglichkeit das WSG zu umgehen, ohne dass andere Schutzgüter in erheblichem Umfang betroffen wären. Die Leitung müsste durch großflächige Wald- und Gewässerbereiche (nördlich) oder in unmittelbarer Siedlungsnähe geführt werden (nördlich: Jehsen,</p>

WSG	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebiets- verordnung (Verbote) Schutzzone (SZ)	Beurteilung Schutzgebietsverordnung (SVO)
				Rothenmühle, Grund; südlich: Münchberg und umliegende Ortschaften).

Für detaillierte Ausführungen insbesondere zu den betroffenen Wasserschutzgebieten wird auf Teil C 3.4.6.3 verwiesen.

Aus den Betroffenheiten der Grundwassereinzugsgebiete resultieren keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen, die nicht bereits durch die Betrachtung des Grundwassers im Allgemeinen oder der Wasserschutzgebiete erfasst werden.

Hinsichtlich der oben beschriebenen durch Kahlschlag verursachten Zunahme der Nitratkonzentrationen im Grundwasser im Bereich von Wasserschutzgebieten und deren Grundwassereinzugsgebieten ist eine differenziertere Betrachtung erforderlich.

Insbesondere im Wasserschutzgebiet "Redwitz Obristfeld Quellen 1-3" ist ein temporärer spürbarer Nitratanstieg im Bereich von Wasserfassungen nicht auszuschließen, wenn nitratbelastete Sickerwässer entsprechend der Strömungsverhältnisse dem jeweiligen Brunnen unterirdisch zufließen. Die im Hydrogeologischen Gutachten⁵⁷ durchgeführte Bilanzierung basiert auf Worst-Case-Annahmen und stellt daher Maximalwerte für das jeweils betrachtete Wasserschutzgebiet bzw. Grundwassereinzugsgebiet dar. Anhand dieser Werte lässt sich auch für die Wasserschutz- und Grundwassereinzugsgebiete ausschließen, dass durch das Vorhaben im Grundwasser langfristig oder großflächig Nitratkonzentrationen in Höhe des Grenzwertes von 50 mg/l gemäß Grundwasserrichtlinie (GWRL) und Grundwasserverordnung (GrwV) erreicht werden.

Im Bereich von gewässernahen Maststandorten, Arbeitsflächen oder Zuwegungen können sich Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Materialeintrag bzw. Trübung während der Bauphase ergeben.

Im Bereich des Neubaumastes Nr. 9 wurde ein Fließgewässer erfasst. Hier würde eine Fundamentecke (Schrägfuß) des Neubaumastes Nr. 9 direkt in diesen Bach hineinragen. Daher ist eine kleinräumige Anpassung des Bachverlaufes an dieser Stelle erforderlich. Aus

⁵⁷ Planunterlage 10.1.

der beschriebenen Beeinträchtigung des Baches folgt der Konflikt KWa1. Um die Durchgängigkeit und einen im Weiteren ungestörten Verlauf des Baches zu gewährleisten, wird daher eine dauerhafte kleinräumige Verlegung des Bachverlaufes vorgenommen. Im vorliegenden Fall wird bezüglich der Beschaffenheit der Gewässersohle, der Uferböschung sowie des Uferstreifens der Ausgangszustand des Baches soweit möglich wiederhergestellt. Die Verlegung ist sehr kleinräumig und wird eine Fließstrecke von wenigen Metern betreffen. Der Zustand des Gewässers wird demnach nicht in einer für den Wasserhaushalt, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert, sodass keine wesentliche Umgestaltung im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG und damit kein Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG vorliegt.

Großflächige Rodungsmaßnahmen in bewaldeten Gebieten können auch unmittelbar benachbarte Oberflächengewässer beeinträchtigen. Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt befinden sich keine Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe von großen Kahlschlagflächen.

Ein Konflikt mit dem Verbesserungsgebot oder dem Verschlechterungsverbot für oberirdische Gewässer gemäß WRRL besteht nicht. Ebenso sind aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten sowie zum Rückbau der bestehenden Maste keine relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten. Für das Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gemäß § 27 WHG gegeben.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Untere Steinach“ befindet sich kein Neubaumast. Hochwassergefährdete Gebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Westlich des Neubaumastes Nr. 61 ist äußerst kleinräumig (177 m²) die Beseitigung von Auwald bzw. Auengebüschen erforderlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden in diesen Bereichen jedoch dieselben Biotoptypen wiederhergestellt. Durch die Kleinräumigkeit und den temporären Charakter dieses Eingriffs sind keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung zu erwarten. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6 wird insoweit verwiesen.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

2.3.5.1 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Luft und Klima sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima
anlagebedingt	
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Veränderung der Klimafunktion des Waldes durch Verlust von Waldflächen (Kalt- und Frischlufttransportbahnen, Schadstoffbindung)

Im Rahmen des Schutzgutes Luft und Klima umfasst die Analyse und Bewertung klimarelevanter Bereiche vorhandene Waldflächen innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine darüber hinausreichende Betrachtung weiterer Flächen ist aufgrund der baulichen und technischen Umsetzung zur Errichtung der neuen Freileitung sowie der hierfür in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht erforderlich.

2.3.5.2 Ausgangszustand

Wälder spielen eine wichtige Rolle für das lokale und regionale Klima. Innerhalb des Untersuchungsraums finden sich sowohl zusammenhängende großflächige Waldbereiche als auch kleinräumigere Baum- und Gehölzbestände, sodass große Teile des Untersuchungsraums eine positive Funktion für den Klimaausgleich und die Lufthygiene übernehmen.

In nachfolgender Tabelle sind die größeren, zusammenhängenden Waldflächen innerhalb des Untersuchungsraumes gelistet. Die entsprechenden Flächen sowie die Gesamtheit aller durch den Ersatzneubau gequerten Bestände lassen sich der Karte Wald (BayWaldG)⁵⁸ entnehmen.

Lage (Mast Nr.) Neubau (N)	Bezeichnung und Kurzbeschreibung
N: 8 – 11	<u>Mittlacher Holz</u> zusammenhängende Waldfläche zwischen Obristfeld und Ebneith
N: 16 – 18	<u>Drescherschlag</u> zusammenhängende Waldfläche südlich von Burkersdorf, mit Anschluss an östlich von Burgkunstadt gelegenen Waldarealen
N: 24 – 30	<u>Hundsecken</u> Ausläufer bzw. Randgebiet der nördlich angrenzenden Waldfläche

⁵⁸ Planunterlage 11.1.6.

Lage (Mast Nr.) Neubau (N)	Bezeichnung und Kurzbeschreibung
N: 41 – 47	<u>Ziegelhüttener Forst</u> nördlicher Ausläufer bzw. Rand des in Richtung Süden bis Kulmbach reichenden Waldareals
N: 64 – 67	<u>Frankenwald</u> südlicher Ausläufer des Frankenwaldes zwischen Stadtsteinach und Guttenberg
N: 67 – 93	<u>Frankenwald</u> wiederholte Querung von kleinflächigen Teilbereichen des Frankenwaldes
N: 117 – 119	<u>Ulrichholz</u> nordöstlich von Münchberg gelegene Waldfläche zwischen Ulrichsbach und Pulschnitz

2.3.5.3 Umweltauswirkungen

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden durch Waldverluste und Waldschneisen hervorgerufen. Eine maßgebliche Veränderung der Klimafunktionen und des Waldinnenklimas kommt nur für Flächen mit einer Gehölzentnahme zum Tragen und ist auf einzelne Teilbereiche begrenzt. Verluste mit Auswirkungen auf die Schadstoffbindung umfassen im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung eine anzunehmende Fläche von ca. 50 ha. Die CO₂-Bilanzierung ergibt, dass durch den Waldeinschlag ca. 663 t CO₂ pro Jahr nicht mehr gebunden werden können.

Als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme ist vorgesehen, in den neuen Waldschneisen überwiegend Vorwald zu entwickeln. Hierdurch kann einer Aufheizung oder der Bildung von Kaltluftseen entgegengewirkt werden. Im Schutzstreifen des bestehenden Ostbayernrings ist die Anlage von Wald vorgesehen (Ersatzaufforstung).

2.3.6 Schutzgut Landschaft

2.3.6.1 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Landschaft sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Verlust landschaftsprägender Vegetation und Veränderung des Landschaftsbildes

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen	Verlust landschaftsprägender Vegetation
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkung, Gehölzentnahme bzw. -rückschnitt)	Veränderung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Anlage von Waldschneisen
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung

2.3.6.2 Ausgangszustand

Innerhalb des ca. 51 km langen Planfeststellungsabschnittes vom UW Redwitz bis zum UW Mechlenreuth zeigt sich die Gestalt der Landschaft in unterschiedlichen Ausprägungen. Im Bereich Redwitz a.d.Rodach und Münchberg wird das Landschaftsbild vorwiegend von Siedlungsstrukturen übergeprägt. Vorbelastungen stellen dabei insbesondere Verkehrsinfrastrukturen sowie Gewerbe- und Industrieflächen dar. Mit zunehmender Distanz zu den Ballungsräumen nimmt sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch der Anteil an zusammenhängenden Wäldern zu. Insbesondere mit dem Reliefanstieg im Bereich des Frankenwaldes und aufgrund des Strukturreichtums mit sich immer wieder verändernden Blickbeziehungen weist der Bereich eine hohe landschaftliche Attraktivität auf.

Im Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild⁵⁹ sind die im Untersuchungsraum abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten mit ihrer jeweiligen 4-stufigen Bewertung nach BayKompV sowie Landschaftsschutzgebiete und Naturparks dargestellt. Des Weiteren sind Vorbelastungen sowie visuelle Leitlinien und Elemente des Landschaftserlebens aufgeführt. Die landschaftsprägende Vegetation ist im Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen⁶⁰ dargestellt.

2.3.6.3 Umweltauswirkungen

Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft resultieren aus der Raumwirkung der Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung.

⁵⁹ Planunterlage 11.1.5

⁶⁰ Planunterlage 11.1.2.

Freileitungsmasten mit einer Höhe von 50 – 98 m, einer Breite von 25 – 30 m und ihrer Beseilung führen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, mit der sich auch Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ergeben können. Nachfolgend sind die Querungslängen der Neubauleitung in den unterschiedlichen Landschaftsbildräumen zusammengefasst:

Landschaftsbildraum	Querungslänge (m)
mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung (Stufe 4)	-
mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung (Stufe 3)	ca. 7.180 m
mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung (Stufe 2)	ca. 22.014 m
mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung (Stufe 1)	ca. 25.360 m

Die Kompensation der durch den Neubau auftretenden Belastung in Form des Konflikts KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der Freileitung“ erfolgt gemäß der BayKompV anhand einer Ersatzzahlung. Darüber hinaus wird durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings sowie anderen Bestandsleitungen eine Entlastung des Landschaftsbildes geschaffen.

Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Steinachtal mit Nebentälern“ (LSG-00363.01) sind durch temporäre Inanspruchnahmen betroffen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gegeben, vgl. Teil C 3.4.5.5.1. Querungen von Landschaftsschutzgebieten finden nicht statt. Der Naturpark "Frankenwald" (Bay-08) wird auf einer Länge von ca. 14,6 km gequert. Die Querung steht dem definierten Zweck des Naturparks nicht entgegen. Einer Ausübung der ausgewiesenen Aufgaben des Naturparkträgers stehen auch nach Umsetzung des Neubaus keine Gründe entgegen, vgl. Teil C 3.4.5.5.2.

An einigen Stellen des Neubaus sowie der Bestandsleitung (Rückbau) werden im Bereich von Maststandorten, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien sowie im Schutzstreifen temporär oder dauerhaft landschaftsprägende Gehölze beeinträchtigt (Einkürzen von Vegetation) oder komplett beseitigt. Wenn landschaftsprägende Vegetation in einem Umfang von mehr als 50 % der Fläche temporär oder dauerhaft beseitigt wird, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung auszugehen. Die Auswirkungen auf landschaftsprägende Vegetation durch den

Verlust von einem Feldgehölz ist in Form des Konflikts KL2 „Verlust/Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze“ dargestellt.⁶¹

2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.3.7.1 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien	Verlust/Beeinträchtigung von Bodendenkmälern (Erschütterungen)
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente	Verlust/Beeinträchtigung von Bodendenkmälern (Erschütterungen)
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen/Mastaufstandsflächen	Verlust/Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und sonstigen Sachgütern durch Überbauung
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch Nutzungseinschränkung innerhalb des Schutzstreifens
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Visuelle Wirkungen auf Baudenkmäler, Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen

2.3.7.2 Ausgangszustand

Landschaftsprägende Baudenkmäler mit einer hohen Fernwirkung finden sich im Untersuchungsraum mit der Pfarrkirche und dem Schloss Redwitz sowie mit der

⁶¹ Planunterlage 11.1.2.

Stadtsteinacher Altstadt. Weitere Baudenkmäler sind beidseits des Neubaus verortet. Darüber hinaus finden sich zahlreiche nachgewiesene Bodendenkmäler und drei Vermutungsflächen entlang des Leitungsverlaufs. Land- und forstwirtschaftliche Flächen befinden sich großflächig im Untersuchungsraum. Südlich des UW Mechlenreuth befindet sich das Gelände einer Photovoltaikanlage im Untersuchungsraum. Nördlich von Gottersdorf reicht der dort verortete Windpark in den Untersuchungsraum. Straßen und Leitungen sowie Bahnstrecken durchziehen verstreut den gesamten Untersuchungsraum und queren wiederholt den Leitungsverlauf.

Im Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild⁶² sind landschaftsprägende Denkmäler dargestellt. Die Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind im Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter⁶³ dargestellt.

2.3.7.3 Umweltauswirkungen

Aufgrund der großflächigen Ausdehnung der Bodendenkmäler und Vermutungsflächen war die Inanspruchnahme von Vermutungsflächen im Planfeststellungsabschnitt nicht zu vermeiden. Die Neubaumasten Nrn. 45 und 48 liegen innerhalb von Vermutungsflächen. Da archäologische Bodendenkmäler in der Regel relativ oberflächennah anzutreffen sind, führen sowohl baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung als auch die anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen zum Verlust kultur- und siedlungsgeschichtlicher Funde aus früheren Epochen.

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastaufstandsfläche wird unter dem Konflikt KD1 „Verlust von Bodendenkmälern durch Neu- und Rückbau der Masten“ zusammengefasst. Für die o.g. Maststandorte ist eine archäologische Begleitung vor Beginn der Baumaßnahme erforderlich.

Insgesamt sind ein Bodendenkmal und drei Vermutungsflächen bauzeitlich betroffen. Um einer möglichen Beschädigung im Bereich dieser ausschließlich bauzeitlich beanspruchten Flächen vorzubeugen, finden die Arbeiten unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme "V4_Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag"⁶⁴ statt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V4 wie auch die Auslage von Lastverteilungsplatten im Bereich der Vermutungsfläche werden auftretende Erschütterungen gemindert und das Risiko von Beschädigungen kann deutlich reduziert werden.

⁶² Planunterlage 11.1.5.

⁶³ Planunterlage 11.1.1.

⁶⁴ Siehe u.a. Planunterlage 5.3 und 11.1.11.

Kommt es im Rahmen der baulichen Umsetzung zu archäologischen Funden auf bisher nicht ausgewiesenen Flächen, werden diese Funde umgehend dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet und eine weitere Beeinträchtigung durch Umsetzung entsprechender Sicherungsmaßnahmen verhindert.

Durch den Ersatzneubau werden sich die gegenwärtigen Abstände zur Bestandsleitung zukünftig in den meisten Fällen vergrößern oder zumindest nahezu beibehalten, sodass es in den meisten Fällen zu einer Abnahme der visuellen Wirkung der Freileitung sowohl für Baudenkmäler als auch für landschaftsprägende Baudenkmäler kommt. In einigen wenigen Fällen verringert sich der Abstand geringfügig. Negative Veränderungen bestehender Sichtbeziehungen sind durch den Neubau nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit sonstiger Sachgüter in Form von Acker, Grünland und Wald tritt im Rahmen der Nutzungseinschränkung innerhalb des Schutzstreifens auf. Der durch den Rückbau aufgehobene Schutzstreifen übertrifft die durch den neuen Schutzstreifen auszuweisende Fläche. Des Weiteren wird auch zukünftig die landwirtschaftliche Nutzung der Grün- und Ackerflächen im Schutzstreifen gegeben sein.

Eine darüber hinaus reichende Betroffenheit von Sachgütern tritt nicht auf.

2.3.8 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG a.F. sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden soweit bekannt und relevant im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und oben schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F.

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Hierbei werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen⁶⁵ berücksichtigt.

2.4.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Stoffliche Schadstoffimmissionen während der Bauphasen (Neubau und Rückbau) sind zeitlich wie räumlich beschränkt und lassen sich durch den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen reduzieren.

In Hinblick auf den Baulärm zeigen die Ausführungen des schalltechnischen Gutachtens, dass unter Berücksichtigung lärmarmen Verfahren beim Fundamentneubau und -rückbau, sowie unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung des Baustellenlärms die zulässigen Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen eingehalten werden.

Auch in Hinblick auf die betriebsbedingten Koronageräusche werden an allen in Trassennähe liegenden Gebäuden mit Wohnnutzung die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten.

Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie durch betriebsbedingte Koronageräusche und elektrische und magnetische Felder sind somit auszuschließen.

Durch den Ersatzneubau kommt es zu einer sich verändernden Raumwirkung auf Innen- und Außenbereiche. Die für das Wohnumfeld der Bevölkerung aufgestellten Vorgaben des LEP Bayern bzgl. des Abstandes von 400 m für Innenbereiche und 200 m für Außenbereiche zu Höchstspannungsleitungen, bei denen eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung angenommen wird, werden bereits heute bei mehreren Ortsteilen entlang der Bestandsleitung nicht eingehalten. Durch die gewählte Trassenführung der Neubauleitung konnten zwar nicht immer die Abstände des LEP Bayern realisiert werden, es wurde jedoch in der überwiegenden Mehrzahl der im

⁶⁵ Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.

Untersuchungsraum liegenden Siedlungen eine Verbesserung der Ist-Situation erreicht (größerer Abstand zur Neubauleitung als zur Bestandsleitung). Die im Zuge des Neubaus teilweise auftretende Verringerung der Mindestabstände zu Wohngebäuden des Innen- und Außenbereiches sowie eine Unterschreitung der im LEP Bayern definierten Abstände von 400 m für Innenbereiche und 200 m für Außenbereiche ist der Dichte und Lage der vorhandenen Siedlungsstrukturen im Planungsraum geschuldet.

Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen siedlungsnaher Erholungsstrukturen gehen von dem Ersatzneubau nicht aus und können ausgeschlossen werden.

Insgesamt betrachtet treten zumeist keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkung der Neubauleitung auf. Im Nahbereich der Neubauleitung kommt es in der Mehrzahl durch die im Vergleich zur Bestandsleitung im Wesentlichen deutlich erhöhten Abstände zur Wohnbebauung zu einer Verbesserung für das Schutzgut Menschen. In Bereichen, in denen es innerhalb der 200 m- bzw. 400 m-Abstände zu einer Verringerung des Abstandes im Vergleich zur Bestandsleitung kommt, ist dies im Einzelfall als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten, die im Rahmen der Abwägung, vgl. Teil C 3.4, zu berücksichtigen ist.

2.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt

Im Bereich der Flächenversiegelung an den Maststandorten des Neubaus kommt es zu einem vollständigen Funktionsverlust der dortigen Habitate (Konflikt KB1), was eine erhebliche Umweltauswirkung darstellt.

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen führen dann zu erheblichen Umweltauswirkungen, wenn die in Anspruch genommenen Biotoptypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV) einen Grundwert von ≥ 4 Wertpunkten aufweisen.

Durch die Maßnahmen im neuen Schutzstreifen kann es neben dem unmittelbaren Verlust von wald- bzw. gehölzgeprägten Lebensräumen zu nachteiligen Veränderungen der Standortverhältnisse der angrenzenden Waldbereiche oder bei Offenlandnutzung der Waldschneise zu einer Zerschneidung von Lebensräumen kommen. Maßnahmen im neuen Schutzstreifen führen bei Gehölzbiotoptypen mit einem Grundwert von ≥ 4 zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen für die neuen Masten kann es durch Wasserhaltungsmaßnahmen zu kurzfristigen und vorübergehenden Grundwasserabsenkungen kommen. Dies kann zu Auswirkungen auf grundwasserbeeinflusste Lebensräume führen.

Für die nach der Rodung für den Schutzstreifen der Freileitung verbleibenden Restwaldflächen (Biotop), deren Größe weniger als 1 ha bzw. deren Breite weniger als 25 m beträgt, ist ein Verlust der Waldeigenschaft (Lebensraum- und Funktionsverlust) potenziell möglich. Wird der Verlust der Waldeigenschaft (Lebensraum- und Funktionsverlust) bei der Prüfung als wahrscheinlich angesehen, wird potenziell eine erhebliche Umweltauswirkung angenommen (Konflikt KB3).⁶⁶

Einige planungsrelevante Pflanzenarten, die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern oder als Beobachtungen bei der Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfasst wurden, befinden sich in der Nähe von Neubau- oder Bestandsmasten. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die von der ökologischen Baubegleitung während des Baus vorgeschlagenen Maßnahmen vor Ort können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

Insgesamt wird die Konflikintensität des Vorhabens in Bezug auf Vogelkollisionen als gering eingeschätzt. Durch die Markierung des dünnen schlecht sichtbaren Erdseils können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände vermieden werden.

Für alle anderen Tiergruppen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte und Aufwuchsbeschränkungen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar. Auch der Verlust bzw. die Beeinträchtigungen der Schutzfunktion von Gehölzen (temporärer Sturmschutzwald) kann zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Umweltauswirkungen führen (Konflikt KWS).

Einige gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG werden anlage- oder baubedingt in Anspruch genommen, was eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass der beantragte Ersatzneubau des Ostbayernrings von Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung für den Abschnitt UW Redwitz bis zum UW Mechlenreuth unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V13 in den Leitungsabschnitten zwischen den Masten Nrn. 1 – 8, 62 – 68 und 86 – 90 und der Vermeidungsmaßnahme "V_Wasser" zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führt.

⁶⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Tab 28.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte hat einen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen zur Folge und stellt daher eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bzw. erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung dar, die zu kompensieren und als Konflikt KBo1 zusammengefasst ist. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Entsiegelung im Bereich der Bestandsmasten werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme über die Kompensation für Biotop- und Nutzungstypen abgedeckt. Es entsteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden.

Hinsichtlich des Bodenabtrags, der Zwischen- und Umlagerung sowie des Einbaus von Bodenmaterial bei Gründung der Neubaumaste und der damit einhergehenden Anlage der Fundamente wird durch o.g. allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Die durchzuführenden Bodenarbeiten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und optimiert. Sollte es im Zuge des Aushebens von Baugruben zu Schäden an bestehenden Drainagesystemen kommen, werden diese ggf. temporär gesichert und nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu bewerten.

Hinsichtlich der im Untersuchungsraum bekannten Altlasten wird dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen vorgebeugt. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind somit auszuschließen.

Aus den Wasserhaltungsmaßnahmen resultierende mögliche Grundwasserabsenkungen im Umfeld der Maststandorte sind in ihrer Dauer und räumlichen Reichweite so begrenzt, dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Bodenfunktionen hierfür ausgeschlossen werden können.

Staub- und Schadstoffemissionen, die bei fachgemäßem Arbeiten entstehen, beschränken sich auf verhältnismäßig kurze Zeiträume und auf ein derart geringes Ausmaß, dass hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten sind.

Auf Grundlage der im Hydrogeologischen Gutachten⁶⁷ durchgeführten Nitratbilanzierung ist die durch Kahlschlag verursachte Zunahme der Nitratkonzentrationen in den Grundwasserkörpern (GWK) als gering zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung erosionsgefährdeter Waldbereiche (Wald mit besonderer Funktion für den Bodenschutz) durch anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen kann durch eine Überspannung in den meisten betroffenen Bereichen vermieden werden. In den verbleibenden Bereichen werden die Auswirkungen durch die Vermeidungsmaßnahme "V2_Reduzierung der Gehölzeingriffe"⁶⁸ vermieden bzw. minimiert, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kommt.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete sowie Oberflächengewässer durch eine potentielle baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten sowie durch Staub- und Schadstoffeinträge sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Aufgrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte Bodenverdichtungen vermieden und minimiert, sodass dieser Aspekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer führt.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer durch Wasserhaltungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser nicht gegeben.

Baubedingte Veränderungen der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung sowie ggf. Spundwände am Teich bei Mast Nr. 63) beschränken sich auf ein geringes Ausmaß und führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Im Fall des Neubaumastes Nr. 9 würde eine Fundamentecke (Schrägfuß) in einen kleinen Bach hineinragen. Aus dieser Beeinträchtigung des Baches folgt der Konflikt KWa1. Durch die Vermeidungsmaßnahme "V3_Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen"⁶⁹

⁶⁷ Planunterlage 10.1, Kap. 7

⁶⁸ Siehe u.a. Planunterlage 5.3.

⁶⁹ Planunterlage 5.3.

wird die Durchgängigkeit und ein ungestörter Verlauf des Baches gewährleistet und der Ausgangszustand des Baches soweit möglich wiederhergestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können somit vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Grundwasserverhältnissen (Grundwasserstrom und Grundwasserneubildung) und von Wasserschutzgebieten bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschließlich Gründungsflächen sind auszuschließen.

Mögliche Veränderungen der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag führen unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (v.a. A-L113) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Grundwasser, Wasserschutzgebieten und Oberflächengewässern bzw. zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Im Falle des Wasserschutzgebiets "Redwitz, Obristfeld Quellen 1-3" lässt sich ein temporärer lokal deutlich erhöhter Anstieg der Nitratkonzentrationen im Grundwasser, z.B. an den Entnahmebrunnen, nach aktuellem Kenntnisstand nicht sicher ausschließen. Die Quellenanlagen in diesem Wasserschutzgebiet sind jedoch bereits seit über einem Jahrzehnt aufgelassen. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können daher trotzdem ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten findet unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit auszuschließen.

Für das geplante Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gemäß §§ 27 und 47 WHG gegeben.

Es kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursacht werden.

2.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Der durch den 380/110-kV-Ersatzneubau auftretende Waldverlust ist im Kontext der Gesamt-CO₂-Bilanz der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen jährlichen CO₂-Emission als sehr gering zu bewerten. Durch Kompensationsmaßnahmen

im neuen Schutzstreifen (Vorwald) sowie durch die Anlage von Wald im Bereich des aufgehobenen Schutzstreifens (Ersatzaufforstung) können die auftretenden Funktionsverluste gemindert bzw. ausgeglichen werden. Nachhaltige klimatische und lufthygienische Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.4.6 Schutzgut Landschaft

Insgesamt ergeben sich für den gesamten betrachteten Untersuchungsraum erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings und anderen Bestandsleitungen gegenüber. Der durch die Raumwirkung des Ersatzneubaus ausgehende Konflikt KL1 wird des Weiteren durch eine Ersatzzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen. Zudem wird ein Feldgehölz als landschaftsprägende Vegetation erheblich beeinträchtigt (Konflikt KL2).

2.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastaufstandsfläche bei Bodendenkmälern und Vermutungsflächen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar (Konflikt KD1).

3 Materieell-rechtliche Bewertung

3.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu.⁷⁰

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze). Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gemäß § 43 Abs. 3 EnWG gerecht abwägen (Abwägungsgebot). Diese Planungsschranken wurden im Hinblick auf das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr.B159)“ eingehalten. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

3.2 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte

⁷⁰ BVerwG vom 14.02.1975, BVerwGE 48, 56, 59 ff.

zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein; dass sie unausweichlich ist, ist nicht erforderlich.⁷¹

Die Planrechtfertigung liegt vor, da das Freileitungsvorhaben gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.⁷²

Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Dementsprechend sind die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungssystem zu betreiben und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der Nr. 18 der Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführten Vorhabens "Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV". Es gehört damit zu den Leitungsbauprojekten, für die § 1 Abs. 1 BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes feststellt.

Die Planrechtfertigung ist damit vom Bundesgesetzgeber gesetzlich festgelegt worden. Für die Planfeststellung und damit auch für die Planfeststellungsbehörde ist diese Feststellung verbindlich, § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG.

Nur wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das planfestgestellte Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, kann die Planrechtfertigung trotz der gesetzlichen Bedarfsfeststellung verneint werden. Im Allgemeinen steht aber bei derartigen gesetzlichen Bedarfsfestlegungen dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des BVerwG ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum zu.⁷³

Die Planfeststellungsbehörde als Teil der vollziehenden Gewalt ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Eine Verwerfungskompetenz steht der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung im BBPIG die Grenzen seines weiten gesetzgeberischen Ermessens überschritten oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat, für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

⁷¹ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 182 m.w.N.

⁷² vgl. zu diesem Maßstab u.a. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15.83.

⁷³ BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4/94.

Der vom BBPIG zugrunde gelegte energiewirtschaftliche Hintergrund eines zunehmenden Bedarfs an Übertragungskapazitäten ist nach wie vor aktuell. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfungen der letzten Netzentwicklungspläne Strom als wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Seit Beginn der Erstellung von Netzentwicklungsplänen zur Ermittlung der bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Netze war der Ostbayernring Bestandteil der Netzentwicklungspläne und wurde im Netzentwicklungsplan Strom 2012 von der Bundesnetzagentur und allen weiteren Versionen bestätigt und wurde im aktuellen, im Dezember 2019 bestätigten "Netzentwicklungsplan Strom für das Zieljahr 2030 (2019)" als Teil des Startnetzes übernommen. Das Startnetz bildet als Ausgangspunkt das Netzmodell, von dem ausgehend alle weiteren Prüfungen durchgeführt werden. Das bedeutet für den Ostbayernring, dass dieser für die Berechnungen zum Netzentwicklungsplan Strom bereits als betriebsbereit erachtet wird.

Bereits vor Übernahme in das Startnetz hieß es in vorherigen, bestätigten Netzentwicklungsplänen (auszugsweise):⁷⁴

"Der Ostbayernring dient sowohl der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns, um die südlichen Regionen des Bundeslandes mit Leistung aus Nord- und Ostdeutschland zu versorgen, wie auch unmittelbar der Versorgung Ostbayerns. Beide Regionen sind erheblich von Stilllegungen konventioneller Kraftwerkseinheiten betroffen und werden in Zukunft erhebliche Strommengen aus anderen Regionen beziehen, unter anderem aus Windenergieanlagen in Nord- und Nordostdeutschland

Die Maßnahme M56 erweist sich in allen vier betrachteten Szenarien als wirksam. Sie stellt (n-1) -Sicherheit auf den Stromkreisen von Redwitz über Mechlenreuth und Etzenricht bis Schwandorf her. Die Maßnahme ist in allen geprüften Szenarien erforderlich."

Diese Beurteilung im Netzentwicklungsplan betrifft das Bezugsjahr 2030. Aber schon die heutige Situation belegt die Richtigkeit dieser Beurteilung. So ist dem Quartalsbericht der Bundesnetzagentur zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im vierten Quartal 2020 zu entnehmen, dass in diesem Zeitraum während einer Dauer von zwölf Stunden Redispatchmaßnahmen ergriffen werden mussten.⁷⁵

Unter Redispatch versteht man Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen. Droht an einer bestimmten Stelle im

⁷⁴ Netzentwicklungsplan Strom für das Zieljahr 2030 (2017), bestätigt von der BNetzA im Dezember 2017; S. 169f.

⁷⁵ BNetzA, Quartalsbericht Netz- und Systemsicherheit – Viertes Quartal 2020; [Quartalszahlen_Q4_2020.pdf;jsessionid=B61AB785A69B9CF32CD3A11A9EEDC401 \(bundesnetzagentur.de\)](#), zuletzt abgerufen am 10.06.2021.

Netz ein Engpass, werden Kraftwerke diesseits des Engpasses angewiesen, ihre Einspeisung zu drosseln, während Anlagen jenseits des Engpasses ihre Einspeiseleistung erhöhen müssen. Auf diese Weise wird ein Lastfluss erzeugt, der dem Engpass entgegenwirkt.⁷⁶

Insofern hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und Erforderlichkeit der Maßnahme.

Neben der dargestellten Planrechtfertigung für den Neubau der 380-kV-Leitung ist es auch vernünftigerweise geboten, die bestehenden 110-kV-Leitungen auf der zu ersetzenden Bestandsleitung auf einem Gemeinschaftsgestänge im Ersatzneubau wieder mitzuführen. Hinsichtlich der Bereiche, auf denen eine Mitführung stattfindet, wird auf Teil B 1.2.2 verwiesen. Gemessen an den Zielen des EnWG besteht hierfür ein Bedürfnis und eine Planrechtfertigung.

Die Mitnahme der 110-kV-Leitungen entspricht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, wonach die Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich mit leitungsgebundener Elektrizität versorgt werden soll. Die 110-kV-Leitungen sind Teil des für die sichere Stromversorgung im nordostoberfränkischen Raum vorhandenen und erforderlichen Hochspannungsbestandsnetzes. Zudem wird durch die Vermeidung von parallel oder getrennt verlaufenden Doppeltrassen der Anforderung, die Umwelt möglichst wenig zu belasten (§ 3 Nr. 33 EnWG), Rechnung getragen. Sowohl eine separat neben der 380-kV-Leitung verlaufende Freileitung als auch eine Erdverkabelung der 110-kV-Leitungen parallel zum Ersatzneubau würden eine erhöhte Umweltbelastung darstellen und weitere Betroffenheiten von Grundstückseigentümern durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen verursachen. Insoweit können durch eine gemeinsame Führung von 110-kV- mit 380-kV-Leitungen in einem gemeinsamen Mastgestänge zusätzliche Belastungen vermieden werden.

Die Mitführung der 110-kV-Leitungen auf dem neuen Mastgestänge und die damit verbundene Leitungsbündelung dienen der Minimierung unterschiedlicher Betroffenheiten privater und öffentlicher Belange. Die Bündelung verringert die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen für Menschen. Zum Tragen kommt damit insbesondere auch der raumordnerische Belang, den Siedlungs- und Landschaftsraum zu entlasten. Die Zerschneidung der Landschaft, von Waldgebieten und von landwirtschaftlichen Flächen durch weitere Leitungen wird dadurch vermieden.

⁷⁶

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/Redispatch/redispatch-node.html, zuletzt abgerufen am 10.06.2021.

Es ist letztlich auch vernünftigerweise geboten, die bestehende 380/220-kV-Leitung nach Inbetriebnahme der Neubauleitung zurückzubauen, da die Bestandsleitung dann funktionslos ist und die Beeinträchtigung von Rechten Dritter sowie insbesondere des Landschaftsbildes nach Beseitigung der Bauten beendet werden kann. Die von der demontierten Bestandsleitung beanspruchten Waldschneisen können wieder aufgeforstet werden und landwirtschaftliche Flächen wieder ohne Behinderung bewirtschaftet werden. Auch insoweit kann daher eine entsprechende Planrechtfertigung für den Rückbau der Bestandsleitung festgestellt werden.

3.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sog. Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem EnWG, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten. Als Planungsleitsätze aus dem Bereich des Naturschutzrechts sind z.B. das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG), sowie aus dem Bereich des Immissionschutzrechts die Vorschriften des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 26. BImSchV zu nennen.

Sämtliche Planungsleitsätze wurden vorliegend voll umfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

3.4 Öffentliche und private Belange, Abwägung

3.4.1 Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung bei der Planung stellt eine richterlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebotes dar. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen können.⁷⁷

Unzulässig ist allerdings eine Abschnittsbildung, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn

⁷⁷ BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 4.12.

ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.⁷⁸

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Teilabschnitt UW Redwitz – UW Mechlenreuth des Gesamtvorhabens Redwitz – Schwandorf. Unter Berücksichtigung der in etwa 185 km langen 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf ist es mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht, die Planung in räumlicher und sachlicher Hinsicht auf Teilabschnitte, welche sich an den Ein- und Ausspeisungen in den Umspannwerken orientieren, zu begrenzen. Die Abschnittsbildung erfolgt auch in Übereinstimmung mit Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Dort wird das Gesamtvorhaben als "Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf" benannt. Dies entspricht – unter Einfügung der Regierungsbezirksgrenze zwischen Oberfranken und der Oberpfalz – den vier Planfeststellungsabschnitten.

Überdies fällt das vorläufige Gesamturteil bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf positiv aus. Zwar befinden sich die anderen Teilabschnitte noch im Planfeststellungsverfahren. Nach dem bisherigen Verfahrensstand und Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass dem Verfahren absehbare unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes und damit die grundsätzliche Realisierbarkeit des Gesamtvorhabens durch das durchgeführte Raumordnungsverfahren bestätigt worden ist. Diese landesplanerische Beurteilung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Ausgehend von der Feststellung der Raumverträglichkeit sowie der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, steht mithin fest, dass unüberwindbare Raumwiderstände oder naturschutzfachliche Hindernisse gegen die Trassenführung nicht zu besorgen sind.

Soweit die landesplanerische Beurteilung indessen bei der Detailplanung die Umsetzung einzelner Maßgaben voraussetzt, besteht zwar ein Optimierungsbedarf, wie er sich auch mit Blick auf die einzelnen Betroffenheiten noch ergeben kann. Unüberwindbare Hindernisse gehen damit jedoch nicht einher.

3.4.2 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Leitungsbauvorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 4.12.

Das planfestgestellte Vorhaben folgt, wie die höhere Landesplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 05.11.2018 zum Planfeststellungsantrag und mit Stellungnahme vom 08.02.2021 zu den modifizierten Leitungsführungen bestätigt hat, der Trassenführung, die Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 gewesen ist. Die Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung sind demnach in die vorgelegte Planung eingeflossen.

Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind u.a. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Raumordnungspläne wie das übergeordnete Landesentwicklungsprogramm Bayern und die daraus entwickelten Regionalpläne für die einzelnen Regionen aufzustellen. Damit soll durch die Landesplanung eine am Gemeinwohl orientierte, möglichst konfliktarme Nutzung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes sichergestellt werden.

Die Landesplanung hat die Aufgabe, überörtlich raumbedeutsame Vorhaben in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen und dabei sowohl einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Beteiligten herbeizuführen, als auch auf die Übereinstimmung raumbedeutsamer Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung zu achten. Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind nach Art. 24 BayLplG Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit, die vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen sind. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich bedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen. Insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. "Erfordernisse der Raumordnung" sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Das Raumordnungsverfahren ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet, sondern es wird in der Regel mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen, die sich wiederum auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beschränkt und sich nicht mit fachlichen Detailfragen auseinandersetzt. Das Raumordnungsverfahren greift somit dem Planfeststellungsverfahren nicht vor und ersetzt weder den Planfeststellungsbeschluss noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist bei ihrer Abwägung zwar nicht an die landesplanerische Beurteilung eines vorangegangenen Raumordnungsverfahrens gebunden, muss aber das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in ihre

Abwägung mit einbeziehen.⁷⁹ Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sind also als abwägungsrelevant zu berücksichtigen. Dabei hat es aber sein Bewenden.⁸⁰

Dementsprechend legt auch Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG fest, dass die Erfordernisse der Raumordnung von der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Erfordernisse der Raumordnung sind (vgl. § 3 ROG / Art. 2 Nr. 1 BayLplG):

- Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;
- Grundsätze der Raumordnung als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung als Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens.

Während nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG bzw. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG Ziele der Raumordnung bei der Planfeststellung raumbedeutsamer Planungen Bindungswirkung entfalten und damit keiner fachplanerischen Abwägung zugänglich sind, haben Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumplanung als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindungswirkung und sind einer fachplanerischen Abwägung zugänglich. Ein Grundsatz der Raumordnung kann in der Abwägung überwunden werden.⁸¹

3.4.2.1 Mindestabstände Ziff. 6.1.2 LEP Bayern

In einer Vielzahl von Einwendungen und Stellungnahmen wird ein Verstoß der vorliegenden Planung gegen den in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern normierten Grundsatz gerügt, wonach Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der

⁷⁹ VGH München, Urteil vom 20.11.2012, Az.: 22 A 10.40041.

⁸⁰ so BVerwG, Urteil vom 16.08.1995, Az.: 11 A 2/95.

⁸¹ BVerwG, Urteil vom 20.11.2003, Az.: 4 CN 6.03.

betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen sollen. Begründet werden die Einwendungen und Stellungnahmen mit einem zu geringen Abstand der Höchstspannungsleitung zur Wohnbebauung bzw. mit einer Unterschreitung der in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern genannten Mindestabstände.

Nach dem in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern normierten Grundsatz ist eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu
 - a. Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 - b. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c. Gebieten, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Nach Errichtung des Ersatzneubaus liegen innerhalb des 400 m-Abstandes 181 Wohngebäude, innerhalb des 200 m-Abstandes 16 Wohngebäude.⁸² Hinsichtlich befürchteter bzw. eingewandter Beeinträchtigungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit wird auf Ziff. 3.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die durch den Neubau verursachte Unterschreitung der im LEP Bayern definierten Abstände von 400 m für Innenbereiche und 200 m für Außenbereiche ist der Dichte und Lage der vorhandenen Siedlungsstrukturen im Planungsraum geschuldet. Für den gesamten Planfeststellungsabschnitt ist festzuhalten, dass der Ersatzneubau zunächst zu einer deutlichen Verbesserung des gegenwärtigen Status quo führt. Bei der bestehenden Leitung im hier planfestgestellten Abschnitt waren noch 398 Wohngebäuden innerhalb des 400 m – Abstandes und 17 innerhalb des 200 m – Abstandes. Gleichzeitig wird für 551 Wohngebäude (Innenbereich) bzw. 48 Wohngebäude (Außenbereich) der Abstand zur Neubauleitung im Vergleich zum bestehenden Ostbayernring vergrößert. Demgegenüber verringert sich der Abstand bei 70 Wohngebäuden (Innenbereich) bzw. 37 Wohngebäuden (Außenbereich) im Vergleich zur Bestandsleitung. Lt. Stellungnahme der höheren

⁸² Tabelle 16 der Planunterlage 11.1.

Landesplanungsbehörde wurde bei den Planungen der Vorhabenträgerin die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 umgesetzt. Bereits im Raumordnungsverfahren wurden dort in mehreren Unterabschnitten verschiedene Alternativen geprüft und v.a. wegen Konflikten hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes als nicht raumverträglich abgelehnt. Auf Teil C 3.4.3.2.2.2 wird verwiesen. Für den planfestgestellten Leitungsverlauf kommt die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 zu dem Ergebnis, dass dem Wohnumfeldschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität. Soweit es zu Unterschreitungen der o.g. Mindestabstände kommt, so sind diese nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinzunehmen. In den meisten Fällen geht mit dem Ersatzneubau zumindest eine Verbesserung des Status quo einher. In den Fällen, in denen keine Verbesserung oder gar eine Verschlechterung eintritt, ist dies unter Berücksichtigung der Gesamtumstände hinzunehmen. Im Einzelfall überwiegen andere Belange, die einer Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung entgegenstehen. Soweit einzelne Einwendungen und Stellungnahmen explizit die Unterschreitung der Mindestabstände rügen, wird auf Teil C 3.4.13 und Teil C 3.4.15 verwiesen.

Mit Hinblick darauf, dass dem Wohnumfeldschutz nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen wurde und auch sonst die Erfordernisse der Raumordnung gewahrt sind, kommt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Unterschreitungen der im Grundsatz der Ziff. 6.1.2 LEP Bayern genannten Abstände, insbesondere auch dort, wo eine Verschlechterung zum Status quo eintritt, hinzunehmen sind. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.2.2 Regionale Planungsverbände

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West macht auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet "Reinberg/Spitzberg" aufmerksam und auf das entsprechende Regionalplanziel B I 1.5.1, wonach Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Dies wurde bereits im Raumordnungsverfahren geltend gemacht. Trotzdem kam das Raumordnungsverfahren zu dem Ergebnis, dass unter Nutzung der raumordnerisch positiv beurteilten Varianten und bei Beachtung der abschließend benannten Maßgaben das Vorhaben Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Zu keinem anderen Ergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d.h. bei der Abwägung müssen die Belange

von Natur und Landschaft besonders berücksichtigt werden.⁸³ Die Vorhabenträgerin belegt durch Vorlage der Umweltstudie⁸⁴, dass die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie der Zahlung eines Ersatzgeldes erfüllt sind. Im Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes "Reinberg/Spitzberg" befindet sich der Ersatzneubau überwiegend in paralleler Lage zur Bestandsleitung, womit ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass nach Realisierung des planfestgestellten Vorhabens keine zusätzliche Trassierung erfolgt. Bereits jetzt befindet sich eine Höchstspannungsleitung im Vorbehaltsgebiet. Diese wird lediglich ersetzt. Damit steht unter Berücksichtigung aller Belange das landschaftliche Vorbehaltsgebiet dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen.

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost verweist auf seine im Raumordnungsverfahren abgegebene Stellungnahme. Diese ist bereits in die landesplanerische Beurteilung eingeflossen. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost stimmt dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

Soweit die Regionalen Planungsverbände Oberfranken-West und Oberfranken-Ost darum bitten, die Stellungnahmen ihrer Verbandsmitglieder bzw. betroffenen Kommunen zu berücksichtigen, wird auf die dortige Stelle unter Teil C 3.4.13 verwiesen.

3.4.3 Planungsvarianten und Alternativen

3.4.3.1 Allgemeines

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufes.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.⁸⁵ Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist; Alternativen, die aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie

⁸³ Regionalplan Oberfranken-West, Kapitel zu B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft, zu 1.5.1, Seite 13.

⁸⁴ Planunterlage 11.1.

⁸⁵ BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988 – BVerwG 7 NB 2.88 – BVerwGE 81,128; BVerwG, Urteil vom 09.06.2004 – BVerwG 9 A 11.03.

schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen. Die Rechtmäßigkeit der Trassenwahl hängt nicht davon ab, ob für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe angeführt werden können. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die Planfeststellungsbehörde sich mit dem Für und Wider der gegenläufigen Belange der verschiedenen Trassen auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die Trassenwahl anführen kann. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trasse sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, hätte aufdrängen müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist.⁸⁶ Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.⁸⁷ Bei der Abwägung darf allerdings die Bevorzugung einer Lösung nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Wichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht.⁸⁸

Zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden, wenn sie sich ebenfalls als naheliegend darstellen. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen.⁸⁹ Trassenalternativen brauchen demnach nur so weit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind.⁹⁰

In Anwendung dieser Grundsätze werden die in Frage kommenden bzw. sich aufdrängenden Trassenalternativen in der jeweils gebotenen Prüfungstiefe untersucht.

⁸⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az: 4 A 1075.04, NuR 2006, 766.

⁸⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 09.04.2003-9a 37.02, NVwZ 2003, 1393.

⁸⁸ BVerwG, Beschluss vom 26.07.1993, Az: 4 A 5/93.

⁸⁹ BVerwG vom 24.04.2009, NuR 2009, 480.

⁹⁰ BVerwG, Urteil vom 26.03.1998, Az: 4 A 7/97, NuR 1998, 605.

3.4.3.2 Räumliche Trassenvarianten

Nachfolgend werden in das Verfahren einzubeziehende und zu untersuchende Trassenalternativen behandelt. Die Forderungen von Einwendern, lediglich einzelne Masten anders zu situieren, werden bei den jeweiligen Einwendungen unter Teil C 3.4.15.2 behandelt.

3.4.3.2.1 Beschreibung der planfestgestellten Trassenvariante

Die planfestgestellte Trasse in diesem Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich vom Umspannwerk Redwitz bis zum Umspannwerk Mechlenreuth. Die im Folgenden verwendeten Mastnummerierungen beziehen sich auf die geplanten Neubaumaste. Die Trassenführung ist insgesamt etwa 51 km lang, ihre Beschreibung erfolgt in Leitungsrichtung von Westen nach Osten. Nachstehende Tabelle zeigt in einer Übersicht die kommunale Zuordnung der Neubaumaste.

Landkreis	Stadt oder Gemeinde	Mast Nr. 380-kV-Maste	Mast Nr. 110-kV-Maste
Lichtenfels	Marktzeuln	1 – 2	1 (B159A)
	Redwitz a.d.Rodach	3 – 9	
	Burgkunstadt	10 – 17, 22 – 30	
Kronach	Küps	18 – 21	69N (E40)
Kulmbach	Mainleus	31 – 37	
	Kulmbach	38 – 53	
	Stadtsteinach	54 – 68	
	Untersteinach	nur Zuwegungen	
	Guttenberg	69 – 74	50N (E74)
	Grafengehaig	75 – 76	
	Marktleugast	77 – 90	40AN (E74A)
Hof	Helmbrechts	nur Arbeitsflächen	
	Münchberg	91 – 124	110A – 111A (B159)
	Weißdorf	nur Schutzstreifen	

Die Leitung beginnt am Portal im Umspannwerk Redwitz. Die 380-kV-Stromkreise werden von dort aus zum östlich gelegenen Mast Nr. 1 geführt, welcher sich noch auf der Fläche des Umspannwerksgeländes befindet. Die Trasse verläuft anschließend weiter in nordöstliche Richtung bis zu Mast Nr. 2. Zwischen Mast Nrn. 1 und 2 wird die Frankenwaldbahn, Strecke 5010 und die bestehende Leitungsführung des Ostbayernrings

(B112) gequert. Am Mast Nr. 3 werden die ebenfalls im UW Redwitz beginnenden 110-kV-Stromkreise aufgenommen. Diese werden vom Portal UW Redwitz über einen Mast Nr. 1 (B159A) zu Mast Nr. 3 geführt und überkreuzen dabei zwischen den Portalen und Mast Nr. 1 (B159A) ebenfalls die Frankenwaldbahn. Zwischen Mast Nrn. 2 und 3 quert die Leitung die geplante Verlegung der Bundesstraße 173 OU Zettlitz – Oberlangenstadt.

Ab Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 16 verläuft die Trasse in östlicher Richtung, vorbei an den im Süden liegenden Ortsteilen Horb a.Main, Obristfeld und Ebneith. Auf diesem Abschnitt werden die Kreisstraßen LIF21 und LIF23 des Landkreises Lichtenfels gequert. Kurz vor der Landkreisgrenze zwischen Lichtenfels und Kronach trifft die Trasse auf die Ortsverbindungsstraße zwischen Burgkunstadt und Burkersdorf. Am Mast Nr. 16 zweigen die zwei 110-kV-Systeme in Richtung Neuses/Kronach ab, somit endet hier der erste 380/110-kV Gemeinschaftsabschnitt.

Aus Gründen des erhöhten Blitzschutzes im Bereich des Umspannwerkes in Redwitz a.d.Rodach werden die Maste Nrn. 1 – 9 mit einer geteilten Erdseilspitze ausgeführt und mit zwei Erdseilen ausgestattet. Ab Mast Nr. 10 besitzen die Maste dann eine einfache Spitze. Der Waldbereich zwischen den Masten Nrn. 8 und 9 wird aufgrund der hohen Wertigkeit und der Ausweisung als Funktionswald überspannt.

Als jetzt 2-systemige 380-kV-Leitung führt der Trassenverlauf nun in südöstlicher Richtung durch das Waldgebiet Drescherschlag weiter in Richtung Kirchlein. Die Maste Nrn. 17 – 21 werden dabei als Tonnenmast ausgeführt.

Nordwestlich von Kirchlein kreuzt die Leitung die Kreisstraße LIF 14. Der Ortsteil Kirchlein wird anschließend auf der Nordseite in einem leichten Bogen umgangen, bevor die Leitung ab Mast Nr. 26 weiter in südöstlicher Richtung bis nach Schimmendorf verläuft.

Kurz vor Schimmendorf erreicht die Trasse südlich des Spitzberges die Landkreisgrenze und tritt in den Landkreis Kulmbach ein. Im weiteren Verlauf, südlich vorbei an Schimmendorf, wird die Kreisstraße KU12 zweimal gekreuzt. An dieser Stelle erfolgt zwischen den Masten Nrn. 32 und 33 eine weitere Kreuzung mit dem bestehenden Ostbayernring. Die Leitung verläuft in dem Mastbereich Nrn. 32 – 34 ca. 260 m südlich um die Ortschaft Schimmendorf herum, bevor die Leitung ab Mast Nr. 35 den Steilhang hinauf zum Geißhügel verläuft und anschließend Einsiedel erreicht. Im Bereich des Geißhügels werden abermals umweltfachlich sehr hochwertige Waldbereiche gequert, die zudem als Funktionswald ausgewiesen sind. Daher wird eine Überspannung dieser Waldbereiche zwischen den Masten Nrn. 35 und 37 vorgesehen (1,4 km).

Einsiedel wird durch einen Rechts- Linksknick (Mast Nrn. 41 und 42) im Süden passiert. Die Maste Nrn. 41 – 44 werden in diesem Waldabschnitt als Tonne ausgeführt, um in diesem Bereich auf ca. 1,7 km ebenfalls den Waldeinschlag zu reduzieren. Ab den Masten

Nrn. 41 – 44 erfolgt eine Waldüberspannung. Anschließend kreuzt der Verlauf zwischen Lösau und Holzmühle die Bundesstraße 85 und führt weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Mast Nr. 50 nördlich von Lehenthal. Zwischen den Masten Nrn. 48 und 49 kreuzt der geplante Trassenverlauf erneut den bestehenden Ostbayernring und verläuft nun nördlich davon. Lehenthal wird auf der Nordseite umgangen. Ab der Gemeindegrenze zu Stadtsteinach führt der Trassenverlauf südlich vorbei an der Deponie und dem Klärwerk in Richtung Bundesstraße 303. Auf Höhe der Deponie erfolgt eine erneute Kreuzung mit der bestehenden Leitungsführung des Ostbayernrings (Mast Nrn. 55 und 56), sodass die zukünftige Leitungsführung nun wieder südlich der Bestandsleitung geplant ist. Unmittelbar vor Erreichen der Bundesstraße wird zwischen Ziegelhütte und Hummendorf die Bahnstrecke Untersteinach – Stadtsteinach, Strecke 5004, gekreuzt.

Nach Überquerung der Bundesstraße knickt die Leitung nach Nordosten parallel zum Hasselbach ab. Im Bereich des Vogtendorfer Grundbachs schließen sich auf einer Länge von ca. 1,4 km teils hochwertige Funktionswälder an, die im Bereich der Maste Nrn. 64 – 66 überspannt werden. Daran anschließend verläuft die Trasse nördlich von Vogtendorf. Dort knickt die Trasse leicht nach Osten ab und erreicht anschließend das Gebiet der Gemeinde Guttenberg. Die Ortsteile Torkel und Messengrund werden danach im Süden umgangen. An dieser Stelle steht der Mast Nr. 70. Hier erreicht die aus Südwesten von Untersteinach kommende Hochspannungsleitung E74 den Ostbayernring und wird fortan auf dem weiteren Trassenverlauf mitgenommen.

Die somit ab Mast Nr. 70 wieder 4-systemige Leitung führt mittig zwischen Neuenwirthaus und Maierhof hindurch und überkreuzt unmittelbar danach zweimal die Kreisstraße KU13. Aufgrund der räumlichen Enge zwischen den verschiedenen Ortsteilen ist im Bereich der Gemeinde Guttenberg zwischen Mast Nrn. 71 und 74 der Neubau teilweise innerhalb der Bestandsleitung geplant. Nördlich vorbei an Tannenwirthaus und Traindorf und etwa parallel zur KU13 verläuft die Trasse weiter in Richtung Neuensorg. Etwa 300 m westlich von Neuensorg trifft die Leitung am Mast Nr. 79 auf die aus Süden kommende Leitung E74A aus Marktleugast. Diese wird auf die bereits mitgeführten Systeme eingebunden, d.h. auch im weiteren Verlauf ist die Leitung 4-systemig. Am Mast Nr. 79 knickt die Trasse nach Norden ab und verläuft durch den ortsnahen Wald und entlang einiger Fischteiche mittig zwischen Mittelrehberg und Vorderrehberg vorbei. Nördlich von Vorderrehberg schwenkt die Leitung in Richtung Südosten und kreuzt in den nächsten zwei Leitungsfeldern die Staatsstraße St2158 (Marktleugast – Grafengehaig) und die von Neuensorg kommende KU13. Zwischen den Masten Nrn. 83 und 84 erfolgt ein erneuter Wechsel auf die Südseite des bestehenden Ostbayernrings.

Nach einem weiteren Linksschwenk bewegt sich der Trassenverlauf auf den folgenden 5 km geradlinig in Richtung Nordosten bis zur Ortsverbindungsstraße zwischen Ahornis und Ahornismühle. Anschließend wird Maxreuth im Norden umgangen. Dabei schwenkt der

Leitungsverlauf zwischen den geplanten Masten Nrn. 95 und 96 zunächst auf die Nordseite der Bestandsleitung, kreuzt aber anschließend zwischen den Masten Nrn. 99 und 100 wieder zurück nach Süden, bevor die Trasse südlich des Waldstückes bei Neuhaus auf die Straße zwischen Maxreuth und Hildbrandsgrün trifft.

Die Leitung passiert daraufhin Hildbrandsgrün im Süden und überkreuzt zwischen Mast Nrn. 102 und 103 die Kreisstraße HO24 und die Bahnlinie Münchberg – Helmbrechts, Strecke 5025.

Nach der Überkreuzung der Bahnlinie wird abermals die Bestandsleitung gekreuzt und die Leitung verläuft in Richtung Nordost vorbei an dem im Süden liegenden Unfriedsdorf samt dem dortigen Trinkwasserschutzgebiet. Ca. 500 m westlich der 110-kV-Schaltanlage Münchberg knickt die 380-kV-Leitung am Mast Nr. 108 nach Südosten ab und kreuzt ein weiteres Mal den bestehenden Leitungsverlauf. Die 110-kV-Systeme verlaufen ab hier wieder auf separater Leitung in das Umspannwerk hinein.

Die 380-kV-Leitung verläuft nun als 2-systemige Leitung weiter in Richtung Südosten, vorbei am Umspannwerk Münchberg und an den im Süden stehenden Windkraftanlagen. Am Mast Nr. 110 wird bereits wieder ein 110-kV-System aus dem UW Münchberg aufgenommen, am Mast Nr. 111 das zweite, so dass ab hier bis zum UW Mechlenreuth die Leitung wieder 4-systemig ist. Im Spannungsfeld der Maste Nrn. 110 und 111 wird zwischen der Anschlussstelle Münchberg-Nord und dem UW Münchberg die Staatsstraße St2194 überkreuzt. Im darauffolgenden Leitungsfeld erfolgt ca. 300 m nördlich der Anschlussstelle die Überkreuzung der Bundesautobahn 9. In dem Leitungsabschnitt zwischen den Masten Nrn. 101 und 124 werden die Maste auf Grund der Nähe zu den Umspannwerken Münchberg und Mechlenreuth wieder mit einer geteilten Erdseilspitze ausgeführt. Im Bereich vom Mast Nr. 112 verläuft die Leitung nun um das Waldstückchen und die Teiche und knickt hinter dem Wald in Richtung Norden ab. Im Spannungsfeld der Masten Nrn. 113 und 114 kreuzt die Leitung die 110-kV-Bestandsleitung (E89) der Bayernwerk Netz GmbH und den bestehenden Ostbayernring. Nahezu parallel der Bestandsleitung verläuft die Leitung nun nördlich der Bestandsleitung bis zum Mast Nr. 117. Zwischen Mast Nr. 116 und Mast Nr. 117 wird abermals die 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH gekreuzt und im nachfolgenden Spannungsfeld zu dem Mast Nr. 118 wieder der bestehende Ostbayernring gekreuzt. Nachdem die zwei Einzelgehöfte am Schlegelberg auf der Nord- und Nordostseite umgangen worden sind, knickt die Leitung in Richtung Südosten ab und überkreuzt im Folgenden die Bahnlinie Bamberg – Hof, Strecke 5100.

Ab hier bewegt sich die Trasse weiter südwärts und kreuzt die Bundesstraße B289. Unmittelbar vor Erreichen der Bundesstraße wird der bestehende Ostbayernring ein letztes Mal überkreuzt. Etwa 600 m später wird das UW Mechlenreuth erreicht. Hier endet die 380/110-kV-Leitung B159 bzw. die hier planfestgestellte Trasse.

Da bereits auf dem bestehenden Ostbayernring in vielen Bereichen auf einer zusätzlichen Traverse an den Masten 110-kV-Systeme installiert sind, werden diese auch für den Ersatzneubau wieder mitgeführt. Durch die räumliche Verschiebung des Ostbayernringes sind die jeweiligen An- und Absprünge der Mitführungsleitungen anzupassen. Die Anpassungen beinhalten das Errichten neuer zusätzlicher sowie den Rückbau der nicht mehr benötigten Masten. Die Anpassungen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Neubau jeweils eines 110-kV-Mastes (Leitung B159A) im Bereich des Umspannwerkes Redwitz und im Bereich des Mastes Nr. 16 des Ersatzneubaus mit Rückbau eines Mastes (Leitung E40),
- Neubau eines 110-kV-Mastes mit Rückbau zweier Masten im Bereich des Mastes Nr. 70 des Ersatzneubaus (Leitung E74),
- Neubau eines 110-kV-Mastes mit Rückbau eines Mastes im Bereich des Mastes Nr. 79 des Ersatzneubaus (Leitung E74A),
- Im Bereich des Mastes 108 des Ersatzneubaus Erhaltung des Bestandsmastes Nr. 15 mit Belegung nur noch eines 110-kV-Systems (Leitung B112),
- Neubau zweier 110-kV-Maste an der Schaltanlage Münchberg zur Mitführung zweier 110-kV-Stromkreise im Eigentum der TenneT TSO GmbH (Leitung B159).

Diese Anpassungen werden mit planfestgestellt.

3.4.3.2.2 Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante

3.4.3.2.2.1 Null-Variante

Bei der so genannten Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden.

Die Nullvariante kann vorliegend den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung, vom Gesetzgeber im BBPIG für das vorliegende Leitungsbauvorhaben als vordringlich eingestuft, nicht genügen. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG steht für die in dem Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben die energiewirtschaftsrechtliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf kraft Gesetzes fest. Für die Planfeststellung steht damit der energiewirtschaftsrechtliche Bedarf fest. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung in Teil C 3.2 wird insoweit verwiesen.

Wenn für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich zwar nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann.⁹¹ Die Planfeststellungsbehörde hat allerdings trotz der verbindlichen Bedarfsfeststellung des Gesetzgebers zu prüfen, ob dem Vorhaben womöglich wegen der erst auf späteren Planungsstufen gewonnenen Erkenntnisse unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen.⁹² Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich derartige Gründe nicht ergeben. Es existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planungsalternative, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Geboten an das Abwägungsgebot gerecht wird. Insbesondere kann die (n-1)-Sicherheit des Stromnetzes im sog. (n-1)-Fehlerfall, also wenn ein Stromkreis im Übertragungsnetz ausfällt, nur mit Realisierung des Ersatzneubaus dauerhaft gewährleistet werden. Kann die (n-1)-Sicherheit dauerhaft nicht gewährleistet werden, so sind im Falle einer Betriebsstörung die Stromerzeuger oder gar die Stromverbraucher zu regulieren. Durch das im Störfall notwendige Reduzieren von Leistungseinspeisung durch Kraftwerke kann die Netzstabilität in den meisten Fällen aufrechterhalten werden. Die Reduzierung der Stromeinspeisung ins Höchstspannungsnetz würde jedoch gleichzeitig die Drosselung bzw. Abschaltung des industriellen und privaten Strombedarfs implizieren.

Die Vorhabenträgerin hat eine Ertüchtigung der Bestandsleitung nach dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau) intensiv geprüft. Ein Freileitungsmonitoring – witterungsbedingter Betrieb von Freileitungen, bei dem bestimmte Witterungsverhältnisse mit besseren Kühlmöglichkeiten eine höhere Strombelastbarkeit der Leitung ermöglichen – ist keine geeignete Alternative. Im Rahmen der Berechnungen für die Netzentwicklungspläne wird die Anwendung von Freileitungsmonitoring standardmäßig vorausgesetzt. Die Berechnungen und die Bestätigungen der Bundesnetzagentur zeigen, dass Freileitungsmonitoring für die zukünftigen Transportaufgaben nicht ausreichend ist. Auch eine Netzverstärkung auf Basis der Bestandstrasse, d.h. eine Erhöhung der Transportkapazität der bestehenden 380-/220-kV-Leitung nur durch Änderung der Leiterseile, hat sich als nicht realisierbar erwiesen. Eine Vergrößerung des Seilquerschnittes und der damit verbundenen größeren Masse der Leiterseile würde die Tragfähigkeit der bestehenden Maste und deren Gründungen überschreiten. Die Verwendung von querschnittsgleichen sog. „heißen“ Seilen zur Übertragung größerer Leistungen würde keine ausreichende Erhöhung der Transportkapazität ergeben.

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 EnWG berechtigt

⁹¹ BVerwG Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05.

⁹² BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11.03.

und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen, § 13 Abs. 2 EnWG.

Sollten die netz- oder marktbezogenen Maßnahmen in dem betroffenen Netzgebiet zur Stabilisierung nicht ausreichend oder möglich sein, kann der betroffene Übertragungsnetzbetreiber den benachbarten Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung des sog. „Cross Boarder Redispatch“ auffordern. Dieser ist dadurch verpflichtet in seinem betroffenen Netzgebiet Redispatchmaßnahmen durchzuführen. Redispatchmaßnahmen entsprechen auf Dauer nicht den Zielen des § 1 EnWG und sind daher nicht geeignet, die Realisierung des Ausbaus des Ostbayernrings zu ersetzen und hinreichende Transportkapazitäten bereitzustellen.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wäre künftig häufiger als zurzeit die Anwendung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG erforderlich. Die Einschränkungen der Verfügbarkeit von Reserveleistungen beeinträchtigen die Systemsicherheit im Rahmen des UCTE-Verbundes. Die Einschränkungen der Erzeugung thermischer Kraftwerke beeinträchtigt deren wirtschaftliche Betriebsweise und führt in der Konsequenz zu höheren Preisen für elektrische Energie.

Die dauerhafte Anwendung marktbezogener Maßnahmen widerspricht den Grundsätzen des § 1 EnWG sowie § 12 Abs. 3 EnWG, wonach Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicher zu stellen haben, um die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen.

Gemäß § 11 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber nach § 9 EEG ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 kW zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln soweit andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre. Die Netzbetreiber müssen dabei sichergestellt haben, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird und sie die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben. Dies gilt allerdings unbeschadet der Pflicht zur Erweiterung der Netzkapazität, so dass ein Einspeisemanagement nur während einer Übergangszeit bis zum Abschluss von Maßnahmen im Sinne des § 9 EEG und nicht als endgültige Lösung für Übertragungsengpässe in Betracht kommt.

Ein Verzicht auf das Vorhaben im Sinne einer „Nullvariante“ kann daher ausgeschieden werden.

3.4.3.2.2.2 Trassenvarianten aus dem Raumordnungsverfahren

Im dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren wurden von der Vorhabenträgerin für den gesamten Ostbayernring vom UW Redwitz bis zum UW Schwandorf mehrere Planungsalternativen eingebracht.

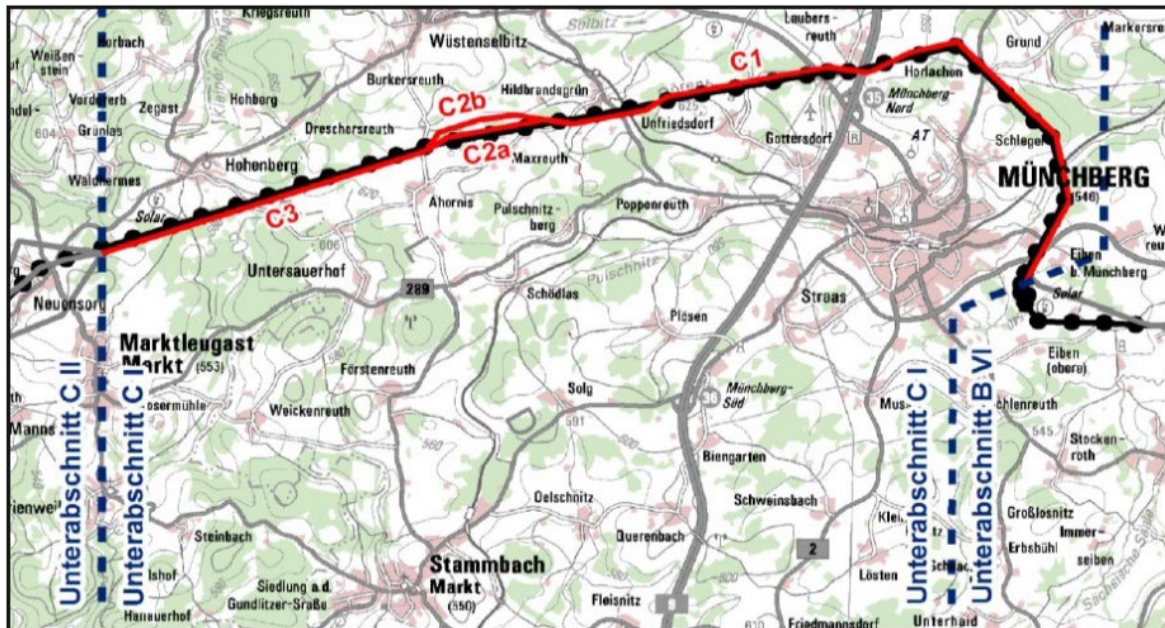
Da an mehreren Stellen die Wohnbebauung sehr nahe an die Bestandsleitung des Ostbayernringes herangerückt ist oder sonstige schützenswerte Bereiche durch einen Ersatzneubau entlang der Bestandsleitung erheblich beeinträchtigt würden, wurde der Untersuchungsraum im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens – auch unter Beteiligung der betroffenen Bürger – hinsichtlich der Realisierbarkeit von geeigneten Trassenalternativen untersucht.

Als weitere Randbedingung wurde die abschnittsweise Mitführung von 110-kV-Leitungen Dritter auf dem Ostbayernring zwischen Etzenricht und Redwitz a.d.Rodach identifiziert. Da diese die kleineren Umspannwerke in der Region mit Elektrizität versorgen, ist im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau bei einer von der Bestandsleitung abweichenden Trassierung auch deren weitere Netzanbindung sicherzustellen.

Für den hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt wurden im Raumordnungsverfahren in vier Unterabschnitten – im Raumordnungsverfahren als C I – C IV – benannt, verschiedene Trassenvarianten untersucht.

3.4.3.2.2.2.1 Unterabschnitt C I

Der Unterabschnitt C I beginnt am UW Mechlenreuth östlich von Münchberg und endet am Bestandsmast Nr. 36 nördlich von Marktleugast. Der Unterabschnitt C I enthält nördlich von Maxreuth die Varianten C2a und C2b. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes C I beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 15,9 km und 16 km. Die Segmente C1 und C3 sowie die Variante C2a verlaufen ausschließlich in enger Annäherung an die Bestandstrasse. Variante C2b verläuft in Annäherung an die Bestandstrasse. Der Unterabschnitt C I berührt die Städte/Gemeinden Münchberg, Weißdorf und Marktleugast. Bei Segment C1 (bei Schallersgrün) liegt Wohnbebauung in einem Abstand von 0 – 100 m zur Trassenachse. Im Segment C3 wird südlich Hohenberg das FFH-Gebiet DE 5835-371 „Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg“ auf einer Länge von ca. 100 m gequert. In Segment C1 wird Zone II des festgesetzten WSG Münchberg auf einer Länge von etwa 500 m gequert.

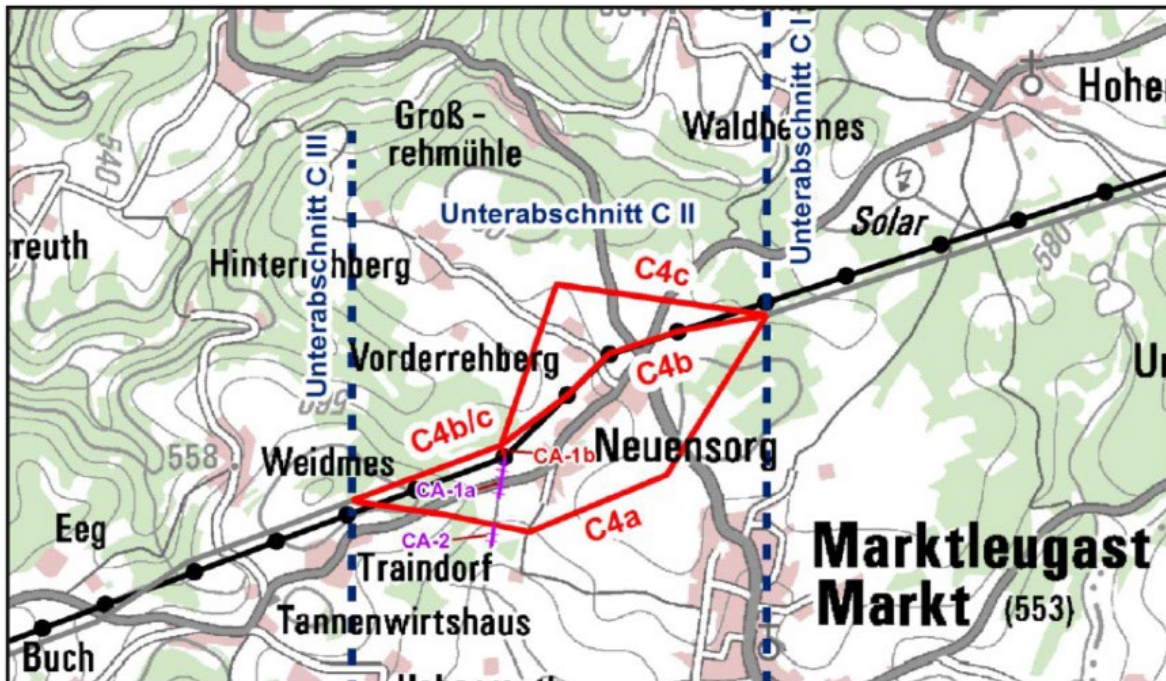


Im Bereich der Ortslage Maxreuth verlässt die Variante C2b in größerem Abstand als C2a die Bestandstrasse. Auch wenn die immissionsschutzfachlichen Grenzwerte bei beiden Varianten eingehalten werden, sieht die höhere Landesplanungsbehörde die Herstellung der Raumverträglichkeit hinsichtlich der Belange des verbesserten Wohnumfeldschutzes nur durch Variante C2b für realisierbar an. Variante C2a ist dagegen hinsichtlich des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes mit erheblichen Konflikten behaftet. Dieses ist mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzubringen. Im Bereich der Ortslage Maxreuth entspricht Variante C2b unter Beachtung von Maßgabe M 24 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 den Erfordernissen der Raumordnung. Dieses ist für Variante C2a aufgrund erheblicher Konflikte mit den Belangen des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes nicht anzunehmen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Variante C2a wird daher nicht weiter betrachtet.

3.4.3.2.2.2 Unterabschnitt C II

Der Unterabschnitt C II beginnt am Bestandsmast Nr. 36 nördlich von Marktpleugast und endet am Bestandsmast Nr. 42 nördlich von Traindorf. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes C II beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 2,5 km und 2,9 km. Der Unterabschnitt C II enthält die drei Varianten C4a, C4b und C4c. Die Variante C4a verläuft vollständig in Neutrassierung. Die Variante C4b verläuft in enger Annäherung an die Bestandstrasse und auf kurzer Strecke in bestehender Trassenachse des Ostbayernrings. Variante C4c verläuft überwiegend in Neutrassierung und teilweise in enger Annäherung an die Bestandstrasse des Ostbayernrings. Sie berühren die Gemeinden Marktpleugast und Grafengehaig. Mit der Notwendigkeit des Erhalts der 110-kV-Netzanbindung nach Marktpleugast ist eine Neutrassierung der 110-kV-Leitung über ca. 0,07 km im Zuge der

Varianten C4b und C4c verbunden. Variante C4a und C4c queren in Neutrassierung eine Landschaftsbildeinheit hoher Bedeutung auf 1,2 km und 2,8 km Länge sowie Bereiche hoher visueller Empfindlichkeit.



Die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Ortslagen Neuensorg und Traindorf durch Variante C4c unter Beachtung von Maßgabe M 25 den Erfordernissen der Raumordnung entsprochen werden kann. Aufgrund der erheblichen Konflikte hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes werden dagegen die Varianten C4a und C4b in o.g. landesplanerischen Beurteilung als nicht raumverträglich bewertet.

In der Planfeststellung werden die Varianten C4a und C4b nicht mehr näher betrachtet.

3.4.3.2.2.3 Unterabschnitt C III

Der Unterabschnitt C III beginnt am Bestandsmast Nr. 42 nördlich von Traindorf und endet am Bestandsmast Nr. 67 nördlich von Lehenthal. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes C III beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 11,9 km und 12,0 km. Der Unterabschnitt C III enthält nördlich von Guttenberg zwei Varianten (C6a und C6b), nordöstlich von Baumgarten zwei Varianten (C8a und C8b) sowie nordöstlich von Lehenthal zwei Varianten (C9a und C9b). Die geplante Trasse bzw. die Trassenvarianten verlaufen überwiegend in enger Annäherung an die Bestandstrasse. Sie berühren die Gemeinden/Städte Markt-leugast, Grafengehaig, Guttenberg, Stadtsteinach und Kulmbach.



Gemäß der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 genügt im Bereich der Ortslage Neuenwirthaus Variante C6b, sofern Maßgabe M 26 beachtet wird, den Erfordernissen der Raumordnung. Durch die erheblichen Konflikte hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes kann auch unter Beachtung von Maßgaben Raumverträglichkeit für Variante C6a nicht hergestellt werden.

Im Bereich der Ortslage Lehenthal stehen bezüglich der Variante C9b der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung keine Belange entgegen. Variante C9a ist wiederum wegen erheblicher Konflikte hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes abzulehnen.

Die Varianten C6a und C9a werden daher auch in der Planfeststellung nicht weiter betrachtet.

Für die Varianten C8a und C8b ergab sich aus der Raumordnung keine Vorzugswürdigkeit. Die Vorhabenträgerin hat die Varianten untersucht. Zudem wurde der Leitungsverlauf von der Vorhabenträgerin in der Variante C9b noch modifiziert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu der Planfeststellungsbehörde folgendes mitgeteilt:

"Durch die Modifizierung des Trassenverlaufes zwischen den Masten Nrn. 41 und 49 verändert sich auch der Leitungszug im Bereich der Ortschaft Lehenthal (Mast Nrn. 49 – 56). Diese Veränderungen gegenüber der Raumordnungstrasse ergeben sich nicht auf der Grundlage einer Maßgabe aus der landesplanerischen Beurteilung, sondern vielmehr auf Grundlage einer gestreckten, geradlinigen und wirtschaftlichen Trassenführung. Neben der Einhaltung der Abstände zu Lehenthal konnte zudem der Verlauf innerhalb bestehender

Waldbereiche verkürzt werden. Darüber hinaus konnte auf mehrere Winkelabspannmaste verzichtet werden, die gegenüber einem Tragemast deutlich massiver ausgeführt werden. Die Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter sind ebenfalls berücksichtigt worden (Maßgaben M 47 und 48 der o.g. landesplanerischen Beurteilung).

Speziell für die in diesem Bereich befindlichen Raumordnungsvarianten C8a und C8b traf die landesplanerische Beurteilung keine Aussage zur Vorzugswürdigkeit. Aus umweltfachlicher Sicht ergibt sich auf Basis der Trassenachsen zwischen beiden Varianten kein großer Unterschied. Für die südlich der Bestandsleitung verlaufende Variante C8a muss lediglich von geringfügig größeren dauerhaften Gehölzeingriffen (v.a. durch zwei kleine Feldgehölze im Schutzstreifen) ausgegangen werden, als für die nördlich der Bestandsleitung verlaufende Variante C8b. Relevante Unterschiede in den anderen Schutzgütern und Kriterien ergeben sich nicht.

Die vorliegende Antragstrasse mit einem etwas weiter nördlich der Variante C8b befindlichen Verlauf stellt eine technische Optimierung dar. Die gewählte Trassenführung ist gegenüber den Varianten C8a und C8b jeweils ca. 50 m kürzer. Darüber hinaus ist der Verlauf gestreckter, sodass an den Winkelpunkten leichtere Maste mit kleineren Fundamenten zur Anwendung kommen können. Die Variante C8b würde zudem einen weiteren Winkelmast benötigen. Der Bedarf an Provisorien zur Herstellung der Kreuzung mit der Bestandsleitung ist bei beiden Varianten und der Antragstrasse gleich, wobei für die Variante C8a der Bestandmast Nr. 65 als Provisorienübergang zu wählen wäre. Dies hätte einen zusätzlichen Eingriff in die dort befindlichen Gehölze zur Folge.

Sowohl die planfestgestellte Trasse als auch die Variante C8b ziehen ansonsten in diesem Bereich Gehölzeingriffe in einem ähnlichen Umfang nach sich, andere relevante Unterschiede in den weiteren Schutzgütern und Kriterien ergeben sich nicht.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Aufgrund der eindeutigen Vorteile konnte von der Raumordnungstrasse im Bereich C9b abgewichen werden. Bezüglich der Varianten C8a und C8b ist C8b vorzugswürdig aufgrund des vergrößerten Abstandes zum Ortsteil Lehenthal sowie dem geringfügig kleineren Gehölzeingriff. Die Modifizierung der Variante C8b erscheint aus o.g. Gründen sinnvoll. Die Modifizierung ist daher den Varianten aus dem Raumordnungsverfahren vorzuziehen.

3.4.3.2.2.4 Unterabschnitt C IV

Der Unterabschnitt C IV beginnt am Bestandmast Nr. 67 nördlich von Lehenthal und endet am UW Redwitz südwestlich von Redwitz a.d.Rodach. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes beträgt dabei 18,9 km. Der Unterabschnitt C IV verläuft überwiegend in enger Annäherung an die Bestandstrasse und berührt die Städte / Gemeinden Kulmbach, Mainleus, Burgkunstadt, Küps, Redwitz a.d.Rodach und Marktzeuln.



Unterschiedliche Varianten wurden im Raumordnungsverfahren nicht betrachtet.

3.4.3.2.2.3 Im Anhörungsverfahren vorgebrachte weitere Varianten

3.4.3.2.2.3.1 Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bestandstrasse

In einigen Einwendungen wird gefordert, den Ersatzneubau innerhalb der Bestandstrasse zu realisieren.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu Stellung genommen. Danach gelte bei dem Ersatzneubau des Ostbayernrings die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrecht zu erhalten sei. Zudem müsse die Übertragungskapazität von einem 380-kV und einem 220-kV-System auf zwei 380-kV-Systeme erhöht werden. Mit den vorhandenen Mastkonstruktionen und Fundamenten sei aus statischen Gründen eine Aufrüstung der Bestandsleitung mit leistungsfähigeren Leiterseilen, wie es bei dem Ersatzneubau vorgesehen ist (Viererbündel Leiterseile), nicht möglich. Ein Bau in bestehender Trassenachse sei nur begrenzt möglich, da dies zu einem deutlich größeren Einsatz von Provisorien führen würde. Für eine 185 km lange Leitung sei dieser Umfang von Provisorien auf dem Markt nicht zugänglich. Zudem erfordere der Bau in bestehender Trassenachse erheblich mehr Schaltungen der Leitungen. Diese Fenster wären über das Jahr sehr begrenzt, so dass sich der Bau dadurch unverhältnismäßig verlängern würde. Das könne aus dem Aspekt der Netz- und Versorgungssicherheit nicht angestrebt werden. Daher verfolge man bei dem Ersatzneubau das Ziel, in enger Annäherung oder zumindest in Annäherung an die Bestandstrasse zu planen. Da sich seit dem Bau der Bestandsleitung am Anfang der 1970er Jahre an einigen regional begrenzten

Stellen die Verhältnisse geändert hätten und unter Berücksichtigung des o.g. Ziels, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche soweit wie möglich zu vermeiden, biete sich an einigen Stellen eine weiträumigere Abweichung von der Bestandstrasse an. Aufgrund der besonderen Situation im Bereich der Maste Nrn. 70 – 74 im Bereich Eeg (Annäherung an Wohnbebauung) habe sich die Vorhabenträgerin im Hinblick auf die Abstandsoptimierung an dieser Stelle dazu entschieden, den größeren Aufwand während des Baus in Kauf zu nehmen. Konsequenz während des Baus sei, dass die Baustelleneinrichtung wesentlich umfangreicher ist, da an den Bestandsmasten einseitig die Traversen der 220-kV-Systeme demontiert werden müssten und erst dann der Neubau im Schutzstreifen der Bestandsleitung beginnen könne.

Die Planfeststellungsbehörde kann die Gründe der Vorhabenträgerin nachvollziehen. Es ist glaubhaft, dass die Realisierung des Ersatzneubaus des Ostbayernrings innerhalb der Bestandstrasse auf die gesamte Länge nicht möglich ist bzw. die Bauzeit erheblich verlängert. Aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Dringlichkeit des Vorhabens ist es unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit zulässig, den Ersatzneubau in enger Anlehnung an die Bestandstrasse und gerade nicht innerhalb der Bestandstrasse zu errichten. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgetragenen Argumente kann sich die Errichtung innerhalb der Bestandstrasse nur auf Einzelbereiche beschränken. Davon hat die Vorhabenträgerin in gerechtfertigter Weise Gebrauch gemacht. Daher ist die Realisierung des Ersatzneubaus vollständig innerhalb der Bestandstrasse keine vorzugswürdige Alternative. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.4.3.2.3.2 Trassenverschiebung in der Nähe des Umspannwerkes Redwitz

In einer Einwendung wird vorgebracht, dass im Zuge der Flurbereinigung jeder landwirtschaftliche Betrieb bemüht war, Eigentumsflächen auf große Parzellen umzulegen. Hierdurch hätte man enormen finanziellen Aufwand und prozentualen Flächenverlust in Kauf genommen. Außerdem sei bei der Flächenausweisung im Betrieb des Einwenders im Zuge der Flurbereinigung auf Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Rücksicht genommen worden. Das heißt, durch das an Redwitz a.d.Rodach angrenzende Umspannwerk und deren in alle Himmelsrichtungen laufenden Starkstromleitungen habe es sich sehr schwierig gezeigt, Flächen mit diesen Vorzügen zu bekommen, um eine betriebliche Erweiterung bzw. Veränderung zu erreichen. Mittlerweile habe bei einer dieser zusammenhängenden Fläche mit der Fl.Nr. 1059, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, eine Erschließung stattgefunden, um eine Baumaßnahme im Außenbereich für die Landwirtschaft ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen für Tier und Mensch durchführen zu können. Nach der Planung würde das Grundstück Fl.Nr. 1059, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, mittig durchschnitten und mit einem zusätzlichen Maststandort belastet. Dies würde keine bauliche Nutzung mehr zulassen, da sich im oberen Bereich schon ein Wasserschutzgebiet befinde. Der Einwender hat daher gefordert, den Ersatzneubau auf die

alte Trasse bzw. unmittelbar neben der alten Trasse zu verlegen, die an der südlichen Grenze der Fl.Nr. 1059, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, verläuft.

Seitens der Vorhabenträgerin wurde die eingebrachte Trassenvariante geprüft. Dabei würde die Neubautrassen im Bereich bis Mast Nr. 4 innerhalb der Bestandstrasse errichtet. Um eine derartige Trassenführung zu realisieren, müssten die Maste Nrn. 4 und 5 nicht als Tragmaste, sondern als Winkelabspannmaste ausgeführt werden. Die Maste Nrn. 4 und 5 würden in dieser Variante zwar etwas niedriger, jedoch handele es sich jeweils um einen deutlich schwereren und stabileren Masttyp. Darüber hinaus komme zu einer deutlichen Erhöhung von Mast Nr. 3 um 15 m im Vergleich zur Antragstrasse. Dies bedeute für die Maste Nrn. 3 – 5 Mehrkosten i.H.v. ca. 350.000 €. Insbesondere die deutlich größere Dimensionierung von Mast Nr. 3 wirke sich negativ auf die Sichtbeziehungen (Landschaftsbild) aus. Zudem würde Mast Nr. 4 in dieser Variante in Zone III des Wasserschutzgebiets Marktzeuln, Zettlitz/Horb TB, errichtet, so dass auch für den Mastneubau eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich wäre. Durch die eingewendete Verlagerung der Neubautrassen in die Achse der Bestandsleitung verringere sich der Abstand der Freileitung zur Ortslage Horb am Main von 372 m auf 276 m. Der in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im beplanten bzw. unbeplanten Innenbereich, der hier einzuhalten wäre, werde in der beantragten Planung unterschritten. Die Mastverschiebung hätte eine deutlichere und durch die Antragstrasse in dem Maß vermeidbare Unterschreitung zu Folge. Um den Neubau in der bestehenden Trasse bautechnisch realisieren zu können, müssten die Systeme der Bestandsleitung während der Bauphase auf einer temporären Leitungstrasse (Provisorium) verlegt werden. Mit der Antragstrasse sei bereits zwischen dem UW Redwitz und Mast Nr. 106 der Bestandsleitung jeweils eine temporäre Leitungstrasse (Provisorium) für ein 380-kV-System und ein 110-kV-System geplant. Zur baulichen Umsetzung der vorgebrachten Variante wären diese beiden Provisorien um jeweils ca. 500 m zu verlängern. Dies würde nochmals zu Mehrkosten i.H.v. ca. 600.000 € führen. In Bezug auf das Schutzgut Tiere sei das Heranrücken der Leitung an den Bestand zwar positiv zu bewerten, da sich Neubelastungen für die Feldlerche verringern würden (Meidung leitungsnahe Flächen). Allerdings würden sich mit der Verschiebung die Gehölz-Inanspruchnahmen durch das verlängerte Provisorium und den verlagerten Schutzstreifen erhöhen. Damit erhöhe sich die Beeinträchtigung/der Verlust von Habitaten gehölzbewohnender Arten. Zudem könne eine Beeinträchtigung gefährdeter Pflanzen nicht ausgeschlossen werden. Die zu kompensierenden Eingriffe (Wertpunkte) würden steigen. Aus den genannten Gründen lehne die Vorhabenträgerin eine Verschiebung der Neubauachse in die bestehende Trasse ab.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Argumenten an. Das Interesse einer baulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche ist deutlich weniger zu gewichten als die

dargestellten Nachteile. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte es eine wesentliche Rolle spielt, für welches Projekt der zuständigen Behörde als erstes eine hinreichend konkretisierte, verfestigte sowie genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge.⁹³ Ein Vorhaben der Fachplanung hat den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung regelmäßig mit der Auslegung der Planunterlagen erreicht.⁹⁴ Eine andere hinreichend konkretisierte und verfestigte Planung ist nicht bekannt und wurde auch vom Einwender nicht dargelegt. Im Übrigen muss bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück der Eigentümer regelmäßig damit rechnen, dass dort Infrastrukturvorhaben realisiert werden.⁹⁵ Denn im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Der Einwender wird darüber hinaus rechtlich nicht gehindert, sein Grundstück als "Außenbereichs"-grundstück zu nutzen. Allerdings werden etwaige Erwartungen, das Grundstück mit baulichen Anlagen besser zu nutzen, enttäuscht. Dies ist jedoch hinzunehmen. Auf Teil C 3.4.15.1.7 wird insoweit verwiesen. Eine Verschiebung der Trasse geht insbesondere mit einer Annäherung an den Ortsteil Horb einher, welche nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schon alleine das private Interesse der besseren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit des Einwenders als Nachteil überwiegt. Zusammen mit den weiteren Nachteilen ist die eingewandte Alternative abzulehnen.

Alternativ wurde darüber hinaus von der Vorhabenträgerin eine leicht nach Norden abgewandelte Variante untersucht, bei der ein Neubau innerhalb der bestehenden Leitung vermieden wird, die Leitung aber immer südlich der planfestgestellten Trasse verlaufen würde. Die Verlängerungen der temporären Leitungstrassen (Provisorien) könnten somit entfallen. Allerdings müssen auch hier die Masten Nrn. 4 und 5 nicht als Tragmasten, sondern als Winkelabspannmasten ausgeführt werden. Es handele sich jeweils um einen schwereren und stabileren Masttyp. Darüber hinaus komme es zu einer deutlichen Erhöhung von Mast Nr. 3 um 12 m. Dies bedeute für die Maste Nrn. 3 – 5 Mehrkosten i.H.v. ca. 200.000 €. Insbesondere die deutlich größere Dimensionierung von Mast Nr. 3 wirke sich negativ auf die Sichtbeziehungen (Landschaftsbild) aus. Der Abstand der Höchstspannungsfreileitung zur Ortslage Horb am Main verringere sich von 382 m (Antragstrasse) auf 296 m (Variante). Die Mastverschiebung hätte somit eine deutlichere

⁹³ BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007, 7 B 73/06.

⁹⁴ BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, 4 B 49/05.

⁹⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95.

Unterschreitung des in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern festgelegten Mindestabstandes von 400 m zu Folge. Auch hier müsste Mast Nr. 4 in Zone III des Wasserschutzgebiets Marktzeuln, Zettlitz/Horb TB, errichtet werden, so dass auch für den Mastneubau eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich wäre. In Bezug auf das Schutzgut Tiere sei das Heranrücken der Leitung an den Bestand zwar positiv zu bewerten, da sich Neubelastungen für die Feldlerche verringerten (Meidung leitungsnahe Flächen). Allerdings erhöhten sich mit der Verschiebung die Gehölz-Inanspruchnahmen durch den verlagerten Schutzstreifen. Damit erhöhe sich die Beeinträchtigung/der Verlust von Habitaten gehölbewohnender Arten. Zudem könnten Beeinträchtigungen gefährdeter Pflanzen nicht ausgeschlossen werden. Die zu kompensierenden Eingriffe (Wertpunkte) würden steigen. Aus den genannten Gründen erscheine auch die alternativ geprüfte Trassenführung als nicht vorzugswürdig.

Auch hier teilt die Planfeststellungsbehörde die Ausführungen der Vorhabenträgerin. Es wird auf die obenstehenden Ausführungen zur eingewandten Alternative verwiesen. Auch diese Variante führt zu erheblichen Nachteilen, die durch das private Interesse des Einwenders nicht gerechtfertigt sind. Insbesondere der Abstand zum Ortsteil Horb ist wieder zu nennen. Zusammen mit den weiteren Nachteilen ist auch die modifizierte Alternative abzulehnen.

3.4.3.2.2.3.3 Trassenverschiebung bei Obristfeld

Die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach hat gefordert, dass zum Ortsteil Obristfeld ein Abstand von 400 m eingehalten werden soll. Die Vorhabenträgerin hat eine mögliche Trassenvariante zur Einhaltung eines Abstandes von 400 m zwischen der Trassenachse und der nächstgelegenen Wohngebäudeecke des Ortsteils Obristfeld geprüft. Um eine derartige Trassenführung zu realisieren, müssten die Maste Nrn. 5, 7 und 8 nicht als Tragmaste, sondern als Winkelabspannmaste ausgeführt werden. Hierbei handelt es sich um einen deutlich schwereren und stabileren Masttyp. Die Mastgewichte würden sich dadurch in Summe um ca. 170 t erhöhen. Dies würde für die Maste Nrn. 5, 7 und 8 zu Mehrkosten i.H.v. ca. 600.000 € führen. Durch diese Maständerungen nimmt zudem die Fernwirkung der Leitung zu. Zudem würde sich die Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erhöhen. Aufgrund der an Mast Nr. 8 für die nachfolgende Waldüberspannung im Ebnetter Forst erforderlichen Masthöhe wäre hier durch die Addition von vorhandener Masthöhe und Leitungswinkel zudem ein besonders massiver Winkelmast nötig. Durch die Trassenverschiebung in Richtung Norden würde sich der bestehende Abstand zu einem Wohngebäude des nördlich gelegenen Aussiedlerhofs auf ca. 110 m verringern. Dies stelle eine deutliche Verringerung des im Antrag enthaltenen Abstandes von ca. 190 m dar. Der in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern als Grundsatz der Raumordnung normierte Mindestabstand von 200 m, der von Höchstspannungsfreileitungen zu Gebäuden im Außenbereich einzuhalten ist, würde daher infolge der Mastverschiebung um fast 50 %

unterschritten. Durch die in der Antragstrasse umgesetzte Leitungsführung könne ein Abstand zu Obristfeld von ca. 288 m realisiert werden. Damit werde der im LEP Bayern vorgesehene Mindestabstand von 400 m zwischen Wohngebäuden im beplanten und unbeplanten Innenbereich und der Höchstspannungsfreileitung zwar in Summe an sechs Wohngebäuden unterschritten (Abstände von Antragstrasse: 288 m, 317 m, 322 m, 343 m, 360 m, 386 m), zugleich rückt der Ersatzneubau aber mehr als 100 m von der Ortslage im Vergleich zur Bestandsleitung ab. Aus den genannten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine weitere Verschiebung der Trasse im Bereich Obristfeld ab.

Die Planfeststellungsbehörde sieht in einer Verschiebung der Trasse keine vorzugswürdige Alternative. Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, hat für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht. Durch die Verschiebung könnte der Wohnumfeldschutz des Ortsteils Obristfelds gemäß LEP Bayern vollumfänglich gewährleistet werden auf Kosten des Außenbereichswohngebäudes. In der Abwägung, ob die Schonung von Wohngebäuden im Innenbereich und im Außenbereich in gleichem Maße erfolgen soll oder eine Gewichtung erfolgen kann, vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass Wohnhäuser nicht unterschiedslos geschützt sind. Der Schutz richtet sich vielmehr auch insoweit nach der planungsrechtlichen Lage des Wohnhauses. Liegt das Wohngrundstück in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch Bebauungsplan festgesetzt ist, genießt es erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Höchstspannungsleitung, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört. Anders verhält es sich hingegen bei einem Wohnhaus im Außenbereich. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.⁹⁶ Das Wohngebäude im Außenbereich muss durch den planfestgestellten Trassenverlauf jedoch bereits eine Abstandsverkürzung im Vergleich zur Bestandsleitung hinnehmen. Ein weiteres Heranrücken erscheint auch unter Berücksichtigung der Außenbereichslage nicht mehr hinnehmbar. Unter Hinzunahme der weiteren Nachteile überwiegen die Nachteile den Vorteil, zum Ortsteil Obristfeld einen Abstand von 400 m einzuhalten. Die Forderung zur Verschiebung der Leitung wird daher zurückgewiesen.

3.4.3.2.2.3.4 Trassenverschiebung bei Schimmendorf

Im Rahmen der Einwendungen und durch Anregungen im Erörterungstermin wurde die Vorhabenträgerin dazu aufgefordert einen alternativen Trassenverlauf mit Abstandsvergrößerung zum Ortsteil Schimmendorf zu prüfen.⁹⁷ Im Vergleich zu der

⁹⁶ Für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss vom 03.09.1999 – Az.: 10 B 1283–99.

⁹⁷ Zum Leitungsverlauf siehe Planunterlage 1, Kap. 4.3.4.

ursprünglichen Antragstrasse bietet der jetzt planfestgestellte Verlauf die Möglichkeit, die Abstände zu den im Zusammenhang bebauten Wohngebäuden von Schimmendorf deutlich zu vergrößern. Gemäß Ziff. 6.1.2 des im LEP Bayern vorgesehene Abstandes (200 m Außenbereich; 400 m Innenbereich) kann der Abstand im Vergleich zu der Antragstrasse zu jeweils elf weiteren Wohngebäuden im Ortsteil Schimmendorf eingehalten werden. Der Abstand steigt bei diesen Gebäuden von unter 400 m auf über 400 m. Zu zehn Wohngebäuden vergrößern sich die Abstände deutlich. Zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich verringert sich der Abstand. Aus der Umtrassierung resultiert zwar eine höhere Anzahl an Abstandsmasten, die im Vergleich zu der ursprünglich beantragten Trasse auch etwas höher ausgeführt werden müssen. Die Auswirkungen in Bezug zu den Eingriffen in umweltfachlich relevante Kriterien nach UVPG sind bei der ursprünglich beantragten Trasse und der nun planfestgestellten Variante als gleichwertig zu bewerten.

Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, hat für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht. Durch die nun planfestgestellte Variante wird eine deutliche Verbesserung der Abstandssituation zum Ortsteil Schimmendorf erreicht. Im Vergleich zur ursprünglich beantragten Trasse kann nun zu einer Vielzahl von Wohngebäuden im Ortsteil Schimmendorf der 400 m-Abstand aus dem LEP Bayern eingehalten werden. Auf der anderen Seite verläuft die planfestgestellte Trasse im Vergleich zur ursprünglich beantragten Alternative näher an zwei Wohngebäuden im Außenbereich vorbei. In der Abwägung, ob die Schonung von Wohngebäuden im Innenbereich und im Außenbereich im gleichen Maße erfolgen soll oder eine Gewichtung erfolgen kann, vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass Wohnhäuser nicht unterschiedslos geschützt sind. Der Schutz richtet sich vielmehr auch insoweit nach der planungsrechtlichen Lage des Wohnhauses. Liegt das Wohngrundstück in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch Bebauungsplan festgesetzt ist, genießt es erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Höchstspannungsleitung, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört. Anders verhält es sich hingegen bei einem Wohnhaus im Außenbereich. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.⁹⁸ Daher räumt die Planfeststellungsbehörde dem Schutz des Ortsteiles Schimmendorf den Vorrang gegenüber dem Schutz der Außenbereichswohngebäude ein. Berücksichtigt dabei wurde auch, dass für die Gebäude im Außenbereich sich der Abstand der Neubautrasse im Vergleich zu der zurückzubauenden Bestandstrasse nicht verschlechtert. Gesundheitliche Bedenken bestehen darüber hinaus nicht, vgl. Teil C 3.4.4. Wegen dem erheblichen Vorteil der planfestgestellten Variante in Bezug auf den Ortsteil

⁹⁸ Für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss vom 03.09.1999 – Az.: 10 B 1283–99.

Schimmendorf muss auch der von der Vorhabenträgerin vorgetragene technische Zusatzaufwand, der sich ggf. auch in Mehrkosten niederschlägt, hingenommen werden.

3.4.3.2.2.3.5 Alternative durch den Staatswald im Bereich Ziegelhüttener Forst

Der Einwender P138 hat mit Schreiben vom 23.12.2018 einen Trassenverlauf ab Lösau-Einsiedel entlang der Bundesstraße 85 durch den Staatswald zum Bergfeld oberhalb Stadtsteinach vorgebracht. Dieser Verlauf wurde im Erörterungstermin konkretisiert. Um eine Privatgrundinanspruchnahme zu reduzieren, solle ab Einsiedel die Leitung in südöstliche Richtung zum Ziegelhüttener Forst abknicken, dann südlich von Gemlenz und dann weiter in östlicher Richtung wieder auf dem beantragten Leitungsverlauf geführt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist; Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen. Ihr ist bei der Trassenprüfung mithin ein gestuftes Verfahren gestattet, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und -bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnissen richten.⁹⁹

Für das planfestgestellte Vorhaben hat ein Raumordnungsverfahren stattgefunden. Es wurde eine Trassierung in der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 als raumverträglich bewertet, siehe auch Teil C 3.4.2. Die hier vorgebrachte Alternative weicht sehr erheblich davon ab. Bereits auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass durch die vorgebrachte Alternative erheblich mehr Wald in Anspruch genommen werden müsste. Auch eine Vielzahl von neuen Flurstücken wäre betroffen. Eine Reduzierung der privaten Flächeninanspruchnahme ist damit auf den ersten Blick nicht erkennbar. Weiter käme eine neue Betroffenheit der Ortsteile Gemlenz und Baumgarten in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher aufgrund einer Grobanalyse unter Berücksichtigung

⁹⁹ U.a. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az.: 9 A 39/07.

des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens im vom Einwender vorgeschlagenen Leitungsverlauf keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative.

3.4.3.2.2.3.6 Trassenverschiebung nördlich von Vogtendorf

Von mehreren Einwendern im Bereich Vogtendorf, Stadt Stadtsteinach, wird das planfestgestellte Vorhaben abgelehnt. Unter Vorlage einer Unterschriftenliste wurde von Bewohnern einer Dorfgemeinschaft (P141 – P156) die Nutzung der Bestandstrasse nördlich der planfestgestellten Leitung als Alternative vorgebracht.

Zur Bewertung der vorgeschlagenen Alternative hat die Vorhabenträgerin eine Verschiebung der Maste Nrn. 67 und 68 in die Achse der Bestandstrasse geprüft. Um eine derartige Trassenführung zu realisieren, müssten die Maste Nrn. 67 und 68 nicht als Tragmasten, sondern als Winkelabspannmasten ausgeführt werden. Hierbei handele es sich jeweils um einen deutlich schwereren und stabileren Masttyp. Bei Mast Nr. 70 sei bereits ein Winkelabspannmast geplant. Allerdings wäre hier die bisher für den Mast dimensionierte Winkelgruppe nicht ausreichend, sodass dieser ebenfalls durch einen massiveren Mast ersetzt werden müsse. Durch die eingewendete Verlagerung der Neubautrasse in die Achse der Bestandsleitung vergrößere sich der Mindestabstand zur Ortslage Vogtendorf von ca. 340 m auf ca. 370 m. Allerdings bedinge die Verschiebung einen Neubau in der bestehenden Trasse. Um dies bautechnisch realisieren zu können, müssten die Systeme der Bestandsleitung während der Bauphase auf einer temporären Leitungstrasse verlegt werden. Zur Realisierung dieser temporären Leitungstrasse sei ein ca. 1,15 km langes 380-kV-Freileitungsprovisorium notwendig. Insgesamt erhöhe sich durch die Errichtung des Provisoriums die Wald-/Gehölzbetroffenheit etwas. Zudem würden sich bei der Variante auch die Baukosten (resultierend aus schwereren Masten und zusätzlichem Provisorium) um ca. 1,55 Mio. € erhöhen. Sowohl durch das Provisorium als auch durch für die Beseilung der einzelnen Abspannabschnitte zwischen den Winkelabspannmasten benötigte Seilzugflächen an den verschobenen Maststandorten von Mast Nrn. 67 und 68 werde die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Stadtsteinach berührt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin würden die Nachteile der Variante durch die Vergrößerung des Trassenabstands zur Ortschaft Vogtendorf um 30 m nicht aufgewogen, auch wenn damit der unterschrittene Mindestabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m nach LEP Bayern) etwas verkleinert würde. Die Vorhabenträgerin lehnt daher eine Verschiebung der Maststandorte Mast Nrn. 67 und 68 in die Bestandstrasse ab.

Ergänzend wurde im Erörterungstermin vorgebracht, dass die Kosten nicht der ausschlaggebende Belang sein dürfen und der Mensch im Mittelpunkt stehen müsse. Lege man die Kosten auf die Gesamttrasse um, stünde eine Null vor dem Komma, man müsse die Kosten auch hinsichtlich der Laufzeit betrachten. Außerdem sei durch eine andere Leitung im Süden eine Zangenwirkung vorhanden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Deckblattunterlage wurde ergänzend vorgetragen, dass die Stadt Stadtsteinach den Anschluss des Ortsteiles Vogtendorf an die Fernwasserversorgung mit Stadtratsbeschluss vom 22.02.2021 beschlossen hat.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Betroffenheit des Ortsteiles Vogtendorf. Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, haben für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht. Gleichwohl gehen mit der vorgeschlagenen Alternative ebenfalls nicht zu vernachlässigende Nachteile einher. Vor allem die Berührung der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes wird kritisch gesehen. Bei Realisierung der von den Einwendern vorgeschlagenen Alternative bliebe es beim bisherigen Abstand (in Bezug zur Bestandsleitung) von ca. 370 m zum Ortsteil Vogtendorf, während durch die planfestgestellte Variante der Abstand sich um ca. 30 m auf 340 m zur nächstgelegenen Bebauung verringert. Die Abstandsunterschiede werden als sehr geringfügig erachtet, zudem liegen beide Varianten innerhalb des vom LEP Bayern genannten 400 m-Abstandes. Nach Abwägung der genannten Vor- und Nachteile beider Varianten ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Verringerung des Abstandes durch die planfestgestellte Leitung hier hinzunehmen. Eine Realisierung in der Bestandstrasse brächte nur einen geringfügigen "Abstandsgewinn", geht aber mit deutlichen Nachteilen, nicht zuletzt mit der Berührung des Wasserschutzgebietes sowie der hier im Vergleich zum Abstandsgewinn unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Kosten einher. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG unter anderem die preisgünstige leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Darin enthalten ist das Gebot, Freileitungen kostengünstig herzustellen und zu betreiben. Die Kosten der Leitung sind damit in der Abwägung zu berücksichtigen, selbst wenn sie einen privaten Vorhabenträger belasten.¹⁰⁰ Die Mehrkosten sind damit per se nicht Ablehnungsgrund. Im hier vorliegenden Fall gewänne man mit außerordentlich hohen Kosten nur eine geringfügige Abstandszunahme. Stellt man alle genannten Nachteile, wozu auch die Kosten zählen, aber auch die Berührung des Wasserschutzgebietes sowie die geringfügige Erhöhung der Wald- bzw. Gehölzbetroffenheit in die Abwägung ein, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die geforderte Verschiebung in die Bestandstrasse abgelehnt wird. Zu einem anderen Ergebnis führt auch die eingewandte Zangenwirkung nicht, da diese sowohl bei der planfestgestellten als auch bei der eingewandten Alternative vorliegen würde. Vorgebrachte Bedenken zu etwaigen Gesundheitsgefährdungen bestehen nicht. Hierzu wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Eine weitere Verschiebung, weiter nördlich der Bestandstrasse, kommt wegen der Lage des dortigen Wasserschutzgebietes und des Heranrückens an die engeren Schutzzonen nicht ernsthaft in Betracht. Dies gilt auch in Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses. Das festgesetzte Wasserschutzgebiet ist weiter zu berücksichtigen. Nach Auskunft der Stadt

¹⁰⁰ BVerwG, Urteil vom 22.06.2017, AZ. 4 A 18.16.

Stadtsteinach ist über die weitere Vorgehensweise zur Wasserversorgung des Ortsteils Vogtendorf noch nicht endgültig entschieden. Selbst bei einer Aufgabe der Quellen wird das Wasserschutzgebiet noch mindestens einige Jahre benötigt werden. Damit steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Wasserschutzgebiet vollumfänglich in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Im Übrigen wird zur Nutzung der Bestandstrasse zur Realisierung des Ersatzneubaus auf Teil C 3.4.3.2.2.3.1 verwiesen.

3.4.3.2.2.3.7 Trassenverschiebung westlich von Neuensorg

Im ursprünglich beantragten Trassenverlauf befand sich der Mast Nr. 79 im Bereich einer Gasleitung eines örtlichen Versorgers. Bei Festhalten an diesem Maststandort hätte diese Gasleitung umverlegt werden müssen. Neben den hohen Umverlegungskosten im unteren sechsstelligen Bereich hätte die Umverlegung weitere Eigentumsbetroffenheiten sowie Eingriffe in den Boden ausgelöst. Daher hat die Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Mastes Nr. 79 in Richtung Westen um ca. 65 m geprüft.¹⁰¹ Dabei wird der Mast Nr. 80 ebenfalls in Richtung Westen verschoben. Die Verschiebung der Maste hat keine Auswirkungen auf die Masthöhen. Im Schutzstreifen von Mast Nrn. 79 – 80 befindet sich großflächig strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst (N712) und kleinflächig nicht standortgerechter Laub(misch)wald einheimischer Baumarten (L711, junge Ausprägung, fünf WP), in dem durch die geänderte Trassenführung etwas stärker eingegriffen werden muss (etwa 4.500 m²). Die Eingriffe werden ausgeglichen. Durch die Verschiebung vergrößert sich der Abstand geringfügig zum Ortsteil Neuensorg. Es kann im Bereich der Seestraße und dem Oselweg der Abstand von 400 m zu fünf weiteren Gebäuden eingehalten werden. Das AELF Bayreuth teilte am 27.11.2020 mit, dass eine Versagung der Rodung aufgrund Borkenkäferbefalls nicht mehr gefordert werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde sieht zum einen die, wenn auch geringfügige, Verbesserung für den Ortsteil Neuensorg. Nach Maßgabe M 25 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 soll dem hier betroffenen Waldbereich Rechnung getragen werden. Die Rodungserlaubnis kann nach der Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 31.03.2021 jedoch erteilt werden. Insbesondere ist der Wald hier vom Schädlingsbefall betroffen. Zum Zeitpunkt der landesplanerischen Beurteilung wurde der betroffene Waldbereich noch als Sturmschutzwald bewertet. An dieser Bewertung kann nun nicht mehr festgehalten werden. Die kostenaufwändige und mit zusätzlichen Grundstücksinanspruchnahmen verbundene Umverlegung der Versorgungsleitung kann vermieden werden. Demgegenüber steht eine zusätzliche Beeinträchtigung von Wald, die in diesem Ausmaß noch hingenommen werden kann. Daher wird die im 2. Deckblatt beantragte Verschiebung nach Westen planfestgestellt. Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 79 ändert sich auch die einkreuzende 110-kV-Leitung, Anschluss Marktlegast der Bayernwerk Netz GmbH,

¹⁰¹ Siehe auch Erläuterungsbericht, Planunterlage 1.

welche am Mast Nr. 79 an den Ostbayernring angebunden wird. Auch hier vergrößert sich geringfügig der Abstand zur Ortsbebauung. Es sind keine Nachteile aus der Änderung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung ersichtlich, die bei der Alternativenprüfung zu einem anderen Ergebnis führen.

In einer Einwendung wurde als weitere Alternative eine Verschiebung nicht nur um 65 m, sondern um ca. 120 m, d.h. um weitere 55 m in westlicher Richtung vorgebracht. Diese Alternative wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Durch die eingewendete Verschiebung der 380-/110-kV-Neubautrasse vergrößere sich der minimale Abstand zur Ortslage Neuensorg auf ca. 350 m. Gleichzeitig werde jedoch durch die o.g. Verschiebung eine Verlegung der bei Mast Nr. 79 einkreuzenden 110-kV-Leitung, Anschluss Marktleugast der Bayernwerk Netz GmbH, nötig. Die Anbindung der 110-kV-Leitung müsste somit an Mast Nr. 78 der Alternative erfolgen. Dies bedeute, dass dieser Mast, vergleichbar zum derzeitigen Mast Nr. 79, als Abzweigmast ausgelegt werden müsste. Die Länge des notwendigen 110-kV-Neubaus werde damit von derzeit ca. 580 m erheblich erhöht, wodurch ein zusätzlicher 110-kV-Mast erforderlich würde. Durch die eingewandte Alternative würden in Summe keine Maststandorte eingespart, die Trassenlänge des Ersatzneubaus zwischen den Masten Nrn. 77 und 81 erhöhe sich geringfügig. Zusätzlich werde der Waldeingriff weiter erhöht. In Folge komme es u.a. zu zusätzlichen Beeinträchtigungen/Verlusten von Lebensräumen (Biotop- und Nutzungstypen) sowie Habitaten gehölbewohnender Tierarten, was zusätzlich zu kompensieren wäre. Der Schutz des Waldes entspreche auch der Maßgabe M 25 aus der landesplanerischen Beurteilung. Nicht auszuschließen sei durch die längere Waldquerung ein Bestandsanriss benachbarter, potenziell windwurfgefährdeter Flächen mit möglichen Verlusten bzw. Beeinträchtigungen der Schutzfunktion von Gehölzen (Sturmschutzwald). Durch die Ausführung von Mast Nr. 77 als Winkelabspannmast, den zusätzlichen 110-kV-Mast und die Zunahme der Schutzstreifenlänge (bedingt durch den längeren 110-kV-Neubau) nehme die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei der Alternative zu. Für die bautechnische Realisierung der 110-kV-Anbindung am Mast Nr. 79 müssten die bestehenden Systeme der 110-kV-Leitung Anschluss Marktleugast während der Bauphase auf einer temporären Leitungstrasse verlegt werden. Die Verlegung des derzeit geplanten Abzweigmastes Nr. 79 auf Mast Nr. 78 innerhalb der Alternativtrasse bedinge eine Verlängerung dieser provisorischen Leitungstrasse um ca. 300 m. Zudem würde das Provisorium auf einer Länge von ca. 270 m den bestehenden Wald queren. Dies würde nochmals zusätzlichen Waldeingriff von ca. 1 ha mit Verlusten/Beeinträchtigungen von Biotopen und Tierhabitaten verursachen.

Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, hat für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht. Durch die eingewandte Alternative könnte der Abstand weiter vergrößert werden. Durch die planfestgestellte Variante beträgt der "Abstandsgewinn" allerdings nur knapp

60 m. Durch den mittlerweile stattgefundenen Borkenkäferbefall in dem betroffenen Waldbereich kann offen bleiben, mit welcher Gewichtung der Eingriff in den Wald noch in die Abwägung einzustellen ist. Selbst ohne diesen Eingriff in den Wald überwiegen die zusätzlichen Eingriffe in das Eigentum und die Umwelt durch die Anpassung der Einkreuzung der 110-kV-Leitung den Vorteil des noch weiteren Abrückens von der Ortsbebauung. Die eingewandte Alternative wird daher zurückgewiesen.

3.4.3.2.2.3.8 Trassenverschiebung bei Ahornis

Die Stadt Münchberg hat angeregt, die Trasse bereits vor dem Ortsteil Ahornis nach Norden zu verschieben. Vorgeschlagen wurde, bereits nach dem Mast Nr. 93 die Bestandstrasse zu kreuzen. Seitens der Vorhabenträgerin wurde eine Verschiebung der Standorte von Mast Nr. 94 und Mast Nr. 95 geprüft, sodass die Überkreuzung der Bestandstrasse bereits im Leitungsfeld Mast Nr. 93 nach Mast Nr. 94 erfolgt. Um eine derartige Trassenführung zu realisieren, müssten die Masten Nrn. 93 und 94 nicht als Tragmasten, sondern als Winkelabspannmasten ausgeführt werden. Hierbei handele es sich jeweils um einen deutlich schwereren und stabileren Masttyp. Im Gegenzug kann Mast Nr. 95 als Tragmast anstelle als Abspannmast ausgeführt werden. Somit weise die Variante einen Winkelabspannmast mehr auf als die Antragstrasse. Insgesamt sei jedoch nicht mit wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Darüber hinaus sei eine Verlagerung der für die bautechnische Umsetzung der Kreuzung erforderlichen Provisorien notwendig. Durch die Verlagerung würden sich allerdings keine nennenswerten Unterschiede in den Längen der Provisorien ergeben. Durch die eingewendete Verlagerung der Neubautrassen in die Achse der Bestandsleitung vergrößere sich der minimale Abstand zur Ortslage Ahornis von 390 m auf 514 m (Unterschreitung bei einem Gebäude), sodass der maßgebliche in Ziff. 6.2.1 des LEP Bayern normierte Abstand von 400 m eingehalten würde. Gleichzeitig würde sich durch die Verschiebung der Abstand zu dem auf der gegenüberliegenden Trassenseite unmittelbar benachbarten Einzelanwesen von 211 m auf ca. 122 m verkürzen. Der hier maßgebliche Abstand von 200 m würde damit deutlich unterschritten. Mit der Variante werde etwas weniger Wald dauerhaft durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Ansonsten würden sich durch die Variante umweltfachlich keine weiteren entscheidungserheblichen Unterschiede ergeben.

Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, hat für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht. Zur unterschiedlichen Gewichtung der Schutzwürdigkeit von Wohngebäuden wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.3.4 verwiesen. Es gilt hier allerdings zu berücksichtigen, dass bereits mit der planfestgestellten Variante der 400 m-Abstand fast vollständig eingehalten wird. Demgegenüber verringert sich der Abstand im Vergleich der eingewandten Variante zur planfestgestellten Variante um fast die Hälfte. Zusätzlich verringert sich bei der eingewandten Alternative der Abstand zur Bestandsleitung. Auch

wenn die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich den Schutz der Wohngebäude im Innenbereich aus o.g. Gründen für schutzwürdiger hält als Wohngebäude im Außenbereich, so wird unter Abwägung der Vor- und Nachteile die Abstandsverringerung zum Außenbereichswohngebäude bei der eingewandten Alternative als nicht mehr hinnehmbar erachtet, da mit dem planfestgestellten Trassenverlauf bereits der 400 m-Abstand fast vollständig zum Ortsteil Ahornis eingehalten wird. Die im LEP Bayern genannten Abstände sind zwar nicht als zwingend einzuhaltende Planungsleitsätze zu verstehen und unterliegen der Abwägung. Durch die planfestgestellte Variante wird jedoch die Schutzwürdigkeit der umliegenden Wohngebäude in Ansehung der normierten Abstände im LEP Bayern sachgerecht berücksichtigt. Die eingewandte Variante muss daher zurückstehen, auch wenn etwas mehr Wald in Anspruch genommen werden muss.

3.4.3.2.2.3.9 Trassenverschiebung in Richtung Umspannwerk Münchberg

Die Stadt Münchberg fordert eine Optimierung des Trassenverlaufs südlich des Umspannwerkes Münchberg. Der Ersatzneubau soll so nah wie möglich an das Umspannwerk heranrücken, damit eine etwaige Gewerbegebietsausweisung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2118 – 2121 der Gemarkung Meierhof so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung der Trasse im Bereich der Fl.Nrn. 2118 – 2121 um ca. 50 m – 90 m in Richtung Norden geprüft. Dabei würde Mast Nr. 110 unmittelbar südlich der 110-kV-Portalfelder des Umspannwerkes Münchberg platziert. Die vormals über den Mast Nr. 110A verlaufende Anbindung des 110-kV-Stromkreises erfolge nun direkt über Mast Nr. 110. Hierzu müsse der Mast Nr. 110 um eine zusätzliche Traverse erweitert werden. Dies habe einen deutlich schwereren und stabileren Masttyp samt Höhenzunahme des Mastes von ca. 12 m zur Folge. Die Maste Nrn. 109 und 110A entfielen vollständig. Das nunmehr deutlich längere Leitungsfeld zwischen Mast Nr. 110 und Mast Nr. 111 erfordere am Mast Nr. 111 zusätzlich eine Masterrhöhung von ca. 6 m. Um eine derartige Trassenführung zu realisieren, müsse der Mast Nr. 110 in die Trassenachse der bestehenden Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk Netz GmbH errichtet werden. Dazu sei im Vorfeld eine Verkabelung der bestehenden Leitung notwendig. Eine Verkabelungsabsicht seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehe hier bisher allerdings nicht. Aus umweltfachlicher Sicht sei die Variante zwar für das Landschaftsbild günstiger zu bewerten, da zwei Maststandorte entfielen. Negativ wirke sich allerdings die Erhöhung von Mast Nrn. 110 und 111 auf die Sichtbeziehung aus. Zudem werde durch den geänderten Leitungsverlauf ca. 2.400 m² mehr Wald in Anspruch genommen, was zugleich mit einer höheren Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten, im Vergleich zur Antragstrasse, einhergehe. Die höhere Waldinanspruchnahme wirke sich zudem ungünstiger auf die Klimafunktion des Waldes aus. Mit der neuen Variante würden die zwei mitgeführten Stromkreise und die beiden Stromkreise aus Gefrees der Leitung Nr.

E2 in einem Spannungsfeld (Mast Nrn. 108 – 109) von den neuen 380-kV-Stromkreisen gekreuzt werden. D.h. bei Arbeiten am nördlichen 380-kV-Stromkreis müssten alle vier 110-kV-Stromkreise gleichzeitig und zusätzlich wegen den Arbeiten am Mast auch ein 380-/110-kV-Transformator im Umspannwerk Mechlenreuth abgeschaltet werden. Bei Arbeiten am südlichen 380-kV-Stromkreis müssten alle vier 110-kV-Stromkreise gleichzeitig abgeschaltet werden. Genau aus diesem Grund wurde der Mast Nr. 109 zwischen den beiden Abgängen bzw. der Kreuzung mit der Leitung E2 platziert. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass die Bayernwerk Netz GmbH die Variante aus Netzsicherheitsgründen ablehnt.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen hat, die den zeitlichen Vorsprung hat (so genannter Prioritätsgrundsatz). So muss eine Gemeinde (hier die Stadt Münchberg) planerische Erschwernisse und planerischen Anpassungsbedarf für ihre Bauleitplanung hinnehmen, wenn sie mit ihrer Planung auf eine schon vorher konkretisierte und verfestigte Fachplanung trifft. Dabei markiert bezüglich eines Fachplanungsvorhabens, wozu die hier gegenständliche Planfeststellung zählt, in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung. Mit Auslegung der Planunterlagen vom 13.11.2018 bis zum 12.12.2018 lag eine verfestigte Planung der Vorhabenträgerin vor. Damit ist die Planfeststellung prioritär gegenüber der vorgebrachten kommunalen Bauleitplanung. Im Übrigen überwiegen die von der Vorhabenträgerin dargestellten Nachteile deutlich. Die ggf. erforderlichen Einschränkungen bzw. Anpassungen bei der geplanten Gewebegebietsausweisung sind nicht zuletzt aus Gründen der Netzstabilität hinzunehmen.

3.4.3.2.2.3.10 Trassenvarianten Mast Nr. 111 – Mast Nr. 118 – Wasserschutzgebiet Horlachen

Im Rahmen des ursprünglichen Antrages wählte die Vorhabenträgerin auf Grund der Situation, dass man im Bereich des UW Münchberg die südliche Umgehung realisieren konnte (Einhaltung des Abstandes zu Laubersreuth durch Umsetzung der Maßgabe M 23 aus der landesplanerischen Beurteilung), auch im weiteren Verlauf die südliche Lage zur Bestandsleitung. Dies hatte aus ihrer Sicht den großen Vorteil, dass man, ohne technisch anspruchsvolle Kreuzungen der 380/110-kV-Bestandsleitung und einer zusätzlichen 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH, parallel südlich der Bestandsleitung verlaufen wäre.

Im Rahmen der Einwendungen und im Erörterungstermin wurden aber erhebliche Bedenken gegenüber dieser Planung artikuliert, da der Verlauf der Leitung nach Einschätzung des Wasserversorgers und dem Landratsamt Hof mit erheblichen Risiken gegenüber dem Schutzgut Wasser im Wasserschutzgebiet Hintere Horlachen verbunden gewesen wäre. Zwar ist nach Auffassung der Vorhabenträgerin der ursprüngliche Mast Nr. 114 im Bereich der Schutzzone 3 gemäß einem Sondergutachten, unter Einhaltung

umfangreicher Auflagen, möglich.¹⁰² Aber in Verbindung mit einem ca. 1,8 ha großem Waldeinschlag zwischen den Masten Nrn. 114 und 115 hätte man auf Grund der geringen Entfernung zum Tiefenbrunnen nicht ausschließen können, dass es zu einem signifikanten Nitratanstieg hätte kommen können. In diesem Fall müsste der Brunnen, der große Teile von Münchberg mit Trinkwasser versorgt, über einen längeren Zeitraum abgeschaltet werden. Sowohl der Bau vom Mast Nr. 114 als auch der Waldeinschlag hätten eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung erfordert. Somit sprachen sich sowohl das Landratsamt Hof, das Wasserwirtschaftsamt Hof als auch der Betreiber des Brunnens gegen die Antragsplanungen aus.

Mit der 2. Deckblattänderung sieht die geänderte Planung nun die aus technischer Sicht wesentlich aufwendigere Planung nördlich der Bestandsleitung vor. Dies erfordert wesentlich höhere temporäre Inanspruchnahmen durch Schutzgerüste, Provisoriumsflächen, Baustellenflächen und zudem mehr und höhere Winkelabspannmaste. Darüber hinaus müssen nun zwei Maste in der Schutzzone 3 errichtet werden, die allerdings in größerer Entfernung zu den Tiefenbrunnen stehen werden. Auf Waldeinschlag im Wasserschutzgebiet kann nun verzichtet werden. In einer Zusatzuntersuchung zum Standortgutachten für den Bau von Fundamenten für die Freileitungsmasten Nrn. 114 und 115 im Wasserschutzgebiet Hintere Horlachen der Stadtwerke Münchberg¹⁰³ wurden die neuen Standorte beurteilt und ein Vergleich zum bisherigen geplanten Standort des Mastes Nr. 114 angestellt. Danach haben die zwei neuen Standorte ein mittleres bis hohes Risikopotential mindestens für die Zeit der Baumaßnahme. Der Aufwand für die Baumaßnahmen beinhaltet an den Standorten bei der Wahl der richtigen Jahreszeit (Spätsommer bis Herbst) keine Bauwasserhaltung, jedoch die kontinuierliche Überwachung der Tiefbrunnen I und II der Stadtwerke Münchberg. Dem Risiko der Schaffung unbeabsichtigter Fließwege entlang oder durch das Plattenfundament kann mit technischen Mitteln entgegengewirkt werden. Durch Wartungsarbeiten ist kein zusätzliches Gefahrenpotential im Wasserschutzgebiet zu besorgen, wenn entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden. Aus heutiger Sicht ist selbst bei der Stilllegung der Maststandorte von keinem absoluten Rückbau der Fundamente auszugehen. Bei kontinuierlicher Überwachung der Tiefbrunnen I und II mit der Möglichkeit einer Notabschaltung und bei Durchführung aller notwendigen risikominimierenden Maßnahmen ist aus Sicht des Gutachtens die Errichtung von zwei Plattenfundamenten an den Maststandorten Nrn. 114 und 115 vertretbar. Dabei sollte ein Plattenfundament mit möglichst geringer Eindringtiefe und Aushubmenge sowie einer Erdüberdeckung von mind. 1 m anderen Fundamentausführungen vorgezogen werden. Der neue Standort des Mastes Nr. 114 liegt im Vergleich zum ursprünglichen Standort deutlich weiter vom Tiefbrunnen I entfernt, d.h. dass auf die Abschaltung des Tiefbrunnen I ggf. zugunsten einer permanenten

¹⁰² Standortgutachten Geoteam vom 30.09.2019.

¹⁰³ Anlage 1 zu Planunterlage 10.3.

Überwachung der Rohwasserqualität (Trübung, pH-Wert und Leitfähigkeit) sowie einer regelmäßigen mikrobiologischen Überwachung während der Bauarbeiten in der offenen Grube verzichtet werden kann. Ein weiterer Vorteil ist, dass keine Waldrodung auf dem neuen Streckenverlauf notwendig wird und somit keine Gefahr besteht, dass der Nitratgehalt im Grundwasser für längere Zeit wieder ansteigt.

Im Zusammenhang mit der Umtrassierung in diesem Abschnitt hat die Vorhabenträgerin ebenfalls eine Umgehung eines aus ornithologischer Sicht wertvollen Waldbereichs in der Nähe von Mast Nr. 112 eingeplant. Dieser kann jetzt vollständig erhalten bleiben. Zudem vergrößert sich der Abstand der Leitung zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich von 214 m auf 446 m und von 162 m auf 242 m.

Im Bereich der Mastkreuzung Nrn. 117 – 118 bleibt die eingebrachte Variante ohne Eingriffe in den gegenüber Windereignissen empfindlichen westlichen Waldrand, der durch das AELF Bayreuth als temporärer Sturmschutzwald gemäß Art. 10 Abs. 2 BayWaldG festgesetzt ist (Umsetzung der Maßgabe M 37 aus der landesplanerischen Beurteilung).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der im Deckblattverfahren eingeführte, geänderte Leitungsverlauf vorzugswürdig. Sowohl in den fachlichen Stellungnahmen als auch im Erörterungstermin begegnete der erhebliche Waldeingriff im Wasserschutzgebiet erheblichen Bedenken. Diesen Bedenken schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Mit der Planänderung (2. Deckblatt) wurde ein Gutachten¹⁰⁴ vorgelegt. Laut zuständigem Wasserwirtschaftsamt besteht Einverständnis mit den dort getroffenen Aussagen. Auch unter Berücksichtigung der unter Teil A 3.6.2 festgesetzten Nebenbestimmungen können die notwendigen Ausnahmen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden. Insofern wird auf Teil C 3.4.6.3.4 verwiesen. Zwar wird durch die planfestgestellte Variante ein zusätzlicher Mast in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes errichtet. In Gesamtschau geht die Planfeststellungsbehörde aber davon aus, dass die Gefährdung durch den zusätzlichen Mast wesentlich geringer ausfällt als durch die Rodung des Waldes.

Als weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternative ist die Waldüberspannung zwischen den ursprünglich geplanten Mast Nrn. 114 und 115 zu nennen. Allerdings besteht auch hier die Gefahr des signifikanten Nitratanstiegs durch die Nähe des Mastes Nr. 114 zum Tiefbrunnen I. Dieser Maststandort wurde vom Wasserversorger vehement abgelehnt. Zudem ist in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, dass durch die jetzt planfestgestellte Variante der Mindestabstand nach dem LEP Bayern von 200 m zu einem Wohngebäude nun eingehalten werden kann, während sowohl bei der ursprünglich beantragten Trasse als auch bei einer Waldüberspannung dieser Mindestabstand

¹⁰⁴ Planunterlage 10.3.

unterschritten würde. Im Ergebnis hält die Planfeststellungsbehörde daher die planfestgestellte Trasse für vorzugswürdig.

3.4.3.2.2.3.11 Trassenverschiebung Mast Nr. 119 – Mast Nr. 122 – Schlegel

Im Mastbereich zwischen den Masten Nrn. 119 – 122 wurde von mehreren betroffenen Grundstückseigentümern vorgebracht, ein "direktere" Trassenführung zu wählen.¹⁰⁵ Die Vorhabenträgerin hat die Variante geprüft und im Vergleich zu der Antragstrasse keine erheblichen Unterschiede festgestellt, die einer Umsetzung entgegenstehen. In Bezug zu den Masthöhen, Mastgewichte und dauerhaften bzw. temporärer Inanspruchnahmen sind die beiden Trassenführungen gleichwertig. Die Abstände zu den jeweils nächstgelegenen Wohngebäuden sind ebenfalls gleichwertig. Allerdings kann mit der planfestgestellten Variante der Abstand zu dem Wohngebäude im Bereich Wulmersreuth (Schallersgrün) geringfügig von 187 m auf ca. 200 m verbessert werden. Auch die Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Objekte und Flächen gemäß §§ 23 – 30 BNatSchG und Biotoptypen sind identisch.

Die Planfeststellungsbehörde sieht insbesondere die Verbesserung zum Wohngebäude. Zudem entspricht die Variante in Teilen den von den betroffenen Grundstückseigentümern vorgebrachten Vorschlag. Auch wurden gegen diese Änderung keine Einwände erhoben und andere Nachteile sind auch nicht ersichtlich. Daher hält die Planfeststellungsbehörde die planfestgestellte Variante für vorzugswürdig.

3.4.3.3 Technische Ausführungsalternativen

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Verfügbarkeit ausreichend erprobter Übertragungstechnologien sowie deren unterschiedliche umweltbezogenen, technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften zu berücksichtigen.

Soweit neben den räumlichen auch technische Alternativen im Rahmen der Abwägung zu prüfen sind, ist zu beachten, dass der Einsatz solcher alternativen Übertragungsmöglichkeiten dem technischen Standard entsprechen muss, der nach § 49 Absatz 1 Satz 2 EnWG für Energieanlagen vom Gesetzgeber gefordert wird.

Demnach sind bei dem Betrieb von Energieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Es handelt sich hierbei um solche technische Regeln, die von den herrschenden Fachkreisen als richtig anerkannt sind und praktiziert werden; darüber hinaus müssen sie – anders als zum Stand der Technik zählende Verfahren – in der Praxis erprobt

¹⁰⁵ Zum Leitungsverlauf siehe u.a. Planunterlage 1, Kap. 4.3.4, und Planunterlage 2.1.

sein.¹⁰⁶ Betriebsweisen, die schon in ein technisches Regelwerk aufgenommen wurden, deren praktische Erprobung aber noch aussteht, zählen deshalb nicht zu den anerkannten Regeln der Technik.¹⁰⁷

Im Folgenden werden in das Verfahren einzubeziehende und zu untersuchende technische Ausführungsalternativen behandelt.

3.4.3.3.1 Umrüstung des Ostbayernringes auf der Bestandstrasse

Grundsätzlich wäre es denkbar, den bestehenden Ostbayernring durch eine bauliche Umgestaltung in der bestehenden Trasse durch den Einbau von Hochtemperaturseilen oder leistungsstärkere Leiterseilbündeln zu ertüchtigen, so dass er eine größere Stromübertragungskapazität erhält. Eine Erhöhung der Transportkapazität der bestehenden 380-/220-kV-Leitung durch Änderung der Leiterseile ist technisch aber nicht realisierbar oder nicht ausreichend zur Erreichung der erforderlichen Übertragungskapazität. Es wird insoweit auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.1 verwiesen.

Außerdem müsste die 185 km lange Leitung in diesen Fällen während des laufenden Betriebs umgebaut werden. Dazu müssten Leitungsabschnitte für längere Zeit abgeschaltet werden und vom Stromnetz getrennt werden. Da der Ostbayernring eine zentrale Versorgungsfunktion für die Region Oberfranken und Oberpfalz hat, könnte dort eine sichere und ausreichende Versorgung mit Strom während der Umbauphasen nicht mehr gewährleistet werden. Das gilt auch beim Einsatz von Leitungsprovisorien, die i.d.R. nur eine geringere Leitungskapazität aufweisen und nur in begrenzter Anzahl verfügbar sind. Im Übrigen würden sich die Umbauarbeiten bei zunehmend schwieriger werdenden Netzverhältnissen dann über eine sehr lange Zeit hinziehen. Das würde wiederum zu Lasten der Netzstabilität und Versorgungssicherheit gehen.

Die Umrüstung der Bestandsleitung ist daher nicht geeignet, die planfestgestellte Maßnahme zu ersetzen. Soweit in Einwendungen und Stellungnahmen für einzelne, kurze Abschnitte der Neubau in der Bestandstrasse gefordert wird, wird an der jeweiligen Stelle in diesem Beschluss darauf eingegangen.

3.4.3.3.2 Erdkabel

In vielen Einwendungen wird gefordert, zumindest in Teilabschnitten, den Ersatzneubau als Erdkabel statt als Freileitung auszuführen.

¹⁰⁶ Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 3 Rn. 95.

¹⁰⁷ so BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 4/12.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde scheidet die Alternative "Erdkabel" aus rechtlichen Gründen aus. Die Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene sind gesetzlich abschließend geregelt. Im Bereich der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung wird der Einsatz von Erdverkabelung auf Teilstrecken über Pilotprojekte erprobt. Als Pilotprojekte in Betracht kommen die Vorhaben, die in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG mit "F" gekennzeichnet sind, §§ 2 Abs. 6 BBPIG i.V.m. § 4 BBPIG. Nach § 4 BBPIG können die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach näherer Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen. Die mit "F" gekennzeichneten Vorhaben in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG sind abschließend. Einzige Möglichkeit für die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens als Erdverkabelung wäre demnach, dass das festgestellte Vorhaben als Pilotprojekt im Sinne des § 2 Abs. 6 i.V.m. § 4 BBPIG aufgenommen wird. Das vorliegend planfestgestellte Vorhaben ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG nicht als Erdkabel-Vorhaben mit der Kennzeichnung "F" gekennzeichnet.

Grundsätzlich wird die Alternativenprüfung und damit auch die Prüfung technischer Alternativen durch das fachplanerische Abwägungsgebot gesteuert. Dies schließt aber nicht aus, dass der Gesetzgeber, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens macht und so den Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden einschränkt.¹⁰⁸ Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde mit den Vorschriften des EnWG und des BBPIG Gebrauch gemacht. Das hier planfestgestellte Vorhaben ist nach § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG planfeststellungspflichtig. Diese Norm spricht auch nach der letzten Novellierung dieser Vorschrift ausdrücklich von Höchstspannungsfreileitungen. Gleichzeitig eröffnet das BBPIG mit einer "F"-Kennzeichnung gemäß § 2 Abs. 6 BBPIG die Möglichkeit, die in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG entsprechend gekennzeichneten Vorhaben als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPIG zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Aus technischer Sicht ist zwischen dem Drehstrom- und dem Gleichstrombereich zu unterscheiden. Bei der Stromübertragung über größere Entfernungen mittels Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) weist die Erdverkabelung weniger Risiken hinsichtlich der technischen Umsetzung und der Kosten auf als eine vergleichsweise Erdverkabelung von Drehstromleitungen über lange Strecken. Zudem liegen mehr Erfahrungen mit Gleichstrom-Erdkabeln über längere Strecken als mit Drehstrom-Erdkabeln vor. Vor diesem Hintergrund bleibt es im Drehstrombereich beim Pilotcharakter der Erdverkabelung. Anhand einzelner Pilotvorhaben sollen die technischen Herausforderungen erprobt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das dynamische Verhalten im Betrieb, die Systemverfügbarkeit sowie Ausfallwahrscheinlichkeit und -dauer aufgrund zusätzlicher Komponenten. Allerdings

¹⁰⁸ BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13.12.

kann durch eine Teilerdverkabelung möglicherweise die Akzeptanz gesteigert werden, indem insbesondere optische Eingriffe in das Landschaftsbild reduziert werden. Daher gilt es, die technischen Herausforderungen und etwaige akzeptanzsteigernde Effekte zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen. Mit dem Gesamtkatalog der für Pilotvorhaben vorgesehenen Leitungen im Drehstrombereich nach dem EnLAG und dem BBPIG besteht eine solide Grundlage für Möglichkeiten zur technischen Erprobung dieser neuen Technologie, um im vermaschten Netz belastbare Betriebserfahrungen im realen Netzbetrieb zu sammeln, bevor Erdkabel im größeren Umfang im Drehstrombereich eingesetzt werden können.¹⁰⁹ Mit diesen Ausführungen stellt der Gesetzgeber klar, dass erst und nur die ausgewählten Pilotprojekte getestet werden sollen. Er geht davon aus, dass diese noch der Erprobung bedürfen. Von diesem Ausgangspunkt her ließe es sich mit der allgemeinen, in § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 EnWG zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, das Energieleitungsnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig auszugestalten, schwerlich vereinbaren, die Erdverkabelung als generell einsatzfähige, nach Maßgabe des Abwägungsgebots zu berücksichtigende Planungsalternative zu behandeln.¹¹⁰ Für Vorhaben nach dem EnLAG hat das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden¹¹¹, dass dort abschließend bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde bei einem Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG a.F. vom Vorhabenträger Errichtung und Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde können die vom Bundesverwaltungsgericht getätigten Ausführungen zum EnLAG auf die Vorhaben des BBPIG übertragen werden. Bereits der Gesetzgeber hat sich bei Schaffung des § 4 BBPIG an § 2 EnLAG orientiert.¹¹² § 2 EnLAG und § 4 BBPIG sind größtenteils inhaltsgleich. Zudem gehen beide von planfeststellungspflichtigen Höchstspannungsfreileitungen aus, die zur Erprobung einzelne Vorhaben des jeweils gesetzlich geregelten Bedarfs als Pilotprojekte ausweisen, soweit sie inhaltsgleiche Voraussetzungen erfüllen. Damit können die Rechtsgedanken der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf das BBPIG übertragen werden, soweit es darum geht, dass der Gesetzgeber eine abschließende Entscheidung zur Aufzählung der Pilotprojekte für eine Erdverkabelung getroffen hat.

Auch hinsichtlich der mitgeführten 110-kV-Leitung ist eine Erdverkabelung abzulehnen. Nach § 43h EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger unter bestimmten Voraussetzungen als Erdkabel auszuführen. Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 43h EnWG ist insbesondere, dass das Vorhaben auf einer neuen Trasse errichtet wird. Der Abschnitt UW Redwitz – UW Mechlenreuth orientiert sich als Teil des Ersatzneubaus der 380/110-kV-

¹⁰⁹ BT-Drs. 18/6909.

¹¹⁰ BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12.

¹¹¹ BVerwG, Urteil vom 03.04.2019, Az. 4 A 1.18.

¹¹² BT-Drs. 18/6909.

Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf jedoch ganz überwiegend am Verlauf der Trasse der Bestandsleitung. Dies gilt insbesondere für die An- und Absprünge der 110-kV-Leitungen. Etwaige Abweichungen im Vergleich zur alten Trasse fallen gemessen an der Gesamtlänge der Leitung nicht ins Gewicht. Dementsprechend wird durch das festgestellte Vorhaben keine neue Trasse im Sinne des § 43h EnWG begründet, sodass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 43h Satz 1 EnWG schon aus diesem Grund nicht erfüllt sind.

Damit ist die Erdverkabelung keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative. Alle Einwendungen, die eine Erdverkabelung fordern, werden daher zurückgewiesen.

3.4.3.3.3 Kompaktmaste

Es wurde in einigen Einwendungen vorgebracht, dass so genannte „Kompaktmasten“ die bessere Ausführungsvariante gegenüber den herkömmlichen Stahlgittermasten sein könnten, da diese einen deutlich geringeren Eingriff in Rechte Dritter bedeuten würden und auch der Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund der "filigraneren" Bauweise geringer ausfallen würde.

Die Vorhabenträgerin verwendet als klassische Mastbauform den Stahlgittermast¹¹³. Da in letzter Zeit immer wieder der Einsatz alternativer Mastbauformen, insbesondere sog. Kompaktmaste gefordert wurde, hat die Vorhabenträgerin mit den Planunterlagen ihre Anforderungen an Mastbauformen und eine Bewertung von Kompaktmasten vorgelegt.¹¹⁴

Als "Kompaktmast" werden einstielige Maste verstanden, die aufgrund der geringeren Breite des Mastschafts immer eine geringere Breite als ein Gittermast ermöglichen.¹¹⁵ Die Maste selbst sind dabei meist als Stahlvollwandrundmaste ausgeführt. Es sind aber auch Betonrundmaste möglich.

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der nachfolgenden Erwägungen davon überzeugt, dass Kompaktmastsysteme auf der Höchstspannungsebene noch nicht technisch ausgereift und (noch) nicht praxiserprobt sind. Sie stellen – trotz einiger Vorteile – keine vorzugswürdige Lösung gegenüber den konventionellen Stahlgittermasten dar.

Das Energiewirtschaftsgesetz bezweckt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung

¹¹³ Vgl Planunterlage 1, Kap. 5.3.2.

¹¹⁴ Planunterlage 13.2.

¹¹⁵ Sumeder, Gutachten Eignung von Kompaktmasten im deutschen Übertragungsnetz unter Berücksichtigung des §49 EnWG und der 26. BImSchV; <https://docplayer.org/73995467-Gutachten-eignung-von-kompaktmasten-im-deutschen-uebertragungsnetz-unter-beruecksichtigung-des-49-enwg-und-der-26-bimschv.html>, zuletzt abgerufen am 14.06.2021.

der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, § 1 EnWG. Die Übertragungsnetzbetreiber – wie die Vorhabenträgerin – als Energieversorgungsunternehmen sind im Rahmen der Vorschriften des EnWG zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet, § 2 EnWG. Deshalb sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist, § 11 EnWG.

Da nach diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Stromversorgung angestrebt ist, darf keines dieser Kriterien ohne Rücksicht auf die jeweils anderen oder gar auf deren Kosten in den Vordergrund gestellt werden. Zwischen den einzelnen in § 1 Abs. 1 EnWG aufgeführten Zielen besteht kein Rangverhältnis.¹¹⁶ Das Spannungsverhältnis, in dem diese fünf sich teilweise widersprechenden Kriterien stehen, kann nur im Sinne einer Optimierung aufgelöst werden.

Die Vorhabenträgerin hat demnach zu einer dem Gesetzeszweck entsprechenden leitungsgebundenen Energieversorgung beizutragen. Auch die Auswahl des zu verwendeten Mastsystems ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Die Anforderungen an die Mastbauform ergeben sich auf der Grundlage dieser gesetzlichen Anforderungen neben der Errichtung der Maste auch aus dem Betrieb und der Instandhaltung der Maste.

Dabei hält es die Planfeststellungsbehörde für zulässig, wenn die Vorhabenträgerin in Ausübung dieses gesetzlichen Auftrages die Anforderungen an die zu verwendenden Mastbauformen nach ihren eigenen betrieblichen und lokalen Notwendigkeiten definiert und auch über die normativen Vorgaben hinaus weitere oder erhöhte Anforderungen an die Mastsysteme stellt. So ist es zulässig, über die einzelnen technischen Normen, die allgemeine Mindestanforderungen an Mastsysteme vorgeben, hinaus im Einzelfall Sicherheitszuschläge festzusetzen, wenn diese technisch und betrieblich begründbar und nicht willkürlich festgesetzt werden. Dabei können oder besser müssen z.B. auch besondere klimatische Verhältnisse im konkreten Vorhabengebiet berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat daher Anforderungen formuliert. Diese beinhalten den Verzicht auf dauerhafte Arbeits- und Montageflächen, die Besteigbarkeit der Maste im laufenden Betrieb, die Begehbarkeit der Traversen, die Betriebssicherheit unter Eislast, eine langfristige Lebensdauer, eine Beschränkung auf einstielige Mastschäfte, die Einhaltung des Trassenverlaufs bzw. der Maststandorte und die ökonomische Realisierbarkeit. Für weitere Einzelheiten wird auf die die Planunterlage 13.2, Kap. 2, verwiesen.

¹¹⁶ Theobald/Kühling/Theobald, EnWG, § 1 Rn. 1 – 7.

Die Vorhabenträgerin stellt dar, dass der Einsatz von Kompaktmasten in der Hochspannungsebene (110 kV) seit einigen Jahrzehnten erprobt sei, auf der Höchstspannungsebene (380 kV) könne bislang nicht auf Erfahrungen mit kompakten Mast-/Leitungsbauweisen zurückgegriffen werden. Referenzprojekte sind u.a. in einem vom Bundesverband Kompaktleitung e.V. beauftragten Gutachten zu finden.¹¹⁷ Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Bewertung mehrere Referenzprojekte genannt. Auf die Ausführungen in den planfestgestellten Unterlagen wird insoweit verwiesen.¹¹⁸ Einige Referenzprojekte genügen jedoch nicht den europäischen und deutschen Normvorschriften und sind daher nicht direkt übertragbar.¹¹⁹ Darüber hinaus beruhen die meisten Leitungsbauten auf einem Inspektions- und Wartungskonzept, das auf dauerhafte Zuwegungen und Arbeitsflächen ausgelegt ist. Diese Masten sind also nicht durch Monteure besteigbar, sondern es ist immer der Einsatz von Kränen oder Hubsteigern notwendig. Damit ist man von topographischen Gegebenheiten abhängig, da der Zugang mittels Kran oder Hubsteiger nicht immer möglich ist. Ein geplantes Projekt der Vorhabenträgerin in Schleswig-Holstein¹²⁰ wurde aus technischen und finanziellen Gründen doch mit konventionellen Stahlgittermasten umgesetzt.

Ein erstes Pilot-Projekt ist das Projekt Wesel – Niederlande¹²¹ von Amprion, welches auf einem Teilstück von 7 km mit Vollwandmasten umgesetzt wurde. Allerdings wurde aus statischen Gründen auf eine Mitnahme von 110-kV-Leitungen, wie sie beim Ostbayernring vielfach benötigt werden, verzichtet.

Ein weiteres Pilotprojekt ist die 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim¹²² der TransnetBW. Dort sollen Vollwandmasten mit Stahlgittertraversen kombiniert werden, so dass eine Besteigbarkeit der Masten und der Traversen möglich ist. Diese Masten haben ähnliche geometrische Abmessungen des Mastkopfes und der Gesamthöhe, jedoch durch den Stahlvollwandschaft geringere Abmessungen des Mastschafts und damit geringere Bodenaustrittsmaße. Das Projekt befindet sich derzeit noch im Planfeststellungsverfahren, eine Erprobung in der Praxis steht noch aus.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Kompaktmastensysteme zur Erreichung ihrer kompakten Abmessungen i.d.R. nur die normativen Mindestmaße und Abstände beachten. Sie können aber die von der Vorhabenträgerin auf Grund der langen Betriebserfahrung verlangten

¹¹⁷ Sumereder, Gutachten Eignung von Kompaktmasten im deutschen Übertragungsnetz unter Berücksichtigung des §49 EnWG und der 26. BImSchV; <https://docplayer.org/73995467-Gutachten-eignung-von-kompaktmasten-im-deutschen-uebertragungsnetz-unter-beruecksichtigung-des-49-enwg-und-der-26-bimschv.html>, zuletzt abgerufen am 14.06.2021.

¹¹⁸ Siehe Planunterlage 13.2, Kap. 3.1.

¹¹⁹ Seidel, R. Heuke, Technologieübersicht - Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Berlin, Juli 2014

¹²⁰ 380-kV-Leitung Brunsbüttel – Niebüll, Westküstenleitung; Nr. 8 der Anlage BBPIG.

¹²¹ Nr. 13 der Anlage EnLAG

¹²² Nr. 35 der Anlage BBPIG.

Anforderungen nicht ohne Veränderung ihrer Bauform erfüllen. Daher hat die Vorhabenträgerin selbst entsprechende Auslegungen und Skizzen erstellt, um die Auswirkungen besser abschätzen zu können.¹²³

Die Vorhabenträgerin kommt für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Stand kein technisch ausgearbeitetes und nachprüfbares Gesamtkonzept für Kompaktmasten, die den Anforderungen des Projekts entsprechen, verfügbar ist. Somit ist derzeit weder eine verlässliche Ausarbeitung aller Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter noch eine Abschätzung der wirtschaftlichen Konsequenzen möglich. Unter diesen Voraussetzungen sieht die Vorhabenträgerin in den Kompaktmasten derzeit keine ernsthafte Alternative zu herkömmlichen Stahlgittermasten. Das derzeit mit Kompaktmasten verbundene Realisierungsrisiko sowohl in technischer, zeitlicher und auch wirtschaftlicher Hinsicht steht in keinem adäquaten Verhältnis zu möglichen Verbesserungen.¹²⁴

Die Planfeststellungsbehörde sieht in der Verwendung von Kompaktmasten keine vorzugswürdige Alternative. Die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen ihres Planungsermessens zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde kann die planerischen Erwägungen des Planungsträgers nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen. Sie kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Darüber hinaus steht ihr allerdings die Befugnis zu, bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.¹²⁵ Die Vorhabenträgerin hat einen Rechtsanspruch auf die fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens, der sich auf alle abwägungserheblichen Gesichtspunkte erstreckt. Daraus folgt, dass der Planfeststellungsbehörde kein eigenständiges Versagungsermessen mehr zusteht, wenn dem Vorhaben unter dem Blickwinkel der planerischen Abwägung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.¹²⁶

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen dabei ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.¹²⁷

¹²³ vgl. Planunterlagen 13.2, Kap. 3.

¹²⁴ Planunterlagen 13.2, Kap. 4.

¹²⁵ BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99.

¹²⁶ BVerwG, Urteil vom 24.11.1994, Az. 7 C 25.93.

¹²⁷ U.a. BVerwG Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 38.07.

Dabei hat eine Planfeststellungsbehörde, die – wie hier – nicht selbst originär plant, die entsprechenden Vorstellungen des Vorhabenträgers abwägend nachzuvollziehen. Dies schränkt die planerische Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde von vorneherein ein. Ein eigenständiges Versagungsermessen jenseits der planerischen Abwägung steht ihr nicht zu. Dies ändert freilich nichts daran, dass auch der Planfeststellungsbehörde Planungsermessen eingeräumt ist. Indem die Behörde die Planung des Vorhabenträgers abwägend nachvollzieht, übernimmt sie die rechtliche Verantwortung für die Planung.¹²⁸

Die Rechtmäßigkeit einer Planungsentscheidung hängt nicht davon ab, ob die Vorhabenträgerin anders hätte planen können. Entscheidend ist vielmehr, ob die rechtlichen Bindungen beachtet sind, die sich aus dem Abwägungsgebot ergeben. Aus diesem Gebot lässt sich die Forderung ableiten, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.¹²⁹ Indes macht die Vorhabenträgerin von der ihr eingeräumten planerischen Gestaltungsfreiheit nicht allein dadurch fehlerhaft Gebrauch, dass sie sich in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Das Abwägungsgebot ist vielmehr nur dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.¹³⁰

Hier ist festzustellen, dass sich die Vorhabenträgerin ausgiebig mit dem Für und Wider von Kompaktmastsystemen auseinandergesetzt hat und dem Thema eine eigene und ausführliche Planunterlage gewidmet hat.¹³¹ Nicht der wirtschaftliche Mehraufwand ist (alleine) ausschlaggebend, weiterhin Stahlgittermasten zu verwenden. Die Vorhabenträgerin hat ausreichend nachvollziehbar dargestellt, dass Kompaktmasten keine vorzugswürdige Alternative sind. Insbesondere bieten die auf dem deutschen und internationalen Markt erhältlichen Alternativen mangels ausreichender Erprobung keine Gewähr, dass die baulichen und betrieblichen Anforderungen des Ostbayernringes erfüllt werden können. Um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten, kann die Vorhabenträgerin weiterhin Stahlgittermasten verwenden.

¹²⁸ zum Vorstehenden insgesamt: BVerwG, Urteil vom 24.11.1994, Az. 7 C 25.93.

¹²⁹ BVerwG, Urteile vom 11.12.1978, Az. 4 C 13.78.

¹³⁰ gl. u.a. BVerwG, Urteile vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, BVerwGE 48, 56 und vom 05.12.1986, Az. 4 C 13.85.

¹³¹ Planunterlage 13.2.

3.4.3.3.4 Überspannung von Waldgebieten

Als Ausführungsvarianten im Bereich von Waldgebieten kommt eine Querung des Waldes durch Anlegung einer Schneise oder eine Überspannung in Betracht. Die Vorhabenträgerin hat bereits in sensiblen Waldbereichen eine Waldüberspannung vorgesehen.

Darüber hinaus sind weitere Waldbereiche betroffen, in denen es zur Anlegung einer Schneise kommt. Im Anschluss kann ein Aufwuchs unter Berücksichtigung einer höhenmäßigen Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Neubauleitung stattfinden. Dieser Eingriff in den Wald wird seitens der Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller maßgeblichen Belange als gerechtfertigt angesehen. Zum Thema Rodungen wird auf Teil C 3.4.9.1 verwiesen. Zwar kann durch Überspannungen von Waldbereichen der Waldeingriff reduziert werden. Allerdings ist auch eine Überspannung meist mit einer Aufwuchsbeschränkung verbunden. Zugleich ist die vollständige Vermeidung von Waldeingriffen oft nicht möglich, da dennoch für Masterrichtung und Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen solche Eingriffe notwendig sind. Außerdem können mit der Waldüberspannung auch Nachteile einhergehen, bspw. ein größerer Eingriff in das Landschaftsbild durch erhöhte Maste. Außerdem könnte bei einer Überspannung eine Nacht Kennzeichnung (Befeuerung) mit eigener Stromversorgung erforderlich werden. Daher stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Waldüberspannung eine vorzugswürdige Alternative sein kann. Von dieser hat die Vorhabenträgerin in den gebotenen Fällen auch Gebrauch gemacht. Im Übrigen konnte nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde von einer Waldüberspannung abgesehen werden, da in den übrigen Fällen die Waldüberspannung als nicht vorzugswürdig bewertet wird. Soweit in den Einwendungen und Stellungnahmen konkret die Überspannung von bestimmten Waldbereichen gefordert wird, ist dies in den jeweiligen Einzeleinwendungen berücksichtigt, vgl. Teil C 3.4.15.2.

3.4.3.4 Ergebnis der Variantenprüfung

Insgesamt betrachtet ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die umsetzbar ist und sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange gegenüber der planfestgestellten Trassenführung räumlich oder technisch als insgesamt bessere oder weniger beeinträchtigende Lösung darstellen würde. Vorteile der Alternativlösungen bei einzelnen Aspekten sind nicht geeignet, um die hinsichtlich aller Belange ausgewogene planfestgestellte Variante ungeeignet erscheinen zu lassen.

3.4.4 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

Die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

3.4.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrischen Felder sind die unter Spannung stehenden Leiterseile ursächlich. Ein magnetisches Feld wird durch die stromführenden Leiterseile hervorgerufen. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hz.

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Anzahl, Abstände und Anordnung der Systeme zueinander (Mastkopfgeometrie) und
- die Zuordnung der Phasen

sowie in geringem Maße durch

- Aufbau und Dimension der Leiterseile und
- Anzahl und Anordnung der Erdseile

bestimmt.

Elektrische Felder können mithilfe elektrisch leitfähiger Materialien durch Bewuchs oder durch übliche Baustoffe für Gebäude gut abgeschirmt werden.

Im Gegensatz zu den elektrischen Feldern durchdringen magnetische Felder organische und anorganische Materialien jedoch nahezu ungestört.

3.4.4.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Höchstspannungsfreileitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung den Effektivwert der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und den Effektivwert der magnetischen Flussdichte von 100 µT nicht überschreitet. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a der 26. BImSchV entstehen (vgl. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV).

Dem Vorsorgegesichtspunkt entsprechend, sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV.

Mehrfach wurde eingewandt, dass die geltenden Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit der Menschen nicht geeignet seien. Dieser Annahme werden eine

Untersuchung der Universität Bristol aus dem Jahr 2001 und eine Studie des Prof. Erich Wichmann zugrunde gelegt. In den Einwendungen wird zudem auf die bestehenden niedrigeren gesetzlichen Grenzwerte und einen größeren einzuhaltenden Abstand zur Wohnbebauung in anderen Ländern verwiesen. Diese Einwendungen werden aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen.

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen.¹³² Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.¹³³ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst. Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.¹³⁴ Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 μT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 μT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind.

Eine willkürliche Festsetzung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Zudem ist nicht ersichtlich, dass die angesetzten Grenzwerte in der Zwischenzeit als überholt angesehen werden müssen. Die Strahlenschutzkommission (SSK) kommt in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22.02.2008 zu dem Schluss, „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch

¹³² BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010-7 VR 4/10 (7A 7/10) Rn. 24.

¹³³ BT-Drs. 17/12372, Seite 10.

¹³⁴ „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1Hz bis 100 kHz)“ veröffentlicht in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“.¹³⁵ Deshalb ist mit den festgesetzten Grenzwerten nicht die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. Die Schutzpflicht wird erst dann verletzt, wenn die öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen getroffen hat oder die getroffene Maßnahme gänzlich ungeeignet ist, das Schutzziel zu erreichen.¹³⁶ Von einem unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt. Der Gesetzgeber hat bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum.¹³⁷ Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Die meisten europäischen Staaten haben, sofern gesetzlich festgelegt, die Werte der EU-Ratsempfehlung von 1999 übernommen. Einige Länder haben unter Verweis auf das Vorsorgeprinzip in Ergänzung zu den Expositionsgrenzwerten niedrigere gesetzliche Grenzwerte erlassen.¹³⁸ Ein Vergleich mit der deutschen Rechtslage ist aber nicht immer möglich. So wird von verschiedenen Einwendern beispielhaft auf die vermeintlich strengeren Grenzwerte im Fürstentum Liechtenstein und Spanien hingewiesen. In Liechtenstein wird ein zweistufiges Grenzwertsystem durch ein Gesetz und eine Verordnung geregelt. Für die relevanten 50 Hz-Niederfrequenzanlagen (u.a. Hochspannungsleitungen) ist im maßgebenden Betriebszustand ein Grenzwert der magnetischen Flussdichte von 1 μT einzuhalten. Als "maßgebender Betriebszustand" gilt hierbei der "betragsmäßig über 24 Stunden gemittelte Lastfluss aller Leitungsstränge bei gleichzeitigem Betrieb".¹³⁹ Damit ist ein Vergleich mit den in Deutschland geltenden Grenzwerten nach der 26. BImSchV nicht möglich. In Deutschland wird eine "worst-case"-Betrachtung angestellt wird. D.h. es wird für die elektrotechnischen Parameter immer die höchste betriebliche Auslastung zu Grunde gelegt. In Spanien gibt es keine formal festgeschriebenen Grenzwerte für Höchstspannungsfreileitungen mit 50 Hz, de facto werden aber die EU-Ratsempfehlungen von 1999 (5 kV/m bzw. 100 μT) herangezogen.¹⁴⁰

¹³⁵ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, Seite 3.

¹³⁶ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13, Rn. 33.

¹³⁷ BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13, Rn. 51.

¹³⁸ <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/netzausbau/schutz/grenzwerte-europa.html>.

¹³⁹ Internationaler Vergleich der rechtlichen Regelungen im nicht-ionisierenden Bereich - Vorhaben 3614S80010, Band 1: Ländervergleich der Regelungen für elektrische, magnetische und elektro-magnetische Felder (0 Hz - 300 GHz).

¹⁴⁰ Ressortforschungsberichte zur kerntechnischen Sicherheit und zum Strahlenschutz, Februar 2016, Kap. 2.46.2, https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2016021914007/3/BfS_2016_3614S80010_Bd1.pdf, zuletzt abgerufen

Es ist Sache des Gesetzgebers den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.¹⁴¹ Bis dahin können Behörden und Gerichte so lange von der Schutzzeignung der bestehenden Grenzwerte ausgehen.¹⁴² Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet.¹⁴³

3.4.4.1.2 Immissionsorte zur Anwendbarkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte bei den Gebäuden und Grundstücken anzuwenden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. In der Regel ist von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder bei einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich auszugehen (vgl. Ziff. II.2.2 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder).

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dienen nur einem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen und sind daher weniger schutzbedürftig. Hierbei kommt der Grundsatz zum Tragen, dass der Außenbereich weniger schutzwürdig ist, weil er generell für eine Bebauung nicht bestimmt ist.¹⁴⁴

Nach Ziff. II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des LAI in der Fassung vom September 2014 beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Dies gilt unabhängig davon, ob von den Immissionen tatsächlich schädliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach §§ 3, 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, reicht es bei 380-kV-Freileitungen aus, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 20 m vom äußersten ruhenden Leiter zu betrachten. Bei den im Vorhaben verwendeten Mastkopfgeometrien sind die entsprechenden Abstände von der Trassenachse damit maximal 38,5 m für die „Donau“-Maste und 32,6 m für die „Tonnen“-Maste. Da für das Vorhaben die Grenzwerte der

am 09.07.2021; https://www.netzausbau.de/Wissen/Umwelt/Umweltpruefungen/SG_MenschenGesundheit/de.html, zuletzt abgerufen am 09.07.2021.

¹⁴¹ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7/10, Rn. 17.

¹⁴² BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.01.2007, 1 BvR 382/05, Rn. 18 – Mobilfunksendeanlage.

¹⁴³ BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13.12, Rn. 20; BVerwG, Urteil vom 14.6.2018 – 4 A 10.17.

¹⁴⁴ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7/10, Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 01.09.1997, 11 A 10.96.

26. BImSchV eingehalten werden (s.u.), ist auch die Anforderung zur Vorsorge gemäß § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV erfüllt.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat bestätigt, dass keine maßgeblichen Immissionsorte innerhalb der Leitungstrasse liegen. Das ergab eine Prüfung des Trassenabschnittes. Dabei wurde mittels GIS-Software ein 40 m breiter Streifen rechts und links der Trassenachse auf mögliche maßgebliche Immissionsorte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt untersucht. Nicht eindeutig identifizierbare Gebäude und Grundstücke wurden im Rahmen eines Ortstermins am 26.11.2018 begutachtet.

3.4.4.1.2.1 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Gemäß § 5 Satz 4 der 26. BImSchV sind für die Ermittlung der Feldstärke- und Flussdichtewerte an den maßgeblichen Einwirkungsorten keine Messungen erforderlich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte durch Berechnungsverfahren festgestellt werden kann. Für das Berechnungsverfahren hat die Vorhabenträgerin 15 elektrische Konfigurationen ermittelt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Die höchste betriebliche Anlagenauslastung beträgt pro 380-kV-System 4000 A. Für mitgeführte oder in der Nähe verlaufende 110-kV-Systeme wird als Berechnungsspannung 123 kV angenommen. Die maximalen Stromstärken der 110-kV-Systeme variieren je nach Leitung und betragen zwischen 547 A und 2216 A.¹⁴⁵

Für die Ermittlung der maßgeblichen Minimierungsorte wurde ein weiterer Bereich erfasst. Dieser erstreckt sich, basierend auf Ziff. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV, bis zu einem Abstand von 400 m zum äußersten ruhenden Leiter. Bei den vorliegenden Mastkopfgeometrien sind dies 418,5 m Abstand zur Trassenachse im Falle der „Donau“-Maste und 412,6 m im Falle der „Tonnen“-Maste.

Während keine maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV zu finden sind, sind in einigen Bereichen maßgebliche Minimierungsorte vorhanden. Für jede der definierten elektrischen Konfiguration wurde der Immissionsort mit dem geringsten Abstand zur Trassenachse ermittelt.¹⁴⁶ Dieser Ort ist dann repräsentativ für alle anderen Orte in der gleichen elektrischen Konfiguration, d.h. an allen anderen Orten sind die Immissionen durch elektrische und magnetische Felder der Freileitung gleich oder geringer als am repräsentativen Ort.

¹⁴⁵ Vgl. Tabelle 1 der Planunterlage 9.1

¹⁴⁶ Vgl. Tabelle 2 der Planunterlage 9.1

Die Vorhabenträgerin hat für jede elektrische Konfiguration Analysen durchgeführt, um die Immissionsauswirkungen des Vorhabens quantitativ darzustellen. Die Auswertung der maximal zu erwartenden Stärken des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte direkt unterhalb der Leitung und im unmittelbaren Nahbereich der Leitung ergeben, dass an den o.g. Minimierungsorten die Grenzwerte unterschritten werden.¹⁴⁷ Die Werte an den o.g. repräsentativen Immissionsorten zeigen auf, dass hier nur sehr geringe Feldstärken vorliegen.¹⁴⁸

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden daher im Bereich aller Wohngebäude eingehalten.

Nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen.

Bestehende Anlagen, die nach Ziff. II.3.4 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des LAI bei der Ermittlung der Vorbelastung zu berücksichtigen waren, wurden durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt, indem diese bei der Ermittlung der elektrischen Konfiguration berücksichtigt wurden.

Die Stellungnahmen des LfU sowie des Sachgebiets 50 – Technischer Umweltschutz – der Regierung von Oberfranken bestätigen die Einhaltung der Grenzwerte. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchV werden erfüllt. Hochfrequenzanlagen tragen gemäß Ziff. II.3.4 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des LAI ab einem Abstand von 300 m nicht relevant zur Vorbelastung bei und machen daher eine gezielte Vorbelastungsermittlung entbehrlich, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen. In diesem Abstand sind keine Hochfrequenzanlagen vorhanden.

In den Einwendungen wird teilweise die Richtigkeit der von der Vorhabenträgerin angegebenen Strahlungswerte angezweifelt und eine unabhängige Prüfung bei Volllast gefordert. Die von der Vorhabenträgerin angewandte Nachweismethodik, die auf ein Berechnungsverfahren mit der zertifizierten Software WinField aufgebaut ist, entspricht den Anforderungen an Mess- und Berechnungsverfahren nach DIN EN 50413. Dabei wurde für die elektrotechnischen Parameter immer die höchste betriebliche Anlagenauslastung zu

¹⁴⁷ Tabelle 3 der Planunterlage 9.1

¹⁴⁸ Tabelle 4 der Planunterlage 9.1

Grunde gelegt.¹⁴⁹ Anhaltspunkte, die die Richtigkeit der angegebenen Werte in Frage stellen können, liegen nicht vor.

3.4.4.1.2.2 Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

In einer großen Vielzahl von Einwendungen werden gesundheitliche Bedenken durch elektromagnetische Felder geäußert.

Die Einwender äußern neben allgemeinen gesundheitlichen Bedenken insbesondere negative Folgen im Hinblick auf Krebs, Demenz, Alzheimer, Leukämie im Kindesalter, Fehlbildungen bei Kindern, fehlende Gliedmaßen, Schlafstörungen, negative Langzeitfolgen in Bezug auf Sperma, das ungeborene Leben, auf Babys und Kleinkinder. Auch werden Befürchtungen hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen für unter der Freileitung arbeitende Menschen geäußert.

Die Vorhabenträgerin weist durch Berechnungen nach, dass die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Ostbayernrings unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die Grenzwerte weit unterschritten. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden erfüllt.

Es ist nicht erkennbar, dass auch unterhalb der durch die 26. BImSchV gesetzten Grenzen derzeit ein Gefährdungspotential vorhanden ist, das als wesentliche Beeinträchtigung einzustufen ist. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV tragen dem Schutz der Gesundheit des Menschen hinreichend Rechnung und sind nicht zu beanstanden.

In den Einwendungen wird auf eine von Prof. Erich Wichmann, Chef des Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit, vorgestellte Studie Bezug genommen, wonach sich das Leukämierisiko bei Kindern oberhalb von 0,4 µT verdreifache. Der Grenzwert liege aber bei 100 µT, sei in Überarbeitung und solle gesenkt werden. Dabei handelt es sich wohl¹⁵⁰ um die Untersuchung von Dr. Joachim Schüz und Prof. Dr. Jörg Michaelis „*Epidemiologische Studie zur Assoziation von Leukämieerkrankungen bei Kindern und häuslicher Magnetfeldexposition – Niederfrequenz-Exposition und Leukämie – Systematische Bestandsaufnahme über die Höhe der Exposition durch niederfrequente Magnetfelder und die Anzahl der betroffenen Personen im täglichen Bereich, medizin-statistische Auswertung des Auftretens von Leukämieerkrankungen*“ (EMF II-Studie) des

¹⁴⁹ vgl. Planunterlage 9.1 Kap. 4.

¹⁵⁰ <https://www.derstandard.at/story/695075/leukaemie-bei-kindern-durch-elektromagnetische-felder>, abgerufen zuletzt am 21.01.2021.

Instituts für medizinische Statistik und Dokumentation der Universität Mainz aus dem Jahre 2000.¹⁵¹

Einwände, die auf die Studie der Uni Mainz Bezug nehmen, werden aus folgenden Gründen zurückgewiesen. Die Studie ergab keinen deutlichen Hinweis, dass durchschnittliche Magnetfelder $\geq 0,2 \mu\text{T}$ mit dem Auftreten von Leukämien im Kindesalter assoziiert sind. Ein in der Studie beobachtetes höheres Leukämierisiko bei Magnetfeldstärken $\geq 0,4 \mu\text{T}$ besitzt aufgrund der kleinen Fallzahl nur geringe Aussagekraft.¹⁵²

Ein neuer Stand der Wissenschaft, der geeignet wäre, die gesetzlich festgelegten Grenzwerte in Frage zu stellen, besteht nicht. Ein neuer Stand der Wissenschaft ist nicht erreicht, solange bisher anerkannte wissenschaftliche Aussagen nur kritisch hinterfragt und kontrovers diskutiert werden, ohne dass sich in der Forschung bereits ein neuer Grundkonsens abzeichnet.¹⁵³ Ein solcher neuer Grundkonsens ist hier nicht ersichtlich, vielmehr konnten Hinweise auf die o.g. gesundheitlichen Folgen niederfrequenter Felder bisher nicht belegt werden.

Trotz einzelner epidemiologischer Studien, die einen Zusammenhang erkennen lassen, hat der Gesetzgeber seinen Einschätzungsspielraum bzgl. den Grenzwerten der 26. BImSchV nicht überschritten. Die bisherigen Beobachtungen, auf die ein erhöhtes Leukämierisiko bei Kindern gestützt wird, könnten zum Teil auf Verzerrungen bei der Auswahl der Studienteilnehmer, dem so genannten Selektionsbias, zurückzuführen sein.¹⁵⁴ Es liegt bisher nur ein wissenschaftlich nicht belegter Gefahrenverdacht vor. Ob der Ordnungsgeber auf die damit verbleibende Besorgnis mit einer Absenkung der Grenzwerte reagiert, unterliegt seinem Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Dessen verfassungsrechtlich gezogene Grenzen sind nicht überschritten, wenn er – wie geschehen – von weitergehenden Schutzmaßnahmen absieht.

In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen dann auch bestätigt.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an den bestehenden Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. Laut dem Bundesamt für Strahlenschutz reichen die derzeitigen epidemiologischen Studien nicht aus, um als

¹⁵¹ <https://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-201004211560>, abgerufen zuletzt am 21.01.2021.

¹⁵² Schüz / Michaelis, EMF II-Studie, Seite 63.

¹⁵³ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116.

¹⁵⁴ Empfehlung SSK, 2008, Seite 18, und Bericht 2011 Krebsrisiken, Seite 52 ff.

Nachweis einer Ursache-Wirkungs-Beziehung bewertet zu werden. Ein biologischer Wirkungsmechanismus, der die Entstehung von Leukämie oder die Förderung des Wachstums von Leukämie-Zellen durch niederfrequente Magnetfelder erklären würde, konnte bisher ebenfalls nicht gefunden werden. Auch tierexperimentelle Studien konnten die Hinweise aus epidemiologischen Studien bisher nicht unterstützen.¹⁵⁵

Auch aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an die einzuhaltenden Werte. Der Verordnungsgeber verfügt bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit über einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum, der auch Raum dafür lässt, konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht wird erst verletzt, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Von einem solchen völlig unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit, die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Verordnungsgebers ist nicht dadurch verletzt, dass die Grenzwerte nicht weiter abgesenkt wurden.¹⁵⁶

Keine der vorliegenden epidemiologischen Studien konnte einen Zusammenhang zwischen der beruflichen oder häuslichen Exposition bei niederfrequenten Magnetfeldern und dem Auftreten der Parkinson-Krankheit feststellen.¹⁵⁷ Mehrere der Studien deuten jedoch daraufhin, dass ein Zusammenhang zwischen der beruflichen Exposition bei niederfrequenten Magnetfeldern und der Erkrankung an Alzheimer / Demenz gegeben ist, mithin ein erhöhtes Risiko besteht.¹⁵⁸ Ein Ressortforschungsbericht zur kerntechnischen Sicherheit und zum Strahlenschutz „*Auswirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf die Entstehung und den Verlauf von neurodegenerativen Erkrankungen im experimentellen Modell*“ des Instituts für Physiologische Chemie und Pathochemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz überprüfte im Auftrag des BfS die Ergebnisse aus

¹⁵⁵ Wissenschaftlich diskutierte biologische und gesundheitliche Wirkungen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder, <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/nff-diskutiert/nff-diskutiert.html> (Stand 23.10.2019), zuletzt abgerufen am 21.01.2021).

¹⁵⁶ BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13.

¹⁵⁷ ICNIRP (2010): „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz – 100 kHz)“, Health Physics 99 (6): 818-836; „Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013)“, Seite 4.

¹⁵⁸ „Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013)“, Seite 4.

den epidemiologischen Studien. Der im September 2014 veröffentlichte Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Exposition mit niederfrequenten Magnetfeldern die Erkrankung von Alzheimer Demenz weder begünstigt, noch einen Risikofaktor darstellt oder den Krankheitsverlauf negativ beeinflusst.¹⁵⁹ Soweit auch das Bundesamt für Strahlenschutz einen möglichen ursächlichen Zusammenhang durch weitere Forschung geklärt wissen will, besteht derzeit lediglich ein Verdacht, dass niederfrequente Magnetfelder die Entstehung oder den Verlauf der Alzheimer Demenz negativ beeinflussen könnten. Dieser Verdacht ist jedoch nicht ausreichend, um die Grenzwerte der 26. BImSchV herabzusetzen. Hierfür sind gesicherte Erkenntnisse erforderlich.

Soweit von den Einwendern vorgebracht wird, dass bereits durch die bestehende Leitung des Ostbayernrings Schlafstörungen verursacht werden, kommt das BfS zu dem Ergebnis, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und den Beschwerden elektrosensibler Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.¹⁶⁰

In den Einwendungen werden auch Gesundheitsbeeinträchtigungen "in Bezug auf das Sperma, das ungeborene Leben, auf Babys und Kleinkinder in Bezug auf Krankheiten" befürchtet. Ein Forschungsvorhaben, welches untersucht hat, ob statische Magnetfelder mit magnetischen Flussdichten bis zu 7 T einen Einfluss auf die Fortpflanzung (Fruchtbarkeit, Schwangerschaftsverlauf) von Säugetieren und auf die embryonale körperliche Entwicklung bzw. die weitere körperliche Entwicklung nach der Geburt haben, kommt zu dem Ergebnis, dass kein gesundheitsrelevanter Einfluss gegeben ist. Ein weiteres Vorhaben befasste sich mit möglichen Auswirkungen starker statischer Magnetfelder auf die kognitive Leistungsfähigkeit des Menschen (Denken, Wahrnehmung, Lernen, Erinnerung, Motivation, Konzentration). In diesen Untersuchungen wurden unangenehme Empfindungen wie Schwindel, Lichtblitze, Klingeln im Kopf beobachtet. Dies wirkte sich aber nicht auf die kognitive Leistungsfähigkeit wie z.B. die Reaktionszeiten und das Gedächtnis aus.¹⁶¹

Die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder ist regelmäßig Gegenstand von Studien und Forschungsvorhaben. Sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse diesbezüglich vorliegen, ist es Sache des Gesetzgebers die Gesetzeslage an die neueste Forschung und Wissenschaft anzupassen. Die vorgebrachten Einwendungen sind nicht geeignet, die gesetzlich festgelegten Grenzwerte in Frage zu stellen.

¹⁵⁹ Uni Mainz (2014): Auswirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf die Entstehung und den Verlauf von neurodegenerativen Erkrankungen im experimentellen Modell; <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/neurodegenerative-erkrankungen.html>, zuletzt aufgerufen am 26.01.2021.

¹⁶⁰ https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/nff-diskutiert/nff-diskutiert_node.html, zuletzt abgerufen am 27.01.2021.

¹⁶¹ [BfS - Berichte und Bewertungen](#); zuletzt abgerufen am 27.01.2021.

Weiter werden vor allem für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder ausgehend von der Freileitung befürchtet. Unter Vollast würden die Grenzwerte überschritten und man sei unzumutbarer hoher schädlicher Strahlung ausgesetzt.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Die Grenzwerte gelten daher nicht für die freie Natur, landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege. Jene Orte sind von der 26. BImSchV nicht erfasst.

Die Grenzwerte der planfestgestellten Stromleitung werden aber bereits unterhalb der Leiterseile deutlich unterschritten. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist daher auch unterhalb der Freileitung nicht zu rechnen. Außerdem wird bei Freizeitaktivitäten die Stromleitung höchstens kurz gequert und ein regelmäßig länger andauernder Aufenthalt ist nicht zu erwarten. Dies betrifft auch die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

Für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen enthält die DIN VDE 0105-115 nähere Regelungen. Danach beträgt der Schutzabstand beim Unterqueren mit beweglichen Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen 4 m zu 380-kV-Stromkreisen und 2 m zu 110-kV-Stromkreisen. Für nicht elektrotechnisch unterwiesene Personen muss ein Abstand von 5,0 m eingehalten werden. Die planfestgestellte Leitung sieht für die 380-kV-Stromkreise die Einhaltung von mindestens 12 m Abstand¹⁶² der Leiterseile zur Erdoberkante und für die 110-kV-Stromkreise einen Bodenabstand von mindestens 8,5 m¹⁶³ vor. Damit können die erforderlichen Schutzabstände auch bei der Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Großgeräten sicher eingehalten werden. Nach der DIN VDE 0105-115 obliegt es beim Betrieb von Beregnungsanlagen in der Nähe von Freileitungen dem Landwirt, Sicherheitsabstände einzuhalten. Bei normkonformem Verhalten sind damit Unfälle durch Stromüberschläge ausgeschlossen. Im Übrigen ist auch eine Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen, da wie bereits oben dargelegt wird, die gesetzlichen Grenzwerte selbst direkt unter der planfestgestellten Leitung deutlich unterschritten werden. Damit sind die Belange für die u.a. in der Landwirtschaft arbeitenden Personen in den Planungen ausreichend berücksichtigt. Die Einwendungen werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

¹⁶² Vgl. Planunterlage 9.1.

¹⁶³ Vgl. Planunterlage 9.1.

Die durch die planfestgestellte Leitung zu erwartenden Werte liegen deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Mehrfach wurde eingewandt, dass der Abstand zur Wohnbebauung zu gering sei. Hinsichtlich befürchteter bzw. eingewandter Beeinträchtigungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit wird auf die dargelegten Ausführungen verwiesen. Bei der geplanten Trassenführung beträgt der minimale Abstand zur Wohnbebauung 89 m, wobei keine maßgeblichen Immissionsorte i.S.d. 26. BImSchV zu finden sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.2.1 verwiesen.

3.4.4.1.3 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

In einigen Einwendungen werden negative Auswirkungen auf den Tierbestand bzw. die Tierhaltung in der Nähe der Freileitung befürchtet. Für Tiere, insbesondere Nutztiere, enthält die 26. BImSchV keine Regelungen. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden.

Das BfS kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen. Es gibt auch keinen weiteren bekannten theoretischen Mechanismus, der etwaige schädliche Einflüsse von Feldern, wie sie bei Stromleitungen oder bei Mobilfunkmasten auftreten, auf Pflanzen und Tieren befriedigend erklären könnte.¹⁶⁴ Auswirkungen auf Tiere durch elektrische Felder von Höchstspannungsleitungen sind auszuschließen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden direkt unter der Freileitung eingehalten. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

¹⁶⁴ https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/ergebnisse/emf-umwelt/emf-umwelt_node.html#:~:text=Die%20von%20Stromleitungen%20ausgehenden%20Magnetfelder,derselben%20Stromleitung%20schw%C3%A4chere%20K%C3%B6rperstr%C3%B6me%20induziert,zuletzt%20abgerufen%20am%2028.01.2021.

3.4.4.2 Gerätesicherheit

3.4.4.2.1 Allgemeines

Für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).

Nach § 4 EMVG müssen Betriebsmittel (Geräte oder ortsfeste Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist und dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Ortsfeste Anlagen müssen zusätzlich zu diesen Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden (§ 5 EMVG).

Die Geräte oder ortsfesten Anlagen müssen demnach so beschaffen sein, dass sie keine elektromagnetischen Störungen verursachen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb von anderen Geräten unmöglich machen, andererseits müssen sie selbst eine angemessene Störfestigkeit aufweisen, um in einem normalen EMV-Umfeld funktionieren zu können. Entspricht ein Betriebsmittel den einschlägigen harmonisierten Normen nach europäischem Gemeinschaftsrecht, so wird nach § 16 EMVG widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von diesen Normen abgedeckten grundlegenden Anforderungen des § 4 EMVG an die elektromagnetische Verträglichkeit übereinstimmt.

Betriebsmittel dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt, weitergegeben und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bestimmungsgemäßer Verwendung die Anforderungen des EMVG erfüllen (§ 6 EMVG).

Den Betrieb ortsfester Anlagen, wie der vorliegenden Höchstspannungsleitung, regelt § 20 EMVG. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EMVG hat der Betreiber ortsfester Anlagen dafür zu sorgen, dass die Anlage die grundlegenden Anforderungen der §§ 4 und 5 EMVG erfüllt. Nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 EMVG ist die Bundesnetzagentur befugt, ortsfeste Anlagen auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 4 und 5 EMVG zu überprüfen und, wenn es Anzeichen gibt, dass sie nicht mit diesen Anforderungen übereinstimmen, die Erfüllung dieser Anforderungen herbeizuführen.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist; dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihre

Einhaltung wird bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind. In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin ausdrücklich bestätigt, dass die planfestgestellte Leitung gemäß § 49 Abs. 1 EnWG errichtet und betrieben wird.

Die in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte müssen zudem den Anforderungen der gültigen Norm DIN EN 61000-6-1 (VDE 0839-6-1) ("Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Fachgrundnorm – Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe") und DIN EN 61000-4-8 (VDE 0847-4-8) ("Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen Magnetfelder mit energietechnischen Frequenzen") entsprechen. Bei Einhaltung dieser Normen ist sichergestellt, dass keine Auswirkungen durch die bestehende und die geplante Leitung auf die Geräte entstehen, weil die Grenzwerte der 26. BImSchV vom Leitungsbauvorhaben eingehalten werden.

Bei fachgerechter Installation und ordnungsgemäßigem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 EnWG sowie der einschlägigen technischen Normen also keine Störungen von Betriebsmitteln, insbesondere auch von elektronischen Maschinen von Wirtschaftsunternehmen oder auch medizinischen Geräten zu erwarten.

3.4.4.2.2 Verwendung moderner Arbeitsverfahren wie GPS oder Mobil RTK

In einer Stellungnahme wird auf die Verwendung moderner Arbeitsverfahren abgestellt, die auf GPS und Mobil RTK angewiesen sind. Eine Beeinträchtigung durch die Höchstspannungsleitung müsse ausgeschlossen werden.

Für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG). Auf oben stehende Ausführungen unter Teil C 3.4.4.2.1 wird verwiesen.

Funkstörungen können durch die geplante Leitung verursacht werden durch Funkenüberschläge im Zusammenhang mit Betriebsstörungen oder Koronaentladungen an Leiterseilen, Armaturen und sonstigen Anlagenteilen. Erstere können durch konstruktive Maßnahmen vermindert bzw. im Einzelfall behoben werden.¹⁶⁵ Hierzu ist der Betreiber der Freileitung nach § 4 EMVG verpflichtet, so dass bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine Störungen von Funkfrequenzen durch Funkenüberschläge zu erwarten sind. Die Bildung

¹⁶⁵ vgl. VDE 0873, Teil 1 und 2.

von Koronaentladungen wird von mehreren Faktoren beeinflusst wie der Randfeldstärke an der Leiteroberfläche, dem Leiterdurchmesser, der Beschaffenheit der Leiteroberfläche und den atmosphärischen Bedingungen bzw. der Witterung. Koronaentladungen treten insbesondere bei Regen, Nebel oder hoher Luftfeuchtigkeit auf. Sie können durch konstruktive Maßnahmen minimiert, aber nicht vollständig verhindert werden.¹⁶⁶ Die Wahrscheinlichkeit von Koronaentladungen nimmt mit der Erhöhung der zu übertragenden Spannung einer Freileitung zu. Bei einer 110-kV-Leitung ist der Korona-Effekt geringer als bei 220- oder 380-kV-Leitungen. Die Feldstärke nimmt mit der Entfernung zur Leitung stark ab.

Funkstörungen können daher nur in unmittelbarer Nähe einer Freileitung festgestellt werden; Festlegungen über Grenzwerte oder Mindestabstände bestehen allerdings nicht. Koronaentladungen wirken sich dabei ausschließlich auf den Empfang von Tonrundfunk im Lang- und Mittelwellenbereich aus. Störungen oberhalb von 20 MHz im UKW- und Fernsehübertragungsbereich werden durch die Koronaentladungen nicht verursacht. Insgesamt können Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs in der Nähe der Freileitung infolge von Koronaentladungen im Einzelfall nicht vollständig ausgeschlossen werden, die zu erwartenden Störungen sind jedoch räumlich, zeitlich und qualitativ so begrenzt, dass sie hinzunehmen sind.

Es ist festzuhalten, dass aufgrund der verwendeten Frequenzen eine relevante Beeinflussung von GPS-Signalen bzw. nach obigen Ausführungen deren Funkempfang ausscheidet. Andere Effekte, wie Ablenkungen oder Streuungen der Satellitensignale durch die Atmosphäre, die zwangsläufig mit dieser Navigationsmethodik verbunden sind, haben ungleich größere und messbare Auswirkungen. Meist können derartige Effekte durch das Einmessen anhand erdgebundener Fixpunkte herausgerechnet werden. Navigationsgeräte können diese Fehler berücksichtigen und unterliegen damit nicht kleinräumigen Veränderungen, selbst wenn Signalabweichungen auftreten.

Störungen können jedoch durch die Masten als Bauwerk erfolgen. Hierbei handelt es sich um Reflexionen, die die Signallaufzeiten verändern oder schwächen. Diese Fehler treten auch sonst im Einsatz auf. Die Beeinträchtigung ist daher nicht stärker als etwa durch Einzelbäume, Waldbestand oder Gebäude. Die durch die Leitung hinzukommenden Abweichungsmöglichkeiten für die Satellitennavigation sind daher bezüglich der elektromagnetischen Felder für das GPS-System zu vernachlässigen und bei den Reflexionen durch die Masten nicht größer als sonstige, bekannte Beeinflussungen durch

¹⁶⁶ vgl. VDE 0873, Teil 1 und 2, sowie Beiblatt 3 zu DIN VDE 0873.

vorhandene Bäume. Ein signifikanter Nachteil in Folge des Leitungsbaus ist nicht erkennbar.¹⁶⁷

Um für die genannte Problematik verbleibende Zweifel auszuräumen, hat die Bayernwerk AG die Landmaschinenschule Triesdorf und die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit der Untersuchung des Einflusses von Starkstromleitungen auf die Empfangsstabilität von Satelliten- und Korrekturdaten unter praktischen Bedingungen beauftragt. Als Ergebnis dieser Untersuchung wird davon ausgegangen, dass "die Satellitenkonstellation und somit die Uhr- und Tageszeit einen größeren Einfluss auf das Signal-Rausch-Verhältnis hat als die Nähe zu ober- oder unterirdischen Stromleitungen. Die Auswertung von Messwerten, die an zwei Standorten mit drei unterschiedlichen Lenksystemen sechsfach wiederholt erfasst wurden, legen nahe, dass ein negativer Einfluss stromführender Infrastruktur auf die Zuverlässigkeit von automatischen Lenksystemen nicht nachgewiesen werden kann. Weder Freileitungen noch Erdkabel können gesichert mit Störungen der Lenksysteme in Verbindung gebracht werden."¹⁶⁸

Eine Beeinträchtigung der genannten modernen Arbeitsverfahren wird damit nicht gesehen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.4.2.3 Medizinische Implantate und Geräte

Mehrere Einwander haben die Befürchtung geäußert, die Funktionsfähigkeit medizinischer Implantate und Geräte, insbesondere von Herzschrittmachern, könnte durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der 26. BImSchV berücksichtigt die Verordnung nicht die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Medizinprodukte dürfen allerdings nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Die CE-Kennzeichnung darf angebracht werden, wenn die Produkte die Grundlegenden Anforderungen erfüllen und das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Die Grundlegenden Anforderungen sind u.a. im Anhang I der Richtlinien 90/385/EWG (Aktive implantierbare Medizinprodukte) festgelegt.

¹⁶⁷ vgl. Gibbings, Manuel, Penington, McDougall: "Assessing the accuracy and integrity of RTK GPS beneath High Voltage Power Lines", 2001, University of Southern Queensland Toowoomba oder In-Su Lee, Linlin Ge: "The performance of RTK-GPS for surveying under challenging environmental conditions, 2006, in "Earth Planets Space" 2006, S. 515 -522 oder Sangeeta Kamboj, Ratna Dahiya: Application of GPS for Sag Measurement of Overhead Power Transmission Line, 2011, in "International Journal of Electrical Engineering and Informatics" - Volume 3 Nr. 3, 2001, S. 268 ff. oder Albrecht Prader, Einfluss von Störquellen auf Messergebnisse von GPS-Echtzeitsystemen, Diplomarbeit 1997.

¹⁶⁸ Einfluss von Starkstromleitungen auf den GNSS-Empfang von automatischen Lenksystemen, Patrick Noack, David Eder, Norbert Bleisteiner aus LANDTECHNIK, 73(3), 2018, 52-61, m.w.N.

Nach Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Elektrische und magnetische Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen, sind vorhersehbar. Störbeeinflussungen von Herzschrittmachern durch Hochspannungsfreileitungen können daher für die meisten Empfindlichkeitseinstellungen ausgeschlossen werden, ausgenommen sind die empfindlichsten Einstellungen bei Herzschrittmachern mit unipolarer Wahrnehmung, die jedoch heute nicht mehr eingesetzt werden.¹⁶⁹

Dennoch schließt die Strahlenschutzkommission eine Beeinflussung von Herzschrittmachern und anderen elektronischen Implantaten durch elektrische und magnetische Felder auch unterhalb der Grenzwerte nach der 26. BImSchV nicht aus. Nach ihrer am 21./22.02.2008 verabschiedeten Empfehlung "Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung" könne davon ausgegangen werden, dass Störbeeinflussungen von Herzschrittmachern vermieden werden können, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10 μ T bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15 μ T bleiben. Die Strahlenschutzkommission verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf die Produktverantwortung sowie die Verantwortung des Betroffenen und des behandelnden Arztes. Die Empfindlichkeit eines Schrittmachers hänge von der Art der Implantation ab, von der Programmierung der Empfindlichkeit sowie vom Gerätetyp; in der Regel sollte ein Schrittmacher eine Störung von außen erkennen und in einen sicheren Störmodus umschalten, im Einzelnen müsse die Gefahr einer Störbeeinflussung vom behandelnden Arzt abgeschätzt werden; Betroffene sollten starke Felder meiden und im Zweifel den Arzt über die Störanfälligkeit ihres Schrittmachers befragen. Üblicherweise erhalten Patienten mit Herzschrittmachern zudem umfangreiche schriftliche Informationen, u.a. auch zur Problematik von Störquellen.

Die oben von der Strahlenschutzkommission genannten Werte werden vorliegend in den im Umfeld der Leitung liegenden Wohnbereichen nicht überschritten, sondern selbst im äußerst seltenen n-1-Störfall dort weit unterschritten.¹⁷⁰ Damit ist dem Schutz der Wohnbevölkerung auf jeden Fall Rechnung getragen. Soweit bei einzelnen Leitungsabschnitten bei theoretischer Maximalbelastung die Werte direkt unter oder neben der Leitung überschritten werden, handelt es sich um Gebiete, in denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten. Insoweit wird kein abwägungserhebliches Risiko begründet. Es

¹⁶⁹ vgl. Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu), Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, März 2013.

¹⁷⁰ Vgl. Planunterlage 9.1, Tabelle 4.

ist Trägern von Herzschrittmachern und anderen Implantaten zuzumuten, insoweit eine längerfristige Exposition gegenüber dem magnetischen Feld der Freileitung zu vermeiden, wenn sie das verbleibende Risiko nicht hinnehmen wollen.¹⁷¹ Im Allgemeinen werden – abgesehen von einigen wenigen Spannungsfeldern – selbst unter Worst-Case-Bedingungen in 1 m Höhe über der Erdoberfläche unmittelbar unter der Leitung im Bereich des größten Leiterseildurchhangs in einem Spannungsfeld die vorgenannten Werte der Strahlenschutzkommission unterschritten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.4.4.3 Schallimmissionen

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei raumbedeutsamen Planungen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Pflicht des Vorhabenträgers, den Immissionsschutz in den Planungsvorgang einzubeziehen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Dies schlägt sich darin nieder, dass die Trassenführung sicherstellt, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden. Zwischen den Lärmquellen und der Wohnbebauung sind ausreichende Abstände eingehalten worden. § 50 BImSchG hat keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Mit der beantragten Trassenführung wurde dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Zudem werden die Immissionswerte deutlich unterschritten.

Im Übrigen ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Schallimmissionen zu unterscheiden.

3.4.4.3.1 Baubedingte Schallimmissionen

Während des Baus der neuen Leitung und des Rückbaus der Bestandsleitung ist mit Lärm durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle, insbesondere bei Erstellung und beim Rückbau der Fundamente und bei der Montage bzw. Demontage von Masten, zu rechnen. Die Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm sind allerdings vorübergehender Natur, die Bautätigkeit an der einzelnen Mastbaustelle

¹⁷¹ vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13.

beschränkt sich auf wenige Wochen, wobei es zu bauablaufbedingten Unterbrechungen kommt.

Nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG muss die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nötig sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so kann der Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld beanspruchen.

Ob nachteilige Wirkungen im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV-Baulärm. Auf die TA Lärm kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, weil Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Baustellen nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind.¹⁷²

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG müssen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen).

Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Dafür, dass die Regelungen zum Schutzniveau durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt wären, ist nichts ersichtlich. Das gilt sowohl für die Gebietseinteilung der AVV Baulärm als auch für die festgelegten Immissionsrichtwerte.¹⁷³

Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm setzt Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts fest. Nach Nr. 3.1.2 gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Nach der Rechtsprechung des BVerwG bemisst sich die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm nicht nach dem um 5 dB(A) erhöhten Eingreifwert gemäß Nr. 4.1 der AVV Baulärm, sondern nach dem Immissionsrichtwert gemäß Nr. 3.1.1 AVV Baulärm.¹⁷⁴ Bei Überschreiten des Immissionsrichtwerts sollen nach Nr. 4.1 Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden (z.B. Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc.). Allerdings kann es Planbetroffenen als Ausdruck der Sozialbindung zumutbar sein, mehr an Baulärm hinzunehmen, wenn ein

¹⁷² BayVGH, Beschluss vom 04.05.2011, Az. 22 AS 10.40045.

¹⁷³ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11/11.

¹⁷⁴ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249, Rn. 27 ff., 45 = Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 84.

Vorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Arbeiten ohne Überschreitung der Richtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können (vgl. Nr. 5.2.2 der AVV-Baulärm). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich nicht um eine überwiegend stationäre Großbaustelle mit sehr langer Bauzeit und intensiven Arbeitstätigkeiten handelt.

Die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 BImSchG nicht generell auferlegt, kann aber in Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG gefordert werden. Von der Ermächtigung des § 23 Abs. 1 BImSchG hat die Bundesregierung durch den Erlass der 32. BImSchV Gebrauch gemacht. Sie gilt für Geräte und Maschinen, die in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinien 2000/14/EG, geändert durch die EU-Richtlinie 2005/88/EG, fallen. Dies betrifft die Baumaschinen, die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind. Die 32. BImSchV regelt u.a. das Inverkehrbringen und den Betrieb der Geräte und Maschinen in Wohngebieten (generell untersagt von 20.00 Uhr – 07.00 Uhr nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV).

Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist zum einen die Geräusentwicklung während der Errichtung der neuen Trasse zu betrachten, zum anderen die Geräusentwicklung während des späteren Rückbaus der 110-kV-Bestandsleitung.

Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen ein schalltechnisches Gutachten vorgelegt, das die Geräusentwicklung während der Errichtung der Trasse sowie beim Rückbau von nicht mehr benötigten Trassenabschnitten der Bestandsleitung anhand einer Musterbaustelle prognostiziert und beurteilt.¹⁷⁵ Es kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass auf Grund der Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht damit zu rechnen ist, dass die Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm überschritten werden. Nur an einzelnen Bereichen können die zulässigen Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm überschritten werden. Dies sind für den Rückbau der Trasse die Fl.Nr. 31 der Gemarkung Schimmendorf, Markt Mainleus, Fl.Nr. 449 der Gemarkung Guttenberg, Gemeinde Guttenberg, sowie die Fl.Nr. 597/2 der Gemarkung Poppenreuth, Stadt Münchberg. Für den Neubau sind es die Fl.Nr. 1750/40 der Gemarkung Stadtsteinach, Stadt Stadtsteinach, und Fl.Nr. 855 der Gemarkung Guttenberg, Gemeinde Guttenberg.

Durch Maßnahmen zur Geräuschreduzierung im Einzelfall¹⁷⁶ oder durch Verwendung eines alternativen Verfahrens können die Schallimmissionen jedoch gemindert werden. Die

¹⁷⁵ Vgl. Planunterlage 9.3.

¹⁷⁶ Vgl. Kapitel 6 der Planunterlage 9.3.

beteiligten Fachbehörden haben gegen die gutachterlichen Feststellungen keine Einwände erhoben.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Baumaßnahmen sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Teil A 3.10.2 aufgenommen. Eine ausdrückliche Anordnung einzelner Maßnahmen zur Lärmreduzierung – wie beispielsweise der Verwendung von mobilen Schallschutzwänden und ähnlichem – kann und muss schon angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz verschiedener Maschinen im Planfeststellungsbeschluss nicht erfolgen. Vielmehr obliegt es der Vorhabenträgerin als Bauherrin, selbst zu bestimmen, welche Maschinen sie einsetzen muss, und deren Einsatz nach Art, Zahl und Verwendungsort dann an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.¹⁷⁷ Zur Reduzierung der Geräuschmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Sollte sich in der Bauphase herausstellen, dass die lärmminimierten Bauverfahren nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht anwendbar sind, wird die Vorhabenträgerin die lärmschutzfachliche Beaufsichtigung vor Ort gewährleisten.

Einwendungen, die Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase befürchten, werden unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

3.4.4.3.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

In mehreren Einwendungen wird aufgeführt, dass mit erhöhten Geräuschpegeln durch die vom Betrieb der Leitung ausgehenden Schallimmissionen zu rechnen sei, was eine gesundheitliche Belastung sei und zu Krankheiten führe. Diese Einwendungen werden aus folgenden Gründen zurückgewiesen.

Schallimmissionen können beim Betrieb von Hochspannungsleitungen durch den sog. Korona-Effekt entstehen. Dabei kommt es zu elektrischen Entladungen, die mit Geräuscheffekten (Knistern, Brummen) verbunden sind. Begünstigt werden sie durch feuchte Witterung, insbesondere stärkere Regenereignisse. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung zur Leitung ab.

¹⁷⁷ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11.10.2013, Aktenzeichen: 9 B 1989/13.

Die beim Betrieb der Freileitung entstehenden Schallimmissionen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Dabei sind im Nachtzeitraum um 15 dB(A) niedrigere Immissionsrichtwerte als am Tage einzuhalten. Da die durch den geplanten Betrieb der Freileitungstrasse verursachten Geräuschemissionen tagsüber und nachts gleichermaßen einwirken können, sind ausschlaggebend letztlich die niedrigeren Nachtwerte.

Gemäß Nr. 4.2 i.V.m. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Gebietseinstufung nach TA Lärm		Immissionsrichtwert (IRW)	
Bezeichnung	Kürzel	tagsüber	nachts
Industriegebiete	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbane Gebiete	MU	63 dB(A)	45 dB(A)
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	MK, MD, MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	WA, WS	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	---	45 dB(A)	35 dB(A)

Zusätzlich zu den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten muss sichergestellt sein, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Bezugszeitraum für die Bildung der Beurteilungspegel ist tagsüber ein Zeitraum von 16 Stunden und nachts von einer Stunde (volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel) maßgeblich. Wie bereits o.a. beschränken sich die folgenden Betrachtungen ausschließlich auf den Nachtzeitraum.

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und damit zu einem Schutzniveau erfolgt dabei nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes.

Die 380-kV-Freileitungstrasse im Teilabschnitt von Redwitz bis Mechlenreuth verläuft auf überwiegend ländlichem Gebiet. Entlang des Trassenverlaufes befinden sich daher eher kleinere Ortschaften mit Dorfcharakter sowie Einzelgehöfte mit landwirtschaftlicher Prägung, die überwiegend im unbeplanten Außenbereich liegen. Insofern für diese

Bereiche kein Bebauungsplan aufgestellt ist, wurde gemäß gängiger Praxis sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung für diese Außenbereichsnutzungen die einem Dorf-/Mischgebiet (MD/MI) entsprechende Schutzbedürftigkeit angesetzt.

Werden die genannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten, kann davon ausgegangen werden, dass von der Anlage beim Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Leitungsgeräusche ausgehen.

Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen die schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd zur geplanten Freileitungstrasse vom 06.11.2020 vorgelegt.¹⁷⁸ Aus diesem Gutachten ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden.

In der schalltechnischen Untersuchung sind diejenigen Wohngebäude aufgeführt, die aufgrund des hohen Schutzanspruchs bzw. aufgrund der Nähe zur Trasse im Zuge dieser schalltechnischen Untersuchung betrachtet werden.¹⁷⁹ Für Immissionsorte beträgt der erforderliche Korridorabstand für Immissionsorte in allgemeinen Wohngebieten (WA) ca. 50 m und für Immissionsorte in reinen Wohngebieten (WR) ca. 105 m. Diese Abstände sind eingehalten.

In der nachfolgenden Tabelle¹⁸⁰ sind die im Schallgutachten berechneten Beurteilungspegel angegeben. Diese stellen dabei konservative, d.h. auf der „sicheren Seite“ liegende Werte dar.

¹⁷⁸ Vgl. Planunterlage 9.2.

¹⁷⁹ Vgl. Tabelle 4 der Planunterlage 9.2.

¹⁸⁰ Vgl. auch Tabelle 5 der Planunterlage 9.2.

Gebäude	Fl.Nr.	Gemarkung	Einstufung	IRW in dB(A)	Lr in dB(A)	Beurteilung
An der Heide 2, Redwitz a.d.Rodach	1073	Redwitz a.d.Rodach	MD	45	30,5	+
John-Weberpals- Str. 41, Redwitz a.d.Rodach	946/1	Redwitz a.d.Rodach	WA	40	21,8	+
Am Berg 14, Horb a.Main	303	Zettlitz	MD	45	22,4	+
Burgkunstadter Str. 2, Oberistfeld	2525	Redwitz a.d.Rodach	MD	45	25,5	+
Angerhof 4, Ebneith	123	Ebneth	MD	45	30,7	+
Weinleite 8b, Kirchlein	397/3	Kirchlein	MD	45 bzw. 39	26,1	+
Schimmendorf 3, Schimmendorf	31	Schimmen- dorf	MD	45	26,3	+
Schimmendorf 62, Schimmendorf	173	Schimmen- dorf	MD	45	33,1	+
Einsiedel 1, Lösau	2128	Lösau	MD	45	26,8	+
Lehenthaler Nußleite 42, Lehenthal	90	Lehenthal	WA	40	18,5	+
Roßbachleite 45, Stadtsteinach	1750/40	Stadt- steinach	WR	35	22,8	+
Messengrund 1, Guttenberg	449	Guttenberg	MD	45	27,0	+
Eeg 6, Guttenberg	855	Guttenberg	MD	45	33,3	+
Seestr. 40, Neuensorg	119/3	Neuensorg	MD	45	26,6	+
Hildbrandsgrün 42, Hildbrandsgrün	485/1	Poppenreuth	MD	45	36,3	+
Äußere Hofer Str. 100, Horlachen	1703	Maierhof b.Münchberg	MD	45	25,5	+
Wulmersreuth 21, Schallersgrün	88/1	Wulmers- reuth	MD	45 bzw. 39	29,5	+
Am Eibenberg 338b, Eiben b.Münchberg	1810/1	Münchberg	MD	45 bzw. 39	29,0	+

Aus der Gegenüberstellung der konservativ berechneten Beurteilungspegel mit den zulässigen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm wird ersichtlich, dass an allen betrachteten Gebäuden mit Wohnnutzung eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte vorliegt.

Selbst bei einer eventuell gegebenen Vorbelastung durch Gewerbebetriebe im Nachtzeitraum ist aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte sichergestellt, dass die durch den Betrieb der Freileitungstrasse verursachten Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschreiten.

Die schalltechnische Untersuchung im Lärmgutachten beruht auf korrekten methodischen Ansätzen und Annahmen. Fehler sind der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht ersichtlich. Die im Anhörungsverfahren beteiligten Fachbehörden, insbesondere das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – der Regierung von Oberfranken haben insoweit keine Bedenken geäußert.

Die Einwendungen, wonach die Richtigkeit der von der Vorhabenträgerin angegebenen Schallwerte angezweifelt und eine unabhängige Prüfung bei Volllast gefordert werden, sind demnach zurückzuweisen. In der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Süd vom 06.11.2020¹⁸¹ wird dargelegt, dass die schalltechnische Untersuchung abweichend von der jeweiligen Nennspannung mit den maximalen Spannungen im Sinne einer "worst-case" Betrachtung durchgeführt wurde.

3.4.4.4 Luftschadstoffe

Zahlreiche Einwender verweisen auf Untersuchungen der Universität Bristol, wonach eine nachhaltige Wirkung von Luftverschmutzungen und damit in Zusammenhang stehender Krankheiten wie Krebs bereits dokumentiert sei.

Durch Koronaentladungen während des Betriebs von Freileitungen können Ozon oder Stickoxide entstehen. Sie treten nur in sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auf und in Abständen von mehr als 4 m zum Leiterseil ist nur noch ein unerheblicher Beitrag zur Gesamtkonzentration nachweisbar.¹⁸² Schädliche Umwelteinwirkungen können angesichts der deutlich größeren Abstände zwischen den Leiterseilen und der jeweiligen Bodenoberkante bzw. etwaiger Bebauung sicher ausgeschlossen werden.

Bei sehr hohen elektrischen Feldstärken, verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft, können in unmittelbarer Nähe der Leiterseile ggf. Staubpartikel ionisiert werden. Aufgrund

¹⁸¹ Planunterlage 9.2.

¹⁸² vgl. Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu), Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, März 2013.

der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern einer 380-kV-Leitung ist, wenn überhaupt, nur mit sehr geringen Mengen zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln und deren anschließender Verfrachtung durch Wind ist daher nicht auszugehen. Zudem neutralisieren sich bei Wechselstromleitungen wie der hier verfahrensgegenständlichen positiv und negativ geladene Partikel auf Grund der Wechselfelder bereits im Bereich der Leiterseile, so dass kein nachweisbarer Einfluss auf den Ladungszustand des natürlichen Aerosols besteht.¹⁸³ Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftpartikel, die an Hochspannungsleitungen aufgeladen werden, ist daher als unwahrscheinlich bzw. sehr gering einzuschätzen. Insoweit sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase können Staub und Luftschadstoffe entstehen. Hierbei handelt es sich allerdings um örtlich und zeitlich eng begrenzte Emissionen, die als unerheblich einzustufen sind. Als Schutzmaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde Auflagen erlassen, die die möglichen Beeinträchtigungen minimieren bzw. ausschließen. Auf Teil A 3.10 des Beschlusses wird verwiesen.

3.4.4.5 Immissionsschutzrechtliches Ergebnis

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und elektromagnetischer Strahlung, Schutz vor sonstigen Immissionen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Belastungen durch elektromagnetische Strahlung ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf von dem Vorhaben betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt.¹⁸⁴ Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Schutzwürdig und damit in die Abwägung einzubeziehen ist auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigen Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein.¹⁸⁵ Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen. Denn nicht zuletzt wird die Trasse des hier planfestgestellten Vorhabens

¹⁸³ <https://www.emf-portal.org/de/cms/page/home/technology/static-fields/high-voltage-direct-current>, zuletzt abgerufen am 03.02.2021; oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012.

¹⁸⁴ BayVGH, Urteil vom 19.06.2012, Az. 22 A 11.40018, 22 A 11.40019; BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13, Rn. 59.

¹⁸⁵ BVerwG, Beschluss vom 31.01.2011, Az. 7 B 55/10 m.w.N.

ausschließlich im Außenbereich verwirklicht, der für derartige Nutzungen vorbehalten ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde hierbei die optimale Trasse gewählt, die insbesondere einen ausreichenden und größtmöglichen Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen gewährleistet und in Anbetracht anderer zwingender rechtlicher Vorgaben bereits das Optimum an Vermeidung von Immissionsbelastungen ausschöpft.

3.4.5 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege

Belange der Natur und Landschaft sind im Rahmen der zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzrechts sowie im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Satz 3 EnWG zu treffenden Abwägungsentscheidung zu beachten.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in den Unterlagen nach § 6 UVPG beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung¹⁸⁶ gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans und in den Maßnahmenblättern¹⁸⁷ beschrieben.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange erachtet die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben für zulässig.

3.4.5.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, die den mit dem Eingriff

¹⁸⁶ Kap. 7 der Planunterlage 11.1.

¹⁸⁷ Planunterlage 5.3.

verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG;

- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen, § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaftsbild im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, § 15 Abs. 6 BNatSchG. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren A/E-Maßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln.¹⁸⁸ Die Prüfungsreihenfolge ist einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

¹⁸⁸ BVerwGE 85, 357.

3.4.5.1.1 Eingriff

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, „die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft verursacht. Der Eingriff ist in der Umweltverträglichkeitsstudie (mit landschaftspflegerischem Begleitplan)¹⁸⁹ ausführlich beschrieben. Er umfasst Wegebau, Maßnahmen an Gehölzen, Errichtung von Provisorien, Gründung der Neubaumaste, Errichtung der Neubaumaste, Seilzug, Rückbau der Bestandsleitung, Wiederaufforstung und Anlage von A/E- und Artenschutz-Maßnahmen, Rückbau der Baustraßen und die Inbetriebnahme. Bestand und Konflikte sind ferner in den diversen Kartenwerken¹⁹⁰ sachgerecht dargestellt.

Dort, wo der Neubau in enger Parallelführung zur Bestandsleitung erfolgt, halten sich die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vergleichsweise in Grenzen.

In den übrigen Bereichen bewirkt der Eingriff v.a. in den "Abweichungsbereichen" (bisher unberührte Landschaft)

- eine Veränderung ("Technisierung") des Landschaftsbildes und der heimatlichen Kulturlandschaft in unterschiedlichen Ausprägungen,
- eine Beeinträchtigung des Naturerlebens,
- eine Zerschneidung der Landschaftsräume,
- baubedingte Beeinträchtigungen (wie Flächeninanspruchnahme, Lärm, Staub),
- permanente Flächeninanspruchnahmen (ca. 2,22 ha Versiegelung für 124 Masten)¹⁹¹, Beeinträchtigungen und Beseitigungen von Gehölzen und Biotopen,
- Auswirkungen auf die Vogelwelt (z.B. Scheuchwirkung auf Feldlerchen, die leitungsnahe Flächen wegen der Kulissenwirkung meiden), Beeinträchtigungen des

¹⁸⁹ Planunterlage 11.1, LBP in Kapitel 7 der Planunterlage 11.1.

¹⁹⁰ Planunterlagen 11.1.1 – 11.1.6.

¹⁹¹ Planunterlage 11.1, Tabelle 142.

Vogelzugs (z.B. entlang der Fränkischen Linie und am Fichtelgebirgsanstieg), Kollisionsrisiken für Großvögel,

- Änderungen der Böden und des Wasserhaushaltes.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Umweltverträglichkeitsstudie¹⁹² verwiesen.

3.4.5.1.2 Vermeidungsgebot

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen, § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, striktes Recht dar.¹⁹³

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist allerdings nicht in einem streng naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern bedarf einer Einschränkung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Das Vermeidungsgebot verlangt nicht den Verzicht auf ein Vorhaben, sondern die Vermeidung erkennbarer Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative.¹⁹⁴ Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen der vom Vorhabenträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste

¹⁹² Insbesondere auch LBP, Kap. 7.1.1 der Planunterlage 11.1.

¹⁹³ BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565.

¹⁹⁴ BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329.

Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.¹⁹⁵

Die Planung entspricht diesem strikten Gebot. Insoweit wird zunächst auf den landschaftspflegerischen Begleitplan¹⁹⁶ verwiesen.

Die bereits unter Teil C 3.4.3 dieses Beschlusses ausgeschiedenen Planungsvarianten und Alternativen stellen keine Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dar.

Unter Bezugnahme der sogleich folgenden Ausführungen zur Berücksichtigung der sich bietenden Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich des erforderlichen Eingriffs unter Berücksichtigung und Abwägung aller in Betracht kommenden Belange nicht mehr bestehen. Der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist damit unvermeidbar.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind u.a. im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)¹⁹⁷ ausführlich dargestellt.

Im Einzelnen sind folgende lagebezogenen Maßnahmen der Eingriffsminimierung vorgesehen:

- V1 Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz,
- V2 Reduzierung der Gehölzeingriffe,
- V3 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen,
- V4 Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag,
- V6 Schutz von windwurfgefährdeten Flächen durch Reduzierung der Gehölzeingriffe,
- V7 einseitiger Wegeausbau,
- V8 zeitlicher Biotopschutz,

¹⁹⁵ BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02.

¹⁹⁶ Kap. 7 der Planunterlage 11.1.

¹⁹⁷ Kap. 7.2 der Planunterlage 11.1.

- V9 Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriffe),
- V10 Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung),
- V11 Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien,
- V12 Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten,
- V13 Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung,
- V14 Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten,
- V15 Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen,
- V16 schleiffreier Vorseilzug.

Ergänzend wird auf die schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen verwiesen.¹⁹⁸

Darüber hinaus sind auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (hierzu näher unter Teil C 3.4.5.2).

Das Vorhaben wird durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung betreut, welche schutzgutübergreifend agieren.¹⁹⁹ Hierzu wird auch auf die unter Teil A 3.4 und Teil A 3.8 ergänzend festgesetzten Auflagen verwiesen.

3.4.5.1.3 Ausgleichs-/Ersatzerfordernis und Ausgleichskonzept

Vorhabenbedingte, unvermeidbare Beeinträchtigungen muss die Vorhabenträgerin durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen oder ersetzen (A/E-Maßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Das Kompensationsgebot ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zwingendes Recht.²⁰⁰

Die BayKompV konkretisiert diese bundesgesetzliche Regelung und stellt eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicher. Der Kompensationsbedarf wurde gemäß der BayKompV in Verbindung mit den Vollzugshinweisen des StMUV ermittelt. Er umfasst den:

¹⁹⁸ Siehe Kap. 7.2.2 der Unterlag 11.1 und Planunterlage 5.3.

¹⁹⁹ Siehe auch Planunterlage 5.3: V_Ökologische Baubegleitung und V_Bodenkundliche Baubegleitung

²⁰⁰ BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41.

- Kompensationsbedarf für den Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung: 81.445 WP für ca. 2,2 ha beeinträchtigte Fläche.²⁰¹
- Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme: 1.518.806 WP für ca. 225 ha beeinträchtigte Fläche, ohne Einzelbäume.²⁰²
- Kompensationsbedarf für Einzelbäume: 80.460 WP für 84 beeinträchtigte Einzelbäume.²⁰³
- Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung von Restwaldflächen: 80.693 WP für ca. 3 ha beeinträchtigte Flächen (keine Waldeigenschaft und Lebensraumfunktion mehr).²⁰⁴
- Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen: 1.272.037 WP für ca. 38 ha beeinträchtigte Fläche, ohne Einzelbäume.²⁰⁵

Der spezifische Kompensationsbedarf für den besonderen Artenschutz (CEF) umfasst:

- 41.184 m² natürliche Waldentwicklung, 288 Stück Habitatbäume und 208 Kästen für die Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten.²⁰⁶
- Lerchen-Maßnahmen für 4 Brutpaare (entspricht z.B. 20.000 m² Blühstreifen) dauerhaft und für 12 Brutpaare (entspricht z.B. 60.000 m² Blühstreifen) temporär (solange Beeinträchtigung wirkt) für die Veränderung der Habitatstruktur bzw. Meidung leitungsnahe Flächen durch die Feldlerchen.²⁰⁷
- Spezifischen Ausgleichsbedarf für Biotop nach § 30 BNatSchG für 3.602 m² beeinträchtigte Fläche.²⁰⁸ 1.783 m² über die Maßnahme "V3_Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen"²⁰⁹ und 1.819 m² über eine Kompensationsmaßnahme.

²⁰¹ Tabelle 115 der Planunterlage 11.1.

²⁰² Tabelle 116 der Planunterlage 11.1.

²⁰³ Tabelle 140 der Planunterlage 11.1.

²⁰⁴ Tabelle 121 der Planunterlage 11.1.

²⁰⁵ Tabelle 118 der Planunterlage 11.1.

²⁰⁶ Tabelle 122 der Planunterlage 11.1.

²⁰⁷ Tabelle 122 der Planunterlage 11.1.

²⁰⁸ Tabelle 123 der Planunterlage 11.1.

²⁰⁹ Siehe Planunterlage 5.3.

- Spezifischen Ausgleichsbedarf für beeinträchtigte Ökokontoflächen und A/E-Flächen Dritter: 1.680 WP für 525 m² beeinträchtigte Fläche.²¹⁰

Weiterer Kompensationsbedarf besteht für den Verlust eines landschaftsprägenden Feldgehölzes in Höhe von 2.156 m² im Schutzstreifen der Masten Nrn. 20 – 21.²¹¹ Eingriffsnah ist ein neues landschaftsprägendes Feldgehölz mit ca. 1.078 m² anzulegen.

Es entsteht somit ein Gesamtkompensationsbedarf von 3.033.793 WP, der entsprechend der Verteilung in den Naturräumen zu kompensieren ist. Zusammenfassend wurde folgender Kompensationsbedarf ermittelt:

Nr.	Konflikt	Naturraum	Kompensationsbedarf (WP, m ² , Stk., €)
KB1	Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	38.686 WP
		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	42.759 WP
		Gesamt	81.445 WP
KBo1	Verlust von Boden durch Versiegelung	Gesamt	22.184 m²
KB2	Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	765.581 WP 18.440 WP
		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	753.225 WP 14.040 WP
		Gesamt	1.551.286 WP
KB3	Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	472.724 WP 10.140 WP 59.566 WP
		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	799.665 WP 37.840 WP 21.127 WP
		Gesamt	1.401.062 WP
KB1 bis KB3 und KBo1		D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	1.365.137 WP
		D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	1.668.656 WP
		Gesamt	<u>3.033.793 WP</u>

²¹⁰ Tabelle 124 der Planunterlage 11.1.

²¹¹ Tabelle 126 der Planunterlage 11.1.

Nr.	Konflikt	Naturraum	Kompensationsbedarf (WP, m ² , Stk., €)
KL1	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der Freileitung	Gesamt	Ersatzgeld: 1.834.514 €
KL2	Verlust/Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze	Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	Anlage von Gehölzen: mind. 1.078 m²
KF1	Beeinträchtigung von Habitaten gehölzbewohnender Tierarten	Gesamt	41.184m² natürliche Waldentwicklung 288 Stk. Habitatbäume 208 Stk. Kästen
KF2	Veränderung der Habitatstruktur (durch Rauminanspruchnahme der Masten und Leiterseile) mit der Folge Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel (Feldlerche)		Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerche: <u>dauerhaft:</u> Bedarf für 4 Brutpaare (entspricht z.B. 20.000m ² Blühstreifen) <u>temporär:</u> Bedarf für 12 Brutpaare (entspricht z.B. 60.000m ² Blühstreifen) Gesamt: Bedarf für 16 Brutpaare (entspricht z.B. 80.000m ² Blühstreifen)
Kompensationsbedarf erheblich beeinträchtigter nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützter Biotope		Mast Nr. 17 Maste Nrn. 60 – 61 Mast Nr. 63 Mast Nr. 63	205m ² über A-G222 1.400 m ² über A-L513 110m ² über A-G222 104m ² über A-G214

Das A/E-Konzept sieht folgende Kompensationsmaßnahmen vor:

- A-B213 Anlage von Feldgehölzen,
- A-G212 Anlage von mäßig extensiv genutztem artenreichen Grünland,
- A-G213 Anlage von Extensivgrünland artenarm,
- A-G214 Anlage von Extensivgrünland artenreich,
- A-G222 Anlage von Feuchtgrünland,

- A-L113 Anlage von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern (wechsel-trockene Standorte)
- A-L213 Anlage von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern (frische bis staunasse Standorte)
- A-L233 Anlage von Buchenwäldern basenarm,
- A-L243 Anlage von Buchenwäldern basenreich,
- A-L433 Anlage von Sumpfwäldern,
- A-L513 Anlage von Bachauenwäldern,
- A-L543 Anlage von gewässerbegleitenden Wäldern,
- A-R123 Anlage von Großröhrichten,
- A-W11 Anlage von Waldmänteln trocken-warmer Standorte,
- A-W12 Anlage von Waldmänteln frischer Standorte,
- A-W13 Anlage von Waldmänteln feuchter Standorte,
- A-W21a Anlage von strukturreichem Vorwald,
- A-W21b Anlage von Vorwald mit Waldmantelfunktion,
- A-Z112 Anlage von Zwergstrauchheiden,
- A-CEF1 Anlage von Blühflächen/Feldlerchenmaßnahmen dauerhaft,
- A-CEF2 Anlage von Blühflächen/Feldlerchenmaßnahmen temporär,
- A-CEF3 natürliche Waldentwicklung, Habitatbäume, Nistkästen
- Ökokonto Anlage von Extensivgrünland und seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, für den Naturraum D62 Hügelland,

- Ökokonto- Anlage von Extensivgrünland und eines Streuobstbestandes für den Naturraum D48 Mittelgebirge.²¹²

Dem Kompensationsbedarf von 3.033.793 WP steht ein Gesamtkompensationsumfang durch Kompensationsmaßnahmen von 2.300.061 WP gegenüber. Ergänzend sind 220.024 WP aus Ökokonten für den Naturraum D62 Hügelland und 514.351 WP aus Ökokonten für den Naturraum D48 Mittelgebirge vorgesehen. Die jeweiligen Vereinbarungen mit einer nachweislich zertifizierten Agentur zur Vermittlung der benötigten WP wurde der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Da erfahrungsgemäß nicht alle planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können und die Vorhabenträgerin diese nur im Einverständnis mit den jeweiligen Eigentümern umsetzt, stehen ihr nochmals mehr als 400.000 WP aus weiteren Ökokonten zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses konnte die Vorhabenträgerin nachweisen, dass sie Ausgleichsmaßnahmen in ausreichender Anzahl bereits gesichert hat, sodass die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen darf, dass zuzüglich der Nutzung der Ökokonten die Vorhabenträgerin den Kompensationsbedarf auch tatsächlich vollständig ausgleichen kann.

Die agrarstrukturellen Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 i.V.m. § 9 BayKompV werden berücksichtigt. Ein Großteil der Kompensationsmaßnahmen befindet sich im neuen Schutzstreifen der Neubauleitung oder im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung. Im Rahmen eines sachgerechten und ausgewogenen Ausgleichskonzeptes ist allerdings auch die Einbeziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen in geringem Umfang unvermeidlich. § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG. Demnach sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden. Diese sollen nicht für A/E-Maßnahmen herangezogen werden. Beim überwiegenden Teil der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen liegen die Acker- oder Grünlandzahlen unter dem Durchschnittswert des jeweiligen Landkreises. Es verbleiben 18 Flurstücke mit Acker- und Grünlandzahlen über dem Landkreisdurchschnitt²¹³, die durch A/E-Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Diese verbleiben aber als extensives Grünland (oder als temporärer Blühstreifen für die Feldlerche) in der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein über den im A/E-Konzept hinausgehender Verzicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist damit, auch unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3 BayKompV, im Rahmen der vorliegenden Planung nicht geboten.

Hinsichtlich der nicht ausgleichbaren bzw. ersetzbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Freileitung hat gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung

²¹² Vgl. zu allen genannten Ausgleichsmaßnahmen: Planunterlage 5.3.

²¹³ Tabelle 129 der Planunterlage 11.1.

dahingehend zu erfolgen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Vorliegend fällt diese Abwägung aufgrund der Bedeutung der planfestgestellten Maßnahme unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung, zugunsten des Vorhabens aus. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen daher im konkreten Fall auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes des Eingriffs zurückstehen. Das Vorhaben ist daher nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zuzulassen.

3.4.5.1.4 Ersatzgeld

Für den nicht ausgleichbaren und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzgeldberechnung erfolgt nach §§ 19 Abs. 2 Satz 3, 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV unter Berücksichtigung der "Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe."²¹⁴ Demnach sind die durch die Raumwirkung des planfestgestellten Vorhabens verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung über eine Ersatzzahlung i.H.v. 1.834.514 €, welche auf die betroffenen Landkreise anteilmäßig zu verteilen ist, kompensiert.²¹⁵

3.4.5.1.5 Ergebnis

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie die Sicherung von Ökokontoflächen die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Das A/E-Konzept ist angemessen, sinnvoll und sachgerecht.

3.4.5.2 Artenschutz

Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften handelt es sich um zwingendes Recht, das im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann.

²¹⁴ Siehe https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVwV319722_BayVV7912-0-U-545-A006.PDF, Stand 28.05.2015, zuletzt abgerufen am 08.04.2021.

²¹⁵ Vgl. Tabelle 125 der Planunterlage 11.1, mit Aufteilung auf die Landkreise.

3.4.5.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstättenschutzes.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten die dort ausgesprochenen Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Teil C 3.4.5.1) wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen.²¹⁶ Das verfahrensgegenständliche Vorhaben stellt unter allen Gesichtspunkten des § 39 Abs. 5 BNatSchG einen zulässigen Eingriff dar. Der Vorhabenträgerin wurden unter Teil A 3.8 Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Außerdem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert.

3.4.5.2.2 Besonderer Artenschutz

Zu beachten sind die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten bestimmte Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie z.B. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.²¹⁷ Daher hat die Vorhabenträgerin einen Artenschutzbeitrag²¹⁸ vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen.

Da das Vorhaben einen Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG darstellt und es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte das betrachtungsrelevante Artenspektrum gemäß § 44 Abs. 5 Sätze 1, 2, und 5 BNatSchG eingeschränkt werden. Eine Betrachtung von Arten, die nach EU-Artenschutzverordnung (EG 338/97) oder BArtSchV als besonders/streng geschützt gelten, werden daher nicht im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet, sofern sie nicht unter die

²¹⁶ Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BT-Drs 16/13430 vom 17.06.2009, Seite 24.

²¹⁷ Siehe nur BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

²¹⁸ Planunterlage 11.2.

o.g. Kategorien fallen. Diese werden jedoch grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.²¹⁹

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Artenschutzbeitrag folgende Arten betrachtungsrelevant:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäischen Vogelarten,
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

3.4.5.2.2.1 Methodik und Bestandserfassung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Was genau dabei ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzes Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf das Eingriffsgebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau hinreichende Erkenntnisgrundlagen verschaffen. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden. Es kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch worst-case-Annahmen gearbeitet werden. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Auch dürfen und müssen insoweit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden. Untersuchungen, deren Aufwand in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Erkenntnisgewinn stehen, sind zu unterlassen.²²⁰ Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen fehlt, kommt der

²¹⁹ Siehe Kap. 6.2 der Planunterlage 11.1.

²²⁰ Zum Ganzen: NdsOVG, Urteil vom 25.10.2018 – 12 LB 118/16, Rn. 211, m.w.N.

Planfeststellungsbehörde bei der Bestandserfassung und der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen.²²¹ Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag der Vorhabenträgerin von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen unter Berufung auf ihre naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative anschließen; die diese Anschließung tragenden Erwägungen hat sie im Wesentlichen schriftlich zu dokumentieren.²²²

So liegt der Fall auch hier. Die Vorhabenträgerin hat einen ausführlichen Artenschutzfachbeitrag²²³ vorgelegt, der sich hinsichtlich des methodischen Vorgehens und den Begriffsabgrenzungen auf die Mustervorlage des LfU zu den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, auf die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“²²⁴ sowie die Angaben der Internet-Arbeitshilfe des LfU²²⁵ stützt. Die zugrunde gelegte Methodik und die einzelnen Schritte zur Erkenntnisgewinnung werden ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Die Vorgehensweise orientiert sich an den gängigen Grundsätzen der Planungs- und Zulassungspraxis derartig umfangreicher Projekte: Fachliche Einschätzungen werden begründet und mit einschlägiger Fachliteratur unterlegt. Als Datenbasis wurden die vorhandenen Daten ebenso wie die einschlägige Literatur ausgewertet und eigene Bestandserfassungen vorgenommen. Eine flächendeckende Kartierung ist zwar nicht erfolgt, doch war diese hier auch nicht erforderlich und wäre bei der Größe des Untersuchungsraums auch unzumutbar gewesen. Stattdessen wurden anhand der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten repräsentative Probeflächen ausgewählt und diese kartiert. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen wurden sodann Rückschlüsse auf die nicht kartierten Flächen gezogen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht dieses Vorgehen insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse wissenschaftlich ausreichend belastbar beurteilen zu können,

²²¹ BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289, Rn. 90.

²²² NdsOVG, Urteil vom 25.10.2018 – 12 LB 118/16, Rn. 212.

²²³ Planunterlage 11.2.

²²⁴ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): Sitzungsunterlage für die 100. LANA-Sitzung am 1./2. Oktober 2009 in Saarbrücken. TOP 6: BNatSchG inkl. Anhang.

²²⁵ Angaben der des LfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt abgerufen am 09.04.2021.

ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

3.4.5.2.2.2 Verwirklichung von Verbotstatbeständen

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Weichtiere, Gefäßpflanzen und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum vorkommen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab: Die Vorhaben Neubau und Rückbau führen zwar zu Konflikten mit europarechtlich geschützten Arten. Die Konflikte stellen jedoch keine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) dar unter der Voraussetzung, dass die speziellen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) durchgeführt werden.

Für folgende Arten sind CEF-Maßnahmen erforderlich, die dazu dienen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

- Feldlerche,
- Höhlenbrüter (Feldsperling, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz),
- Fledermäuse (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus).

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig, da die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entsprechend den Ausführungen in Kap. 7 der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung²²⁶ nicht erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der unter Teil A 3.8 festgesetzten Auflagen, der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) ist insgesamt damit davon auszugehen, dass

²²⁶ Planunterlage 11.2.

durch die planfestgestellte Maßnahme ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.

3.4.5.3 Zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 – 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG. In Bayern werden die Natura 2000-Gebiete durch die BayNat2000V gesichert. Sie enthält die Regelungen zu den FFH-Gebieten und zu den Europäischen Vogelschutzgebieten.

Der eigentlichen Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung geht eine Vorprüfung voraus. Es handelt sich dabei um eine grobe Abschätzung, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet besteht oder ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden können.

In der Natura 2000-Vorprüfung wird gebietsspezifisch überschlägig geprüft, ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten möglich sind. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- in FFH-Gebieten: Lebensraumtypen nach Anhang I (inkl. der charakteristischen Arten) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie;
- in Vogelschutzgebieten: die Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Wird bei dieser Analyse das Ergebnis erzielt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes sicher auszuschließen sind, ist das Vorhaben ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar.

Können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden, besteht also ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

Nur soweit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festgestellt werden, ist in einer dritten Prüfphase zu untersuchen, ob eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erteilt werden kann.

Die vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete wurden bereits im Raumordnungsverfahren ermittelt. Hierzu wurden die Gebiete bzgl. der Gebietscharakteristik, d.h. in ihrem Natura 2000-relevanten Bestand sowie die Erhaltungsziele und die maßgeblichen Bestandteile ermittelt.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Wirkfaktoren erfolgt die Betrachtung in unterschiedlichen räumlichen Bereichen, in denen Auswirkungen auftreten können. Es sind alle Natura 2000-Gebiete zu betrachten, die in demjenigen Raum als Summe aller Wirkräume²²⁷ gelegen sind bzw. hineinreichen. Dabei handelt es sich um den größtmöglichen Wirkraum, der zu betrachten ist.

Als engerer Untersuchungsraum wird ein Korridor von 300 m beiderseits der Leitungssachse definiert, innerhalb dessen im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung²²⁸ eine Biotopkartierung durchgeführt wurde. Dieser Bereich wird als Wirkweite 1 (0 – 300 m) bezeichnet.

Da über funktionale Beziehungen von mobilen Tierarten auch größere Räume betroffen sein können, werden im weiteren Verlauf zusätzlich zwei weitere Wirkweiten festgelegt, sodass insgesamt drei Wirkweiten mit den entsprechenden Wirkfaktoren betrachtet werden:

- Wirkweite 1 beinhaltet alle Wirkfaktoren innerhalb einer Wirkweite von 0 – 300 m,
- Wirkweite 2 beinhaltet alle Wirkfaktoren innerhalb einer Wirkweite von 300 – 1.000 m,

²²⁷ Siehe Tabelle 5 der Planunterlage 11.3.

²²⁸ Planunterlage 11.1.

- Wirkweite 3 beinhaltet alle Wirkfaktoren innerhalb einer Wirkweite von 1.000 – 5.000 m.

Die beiden Wirkweiten 2 und 3 beinhalten als einzigen Wirkfaktor den „Anlagenbedingten Verlust von Vögeln durch Kollision der Freileitung“.²²⁹

Basierend auf den Ergebnissen der Wirkprognose wurden folgende Natura 2000-Gebiete betrachtet:

Natura 2000-Gebiete in der Wirkweite 0 – 300 m:

- FFH-Gebiet „Feuchtgebiet mit Vermooring südlich Hohenberg“; das Vorhaben quert das FFH-Gebiet auf einer Länge von 107 m (DE 5835-371).

Natura 2000-Gebiete in der Wirkweite 300 – 1.000 m:

- FFH-Gebiet „Steinach- und Föriztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln“ (DE 5733-371),
- FFH-Gebiet „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ (DE 5833-371),
- EU-VSG „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (DE 5931-471).

Natura 2000-Gebiete in der Wirkweite 1.000 – 5.000 m:

- FFH-Gebiet „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ (DE 5636-371),
- FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Vogtendorf und Wötzelsdorf“ (DE 5734-304),
- FFH-Gebiet „Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg“ (DE 5835-301),
- FFH-Gebiet „Landschaftsbestandteil 'Peterleinstein'“ (DE 5835-302),
- FFH-Gebiet „Mainaue und Muschelkalkhänge zwischen Kauerndorf und Trebgast“ (DE 5835-372).

²²⁹ Vgl. Kap. 3.2.2 der Planunterlage 11.3.

3.4.5.3.1 FFH-Gebiet „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ (DE 5636-371)

Ungefähr 85 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes befindet sich in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zum Vorhaben. Für diesen Teil des FFH-Gebietes sind grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten. Innerhalb der Wirkweite 3 (1.000 – 5.000 m) befindet sich 15 % der Gebietsfläche. Die nächstgelegene Entfernung zur Neubauleitung beträgt mehr als 1.080 m.

Aufgrund der Entfernung aller Vorhabenbestandteile von mehr als 1.000 m zum FFH-Gebiet kommen nur kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Arten von Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes infrage. Dies kann aufgrund der Entfernung von mehr als 1.000 m auf Großvogelarten eingeschränkt werden.²³⁰

Da in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen für das FFH-Gebiet keine betrachtungsrelevanten Großvogelarten aufgeführt werden, können folglich erhebliche Beeinträchtigungen der auf die Erhaltungsziele bezogenen maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5636-371 kann von vornherein ausgeschlossen werden.

Für die Einzelheiten wird auf Kap. 5.1 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung²³¹ verwiesen.

3.4.5.3.2 FFH-Gebiet „Steinach- und Förirtztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln“ (DE 5733-371)

Bei dem FFH-Gebiet DE 5733-371 handelt es sich um ein FFH-Gebiet, das sich teilweise mit einem europäischen Vogelschutzgebiet überschneidet. Die hier betrachtungsrelevante Teilfläche 05 des FFH-Gebietes liegt vollständig in der Teilfläche 02 des europäischen Vogelschutzgebietes „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (DE 5931-471). Potenzielle Beeinträchtigungen der dort aufgeführten Vogelarten werden daher unter Teil C 3.4.5.3.9 behandelt.

²³⁰ Vgl. Kap. 3.2.2 der Planunterlage 11.3.

²³¹ Planunterlage 11.3.

Ungefähr 65 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes befindet sich in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zum Vorhaben. Für diesen Teil des FFH-Gebietes sind grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten.

Innerhalb der Wirkweiten 2 und 3 liegen ca. 35 % der Gebietsfläche. Es kommen folgende LRT in diesen Wirkweiten vor:

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- LRT 91E0* Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte innerhalb der Wirkweite 2 in einer Entfernung von mehr als 600 m zum Vorhaben festgestellt werden.

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes „Steinach-, Föritz- und Rodachtal“ in einer ackerbaulich intensiv genutzten Landschaft. Die Entfernung zwischen dem Vorhaben und der Teilfläche 05 des FFH-Gebietes beträgt mehr als 690 m. Zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und dem FFH-Gebiet verläuft die Bundesstraße 173.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von mehr als 300 m zum FFH-Gebiet kommen nur kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Arten von LRT des Anhang I als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes infrage. Für das FFH-Gebiet gibt es in den Datengrundlagen Hinweise auf zu berücksichtigende charakteristische Vogelarten.²³² Von diesen gelten Wachtel, Wachtelkönig, Flussregenpfeifer und Bekassine als vorhabentypspezifisch mortalitätsgefährdet durch Kollision mit der Freileitung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der auf die Erhaltungsziele bezogenen maßgeblichen Bestandteile können aufgrund der mortalitätsgefährdeten Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher war eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vorzunehmen.

²³² Siehe Planunterlage 11.3, Tabelle 11.

3.4.5.3.2.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben

Folgende charakteristische Arten sind möglicherweise betroffen:

EU-Code	Art nach Anhang II FFH-RL und gem. Art. 4 der VSG-RL	LRT der charakteristischen Art	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A113	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	6510	Nachweise aus der Kartierung liegen in der Wirkweite 300 – 1.000 m. Allerdings außerhalb des FFH-Gebietes. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	6510	Keine genaue Verortung. Bekannte Vorkommen außerhalb der 5.000 m Wirkweite. Geeignete Biotope (LRT 6510) aber auch in der Wirkweite 1.000 – 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.

Ein Vorkommen der Wachtel kann nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Art außerhalb der FFH-Gebietsgrenze nachgewiesen wurde. Die Art ist gegenüber Freileitungen mittel mortalitätsgefährdet, zählt aber zu den Arten, die nicht auf Artniveau zu untersuchen sind, wenn keine räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Diese liegen nicht vor. Zudem ist die Art überwiegend auf dem Boden aktiv und besitzt im Brutgebiet nur einen kleinen Aktionsraum, sodass aufgrund der Entfernung der Freileitung von mehr als 1.000 m Kollisionen mit der Freileitung ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung der Art und damit des Erhaltungszustandes des LRT 6510 kann durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Wachtelkönigs kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, auch wenn Nachweise der Art außerhalb der 5.000 m Wirkweite zur Freileitung liegen. Generell schwanken die Nachweise im Gebiet und es gibt keine Hinweise auf sichere Nachweise innerhalb des untersuchten Bereiches. Die Art besitzt eine hohe Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen. Für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos muss daher ein mittleres konstellations-spezifisches Risiko erreicht werden. Der neue Leitungsverlauf liegt außerhalb des weiteren Aktionsraumes. Zudem ist die Konfliktintensität als Ersatzneubau ebenfalls lediglich gering. Auch die betroffene Individuenzahl kann aufgrund der unregelmäßigen Nachweise als gering angesehen werden. Demnach ergibt sich ein

geringes konstellationsspezifisches Risiko. Damit können Beeinträchtigungen für die Art ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus erfolgen keine negativen Auswirkungen auf außerhalb des FFH-Gebiets liegende Lebensraumtypen oder Arten, welche die Erhaltungszustände des Gebiets beeinträchtigen können. Da keine physischen Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen, werden auch keine LRT oder Arten beeinträchtigt, die nicht im Standarddatenbogen gelistet sind.

3.4.5.3.2.2 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Von Altenfeld in Thüringen bis Redwitz a.d.Rodach wurde eine neue 380-kV-Leitung errichtet.²³³ Eine bereits bestehende 110-kV-Leitung wurde zurück gebaut und wird nun auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Leitung mitgeführt. Es wurden innerhalb der Schutzgebietsgrenzen keine neuen Masten errichtet. Der LRT 91E0* wird überspannt, sodass es hier zu keinen Änderungen der Erhaltungsziele kommt. Durch Zuwegungen werden dauerhaft 20 m² vom LRT 6510 beansprucht. In der Beurteilung für das Leitungsvorhaben Altenfeld bis Redwitz a.d.Rodach wird diese Beanspruchung als eine nicht erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eingestuft. Da durch das hier planfestgestellte Vorhaben keine Eingriffe in die LRT des FFH-Gebietes vorgenommen werden, ist an dieser Stelle ein Zusammenwirken der beiden Vorhaben ausgeschlossen.

Auf der Fl.Nr. 174 der Gemarkung Zettlitz, Markt Marktzeuln, liegt eine Biogasanlage außerhalb der FFH-Gebietsgrenze in einer Entfernung von ca. 800 m. LRT werden nicht in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Durch das hier geprüfte Vorhaben werden ebenfalls keine LRT beeinträchtigt. Einen weiteren Wirkzusammenhang, der kumulativ eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursachen könnte, ist nicht gegeben. Ein Zusammenwirken dieses Vorhaben mit dem Ostbayernring kann demnach ausgeschlossen werden.

In den Gemarkungen Trieb (Stadt Lichtenfels), Michelau, Schwürbitz (beide Gemeinde Michelau), Hochstadt (Gemeinde Hochstadt am Main) und Redwitz (Gemeinde Redwitz a.d.Rodach) werden mehrere Kiesgewinnungsanlagen betrieben. In der Gemarkung Redwitz soll nun eine Erweiterung des Kiesabbaus um 0,4 ha vorgenommen bzw. die Rekultivierung geändert werden. Ein Teilbereich der Erweiterung reicht auch in das FFH-Gebiet DE 5733-371 hinein. Da für die Rekultivierungsänderung ein gültiger Planfeststellungsbeschluss aus 1992 zum Kiesabbau vorliegt, durch den ein Rechtsanspruch auf den Kiesabbau und damit auch die Veränderung der Landschaft

²³³ 380/110-kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze – Redwitz und Rückbau der 110-kV-Leitung Coburg – Redwitz, Az. 21-3322-6/11, Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 21.01.2015.

besteht, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt. Dies setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Lage der Dinge nicht ernsthaft zu besorgen ist. Zudem liegen in den Erweiterungsflächen keine Habitate für Wachtel oder Wachtelkönig. Daher ist ein Zusammenwirken dieses Vorhabens mit dem hier geprüften Vorhaben ausgeschlossen.

Das Umspannwerk liegt außerhalb des FFH-Gebietes in ca. 700 m Entfernung. Auf dem Umspannwerkgelände werden Umbaumaßnahmen für die neue Anbindung des hier planfestgestellten Vorhabens getätigt. Aufgrund der Lage des Umspannwerkes kann davon ausgegangen werden, dass durch den Umbau des UW keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet entstehen, da keine wesentlichen Änderungen durch neue baulichen Anlagen oder Flächenverlust am Ist-Zustand der derzeitigen Situation gegeben sind. Es wurde weder eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Dies setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Lage der Dinge nicht ernsthaft zu besorgen ist. Daher ist ein Zusammenwirken dieses Vorhabens mit dem hier geprüften Vorhaben ausgeschlossen.

3.4.5.3.2.3 Fazit

Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Steinach- und Förirtztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln“ (DE 5733-371) können für alle maßgeblichen Bestandteile, ihre charakteristischen Arten und die Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden. Für weitere Einzelheiten wird auf Kap. 6.2.1 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung²³⁴ verwiesen.

3.4.5.3.3 FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Vogtendorf und Wötzelsdorf“ (DE 5734-304)

Ungefähr 60 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes befindet sich in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zum Vorhaben. Für diesen Teil des FFH-Gebietes sind grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten. Innerhalb der Wirkweite 3 (1.000 – 5.000 m) befindet sich ca. 40 % der Gebietsfläche. Die aktuell nächstgelegene Entfernung zur Neubauleitung beträgt mehr als 3.000 m. In diesen Flächen kommen diese LRT vor:

- LRT 6110 Lückige, basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*),

²³⁴ Planunterlage 11.3.

- LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*),
- LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*).

Aufgrund der Entfernung aller Vorhabenbestandteile von mehr als 300 m zum FFH-Gebiet kommen nur kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Arten von LRT des Anhang I als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes infrage. Dies kann aufgrund der Entfernung von mehr als 3.000 m auf Großvogelarten eingeschränkt werden.²³⁵ Allerdings werden für das FFH-Gebiet in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen keine charakteristischen Vogelarten genannt.

Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen der auf die Erhaltungsziele bezogenen maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.

3.4.5.3.4 FFH-Gebiet „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ (DE 5833-371)

Die hier betrachtungsrelevante Teilfläche 02 des FFH-Gebietes DE 5833-371 liegt vollständig in der Teilfläche 02 des EU-VSG DE 5931-471 "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" (siehe Teil C 3.4.5.3.9). Zudem grenzt es an die Teilfläche 05 des FFH-Gebietes DE 5733-371 "Steinach- und Föriztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln" (siehe Teil C 3.4.5.3.2).

Ungefähr 41 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes befindet sich in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zum Vorhaben. Für diesen Teil des FFH-Gebietes sind grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten.

Innerhalb der Wirkweiten 1 – 3 befindet sich ca. 59 % der Gebietsfläche. Es kommen folgende LRT in diesen Wirkweiten vor:

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis oder Callitriche-Batrachion,

²³⁵ Vgl. Kap. 3.2.2 der Planunterlage 11.3.

- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- LRT 91E0* Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Maintals in einer ackerbaulich intensiv genutzten Landschaft. Ein kleiner Teilbereich des Schutzgebietes reicht in die Wirkweite 1 hinein. Zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet verläuft allerdings die Bundesstraße 289.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens und des Fehlens von störungssensiblen Arten im Teilbereich der Wirkweite 1 kommen nur kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Arten von LRT als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes infrage. Da für den Bereich innerhalb der 300 m Wirkweite keine LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der V-RL vermerkt sind, können Beeinträchtigungen für diesen Bereich ausgeschlossen werden. Für das FFH-Gebiet sind in den zu berücksichtigten Datengrundlagen Tafelente und Gänsesäger als charakteristische Vogelarten betrachtungsrelevant, da diese eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung an Freileitungen besitzen. Beeinträchtigungen der auf die Erhaltungsziele bezogenen maßgeblichen Bestandteile können daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher war eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vorzunehmen.

3.4.5.3.4.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben

Folgende charakteristische Arten mit Anfluggefährdung sind möglicherweise betroffen:

EU-Code	Art nach Anhang II FFH-RL und gem. Art. 4 der VRL	LRT der charakteristischen Arten	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	3150	<p>Nachweise für die Art liegen zum einen in ca. 960 m Entfernung zum Vorhaben und zum anderen am Hochstadter See vor. Damit befindet sich die Art innerhalb den Wirkweiten 300 – 1.000 m und 1.000 – 5.000 m.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>

EU-Code	Art nach Anhang II FFH-RL und gem. Art. 4 der VRL	LRT der charakteristischen Arten	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	3150	Die Art wurde während der Kartierung knapp außerhalb des 1.000 m Abstands nachgewiesen. Damit befindet sie sich in der 1.000 – 5.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.

Der Gänsesäger konnte in den Wirkweiten 300 – 1.000 m und 1.000 – 5.000 m als Nahrungsgast nachgewiesen werden bzw. es sind drei potenzielle Brutvorkommen an den Seen nördlich von Hochstadt am Main und an den Seen zwischen Marktzeuln und Redwitz a.d.Rodach möglich. Die Art besitzt eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung und ist nur auf Artebene zu untersuchen, sofern sie in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommt oder regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Die potenziellen Brutvorkommen sind aufgrund ihrer Entfernung zueinander als Einzelbrutplätze anzusehen, sodass keine Ansammlung gegeben ist. Beeinträchtigungen der Art und damit des Erhaltungszustandes des LRT 3150 können daher sicher ausgeschlossen werden.

Der Nachweis der Tafelente liegt mit drei Revieren in den Wirkweiten 300 – 1.000 m und 1.000 – 5.000 m. Als Brutvogel ist die Art hoch mortalitätsgefährdet. Nahrungsaufnahme und Rast finden in Gewässern statt, die mindestens 600 m von der Leitung entfernt liegen. Für das konstellationsspezifische Mortalitätsrisiko werden die Faktoren wie folgt eingestuft:

- die „Konfliktintensität“ des Vorhabens ist als Ersatzneubau gering,
- die „Betroffene Individuenzahl“ ist gering,
- die Wirkung der „Entfernung“ zur Leitung ist gering, da der Leitungsverlauf für das Wasserbrutgebiet im weiteren Aktionsraum (1.000 m, Nachweis in mehr als 700 m Entfernung) der Art liegt.

Das konstellationsspezifische Risiko für die Tafelente daher als sehr gering einzustufen. Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erreichen, muss für die Tafelente mindestens ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko gegeben sein. Folglich kann eine Beeinträchtigung der Art und damit des Erhaltungszustands des LRT 3150 ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus erfolgen keine negativen Auswirkungen auf außerhalb des FFH-Gebiets liegende Lebensraumtypen oder Arten, welche die Erhaltungszustände des Gebiets beeinträchtigen können. Da keine physischen Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen, werden auch keine LRT oder Arten beeinträchtigt, die nicht im Standarddatenbogen gelistet sind.

3.4.5.3.4.2 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Von folgenden Vorhaben können kumulative Wirkungen ausgehen:

- Biogasanlage bei Redwitz a.d.Rodach (FI.Nrn. 1075, 1073, Gemarkung Redwitz, Gemeinde Redwitz a.d.Rodach),
- Biogasanlage bei Obristfeld (FI.Nr. 2536, Gemarkung Redwitz, Gemeinde Redwitz a.d.Rodach),
- Biogasanlage bei Zettlitz (FI.Nr. 174, Gemarkung Zettlitz, Markt Marktzeuln),
- Biogasanlage bei Hainzendorf (FI.Nr. 469, Gemarkung Kirchlein, Stadt Burgkunstadt),
- Biogasanlage bei Trieb (FI.Nrn. 483, 486, Gemarkung Trieb, Stadt Lichtenfels),
- Geplantes Umspannwerk der Bayernwerk Energietechnik (FI.Nr. 331, Gemarkung Weidnitz, Stadt Burgkunstadt),
- Hochwasserrückhaltebecken oberhalb des Stadtgebiets Burgkunstadt.

Alle genannten Biogasanlagen liegen außerhalb der FFH-Gebietsgrenze in einer Entfernung von mindestens 110 m (Zettlitz) bis 3.400 m (Hainzendorf). LRT werden nicht in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Durch das planfestgestellte Vorhaben werden LRT, deren charakteristische Arten oder Anhang II-Arten der FFH-RL nicht erheblich beeinträchtigt. Ein Zusammenwirken der Vorhaben (Biogasanlagen) ist daher auszuschließen.

Der Bereich für das geplante Umspannwerk für Solarstrom liegt innerhalb der Schutzgebietsgrenzen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. LRT werden dadurch nicht in Anspruch genommen. Zudem wird nicht in Lebensräume der nach Anhang II geschützten Tierarten der FFH-RL eingegriffen, sodass keine Beeinträchtigungen für diese hervorgerufen werden. Durch das hier geprüfte Vorhaben werden ebenfalls keine LRT, deren charakteristische Arten oder Anhang II-Arten der FFH-RL beeinträchtigt. Ein Zusammenwirken beider Vorhaben ist daher auszuschließen.

Die Hochwasserrückhaltebecken liegen außerhalb des FFH-Gebiets und befinden sich nördlich und östlich von Burgkunstadt. Insgesamt sind elf Hochwasserrückhaltebecken mit unterschiedlichen Fassungsvermögen geplant. Es werden keine LRT in Anspruch genommen und auch auf die weiteren maßgeblichen Bestandteile ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Da durch das hier planfestgestellte Vorhaben ebenfalls keine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hervorgerufen werden, ist ein Zusammenwirken beider Vorhaben auszuschließen.

Betrachtet wurde außerdem die Änderung des Umspannwerkes Redwitz. Das Umspannwerk liegt außerhalb des FFH-Gebietes in ca. 700 m Entfernung. Auf dem Umspannwerksgelände werden Umbaumaßnahmen für die neue Anbindung des planfestgestellten Vorhabens getätigt. Aufgrund der Lage des Umspannwerkes kann davon ausgegangen werden, dass durch den Umbau des UW keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet entstehen, da keine wesentlichen Änderungen durch neue bauliche Anlagen oder Flächenverlust am Ist-Zustand der derzeitigen Situation gegeben sind. Es wurde weder eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Dies setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen oder Arten nach Lage der Dinge nicht ernsthaft zu besorgen ist. Daher ist ein Zusammenwirken dieses Vorhabens mit dem hier geprüften Vorhaben ausgeschlossen.

Betrachtet wurde weiter der zweibahnige Ausbau und die Verlegung der Bundesstraße 173 „Lichtenfels-Kronach“ im Bauabschnitt „Michelau-Zettlitz“ von Bau-km 5+600 bis Bau-km 13+600 (= Abschnitt 320 Station 1,871 bis Abschnitt 440 Station 0,275).²³⁶ Der Bauabschnitt des Ausbaus der Bundesstraße 173 besitzt eine Länge von 8 km und wird auf vier Fahrstreifen mit einer Breite von insgesamt 18 m erweitert. Der Ausbau durchquert das Schutzgebiet im Süden. Nach dem Planfeststellungsbeschluss wird das FFH-Gebiet berührt und erheblich beeinträchtigt, da Teilflächen der LRT 3150, 6430, 6510 und 91E0* verloren gehen. Da durch das hier geprüfte Vorhaben keine direkten Eingriffe innerhalb des FFH-Gebiets vorgenommen werden und somit keine Flächen von LRT verloren gehen, kann ein Zusammenwirken beider Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Tafelente und der Gänsesäger als charakteristische Arten für den LRT 3150 werden ebenfalls aufgrund des geringen konstellationsspezifischen Risikos nicht durch das hier geprüfte Vorhaben beeinträchtigt. Da jegliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das hier geprüfte Vorhaben auszuschließen sind, ist ein Zusammenwirken des Straßenbauvorhabens mit dem hier planfestgestellten Vorhaben ausgeschlossen.

²³⁶ Planfeststellungsbeschluss vom 27.01.2017, Az. 32-4354.20-2/012.

3.4.5.3.4.3 Fazit

Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ (DE 5833-371) können für alle maßgeblichen Bestandteile, ihre charakteristischen Arten und die Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung kumulativer und summarischer Wirkungen als verträglich im Sinne der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ (DE 5833-371) einzustufen. Weitere Einzelheiten sind Kap. 6.2 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung²³⁷ zu entnehmen.

3.4.5.3.5 FFH-Gebiet „Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg“ (DE 5835-301)

Das Gebiet liegt vollständig in der Wirkweite 3 (1.000 – 5.000 m). Die aktuell nächstgelegene Entfernung zum Vorhaben beträgt mehr als 2.100 m.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von mehr als 300 m zum FFH-Gebiet kommen nur kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Arten von LRT des Anhang I als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes infrage. Dies kann aufgrund der Entfernung von mehr als 2.000 m auf Großvogelarten eingeschränkt werden.²³⁸ Für das FFH-Gebiet werden in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen als betrachtungsrelevante Großvogelarten Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard genannt. Von diesen kann der Schwarzstorch als Art mit einer hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen aufgrund der Entfernung durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art können daher zunächst nicht ausgeschlossen werden. Daher war eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vorzunehmen.

3.4.5.3.5.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben

Folgende Lebensräume und Arten sind voraussichtlich betroffen:

²³⁷ Planunterlage 11.3.

²³⁸ Siehe Kap. 3.2.2 der Planunterlage 11.3.

EU-Code	Art nach Anhang II FFH-RL und gem. Art. 4 der VSG-RL	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Die Art kommt v.a. in den Hangwäldern und Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation im südlichen Teil des Gebietes vor. Sie befindet sich in der 1.000 – 5.000 m Wirkweite. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) zählt die Art zu den Arten, die nicht auf Artebene zu betrachten sind, da keine regelmäßigen und klar verortbare Ansammlung gegeben ist.
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Nachweise in der Wirkweite 1.000 – 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Vorkommen in der Wirkweite 1.000 – 5.000 m. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) zählt die Art zu den Arten, die nicht auf Artebene zu betrachten sind, da keine regelmäßigen und klar verortbare Ansammlung gegeben ist.

Für den Schwarzstorch besteht eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung an Freileitungen. Es muss für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos daher ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko gegeben sein. Anhand von Kartierungen konnten Flugbewegungen innerhalb der Wirkweiten 300 – 1.000 m und 1.000 – 5.000 m nachgewiesen werden.²³⁹ Damit liegt die Leitung im zentralen Aktionsraum der Art (1.000 m). Die Frequentierung wird als mittel eingeschätzt. Die Konfliktintensität der neuen Freileitung wird als gering eingestuft. Es liegt demnach ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko vor. Eine Reduzierung der Anfluggefährdung des Schwarzstorches und damit das Nicht-Eintreten einer erheblichen Beeinträchtigung der Art kann durch die Vermeidungsmaßnahme

- V13_Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung

erreicht werden.²⁴⁰ Diese Maßnahme zur Vermeidung des Verlustes durch Kollision von Vögeln mit der Freileitung erfolgt durch Markierung des Erdseils mit vogelabweisenden bzw. für Vögel besser erkennbaren Strukturen. Damit kann das kollisionspezifische Risiko für den Schwarzstorch soweit gesenkt werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ausgeschlossen werden kann und damit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt. Die Erdseilmarkierung für das FFH-Gebiet

²³⁹ Vgl. Abb. 18 der Planunterlage 11.3.

²⁴⁰ Vgl. Kap. 6.3.11 der Planunterlage 11.3.

„Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg“ ist zwischen den Masten Nrn. 62 – 68 durchzuführen. Die Auswirkungen durch Vogelschlag können dadurch herabgesetzt werden.²⁴¹

3.4.5.3.5.2 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Von folgenden Vorhaben können kumulative Wirkungen ausgehen:

- Hochwasserfreilegung Stadtsteinach,
- Steinbrucherweiterung Diabaststeinbruch „Tagebau Hainberg/ Römersgründlein“,
- Erweiterung des Gewerbegebiets „Am Bahnhof“ in Stadtsteinach,
- Gewässerverunreinigung der Unteren Steinach durch unsachgemäße Brandkalknutzung in Fischteichen.

Für die Hochwasserfreilegung und die Erweiterung des Gewerbegebiets konnten in einer FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet festgestellt werden. Durch das hier betrachtete Vorhaben ist lediglich der Schwarzstorch durch den Leitungsanflug betroffen. Diese Art wird weder durch die Hochwasserfreilegung noch durch das Gewerbegebiet beeinträchtigt. Ein Zusammenwirken der Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden, sodass keine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hervorgerufen werden.

Im Rahmen der Genehmigung des Steinbruchs wurde die Verträglichkeit der Erweiterung des Steinbruchs mit dem FFH-Gebiet nicht gesondert geprüft. Dies setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen oder Arten nach Lage der Dinge nicht ernsthaft zu besorgen ist. Daher ist ein Zusammenwirken dieses Vorhabens mit dem hier geprüften Vorhaben ausgeschlossen.

Bei der Gewässerverunreinigung der Unteren Steinach wurde 2012 bei einer Desinfektionsmaßnahme einer gewerblichen Fischzuchtanlage durch die Nutzung von Brandkalk alkalisches Wasser unverdünnt in den Vorfluter geleitet. Als Folge verendeten im Oberlauf der Unteren Steinach die Wasserorganismen oder wurden stark geschädigt. Mit der zunehmenden Verdünnung im weiteren Flussverlauf waren die Folgen für die Untere Steinach im FFH-Gebiet bereits abgeschwächt. Durchgeführte Gewässeruntersuchungen ergaben, dass sich die Gewässerlebensräume rasch erholten und für das FFH-Gebiet und

²⁴¹ Vgl. Kap. 7 der Planunterlage 11.3.

seine maßgeblichen Bestandteile keine nachhaltigen Schäden eingetreten sind. Daher kann eine Kumulation mit dem hier geprüften Vorhaben ausgeschlossen werden.

Weiter kann eine kumulative Wirkung ausgehen vom Bau der Ortsumgehung Stadtsteinach im Zuge der Bundesstraße 303 „Kronach-Bad-Berneck i. F.“ von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+465 (Abschnitt 1070, Station 3,086 bis Abschnitt 1070, Station 0,193) im Gebiet der Stadt Stadtsteinach, Landkreis Kulmbach. Die Länge des neuen Straßenabschnitts beträgt ca. 3,5 km. Dieser befindet sich östlich der Stadt Stadtsteinach und reicht vom Ortsteil Ziegelhütte bis zum Ortsteil Höfles. Die gesamte Breite der Straße beträgt inklusive Bankett 11 m. Das Natura 2000-Gebiet „Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg“ liegt in einer Entfernung von ca. 700 m zum geplanten Straßenverlauf. Durch den Bau können die Arten Bachneunauge und Groppe aufgrund von Stoffeinträgen in das Fließgewässer Untere Steinach beeinträchtigt werden. Das Straßenbauprojekt wurde unter Durchführung von Schutzmaßnahmen als verträglich für das FFH-Gebiet eingestuft.²⁴² Da im hier geprüften Vorhaben lediglich der Schwarzstorch durch den Neubau der Leitung berührt wird, aber weder durch den Leitungsverlauf noch durch den Straßenbau beeinträchtigt wird und keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bachneunauge oder Groppe vorliegen, werden nicht dieselben Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblicher Bestandteile berührt und ein Zusammenwirken dieses Projektes mit dem hier geprüften Vorhaben ist ausgeschlossen.

3.4.5.3.5.3 Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme

- V 13_Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung

sind erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile, ihrer charakteristischen Arten und den Erhaltungszielen sicher auszuschließen. Durch das Vorhaben kommt es somit zu keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, seinen maßgeblichen Bestandteilen und dessen Erhaltungszielen.

Das Vorhaben ist demzufolge unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen und der oben genannten Vermeidungsmaßnahme als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg“ (DE 5835-301) einzustufen. Weitere Einzelheiten sind Kap. 6.3 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung²⁴³ zu entnehmen.

²⁴² Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 19.06.2017, Az. 32-4354.20-1/14.

²⁴³ Planunterlage 11.3.

3.4.5.3.6 FFH-Gebiet „Landschaftsbestandteil 'Peterleinstein'“ (DE 5835-302)

Das Gebiet liegt vollständig in der Wirkweite 3 (1.000 – 5.000 m). Die aktuell nächstgelegene Entfernung zum Vorhaben beträgt ca. 1.900 m.

Dieses FFH-Gebiet beherbergt eine Serpentinfelskuppe mit lichter Kiefernbestockung, Silikatmagerrasen sowie Felsen und Felsspaltenvegetation. Im Standarddatenbogen und in den Gebietsbezogenen Erhaltungszielen sind drei Schutthalden- und Fels-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie als Anhang II-Art der Braungrüne Streifen- oder Strichfarn (*Asplenium adu-terinum*) aufgeführt.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie Wuchsorte von Pflanzen des Anhangs II der FFH-RL können nur durch direkte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt werden. Aufgrund der Entfernung von über 1.900 m kann dies von vornherein für das gesamte Vorhaben ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung kommen nur kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Arten von LRT des Anhang I als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes infrage. Es liegen allerdings keine Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten vor. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

3.4.5.3.7 FFH-Gebiet „Feuchtgebiet mit Vermoorung südlich Hohenberg “ (DE 5835-371)

Das Gebiet liegt vollständig in den Wirkweiten 1 – 3. Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet auf einer Länge von 107 m in enger Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring.

Von dieser Querung ist der LRT 6150 Flachland-Mähwiesen betroffen. Mastgründungen sind im Gebiet nicht vorgesehen und befinden sich außerhalb der Gebietsgrenzen. Allerdings liegt eine Teilfläche von einer Arbeitsfläche für die Errichtung der neuen Masten innerhalb der Grenzen.

Habitate von Anhang II-Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Groppe und ihres Habitats durch die Freileitung ist aufgrund von möglichem Sedimenteintrag nicht sicher auszuschließen. Zudem können Auswirkungen auf den LRT 6430 durch Änderungen im Grundwasserspiegel und auf den LRT 3260 durch Einleitung von Wasser in Oberflächengewässer nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet sind keine Vogelarten in Standarddatenbogen und Erhaltungszielen genannt. Im Managementplan wird auf ein Vorkommen des Schwarzstorchs hingewiesen. Dieser Großvogel ist kollisionsgefährdet, sodass eine hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen besteht. Da es sich bei der geplanten Freileitung um einen

Ersatzneubau in Parallellage handelt, d.h. es besteht bereits eine Vorbelastung durch den bestehenden Ostbayernring, ist die Beeinträchtigung durch das Vorhaben als gering einzustufen, kann aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher war eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vorzunehmen.

3.4.5.3.7.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben

Folgende Tabelle zeigt die vorkommenden LRT und die dazugehörigen charakteristischen Arten, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Können Beeinträchtigungen von LRT und Arten in dieser Tabelle aufgrund von einer fehlenden Betroffenheit ausgeschlossen werden, findet keine weitere vertiefende Betrachtung statt.

EU-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Charakteristische Arten	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	Keine Hinweise vorhanden	Der LRT liegt in einer Entfernung von mindestens 320 m zum Vorhaben und damit in dem untersuchten Bereich der Wirkweite von 300 – 1.000 m. Ein direkter Eingriff findet nicht statt. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) • Individuenverluste durch Fallenwirkung sind aufgrund von fehlenden charakteristischen und betrachtungsrelevanter Arten nach Anhang II bzw. kollisionsgefährdeten Arten nicht gegeben.
3150	Naturnahe eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	Keine Hinweise vorhanden	Der LRT liegt in einer Entfernung von ca. 98 m und ca. 162 m von der neuen bzw. bestehenden Leitung entfernt. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung von störepfindlichen Tierarten (baubedingt) • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) • Beeinträchtigung von Vögeln durch Meidung (anlagebedingt) • Individuenverluste durch Fallenwirkung sind aufgrund von fehlenden charakteristischen und betrachtungsrelevanter Arten II bzw. kollisionsgefährdeten Arten nicht gegeben.

EU-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Charakteristische Arten	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Biber	Eine genaue Verortung ist nach MPL und Kartierung nicht bekannt, kann aber innerhalb der Wirkweiten 300 – 1.000 m und 1.000 – 5.000 m liegen. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung durch baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Braunkehlchen	Der LRT liegt in einer Entfernung von mindestens 445 m zum Vorhaben und somit in der Wirkweite 300 – 1.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) sind aufgrund der Entfernung des LRT zum Neubau und der geringen Kollisionsgefährdung des Braunkehlchens (Bernotat et al. 2018) nicht gegeben.
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feldschwirl	Wird von dem Vorhaben gequert. Der LRT liegt in einer Entfernung von ca. 69 m zum Mast 32 der Bestandsleitung und ca. 112 m zum Mast Nr. 89 der Neubauleitung. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> Verlust/ Beeinträchtigung von LRT und Tierhabitaten durch baubedingte temporäre Grundwasserabsenkung Zerschneidung von Lebensräumen (betriebsbedingt / anlagebedingt) Beunruhigung von störepfindlichen Tierarten (baubedingt) Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.
6520	Berg-Mähwiese	Braunkehlchen, Bunter Grashüpfer	LRT liegt in einer Entfernung von ca. 65 m zur Neubauleitung und ca. 85 m zur geplanten Arbeitsfläche. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung von störepfindlichen Tierarten (baubedingt) Individuenverluste durch Fallenwirkung Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) sind aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung des Braunkehlchens und weiterer fehlender charakteristischer Arten nicht gegeben.

EU-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Charakteristische Arten	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Bekassine, Torf-Mosaikjungfer, Speer-Azurjungfer	Der LRT konnte in der 0 – 300 m Wirkweite nicht nachgewiesen werden. Weder die Kartierung nach Biotopwertliste noch der MPL (2011) konnten den LRT nachweisen und wurde dort als nicht vorkommender LRT im FFH-Gebiet beschrieben. Ob es Vorkommen in den Wirkweiten 2 und 3 gibt, ist nicht bekannt. Eine Betrachtung entfällt daher. Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren sind nicht gegeben.
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion in-canae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Grauspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Biber	Der LRT liegt in einer Entfernung von mindestens ca. 160 m zum Vorhaben. Somit in der Wirkweite 300 – 1.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste durch Fallenwirkung (baubedingt) • Beunruhigung von stöempfindlichen Tierarten (baubedingt) • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt) Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Der LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe wird auf einer Länge von ca. 28 m von der Neubauleitung gekreuzt²⁴⁴. Da keine Masten in diesem Bereich gebaut werden und die Fläche überspannt wird, liegen für den Wirkfaktor

- Zerschneidung von Lebensräumen (betriebsbedingt / anlagebedingt)

keine erheblichen Beeinträchtigungen vor. Sollte, entgegen der Planung, durch das Anlegen des Schutzstreifens die Vegetation und damit Habitatstrukturen verändert werden, ist die ökologische Funktion für den Feldschwirl als charakteristische Art durch den Erhalt des angrenzenden gleichen LRT trotzdem weiterhin gewährleistet. Der Erhaltungszustand des LRT wird dadurch ebenfalls nicht verschlechtert, da weiterhin ausreichend Fläche von diesem LRT vorhanden ist.

Gemäß des Hydrogeologischen Gutachtens²⁴⁵ kann es an mehreren Neubaumasten zu einer Grundwasserabsenkung im Zuge der Masterrichtung kommen, da für die Baugrube eine Wasserhaltung erforderlich werden kann. Für Mast Nr. 89 wird keine solche

²⁴⁴ Siehe auch Abb. 21 der Planunterlage 11.3.

²⁴⁵ Planunterlage 10.1.

Wasserhaltung erforderlich werden²⁴⁶, da in dem Bereich des neuen Mastes das Grundwasser in ausreichendem Abstand zur Geländeoberfläche liegt. Sollte es dennoch zu einer Wasserhaltung kommen, wird bei einer fachgerechten Versickerung von gehaltenem Wasser im Umfeld der Arbeitsflächen die Reichweite der Grundwasserabsenkung auf erfahrungsgemäß ca. 150 m beschränkt. Die Entfernung von Mast zum LRT liegt bei ca. 107 m und liegt damit innerhalb des potenziellen Absenkungsbereichs. Da der LRT 6430 darüber hinaus entlang des Baches verläuft, kann dieser eine kurzfristige Absenkung des Grundwassers auffangen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für den LRT 6430 auszuschließen sind.

Der Feldschwirl als hier einzige charakteristische Art des LRT 6430 ist keine anfluggefährdete Art. Die Art ist auf eine Entfernung von 20 m stöempfindlich. Der LRT liegt zur Arbeitsfläche des Neubaus ca. 11 m entfernt, sodass eine Störung der Art nicht auszuschließen ist. Die Arbeitsfläche für den Rückbau ist weiter als 20 m entfernt. Allerdings ist die Störung durch die Bauarbeiten lediglich temporär und es kann auf andere, weiter entfernt liegende Bereiche des LRT ausgewichen werden. Zudem ist die Störung auf eine Brutsaison beschränkt, sodass auch bei einer Worst-Case-Betrachtung ein Brutausfall bei dieser Art keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Feldschwirls anzunehmen ist. Des Weiteren kann aufgrund der oben stehenden Ausführungen auch ein Habitatverlust durch Grundwasser ausgeschlossen werden.

Somit können erhebliche Beeinträchtigungen durch

- Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt),
- Beunruhigung von stöempfindlichen Tierarten (baubedingt)

auf den LRT 6430 und die vorkommende charakteristische Art ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des LRT 3260 – Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitricho-Batrachion kann es im Zuge der Bauarbeiten zu baubedingten Einleitungen von Baustellenwässern in Fließgewässer kommen. Sollten Einleitungen durchgeführt werden, sind diese nicht dauerhaft und in kleinem Umfang. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis und der Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahme

- V_Wasser – Schutzgut Wasser

²⁴⁶ Siehe Planunterlage 10.1 und Planunterlage 10.3.

werden potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden. Diese allgemeine Schutzmaßnahme trägt zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser bei, in dem u.a. die Regeln der guten fachlichen Praxis der geltenden DIN-Normen eingehalten werden und enge Rücksprachen mit den Wasserwirtschaftsämtern gehalten werden. Durch die Maßnahme wird der Eintrag in Oberflächengewässer deutlich reduziert. Die Maßnahme ist an dem Mast Nr. 89 durchzuführen. Die Qualität des LRT wird nicht verändert, sodass es zu keinen Beeinträchtigungen des LRT und seiner Erhaltungsziele kommt.

Mit der oben genannten Maßnahme wird auch der Biber als charakteristische Art nicht erheblich beeinträchtigt, da nicht direkt in den Großen Koserbach eingegriffen wird.

Der LRT 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) erstreckt sich südlich der Neubauleitung ab einer Entfernung von ca. 160 m. Er wird weder von der Leitung und dem Schutzstreifen gekreuzt, noch führen Zuwegung zur Leitung hin oder werden Arbeitsflächen angelegt. Es findet somit kein direkter Eingriff statt.²⁴⁷ Als charakteristische Arten sind der Grau-, Mittel- und Kleinspecht zu nennen, die aufgrund der Lärmwirkung der Baustelle gestört werden können. Für die Spechtarten wird eine Fluchtdistanz zwischen 30 – 60 m angegeben. Da der LRT weiter als 100 m zu der neuen Leitung und der Zuwegung im östlichen Bereich liegt, kann eine Störung der Arten ausgeschlossen werden. Zudem werden sie lediglich als Arten mit einem geringen vorhabentypspezifischen Kollisionsrisiko eingestuft. Auch für den Biber als charakteristische Art können aufgrund der Entfernung des LRT zum Vorhaben und dem kleinen Aktionsraum der Art, Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT 91E0* führen, vollständig ausgeschlossen werden. Da keine weiteren Hinweise auf charakteristische Arten vorliegen, die durch Auswirkungen des Vorhabens beeinträchtigt werden könnten, können erhebliche Beeinträchtigungen durch

- Individuenverluste durch Fallenwirkung (baubedingt),
- Beunruhigung von störepfindlichen Tierarten (baubedingt),
- Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)

für den LRT 91E0* und damit die Verschlechterung des Erhaltungszustandes sowohl für den Neu-, als auch für den Rückbau ausgeschlossen werden.

Die Groppe (1163, *Cottus gobio*) lebt in seichten, sauerstoffreichen Fließgewässern mit starker Strömung. Seltener kommt sie auch in den Uferzonen klarer Seen vor. Wichtig für

²⁴⁷ Vgl. Abb. 21 der Planunterlage 11.3.

diesen Bodenfisch ist ein kühles, klares, rasch strömendes, sauerstoffreiches, strukturreiches und meist seichtes Fließgewässer der Forellenregion (Gewässergüteklasse I und I-II) mit abwechslungsreichem Substrat aus Sand, Kies und Steinen. Anhand der durchgeführten Kartierung ist ein Vorkommen der Art eher unwahrscheinlich, aber nicht vollkommen auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung dieses Gewässers ist aufgrund der Baumaßnahmen auszuschließen. Da die Mastgründungen in ca. 328 m (Mast Nr. 88) und ca. 119 m Entfernung (Mast Nr. 89) des Fließgewässers stattfinden und zudem Vegetation zwischen Mast und dem Bach liegt, welche die Verfrachtung von Stäuben ebenfalls aufhalten kann, kann Sedimenteintrag in großen Mengen, die eine Veränderung des Habitats hervorrufen, ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine Beeinträchtigung der Groppe und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden.

Im Managementplan wird neben den im Standarddatenbogen gelisteten Arten der Schwarzstorch genannt. Dieser nutzt das Gebiet als Nahrungsgast. Der Schwarzstorch ist auf 500 m störepfindlich. Die Sichtungen waren alle weiter als 500 m vom Vorhaben entfernt. Zudem kann auf andere geeignete Bereiche für die Nahrungssuche (z.B. feuchtere Wiesen in Waldnähe) innerhalb des Gebietes ausgewichen werden, ohne die Art zu beeinträchtigen. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor

- Beunruhigung von störepfindlichen Arten (baubedingt)

für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden.

Für den Schwarzstorch besteht eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung an Freileitungen. Diese Gefährdungseinstufung wird jedoch aufgrund neuer Untersuchungen sowie neuer Roter Listen einzelner Bundesländer um eine Risiko-Stufe herabgestuft und besitzt somit eine hohe Anfluggefährdung. Im Bereich der Freileitung finden sich geeignete Nahrungshabitate, sodass ein Kollisionsrisiko potenziell möglich ist. Anhand von Kartierungen konnten Flugbewegungen innerhalb der Wirkweiten 0 – 300 m und 300 – 1.000 m nachgewiesen werden.²⁴⁸ Damit liegt die Leitung im zentralen Aktionsraum der Art (1.000 m). Eine Reduzierung der Anfluggefährdung des Schwarzstorches und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann durch die Vermeidungsmaßnahme

- V13_Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung

²⁴⁸ Vgl. Abb. 21 der Planunterlage 11.3.

erreicht werden. Diese Maßnahme zur Vermeidung des Verlustes durch Kollision von Vögeln mit der Freileitung erfolgt durch Markierung des Erdseils mit vogelabweisenden bzw. für Vögel besser erkennbaren Strukturen. Damit kann das kollisionspezifische Risiko für den Schwarzstorch soweit gesenkt werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ausgeschlossen werden kann und damit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt. Die Erdseilmarkierung ist entlang der gesamten Länge des FFH-Gebietes „Feuchtgebiet mit Vermoorung südlich von Hohenberg“ zwischen den Masten Nrn. 86 und 90 anzubringen. Die Auswirkungen durch Vogelschlag können dadurch herabgesetzt werden.²⁴⁹

3.4.5.3.7.2 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Es ist die Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenberg bekannt. Negative Auswirkungen der Anlage auf das FFH-Gebiet wurden nach Angaben des Landratsamts Kulmbach ggü. der Vorhabenträgerin nicht festgestellt. Ein Zusammenwirken beider Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

3.4.5.3.7.3 Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

- V13_Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung,
- V_Wasser – Schutzgut Wasser

können erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile, ihrer charakteristischen Arten und den Erhaltungszielen sicher ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen und den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg“ (DE 5835-371) einzustufen.

3.4.5.3.8 FFH-Gebiet „Mainaue und Muschelkalkhänge zwischen Kauerndorf und Trebgast“ (DE 5835-372)

Ungefähr 35 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes befindet sich in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zum Vorhaben. Für diesen Teil des FFH-Gebietes sind grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten. Innerhalb der Wirkweite 3 (1.000 – 5.000 m) liegt 65 %

²⁴⁹ Vgl. Kap. 7 der Planunterlage 11.3.

der Gebietsfläche. Die aktuell nächstgelegene Entfernung zur Neubauleitung beträgt mehr als 2.000 m. Da ein Managementplan für das Gebiet noch nicht verfasst wurde, liegen keine Informationen vor, welche LRT nach Anhang I der FFH-RL innerhalb der Wirkweite liegen.

Aufgrund der Entfernung aller Vorhabenbestandteile von mehr als 300 m zum FFH-Gebiet kommen nur kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Arten von LRT des Anhang I als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes infrage. Dies kann aufgrund der Entfernung von mehr als 2.000 m auf Großvogelarten beschränkt werden.²⁵⁰ Für das FFH-Gebiet werden in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen keine charakteristischen Großvogelarten genannt. Erhebliche Beeinträchtigungen aller maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes können daher von vornherein ausgeschlossen werden.

3.4.5.3.9 Europäisches Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (DE 5931-471)

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 5931-471 überschneidet sich mit mehreren FFH-Gebieten, u.a. dem FFH-Gebiet DE 5833-371 „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ (vgl. Teil C 3.4.5.3.4) und DE 5733-371 „Steinach- und Förirtztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln“ (vgl. Teil C 3.4.5.3.2).

Ungefähr 63 % der Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes²⁵¹ befindet sich in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zum Vorhaben. Für diesen Teil des Vogelschutzgebietes sind grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten.

Innerhalb der Wirkweiten 2 (300 – 1.000 m) und 3 (1.000 – 5.000 m) liegen 37 % der Gebietsfläche. Ein kleiner Teilbereich des Schutzgebietes reicht in die Wirkweite 1 (0 – 300 m) hinein. Zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet verläuft allerdings die Bundesstraße 289. Es kommen folgende Habitate in diesen Wirkweiten vor:

- Eutrophe Seen,
- Flüsse,
- Feuchte Hochstaudenfluren,
- Magere Wiesen,

²⁵⁰ Kap. 3.2.2 der Planunterlage 11.3.

²⁵¹ SPA-Gebiet ("Special Protection Areas").

- Auwälder.

Für den kleinen Bereich innerhalb der Wirkweite 1 sind keine Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der V-RL vermerkt. Da innerhalb der Wirkweite 1 keine Arten vermerkt sind, kommen aufgrund der Entfernung der Leitung von mehr als 300 m nur kollisionsgefährdete Vogelarten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des Vogelschutzgebietes infrage. Von den genannten Arten besitzen die Arten Rohrdommel, Weißstorch, Flussuferläufer, Bekassine und Kiebitz eine sehr hohe und Silberreiher, Löffel-, Knäk- und Tafelente eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Diese Arten können bei der hier gegebenen Entfernung von mehr als 300 m durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 5931-471 kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher war eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vorzunehmen.

3.4.5.3.9.1 Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I / Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für folgende Vogelarten – mit Ausnahme des Flussregenpfeifers, Schwarzmilans und Waldwasserläufers – findet eine vertiefte Prüfung auf Beeinträchtigungen durch die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und Bewertung der Erheblichkeit²⁵² statt.

EU-Code	Europäische Vogelart	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Der Nachweis des Flussuferläufers liegt innerhalb der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Ein Nachweis der Art liegt innerhalb der 1.000 – 5.000 m Wirkweite der neuen Leitung. Allerdings befinden sich auch geeignete Habitate in der Wirkweite 300 – 1.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitate in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)

²⁵² Siehe hierzu Kap. 2.2.4 der Planunterlage 11.3.

EU-Code	Europäische Vogelart	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A050	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitats in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitats in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A703	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Nachweise der Schnatterente liegen innerhalb der 1.000 – 5.000 m Wirkweite. Allerdings befinden sich auch geeignete Habitats in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)*	Vorkommen wurden in der 300 – 1.000 m Wirkweite nachgewiesen. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A699	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Nachweise für den Graureiher liegen innerhalb der Wirkweiten 1.000 – 5.000 m und 300 – 1.000 m Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A634	Purpureiher (<i>Ardea purpurea</i>)	Die Art kommt innerhalb der Wirkweite 1.000 – 5.000 m vor. Zudem wurde sie bei der Kartierung innerhalb der 300 m – 1.000 m Wirkweite nachgewiesen. Mögliche Beeinträchtigung der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Nachweise der Art liegen innerhalb der Wirkweite 1.000 – 5.000 m. Zudem wurden bei der Kartierung ein Vorkommen in der 300 – 1.000 m Wirkweite nachgewiesen. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A053	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Nachweise der Art sind innerhalb der 300 – 1.000 m und 1.000 – 5.000 m Wirkweiten. Mögliche Beeinträchtigung der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)

EU-Code	Europäische Vogelart	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A061	Reihereinte (<i>Aythya fuligula</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitate in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A688	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitate in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings kann ein Auftreten der Art in der 300 – 1.000 m Wirkweite nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A036	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)*	Die Art wurde innerhalb der 300 – 1.000 m und 1.000 – 5.000 m Wirkweiten nachgewiesen. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A466	Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitate in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A147	Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings kann ein Auftreten der Art in der 300 – 1.000 m Wirkweite nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A726	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Der Nachweis dieser Art liegt innerhalb der Wirkweiten 1.000 – 5.000 m und 300 – 1.000 m. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) zählt die Art zu den Arten, die nicht auf Artebene zu betrachten sind, da kein regelmäßiges Vorkommen für diese Limikole oder keine „klar“ verortbare Ansammlung gegeben ist.
A137	Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings kann ein Auftreten der Art in der 300 – 1.000 m Wirkweite nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)

EU-Code	Europäische Vogelart	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A197	Trauersee- schwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings kann ein Auftreten der Art in der 300 – 1.000 m Wirkweite nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A667	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Der Nachweis des Weißstorchs liegt innerhalb der Wirkweite 1.000 – 5.000 m und 300 – 1.000 m Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Ein Nachweis der Art liegt in der Wirkweite 1.000 – 5.000 m, allerdings außerhalb der Gebietsgrenze Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Der Nachweis der Rohrweihe liegt innerhalb der Wirkweiten 1.000 – 5.000 m und 300 – 1.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Nachweise dieser Art liegen innerhalb der Wirkweiten 1.000 – 5.000 m und 300 – 1.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Nachweis durch Kartierung in 1.000 m Entfernung zur Leitung. Es befinden sich auch geeignete Habitate in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A127	Kranich (<i>Grus grus</i>)	Ein Nachweis des Kranichs liegt in der Wirkweite 1.000 – 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A340	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings kann ein Auftreten der Art in der 300 – 1.000 m Wirkweite nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)

EU-Code	Europäische Vogelart	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Nachweise der Art liegen innerhalb der 300 – 1.000 m und der 1.000 – 5.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Nachweise des Schwarzmilans liegen innerhalb der Wirkweite 1.000 – 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart sind nicht mehr gegeben, da die Art nach BERNOTAT et al. (2018) nur noch gering anfluggefährdet ist (und die geplante Freileitung nicht innerhalb des zentralen Aktionsraums der Art liegt).
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Nachweise des Rotmilans liegen innerhalb der Wirkweite 1.000 – 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Kollision von Vögeln mit der Freileitung (anlagebedingt)
A023	Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	Ein Nachweis der Art liegt innerhalb der Wirkweite 1.000 - 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A094	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitate in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A112	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Die Art wurde innerhalb der 300 – 1.000 m Wirkweite von der Leitung nachgewiesen. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A073	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Der Nachweis der Art liegt innerhalb der Wirkweite 1.000 m – 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A151	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitate in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A691	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Der Nachweis dieser Art liegt innerhalb der Wirkweiten 1.000 – 5.000 m und 300 – 1.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)

EU-Code	Europäische Vogelart	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A119	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitats in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A718	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Nachweise der Art liegen in den Wirkweiten 1.000 – 5.000 m und 300 - 1.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A132	Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitats in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A193	Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Der Nachweis der Flusseeeschwalbe liegt in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Nachweise der Art liegt innerhalb der Wirkweiten 1.000 – 5.000 m und 300 – 1.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A166	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitats in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A164	Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitats in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A165	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	Nachweise des Waldwasserläufers liegen innerhalb der Wirkweite 1.000 – 5.000 m und 300 – 1.000 m. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) zählt die Art zu den Arten, die nicht auf Artebene zu betrachten sind, da kein regelmäßiges Vorkommen für diese Limikole oder keine „klar“ verortbare Ansammlung gegeben ist.

EU-Code	Europäische Vogelart	Betroffenheit / mögliche Beeinträchtigungen
A162	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings befinden sich geeignete Habitats in der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Der Nachweis dieser Art liegt innerhalb der Wirkweite 1.000 – 5.000 m und 300 – 1.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A179	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)*	Ein Nachweis erfolgte innerhalb der 300 – 1.000 m Wirkweite. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)
A123	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)*	Nachweise liegen von der Kartierung innerhalb der 300 – 1.000 m Wirkweite vor. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung (anlagebedingt)

Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung kommt nach vertiefter Prüfung der zuvor genannten Arten auf Beeinträchtigungen durch die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und Bewertung der Erheblichkeit sachgerecht zu dem Ergebnis, dass für keine Art vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Für die einzelnen Vogelarten wird auf Kap. 6.5.10 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung verwiesen.²⁵³ Da vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen sind, sind keine Vermeidungsmaßnahmen für das europäische Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ erforderlich.

3.4.5.3.9.2 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

In Ebing wurde die Erweiterung des Abbaugbietes SD/KS 14 „Ebing-West“ Ebing (Eingriffstyp: Rohstoffgewinnung: Tagebau – Lockergestein nass, Lage: Kiesabbaugebiet Ebing, Fa. Röcklein, zwischen B4 und Main) genehmigt. Hierbei handelt es sich um ein Projekt, für das im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Auswirkungen auf das VSG ausgeschlossen wurden und daher keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt wurde. Dies setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Arten

²⁵³ Planunterlage 11.3.

nach Lage der Dinge nicht ernsthaft zu besorgen ist. Daher ist ein Zusammenwirken dieses Vorhabens mit dem hier geprüften Vorhaben ausgeschlossen.

Von Altenfeld in Thüringen bis Redwitz a.d.Rodach wurde eine neue 380-kV-Leitung errichtet.²⁵⁴ Eine bereits bestehende 110-kV-Leitung wurde zurück gebaut und wird nun auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Leitung mitgeführt. Das Vogelschutzgebiet wird von diesem Ersatzneubau überspannt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen „Bauzeitenregelung“ und „Markierung des Erdseils“ sind Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch dieses Vorhaben auszuschließen. Durch das hier planfestgestellte Vorhaben besteht keine Kollisionsgefahr. Da durch beide Vorhaben keine Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, ist ein Zusammenwirken beider Vorhaben, welches die Erheblichkeitsschwellen für die maßgeblichen Bestandteile überschreitet, ausgeschlossen.

Weiter können von folgenden Vorhaben kumulative Wirkungen ausgehen:

- Biogasanlage bei Redwitz a.d.Rodach (FI.Nrn. 1075, 1073, Gemarkung Redwitz, Gemeinde Redwitz a.d.Rodach),
- Biogasanlage bei Obristfeld (FI.Nr. 2536, Gemarkung Redwitz, Gemeinde Redwitz a.d.Rodach),
- Biogasanlage bei Zettlitz (FI.Nr. 174, Gemarkung Zettlitz, Markt Marktzeuln),
- Biogasanlage bei Hainzendorf (FI.Nr. 469, Gemarkung Kirchlein, Stadt Burgkunstadt),
- Biogasanlage bei Trieb (FI.Nrn. 483, 486, Gemarkung Trieb, Stadt Lichtenfels).

Alle Biogasanlagen liegen außerhalb der Grenze zum Vogelschutzgebiet in einer Entfernung von 110 m (Zettlitz) bis 3.400 m (Hainzendorf). Daher werden keine Habitate in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Vogelarten werden durch die Biogasanlagen ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch das hier geprüfte Vorhaben werden ebenfalls weder Habitate noch Vogelarten beeinträchtigt, sodass keine Beeinträchtigungen für das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen entstehen. Ein Zusammenwirken beider Vorhaben ist daher auszuschließen.

Für eine kumulative Wirkung waren zudem zu betrachten:

²⁵⁴ 380/110-kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze – Redwitz und Rückbau der 110-kV-Leitung Coburg – Redwitz, Az. 21-3322-6/11, Planfeststellungsbeschluss vom 21.01.2015.

- Geplantes Umspannwerk der Bayernwerk Energietechnik (Fl.Nr. 331, Gemarkung Weidnitz, Stadt Burgkunstadt),
- Hochwasserrückhaltebecken oberhalb des Stadtgebiets Burgkunstadt.

Der Bereich für das Umspannwerk für Solarstrom liegt innerhalb der Schutzgebietsgrenzen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Lebensräume der geschützten Vogelarten nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 V-RL werden nicht in Anspruch genommen, sodass keine Beeinträchtigungen für diese hervorgerufen werden. Durch das hier planfestgestellte Vorhaben werden ebenfalls keine Arten und deren Lebensräume beeinträchtigt, sodass keine Beeinträchtigungen für das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen entstehen. Ein Zusammenwirken beider Vorhaben ist daher auszuschließen.

Die Hochwasserrückhaltebecken liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes und befinden sich nördlich und östlich von Burgkunstadt. Insgesamt sind elf Hochwasserrückhaltebecken mit unterschiedlichen Fassungsvermögen geplant. Es werden keine essenziellen Habitate in Anspruch genommen und auch auf die weiteren maßgeblichen Bestandteile ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Da durch das hier planfestgestellte Vorhaben ebenfalls keine Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet hervorgerufen werden, die eine Beeinträchtigung für das Gebiet, für seine Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile hervorrufen, ist ein Zusammenwirken beider Vorhaben auszuschließen.

In den Gemarkungen Trieb (Stadt Lichtenfels), Michelau, Schwürbitz (beide Gemeinde Michelau), Hochstadt (Gemeinde Hochstadt am Main) und Redwitz (Gemeinde Redwitz a.d.Rodach) werden mehrere Kiesgewinnungsanlagen betrieben. In der Gemarkung Redwitz soll nun eine Erweiterung des Kiesabbaus um 0,4 ha vorgenommen bzw. die Rekultivierung geändert werden. Ein Teilbereich der Erweiterung reicht auch in das europäische Vogelschutzgebiet DE 5931-471 hinein. Da für die Rekultivierungsänderung ein gültiger Planfeststellungsbeschluss aus 1992 zum Kiesabbau vorliegt, durch den ein Rechtsanspruch auf den Kiesabbau und damit auch die Veränderung der Landschaft besteht, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt. Für das Vogelschutzgebiet wurden keine negativen Auswirkungen auf die Vogelwelt festgestellt, da durch den neuen See Habitate für Wasservögel geschaffen werden. Da von diesem und den hier planfestgestellten Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile ausgehen, kann ein Zusammenwirken beider Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Bundesstraße 173 soll zwischen Kronach und Johannisthal auf vier Fahrbahnen ausgebaut werden.²⁵⁵ Gleichzeitig wird auch die Bundesstraße 303 zwischen Sonnenfeld bis Johannisthal 3-streifig ausgebaut. Im Planfeststellungsbeschluss zum Straßenausbau wird beschrieben, dass es keiner Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG bedarf, da das nächste Natura 2000-Gebiet weit außerhalb des vorhabenspezifischen Wirkungsbereichs liegt. Dies setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung von Vogelarten nach Lage der Dinge nicht ernsthaft zu besorgen ist. Daher ist ein Zusammenwirken dieses Vorhabens mit dem hier planfestgestellten Vorhaben ausgeschlossen.

Das Umspannwerk Redwitz liegt außerhalb des FFH-Gebietes in ca. 700 m Entfernung. Auf dem Umspannwerksgelände werden Umbaumaßnahmen für die neue Anbindung des Ersatzbaus der 380-kV-Freileitung getätigt. Aufgrund der Lage des Umspannwerkes kann davon ausgegangen werden, dass durch den Umbau des Umspannwerkes keine Beeinträchtigungen für das VSG entstehen, da keine wesentlichen Änderungen durch neue bauliche Anlagen oder Flächenverlust am Ist-Zustand der derzeitigen Situation gegeben sind. Es wurde weder eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung noch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Dies setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen nach Lage der Dinge nicht ernsthaft zu besorgen ist. Daher ist ein Zusammenwirken dieses Vorhabens mit dem hier geprüften Vorhaben ausgeschlossen.

Der Bauabschnitt des Ausbaus der Bundesstraße 173²⁵⁶ besitzt eine Länge von 8 km und wird auf vier Fahrstreifen mit einer Breite von insgesamt 18 m erweitert. Der Ausbau durchquert das Schutzgebiet im Süden. Nach dem Planfeststellungsbeschluss wird das Vogelschutzgebiet berührt und die Vogelart Rohrweihe erheblich beeinträchtigt, da Teilhabitate verloren gehen. Weitere Vogelarten werden nicht erheblich beeinträchtigt. Da durch das hier geprüfte Vorhaben keine direkten Eingriffe innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes durchgeführt werden, kommt es zu keinem Verlust von Habitaten, durch die Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können. Beeinträchtigungen für die Rohrweihe können auch hinsichtlich der Kollision an Freileitungen aufgrund des geringen konstellationsspezifischen Risikos ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Rohrweihe im hier geprüften Vorhaben ist nicht gegeben. Zudem kommt es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck

²⁵⁵ Ausbau der Bundesstraße 173 (Autobahndreieck Lichtenfels – Kronach) von Johannistal bis südlich Kronach, 2. Bauabschnitt, Bau-km 0+040 bis 2+818, Verlegung der B 303 (Schweinfurt – (Coburg) – Kronach) von Sonnenfeld bis Johannisthal, 3. Bauabschnitt, Bau-km +0+00 bis 2+835, Planfeststellungsbeschluss vom 24.05.2016, Az. 32-4354.20-1/12.

²⁵⁶ Zweibahniger Ausbau und Verlegung der Bundesstraße 173 „Lichtenfels-Kronach“ im Bauabschnitt „Michelau-Zettlitz“ von Bau-km 5+600 bis Bau-km 13+600 (= Abschnitt 320 Station 1,871 bis Abschnitt 440 Station 0,275), Planfeststellungsbeschluss vom 27.01.2017, Az.: 32-4354.20-2/2012.

maßgeblicher Bestandteile, sodass ein Zusammenwirken beider Vorhaben auszuschließen ist.

3.4.5.3.9.3 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es somit zu keinen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Das Vorhaben ist demnach unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen als verträglich im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie für das Europäische Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (DE 5931-471) einzustufen.

3.4.5.4 Gesetzlicher Biotopschutz

Durch die Maßnahme werden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG beeinträchtigt. Hinsichtlich der betroffenen Biotope und der Art der Beeinträchtigung wird auf die Darstellung in der Umweltverträglichkeitsstudie²⁵⁷ verwiesen. Auch im Bestands-/ Konfliktplan Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²⁵⁸ sind u.a. die nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde lässt für die dort beschriebenen Beeinträchtigungen gemäß § 23 Abs. 2 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu.

Die Ausnahme kann erteilt werden, da die entsprechenden Beeinträchtigungen vollkommen ausgeglichen werden. Die Ausnahmeerteilung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung und entspricht pflichtgemäßem Ermessen.

3.4.5.5 Sonstiger Gebietsschutz

Im Untersuchungsraum (300 m beidseits der neuen und der alten Leitungsachse) liegen ein Landschaftsschutzgebiet (LSG), ein Naturpark sowie zwei geschützte Landschaftsbestandteile und 17 Naturdenkmäler:

²⁵⁷ Planunterlage 11.1, vgl. u.a. Kap. 6.2.5, 6.2.7 und 7.3.1.5.

²⁵⁸ Planunterlage 11.1.3.

Geschützte Flächen und Objekte	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen
Landschaftsschutzgebiete		
„Steinachtal mit Nebentälern“ (00363.01)	B: 34 – 37 N: 82 – 86	LSG liegt außerhalb des Schutzstreifens, Flächeninanspruchnahme durch Zuwegung zu den Bestandsmasten Nrn. 34 und 35 und dem Neubaumast Nr. 85
Naturparke		
„Frankenwald“ (Bay-08)	B: 26 – 58 N: 61 – 95	Naturpark wird auf ca. 14,6 km gequert
Geschützte Landschaftsbestandteile		
„Feuchtbereich Bärneck in Tannenwirthaus“	B: 43 – 44 N: 75 – 76	außerhalb des Schutzstreifens, keine Flächeninanspruchnahme gegeben
„Fraurenreuter Weiher“	B: 32 – 33 N: 88 – 89	außerhalb des Schutzstreifens, keine Flächeninanspruchnahme gegeben
Naturdenkmäler		
„Franzenshöhle“	B: 100 – 101 N: 10 – 11	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Ebnetter Bierkeller“	B: 100 – 101 N: 10 – 11	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Winterlinde“	B: 100 – 101 N: 10 – 11	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Winterlinde“	B: 99 – 100 N: 11 – 12	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Winterlinde“	B: 98 – 99 N: 13 – 14	innerhalb des Schutzstreifens der Bestandsleitung, keine Betroffenheit gegeben
„Stieleiche“	B: 97 – 98 N: 13 – 14	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Winterlinde“	B: 91 – 92 N: 21 – 22	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Winterlinde“	B: 91 – 92 N: 22 – 23	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Winterlinde“	B: 90 – 91 N: 24 – 25	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben

Geschützte Flächen und Objekte	Lage (Mast Nr.) Bestand / Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen
„eine Eiche“	B: 85-86 N: 30-31	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„zwei Eichen“	B: 82 – 83 N: 33 – 34	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Kleine Linde oder Geißhügellinde“	B: 76 – 77 N: 38 – 39	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„sechzehn Schwedische Mehlbeeren“	B: 45 – 46 N: 73 – 74	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„acht Schwedische Mehlbeeren“	B: 44 – 45 N: 74 – 75	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Niedermoor Ahornismühle“	B: 25 – 26 N: 95 – 96	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Dorflinde“	B: 20 – 21 N: 101 – 102	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben
„Dorfeiche“	N: 111 – 112 B: 12 – 13	außerhalb des Schutzstreifens, keine Betroffenheit gegeben

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes zwei geplante Landschaftsschutzgebiete und zwei in Planung befindliche geschützte Landschaftsbestandteile.

3.4.5.5.1 Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet „Steinach-, Rodach- und Maintal“ befindet sich gegenwärtig in Planung. Die Gebietsabgrenzung wird zukünftig westlich des UW Redwitz verlaufen, sodass eine Inanspruchnahme durch den 380/110-kV-Ersatzneubau ausgeschlossen werden kann.

Auch das Landschaftsschutzgebiet „Schorgasttal mit Nebentälern“ befindet sich aktuell noch in Planung. Entsprechend der vorläufigen Abgrenzungen ist durch den 380/110-kV-Ersatzneubau von einer Querungslänge von ca. 680 m auszugehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine Gebietsverordnung vor. Eine Erlaubnis- oder Verbotstatbestand kann damit nicht erfüllt sein. Nicht zuletzt auch aufgrund der engen parallelen Anlehnung an die Bestandstrasse ist eine Veränderung des Gebietes abzulehnen. Eine Unzulässigkeit des

Vorhabens aufgrund des sich in Planung befindlichen Landschaftsschutzgebietes ist nicht ersichtlich.

Weiter waren folgende zwei Landschaftsschutzgebiete zu betrachten²⁵⁹:

- „Steinachtal mit Nebentälern“ (LSG-00363.01),
- „Selbitztal mit Nebentälern“ (LSG-00380.01).

Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Steinachtal mit Nebentälern“ (LSG-00363.01) bedarf das planfestgestellte Vorhaben der Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 6 – 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Eine Querung des LSG ist durch den 380/110-kV-Ersatzneubau sowie den Schutzstreifen zwar nicht gegeben. Eine Betroffenheit des LSG tritt jedoch durch Zuwegungen für die Bestandsmasten Nrn. 34 und 35 und den Neubaumast Nr. 85 auf. Gemäß § 3 der Verordnung ist Zweck der Unterschutzstellung

- die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des wesentlich den Landschaftscharakter des Frankenwaldes mit prägenden Steinachtales mit seinen Nebentälern zu bewahren,
- die für den Frankenwald besonders typischen Wiesentäler zu erhalten,
- die Bachläufe mit ihrem Uferbewuchs vor Veränderungen zu schützen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erholungseignung der Landschaft zu gewährleisten.

Gemäß § 4 der Verordnung sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (s.o.) zuwiderlaufen. Sowohl Verbotstatbestände wie auch Handlungen entgegen der für das LSG aufgestellten Schutzzwecke gehen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht einher, sodass gemäß § 5 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung die Erlaubnis erteilt werden kann.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Selbitztal mit Nebentälern“ kommt es durch den 380/110-kV-Ersatzneubau zu keiner Betroffenheit.

²⁵⁹ Siehe auch Tabelle 84 der Planunterlage 11.1.

3.4.5.5.2 Naturparke

Der Naturpark "Frankenwald" (Bay-08) wird auf einer Länge von ca. 14,6 km vom planfestgestellten Vorhaben gequert. Zweck des Naturparks ist es,

- das Gebiet entsprechend einem Pflege- und Entwicklungsplan nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
- geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
- in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung zu verwirklichen.

Träger des Naturparks ist der Naturpark Frankenwald e.V. Er hat insbesondere

- eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für den Naturraum typische Vorbildlandschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben,
- Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
- das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes für die Allgemeinheit zu bewahren,
- die naturnahe naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
- die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.

Es wird festgestellt, dass das planfestgestellte Vorhaben dem definierten Zweck des Naturparks nicht entgegensteht. Einer Ausübung der ausgewiesenen Aufgaben des Naturparkträgers stehen auch nach Umsetzung des Neubaus keine Gründe entgegen.

3.4.5.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler

Sowohl der geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtbereich Bärneck in Tannenwirthaus“ als auch der geschützte Landschaftsbestandteil „Frauenreuter Weiher“ liegen außerhalb des Schutzstreifens. Auch findet hier keine Flächeninanspruchnahme statt. Daher ist ein Verstoß gegen § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht ersichtlich.

Die in Planung befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile finden sich nordöstlich von Neuensorg, sowie zwei Teilflächen mit der Bezeichnung „Feuchtfäche südöstlich Münchberg“ westlich des UW Mechlenreuth. Der bei Neuensorg verortete Nasswiesenkomplex mit Vermoorung befindet sich im Bereich der Bestandsmasten Nrn. 36 – 37 und soll mittelfristig in einen geschützten Landschaftsbestandteil überführt werden. Eine Beeinträchtigung beider in Planung befindlicher Flächen tritt nicht auf.

Alle Naturdenkmäler befinden sich außerhalb des Schutzstreifens, eine Betroffenheit ist nicht gegeben. Ein Verstoß gegen § 28 Abs. 2 BNatSchG ist nicht ersichtlich.

3.4.5.6 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., hat mit Schreiben vom 20.12.2018 und 17.03.2021 zum Vorhaben Stellung genommen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. lehnt den Bau weiterer Höchstspannungsleitungen ab und fordert stattdessen eine dezentrale Energiewende. Hierzu ist die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum Netzentwicklungsplan 2015 vom 11.12.2015 beigelegt.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Eine "weitere" und damit zusätzliche Leitung entsteht gerade nicht, da die Bestandsleitung zurückgebaut wird. Es wird auf Teil C 3.4.15.1.6 verwiesen, im Übrigen liegt die Planrechtfertigung für das Vorhaben vor, vgl. Teil C 3.2 sowie auch Teil C 3.4.15.1.1.

Weiter heißt es in der Stellungnahme vom 20.12.2018:

"Der BUND lehnt die HGÜ-Leitung Südostlink aus energiepolitischen Gründen ab.

Der BUND fordert einen Nachweis, dass der Ersatzneubau des Ostbayernrings nicht als Ersatzleitung (n-1-Leitung) für die HGÜ-Leitung - Südostlink fungiert.

Der BUND fordert einen Beleg, dass der Ostbayernring eine reine NOVA-Maßnahme, also eine reine Maßnahme "Netz-Optimierung-vor-Ausbau" ist.

Der BUND bittet um eine Einschätzung, ob der Bau des Ostbayernrings andererseits den Bau der HGÜ SüdOstLink durch die neu entstehende elektrische Leistungsleistung obsolet machen würde."

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass es sich bei den Vorhaben Nrn. 5 und 5a (SüdOstLink) und Nr. 18 (Ostbayernring) der Anlage des BBPIG um Vorhaben handelt, deren Notwendigkeit unabhängig voneinander von der Bundesnetzagentur bestätigt wurde bzw. die der Gesetzgeber als unabhängig voneinander notwendige Maßnahmen in das BBPIG aufgenommen hat. Es wird für die Erforderlichkeit des Ostbayernrings bzw. des hier planfestgestellten Abschnittes auf Teil C 3.2 verwiesen. Daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit dem Ersatzneubau des Ostbayernrings der SüdOstLink weiterhin notwendig ist. Ein Nachweis, dass der Ersatzneubau nicht als Ersatzleitung für den SüdOstLink dient, ist damit nicht erforderlich. Hinsichtlich Netzoptimierung, -verstärkung und -ausbau wird auf Kap. 4.2.1 des Erläuterungsberichtes²⁶⁰ verwiesen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. weist darauf hin, dass das Projekt keine „Ertüchtigung“ einer bestehenden Stromleitung darstellt, sondern es sich faktisch um einen Neubau mit 2,5-facher Leistung handelt. Zwar sei eine Übertragungsleistung von 2,8 GW (bisher 380/220 kV bei 1,1 GW) beantragt, es könnten aber auch 5 GW werden. Denn mit 5 GW Leistung komme die Thüringer Strombrücke in Redwitz a.d.Rodach an, wo der Ostbayernring beginnt. Für die Versorgungssicherheit der Region wäre eine Ertüchtigung auf 1,6 GW Übertragungsleistung jedoch völlig ausreichend. Der Neubau des Ostbayernrings sei demnach überdimensioniert. Mit der parallel dazu geplanten HGÜ-Trasse entstünde ein gigantisches Stromleitungsprojekt, das die Natur- und Landschaft erheblich schädige und die betroffenen Menschen an den Stromtrassen bezüglich der Strahlenbelastung zu Versuchskaninchen mache. Das Projekt diene dann nicht primär der Versorgungssicherheit, sondern der Gewinnmaximierung des Übertragungsnetzbetreibers und dem internationalen Stromhandel. Sollte die Planung weitergeführt werden, fordert der BUND Naturschutz in Bayern e.V. für die beiden Vorhaben „Ersatzneubau des Ostbayernrings“ und HGÜ-Leitung Südostlink daher ein einheitliches Planungsverfahren (gemäß des Bündelungsgebots Ziff. 7.1.3 LEP Bayern 2018). Dafür wären eingehende Prüfungen durchzuführen, ob und wie sich eine bestmögliche Koordinierung und Verknüpfung der beiden Vorhaben mit einer Minimierung der Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt sowie mit der Verringerung der Belastungen für die betroffene Bevölkerung

²⁶⁰ Planunterlage 1.

realisieren lasse. Eine vorgezogene Planfeststellung des Ostbayernrings lehnt der BUND Naturschutz in Bayern e.V. ab.

Die Planfeststellungsbehörde wiederholt ihre Auffassung, dass es sich um unabhängige Vorhaben handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Abschluss der Bundesfachplanung zum SüdOstLink feststeht, dass dieser im hier planfestgestellten Abschnitt nicht mit dem Ostbayernring gebündelt wird. Der Trassenverläufe der beiden Leitungen liegen weit auseinander, dass schon allein in räumlicher Hinsicht ein einheitliches Planungsverfahren nicht ernsthaft in Betracht kommt. Die Planrechtfertigung liegt vor (Teil C 3.2); zur behaupteten Gewinnmaximierung wird auf Teil C 3.4.15.1.3 verwiesen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert, der Nullvariante fehle die nachvollziehbare Feststellung und Erläuterung des tatsächlichen Kapazitätsbedarfs. Dazu wären konkrete Angaben und eine hinreichend genaue Begründung erforderlich und nicht nur abstrakte Hinweise auf Netzengpässe und eine damit verbundene Sicherheitsgefährdung des Stromnetzes der Bestandstrasse. Es fehle dabei auch eine Prüfung, inwieweit eine wesentlich stärkere Nutzung der bestehenden Leitung des Ostbayernrings im Zuge einer vollständigen Digitalisierung und Automatisierung der Netze möglich sei, so dass dadurch ein Ausbau durch den geplanten Ersatzneubau gar nicht erforderlich wird. Solche technischen Alternativen zum Netzausbau dürften bei der Variantenprüfung nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gelte für marktbezogene Maßnahmen, wonach die Nachfrageseite so reguliert wird, dass die vorhandene Kapazität des Netzes ausreicht (z.B. durch zeitvariable Stromtarife).

Die Vorhabenträgerin hat u.a. erwidert, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen gemäß § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet seien, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar sei. Auch der Wortlaut des § 13 Abs. 1 EnWG zeige, dass netz- und marktbezogene Maßnahmen neben der Netzreserve und der Kapazitätsreserve als Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone durch die Übertragungsnetzbetreiber dienen. Diese würden erst eingreifen, wenn das gemäß § 12 Abs. 3 EnWG auf die bedarfsgerechte Übertragungskapazität und mithin sicher auszulegende Netz gefährdet oder gestört ist. Ohne Verwirklichung des Vorhabens wären künftig noch deutlich häufiger als zurzeit netzbezogene Maßnahmen, insbesondere Netzschaltungen oder marktbezogene Maßnahmen, wie der Einsatz von Regelenergie erforderlich. Die dauerhafte Anwendung netz- oder marktbezogener Maßnahmen widerspreche den Grundsätzen des § 1 EnWG sowie § 12 Abs. 3 EnWG, nach dem Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicher zu stellen hätten, um die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen. Die

Einschränkungen der Verfügbarkeit von Reserveleistungen beeinträchtigten die Systemsicherheit im Rahmen des internationalen ENTSO-E-Verbundes. Die angesprochenen marktbezogenen Maßnahmen (Regulierung der Nachfrageseite) wären, so sie bereits durchgeführt würden (könnten), derzeit aufgrund der fehlenden Digitalisierung und Automatisierung der Netzsteuerung nicht geeignet, den Netzausbaubedarf zu minimieren. Zudem handele es sich hierbei um Maßnahmen zur Netzstabilisierung, welche die Nachfrage nicht generell reduzierten, sondern lediglich zeitlich steuern würden.

Zu den rechtlichen Grundsätzen der Alternativenprüfung wird auf Teil C 3.4.3.1 verwiesen. Da der regulatorische Rahmen bisher nicht auf eine vollständige Digitalisierung und Automatisierung der Netze ausgerichtet ist, kommt die Ausrichtung der Alternativenprüfung auf ein vollständig digitalisiertes und automatisiertes Netz, insbesondere soweit es um die Regulierung der Nachfrageseite geht, nicht ernsthaft in Betracht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin verwiesen. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind alle umsetzbaren technischen und räumlichen Alternativen geprüft und in die Abwägung eingestellt worden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. wendet ein, die Bestandserfassung in der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der betroffenen Tierarten, beruhe teilweise auf Daten, die älter als fünf Jahre wären. Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. fordert daher, der Planung aktuelle Bestandserfassungen zugrunde zu legen und die Unterlagen daraufhin zu überarbeiten. Die Bestandserfassung von Fledermäusen, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Libellen und Schmetterlingen, Heuschrecken und xyloblonten Käfern erfolge nicht flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum, sondern nur auf ausgewählten Probeflächen bzw. Kartierflächen. Insbesondere bei Arten und Tiergruppen, die Lebensräume benötigen, deren Standortmerkmale kleinräumig wechseln können, wie z.B. Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und Heuschrecken sei ein solches methodisches Vorgehen unzureichend und führe zu keinen aussagekräftigen Ergebnissen. Wenn somit nicht einmal 10 % der betroffenen Gebiete untersucht wurden, könnten auch keine fachlich haltbaren Aussagen über die Beeinträchtigung streng geschützter Tierarten, die Verwirklichung von Verbotstatbeständen und erforderliche Vermeidungs- und sonstige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. fordert daher eine kleinräumige Kartierung zumindest aller vorgesehenen Maststandorte.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu umfassend Stellung genommen. Demnach würden der natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung aktuelle Bestandserfassungen zugrunde liegen. Die projekteigenen Bestandserhebungen seien allesamt nicht älter als fünf Jahre. Lediglich bei der Auswertung der Sekundärdaten, insbesondere der Artenschutzkartierung und der Bayerischen Biotopkartierung des LfU, wären Daten ab dem Jahr 2008 berücksichtigt worden. Diese Daten würden ergänzend zu den projekteigenen Bestandserhebungen berücksichtigt, entweder im Sinne einer Worst-

Case-Betrachtung oder um darzulegen, wie lange die letzten Nachweise einer Art bereits zurückliegen, die vorhabenbedingt nicht mehr vorgefunden wurde. Letzteres diene in erster Linie auch dazu, aufzuzeigen, dass solche Daten dennoch recherchiert wurden und bekannt sind, selbst wenn sie als sog. Altdaten gelten würden. Die Umweltstudie basiere auf den vorhabenbezogenen Bestandserfassungen. Unrichtig sei, dass Daten, die älter als fünf Jahre sind, generell keine geeignete Grundlage für eine arten- oder habitatschutzfachliche Bewertung darstellen.

Der Einwand, die Bestandserfassung sei in Bezug auf die Fauna unvollständig, wird in der angeführten Pauschalität ebenfalls von der Vorhabenträgerin zurückzugewiesen. In Hinblick auf die Fauna wären 2016 und 2017 Erhebungen verschiedener planungsrelevanter Tiergruppen erfolgt, die entsprechend der vorhandenen Lebensräume und der Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen ausgewählt wurden. Die Erfassungen wären nicht flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum erfolgt, sondern auf ausgewählten Probeflächen bzw. Kartierflächen, bei denen zwei verschiedene Untersuchungsansätze verfolgt wurden: repräsentative Probeflächen und selektive Kartierflächen. Als Grundlage zur Auswahl von Probeflächen/Kartierflächen habe die für das Raumordnungsverfahren 2014 und 2015 durchgeführte Struktur- und Nutzungskartierung (SNK+) im Bereich von 400 m beidseits der Bestandsleitung gedient. Hierzu sei der für die ländliche Entwicklung in Bayern entwickelte SNK+Schlüssel verwendet worden. Der Erhebungsmaßstab war 1 : 5.000. Der SNK+Schlüssel diene der Erfassung von Strukturtypen und somit auch von Lebensräumen im weitesten Sinne. Aufgrund der strukturgebundenen Ausrichtung des SNK+Schlüssels könne von den kartierten SNK+Typen auf das potenzielle Vorhandensein von Tier- und Pflanzenarten geschlossen werden. Mit der SNK+ bestünde somit für das Planfeststellungsverfahren eine geeignete Bestandsgrundlage, mit welcher der Untersuchungsrahmen für weitere Untersuchungen festgelegt wurde. Über die Zuordnung von Arten zu den Strukturtypen sei sichtbar, in welchen Bereichen des Freileitungskorridors mit welchem Artenspektrum zu rechnen wäre. Mit Hilfe der SNK+ habe man die Probeflächen/Kartierflächen für die faunistischen Erhebungen abgrenzen könne. Zusätzlich seien aktuelle Luftbilder ausgewertet worden, um lokale Habitatgegebenheiten und mögliche Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen.

Großräumig agierende Tiergruppen, wie Fledermäuse und Vögel, seien auf repräsentativen Probeflächen untersucht worden. Diese Bestandserfassung auf repräsentativen Probeflächen entspreche den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Lage der Probeflächen habe sich sowohl an den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten als auch an den unterschiedlichen Lebensräumen (z.B. offene Agrarstrukturen, Grünland, strukturreiches Halboffenland, Nadelforste, Laub- und Mischwälder, Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, Still- und Fließgewässer) orientiert. Durch diese Vorgehensweise sei ein repräsentativer Habitat-Querschnitt

abgebildet worden, der Analogieschlüsse auf den gesamten Untersuchungsraum ermögliche. Dies bedeute, dass für ähnlich ausgeprägte Lebensräume außerhalb der Probeflächen Rückschlüsse auf potenzielle Artenvorkommen gezogen werden könnten, ohne diese flächendeckend entlang des Ostbayernrings kartiert zu haben. Eine Kombination aus Art-Erfassung und vorhandenem Lebensraum (Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie Struktur- und Nutzungskartierung SNK+) ermögliche eine hinreichende artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen.

Bei den kleinräumig agierenden Tiergruppen (Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken) seien die Erhebungen im Gelände auf ausgewählten Kartierflächen im Mastumfeld erfolgt. Auch diese Bestandserfassung entspreche den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. In einem Suchraum von 10.000 m² im Umkreis des Maststandortes seien auf Grundlage der Struktur- und Nutzungskartierung (SNK+) sowie unter Einbezug des aktuellen Luftbildes bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen funktional und artengruppenspezifisch Kartierflächen abgegrenzt worden. Deren Verifizierung erfolge im Gelände, je betreffendem Maststandort. Somit sei sichergestellt, dass überall dort kartiert wurde, wo planungsrelevante Arten vom Vorhaben betroffen sein könnten. Es müsse nicht jede bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommene Fläche kartiert werden, wenn dort keine planungsrelevanten Arten zu erwarten sind. Wenn planungsrelevante Arten festgestellt worden sind, sei bei der Beurteilung der Auswirkungen nicht nur die eigentliche Kartierfläche betrachtet worden, sondern auch alle geeigneten Lebensräume im Umfeld. Somit sei auch hinsichtlich relativ kleinräumig agierender Tierarten eine fachgerechte artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen möglich gewesen. Ferner seien Funktionsbeziehungen, z.B. zwischen Laich- und Sommer-/Winterhabitat von Amphibien, berücksichtigt.

Durch diese Vorgehensweisen sei eine ausreichende Wissensgrundlage gegeben, um sowohl Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen als auch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Eine flächendeckende Artkartierung sei nicht erforderlich, weil dadurch kein Erkenntniszuwachs in Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen erreicht würde. Die Herangehensweise entspreche dem Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Das Kartierkonzept sei mit den höheren Naturschutzbehörden von Oberfranken und der Oberpfalz abgestimmt und als fach- und methodengerecht anerkannt worden. Der Forderung nach zusätzlichen Kartierungen könne nicht entsprochen werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen an. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer

Lebensräume voraus.²⁶¹ Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben.²⁶² Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Die Unterlagen wurden u.a. mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Nach den Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde sowie oben stehenden Ausführungen der Vorhabenträgerin sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, weitergehende Kartierungen zu fordern. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. wendet ein, die Maßnahme A-CEF3 sei nicht geeignet, eine ausreichende Erhaltung der Populationen, insbesondere bei „Waldfledermäusen“ sicherzustellen. Eine Umfrage zur Nutzung von Fledermauskästen in Wäldern und Parkanlagen der Bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz käme zu dem Ergebnis, dass solche Kästen vielerorts nicht angenommen würden und praktisch nicht geklärt werden könne, ob es im Aktionsradius der betroffenen Kolonien geeignete und nicht durch andere Tierarten besetzte Baumquartiere gäbe. Dementsprechend müsse mit einer sog. „worst case Annahme“ gearbeitet und davon ausgegangen werden, dass eben nicht ausreichend natürliche Quartiere vorhanden wären.

Gemäß des Maßnahmenblatte A-CEF3²⁶³ wird zur Überbrückung des „Timelags“, bis die Maßnahmenflächen zur natürlichen Waldentwicklung sowie Habitatbäume ein „höhlenreifes“ Alter erreicht haben, ergänzend ein breites Spektrum an Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel in geeigneten Waldbeständen aufgehängt. Diese sichern kurzfristig die Habitatfunktion. Die Maßnahme A-CEF3 besteht in erster Linie aus den Komponenten "Natürliche Waldentwicklung", sprich Nutzungsverzicht in Waldgebieten, sowie "Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen/-baumgruppen". Ein Ausgleich des artenschutzrechtlichen Bedarfs erfolgt demnach nicht vorrangig durch Vogelnisthilfen und Fledermauskästen. Die Planfeststellungsbehörde ist daher trotz des Einwandes des BUND Naturschutz in Bayern e.V. überzeugt, dass die Maßnahmenkombination "A-CEF3" aus den drei genannten Komponenten geeignet ist, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. trägt vor, bei der Berücksichtigung von Kumulationswirkungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung habe die Vorhabenträgerin nur

²⁶¹ vgl. zu Eingriffen in Natur und Landschaft Urteil vom 31. Januar 2002 – BVerwG 4 A 15.01

²⁶² vgl. Beschluss vom 18. Juni 2007 - BVerwG 9 VR 13.06.

²⁶³ Planunterlage 5.3.

die Auswirkungen von Stromtrassen berücksichtigt, obwohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Berücksichtigung sämtlicher Vorhaben erfordere, die sich im Untersuchungsraum auf die relevanten Tierarten auswirken.

Lediglich beim FFH-Gebiet „Steinach- und Förirtal und Rodach von Fürth bis Marktzeuln“ (DE-5733-731) wurden ausschließlich Projekte im Zusammenhang mit Stromleitungen angegeben. Dies liegt darin begründet, dass keine weiteren Vorhaben identifiziert werden konnten, die kumulative Wirkungen mit dem Ostbayernring hervorrufen könnten. Es wurden grundsätzlich sämtliche Vorhabenarten ausgehend von ihren Wirkweiten betrachtet. Für die anderen FFH- und Vogelschutzgebiete wurden andere relevante Vorhaben mit angegeben. Eine Ergänzung der Unterlagen ist daher nicht notwendig.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e.V. bittet, die Umrüstung der Bestandstrasse auf Hochtemperaturseile zu prüfen, so hat die Vorhabenträgerin diese Möglichkeit betrachtet. Diese Alternative scheidet aus statischen Gründen aus. Hinsichtlich der Befürchtung des BUND Naturschutz in Bayern e.V., es könnten künftig zwei Leitungen parallel existieren, wird auf Teil A 3.3.1 verwiesen.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e.V. eine Erdverkabelung fordert, wird auf Teil C 3.4.3.3.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Forderung, den Waldbestand nahe Ebneith nicht zu überspannen, da die Maste mit knapp 100 m die Landschaft verschandeln würden, wird mit der gegenständlichen Planung Rechnung getragen. Lediglich zwischen Mast Nrn. 8 und 9 findet eine Waldüberspannung statt. Diese ist aus landschaftlicher Sicht hinzunehmen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert, dass Ausgleichsmaßnahmen für die zahlreichen Fledermausarten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Ersatzquartiere müssten bereits frühzeitig, d.h. fünf bis sechs Jahre vor Baubeginn, in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden, damit eine Gewähr dafür bestehe, dass die Spezies diese auch annehme.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist mit der planfestgestellten Planung zusammen mit den insbesondere in Teil A 3.8 festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass der Artenschutz – auch für die Fledermausarten – ausreichend sichergestellt ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit nach dem BUND Naturschutz in Bayern e.V. zumindest eine ökologische Bauflächenbegleitung vorgeschrieben werden soll, wird diese Forderung mit dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung²⁶⁴ ausreichend Rechnung getragen.

3.4.5.7 Naturschutzrechtliche Abwägung

Bei der von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Satz 3 EnWG zu treffenden Abwägungsentscheidung sind auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend zu berücksichtigen. Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen umfassend beschrieben und dargestellt. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, soweit die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht kein Vorrang zu.²⁶⁵ Sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessensausgleichs.

Vorliegend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der ihr auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Insgesamt entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Belange Naturschutz und Landschaftspflege aber kein solches Gewicht, das die für die Planung sprechenden Gesichtspunkte aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und aller maßgeblichen anderen Belange ist das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch unter dem Blickwinkel der Ziele des BNatSchG, zulässig.

3.4.6 Gewässerschutz

3.4.6.1 Gewässerbewirtschaftungsziele

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine

²⁶⁴ Siehe Planunterlage 5.3.

²⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NuR 1996, 589-593.

Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei nicht nur um die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern entfalten jene Anforderungen grundsätzlich verbindliche Wirkung.²⁶⁶

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper.²⁶⁷ Eine Verschlechterung liegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs²⁶⁸ grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Nicht gelten soll diese Ausrichtung an den Qualitätskomponenten des Anhangs V der Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) jedoch dann, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet.²⁶⁹ In diesem Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen, nicht bereits in der schlechtesten Klasse eingeordneten Qualitätskomponenten gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse. Fernerhin sollen auch nur vorübergehende Verschlechterungen unter das Verschlechterungsverbot fallen, selbst dann, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können.²⁷⁰ Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf.²⁷¹

Die Vorhabenträgerin hat ein Hydrogeologisches Gutachten²⁷² und einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie²⁷³ vorgelegt. Diese kommen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gemäß §§ 27 und 47 WHG gegeben ist. Damit wirft das planfestgestellte Vorhaben

²⁶⁶ EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13, Rn. 43, Weservertiefung.

²⁶⁷ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 506, 543.

²⁶⁸ EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13.

²⁶⁹ EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13, Rn. 69.

²⁷⁰ EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13, Rn. 67.

²⁷¹ EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13, Rn. 50; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 582, 585 f.

²⁷² Planunterlage 10.1.

²⁷³ Planunterlage 10.2.

weder in Bezug auf das Verschlechterungsverbot noch in Bezug auf das Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie Probleme auf.

3.4.6.2 Grundwasser

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG).

Für die Maststandorte Nrn. 11, 114 und 115 der Neubauleitung sind die Fundamente wegen der Lage in Wasserschutzgebieten bereits vordimensioniert. Bzgl. der entsprechenden Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen wird auf Teil C 3.4.6.3 verwiesen. Aufgrund der Dimensionierung der Fundamente sowie der Höhe des anstehenden Grundwassers ist der Benutzungstatbestand des § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG erfüllt.

Gemäß der Antragsunterlage zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen²⁷⁴ werden auf Basis der durchgeführten Baugrunduntersuchungen die Fundamente der Masten Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 27, 32, 33, 34, 35, 41, 45, 48, 61, 63, 64, 69N, 80, 87, 96, 98, 99, 109, 110A, 112, 113, 114 und 121 der Neubauleitung in jeweils angetroffene Grundwasserspiegel reichen.²⁷⁵ Auch hier ist der Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt.

Für die Maststandorte Nrn. 21, 23 und 56 der Bestandsleitung liegen Schichtenverzeichnisse aus den Baugrunduntersuchungen in den 1970er Jahren vor, die auch einen Flurabstand des Grundwassers von < 1,20 m unter Geländeoberkante (GOK) hatten. An diesen drei Standorten ist nach Rückbau der Maste mit den Fundamenten (in beantragter Tiefe) eine Wiederverfüllung mit Boden geplant. Auch hier ist der Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt.

Wasserrechtliche Gestattungen sind gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn (1.) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder (2.) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Abs. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

²⁷⁴ Planunterlage 10.3.

²⁷⁵ Vgl. Planunterlage 10.3, Kap. 8.2 und Tabelle 18 in Anlage 2.

Versagungsgründe liegen nicht vor. Durch die Nebenbestimmungen in Teil A 3.6 und in Teil A 3.4 ist sichergestellt, dass durch die Benutzung schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften vermieden werden können.²⁷⁶ Das Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserrechtsbehörden wurde erteilt, § 19 Abs. 3 WHG. Damit können die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt werden.

Der Antragsunterlage zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahme-genehmigungen ist zu entnehmen, an welchen Maststandorten eine Bauwasserhaltung erforderlich ist.²⁷⁷ Für 15 dieser Maststandorte hat die Vorhabenträgerin Unterlagen im Planfeststellungsverfahren vorgelegt und die Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beantragt. Die weiteren erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind im Rahmen der Bauausführung bei den jeweils zuständigen Wasserrechtsbehörden einzuholen, da erst im Rahmen der Bauausführung die noch erforderlichen Daten über die konkreten Grundwasserflurabstände und die mit den Maßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen für das Grundwasser verfügbar sind.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dieses Vorgehen zulässig. Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet zwar die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Durch diese Einbindung der Erlaubniserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Es kommt also zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration. Von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG, aber ausdrücklich ab. Die wasserrechtliche Entscheidung tritt als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird.²⁷⁸ Für die Abwägungsentscheidung maßgeblich ist, ob mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse grundsätzlich gerechnet werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden können, können insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahmen grundsätzlich nicht anheim gestellt werden. Die tatsächliche Erteilung der Erlaubnis ist für die Abwägungsentscheidung nicht mehr relevant und kann somit aus dem Planfeststellungsverfahren ausgeklammert werden. Aufgrund der Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration des § 19 WHG ist es aber möglich, bereits jetzt die wasserrechtlichen Erlaubnisse "bei Gelegenheit" mit zu erteilen, wenn die erforderlichen Angaben vorliegen und die entsprechenden Unterlagen eingereicht sind. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens und um Verzögerungen für das Vorhaben, ausgelöst durch wasserrechtliche Folgeverfahren, zu vermeiden, werden für die

²⁷⁶ Siehe Planunterlage 10.3, Kap. 8.2 und 9

²⁷⁷ Vgl. Planunterlage 10.3, Kap. 10.1, Tabelle 21.

²⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 37/07.

Bauwasserhaltungen, in denen die Vorhabenträgerin bereits ausreichende Unterlagen vorgelegt hat, die entsprechenden wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnisse nach Art. 15 BayWG mit erteilt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der jeweils zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde und der dort ansässigen fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft wurde für 13 Standorte das Einvernehmen erteilt. Dies betrifft die Masten Nrn. 5, 11, 12, 69N/E40, 19, 20, 21, 98, 99, 109, 112, 113 und 121.

Das Landratsamt Kulmbach konnte das Einvernehmen für die Bauwasserhaltung für den Mast Nr. 45 nicht erteilen, da der in den Unterlagen dargestellte Sickerungsgraben nicht existiert und der Verlauf dieses Versickerungsgrabens aufgrund der Topographie vor Ort nicht möglich ist. Gleichzeitig wurde die Aufnahme einer Bedingung im Sinne des Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG angeregt, wonach mit der Durchführung der jeweiligen Einzelmaßnahme erst begonnen dürfe, wenn die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis vorliege. Dies solle mit der Auflage verknüpft werden, dass ein erforderlicher wasserrechtlicher Antrag rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Baubeginn beim Landratsamt Kulmbach zu stellen sei. Die Vorhabenträgerin hat zudem mitgeteilt, dass der in der Planunterlage 10.3 enthaltene Plan zur Bauwasserhaltung des Mastes Nr. 45 falsch sei. Es befinde sich aber weiter südlich, direkt am dortigen Waldrand bzw. der Flurstücksgrenze ein Graben, der genutzt werden könne. Daraus schließt die Planfeststellungsbehörde, dass mit der Erteilung der Erlaubnis gerechnet werden kann. Die Anregung des Landratsamtes Kulmbach wurde in Teil A 3.6.3.1 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Für den Mast Nr. 48 wurde der vorzeitige Baubeginn mit Bescheid vom 28.05.2021 zugelassen. Nachdem die Gründung des Mastes bereits erfolgt ist, hält das Landratsamt Kulmbach das Einvernehmen für nicht mehr erforderlich, da nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses keine Bauwasserhaltung an diesem Maststandort mehr erfolgt. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 08.10.2021 habe sich beim Aushub der Fundamentgrube vor Ort gezeigt, dass keine Bauwasserhaltung notwendig war. Damit hat sich der Antrag erledigt, eine Erlaubnis musste nicht erteilt werden. Das Verfahren war diesbezüglich einzustellen.

Für die weiteren 13 Maststandorte wird unter Beachtung der in Teil A 3.6.3 festgesetzten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Soweit an weiteren Maststandorten Bauwasserhaltungen notwendig sind, hat die Vorhabenträgerin die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse in gesonderten Verfahren einzuholen. Anhaltspunkte dafür, dass die weiter erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden, sind auch unter Berücksichtigung der

vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen²⁷⁹ nicht ersichtlich und seitens der unteren Wasserbehörden und der Wasserwirtschaftsämter, obwohl in den Unterlagen mögliche Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen und potenzielle Betroffenheiten aufgezeigt wurden, nicht vorgebracht worden.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nach alledem nicht gegeben.

3.4.6.3 Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete

3.4.6.3.1 Wasserschutzgebiet Horb

Die Masten Nrn. 105 und 106 der Bestandsleitung stehen im ehemaligen Wasserschutzgebiet des Brunnens Horb am Main für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Horb und Zettlitz des Marktes Marktzeuln sowie des Stadtteiles Neuses der Stadt Burgkunstadt. Die Verordnung war zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Planfeststellungsverfahrens noch in Kraft, wurde jedoch mit der im Amtsblatt vom 26.03.2021 des Landkreises Lichtenfels bekannt gemachten Verordnung vom 10.03.2021 aufgehoben. Mit der Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet fehlt es an Verbotstatbeständen, die mit dem planfestgestellten Vorhaben in Konflikt geraten könnten. Folglich bedarf es auch keiner Ausnahmen. Die im Verfahren beantragten Ausnahmen hätten aber aufgrund der geringen Eingriffe in den Untergrund, was Ausmaße und Tiefe der Löcher betrifft, und der äußeren randlichen Lage im Wasserschutzgebiet sowie der günstigen Deckschichtenfunktionen im tieferen Untergrund der Maststandorte auch erteilt werden können. Durch die Arbeiten war von keiner direkten und zukünftigen Gefährdung des für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwassers auszugehen.

3.4.6.3.2 Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung von Redwitz und des Ortsteils Unterlangenstadt

Im Wasserschutzgebiet der vier Quelfassungen Frutschbrunnen, Frutschquelle, Schellhornquelle, Baronquelle am Ebner Berg soll der Neubaumast Nr. 11 errichtet werden. Zusätzliche Maßnahmen sind die Ertüchtigung eines vorhandenen Weges, die Baustelleneinrichtung, Errichtung von Schutzgerüsten sowie Seilzugflächen und Trommelplätzen für den Neubau des Mast Nr. 10. Das Vorhaben ist zunächst mit folgendem Verbot gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nicht vereinbar:

Ziff. 2: Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche sind in der Zone III verboten.

²⁷⁹ U.a. V_Wasser, siehe hierzu Planunterlage 5.3.

Die Baustelleneinrichtung in Zone III ist gemäß § 3 Ziff. 4.10 der Wasserschutzgebietsverordnung erlaubt. Der Wegebau bzw. dessen Ertüchtigung ist in Zone III nach § 3 Ziff. 4.3 der Wasserschutzgebietsverordnung auch erlaubt. Die Seilzugfläche und der Trommelplatz für den Neubau des Mast Nr. 10 – dieser Maststandort selbst liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes – verursachen keinen Eingriff in den Untergrund.

Aufgrund der Tiefe der Fundamentgruben nur bis in den Tonsteinhorizont zwischen 4,50 – 6,0 m unter GOK geht der Eingriff nur in die Deckschichten. Der genutzte Grundwasserleiter im Rhätolias ist nicht direkt betroffen. Nach Verschluss der Baugruben mit bindigem Boden der Zuordnung Z0 nach LAGA M20 (1997) ist der Grundwasserleiter weiterhin geschützt. Bei Verfüllungen in Bereichen land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung gilt nicht die LAGA M20, sondern es gelten die Vorsorgewerte der BBodSchV. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist § 12 Abs. 4 BBodSchV zu berücksichtigen. Eine Überwachung der Quelfassungen ist aufgrund der Außerbetriebnahme nicht nötig.

Laut dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt besteht mit den zum Antrag auf Ausnahme gemachten Ausführungen²⁸⁰ Einverständnis. Aus fachlicher Sicht werden Auflagen vorgeschlagen, die zu beachten sind, um einer Beeinträchtigung des Grundwasserleiters entgegenzuwirken. Die untere Wasserrechtsbehörde verweist auf die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes und erteilt das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen an. Unter Beachtung der unter Teil A 3.6.2 erteilten Auflagen kann die Ausnahme von den in § 3 Ziff. 2.1 und 2.2 der Wasserschutzgebietsverordnung bestimmten Verboten erteilt werden. Für das planfestgestellte Vorhaben besteht ein überragendes öffentliches Interesse, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Die weiteren in § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbote sind weiter zu beachten.

3.4.6.3.3 Wasserschutzgebiet Obristfeld

Neben dem Wasserschutzgebiet der Quellen 1 + 2 Obristfeld soll der Mast Nr. 101 der Bestandsleitung zurückgebaut werden. Hierfür sind im Wasserschutzgebiet die Baustelleneinrichtung sowie die Ertüchtigung vorhandener Wege vorgesehen. Die beiden genannten Maßnahmen im Wasserschutzgebiet bewegen sich innerhalb des Rahmens der Schutzgebietsverordnung.

Der Mast Nr. 101 der Bestandsleitung befindet sich unmittelbar an bzw. auf der Grenze des Wasserschutzgebietes. Aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und da nicht

²⁸⁰ Planunterlage 10.3, Kap. 7.2.

auszuschließen ist, dass das Wasserschutzgebiet doch minimal berührt ist vom Mast, sind die Auflagen aus Teil A 3.6.2 auch hier zu beachten.

3.4.6.3.4 Wasserschutzgebiet Hintere Horlachen

Im Wasserschutzgebiet Hintere Horlachen (Tiefbrunnen I und II) werden die beiden Neubaumasten Nrn. 114 und 115 errichtet. Die Maste Nrn. 10 und 11 der Bestandsleitung stehen innerhalb des Wasserschutzgebietes. Sie sollen nach dem Ersatzneubau des Ostbayernrings zurückgebaut werden. Neben dem Neu- und Rückbau der Maste sind innerhalb des Wasserschutzgebietes Baustelleneinrichtungen, Seilzugflächen und Trommelplätze sowie Wegebau mit temporärer Grabenverrohrung (letzteres nur im Bereich des Bestandsmastes Nr. 10) geplant. Die Maßnahmen sind zunächst mit folgenden Verboten gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nicht vereinbar:

- Ziff. 1.1: Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche sind in allen Zonen verboten.
- Ziff. 1.2: Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen sind in Zone II verboten und in Zone III ohne Einbau des ursprünglichen Bodenmaterials auch verboten.
- Ziff. 5.1: Bauliche Anlagen sind verboten, wenn das Vorhaben nicht mit den Belangen des Trinkwasserschutzes übereinstimmt und die Gründungssohle weniger als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

Die Standorte der Neubaumasten Nrn. 114 und 115 wurden im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens geändert. Hierzu wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.10 verwiesen. Aufgrund der Änderung der Maststandorte wurde ein zusätzliches Gutachten für die neuen Maststandorte Nrn. 114 und 115 durch die Vorhabenträgerin vorgelegt.²⁸¹ Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass bei kontinuierlicher Überwachung der Tiefbrunnen I und II mit der Möglichkeit einer Notabschaltung und bei Durchführung aller notwendigen risikominimierenden Maßnahmen die Errichtung von zwei Plattenfundamenten an den Maststandorten Nrn. 114 und 115 vertretbar sei.²⁸² Die bis zu einer Tiefe von 1,20 m zurückgebauten Mastfundamente der Bestandsmaste Nrn. 10 und 11 werden mit Bodenmaterial der Zuordnung Z0 nach LAGA M20 (1997) wiederverfüllt. Bei Verfüllungen in Bereichen land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung gilt nicht die LAGA M20, sondern es gelten die Vorsorgewerte der BBodSchV. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist § 12 Abs. 4 BBodSchV zu berücksichtigen. Laut dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt besteht mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin zur hydrogeologischen Umfeldsituation und

²⁸¹ Siehe Planunterlage 10.3, Anlage 1 (Zusatzuntersuchung für die Maststandorte 114 und 115).

²⁸² Planunterlage 10.3, Kap. 7.4 und Anlage 1 (Zusatzuntersuchung für die Maststandorte 114 und 115).

der Gefährdungsabschätzung bei den jeweils betroffenen Trinkwassergewinnungen Einverständnis. Unter Beachtung von Auflagen kann aus Sicht des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung erteilt werden. Die untere Wasserrechtsbehörde verweist auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes. Die Planfeststellungsbehörde stellt nach alledem fest, dass unter Einhaltung der festgesetzten Auflagen unter Teil A 3.6.2 die Ausnahmegenehmigung von den Verboten in § 3 Ziff. 1.1, 1.2 und 5.1 der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Für das planfestgestellte Vorhaben besteht ein überragendes öffentliches Interesse, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Die übrigen in § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbote sind weiterhin einzuhalten.

3.4.6.3.5 Wasserschutzgebiet Quelle Lohholz

In der Nähe des Wasserschutzgebietes Lohholz wird der Mast Nr. 106 neu errichtet und der Mast Nr. 17 der Bestandsleitung zurückgebaut. Im Wasserschutzgebiet ist der temporäre Neubau eines Weges in der Schutzzone II sowie die Ertüchtigung eines Weges in der Schutzzone III vorgesehen.

Für beide Maßnahmen erfolgen die Zufahrten durch das Wasserschutzgebiet. Die Ertüchtigung des vorhandenen Weges erfolgt im Einklang mit der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Die temporäre Herstellung eines Weges ist mit folgendem Verbot gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nicht vereinbar:

Ziff. 2.1: Sonstige Bodennutzungen: Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies- Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche sind in der Zone III verboten, ausgenommen die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung.

Der Abtrag des Oberbodens auf ca. 460 m² ist minimal und wird nach Ende der Arbeiten wieder eingebaut. Bei der Fläche handelt es sich ausschließlich um eine Verkehrsfläche, um die Zuwegung zwischen Straße und den Baustellen zu gewährleisten.

Laut dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt besteht mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin zur hydrogeologischen Umfeldsituation und der Gefährdungsabschätzung²⁸³ bei den jeweils betroffenen Trinkwassergewinnungen Einverständnis. Unter Beachtung von Auflagen kann aus Sicht des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung erteilt werden. Die untere Wasserrechtsbehörde verweist auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes. Die Planfeststellungsbehörde stellt nach alledem fest, dass unter Einhaltung der festgesetzten

²⁸³ Zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahme insgesamt Planunterlage 10.3, Kap. 7.5.

Auflagen unter Teil A 3.6.2 die Ausnahmegenehmigung von dem Verbot in § 3 Ziff. 2.1 der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Für das planfestgestellte Vorhaben besteht ein überragendes öffentliches Interesse, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Die übrigen in § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbote sind weiterhin einzuhalten.

3.4.6.3.6 Wasserschutzgebiet Quellen Vogtendorf

Neben dem Wasserschutzgebiet Vogtendorf werden die Masten Nrn. 51 und 52 im Bestand zurückgebaut. Hierzu wird an der Ortsverbindungsstraße zwischen Vogtendorf und Bergleshof ein Schutzgerüst aufgestellt. Eines davon ragt in die "Weitere Schutzzone" des Wasserschutzgebietes. Diese werden durch Auflastgewichte am Boden stabilisiert. Dafür finden keine Bodeneingriffe statt.

Die Maßnahme im Wasserschutzgebiet unterliegt keinem Verbot oder Einschränkung durch die Schutzgebietsverordnung.²⁸⁴ Diese Aussagen in den Antragsunterlagen werden durch die Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes bestätigt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist kein Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung erfüllt, mithin eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung durch das planfestgestellte Vorhaben nicht gegeben.

3.4.6.3.7 Wassergewinnungsanlage Brunnen I bis VIII Weißmaintal

Der Ersatzneubau verläuft zwischen im Bereich der Masten Nrn. 46 – 60 im Grundwassereinzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage. Der Leitungsverlauf liegt außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes. Das Wasserschutzgebiet wird derzeit überarbeitet und soll neu festgesetzt werden. Die neue Trassenachse verläuft nach der Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes auch außerhalb des in Überarbeitung befindlichen Wasserschutzgebietes für die Brunnen im Weißmaintal. Angesichts der Deckschichtensituation mit einem großen Flurabstand und einer hohen bis sehr hohen Schutzfunktion der Grundwasserdeckschicht stellt die Fundamentgründung und die Baumaßnahme mit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen und dem Wegenetz nach Einschätzung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes kein wasserwirtschaftliches Risiko für die Trinkwassergewinnung dar. Auch der Rückbau der alten Strommasten wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht als grundsätzlich unproblematisch für den Trinkwasserschutz eingeschätzt.

²⁸⁴ Siehe Planunterlage 10.3, Kap. 7.6.

3.4.6.4 Oberflächengewässer

3.4.6.4.1 Haslerbach

Direkt südlich an den Neubaumast Nr. 63 angrenzend ragt eine geplante Arbeitsfläche (ca. 25 m²) in einen Teich am Haslerbach. In Abhängigkeit der Gründungsart findet hier ein baubedingter Eingriff in den Teich statt. Sofern die in der Planung vorgesehene Flachgründung durchgeführt werden kann, werden temporär Spundwände am Rand der Baugrube (Randbereich des Teichs) eingebracht, damit ein Zuströmen von Wasser aus dem Teich in die Baugrube ausgeschlossen werden kann. Das Einbringen (und Einleiten) von Stoffen in Gewässer bedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis. Dies betrifft vorhabenbedingt auch die oben genannten temporären Baumaßnahmen an Gewässern. Die Vorhabenträgerin hat einen Antrag auf Erlaubnis gestellt. Bei den dabei temporär einzubringenden Materialien handelt es sich um stofflich unbedenkliche Materialien wie z.B. Beton (Rohre), Sand und Kies (Einbettung der Rohre), Geotextil (Trennschicht für Einbettung) oder Stahl (Lastverteilungsplatten, Kabelbrücken). Hiervon gehen keine relevanten stofflichen Einträge in Boden oder Gewässer aus. Die Fremdmaterialien werden nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rückgebaut und entfernt. Es handelt sich nur um vorübergehende und lokal sehr begrenzte Gewässerstrukturveränderungen und der ursprüngliche Zustand der Gewässer wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Das Einvernehmen der unteren Wasserrechtsbehörde liegt vor. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie ein Entstehen schädlicher Gewässeränderungen durch das Vorhaben sind auszuschließen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

3.4.6.4.2 Querung von Gewässern

Die Querung der "Unteren Steinach" als Gewässer 2. Ordnung zwischen den Mast Nrn. 60 und 61 sowie der "Pulschnitz" als Gewässer 3. Ordnung i.V.m. § 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberfranken vom 5. Oktober 1989 zwischen den Masten Nrn. 120 und 121 ist genehmigungspflichtig. Für beide Anlagen sind keine schädlichen Veränderungen an den Gewässern zu erwarten und die Gewässerunterhaltung wird nicht erschwert. Bei der Überquerung der beiden Gewässer werden keine Bauwerke innerhalb eines 60 m-Streifens entlang der Uferlinien errichtet. Die Genehmigungen nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG für die Querungen werden erteilt.

3.4.6.5 Überschwemmungsgebiete

Durch die Änderung des Standortes des Mastes Nr. 61 der Neubauleitung in Richtung Osten befindet sich kein Neubastmast in einem Überschwemmungsgebiet. Westlich des Neubaumastes Nr. 61 ist äußerst kleinräumig (177 m²) die Beseitigung von Auwald bzw. Auengebüschen erforderlich. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart in Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG untersagt. Der Gehölzrückschnitt stellt eine Rodung und somit eine Nutzungsänderung dar. Von diesem Verbot kann hier im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 78a Abs. 2 WHG erteilt werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme "V3_Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen" dieselben Biotoptypen wiederhergestellt. Durch die Kleinräumigkeit und den temporären Charakter des Eingriffs sind keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung zu erwarten. Aufgrund der Art des Eingriffs (Vegetation bleibt grundsätzlich bestehen, keine vollständige oder dauerhafte Entnahme) können die Auengebüsche bzw. der Auwald ihre Funktion als natürliche Retentionsfläche weiterhin erfüllen. Belange des Wohls der Allgemeinheit, die der Zulassung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind durch die Zulassung nicht gegeben. Danach kann die Ausnahme gemäß § 78a Abs. 2 WHG erteilt werden.

3.4.6.6 Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei –

Der Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei – fordert, die Fischereiberechtigten entlang der Trassenführung zu hören, wenn sie in den bereits durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen noch nicht berücksichtigt wurden bzw. nun aufgrund Änderungen betroffen sind.

Im Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit ordnungsgemäß mittels der gesetzlich vorgegebenen Vorschriften umfänglich gehört. Mit der 2. Deckblattunterlage wurde der breiten Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Äußerung zu den Änderungen gegeben. Eine weitere Anhörung ist damit nicht erforderlich, insbesondere ist die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung nicht nötig. Sollte nach Planfeststellungsbeschluss die Vorhabenträgerin ggf. Änderungen beantragen, werden wieder nach den gesetzlichen Vorgaben die jeweils Betroffenen angehört.

Die Fachberatung für Fischerei führt an, dass in der tabellarischen Zusammenfassung der Umweltstudie²⁸⁵ nicht berücksichtigt werde, dass es baubedingt auch zur Beeinträchtigung der Gewässerfunktion durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten bei einer temporären Flächeninanspruchnahme kommen könne. Es könnten baubedingte Störungen der Fischbestände durch Erschütterungen hervorgerufen werden. Dies könne zum Absterben von Fischlaich und Fischbrut führen, wenn sich diese noch in den Laichgruben der Kieslager befinden.

Laut Vorhabenträgerin fänden Erschütterungen im Rahmen des Vorhabens vor allem durch das Befahren von Zuwegungen und Arbeitsflächen statt oder durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten. Diese Wirkungen würden grundsätzlich nur kurzzeitig auftreten. Zudem sei in vielen Bereichen entlang der Trasse im Hinblick auf Erschütterungen mit einer Vorbelastung durch das Befahren durch Landmaschinen zu rechnen.

Durch das Vorhaben finden somit keine Erschütterungen statt, von denen zu erwarten ist, dass sie nachhaltig negative Auswirkung auf Populationen von Fischen oder Rundmäulern zur Folge haben.

Die Fachberatung für Fischerei trägt vor, es könne sich die Qualität von Grund- und Oberflächengewässern nicht nur durch den Eintrag von Staub- und Schadstoffen nachteilig verändern, sondern auch durch Schwebstoff- und Sedimenteinträge. Dies könne zu artspezifischen Beeinträchtigungen bei Fischen (Kiemenapparate, Schleimhäute), Krebsen und Muscheln führen (Kiemenapparate). Beeinträchtigungen der Gewässersohle und der Qualität von Kieslagern (Laichplätzen) durch Verschlammung wären möglich (Kolmation).

Der Eintrag von Schwebstoff- und Sedimenteinträgen wurde unter dem Wirkfaktor „Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge“ in der Umweltstudie betrachtet.²⁸⁶ Dort ist auch beschrieben, mit Hilfe welcher Vermeidungsmaßnahmen relevante Einträge / Freisetzungen von Sediment und Schwebstoffen vermieden bzw. minimiert werden. Eine Verschlammung oder Kolmation ist daher nicht zu erwarten.

Die Fachberatung für Fischerei kritisiert, dass die in der Umweltstudie gemachten Ausführungen zu den FFH-Gebieten „Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg, Nr. 5835-301“ und „Feuchtgebiet mit Vermoorung südlich von Hohenberg, Nr. 5835-371“ nicht umfassend wären. In beiden Fällen würden die Mühlkoppe, im Steinachtal zusätzlich das Bachneunauge als europäische Schutzgüter (FFH-Anhang II) im Standarddatenbogen (SDB) geführt. Entsprechende Nachweise lägen vor und das jeweilige Vorkommen sei eng

²⁸⁵ Planunterlage 11.1, Kap. 4.1.4, Tabelle 4.

²⁸⁶ Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5.

verknüpft mit dem LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und somit auch bei der Planung und Ausführung betrachtungsrelevant. Dies treffe auch für Dobrach, Kleiner Rehbach und Pulschnitz zu, die aufgrund der umfangreichen Befischungsdaten zur EG-Wasserrahmenrichtlinie bzw. Natura-2000 auch jenseits dieser Schutzgebiete Mühlkoppen- und Bachneunaugenbestände aufweisen. Für das Bachneunauge wären zusätzlich die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Dies sei in der Umweltstudie nicht gewürdigt.

Eine Betrachtung für die Mühlkoppe und das Bachneunauge für das FFH-Gebiet DE 5835-301 „Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg“ erfolgte nicht, da die von der Leitung für diese Arten relevanten ausgehenden Wirkungen nicht in das Schutzgebiet hineinreichen (Entfernung mehr als 1.000 m zum Neubau). Der Bereich der (Unteren) Steinach, der durch die neue Leitung gequert wird, liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen und wurde hinsichtlich seiner Habitatstruktur für beide Arten durch die Vorhabenträgerin als nicht geeignet eingeschätzt, da kein kiesiges, sandiges oder steiniges Sohlsubstrat vorliegt. Vor allem aber liegt keine bauzeitliche Inanspruchnahme an der Unteren Steinach vor. Es wird lediglich zu Gehölzeingriffen im Schutzstreifen kommen, soweit dies aufgrund des Abstands zu den Leiterseilen notwendig ist. Die dortigen Gehölzeingriffe werden auf das absolut notwendige Maß begrenzt²⁸⁷. Eine betrachtungsrelevante Wirkung ist hier daher nicht gegeben. Für das Schutzgebiet DE 5835-371 „Feuchtgebiet mit Vermoorung südlich von Hohenberg“ fand eine Betrachtung der Mühlkoppe in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung²⁸⁸ statt mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung für diese Art vorliegt. Beim Bachneunauge und bei der Mühlkoppe/Groppe handelt es sich um Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Diese fallen für das Vorhaben nicht unter die zu prüfenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG. Zu prüfen sind die dort genannten Verbotstatbestände nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die wildlebenden europäischen Vogelarten.

Vom Vorhaben gehen darüber hinaus keine relevanten Wirkungen auf die Populationen von Fischen oder Rundmäulern in Oberflächengewässern (gilt auch für Dobrach, Kleinen Rehbach und Pulschnitz) aus.

Laut der Fachberatung für Fischerei kann das Vorhaben Auswirkungen auf die kleinräumige Teichwirtschaft haben, wie sie entlang des geplanten Trassenverlaufs vereinzelt zu finden ist (u.a. im Bereich Stadtsteinach/Untersteinach und im Bereich Münchberg). Gemäß einer aktuellen Erhebung des LfL Bayern – Institut für Fischerei – sei die Teichwirtschaft auch in Oberfranken landschaftsprägend (Stand 2019). In 14.100 Teichen mit einer Fläche von 2.700 ha und einer Uferlänge von 2.000 km würden nicht nur regional und nachhaltig Fische

²⁸⁷ Siehe Vermeidungsmaßnahme V2, Planunterlage 5.3.

²⁸⁸ Planunterlage 11.3, Kap. 6.4.10 (Groppe).

produziert, sondern damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Biodiversität und zum Wasserhaushalt geleistet. Bau- und anlagenbedingt könne die Ausübung der Teichwirtschaft durch folgende Faktoren beeinträchtigt werden:

- Veränderung der Grundwasserleiter bzw. der schützenden Deckschichten,
- Erhöhung des Grundwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung,
- Veränderung der Gewässerstruktur/Wasserverfügbarkeit durch Bautätigkeit,
- Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser.

Dies könne Auswirkungen auf die Wasserverfügbarkeit und Qualität und somit auf die Produktionsmöglichkeiten bzw. den Betrieb der Anlagen haben.

Mögliche Auswirkungen auf die Teichwirtschaft wurden in der Umweltstudie bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser mit betrachtet.²⁸⁹ Die von der Fachberatung für Fischerei genannten Wirkfaktoren und mögliche resultierende Auswirkungen wurden dort analysiert, diskutiert und bewertet.²⁹⁰ Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden dort beschrieben. Abschließend wird festgehalten, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursacht werden.

Weiter hat die Fachberatung für Fischerei Auflagen gefordert. Diese wurden unter Teil A 3.6.5 in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen, soweit dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Eine Festsetzung der Entschädigung war nicht erforderlich. Für nachweislich vorhabenbedingt entstandene Schäden haftet die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Entschädigungen für Produktionsverluste oder Betriebsbeeinträchtigungen bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten und sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

²⁸⁹ Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.

²⁹⁰ Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5, insbesondere Kap. 6.4.5.3.

3.4.6.7 Landesfischereiverband Bayern e.V.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 06.12.2018 zum Vorhaben Stellung genommen.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. trägt vor, viele Beeinträchtigungen auf die Gewässer ließen sich durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen entweder reduzieren oder ganz ausschließen. Im Fachbeitrag "Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG"²⁹¹ wären die durch das Vorhaben betroffenen Oberflächengewässer detailliert beschrieben und die baubegleitenden Vorsichtsmaßnahmen dargestellt. Diese seien für das Bauvorhaben in der Regel ausreichend aufgelistet. Bei sachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergebe sich, dass für das geplante Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gemäß §§ 27 und 47 WHG gegeben sei. Trotzdem könne es durch Unfälle zum Eintrag von Betriebsstoffen, Ölen, Hilfsstoffen oder sonstigen bauspezifischen Stoffen kommen. Hier sei in besonderer Weise eine fachliche Baubegleitung mit fortlaufender intensiver Prüfung des Maschinenparks, der Arbeitstechniken und aller stofflichen Anwendungen gefragt.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass für das Vorhaben eine ökologische Baubegleitung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen sei.²⁹² Aufgabe der ökologischen Baubegleitung sei es v.a., über die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen zu wachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen. Die bodenkundliche Baubegleitung übernehme vielfältige Aufgaben des Boden- und Gewässerschutzes, wie u.a. die Beratung des Bauherrn in allen Fragen des Boden- und Gewässerschutzes, Abstimmung des Boden- und Gewässerschutzes mit den zuständigen Behörden, die Begleitung der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und die Begutachtung hinsichtlich der Einhaltung aller Schutzgutvorgaben sowie auch die Beweissicherung im Schadensfall. In den Vermeidungsmaßnahmen "V_Boden" und "V_Wasser" wären umfassende Regelungen festgelegt, die dem Schutz von Gewässern dienen. Dazu gehörten u.a. Maßnahmen zum Erosionsschutz (gerade auch bei Zwischenlagerung von Bodenaushub), zum Schutz von Gewässern vor Stoffeinträgen (Sediment-/Staubeinträge, Schadstoffeinträge), zur Ausführung von ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen (sowie der Versickerung oder Einleitung des anfallenden Wassers) sowie zum Vorgehen im etwaigen Schadensfall.

²⁹¹ Planunterlage 10.2.

²⁹² Planunterlage 5.3.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist die fachliche Baubegleitung, wie vom Landesfischereiverband Bayern e.V. gefordert, gegeben. Die Forderung ist damit erledigt.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. wendet ein, die Gefahr des Sedimenteintrags in die Oberflächengewässer durch den Bauaushub in Gewässernähe, besonders bei Starkregen, sei noch unzureichend geklärt. Eine Verschlammung oder Verkalkung der Gewässersohle würde sich sehr negativ auf die Fortpflanzung kieslaichender Fischarten sowie die Abundanz von Wasserinsekten und anderer aquatischen Lebewesen auswirken. Hier sei eine bessere Sicherung des Bauaushubs gefragt. Die Begrünung nach erst drei Monaten Wartezeit erscheine als nicht ausreichend. Im Bereich des Neubaumastes Nr. 9 rage eine Ecke (Schrägfuß) des zu errichtenden Fundamentes in einen kleinen Bach hinein. Bei der Verlegung des Bachlaufs solle auch hier besonders auf die Vermeidung des Sedimenteintrags durch die Baggerarbeiten geachtet werden. Bauzäune könnten Staubeinträge dezimieren. Sie müssten aber im Abstand vom Gewässer so errichtet werden, dass die Ausübung der Fischerei noch gewährleistet bleibe, falls solche Gewässerstrecken in Frage kämen. Dies gelte auch für die im Baugebiet liegenden Teiche, falls dort eine angelfischereiliche Nutzung erfolge. Nach der Rückhaltung von Baustellenwasser solle, wo immer es möglich sei, verregnet werden und nicht direkt in die Vorfluter eingeleitet werden, um Einträge zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass zur Begrünung des zwischengelagerten Bodenaushubs die DIN 18917 beachtet werde. Eine Begrünung von Bodenmieten werde vorgesehen, sobald absehbar sei, dass eine Zwischenlagerung von mehr als drei Monaten notwendig werde. Demnach werde die Begrünung im Regelfall nicht erst nach drei Monaten durchgeführt, sondern in der Regel deutlich früher. Zu Mast Nr. 9 habe die Vorhabenträgerin umfassende Maßnahmen zum Schutz von Gewässern vorgesehen. Die Forderung einer besonderen Berücksichtigung des Schutzes vor Sedimenteintrag am Bach bei Mast Nr. 9 werde an die bauausführenden Firmen weitergegeben. Im Übrigen wird auf die Aufgaben der Baubegleitungen bzw. auf die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen verwiesen. Zudem wären sämtliche bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen in der Regel so geplant, dass ein Mindestabstand zum Ufer von 5 m eingehalten werde.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde der Aspekt des möglichen Eintrags von Schwebstoff- und Sedimenteinträgen unter dem Wirkfaktor "Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge" in der Umweltstudie ausreichend betrachtet.²⁹³ Dort ist auch beschrieben, mit Hilfe welcher Vermeidungsmaßnahmen relevante Einträge / Freisetzungen von Sediment und Schwebstoffen vermieden bzw. minimiert werden. Eine Verschlammung oder Kolmation ist daher nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.6.6 verwiesen. Auch unter

²⁹³ Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5.

Berücksichtigung der Äußerungen der Vorhabenträgerin ist die Gefahr möglicher Sedimenteinträge ausreichend geklärt. Auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.6 wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. trägt vor, die temporär erhöhte Nitratbelastung durch Kahlschläge führe besonders bei Standgewässern, die durch die Vorfluter gespeist würden, zu erhöhter Algenbildung. Dies passiere auch im weiteren Umfeld des Trassenverlaufs als im Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung und könne mehrere Kilometer betragen. Falls fischereilich genutzte Teiche davon betroffen wären, sollten Ertragsausfälle finanziell ausgeglichen werden. Es wäre sinnvoll, wenn geprüft werde, ob zwischen Kahlschlag und Fließgewässern eine Großröhrichtzone angelegt werden könne. Großröhrichte könnten sehr viel Stickstoff binden und die Nitratbelastung deutlich reduzieren. Zudem könne besonders Schilf (*Phragmites australis*) ganz oder teilweise wassergefährdende Stoffe in unbedenkliche Verbindungen umwandeln. Die Anlage solcher Zonen wäre bereits im Ausgleichsverzeichnis aufgeführt.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass im Zuge der Detailplanung sowohl der Leitungsverlauf der Neubauleitung inklusive der Maststandorte des Schutzstreifens sowie auch die temporär in Anspruch genommenen Flächen im Sinne von Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen soweit möglich optimiert worden wären. Durch eine umweltorientierte Optimierung sei dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wären auf ein unverzichtbares Mindestmaß begrenzt. Die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens wären bei der Planung berücksichtigt. Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt befänden sich keine Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe von großen Kahlschlagflächen. In diesem Zusammenhang würden sich zudem die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt²⁹⁴ vermindern auswirken. Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung würden sich auf das absolut notwendige Maß beschränken, nach Möglichkeit werde der Unterwuchs und die Wurzelstöcke im Boden belassen. Die Umsetzbarkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen hänge dabei fallspezifisch von möglicherweise geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie von eigentumsrechtlichen Gegebenheiten und einer möglichen Folgenutzung ab. Einige der im Schutzstreifen der Neubauleitung geplanten Kompensationsmaßnahmen würden sich zudem positiv auf die Stickstofffixierung auswirken. Dadurch werde die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratfreisetzung minimiert. Eine Wertminderung von Fischereirechten ergebe sich durch das Projekt nicht. Im Übrigen sehe das Kompensationskonzept vor,

²⁹⁴ Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

Kompensationsmaßnahmen v.a. im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben werde, zu realisieren. Auch die Anlage von Großröhrichten auf Flächen mit den entsprechenden standörtlichen Voraussetzungen wurde in diesem Zusammenhang geprüft und sei auf einer Fläche vorgesehen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wurden die möglichen Auswirkungen einer temporär erhöhten Nitratbelastung durch Kahlschläge auf Oberflächengewässer durch die Vorhabenträgerin ausreichend untersucht und in der Planung berücksichtigt.²⁹⁵ Bezugnehmend auf diese Ausführungen sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, den Untersuchungsraum weiter auszudehnen. Erhebliche negative Einwirkungen auf die angrenzenden Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist auch die Anlage von Großröhrichten auf einer Fläche in den Planungen enthalten.²⁹⁶ Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen. Soweit ein Ertragsausfall gefordert wird, weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin, dass die Vorhabenträgerin grundsätzlich eine Entschädigung für Maststandorte und Überspannungen leistet und eventuelle vorhabenbedingt entstehende Schäden behebt bzw. entschädigt. Die Vorhabenträgerin haftet für etwaig entstehende Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen sind Fragen zur Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens sowie die Art und Höhe der Entschädigung nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. weist auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung des Vorhabens hin, was sich auf die Ausübung der Angelfischerei an Teichen und Fließgewässern auswirke. Zudem seien die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte umstritten. O.g. Beeinträchtigungen sowie die Skepsis der Bevölkerung zur Gesundheitsverträglichkeit der Leitung führe zu einem Meidungsverhalten von Freizeitaktivitäten im Bereich der Leitung und somit zu einer Wertminderung der Fischereirechte. Dies solle entschädigt werden.

Hinichtlich möglicher Gesundheitsgefährdungen wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Die Grenzwerte der planfestgestellten Stromleitung werden bereits unterhalb der Leiterseile deutlich unterschritten. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist daher auch unterhalb der Freileitung nicht zu rechnen. Zudem gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen. Die Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung sowie die Beeinträchtigung des

²⁹⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5.3.

²⁹⁶ Siehe Planunterlage 5.2.1, Blatt 5, und Planunterlage 5.3.

Landschaftsbildes bewegen sich im zulässigen bzw. zumutbaren Rahmen, vgl. u.a. Teil C 3.4.14.7. Damit ist nach objektiven Maßstäben nicht von einem Meidungsverhalten auszugehen. Im Übrigen sind Fragen zur Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens sowie die Art und Höhe der Entschädigung nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Zudem besagt die Studie "Tourismus, Erneuerbare Energien und Landschaftsbild" des Kieler Institutes für Tourismus- und Bäderforschung von 2014, dass Hochspannungsleitungen zwar wahrgenommen und als Landschaftsbildbeeinträchtigung bewertet werden, diese stören allerdings kaum und führen kaum zur Meidungsabsicht.²⁹⁷ Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. trägt vor, es sei auch die Nähe der Neubaumasten zu Fließgewässern, bei denen der empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten werde, zu hinterfragen. Hier sollten Alternativen geprüft werden, um weitere Abstände zu gewinnen. Weiter wird in der Stellungnahme auf die Genehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG hingewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen dazu unter Teil C Ziff. 3.4.3 verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als die planfestgestellte Trassenführung hinsichtlich aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange dar. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für die Überspannungen von Oberflächengewässern konnten erteilt werden, siehe Teil C 3.4.6.4.2.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. kritisiert, dass in der Umweltstudie die aquatischen Lebewesen wie Fische, Muscheln, Krebse, Rundmäuler, Wasserinsekten etc. nicht behandelt worden seien. Aus fischereilicher und gewässerökologischer Sicht bestehe damit kein Einverständnis. Auch in jedem kleineren Bach oder wasserführenden Gräben wären bereits aquatische Lebewesen vorhanden. Diese seien fischereilich und naturschutzfachlich zu bewerten. Bei den verorteten Fließ- und Standgewässern sei der Untersuchungsraum von 300 m neben der Trasse viel zu kurz gegriffen. Das Wasser der Bäche sei keine statische Einheit, sondern ein bewegtes Medium und behalte qualitative und quantitative Eigenschaften noch auf langen Gewässerstrecken bei. Dadurch könne nicht nur die Biozönose in Fließgewässern nachhaltig beeinträchtigt werden, sondern auch in Standgewässern wie Tümpel und Teichen, die mit ihnen in Verbindung stehen. Unter Umständen könnten Schadstoffe und Feinsedimente tagelang im Wasser schweben bevor sie sich absetzten. In diesem Zusammenhang wird auf die Untersuchung der ökologischen Gewässersituation kleinerer Fließgewässer in den verschiedenen Naturräumen

²⁹⁷ <https://www.tvsh.de/fileadmin/content/Interessenvertretung/NIT-ee-und-tourismus-sh-kurzfassung.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.07.2021.

Oberfrankens verwiesen, die von der Fischereifachberatung des Bezirks Oberfranken in Zusammenarbeit mit der Universität Magdeburg Stendal erstellt und vom Landesfischereiverband Bayern e.V. mitfinanziert worden sei. Es wird gebeten, für die Umweltverträglichkeitsprüfung ein entsprechendes Gutachten der Fischereifachberatung des Bezirks Oberfranken für aquatische Lebewesen nachzuholen, wie es auch für andere Tierarten in der Umweltstudie erfolgt sei.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, die Berücksichtigung habe sich an sogenannten planungsrelevanten Arten (u.a. Rote Liste, Schutzstatus, FFH-RL) sowie am zu erwartenden Konfliktpotenzial orientiert. So seien z.B. Amphibien untersucht worden, da sie aufgrund ihrer Lebensweise entsprechenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unterliegen könnten. Überdies käme es im vorliegenden Fall zu keinen Eingriffen in Gewässer, die erhebliche Beeinträchtigungen darin lebender bzw. planungsrelevanter Arten erwarten lassen. Ferner würden durch das Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis (u.a. Einhaltung und Umsetzung von Auflagen des WHG und der OGewV bzw. GrwV) Belastungen von Oberflächengewässern vermieden. Demnach sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die aus nicht-physischen Einflüssen resultieren könnten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Mit den vorgelegten Planunterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie²⁹⁸, kann die Vorhabenträgerin überzeugend darstellen, dass es zu keinen Eingriffen in Gewässer kommt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der darin lebenden bzw. der planungsrelevanten Arten erwarten lässt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.6.6 verwiesen. Die Einholung eines weiteren Gutachtens war damit nicht erforderlich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.6.8 Abwägung

Den Belangen des Gewässerschutzes wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die in Teil A 3.6 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben tangiert zwar das Grundwasser, mehrere Wasserschutzgebiete, Gewässer zweiter und dritter Ordnung und Überschwemmungsgebiete. Der Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie der fischereirechtlichen Belange ist jedoch durch das Vorhaben in der planfestgestellten Form gewahrt.

²⁹⁸ Planunterlage 11.1.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen das beantragte Vorhaben, um die Belange, die für das Vorhaben sprechen, zu überwiegen.

3.4.7 Bodenschutz und Altlasten

3.4.7.1 Bodenschutz

Im Rahmen des Leitungsbaus sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sowie Beachtung des Bodenschutzkonzeptes²⁹⁹ und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses unzulässige Bodenbeeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Leitungsbetrieb ist nicht mit dem Umgang schädlicher Stoffe verbunden und verursacht keine Schadstoffbelastungen im Boden. Früher übliche Blei- oder sonstige schwermetallbelastete Korrosionsschutzanstriche werden heute nicht mehr verwendet. Zudem wird die Vorhabenträgerin ausdrücklich auch verpflichtet, schadstoffarme Schutzanstriche für die Masten zu verwenden (vgl. Teil A 3.4.12).

Das in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Bodenschutzkonzept³⁰⁰ ist verbindlich einzuhalten. Insbesondere auf die dort enthaltenen Maßnahmenvorschläge während der Bauphase in Kap. 8 wird hingewiesen. Die dort als Vorschlag bezeichneten Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen.

Der Forderung des AELF aus der Stellungnahme vom 31.03.2021, beim Neubau die Nutzung von Plattenfundamenten als Standard kritisch zu prüfen, wurde nachgekommen.

Die Vorhabenträgerin warnt davor, den Bodeneingriff einzig und allein an der Fläche der Sohle festzumachen, die jeweilige Tiefe des Fundaments spiele hier ebenso eine Rolle, insbesondere bei empfindlichen tieferliegenden Schichten wie z.B. in Wasserschutzgebieten. Es sei zu bedenken, dass bei Tiefengründungen zwar etwas weniger Fahrten zu Errichtung des Mastes notwendig sein werden, dafür andere, schwere Baufahrzeuge wie Rammen benötigt werden, die sowohl in Breite und Höhe als auch Tragfähigkeit erhöhte Anforderungen an die Zuwegungen stellen werden. Die Erfahrungen aus der in 2015 in Betrieb genommenen Leitung Altenfeld – Redwitz (Frankenleitung) würden zeigen, dass mit den in Oberfranken zu erwartenden Bodenverhältnissen (Mittelgebirge mit oft steinigen, felsigen Böden) und der vorhandenen Infrastruktur (oft kleine, kurvige Zuwegungen in Hanglage) der Einsatz von Tiefengründungen wie meist in Norddeutschland verwendet

²⁹⁹ Planunterlage 13.1.

³⁰⁰ Planunterlage 13.1.

(Einsatz von Rammen mit 15 – 30 m tiefen Pfählen) nicht zielführend sei und auch nicht den geringeren Eingriff in die Böden darstelle. Die Vorhabenträgerin werde im Rahmen der Bauausführungsplanung für jeden einzelnen Maststandort auf Basis der Baugrunduntersuchungen und sonstiger örtlicher Verhältnisse (Zuwegungen, Hanglagen etc.) eine individuelle Dimensionierung der Gründung vornehmen lassen. Dies sei auch technologieoffen, d.h. es können sich dabei durchaus mehr Tiefengründungen als bisher vermutet ergeben. Hierbei gingen das Interesse der Eingriffsminimierung und andere Interessen (Kostenminimierung) meistens Hand in Hand, da ein Eingriff auch immer mit Aufwand und damit Kosten verbunden sei.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Eine Tiefengründung als Standard für den Ersatzneubau vorzugeben, ist nicht zielführend, eine entsprechende Vorgabe wird daher im Planfeststellungsbeschluss nicht aufgenommen.

In einer Mehrzahl von Einwendungen wird der vollständige Rückbau der Bestandsmaste bzw. der Fundamente gefordert. Der Rückbau der Maste der Bestandsleitung erfolgt grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,20 m. Zwar können Bereiche, in denen verbleibende Mastreste im Boden enthalten sind, keine natürlichen Bodenfunktionen für mehrere tausend Jahre im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG erfüllen. Dem gegenüber steht jedoch ein massiver Eingriff in die umliegenden Flächen bei vollständigem Rückbau der Bestandsleitung. Hier würde das Bodengefüge durch die notwendigen Baggerarbeiten erheblich in Anspruch genommen und gestört. Die Bodenfunktionen gingen auf lange Zeit verloren. Zu beachten ist, dass bei vorhandenen Plattenfundamenten eine Nachfolgenutzung Wald nicht möglich ist. Bei den übrigen Fundamenttypen ist bei einem Rückbau bis zu einer Tiefe von 1,20 m aufgrund der geringen Ausmaße der Fundamente von einer Möglichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Folgenutzung auszugehen. In Bereichen, in denen eine Folgenutzung Wald im Raum steht, sind keine Plattenfundamente vorhanden. Um eine möglichst ungehinderte Folgenutzung möglich zu machen und gleichzeitig den Eingriff in den Boden so gering wie möglich zu halten, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein Rückbau bis zu einer Tiefe von 1,20 m erforderlich, aber grundsätzlich auch ausreichend. In Einzelfällen, in denen besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, sind die Fundamente auch in einer größeren Tiefe oder vollständig zu entfernen. Dem Bodenschutz wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Basis für die Vorgehensweise zum Rückbau der Bestandsleitung sind die Handlungsempfehlungen bzw. -hilfen der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das abgestimmte Probenahmekonzept der Arbeitsgemeinschaft (AG) Bodenbelastungen bei Hochspannungsmasten und Stahlbrücken der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz. Derzeit sind keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen aus Altbeschichtungen ersichtlich.

Die bodenkundliche Baubegleitung dient dazu, nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser, die mit der Baumaßnahme ggf. verbunden sein könnten, möglichst zu vermeiden oder zumindest gering zu halten. In einigen Einwendungen und Stellungnahmen wird eine Weisungsbefugnis der bodenkundlichen Baubegleitung gefordert. Diese ist nicht erforderlich. Zwar wäre eine solche durchaus wünschenswert. Die Vorhabenträgerin hat jedoch nachvollziehbar dargestellt, dass durch das mit der Weisungsbefugnis verbundene Haftungsrisiko für die bodenkundliche Baubegleitung es für die Vorhabenträgerin deutlich erschwert wird, tatsächlich eine entsprechende qualifizierte Baubegleitung beauftragen zu können. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Überwachung und Einhaltung des Boden- und Gewässerschutzes in Abstimmung mit den Behörden. Sollte die bodenkundliche Baubegleitung hier eine Gefährdung befürchten, die vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, ist durch Festsetzung der Informationspflicht an die zuständigen Behörden in Teil A 3.4.6 sichergestellt, dass der Boden- und Gewässerschutz ausreichend gewährleistet ist. Die entsprechende Fachbehörde kann aufgrund gesetzlicher Eingriffsregelungen auch kurzfristig Anordnungen zum Schutz von Boden und Gewässer erlassen.

In der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.03.2021 wird gefordert, sämtliche temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen mit Lastverteilungsplatten oder mineralischem Aufbau inkl. Geotextil zu versehen. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung³⁰¹ ist u.a., die Vor-Ort-Bedingungen hinsichtlich der Verdichtungsempfindlichkeit zu prüfen und den sachgerechten Maschineneinsatz zu kontrollieren. Dabei wird die Druckfortpflanzung bzw. Verdichtungsgefährdung der am Bau beteiligten Maschinen in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Bodentyp bestimmt (vgl. neue DIN 19639). Dadurch können grundsätzlich tiefreichende Bodenverdichtungen ausgeschlossen werden, da Maschinen und Fahrzeuge, welche tiefreichende Bodenverdichtungen verursachen können, nicht ungeschützt eingesetzt werden. In diesem Fall sind Lastverteilungsplatten oder befestigten Baustraßen zu verwenden. Eine Ausweitung der Verwendung von Lastverteilungsplatten oder mineralischem Aufbau auf Geotextil auf sämtliche temporär in Anspruch genommenen Flächen erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Mit dem Bodenschutzkonzept und dem Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung ist dem Bodenschutz ausreichend Genüge getan. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Im Übrigen wurden die Auflagenvorschläge aus den Einwendungen und Stellungnahmen in die Nebenbestimmungen übernommen, soweit sie nicht bereits ausdrücklich Teil des verbindlich einzuhaltenden Bodenschutzkonzeptes sind. Im Übrigen sei auf die Ausführungen in Teil C 3.4.8 verwiesen.

³⁰¹ Planunterlage 5.3.

3.4.7.2 Altlasten

Die bekannten Altlasten im hier planfestgestellten Abschnitt sind im Bodenschutzkonzept benannt.³⁰² Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 2. Deckblattunterlage die Anmerkungen der Wasserwirtschaftsämter aus der Stellungnahme vom 10.01.2019 umgesetzt. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes auch zu den Altlasten sind verbindlich einzuhalten. Im Übrigen wurden die Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 10.01.2019 (die mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof abgestimmt wurden) in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen, siehe Teil A 3.4.

Sofern dennoch bei den Bauarbeiten auf bisher unbekannte Altlasten gestoßen werden sollte, hat eine entsprechende bodenschutz- bzw. abfallrechtliche Würdigung³⁰³ durch die Vorhabenträgerin zu erfolgen. Die notwendigen Untersuchungen und Maßnahmen beim Auffinden einer Altlast sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

3.4.7.3 Abwägung

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbaren. Durch die vorgesehene Bauausführung und die zahlreichen Nebenbestimmungen werden eine möglichst bodenschonende Errichtung der Neubauleitung und ein bodengefährdungsfreier Rückbau der Bestandsleitung erreicht und schädliche Bodenveränderungen vermieden. Sofern bei den Bauarbeiten Altlasten berührt werden oder zu Tage treten, ist ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen gewährleistet, dass es zu keinen Bodenverunreinigungen durch die Bauarbeiten kommen wird.

3.4.8 Landwirtschaft

3.4.8.1 Allgemeines

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe.

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die als Acker- bzw. Wiesenflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Errichtung der Masten inklusive der Zufahrten zu den Masten, die Überspannung der Flächen mit Leiterseilen im Bereich des Schutzstreifens der Leitung und die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zwar landwirtschaftliche

³⁰² Planunterlage 13.1, Kap. 6.4.

³⁰³ Vgl. hierzu Planunterlage 13.1, Kap. 8.4.2.

Flächen betroffen, die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt aber mit Ausnahme der Maststandorte und der Ausgleichs- und Ersatzflächen weitestgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder -zerschneidung erhalten. Daneben führen Zuwegungen und Baustellenflächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

Der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft verloren gehen lediglich die Mastflächen (in der Regel etwa 100 – 200 m² pro Mast) und die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sofern dafür landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden. Dauerhafte Zufahrten werden nicht angelegt, da nach Abschluss der Bauarbeiten die landwirtschaftlichen Flächen in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden (vgl. Teil A 3.2.3), so dass eine Bewirtschaftung wieder uneingeschränkt möglich ist. Im Grunderwerbsverzeichnis als dauerhafte Zufahrten gekennzeichnete Flächen werden lediglich im Grundbuch dinglich dauerhaft rechtlich gesichert. Dadurch erhält die Vorhabenträgerin die Berechtigung, die Zufahrt jederzeit künftig, z.B. bei Reparaturarbeiten, benutzen zu können. Sofern landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wurde die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Die verfahrensgegenständliche Planung beinhaltet in diesem Zusammenhang eine vorrangige Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen ohne hohes Ertragsniveau. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen auch bei deren Addition einen verhältnismäßig geringen, aber für die Realisierung des Vorhabens unverzichtbaren Verlust landwirtschaftlicher Flächen dar. Darüber hinaus erfolgt zumindest ein teilweiser Ausgleich des Flächenverlustes für die Landwirtschaft durch den teilweisen Rückbau der Bestandstrasse. Dabei werden insgesamt 107 Maste der Bestandsleitung des Ostbayernringes und vier Maste der 110-kV-Zuleitungen abgebaut und die betroffenen Flächen wieder der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Zudem setzt die Vorhabenträgerin in einem erheblichen Umfang Ökopunkte ein.

Beeinträchtigungen während der Bauphase ergeben sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Baufelder sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch einerseits nur vorübergehender Natur, andererseits im Rahmen der Baumaßnahme nicht vermeidbar. Für die entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden wird von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung gezahlt.³⁰⁴ Größtenteils erfolgt die Zuwegung zur Baustrasse aber über bestehende Straßen und Wege, so dass insoweit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.

³⁰⁴ Siehe auch Planunterlage 1, Kap. 7.1.3.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben führt auch nicht zu einer ernsthaften Existenzgefährdung oder -vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe, mit der sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange auseinandersetzen müsste. Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.³⁰⁵ Vorliegend wurde zwar mehrfach die Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe vorgetragen, der Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche ist jedoch in keinem Fall erreicht oder überschritten. Die diesbezügliche Einzelfallbetrachtung befindet sich bei den Ausführungen zu den einzelnen privaten Einwendungen in Teil C Ziff. 3.4.15.2, auf die insofern verwiesen wird. Die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens war aus diesem Grund bei keinem Einwendungsführer erforderlich.

Zur dinglichen Sicherung der von dem planfestgestellten Vorhaben betroffenen Flächen werden beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB eingetragen. Hierfür werden die betroffenen Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin entschädigt. Für die unmittelbar durch die Dienstbarkeitsbestellungen entstehenden Nachteile gilt ausschließlich Entschädigungsrecht, so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie Wertminderungen, die am Grundstücksmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zu der Freileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.15.1.7 verwiesen.

3.4.8.2 Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken

Das Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 07.01.2019 in Abstimmung mit den

³⁰⁵Vgl. BayVGH, Urteil vom 24.05.2005, Az.: 8 N 04.3217.

jeweils örtlich zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Schreiben vom 30.03.2021 zum Vorhaben Stellung genommen.

3.4.8.2.1 Agrarstrukturelle Belange

3.4.8.2.1.1 Inanspruchnahme von Flächen

3.4.8.2.1.1.1 Flächenversiegelung

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen – konkret der Flächenversiegelung – wird der Verlust von knapp 2,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche vorgetragen. Die Entsiegelung durch den Rückbau von 107 Masten der Bestandsleitung könne aus mehreren Gründen den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche durch den Neubau nicht kompensieren. Denn zum einen würden weniger Maststandorte insgesamt rückgebaut und davon wiederum entfielen anteilig weniger auf landwirtschaftliche Flächen (Rückbau 73 %). Hiervon stünde der überwiegende Teil auf Randstrukturen, die anschließend nicht vollwertig landwirtschaftlich genutzt werden können. Dagegen würden 85 % der Neubaumaste in der derzeitigen Planung vorwiegend vollständig innerhalb von Feldstücken stehen. Des Weiteren liege aufgrund der größeren Dimensionen der neuen Mastaustritte eine erhöhte Inanspruchnahme pro Maststandort vor. Schließlich schränke auch der Plan, die alten Fundamente nicht überall vollständig zu entfernen, das Ertragspotential der Rückbauflächen im Vergleich zum natürlich entwickelten Boden ein. Daher seien alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die neuen Mastaufstandsflächen weitgehend zu reduzieren.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die zur Planfeststellung eingereichte Trasse in unterschiedlichen Bereichen entsprechend der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung optimiert worden sei. Die in der aktuellen Fassung des LEP Bayern zur Wahrung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung definierten Abstände zu Höchstspannungsleitungen wären in die Planung eingeflossen und unter Abwägung aller Gegebenheiten berücksichtigt. Daher werde die Trasse nicht nur bestandsnah ausgebaut, sondern in Teilbereichen erfolge eine Neutrassierung. Dies führe dazu, dass mehr Maste des Ostbayernrings errichtet als zurück gebaut werden. Bei der Planung der Maststandorte sei auf die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Restfläche Rücksicht genommen worden. Um der Maßgabe M 35 der landesplanerischen Beurteilung bzgl. geringstmöglicher Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung zu entsprechen, habe man die Grundstückseigentümer über die geplanten Maststandorte informiert und die Lage der Masten mehrfach mit den Betroffenen abgestimmt. Die geäußerten Mastverschiebungswünsche seien geprüft und, falls aus technischen, umweltfachlichen und sonstigen Gründen realisierbar, die Verschiebung von Masten wunschgemäß berücksichtigt worden. Bei der Planung der neuen Maste und temporär genutzten Flächen werde dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die in Anspruch

genommenen Flächen auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt. Eine nachhaltige Minderung der Eignung von fachgerecht rekultivierten Flächen für die Landwirtschaft werde seitens der Vorhabenträgerin nicht erwartet, unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Böden fachgerecht abgeschoben und zwischengelagert, wiederum getrennt nach Bodenschichten wieder aufgetragen und gelockert werden. Mit dem Rückbau der Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante sei eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung möglich. Sollte es im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetze die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente.

Für den Ersatzneubau der Leitung werden 17 Masten mehr errichtet als zurückgebaut. Der dauerhafte Flächenverbrauch durch den Ersatzneubau beläuft sich auf 2,22 ha. Nach Angaben der Vorhabenträgerin wurden in den letzten Jahren in Oberfranken durchschnittlich 1 ha für Siedlung, Verkehr und Infrastruktur der landwirtschaftlichen Nutzung endgültig entzogen und steht damit nicht mehr für die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln zur Verfügung. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 BayLplG soll in Bayern bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. In der Nachhaltigkeitsstrategie Deutschland ist ein Ziel, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 ha minus x pro Tag zu senken. Angesichts dieser Ziele erscheint die Flächeninanspruchnahme durch das planfestgestellte Vorhaben sehr niedrig, besonders, wenn man die Flächeninanspruchnahme auf die Standzeit der Leitung bezieht und berücksichtigt, dass keine größere, zusammenhängende Fläche, sondern nur kleinräumig und punktuell einzelne Flächen verloren gehen. Zudem findet durch den Rückbau von 107 Masten der Bestandsleitung eine Entsiegelung statt. Die durch den Ersatzneubau hervorgerufene Flächeninanspruchnahme wurde auf das Mindestmaß begrenzt. Der Maßgabe M35 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 wurde ausreichend Rechnung getragen.

Hinsichtlich des Rückbaus der Fundamente ist festzuhalten, dass bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Laut Stellungnahme des Sachgebiets 60 vom 30.03.2021 ist eine Entfernung der Mastfundamente bis zu o.g. Tiefe grundsätzlich hinnehmbar.

3.4.8.2.1.1.2 Bauzeitliche Beanspruchung

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Oberfranken trägt vor, dass laut Planungsunterlage 5.3, Maßnahmennummer V3, ca. 203 ha Fläche insgesamt vorübergehend für Arbeits-,

Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste und für Provisorien beansprucht würden. Gehe man davon aus, dass analog zur Verteilung der Maststandorte der landwirtschaftliche Anteil daran rund 80 % beträgt, so seien gut 160 ha betroffen. Dies entspräche bei durchschnittlicher oberfränkischer Betriebsgröße der Fläche von gut fünf Betrieben, deren Feldarbeiten durch die Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt würden. Zur Minimierung von Terminkosten bei Feldarbeiten sei es erforderlich, dass rechtzeitig (zwei bis drei Monate) vor Beginn der Arbeiten die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Feldstücke verständigt werden. Zur Vermeidung förderrechtlicher Sanktionen sei es zusätzlich notwendig, bis zum 15. Mai eines jeden Jahres, Eigentümer, Bewirtschafter und das örtlich zuständige AELF in geeigneter Weise zu informieren. Lagepläne und Tabellen (auch elektronisch bearbeitbar) mit den dauerhaft und vorübergehend (einschließlich voraussichtlicher Zeitspanne) beanspruchten Flächen müssten dazu vom Vorhabenträger übermittelt werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, sie werde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen die Flächen-Eigentümer und Pächter (sofern bekannt) informieren. Die Vorhabenträgerin könne allerdings im Rahmen des sehr komplexen Bauablaufes nicht sicherstellen, dass jeder Flächeneigentümer bis zum 15. Mai eines Jahres detailliert über die in Anspruch genommene Fläche informiert werden. Sollten durch das Vorhaben wirtschaftliche Nachteile im Rahmen von EU-Fördergeldern entstehen, werde die Vorhabenträgerin die dadurch entstandenen Schäden und Kosten ausgleichen. Die Summation der zu beanspruchenden Flächen sowie der überschlägige Vergleich in Bezug auf Betriebsgrößen würden die Relation der Flächen zeigen. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe für sich genommen allenfalls gering von dem Vorhaben betroffen sein werden.

Auf Teil A 3.1.1 wird hingewiesen. Angesichts der gesetzlich festgestellten Dringlichkeit als auch der Komplexität des Vorhabens erscheint es unverhältnismäßig, der Vorhabenträgerin eine Informationspflicht bis zum 15. Mai eines jeden Jahres aufzuerlegen. Wenn der Planfeststellungsbeschluss erst nach diesem Datum ergeht, verlöre die Vorhabenträgerin unverhältnismäßig viel Zeit, da sie dann bis zum Anfang des darauffolgenden Jahres warten müsste, um die Betroffenen zu informieren. Erst dann könnte sie mit den baulichen Maßnahmen beginnen. Die Vorhabenträgerin hat bereits im Erörterungstermin ausgesagt, dass sie sich bei Kürzungen von Fördergeldern, verursacht durch das planfestgestellte Vorhaben, in der Pflicht sieht, diesen Einkommensverlust auszugleichen.³⁰⁶ Dies betrifft die Entschädigungspflicht, welche nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln ist. Durch die der Vorhabenträgerin auferlegte Informationspflicht wird dem eingewandtem Sachverhalt ausreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat verursachte Schäden – auch finanzieller Art – auszugleichen. Zum anderen wurde durch die Vorhabenträgerin eine

³⁰⁶ Vgl. Protokoll Erörterungstermin vom 28.01.2020, Seite 63.

grundsätzliche Abstimmung mit dem jeweiligen zuständigen AELF zugesagt.³⁰⁷ Laut Stellungnahme des Sachgebiets 60 vom 30.03.2021 sind wenigstens zehn Tage Vorlaufzeit angemessen, eine Verkürzung des Zeitraumes zwischen Information und Baubeginn sei zu kurz. Daher ist die in Teil A 3.1.1 festgesetzte Informationspflicht erforderlich, aber auch ausreichend.

Laut dem Sachgebiet 60 müsse sichergestellt sein, dass alle durch die Baumaßnahmen verursachten Schäden an bauzeitlich beanspruchten Wirtschaftswegen zeitnah behoben werden, da es sich hierbei um landwirtschaftlich notwendige Infrastruktureinrichtungen handele. Während der gesamten Bauzeit sei besonders auf die geregelte Ableitung von Oberflächenwasser zu achten, weil der konzentrierte Oberflächenabfluss aus beschädigten Wegen oder verdichteten Arbeitsflächen ein hohes Risiko für Erosionsrinnen in Ackerflächen darstelle.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass ihr die sensible Thematik der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen bewusst sei. Daher wurde insbesondere ein Bodenschutzkonzept³⁰⁸ entwickelt. Eckpunkte dieses Bodenschutzkonzepts seien die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu denen insbesondere auch die zügige Wiederherstellung von Flächen und Wegen und der Umgang mit Oberflächenwasser gehöre.

Den vorgebrachten Punkten wird durch die in Teil A 3.4 festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Das Sachgebiet 60 verlangt, dass grundsätzlich die Wiederherstellung des Schutzgutes Boden auf Acker- und Grünland schnellst möglich umgesetzt werden müsse. Da im vorliegenden Projekt Neubau und Rückbau nicht gleichzeitig erfolgen könnten, ergebe sich eine besonders lange Phase der Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Damit steige proportional das Witterungsrisiko für entgangene Erträge und Flurschäden. Diese sind durch unabhängige Gutachter zu bewerten und den Eigentümern bzw. Pächtern vom Vorhabenträger zu entschädigen. Das gleiche gelte für später auftretende Schäden im Betrieb der Leitung, zum Beispiel durch Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, Flurschäden oder Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, würde die Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren. Dabei würden Folgeschäden auf die drei folgenden Jahre berücksichtigt (nach Schätzungsrichtlinie des Bayerischen Bauernverbandes).

³⁰⁷ Vgl. Protokoll Erörterungstermin vom 28.01.2020, Seite 64.

³⁰⁸ Planunterlage 13.1.

Folgeschäden, die über den genannten Zeitraum hinausgehen, seien nicht zu erwarten. Darüber hinausgehende Folgeschäden, die nachweislich durch das Vorhaben hervorgerufen werden, würden ebenfalls durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Gleiches gelte für spätere Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

Dem Vorbringen wird durch Teil A 3.2.1 ausreichend Rechnung getragen. Soweit der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte einverstanden ist, genügt die einvernehmliche Beweissicherung. Sollte keine Einigung zustande kommen, ist durch die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, einen vereidigten Sachverständigen zu beauftragen, ausreichend gewährleistet, dass eine sachgerechte Beweissicherung erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass ggf. entgangene Erträge, Flurschäden bzw. ggf. später auftretende Schäden angemessen ausgeglichen werden können.

3.4.8.2.1.1.3 Ausgleichsmaßnahmen

3.4.8.2.1.1.3.1 Extensivgrünland (A-G212, 213 und 214)

Soweit das Sachgebiet 60 der Regierung von Oberfranken die A/E-Maßnahmen auf den Fl.Nrn. 1000, 1001, 1002 und 1016 beanstandet, da diese keineswegs schlechte Ackerzahlen aufweisen, hat sich der Einwand erledigt, da die Vorhabenträgerin auf diesen Fl.Nrn. keine A/E-Maßnahme umsetzen wird.

3.4.8.2.1.1.3.2 Feuchtgrünland (A-G222)

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Oberfranken bestätigt die Aussage zu den hohen Bodenwertzahlen der Fl.Nrn. 1444 – 1449 in der Gemarkung Stadtsteinach der Umweltverträglichkeitsstudie³⁰⁹. Anstatt des gesamten Feldstücks würde sich eine Randstruktur entlang der „Unteren Steinach“ besser eignen, damit in Trockenjahren eine ausreichende Wasserversorgung durch die Nähe zum Bach gesichert sei. Gleichzeitig würde damit auf einer längeren Strecke der vorbeugende Schutz des Oberflächengewässers ausgeweitet.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Umsetzung des gesamten Feldstückes wünschenswert. Die Maßnahme stelle an dieser Stelle einen eingriffsnahen Ausgleich (für die Eingriffe an Mast Nrn. 61 und 63) nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope dar. Die Fläche biete sich an, da auch östlich und südlich angrenzend A-G222 (Anlage/Renaturierung von Feuchtgrünland) vorhanden sei und bei entsprechender Anpassung der Pflege von einer sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit ausgegangen werde. Zusätzlich könne die Maßnahme die anderen, bereits in der Steinach-

³⁰⁹ Planunterlage 11.1, Tabelle 129.

Aue vorhandenen Ausgleichs- und Vertragsnaturschutzflächen sinnvoll ergänzen. Zudem weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen nur mit der Zustimmung der Grundstückseigentümer realisiert würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin. Nach Mitteilung der höheren Naturschutzbehörde ist die Kompensationsmaßnahme A-G222 in der Aue der Unteren Steinach fachlich sehr wichtig und darf nicht verkleinert werden. Die Maßnahme kann nur dort sinnvoll durchgeführt werden, weil die seltenen Seggen und Nasswiesenarten dort auf den Nachbarwiesen noch vorkommen und einwandern werden ("Lieferbiotop" für die Ausgleichsfläche). Auch das Argument "eingriffsnahe Kompensation" ist richtig und wichtig. Die Vorhabenträgerin kann an der Maßnahme im geplanten Umfang festhalten.

3.4.8.2.1.1.3.3 Feldgehölze (A-B213)

Das Sachgebiet 60 trägt vor, dass es sich bei der Fläche zwischen den Bestandsmasten Nrn. 93 – 94, Fl.Nr. 448, Gemarkung Burkersdorf (Landkreis Kronach, keine FID-Nummer) um eine Ackerfläche handeln würde. Die Ackerzahl in der unmittelbar benachbarten Fläche liege bei 43 und damit deutlich über dem durchschnittlichen Landkreiswert von 28. Eine Herausnahme aus der Kompensation sei zu prüfen.

Laut der Vorhabenträgerin sei auf dem Fl.Nr. 448 (Gemarkung Burkersdorf) im freiwerdenden Bestandsschutzstreifen kleinflächig (1.243 m²) zwischen den Bestandsmasten Nr. 93 und Nr. 94 die Kompensationsmaßnahme A-B213 "Anlage/Entwicklung von Feldgehölz" auf Acker (als Erweiterung des direkt südlich davon befindlichen Gehölzbestandes) vorgesehen. Die Kompensationsmaßnahme A-B213 sei speziell aufgrund erheblicher Eingriffe in das Landschaftsbild (Konflikt KL2 "Verlust/Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze") geplant. Wenn landschaftsprägende Vegetation in einem Umfang von mehr als 50 % der Fläche temporär oder dauerhaft beseitigt werde, sei von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung auszugehen. Dies wäre bei dem Feldgehölz im Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 20 und Nr. 21 der Fall.³¹⁰ Auf der in Anspruch genommenen Teilfläche dieses Feldgehölzes (< 50 % verbleibende Restvegetation) sei die Kompensationsmaßnahme "Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald" (A-W21a/A-W21b) vorgesehen, sodass die landschaftsprägende Funktion dort zum Teil erhalten bleibe. Durch die lediglich beeinträchtigte Funktion werde kein 1:1 Flächenausgleich als notwendig erachtet. Als Ersatz für die beeinträchtigte Funktion solle aber die Anlage eines Feldgehölzes auf nicht weniger als 1:0,5 der beeinträchtigten Fläche, möglichst eingriffsnah, erfolgen. Dafür sei eine Fläche im

³¹⁰ vgl. Planunterlage 11.1, Kapitel 7.3.4.2.

Offenland notwendig, wo diese auch zukünftig wieder eine landschaftsprägende Wirkung entfalten könne. Vor diesem Hintergrund biete sich die vorgesehene Fläche im Bestandsschutzstreifen gut an und die Vorhabenträgerin möchte gern (bei Eigentümerzustimmung) an dieser festhalten. Im Rahmen der anstehenden Dienstbarkeitsverhandlungen werde diesbezüglich aber auch nochmal mit dem Eigentümer gesprochen, ob aus dessen Sicht eine andere Fläche ggf. günstiger sei.

Mit Einreichung der dritten Deckblattunterlage hat die Vorhabenträgerin die Fläche in Richtung Neubauleitung verschoben. Da A/E-Maßnahmen nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers durchgeführt werden und die Maßnahme als sinnvoll, insbesondere da eingriffsnah, angesehen wird, kann die Vorhabenträgerin an der Maßnahme auf der geringfügig verschobenen Fläche festhalten.

3.4.8.2.1.1.3.4 Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden (A-G312)

Soweit das Sachgebiet 60 der Regierung von Oberfranken Ausführungen zur A/E-Maßnahme A-G312 "Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden" getätigt hat, haben sich diese erledigt, da die Vorhabenträgerin von einer Umsetzung dieser Maßnahme absieht.

3.4.8.2.1.1.3.5 Buntbrachestreifen (A-CEF1 und A-CEF2)

Das Sachgebiet 60 hatte in seiner Stellungnahme vom 07.01.2019 gefordert, hinsichtlich der Buntbrachestreifen (A-CEF1 und A-CEF2) die Gestattung zur mechanischen Regulierung der Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) vor der Samenreife bei hohem Deckungsgrad in den Blühstreifen bzw. Blühflächen auf weitere tiefwurzelnde Arten, insbesondere Arten der Gattung Ampfer (*Rumex L.*) und die Kriechende Quecke (*Elymus repens*) zu erweitern. Damit würden in den Folgejahren bzw. in den angrenzenden Ackerflächen ertragsrelevante Beeinträchtigungen und daraus resultierender erhöhter Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel vermieden. Die Vorgabe, in den Flächen zur Entwicklung der Schwarzbrache alle drei bis vier Wochen durch mechanische Bodenbearbeitungsmaßnahmen aufkommenden Pflanzenbewuchs zu entfernen, erhöhe das Erosionsrisiko deutlich. Daher sei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen nur auf ebenen Flächen durchgeführt würden.

Die Forderungen wurden berücksichtigt, auf die sog. Buntbrachen mit erosionsgefährdeten Schwarzbrachestreifen wurde verzichtet. Die von der Bayerischen Kultur-LandStiftung gewährleistete Durchführung der Maßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 wurde mit dem Sachgebiet 60 besprochen, wenn auch nicht einzelflächenbezogen. Eine Beteiligung der Landwirtschaftsverwaltung für die weitere Begleitung dieser CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

3.4.8.2.1.1.3.6 Kompensationszahlungen

Das Sachgebiet 60 führt aus, dass der landwirtschaftliche Bodenmarkt inzwischen auch in Oberfranken deutlich angespannt sei. Die Preise für Acker- und Grünland wären laut Auswertungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik im Regierungsbezirk um 9 % gestiegen. Es sei sicherzustellen, dass der Einsatz der Ersatzzahlung diese Situation nicht verschärfe, sondern dass für deren Verwendung der Grundsatz der Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen (§ 9 Abs. 3 BayKompV) beachtet werde. Stattdessen solle der Betrag für Wiedervernetzungs-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, der Einsatz von Ersatzzahlungen obliege den zuständigen unteren Naturschutzbehörden. Die Vorhabenträgerin habe auf die Verwendung der Gelder keinen Einfluss.

Die Ersatzzahlung, welche im LBP festgelegt ist³¹¹, ist von der Vorhabenträgerin an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten. Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BayKompV ruft die untere Naturschutzbehörde die Ersatzzahlungen beim Bayerischen Naturschutzfonds unter Angabe der Art der Verwendung der Ersatzzahlungen und des Empfängers ab. Dabei hat die untere Naturschutzbehörde die Vorgaben nach § 22 BayKompV zu beachten. Da die Vorhabenträgerin die Ersatzzahlung nur zu leisten, auf die Verwendung aber keinen Einfluss hat, können im Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträgerin auch keine Vorgaben hinsichtlich der Verwendung gemacht werden. Im Übrigen ist für die Verwendung der Ersatzzahlung über § 22 Abs. 2 BayKompV i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 – 4 BayKompV die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gewährleistet.

3.4.8.2.1.1.3.7 Mastaufstandsflächen

Das Sachgebiet 60 nennt nochmals, dass auf rund 1,4 ha bisheriger Acker- und Wirtschaftsgrünlandfläche zukünftig Gittermasten stehen würden. Durch Etablierung ausgewählter Pflanzenarten bzw. mit einem speziellen Pflegekonzept könne die Biodiversität hierbei eventuell erhöht werden. Es wird um Prüfung gebeten, ob und wie der zukünftige ökologische Wert dieser 1,4 ha für das Kompensationskonzept berücksichtigt werden könne. Eine Zuordnung, inwieweit für die geplanten Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf Flächen aus dem Ökokonto zurückgegriffen wird, wäre wünschenswert. Eine Überkompensation würde dem sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche widersprechen. Sollten zum Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen nicht alle Wertpunkte benötigt werden, müssten diese für Ökokonten zur Verfügung gestellt werden. Momentan

³¹¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 125, Seite 447.

sei eine Überkompensation von 712.835 WP bzw. 23 % geplant. Nachbilanzierungen bedürften der erneuten Abstimmung.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, die einzelnen Mastaufstandsflächen mit in das Kompensationskonzept aufzunehmen sei aus folgenden Gründen verworfen worden: Im Bereich der punktuellen Kleinstflächen unter den Masten würden sich in der Regel durch Sukzession Staudenfluren oder Gebüschbiotope mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung entwickeln. Sicher könnten derartige Kleinstflächen wertvolle Trittsteinbiotope innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen darstellen. Diese würden sich jedoch in der Regel ohne aktive Maßnahmen entwickeln. Höherwertige Biotoptypen ließen sich auf solchen isolierten Standorten kaum durch Pflegekonzepte herstellen. Zudem werde der Pflegeaufwand unverhältnismäßig hoch zum Wertpunktegewinn eingeschätzt (insbes. Anfahrt zu jedem Standort). Eine Überkompensation sei zunächst erforderlich, da die geplanten Kompensationsmaßnahmen bisher noch nicht dinglich gesichert wären. Es sei davon auszugehen, dass im Laufe des Planfeststellungsverfahrens einige Eigentümer den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zustimmen und dadurch Wertpunkte entfallen könnten. Eine endgültige Bilanzierung könne erst nach Sicherung aller Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit, dass überschüssige Wertpunkte als Kompensation für andere Planfeststellungsabschnitte des Ostbayernrings bzw. andere Projekte im entsprechenden Naturraum verwendet oder in ein Ökokonto gebucht würden.

Die von der Vorhabenträgerin dargestellten Argumente, die fachlich von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt wurden, überwiegen den nachvollziehbaren Vorschlag, einzelne Mastaufstandsflächen in das Kompensationskonzept einzubeziehen. Die Vorhabenträgerin hat unvermeidbare Eingriffe in die Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 BNatSchG. Der Aufwand für die Erreichung von punktuellen Kleinflächen, die regelmäßig nur mittlere naturschutzfachlicher Bedeutung erreichen, wird als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt. Daher kann die Vorhabenträgerin von der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den einzelnen Maststandorten absehen. Dass die Vorhabenträgerin zunächst mehr Wertpunkte einplant als tatsächlich benötigt, ist nicht zu beanstanden. Tatsächlich können nicht alle ursprünglich geplanten A/E-Maßnahmen realisiert werden. Dem Gesamtkompensationsbedarf von 3.033.793 WP steht ein Gesamtkompensationsumfang von 2.300.061 WP (zzgl. WP aus Ökokonten) gegenüber. Eine Überkompensation findet nicht statt, tatsächlich wird ein erheblicher Teil über Ökopunkte ausgeglichen.

Das Sachgebiet 60 führt weiter aus, dass insgesamt die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken sei. Entsprechend dem Gebot der Rücksichtnahme im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 3 BNatSchG

müsse bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden, insbesondere wären für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könne, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Maßgabe M 34 der landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 gibt dazu vor: "Zur Vermeidung übermäßigen Flächenentzugs für die Landwirtschaft sollen vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen (PIK) geprüft werden." Diese Prüfung hätte für das vorliegende Kompensationskonzept in der Umweltstudie ansatzweise stattgefunden. Es bestehe jedoch seitens des Sachgebietes 60 kein Einverständnis mit folgender Argumentation zum Punkt 7.4.2 Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange in der Umweltstudie³¹²: „Durch das vorgesehene Kompensationskonzept werden bis auf 12 Flurstücke³¹³ nur Flächen in Anspruch genommen, die keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden i.S.v. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG darstellen (siehe § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) und somit grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind. Die zwölf betroffenen Flurstücke³¹⁴ werden nur randlich bzw. kleinflächig von Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. verbleiben überwiegend durch die geplante Art der Kompensationsmaßnahme (Anlage/ Entwicklung von Grünland) in der landwirtschaftlichen Nutzung.“ Eine Bewertung, ob Flächen „grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet“ sind, allein anhand der Bodengüte, greife zu kurz. Denn auch deren Größe, Zuschnitt, Lage und Entfernung zum bewirtschaftenden Betrieb und die Infrastruktur, wie z.B. die Erschließung durch Wirtschaftswege, müssten für eine aussagefähige agrarstrukturelle Einordnung berücksichtigt werden. Im Umkehrschluss müssten für diese zwölf Flurstücke³¹⁵ alternative Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gesucht werden. Dies sei nach Angaben in der Zusammenfassung der Umweltstudie ohnehin noch teilweise notwendig, da „bisher noch nicht alle notwendigen Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zivilrechtlich verfügbar gemacht werden“ konnten und diesbezüglich „weitere Verhandlungen geführt“ werden. Schließlich sei zur Bewertung des Umfangs der Inanspruchnahme in jedem Fall eine Quantifizierung der landwirtschaftlichen Flächen, getrennt nach Acker- und Grünland (in ha), notwendig. Der bloße Hinweis auf die

³¹² Planunterlage 11.1.

³¹³ Stellungnahme zu Originalantrag; nach 3. Deckblattunterlage 18 betroffene Flurstücke.

³¹⁴ Stellungnahme zu Originalantrag; nach 3. Deckblattunterlage 18 betroffene Flurstücke.

³¹⁵ Stellungnahme zu Originalantrag; nach 3. Deckblattunterlage 18 betroffene Flurstücke.

Anzahl der Flurstücke sowie deren „randliche“ Betroffenheit sei nicht hinreichend aussagekräftig und teilweise unzutreffend.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, die landesplanerische Maßgabe M 34 sei bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt worden. Das Maßnahmenkonzept sei unter fachlichen Gesichtspunkten erarbeitet worden. Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen wären nach ihrer naturschutzfachlichen Eignung ausgewählt worden. Die Maßnahmen wurden möglichst so geplant, dass eine Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen gegeben sei. Dabei sei geprüft worden, ob vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden könnten. Der Maßnahmenplanung liege die "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)" vom LfU (2014) zu Grunde. Demnach wären die vorgesehenen Maßnahmen zur Extensivierung von Dauergrünland (A-G212, A-G214, A-G222), die Entwicklung von Trocken-/ Halbtrockenrasen und Wacholderheiden (A-G312), die Anlage von Zwergstrauch- und Ginsterheiden (A-Z112), die Anlage/Entwicklung von Großröhrichten (A-R123), ebenso wie z.B. die Anlage/Entwicklung von Feldgehölzen (A-B213) oder die Anlage/Entwicklung von strukturreichen, standortheimischen Wäldern und Waldrändern (A-L233, A-L243, A-L433, A-L513, A-N113, A-W11, A-W12, A-W13) auch PIK-Maßnahmen. Vorrangiges Ziel sei es dabei gewesen, die Kompensationsmaßnahmen sowohl im Schutzstreifen der Neubauleitung als auch der Bestandsleitung anzulegen. Die Vorhabenträgerin führt die zwölf³¹⁶ von Kompensationsmaßnahmen genutzten Flurstücke auf, deren Acker- oder Grünlandzahl über dem Durchschnitt liegen.³¹⁷ Die Flächen seien größtenteils Grünland und überwiegend auch als höherwertiges Grünland weiterentwickelt worden. Die Flächen verblieben also, mit Ausnahme der Maßnahme A-B213 alle in der landwirtschaftlichen Nutzung. Speziell die Maßnahme A-G222 solle zudem dem Ausgleich von erheblich beeinträchtigtem und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztem Grünland dienen. Die Vorhabenträgerin möchte daher (Eigentümergebilligung vorausgesetzt) an diesen Maßnahmen festhalten.

Nach Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde ist das A/E-Konzept fachlich angemessen. Darüber hinaus werden die A/E-Maßnahmen nur im Einverständnis des jeweiligen Eigentümers umgesetzt. Bei der großen Anzahl an erforderlichen Ausgleichsflächen lässt es sich nicht vollständig gewährleisten, hierfür ausschließlich niedrig bewertete Flächen in Anspruch zu nehmen. Letztlich können die Flächen mit Ausnahme der Maßnahme A-B213, in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Zudem ist die Vorhabenträgerin der Forderung des Sachgebietes 60 aus der Stellungnahme vom 30.03.2021 nachgekommen, vermehrt auf Ökopunkte zu setzen. Daher kann die

³¹⁶ Stellungnahme zu Originalantrag; nach 3. Deckblattunterlage 18 betroffene Flurstücke.

³¹⁷ Siehe, Planunterlage 11.1, Tabelle 129, Seite 465.

Vorhabenträgerin an den in der Tab. 129 der Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Flächen festhalten.

Das Sachgebiet 60 schließt aus den Daten der Tabelle 131 der UVS³¹⁸, dass durch Kompensationsmaßnahmen (A-G212, A-G213, A-G214, A-G222, ohne Buntbrache) rund 9 ha landwirtschaftliche Fläche hinsichtlich der bisherigen Nutzung stark eingeschränkt würden: durch eine Umwandlung von Acker- und Wirtschaftsgrünlandflächen hin zu 1- bis 2-schürigen Wiesen mit spätem erstem Schnitt, ohne Düngung (davon 3,4 ha Feuchtgrünland). Da der Aufwuchs dieser Flächen nur sehr eingeschränkt landwirtschaftlich verwertet werden könne, sei zu prüfen, inwieweit die Extensivierung dieser 9 ha zu Engpässen bei Futterreserven oder dem betrieblichen Nährstoffmanagement führen würden. Das Dürre-Jahr 2018 hätte eindringlich gezeigt, wie schnell es zu einer bedrohlichen Futterknappheit in der Region und weit darüber hinaus kommen könne. Auf diesen Flächen dürfe kein Abtrag von Mutterboden stattfinden, denn die natürlichen Bodenfunktionen und die damit verbundene Bodenfruchtbarkeit müssten erhalten bleiben.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass sich die geplanten Kompensationsmaßnahmen A-G212, A-G213, A-G214, A-G222 (9,37 ha) auf 1,9 ha Acker und 5,2 ha Grünland (davon 3,9 ha bereits auf mäßig extensiv genutztem Grünland) befänden. Eine Extensivierung in dem in der Stellungnahme genannten Umfang von 9 ha fände durch die benannten Maßnahmen nicht statt. Alle PIK-Maßnahmen müssten über die Anforderungen der guten land- oder forstwirtschaftlichen Praxis hinausgehen. Die vorgesehenen PIK-Maßnahmen wären vorliegend als Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 und 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 1 BayKompV geeignet, da sie der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbilds dienen würden. In der "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)" des LfU (2014), in der die in den Anlagen 4.1 und 4.2 zur BayKompV benannten PIK-Maßnahmen näher definiert werden, werde durch die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Mindestanforderungen das naturschutzfachliche Mindestniveau der Maßnahmen definiert. Diese Mindestanforderungen bedingen die in der Stellungnahme aufgeführten Einschränkungen der Grünlandnutzung (siehe Kap. 2.2.1 der Arbeitshilfe PIK). Die agrarstrukturellen Belange würden im vorgelegten Plan insoweit umfassend berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin weist aber ergänzend darauf hin, dass alle geplanten Kompensationsmaßnahmen ausschließlich im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern umgesetzt würden. Dies dürfte geeignet sein, die angesprochenen Problemstellungen zu vermeiden. Im Maßnahmenkonzept wären ferner keine Maßnahmentypen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen, bei denen für die Herstellung ein Abtrag des Oberbodens (A-G312, A-Z112) erforderlich wäre.

³¹⁸ Planunterlage 11.1.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die entsprechende Arbeitshilfe wird beachtet, zudem findet kein Abtrag von Oberboden statt.

Da das planfestgestellte Vorhaben laut Erläuterungsbericht³¹⁹ der ökologischen Energiewende diene, weist das Sachgebiet 60 aus agrarstruktureller Sicht auf den Pakt zum land- und forstwirtschaftlichen Eigentum hin, den die bayerische Staatsregierung am 04.09.2018 beschlossen hat: „Die Bayerische Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass bei der ökologischen Energiewende und beim Hochwasserschutz keine Ausgleichsflächen erforderlich sind, weil diese Vorhaben im Interesse der gesamten Gesellschaft liegen und Vorteile für die Ökologie bringen“ Diese politische Willensbekundung sei im Koalitionsvertrag vom 05.11.2018 nochmals bekräftigt worden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass es bei diesem Pakt sich um eine politische Willenserklärung handele. Bei der Planung des Ostbayernrings würden alle maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist an die geltende Rechtslage gebunden. Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben wurde gesetzlich festgestellt, vgl. Teil C 3.2. Für die durch das Vorhaben erforderlichen Eingriffe sind Ausgleichsflächen erforderlich. Das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird als angemessen, sinnvoll und sachgerecht betrachtet.

3.4.8.2.1.2 Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten

3.4.8.2.1.2.1 Leiterseile und Maststandorte

Laut dem Sachgebiet 60 der Regierung von Oberfranken sei die geplante Mindestbodenfreiheit der Leiterseile (auch in Hanglagen) mit 12 m bzw. 14 m unter der 380-kV-Leitung und 8,5 m bei der 110-kV-Leitung nach derzeitigem Stand der Technik für die üblichen landwirtschaftlichen Feldarbeiten ausreichend. Einschränkungen für den Anbau spezieller Kulturen könnten sich durch die Höhenbeschränkungen im Schutzstreifen ergeben. Sie wären für entsprechend hochwachsende Pflanzen relevant wie z.B. Hochstamm-Streuobstbäume, Kurzumtriebsplantagen oder für Sonderkulturen mit Schutzüberdachungen oder Beregnungsanlagen.

Weiter wird ausgeführt, dass Standorte innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen bei ungünstiger Platzierung einen deutlichen Mehraufwand an Arbeitszeit und Energieverbrauch durch zusätzliche Wende- und Umfahrvorgänge bewirken würden. Um ständig wiederkehrende Nutzungerschwernisse so gering wie möglich zu halten, sei

³¹⁹ Planunterlage 1.

es dringend erforderlich, die Strommasten nur am Rand bestehender Wirtschaftswege bzw. an Nutzungs-, Flur- oder Grundstücksgrenzen aufzustellen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, sei aus landtechnischen Gründen ein bewirtschaftbarer Mindeststreifen zwischen Nutzungsgrenze und Sicherheitsabstand zum Mastsockel von 30 m für Ackerflächen und 15 m für Grünland zu belassen, um eine möglichst störungsarme Umfahrung zu gewährleisten. Bei den 104 auf landwirtschaftlichen Flächen geplanten Mastpositionen sei dies derzeit häufig nicht der Fall, beispielhaft wurden einige Maststandorte in der Stellungnahme genannt.

Die Lage an Flurstücksgrenzen bedeute nicht generell eine geringe Beeinträchtigung, denn Flurstücke würden häufig als Feldstücke (FID-Nummer) zusammenhängend bewirtschaftet, um durch eine größere Bewirtschaftungseinheit die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Es werde daher die bestmögliche Anpassung der einzelnen Mastpositionen in enger Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern gefordert.

Ergänzend wurde im Erörterungstermin vorgetragen, dass bei Vorliegen des Einverständnisses des Eigentümers und des Bewirtschafter auch das Sachgebiet 60 die geplanten Maststandorte mittragen kann.

Zu den vom Sachgebiet 60 aufgeführten Maststandorten wurde teilweise auch vom Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter ein Mastverschiebungswunsch geäußert. In diesen Fällen wird auf die dortige Einzeleinwendung verwiesen. Dies gilt sowohl für die Erwidern der Vorhabenträgerin als auch für die Stellungnahme bzw. Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Für die Maste Nrn. 18, 25, 26, 33, 51, 56 weist die Vorhabenträgerin daraufhin, dass der Standort jeweils im Zuge der Trassierung im Jahr 2017 mit dem Eigentümer bzw. dem jeweiligen Pächter abgestimmt und in der vorgelegten Planung wie abgestimmt umgesetzt wurde. Im laufenden Verfahren wäre weder seitens der Eigentümer noch der Pächter ein Einwand geltend gemacht worden. Die Vorhabenträgerin gehe daher davon aus, dass der im Einwendungsschreiben vorgetragene Bitte um Abstimmung des Maststandorts mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche bereits hinreichend Rechnung getragen worden sei. Aus den genannten Gründen werde seitens der Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes abgelehnt.

Die Argumente der Vorhabenträgerin überzeugen. Anlass für den Einwand an den Maststandorten ist die "bessere" Bewirtschaftung. Soweit der jeweilige Eigentümer bzw. der jeweilige Bewirtschafter selbst keine Einwände gegen den einzelnen Maststandort vorgebracht hat, besteht kein Anhaltspunkt, an der Aussage, dass die Maststandorte abgestimmt sein, zu zweifeln. Auch das Sachgebiet 60 trägt in diesen Fällen die geplanten Maststandorte mit. Daher kann die Vorhabenträgerin an den Maststandorten Nrn. 18, 25, 26, 51, 56 festhalten. Der Standort des Mast Nr. 33 hat sich aufgrund der

Trassenverschiebung südlich von Schimmendorf geändert. Im Übrigen wird auf Teil C 3.4.15.2 verwiesen.

Das Sachgebiet 60 führt weiter aus, dass Kompaktmasten bei bodenschonendem Einbau weniger bewirtschaftbare Fläche und einen geringeren Umfahrungsaufwand in Anspruch nehmen würden. Gerade weil die aktuelle Planung auf Kompaktmasten verzichte, müsse die jeweilige Position der verwendeten Gittermasten mit ihren deutlich größeren Mastaustrittsflächen agrarstrukturell optimiert werden. Dies senke gegenüber der bisherigen Planung sowohl den Verlust von Flächen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Energieerzeugung, als auch den Flächenbedarf für Zuwegungen und verbessere darüber hinaus den Klimaschutz, einerseits durch geringeren Kraftstoffverbrauch und ggf. den geringeren Verbrauch weiterer Betriebsmittel. Andererseits werde damit auch das Risiko der Denitrifikation gesenkt. Mehrfachüberfahrten durch Fahr- und Wendemanöver zur Umfahrung von Masten würden den Sauerstoff führenden Grobporenanteil im Boden reduzieren und erhöhen damit in Folge die Emission des Treibhausgases N₂O. Es wird wieder auf die Maßgabe M 35 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 verwiesen: *"M 35 Die Standorte für Masten sind so zu wählen, dass sie eine geringstmögliche Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bewirken und möglichst an Wegen, Nutzungs- und Flurstücksgrenzen liegen."*

Die Vorhabenträgerin hält sämtliche Maststandorte bestmöglich für eine störungsfreie Umfahrung platziert und großteils bereits mit den Eigentümern besprochen. Die Maßgabe M 35 der landesplanerischen Beurteilung sei damit aus Sicht der Vorhabenträgerin umgesetzt.

Mit nachvollziehbaren Gründen wird die Umsetzung der Maßgabe M 35 der landesplanerischen Beurteilung gefordert. Die Vorhabenträgerin hat in den eingereichten Unterlagen umfassend dargestellt, dass der Maßgabe M 35 Rechnung getragen ist. Auch die höhere Landesplanungsbehörde hat keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Zur Verwendung von Kompaktmasten wird auf Teil C 3.4.3.3.3 und hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auf Teil C 2.4.5 verwiesen. Insgesamt stellt das Vorhaben einen Eingriff in die agrarstrukturellen Belange dar. Ein Verzicht auf das Vorhaben – Nullvariante – ist nicht möglich, vgl. Teil C 3.2. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin die Masten – wo es möglich war – mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt. In weiteren Fällen wurde der Eingriff auf das Mindestmaß reduziert, wie durch Heranrücken der Maststandorte an die Flurstücksgrenzen soweit wie möglich oder Platzierung im Feld derart, dass die Bewirtschaftung geringstmöglich beeinträchtigt wird. Im Übrigen wird auf Teil 3.4.15.1.9 verwiesen. Auch bei der Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden die agrarstrukturellen Belange hinreichend berücksichtigt.

Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG i.V.m. Nr. 18 der Anlage 1 zum BBPlG. Im Einzelfall überwiegt dieses Interesse die Eingriffe in die agrarstrukturellen Belange, insbesondere, da nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Maßgabe M 35 Rechnung getragen wurde. Daher ist eine weitere Optimierung, wie in der Stellungnahme gefordert, nicht erforderlich.

3.4.8.2.1.2.2 Fundamente

Das Sachgebiet 60 weist auf die Maßgabe M 36 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 hin: *"M 36 Die Masten der Bestandsleitung sind zurückzubauen und deren Fundamente möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen, soweit durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange entstehen."* Grund sei, dass Reste von unvollständig zurückgebauten Fundamenten insbesondere in der Nähe von Betriebsstandorten die nachfolgende Nutzung stark beeinträchtigen könne.

Die Vorhabenträgerin nimmt auf Kapitel 6.2.3 des Erläuterungsberichtes³²⁰ Bezug, dort ist das geplante Vorgehen beim Rückbau der Fundamente dargestellt.

Durch Festsetzung der Nebenbestimmung in Teil A 3.3.2 wird der Maßgabe M 36 ausreichend Rechnung getragen. Dadurch bleibt im Regelfall eine unbeeinträchtigte Bewirtschaftung der Felder möglich. Wo dies nicht der Fall ist, besteht die Pflicht der Vorhabenträgerin, die Fundamentreste so zurückzubauen, dass nachfolgende Nutzungen nicht beeinträchtigt sind. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.7.1 wird verwiesen.

3.4.8.2.1.3 Bodenschutz

3.4.8.2.1.3.1 Bodenschutzkonzept

Das Sachgebiet 60 bringt unter Verweis auf §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG vor, dass für die Landwirtschaft der wirksame vorbeugende Schutz aller Bodenfunktionen existenziell sei. Es komme im vorliegenden Planungsabschnitt erschwerend hinzu, dass ein Drittel der Neubaustandorte eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit, sowie ein weiteres Viertel mäßige Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen würden. Die Rückbaustandorte wären entsprechend betroffen. Aus der Bautätigkeit dürften keine bleibenden Bodenschäden durch Verringerung der Gefügestabilität, des Wasseraufnahme- und -speichervermögens

³²⁰ Planunterlage 1.

sowie der Nährstoffaustauschkapazität hervorgehen. Dem vorbeugenden Schutz müsse Vorrang vor der nachträglichen Melioration gegeben werden.

Daher müsse das Bodenschutzkonzept³²¹ in allen Punkten verbindlich eingehalten werden. Es müsse eine enge Anlehnung an das Merkblatt 2 des Bundesverbandes Boden zur „Bodenkundlichen Baubegleitung“ sowie an die Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen des LfU und der LfL gewährleistet sein. Aus dem Bodenschutzkonzept werden folgende Punkte hervorgehoben:

Die bodenkundliche Baubegleitung müsse neutral, z.B. durch die Regierung bestimmt werden. Dabei sei darauf zu achten, dass ihre Qualifikation zusätzlich zu den im Bodenschutzkonzept genannten Anforderungen insbesondere Fachkenntnisse zu pflanzenbaulichen Produktionsverfahren und deren Ansprüche an den Boden umfasse. Aus agrarfachlicher Sicht sei es notwendig, der bodenkundlichen Baubegleitung zusätzlich zur beratenden Funktion Weisungsbefugnisse zu verschaffen, auch mit Unterstützung der zuständigen Bodenschutzbehörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde. Es müsse gewährleistet sein, dass für diese verantwortungsvollen und umfangreichen Aufgaben ausreichend Arbeitskräfte bereitgestellt werden. Alle im Konzept angeführten Dokumentationen und Kontrollaufgaben wären vollumfänglich durchzuführen. Zudem müssten die standortspezifischen Rekultivierungsempfehlungen der bodenkundlichen Baubegleitung verbindlich eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin nennt hierzu zunächst die in den Maßnahmenblättern³²² vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen "V3_Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen", "V_Boden" und "V_Bodenkundliche Baubegleitung". Sie stellt klar, dass in den Maßnahmenblättern alle vorgesehenen schutzgutübergreifenden, allgemeinen schutzgutbezogenen sowie lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen sowie alle Kompensationsmaßnahmen verbindlich zusammengefasst sind. Insbesondere im Maßnahmenblatt zur bodenkundlichen Baubegleitung sei bereits eine enge Bezugnahme auf das genannte Merkblatt 2 vorhanden. Zudem werde die Vorhabenträgerin vor Beginn der Rückbaumaßnahmen Kontakt zu den zuständigen Behörden aufnehmen, um einen eventuell erforderlichen Untersuchungsumfang abzustimmen. Hinsichtlich der Weisungsbefugnis für die bodenkundliche Baubegleitung plädiert die Vorhabenträgerin dafür, ihr ein gewisses Maß an Vertrauen entgegenzubringen und die letztendliche Verantwortung (Weisungsbefugnis gegenüber bauausführenden Firmen, Verhängung von Baustopp etc.) bei ihr zu belassen. Ein zu starkes Mandat für die bodenkundliche Baubegleitung sei hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche problematisch, so dass

³²¹ Planunterlage 13.1.

³²² Planunterlage 5.3.

es schwierig werden könnte, entsprechende Dienstleistungen überhaupt noch zu bekommen.

Die Maßnahmenblätter³²³ sind als Teil der planfestgestellten Unterlagen für die Vorhabenträgerin verbindlich einzuhalten. Insbesondere die vollumfängliche Berücksichtigung des Bodenschutzkonzeptes³²⁴ wurde in das Maßnahmenblatt "V-Bodenkundliche Baubegleitung" nochmals explizit textlich mit aufgenommen. Die enge Bezugnahme liegt durch die Vorgaben des Maßnahmenblattes "V_Bodenkundliche Baubegleitung" vor. Die geforderte Weisungsbefugnis ist dagegen nicht erforderlich. Zwar wäre eine solche durchaus wünschenswert. Die Vorhabenträgerin stellt jedoch nachvollziehbar dar, dass durch das mit der Weisungsbefugnis verbundene Haftungsrisiko für die bodenkundliche Baubegleitung es für die Vorhabenträgerin deutlich erschwert wird, tatsächlich eine entsprechende qualifizierte Baubegleitung beauftragen zu können. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Überwachung und Einhaltung des Boden- und Gewässerschutzes in Abstimmung mit den Behörden. Sollte die bodenkundliche Baubegleitung hier eine Gefährdung befürchten, die vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, ist durch Festsetzung der Informationspflicht an die zuständigen Behörden in Teil A 3.4.6 sichergestellt, dass der Boden- und Gewässerschutz ausreichend gewährleistet ist. Die entsprechende Fachbehörde kann aufgrund gesetzlicher Eingriffsregelungen auch kurzfristig Anordnungen zum Schutz von Boden und Gewässer erlassen. Damit wird dem eingewandten Anliegen Rechnung getragen. Die Forderung nach einer Weisungsbefugnis wird zurückgewiesen. Im Übrigen wurden die Forderungen, soweit sie nicht bereits in den planfestgestellten Unterlagen enthalten sind, in den Nebenbestimmungen Teil A 3.4 umgesetzt.

Das Sachgebiet 60 fordert eine Risikobewertung hinsichtlich der Erosionsgefährdung für alle bauzeitlich beanspruchten Flächen. Nach dortiger Schätzung sei ein gutes Drittel der Neubaumaststandorte erosionsgefährdet. Dieses Risikopotential müsse sorgfältig bestimmt und bei allen Erdarbeiten durch Erosionsschutzmaßnahmen Berücksichtigung finden. Verfestigte Oberflächen auf Arbeitsflächen und Zuwegungen würden den Oberflächenabfluss konzentrieren. Durch dessen Eintrag in angrenzende Feldstücke könnten Abflussrinnen entstehen und wertvoller Oberboden abgetragen werden. Vor allem in den Bereichen mit hohem Erosionsrisiko müsse daher für Rückhalteeinrichtungen gesorgt werden

Die Vorhabenträgerin verweist auf die Vermeidungsmaßnahmen "V_Boden" (sowie auch "V_Bodenkundliche_Baubegleitung" und "V_Wasser"), in welchen umfassende Maßnahmen zum Bodenschutz festgehalten wären. Eine Vielzahl davon diene auch dem

³²³ Planunterlage 5.3.

³²⁴ Planunterlage 13.1.

Erosionsschutz. Es gehöre zu den Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung, die Erforderlichkeit der entsprechenden Maßnahmen festzustellen. Anhand des in den planfestgestellten Unterlagen enthaltenen Maßnahmenkonzepts sei ein umfassender Erosionsschutz somit vorgesehen.

Die Forderung wurde von der Vorhabenträgerin im Maßnahmenblatt "V_Boden" textlich aufgenommen und damit umgesetzt.

Das Sachgebiet 60 fordert die Erstellung eines Verwertungskonzepts für anfallendes Bodenmaterial, welches sicherstellt, dass für die Wiederverfüllung der Altmaststandorte genügend geeignetes Material vorhanden ist. Oberboden sei innerhalb seines geologischen Ursprungsgebietes wieder einzubauen, da er eine unwiederbringliche Ressource für die betroffenen Flächen darstelle.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sich durch im Vorfeld durchgeführte Bodenkartierungen bzw. -sondierungen u.a. bestimmen lasse, wie die Bodentrennung durchgeführt werden muss. Wenn möglich, werde sämtlicher Bodenaushub vor Ort wieder eingebaut. Insbesondere bei Flachgründungen würden jedoch aufgrund des Einbringens von Fremdmaterial im Zuge der Mastgründung (Stahl, Beton) Überschussmengen entstehen. Diese würden sich i.d.R. auf Unterboden/Ausgangsmaterial beschränken und würden fachgerecht entsorgt bzw. verwertet. Oberboden werde im Bereich der Fundamente wieder angedeckt. Dabei werde eine mögliche Verwertung im Zuge des Rückbaus der benachbarten Bestandsleitung geprüft. Dies setze voraus, dass an beiden Maststandorten jeweils vergleichbare Böden bzw. Substrate vorliegen. Aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Neu- und Rückbau müsse das Material bestenfalls in der Nähe des jeweiligen Rückbaumastes zwischengelagert werden. Die Planung dieser anzustrebenden Vor-Ort-Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs könne dabei erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Im Übrigen nennt die Vorhabenträgerin Vorgaben aus dem Erläuterungsbericht³²⁵, der Umweltstudie³²⁶ sowie dem Maßnahmenblatt "V_Boden"³²⁷.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass mit Umsetzung der planfestgestellten Planunterlagen die Forderung ausreichend erfüllt ist. Dies hat das Sachgebiet 60 in seiner Stellungnahme bestätigt. Dem Verwertungskonzept wird zugestimmt.

Das Sachgebiet 60 fordert, dass die Schutzanstriche der neuen Masten und Fundamente keine löslichen boden- oder pflanzengefährdenden Stoffe enthalten dürfen, die in

³²⁵ Planunterlage 1, Kap. 6.2.3.

³²⁶ Planunterlage 11.1, Kap. 6.3.5.

³²⁷ Planunterlage 5.3, insbesondere die Abschnitte "Wiederherstellung", "Mineralisches Fremdmaterial" und "Mineralisches Abfallmanagement".

pflanzenbauliche Erzeugnisse gelangen können. Entsprechende Nachweise wären vor Beginn der Maßnahme zu erbringen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die für den Freileitungsbau verwendeten Werkstoffe den verschiedensten Angriffen und Belastungen durch Mikroorganismen, atmosphärische Einflüsse sowie durch aggressive Wässer und Böden ausgesetzt sind. Zum Schutz gegen Korrosion würden Stahlgittermasten für Freileitungen feuerverzinkt. Um eine Abwitterung des Überzuges aus Zink zu verhindern, werde zusätzlich eine farbige Beschichtung aufgebracht. Dabei würden aus Gründen des Umweltschutzes schwermetallfreie und lösemittelarme Beschichtungen eingesetzt. Der Farbton der Beschichtung sei DB601 (grüngrau) oder RAL7033 (grau). Die Beschichtung werde wahlweise bereits in einem Beschichtungswerk oder nach Abschluss der Montagearbeiten vor Ort an den montierten Mastbauwerken aufgebracht. Eine nachträgliche Beschichtung vor Ort sei auf jeden Fall für Verbindungsmittel, Steigsysteme und Knotenbleche erforderlich. Die Beschichtungsstoffe gehörten zu den modernsten Beschichtungssystemen am Markt, entsprächen den hohen Anforderungen der Vorhabenträgerin an die Umweltverträglichkeit und würden gemäß aktueller Vorschriften gekennzeichnet. Sie wären halogenfrei und enthielten keine giftigen Rohstoffe (Kennzeichnung T+ und T). Für Werksbeschichtungen wären bei der Vorhabenträgerin ausschließlich lösemittelfreie, wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe zugelassen. In den Ausführungsplanungen für die Freileitung würden entsprechend der geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen detaillierte Anweisungen über den Korrosionsschutz, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Gestaltung der Baustelle, der Verarbeitung des Materials, des Transports und der Lagerung der Beschichtungsstoffe sowie der Entsorgung der Leergebinde und des Verbrauchsmaterials formuliert.

Die Forderung wurde durch Festsetzung in Teil A 3.4 ausreichend umgesetzt.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Oberfranken zitiert den Erläuterungsbericht³²⁸ wonach bezüglich der alten Stahlgittermaste „*schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe ... nicht zu erwarten*“ sind sowie bezüglich Alt-Fundamente eine „*Verunreinigung des Erdreichs ... ausgeschlossen werden*“ kann. Zur Vorsorge sollten dennoch stichpunktartige Bodenuntersuchungen entsprechend der oben genannten Handlungsempfehlung für den Rückbau vorgenommen werden.

Laut Vorhabenträgerin sei die angesprochene Thematik in Abschnitt 6.2 des Erläuterungsberichts bereits umfassend dargestellt. Beim Rückbau der Bestandsleitung werde die Handlungshilfe des LfU zum Rückbau von Mastfundamenten aus 2015 beachtet und umgesetzt. Allerdings wären, in Einklang mit dieser Handlungshilfe (Seite 5, letzter

³²⁸ Planunterlage 1, Seite 73.

Absatz), keine orientierenden Bodenuntersuchungen erforderlich, da keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung vorlägen. Die weiter genannte Handlungsempfehlung zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz, die in 2012 gemeinsam von LfU, LfL und LGL herausgegeben wurde, bezog sich auf alle in Betrieb befindlichen Leitungen. Dabei seien verschiedene Wirkungspfade beleuchtet und Maßnahmen für Ämter, Netzbetreiber, Landwirte und Betreiber von Nutzgärten ausgesprochen worden. Eine Notwendigkeit der Umsetzung von weiteren Maßnahmen aus dieser Handlungsempfehlung, insbesondere im Zusammenhang mit dem hier durchzuführenden Planfeststellungsverfahren, ist für die Vorhabenträgerin nicht ersichtlich.

Der geplante Umgang mit Altlasten sei bereits im Bodenschutzkonzept³²⁹ ausführlich dargestellt, eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden ist hier bereits zugesichert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist insbesondere mit der verbindlichen Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes³³⁰ der Bodenschutz ausreichend gewährleistet. Gleiches gilt für die Beachtung der jeweiligen Handlungshilfen. Es besteht daher kein Anlass, die Vorhabenträgerin zu darüber hinausgehenden Maßnahmen zu verpflichten.

Das Sachgebiet 60 hatte in der Stellungnahme vom 10.01.2019 gefordert, bei Bestandsmasten innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen die Fundamente in Rücksprache mit Eigentümer und Bewirtschafter zu entfernen. Denn die Rückbautiefe (mindestens 1,2 m unter Geländeoberkante) müsse auf den jeweils vorliegenden Bodentyp abgestimmt werden, ebenso mit Rücksicht auf vorhandene Drainagen und in Abhängigkeit vom Fundamentaufbau. Entscheidend sei, eine dauerhafte Beeinträchtigung des Wasserhaushalts in der Rückbauzone (z.B. durch die Sperrwirkung von Plattenfundamenten) zu vermeiden und den vollen Wurzelraum für Folgenutzungen wiederherzustellen. Dies sei besonders im Hinblick auf das zunehmende Risiko von Trockenjahren wie 2018 aber auch in niederschlagsreichen Phasen für die Bodenfruchtbarkeit bedeutsam. Der ursprüngliche Bodentyp mit dem entsprechenden Profil und Gefüge müsse analog der unmittelbar benachbarten Bodentypen wiederhergestellt werden, damit die Flächen anschließend ohne Einschränkung mit gleicher natürlicher Ertragsfähigkeit wieder landwirtschaftlich nutzbar sind. Aus pflanzenbaulicher Sicht seien alle Plattenfundamente in Acker- oder Grünlandflächen vollständig zu entfernen. Aus dem gleichen Grund sollten beim Neubau auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Fundament-

³²⁹ Planunterlage 13.1.

³³⁰ Planunterlage 13.1.

formen bevorzugt werden, die keine durchgehende Sperrschicht über die gesamte Mastaufstandsfläche bilden.

Laut Vorhabenträgerin ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Tiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Übliche Bewirtschaftungen (z.B. Pflügen) würden nicht bis in diese Tiefen gehen und wären daher uneingeschränkt möglich. In den Fällen, in denen die Grundstückseigentümer diesbezüglich einen Einwand vorgebracht hätten, hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob die Entfernung in größere Tiefen als 1,2 m unter Erdoberkante mit vertretbarem Aufwand realisierbar sei. Dies hänge insbesondere von der Bauart und Bautiefe des jeweiligen Fundamentes ab. Eine weitergehende Abstimmung diesbezüglich mit dem Grundstückseigentümer sei zunächst von Seiten der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Die Wiederverfüllung der Fundamentgrube erfolge lagegerecht mit ortsüblichem und geeignetem Boden. Von 108 Masten der zurückzubauenden Bestandsleitung seien vier Maste mittels Plattenfundament gegründet worden. Die übrigen 104 Maste wurden mittels Stufenfundamenten (24 Maste), Bohr-Schachtfundamenten (77 Maste) und Pfahlfundamenten (3 Maste) gegründet.³³¹ Das Plattenfundament von Mast Nr. 1 (Fl.Nr. 1835, Gemarkung Münchberg) hätte Abmessungen von ca. 15,9 x 15,9 m, eine Dicke von ca. 120 cm und erstrecke sich in eine Tiefe bis ca. 2,20 m unter Erdoberkante. Das Plattenfundament von Mast Nr. 13 (Flurstück 2173, Gemarkung Meierhof b.Münchberg) hätte Abmessungen von ca. 16,4 x 16,4 m, eine Dicke von ca. 110 cm und erstrecke sich in eine Tiefe bis ca. 3,20 m unter Erdoberkante. Das Plattenfundament von Mast Nr. 23 (Fl.Nr. 585, Gemarkung Poppenreuth) hätte Abmessungen von ca. 11,4 x 9,1 m, eine Dicke von ca. 90 cm und erstrecke sich in eine Tiefe bis ca. 1,40 m unter Erdoberkante. Das Plattenfundament von Mast Nr. 40 (Fl.Nr. 120, Gemarkung Neuensorg) hätte Abmessungen von ca. 16,0 x 16,0 m, eine Dicke von ca. 150 cm und erstrecke sich in eine Tiefe bis ca. 2,50 m unter Erdoberkante. Die Befürchtung, Plattenfundamente würden eine große Sperrschicht bilden, sind aus Sicht der Vorhabenträgerin unbegründet. Auf der 2015 in Betrieb genommenen Leitung Altenfeld – Redwitz (Frankenleitung) wurden überwiegend Plattenfundamente verbaut, ohne dass dies zu den beschriebenen negativen Auswirkungen geführt hätte. Auch bei den oben genannten Standorten mit Plattenfundamenten an der Bestandsleitung des Ostbayernrings seien solche Erfahrungen nicht gemacht worden. Ohnehin kann generell der geotechnische Aufbau des Bodens sehr heterogen sein und natürliche, weniger wasserdurchlässige Schichten beinhalten. Insofern würden diese Platten auch nicht anders als eine natürliche Gesteinsschicht wirken. Plattenfundamente hätten gegenüber anderen Bauformen auch viele Vorzüge (geringe Eingriffstiefe in den Boden; sehr kontrollierte, erschütterungsfreie

³³¹ Planunterlage 7.5, Bauwerk 2, und Planunterlage 8.1.

Eingriffe; Verzicht auf schwere Baufahrzeuge) und sollten daher für den Neubau nicht disqualifiziert werden.

Mit Stellungnahme vom 30.03.2021 betrachtet das Sachgebiet 60 die Entfernung der Mastfundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m im Regelfall als hinnehmbar.

Das Sachgebiet 60 fordert, dass die Rekultivierung von temporär in Anspruch genommenen Flächen sowie von ehemaligen Maststandorten auf zukünftig landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen sehr sorgfältig durchgeführt werden muss, die ursprüngliche Fruchtbarkeit sei wiederherzustellen. Die Rekultivierungsmaßnahmen müssten daher dokumentiert werden, um die Qualität sicherzustellen. Für die Biomelioration dürfe kein Klärschlamm verwendet werden; so behandelte Flächen wären nicht für Agrarumweltmaßnahmen des bayerischen Kulturlandschaftsprogramms oder den ökologischen Landbau zugelassen. Aus denselben Gründen müsse verwendeter Kompost entsprechend zertifiziert sein. Der Aufgang und das Anwachsen der gezielten Ansaat auf rückgebauten Maststandorten müsse regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf eine Nachsaat veranlasst werden, um einerseits die Erosionsgefahr auf unbedecktem Boden zu reduzieren und andererseits die Ansiedlung invasiver Arten und von Problemunkräutern zu vermeiden. Sonst würde sich der Aufwand für deren chemische oder mechanische Regulierung im restlichen Feld erhöhen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, keinen Klärschlamm und nur entsprechend zertifizierten Kompost einzusetzen.

Die Forderung nach Verzicht auf Klärschlamm wurde durch Festsetzung der Auflage in Teil A 3.4.13 umgesetzt. Im Übrigen schreibt bereits das verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept³³² vor, dass bei Einbau von Fremdmaterial dessen Eignung nachgewiesen sein muss. Das Bodenschutzkonzept macht hier detaillierte Vorgaben.

3.4.8.2.1.3.2 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen (V3)

Nach den Ausführungen des Sachgebietes 60 würde zur sicheren Gewährleistung des Erosionsschutzes „eine lückige Ansaat“, wie sie im Maßnahmenblatt³³³ beschrieben ist, nicht ausreichen. Es müsse dazu ein Bedeckungsgrad von mindestens 30 % erzielt werden. Das angeführte „Regiosaatgut“ sei differenzierter anzupassen: anstatt, wie angegeben, Saatgut aus dem Ursprungsgebiet Nr. 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden, sollte auf den entsprechenden Standorten Saatgut Nr. 12 "Fränkisches Hügelland" sowie Nr. 15 "Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland" zum Einsatz

³³² Planunterlage 13.1.

³³³ Planunterlage 5.3, V3.

kommen. Die Maßnahmenblatt "V3_Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen" sei mit Hinweisen zur Erfolgskontrolle zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, ein Bedeckungsgrad von mind. 30 % zur Gewährleistung des Erosionsschutzes erscheine sinnvoll. Um aber auch dem Wunsch der Höheren Naturschutzbehörde (z.B. Verzicht auf einen Oberbodenandekung und Einsaat (Rohbodenstandort) zur Selbstbesiedelung mit standortgerechten Kräutern und Gräsern) an geeigneten Standorten ggf. nachkommen zu können, möchte die Vorhabenträgerin von einer allgemeinen Aufnahme dieser Vorgabe (mind. 30 % Bedeckungsgrad) in das Maßnahmenblatt absehen. Den Bedeckungsgrad von mind. 30 % zur Gewährleistung des Erosionsschutzes gibt die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung in der Ausführungsplanung an die ökologische Baubegleitung und bodenkundliche Baubegleitung weiter. Ggf. wird an geeigneten Stellen für das Belassen von Rohbodenstandorten – unter Berücksichtigung des Erosionsschutzes (Abstimmung ökologische Baubegleitung und bodenkundliche Baubegleitung) – aber auf eine Ansaat verzichtet. Das Maßnahmenblatt werde bzgl. des Regiosaatgutes entsprechend auf die Ursprungsgebiete Nr. 12 und Nr. 15 angepasst. Eine Kontrolle des Anwachsens der Ansaat und Pflanzungen erfolgt durch die ökologische Baubegleitung. Das Maßnahmenblatt V3 werde dahingehend ergänzt.

Das geforderte Saatgut wurde von der Vorhabenträgerin angepasst. Die Vorgaben wurden somit umgesetzt. Um auch dem Naturschutz Rechnung zu tragen und der Vorhabenträgerin die Möglichkeit zu geben, in begründeten Fällen auf eine Ansaat zu verzichten, wird eine strikte Vorgabe zum Bedeckungsgrad abgelehnt. Um sowohl dem Belang der Landwirtschaft als auch des Naturschutzes gerecht zu werden, wurde die Nebenbestimmung in Teil A 3.4.14 festgesetzt. Durch den Einsatz der ökologischen als auch der bodenkundlichen Baubegleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass beiden Belangen ausreichend Rechnung getragen wird.

3.4.8.2.1.3.3 Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag (V4)

In der Stellungnahme des Sachgebietes 60 der Regierung von Oberfranken vom 10.01.2019 wird der angegebene Gesamtumfang der Maßnahme "V4_Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag"³³⁴ von "ca. 12,97 ha" hinterfragt. Dieser erscheine aus agrarfachlicher Sicht sehr gering. Dies würde nur etwa 6 % der Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Schutzgerüste und Zuwegungen betreffen, auf denen zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen von erosionsgefährdeten Böden auf Bodenabtrag und Bodenauftrag verzichtet werde. Der Flächenumfang erosionsgefährdeter Böden sollte daher nochmals sorgfältig überprüft werden.

³³⁴ Planunterlage 5.3.

Die Vorhabenträgerin stellt klar, dass für die Vermeidungsmaßnahme "V4_Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag" für einige spezifische empfindliche Flächen vorab festgelegt wurde, dass ein Bodenabtrag sowie Bodenauftrag im Bereich temporär in Anspruch genommener Flächen (Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Schutzgerüste und Zuwegungen) vermieden wird, um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bei diesen Flächen handele es sich um Bodendenkmal-Vermutungsflächen, nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen, Flächen mit Beständen an planungsrelevanten Pflanzenarten, Flächen in Wasserschutzgebieten, Altlastenflächen/Altlastenverdachtsflächen, Wälder mit besonderer Funktion für den Bodenschutz (Funktionswald gemäß Waldfunktionsplänen und -karten). Der an dieser Stelle im Maßnahmenblatt verwendete Begriff "erosionsgefährdete Böden" meine die "Wälder mit besonderer Funktion für den Bodenschutz". Dies sei daher nicht so zu verstehen, dass mit dem "Gesamtumfang der Maßnahme" im Maßnahmenblatt V4 alle möglicherweise erosionsgefährdeten Böden im gesamten Planfeststellungsabschnitt abgedeckt sind. Eine flächendeckende Bewertung der Erosionsgefahr sei zum aktuellen Stand der Planung nicht durchgeführt worden. Dies bedeute freilich nicht, dass auf einen Bodenabtrag/ -auftrag nur auf diesem genannten Flächenumfang verzichtet werde. Die Vermeidungsmaßnahme V4 diene vielmehr dazu, sicherzustellen, dass im Bereich der in den Aufzählungspunkten oben genannten Flächen kein Bodenabtrag/ -auftrag stattfindet – unabhängig davon, ob hier bereits aufgrund der zu erwartenden Verdichtungsempfindlichkeit vorgesehen ist, bei temporärer Flächeninanspruchnahme Lastverteilungsplatten bzw. einen mineralischen Aufbau auf Geotextil zu verwenden³³⁵, oder ob dies aufgrund einer Einstufung der Verdichtungsempfindlichkeit als "gering" noch nicht vorgesehen ist. In der Vermeidungsmaßnahme "V_Boden" (sowie auch "V_Bodenkundliche_Baubegleitung" und "V_Wasser") seien umfassende Maßnahmen zum Bodenschutz festgehalten. Eine Vielzahl davon diene auch dem Erosionsschutz. Es gehöre zu den Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung, die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen festzustellen. Anhand des Maßnahmenkonzepts sei ein umfassender Erosionsschutz somit vorgesehen. Eine Anpassung des im Maßnahmenblatt V4 enthaltenen Flächenumfangs, auf den sich die Stellungnahme hier bezieht, sei aus den oben genannten Gründen nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin werde im weiteren Verlauf des Verfahrens zur besseren Verständlichkeit eine textliche Konkretisierung im Maßnahmenblatt V4 vornehmen.

Der Gesamtumfang der Maßnahme wurde mit Einreichung der zweiten Deckblattunterlage auf 22,71 ha erhöht. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der von der Vorhabenträgerin genannten Gründe darüber hinaus keinen Anlass, den Gesamtumfang im Maßnahmenblatt V4 anzupassen. Mit Umsetzung der von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahme – nicht zuletzt auch durch den Einsatz der Bodenkundlichen Baubegleitung – wird dem Erosionsschutz ausreichend Rechnung getragen.

³³⁵ Vgl. Planunterlage 5.3, V-Boden.

3.4.8.2.1.3.4 Bodenkundliche Baubegleitung

Der Forderung, das Maßnahmenblatt zur bodenkundliche Baubegleitung hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung anzupassen, ist die Vorhabenträgerin mit Einreichung der zweiten Deckblattunterlage nachgekommen.

3.4.8.2.1.3.5 Schutzgut Boden (V-Boden)

Hinsichtlich des Maßnahmenblattes V-Boden wird in der Stellungnahme des Sachgebietes 60 vom 10.01.2019 gefordert, dass alle Vorgaben des Maßnahmenblattes verbindlich einzuhalten sind. Es würden besonders wichtige Anforderungen an den Einbau von Fremdmaterial in den durchwurzelbaren Bodenhorizont landwirtschaftlich genutzter Flächen „*hinsichtlich physikalischer und chemischer Eigenschaften (insbesondere Textur, pH-Wert, Humusgehalt)*“ aufgeführt. Zusätzlich wird gefordert, dass auch die Nährstoffgehaltsklasse für Phosphat nach dem Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) übereinstimmen muss. Insbesondere im Hinblick auf den abgesenkten Kontrollwert für Phosphat im Nährstoffvergleich der aktuell gültigen Düngeverordnung sei für den Bewirtschafter eine Anpassung über eine Phosphatdüngung nach der Rekultivierung in der Regel nicht möglich.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die Vermeidungsmaßnahme V-Boden³³⁶ sowie das Bodenschutzkonzept³³⁷. Die DIN 18915 werde beachtet, die geforderten Anforderungen wären daher bereits vorgesehen.

Wie aus den planfestgestellten Unterlagen hervorgeht, werden die Vorgaben seitens der Vorhabenträgerin beachtet.

3.4.8.2.1.3.6 Drainagen

Das Sachgebiet 60 wendet ein, dass weder im Erläuterungsbericht, der Umweltstudie noch in den Maßnahmenblättern oder dem Bodenschutzkonzept Drainagen erwähnt würden. Im betroffenen Maßnahmengebiet seien zahlreiche solcher Infrastrukturen vorhanden. Drainagen dienen dem Bodenschutz, da sie stauende Nässe im Flurstück verhindern und damit die Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Daher werde aus agrarfachlicher Sicht besonders darauf hingewiesen, dass Funktionsbeeinträchtigungen von Drainagen während der Bauarbeiten möglichst vermieden werden müssen. Dazu müsse in Rücksprache mit den Grundstückseigentümern die Betroffenheit von Drainagen vor Ort geklärt werden. Sollten z.B. durch den Einbau oder Rückbau von Fundamenten oder

³³⁶ Planunterlage 5.3.

³³⁷ Planunterlage 13.1.

durch nachträgliche Setzungsvorgänge Drainageleitungen beschädigt werden, so müssten diese vom Vorhabenträger fachgerecht und zeitnah wiederhergestellt werden. Dies sollte durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert werden.

Die Vorhabenträgerin trägt vor, sie dokumentiere den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolge in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Die Vorhabenträgerin sei bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem oder Grabensystem verursacht worden sein, würde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt werden. Der Vorhabenträgerin sei die Bedeutung des Bodenschutzes, insbesondere für landwirtschaftliche Nutzflächen, bewusst. Die geforderten Auflagen (Dokumentation und Beweissicherung, Beseitigung von Schäden) sind nach dem Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung.³³⁸ Zusätzliche Auflagen im Planfeststellungsbeschluss seien daher aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht notwendig. Die Haftung der Vorhabenträgerin richte sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Unter Berücksichtigung der im Bodenschutzkonzept verbindlichen Vorgaben hält es die Planfeststellungsbehörde für angemessen, die Forderung des Sachgebiets 60 der Regierung von Oberfranken im Planfeststellungsbeschluss umzusetzen. Der Einwand wurde auch vom Bayerischen Bauernverband sowie mehrfach in privaten Einwendungen vorgebracht. Angesichts des Vorbringens der Vorhabenträgerin und der Tatsache, dass die Drainagen explizit nicht genannt sind, hält es die Planfeststellungsbehörde aus Rechtssicherheitsgründen zum Schutz der Grundeigentümer und aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes für angemessen, eine entsprechende Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Auf Teil A 3.2.5 wird verwiesen.

Abschließend wird in der Stellungnahme auf verschiedene, möglicherweise betroffene Betriebe verwiesen. Für diese seien jedoch keine konkret geplanten Baumaßnahmen bekannt, welche unmittelbar von der vorliegenden Trassenplanung betroffen wären.

³³⁸ Planunterlagen 13.1, Kap. 3, 8.10, 8.11, 8.12.

Von den sechs genannten Betrieben haben vier selbst individuelle Einwendungen erhoben. Auf die dortigen Ausführungen in Teil C 3.4.15.2 wird verwiesen.

3.4.8.3 Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband nahm im Verfahren mit Schreiben vom 21.12.2018 zum Vorhaben Stellung.

Der Bayerische Bauernverband macht einen Verfahrensfehler geltend, da er nicht als Träger öffentlicher Belange durch die Regierung von Oberfranken direkt beteiligt wurde. Zwar sei der Bayerische Bauernverband keine Behörde, dennoch seien dem Bayerischen Bauernverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts vom Freistaat Bayern verschiedene Aufgaben übertragen worden. Hierzu sei in § 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 106 über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbandes vom 29. Oktober 1946, BayRS 7800-2-E i.V.m. Nrn. 1, 3, 10 der Bekanntmachung über die Arbeitsgebiete des Bayerischen Bauernverbandes vom 15. Februar 1949, Staatsanzeiger Nr. 9, BayBSVELF, Seite 61, ausdrücklich die Unterstützung der Behörden und Körperschaften in Fragen der Land- und Forstwirtschaft u.a. durch Stellungnahmen aufgeführt. Auch bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren habe der Bayerische Bauernverband laut seiner Aufgabenliste eine Mitwirkungsmöglichkeit.

Der Vorwurf des Verfahrensfehlers wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde legt den Behördenbegriff grundsätzlich eng aus. Nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 43a EnWG sind die Behörden zu beteiligen, nicht die sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Bayer. Bauernverband selbst gibt in seiner Stellungnahme zu, keine Behörde zu sein. Damit fällt der Bayerische Bauernverband nicht unter den "engen" Behördenbegriff. Ein Verfahrensfehler ist nicht festzustellen.

Soweit der Bayerische Bauernverband aufgrund massiver Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Agrarstruktur sowie die in der Region ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe durch das Vorhaben von der Vorhabenträgerin nachprüfbar und schlüssig den Nachweis fordert, dass das Vorhaben unbedingt notwendig ist, wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Teil C 3.2 verwiesen. Weiter fordert der Bayer. Bauernverband die Überprüfung, das Vorhaben auf der Bestandstrasse zu realisieren. Dazu wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.1 verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband hat eine Überkompensation von 712.835 WP³³⁹ kritisiert, die nicht zu rechtfertigen sei. Hilfsweise werde die Buchung der Überkompensation auf ein Ökokonto gefordert.

Mit Einreichung der dritten Deckblattunterlage ist die Vorhabenträgerin der Forderung ausreichend nachgekommen. Ein erheblicher Teil des Ausgleichs wird nun durch Nutzung eines Ökokontos (mehr als 700.000 WPÜ) realisiert. Es verbleiben ca. 2.300.000 WP, die über die übrigen A/E-Maßnahmen kompensiert werden.

Bei der Realisierung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen fordert der Bayerische Bauernverband, dass die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auszuweisenden Ausgleichsflächen möglichst so anzulegen sind, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibe. Die Flächen sollen nicht dauerhaft unbrauchbar gemacht werden oder es solle ein Ausgleich in Geld seitens der Vorhabenträgerin anstelle der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgen. Der Flächenverbrauch sei weiter zu minimieren und die A/E-Maßnahmen sollten auf dem Schutzstreifen der rückzubauenden Trasse sowie auf dem Schutzstreifen neuen Trasse ausschließlich im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern unter Umsetzung deren Forderungen realisiert werden.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Eingriffe in das Eigentum durch das Vorhaben auf das notwendige Minimum reduziert. Gerade hinsichtlich der Ausgleichsflächen bleibt festzuhalten, dass diese nur im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern realisiert werden. Auch agrarstrukturelle Belange wurden ausreichend berücksichtigt, vgl. oben unter Teil C 3.4.8. Den vorgetragenen Bedenken wird folglich Rechnung getragen.

Um die landwirtschaftlichen Nutzflächen auch mit moderner Technik bewirtschaften zu können, sei die Durchfahrtshöhe unter den Leiterseilen so zu wählen, dass eine Unterfahrung mit modernen Großmaschinen in Erntestellung problemlos möglich ist (mindestens 6 m). Moderne Arbeitsverfahren, die auf GPS und Mobil RTK angewiesen sind, seien bei der Planung mit abzuwägen und eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Eine Unterfahrung der Leitung ist aufgrund der gewählten Bodenabstände – mindestens 8,5 m bei Mitführung einer 110-kV-Leitung – zur untersten Traverse auch mit modernen Maschinen unproblematisch möglich. Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung

³³⁹ Stellungnahme vom 18.12.2018 zum Antrag vor der Deckblattänderung.

moderner Arbeitsverfahren wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Danach ist eine solche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

In der Stellungnahme wird gefordert, die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung von Flächen durch Maststandorte müsse so gering wie möglich gehalten werden. Zu landwirtschaftlichen Hofstellen und den dazugehörigen Erweiterungsflächen sei größtmöglicher Abstand zu wahren. In diesem Zusammenhang sollen in enger Abstimmung mit den betroffenen Landwirten die Erweiterungsflächen der Betriebe tunlichst nicht überspannt werden.

Aus der Stellungnahme des Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken vom 07.01.2019 geht hervor, dass keine konkret geplanten Baumaßnahmen bekannt sind, welche unmittelbar von der vorliegenden Trassenplanung betroffen wären. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Beeinträchtigung auf das Mindestmaß beschränkt wurde. Im Übrigen wird auf die Einzeleinwendungen in Teil C 3.4.15.2 verwiesen.

Die Forderung, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen und Grabensystemen während und nach der Bauphase zu erhalten und entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen vorab durchzuführen, wurde mit Festsetzungen der Nebenbestimmungen in Teil A 3.2.5 umgesetzt. Im Übrigen wird hinsichtlich des Gewässerschutzes auf Teil C 3.4.6 verwiesen.

Soweit Einwendungen zum Bodenschutz erhoben wurden, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.7 und Teil C 3.4.8.2 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält fest, dass die in der Stellungnahme geforderten Punkte zur Durchführung der Baumaßnahme, wie u.a. ordnungsgemäßer Umgang mit dem Boden, Wirtschafterschwernisse zu verhindern, Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen oder die Wiederherstellung und Vermessung von Grenzen und Grenzsteinen bei Entfernung oder Beschädigung, entweder bereits in den Planunterlagen wie gefordert dargestellt ist oder als Nebenbestimmung in Teil A 3 aufgenommen wurde.

Der Bayerische Bauernverband fordert weiter, dass dem jeweiligen Bewirtschafter durch den Bau der Leitung keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern entstehen sollen. Die Vorhabenträgerin hat bereits zugesagt, Folgeschäden zu entschädigen. Diese Thematik ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die jeweiligen Eigentümer vorab über die jeweilige Baumaßnahme zu informieren, vgl. Teil A 3.1.1.

Soweit eine Beweislastumkehr gefordert wird, hält die Planfeststellungsbehörde eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin für unverhältnismäßig und nicht notwendig. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der stetigen Rechtsprechung

des Bundesverwaltungsgerichts – dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will.³⁴⁰ Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruches darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde auch nicht zu erkennen. Durch die Nebenbestimmung Teil A 3.2.1 zum Beweissicherungsverfahren für jegliche Grundinanspruchnahme wird gewährleistet, dass der Nachweis der Verursachung von möglichen Schäden durch die Vorhabenträgerin an den Grundstücken jederzeit zu führen ist. Im Schadensfall dürfte daher vom Geschädigten in nicht unzumutbarer Weise der Beweis zu erbringen sein, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme eines Grundstückes kausal einen Schaden herbeigeführt hat. Auf die insoweit günstigere Sonderregelung für Windwurfschäden an neu errichteten Waldschneisen (vgl. Teil A 3.5.10) wird hingewiesen. Es steht den Betroffenen zudem frei, durch Zeugen und eigene Fotoaufnahmen, eine subjektiv für erforderlich erachtete Dokumentation zu erstellen.

Die Forderung nach Beweissicherungsmaßnahmen wurde in Teil A 3.2.1 umgesetzt. Die Forderung nach einer Weisungsbefugnis der bodenkundlichen Baubegleitung wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.7.1 sowie die Nebenbestimmung Teil A 3.4.6 wird verwiesen.

Soweit in der Stellungnahme gefordert wird, Waldrodungen nach Rücksprache mit den Eigentümern vollständig durchzuführen bzw. die Wurzelstöcke nach Aufforderung ebenfalls zu entfernen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vorhabenträgerin dieses Ansinnen ablehnen darf. Das Entfernen der Wurzelstöcke seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des hier planfestgestellten Vorhabens würde eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,4 auf 0,7 bedeuten. Dies ist für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich und stellt zugleich einen erhöhten naturschutzfachlichen Eingriff dar. Die Ablehnung, die Wurzelstöcke zu entfernen, steht einer künftigen Nutzung der Fläche durch den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Aufwuchsbeschränkung auch nicht entgegen. Gerade eine Nutzung als Wiese oder Acker ist weiterhin möglich. Allerdings liegt die weitere Umwandlung dann im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers. Das private Interesse, die Flächen anderweitig zu nutzen, rechtfertigt nicht, der Vorhabenträgerin einen erhöhten

³⁴⁰ BVerwG, Beschluss vom 01.11.1993, Az. 7 B 190/93..

naturschutzrechtlichen Eingriff aufzuerlegen, der für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht notwendig ist. Er widerspricht der Maßgabe, den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Der Bayerische Bauernverband fordert, betroffenen Eigentümern künftige Kreuzungen von Gasleitungen zu gestatten, sofern die Kreuzung technisch möglich und abgestimmt ist. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass Unterkreuzungen grundsätzlich möglich sind. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht veranlasst, der Vorhabenträgerin bereits jetzt eine pauschale Gestattung solcher Kreuzungen aufzuerlegen, insbesondere da derzeit grundsätzlich davon auszugehen ist, dass dies im konkreten Einzelfall möglich ist. Ein solcher Einzelfall ist nicht bekannt. Abstrakt eine Verpflichtung zur Gestattung nicht bekannter Kreuzungen der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, lehnt die Planfeststellungsbehörde ab.

Der Bayerische Bauernverband fordert bezüglich der Neubauleitung, dass die Vorhabenträgerin Dienstbarkeiten auf eigene Kosten zu löschen habe, wenn deren Leitungen bzw. oberirdischen Anlagen nicht mehr benötigt werden. Eine Entfernung nicht mehr benötigter Mastfundamente auf nur 1,2 m Tiefe werde ausdrücklich abgelehnt. Auch die Mastfundamente der rückzubauenden Trasse seien in Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer möglichst vollständig zu entfernen. Eigentümer könnten auch in den Jahren nach dem Rückbau der Fundamente fordern, insofern diese nicht während des Rückbaus zu entfernen waren.

Der Rückbau des Ersatzneubaus ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Es wird auf Teil C 3.4.15.1.17 verwiesen. Hinsichtlich der Rückbautiefe wird auf Teil C 3.4.7.1 verwiesen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin oder deren Rechtsnachfolger/-in alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen, vgl. Teil A 3.3.3.

In der Stellungnahme wird außerdem eine Verschiebung der Maste Nrn. 6, 8, 9, 10, 12, 16, 17, 18, 19, 49, 73, 74, 76 und 77 bzw. in diesen Bereichen eine Waldüberspannung gefordert.

Hinsichtlich der Waldüberspannungen wird auf Teil C 3.4.3.3.4 sowie Teil C 3.4.15.2 verwiesen. Für den Mast Nr. 18 weist die Vorhabenträgerin daraufhin, dass der Standort jeweils im Zuge der Trassierung im Jahr 2017 mit dem Eigentümer bzw. dem jeweiligen Pächter abgestimmt und in der vorgelegten Planung wie abgestimmt umgesetzt wurde. Im laufenden Verfahren wären weder seitens der Eigentümer noch der Pächter ein Einwand

geltend gemacht worden. Die Vorhabenträgerin gehe daher davon aus, dass der im Einwendungsschreiben vorgetragene Bitte um Abstimmung des Maststandorts mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche bereits hinreichend Rechnung getragen worden sei. Aus den genannten Gründen werde seitens der Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes abgelehnt.

Die Argumente der Vorhabenträgerin überzeugen. Anlass für den Einwand an den Maststandorten ist die "bessere" Bewirtschaftung. Soweit der jeweilige Eigentümer bzw. der jeweilige Bewirtschafter selbst keine Einwände gegen den einzelnen Maststandort vorgebracht hat, besteht kein Anhaltspunkt, an der Aussage, dass die Maststandorte abgestimmt sein, zu zweifeln. Daher kann die Vorhabenträgerin am Maststandorten Mast Nr. 18 festhalten. Hinsichtlich der weiter genannten Maststandorte wird auf Teil C 3.4.15.2 verwiesen, soweit die Betroffenen entsprechende Einwendungen erhoben haben. Soweit ein Grundstücksbetreffender keine eigenständige Einwendung erhoben hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass aus Sicht des Eigentümers keine Bedenken bestehen. Insbesondere liegen der Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen auch keine weiteren Informationen vor, dass der Bayerische Bauernverband in rechtlicher Vertretung des jeweiligen Eigentümers Einwendungen erhoben hat.

3.4.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies ist sowohl hinsichtlich der vorhabenbedingten Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe der Fall. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Dies gilt auch für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben führt insbesondere zu keiner ernsthaften Existenzgefährdung oder gar zu einer Existenzvernichtung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.4.9 Wald- und Forstwirtschaft

3.4.9.1 Rodungen

Vom planfestgestellten Vorhaben wird insgesamt 43,27 ha Waldfläche im Sinne von Art. 2 BayWaldG in Anspruch genommen. In einer Größenordnung von 34,99 ha findet ein

dauerhafter Waldflächenverlust für Maststandorte und den künftig waldfrei zu haltenden Schutzstreifen statt. Umfasst sind davon 3,92 ha Wald mit besonderen Waldfunktionen nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. Art. 6 BayWaldG. Zusätzlich findet ein 8,28 ha großer temporärer Waldverlust für Maßnahmen wie Arbeits-, Seilzugfelder und Zuwegungen statt. Die Waldeingriffe sind u.a. im Anhang zur Umweltverträglichkeitsstudie³⁴¹ dargestellt.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) an sich der Erlaubnis.

Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies jedoch für die Rodung nicht, soweit u.a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst; eine gesonderte Erlaubnis ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht erforderlich. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG sind im Planfeststellungsverfahren die Vorschriften der Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG aber sinngemäß zu beachten.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).

Die Planfeststellungsbehörde geht dabei unter Bezugnahme auf die bayerische Rechtsprechung³⁴² für das Vorliegen einer Rodung von Wald i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG – unabhängig von einem möglicherweise tatsächlich verbleibenden Waldbestand – davon aus, dass der Tatbestand dieser Rechtsvorschrift „Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung)“ schon erfüllt ist, wenn (auch) andere (neue) Nutzungsarten zugleich vorliegen und eine davon nicht unter den Begriff der Waldnutzung oder dieser gleichgestellter Nutzung fällt. Wird eine Waldfläche einer Nutzung unterworfen (wie hier durch die Überspannung mit einer elektrischen Freileitung), welche die volle Umtriebszeit der Waldbäume nicht oder nicht mehr unbeschränkt zulässt, dann überlagert diese neue Nutzungsart die bisherige Nutzung als Wald und verdrängt sie entscheidend, so dass die betroffene Fläche nicht mehr in vollem Umfang und nicht mehr primär der Waldbewirtschaftung dient. Damit unterliegen alle Waldflächen im (dinglich gesicherten) Trassenbereich der Freileitung – mit Wuchsbeschränkungen für Bäume und selbst vollständig überspannte Waldbestände – dem Rodungsbegriff.

³⁴¹ Planunterlage 11.1.6.

³⁴² BayVGh, Urteil vom 16.07.1987 – 19 B 83 A. 251.

3.4.9.1.1 Rodung im Schutzwald

Die Definition des Schutzwaldes findet sich in Art. 10 BayWaldG. Dort wird unterschieden in

- unbedingte Schutzwälder, Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG,
- bedingt dauerhafte Schutzwälder, Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3 BayWaldG,
- bedingt temporäre Schutzwälder (Sturmschutzwälder), Art. 10 Abs. 2 BayWaldG; diese sind nicht in die Schutzwaldverzeichnisse nach Art. 10 Abs. 3 BayWaldG aufgenommen.

Östlich des Mastes Nr. 21 auf der Fl.Nr. 448/0 der Gemarkung Burkersdorf, Markt Küps, beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Rodung von Sturmschutzwald nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG. Durch die geplante Rodung besteht eine massive Windwurf-Gefährdung des hinterliegenden Fichtenbestandes (ebenfalls auf Fl.Nr. 448/0 der Gemarkung Burkersdorf, Markt Küps). Weiter beabsichtigt die Vorhabenträgerin südwestlich des Mastes Nr. 86 auf der Fl.Nr. 149/0 der Gemarkung Hohenberg, Markt Marktleugast die Rodung von Sturmschutzwald. Auch hier besteht eine massive Windwurf-Gefährdung des im Süden befindlichen Fichtenbestandes (ebenfalls auf der Fl.Nr. 149/0 der Gemarkung Hohenberg, Markt Marktleugast). Nach der Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 21.12.2018 als auch vom 31.03.2021 ist die von der Vorhabenträgerin geplante Vermeidungsmaßnahme "V6_Schutz von windwurfgefährdeten Flächen durch Reduzierung der Gehölzeingriffe" sowie die Ausgleichsmaßnahme "A-W21b_Anlage/Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion" völlig ungeeignet, die Sturmschutzfunktion zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Anhaltspunkte, an der fachlichen Feststellung des AELF Bayreuth zu zweifeln. Mangels wirksamer Maßnahmen zum Erhalt der Schutzfunktion für angrenzende Waldbestände sind für die fraglichen Schutzwaldbereiche erhebliche Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes zu befürchten, Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG. Damit wäre die Erlaubnis zur Rodung zu versagen, Art. 9 Abs. 4 BayWaldG.

Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren nach Abstimmung mit dem AELF Bayreuth zugesagt, auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den jeweiligen Eigentümern der windwurfgefährdeten Waldbestände (die schutzbedürftigen Waldbestände, nicht der Sturmschutzwald selbst) diese einem vorzeitigen Waldumbau zu unterwerfen. Mit dem vorzeitigen Waldumbau wird erreicht, dass die derzeit durch eine Rodung des Sturmschutzwaldes windwurfgefährdeten Waldbestände nicht mehr schutzbedürftig werden. Dann entfällt auch die Eigenschaft des Sturmschutzwaldes der durch das planfestgestellte Vorhaben unmittelbar betroffenen Waldbestände (von der eigentlichen Rodung betroffene Flächen). Mit dem Wegfall der Sturmschutzwaldeigenschaft steht das Rodungsverbot des Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG

nicht mehr entgegen. Für die Planfeststellungsbehörde ist absehbar, dass durch privatrechtliche Vereinbarungen die Schutzbedürftigkeit der durch die derzeit vorhandenen Sturmschutzwälder geschützten Wälder wegfallen wird. Mit den festgesetzten Nebenbestimmungen in Teil A 3.5.2 wird sichergestellt, dass eine Rodung von Sturmschutzwald und damit die Erfüllung des Versagungsstatbestandes zum Zeitpunkt der durchgeführten Rodung nicht mehr vorliegt. Daher kann die Rodungserlaubnis mit den genannten Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Vorhabenträgerin hat eine Beteiligung des jeweiligen örtlichen AELF für die vorzeitigen Waldumbaumaßnahmen als unverhältnismäßig abgelehnt. Für die Planfeststellungsbehörde ist dies nicht nachvollziehbar. Für die Erteilung der Rodungserlaubnis auf den genannten Flurstücken ist Voraussetzung, dass gerade keine Sturmschutzwaldfunktion der Waldbestände im planfestgestellten Trassenverlauf mehr vorliegt. Dies kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nur mit Einbindung der örtlich zuständigen Fachbehörde sichergestellt werden. Die Einbindung der Fachbehörde ist daher nicht nur verhältnismäßig, sondern erscheint geboten, um die Rodungserlaubnis erteilen zu können. Dies beinhaltet nicht nur die Prüfung der vertraglichen Vereinbarung zum vorzeitigen Waldumbau, sondern auch deren Umsetzung.

Im Übrigen ist vereinzelt Sturmschutzwald betroffen, der aber gänzlich überspannt wird, z.B. im Bereich Lösau. Gemäß der o.g. Definition ist durch die Aufwuchsbeschränkung der Tatbestand der Rodung erfüllt, welche grundsätzlich nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG ebenfalls zu versagen wäre. Allerdings werden regelmäßig bei reinen Überspannungen Nachteile für die Schutzfunktion nicht zu befürchten sein, Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG, da hier erst später im Betrieb der Leitung im Rahmen der Trassenpflege lediglich ein Rückschnitt oder einzelne Entnahme erforderlich sein wird; es findet gerade kein Kahlschlag statt. Die Rodungserlaubnisse für die Waldüberspannungen von Sturmschutzwäldern können daher nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG erteilt werden.

3.4.9.1.2 Rodung im Wald mit besonderen Waldfunktionen gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m Art. 6 BayWaldG

Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll eine Rodungserlaubnis versagt werden, wenn die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG widersprechen oder deren Ziele gefährden würde. Pläne im Sinn von Art. 6 BayWaldG sind die Wald funktionspläne. Darin sind nach Art. 6 Abs. 1 BayWaldG die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung darzustellen und zu bewerten.

Bei der Rodung von Wäldern mit besonderer Bedeutung für Funktionen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 BayWaldG ist die Ausübung des durch Art. 9 Abs. 5 BayWaldG eingeräumten „Versagungsermessens“ bei der Rodungserlaubnis nicht näher geregelt. Aus der Tatsache,

dass es sich bei Art. 9 Abs. 5 BayWaldG um eine Sollvorschrift handelt („Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn ...“), ergibt sich jedoch, dass Gründe von erheblichem Gewicht vorliegen müssen, um im Rahmen des Art. 9 Abs. 8 Satz 1 Alternative 2 BayWaldG bei der Abwägung im Planfeststellungsverfahren die Rodung des Waldes für die Leitungstrasse zu rechtfertigen. Bei dieser Sollvorschrift hat die Genehmigungsbehörde einen Entscheidungsspielraum.³⁴³

Im planfestgestellten Abschnitt werden Wälder mit besonderer Bedeutung für Erholung, Landschaftsbild, als Lebensraum und für den Bodenschutz von insgesamt 3,92 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Im Bereich der Masten Nrn. 8 – 9, 35 – 37 und 64 – 66 plant die Vorhabenträgerin Funktionswälder durch Überspannungen zu schonen und lediglich für die Errichtung der Maste ist eine Baufeldfreimachung vorgesehen.

Die Rodungserlaubnis konnte im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, weil die nachteiligen Wirkungen des Verlustes von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Funktionen durch Ersatzaufforstungen und durch Trassengestaltungsmaßnahmen im festgestellten Umfang ausgeglichen werden können und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Rodung rechtfertigen.

Die Rodung von Waldflächen wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Die Trassenführung wurde so gewählt, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte eine Inanspruchnahme von Waldflächen soweit möglich vermieden oder minimiert wurde. Wo immer es möglich ist, bleibt der Wald erhalten und wird überspannt.

Nicht überspannt wird der Waldbereich zwischen den Masten Nrn. 9 – 11. Hierbei handelt es sich um Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz. Das AELF Bayreuth hat die fehlende Überspannung in seiner Stellungnahme vom 21.12.2018 als "problematisch" bezeichnet. Der hier vorliegende Bodenschutzwald sei nicht ersetzbar, gerade weil hier die steilste Hangneigung und geologisch ein sehr instabiler Untergrund vorliegt. Die Vorhabenträgerin hält trotz der bereits damals getätigten Äußerungen des AELF weiterhin an der Rodung in diesem Bereich fest. Die Vorhabenträgerin trägt vor, dass zwar im Bereich des Schutzstreifens der Neubauleitung grundsätzlich der Waldbestand zunächst vollständig zu entfernen ist. Der Gehölzeingriff könne aber durch die Vermeidungsmaßnahme "V2_Reduzierung der Gehölzeingriffe"³⁴⁴ gemindert werden. Hierdurch werde insbesondere die Bodenbedeckung bzw. der Unterwuchs zu Gunsten des Boden- und Erosionsschutzes erhalten. Die Wurzelstöcke würden zum Erosionsschutz ebenfalls im Boden belassen. Gemäß der Vermeidungsmaßnahme "V4_Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag"³⁴⁵ erfolge im

³⁴³ BayVGh, Urteil vom 02.03.2009, 1 N 07.1730.

³⁴⁴ Siehe Planunterlage 5.3.

³⁴⁵ Siehe Planunterlage 5.3.

Bereich des Bodenschutzwaldes kein Bodenabtrag und Bodenauftrag auf den Arbeitsflächen, Seilzugflächen und Zuwegungen. Falls erforderlich, würden vorübergehend Lastverteilungsplatten (z.B. Stahlplatten, Baggermatratzen o. ä.) verlegt. Dadurch würden insbesondere Bodenverdichtungen vermieden. Auch die in den Schneisenbereichen vorgesehenen Gehölzkompensationsmaßnahmen würden einer Erosion vorbeugen. Mit den Kompensationsmaßnahmen "A-W21a_Anlage / Entwicklung von struktureichem Vorwald" und "A-W21b_Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion" auf dem Fl.Nr. 85/0 in der neu anzulegenden Schneise werde auf Flächen, die unmittelbar an den Wald angrenzen, ein Vorwald mit Waldmantelfunktion entwickelt. Durch ein ökologisches Schneisenmanagement solle ein Mosaik aus Gehölz bestandenen Flächen mit unterschiedlicher Höhe und hohem Struktureichtum entstehen, stellenweise ergänzt durch kleine Bereiche mit krautiger Vegetation. Es würden sich somit wertvolle niederwaldartige Biotopstrukturen entwickeln, die eine hohe Artenvielfalt aufweisen werden. Diese Kompensationsmaßnahmen wären u.a. zur langfristigen Etablierung des Waldrandes im neuen Schutzstreifen vorgesehen. Die Vorhabenträgerin führt als Nachteile einer Waldüberspannung aus, dass hierfür die Masten Nrn. 9 und 10 nochmals erhöht werden müssten. Aufgrund dieser Masterrhöhungen würde jeweils eine größere Baufläche für die Mastvormontage und Masterrichtung benötigt. Beim im Ebnetter Wald gelegenen Mast Nr. 10 würde dies zu ca. 5.000 m² zusätzlicher temporärer Baufläche führen, für die der betroffene Wald zunächst vollständig zu entfernen wäre. Durch die Erhöhung der Masten würden sich auch die Mastdimensionen im Übrigen (Massivität und Größe der Mastaufstandsfläche sowie der Fundamente) vergrößern. Hierdurch käme es, neben einer vergrößerten Flächeninanspruchnahme zu einem größeren Eingriff in ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (F15 – nicht oder gering verändertes Fließgewässer) bei Mast Nr. 9. Auch das Landschaftsbild würde durch die drei erheblich höheren Masten Nrn. 9 bis 11 wesentlich stärker als bisher beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere zu beachten, dass der Mast Nr. 10 auf einer Geländeerhöhung geplant ist, sodass eine etwaige Erhöhung noch mehr ins Gewicht fiel. Dies stehe im Widerspruch zur Maßgabe M46 der landesplanerischen Beurteilung, die Maststandorte in exponierten Lagen grundsätzlich vermeiden will. Schließlich wäre auf Grund der exponierten Lage und der Höhe von ca. 100 m bzw. 104 m der Masten Nrn. 10 und 11 voraussichtlich eine Nachkennzeichnung (Befeuerung) der Mastspitze erforderlich. Dies setze eine Anbindung dieser Masten an das öffentliche Niederspannungsnetz nebst Notstromversorgung voraus. Hierfür würden insbesondere zusätzliche bauliche Maßnahmen notwendig, die voraussichtlich auch mit Flächeninanspruchnahmen im Ebnetter Wald verbunden wären. Auch der BUND Naturschutz in Bayern e.V. lehnt eine solche Waldüberspannung ab, vgl. Teil C 3.4.5.6.

Das AELF Bayreuth hält es in Kenntnis der von der Vorhabenträgerin vorgetragenen Äußerungen aus forstfachlicher Sicht für zwingend geboten, bei Schlagen einer Schneise durch den Bodenschutzwald zur Sicherung des Hanges die Ausformung bzw. die

Herstellung eines Niederwaldes umzusetzen. Die Vorhabenträgerin hat die besondere Ausformung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Eigentümer zugesagt, vgl. auch Teil A 3.5.6.

Zudem wurde in diversen Einwendungen und Stellungnahmen vorgetragen, dass die durch die Ersatzleitung entstehende neue Schneise abgelehnt wird. Es müsse geprüft werden, inwieweit die bestehende Schneise genutzt werden könne. Außerdem befinde sich angrenzend das Naturdenkmal "Ebnetter Felsenkeller" als Aushängeschild der "Tourismusregion Obermain Jura". Das Anlegen einer neuen Schneise beeinträchtigt das Landschaftsbild mehr als einzelne höhere Masten und es wird die Befürchtung vorgetragen, dass der Waldbestand zwischen der neuen Schneise und der Schneise der Bestandstrasse einem durch die neue Trasse begünstigtem Schadensereignis zum Opfer fallen wird.

Unter Abwägung der oben vorgebrachten Argumente und unter Berücksichtigung der Nachteile einer Überspannung hält es die Planfeststellungsbehörde für gerechtfertigt, im genannten Waldbestand zwischen den Masten Nrn. 9 – 11 von einer Überspannung abzusehen. Zwingende Voraussetzung hierfür ist die Ausformung eines Niederwaldes. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der forstfachlichen Meinung an, dass ohne dies die Voraussetzung des Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG nicht erfüllt ist. Die Eigentümerzustimmung kann hier aus forstfachlicher Sicht keine Rolle spielen. Durch Festsetzung der Nebenbestimmung in Teil A 3.5.6 wird dem Bodenschutz und auch der Schutzfunktion des Funktionswaldes ausreichend Genüge getan. Auch andere vorgebrachte Gründe stehen nach Abwägung der Vor- und Nachteile dem festgestellten Plan nicht entgegen. Soweit die Nutzung der bestehenden Schneise vorgebracht wurde, wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.1 verwiesen. Durch die dann voraussichtlich notwendigen Provisorien würde ebenfalls erheblich Wald verloren gehen. In der Bestandstrasse sind Ausgleichsmaßnahmen geplant, die u.a. die Anlage und Entwicklung von naturnahen Eichen-, Hainbuchenwäldern³⁴⁶ sowie die Anlage/Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern vorsehen. Langfristig verbleibt es damit bei einer Schneise. Da bei Nutzung der Bestandstrasse – unabhängig von weiteren Nachteilen eines Provisoriums – ebenfalls eine Schneise geschlagen werden müsste, sieht die Planfeststellungsbehörde diese Alternative zum o.g. Waldeinschlag nicht als vorzugswürdig an, da die Verhinderung einer neuen Schneise auf diese Weise nicht erreicht wird. Auch die vorgebrachte Nähe zu einem Ausflugsziel führt nicht zur Ablehnung der Rodung. Nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG ist die Erlaubnis im Schutzwald zu erteilen, wenn Nachteile für die Schutzfunktion nicht zu befürchten sind. Darüber hinaus existiert in unmittelbarer Nähe zur Neubauleitung die Bestandsleitung bereits seit Jahrzehnten. Nach vollständiger Umsetzung des Ersatzneubaus mit Rückbau der Bestandsleitung verbleibt es bei einer Höchstspannungsleitung, die unmittelbar nördlich der Bestandsleitung verläuft. In

³⁴⁶ Planunterlage 5.3, Maßnahmen A-L113 und A-L213.

Anbetracht der von der Vorhabenträgerin vorgebrachten Nachteile einer Überspannung überwiegen diese die vorgebrachte Beeinträchtigung der Tourismusregion. Die Erhöhung der Maste beeinträchtigt das Landschaftsbild, ebenso wird das Landschaftsbild durch Beseitigung von Wald beeinträchtigt. Allerdings verbleiben die Maste, die Beeinträchtigung kann nur durch eine Ersatzzahlung ausgeglichen werden. In der Bestandstrasse sind seitens der Vorhabenträgerin Kompensationsmaßnahmen geplant. Wenn man trotzdem der Argumentation folgen würde, dass das Landschaftsbild durch eine Schneise stärker beeinträchtigt sei, so sieht die Planfeststellungsbehörde die o.g. Nachteile dennoch als schwerwiegender an. Zu dem Waldbestand zwischen der Neubauleitung und der Bestandsleitung sei angemerkt, dass die Vorhabenträgerin sog. Restwaldflächen in ihren Planungen berücksichtigt hat. Die Vorhabenträgerin hat dabei geprüft, ob sich für derartige Restwaldflächen potentiell vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ergeben können. Dabei wurden Waldflächen definiert, die außerhalb des Schutzstreifens liegen und deren Größe weniger als ein 1 ha oder deren Breite weniger als 25 m beträgt. Bei diesen kleinen bzw. schmalen Beständen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass diese Restbestände in den kommenden Jahren durch Umwelteinflüsse (Windwurf, Sonnenbrand, o. ä.), denen sie durch die Rodung für die Freileitung ausgesetzt sind, geschädigt oder zerstört werden. Die verbleibenden Restflächen verlieren teilweise aufgrund der geringen Bestandsgröße sowie des Verlusts wesentlicher Waldmerkmale (kein flächenhafter Eindruck, Fehlen der für den Wald charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt und den typischen klimatischen und edaphischen Bedingungen) u.U. auch die Waldeigenschaft (Lebensraum- und Funktionsverlust). Ein solcher Restbestand liegt hier nicht vor. Daher kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Rodungserlaubnis auch hier erteilt werden.

3.4.9.1.3 Rodung im Übrigen

In folgenden sensiblen Waldbereichen wird durch Maßnahmen der Vorhabenträgerin, im Wesentlichen Waldüberspannung oder Verlegung der Trasse bzw. von Arbeitsflächen, der Eingriff in die Waldbestände durch die Rodung gemindert:

Mastbereich Mast Nr.	Sensibler Waldbereich	Maßnahme
8 – 9	<ul style="list-style-type: none"> Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung – Erholungswald Stufe II 	Waldüberspannung
24 – 25	<ul style="list-style-type: none"> Sturmschutzwald Wald in ökologisch besonders sensiblen Bereich 	Waldüberspannung
27 – 29	<ul style="list-style-type: none"> Wald in ökologisch besonders sensiblen Bereich 	Waldüberspannung
35 – 37	<ul style="list-style-type: none"> Sturmschutzwald Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum und Landschaftsbild 	Waldüberspannung
41 – 44	<ul style="list-style-type: none"> Sturmschutzwald 	Waldüberspannung
64 – 66	<ul style="list-style-type: none"> Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum und Landschaftsbild 	Waldüberspannung
108	<ul style="list-style-type: none"> Sturmschutzwald 	Trassenverlegung bzw. Verlegung der Arbeitsfläche
117 – 118	<ul style="list-style-type: none"> Sturmschutzwald 	Trassenverlegung bzw. Verlegung der Arbeitsfläche

Das AELF Bayreuth hat in seiner Stellungnahme vom 21.12.2018 für weitere Waldbereiche eine Sturmschutzwaldeigenschaft vorgetragen. Durch die Trockenjahre 2018 bis 2020 sind in einigen Bereichen des Trassenverlaufs Hitze-, Trocken- und Borkenkäferschäden aufgetreten, wodurch zahlreiche Waldränder destabilisiert bzw. aus Waldschutzgründen eingeschlagen wurden. Diese Waldbereiche können ihre Schutzfähigkeit gegenüber benachbarten schutzbedürftigen Wäldern nicht mehr entfalten.

An den übrigen vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Waldbereichen können von Seiten des AELF Bayreuth keine Argumente vorgetragen werden, die eine Versagung einer Rodung begründen würden, Art. 9 Abs. 3 BayWaldG.

3.4.9.1.4 Verlust von Waldeigenschaft von Restwaldflächen

Nach Abschluss der Rodungsarbeiten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass nach Abschluss der Rodungsarbeiten für den Schutzstreifen Wald-Restbestände entstehen, welche nach Art. 2 BayWaldG aufgrund der Bestandsgröße sowie des Verlustes wesentlicher Waldmerkmale (kein flächenhafter Eindruck, Fehlen der für den Wald

charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt und den typischen klimatischen und edaphischen Bedingungen) keinen Wald mehr darstellen.³⁴⁷ Die Restwaldflächen sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt³⁴⁸. Die Waldeigenschaft ist hierbei nach dem Trassenaufrieb noch gegeben. Dennoch hat die Vorhabenträgerin diese Restwaldflächen in die Rodungsbilanz mit aufgenommen. Zusätzlich hatte das AELF Bayreuth westlich des Mastes Nr. 102 mit Stellungnahme vom 31.03.2021 eine Waldfläche von 0,25 ha vorgetragen, die nach der Trassierung keine Waldeigenschaft mehr aufweise und dann ein Feldgehölz sei. Es müssten 0,185 ha Wald zusätzlich in die Rodungsbilanz mitaufgenommen werden. Die Vorhabenträgerin ist der Auffassung, dass die Fläche schon im Bestand als Feldgehölz ohne Waldcharakter zu bewerten ist. Dieser Auffassung hat sich das AELF Bayreuth mit Stellungnahme vom 21.07.2021 angeschlossen. Aus waldrechtlicher Sicht ist Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG entgegen der ursprünglichen Stellungnahme nicht gegeben. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin alle in Tabelle 121 der Umweltverträglichkeitsprüfung³⁴⁹ genannten Restwaldflächen in ihre Rodungsbilanz aufgenommen, obwohl die Waldeigenschaft weiterhin gegeben ist. Daher kann auf eine zusätzliche Aufnahme der Fläche westlich des Mastes Nr. 102 in die Rodungsbilanz verzichtet werden.

3.4.9.1.5 Wiederaufforstung Bestandstrasse

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Funktionswald gemäß Art. 6 BayWaldG umfasst eine Fläche von ca. 3,92 ha. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung unterliegen allerdings auch ca. 16,6 ha Funktionswald im Bereich der Bestandsmasten Nrn. 53 – 55, 79 – 80 und 101 – 103, im freiwerdenden Schutzstreifen, keiner dauerhaften Beeinträchtigung (Aufwuchsbeschränkung) mehr und können zukünftig wieder vollumfänglich die Funktionen der Funktionswälder übernehmen.

Eine im waldrechtlichen Sinne ausgleichspflichtige Waldumwandlung ist daher wegen des Rückbaus der Bestandsleitung nicht erforderlich. Zudem sind im freiwerdenden Bestandsschutzstreifen Kompensationsmaßnahmen mit einem Umfang von 25,6 ha für die Anlage/ Entwicklung von Waldbiotopen (z.B. naturnahe Buchenwälder) vorgesehen³⁵⁰, davon auch ca. 7,4 ha im Bereich von Funktionswäldern. Bei Aufforstungen sind die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen.

³⁴⁷ Siehe Planunterlage 11.1, Kap. 6.9.5.

³⁴⁸ Planunterlage 11.1, Tabelle 121.

³⁴⁹ Planunterlage 11.1.

³⁵⁰ Vgl. Planunterlagen 5.1 und 5.2.

3.4.9.1.6 Abwägung

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf den Waldbestand, da große Flächen an Wald von der Leitungstrasse berührt und in Anspruch genommen werden. Durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungen, durch das ökologische Schneisenmanagement im verbleibenden Bewuchs der Trasse und durch die festgesetzten Schutzauflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aber dennoch mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Belange der Forstwirtschaft erreichen nämlich kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheiten einzelner Waldbesitzer. Auf Grundlage der in Art. 9 BayWaldG normierten Vorgabe können die im festgestellten Plan vorgesehenen Rodungserlaubnisse erteilt werden. Die Rodung ist auch gerechtfertigt, da die Leitungstrasse der sicheren und nachhaltigen Stromversorgung der Allgemeinheit der Bevölkerung dient.

Das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt des Waldes überwiegt nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung, zumal in der näheren und weiteren Umgebung noch immer relativ viele Waldflächen vorhanden sind.

3.4.9.2 Weitere forstliche Maßnahmen und Hinweise

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen für temporäre Maßnahmen wie Arbeitsfelder, Provisorien und Zuwegungen werden in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des AELF Bayreuth vom 21.12.2018 und vom 31.03.2021 nicht als Rodung, sondern als Kahlhieb nach Art. 4 Nr. 4 BayWaldG bewertet.

Entschädigungsregelungen hinsichtlich des vorzeitigen Abtriebs nicht hiebbarer Bestände und eventuell auftretender Schäden durch die Flächeninanspruchnahme sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin der Forderung, diese Schäden (Schäden durch oder im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, holzeinschlagsbedingte Schäden, Randschäden, vgl. hierzu auch Waldwertermittlungsrichtlinie 2000 – WaldR 2000) zu entschädigen, zugestimmt hat.

Die vorübergehend kahlgeschlagenen Bestände werden, in Absprache mit den betroffenen Waldbesitzern, in der Verantwortung der Vorhabenträgerin innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Jahren (Art. 15 Abs. 1 BayWaldG) wiederaufgeforstet. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt. Die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind bei den Wiederaufforstungen zu beteiligen. Die Vorhabenträgerin hat die Einbindung des jeweils zuständigen AELF als nicht nötig und als unverhältnismäßig abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch die Einbindung der Fachbehörde als geboten. Nur weil die Vorhabenträgerin eigene Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Umsetzung trifft,

entbindet diese nicht von der Einbindung der jeweiligen Fachbehörde. Eine Unverhältnismäßigkeit wird hier nicht gesehen.

In den Maßnahmeblättern³⁵¹, die auch die walddrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen beschreiben, ist unter dem Punkt „Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ aufgeführt, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur eingeschränkt möglich ist. Damit das in Art. 14 BayWaldG normierte Bewirtschaftungsgebot dem nicht entgegensteht, wurden die Nebenbestimmungen unter Teil A 3.5.5.1 festgesetzt

Das AELF Bayreuth fordert, dass bei der Vermeidungsmaßnahme "V7_Einseitiger Wegeausbau"³⁵² der Wegeausbau in Waldbeständen in westlicher Richtung erfolgen soll, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Die genannte Vermeidungsmaßnahme dient aber gerade naturschutzfachlichen Gründen, u.a. von nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen. Dies wiegt für die Planfeststellungsbehörde schwerer. Die Forderung wird daher zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, die ökologische Baubegleitung auf diese Forderung hinzuweisen, damit dies im Zuge der Bauvorbereitung mit abgewogen werden kann.

Das AELF Bayreuth hat in seiner Stellungnahme vom 31.03.2021 die Eignung der Ersatzmaßnahmen geprüft und hat dabei einzelne Maßnahmen als waldbaulich und forstfachlich nicht sinnvoll beurteilt, da die Ausgleichsmaßnahmen nur unter hohem Aufwand realisiert werden können. Die Vorhabenträgerin ist sich des hohen Aufwands bewusst und hält weiterhin an diesen Maßnahmen fest. Einzig der hohe Aufwand ist kein Grund, die Ausgleichsmaßnahme abzulehnen, wenn die Vorhabenträgerin bereit ist, den Mehraufwand zu tragen. Hinsichtlich der Maßnahme A-L113 "Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald wechsellückiger Standorte"³⁵³ ist die geplante Umbaumaßnahme sehr umfangreich. Die Entwicklung dieses Zieltyps dauert in jedem Fall länger als der von der BayKompV als Regelfall angesehene Zeitraum von 25 Jahren, weshalb hier bis zur Erreichung des Zieltyps die zielgerichtete Pflege und Bewirtschaftung gewährleistet sein muss. Die Vorhabenträgerin hat daher die Flächen im regelmäßigen Turnus zu prüfen und zu pflegen. Gleiches gilt für die Ausgleichsmaßnahme A-L543, vgl. Teil A 3.8.26.

Wege, die der Forstwirtschaft dienen, sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG dem Wald gleichgestellt. Sollte die Vorhabenträgerin entgegen ihrer vorgelegten Planungen nach

³⁵¹ Planunterlage 5.3.

³⁵² Planunterlage 5.3.

³⁵³ Planunterlage 5.3.

Ausbau solcher Wege von einem Rückbau auf den vorherigen Bestand absehen, sind diese Flächen als Rodung nachzubilanzieren.

Insbesondere hinsichtlich der Waldschutzmaßnahmen und der Verkehrssicherungspflicht sind die üblichen forstlichen Standards unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielsetzung zu beachten und das AELF Bayreuth sowie das jeweils örtlich zuständige AELF zu beteiligen.

Soweit eine Entschädigung für die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Entschädigung im Planfeststellungsverfahren nicht zu klären ist. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass verursachte Schäden an Grund und Boden, welche nachweislich aus der Errichtung der neuen Leitung oder dem Rückbau der Bestandsleitung entstehen, ausgeglichen werden. Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grund und Boden sehen die Planunterlagen vor, den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Zu einer dauerhaften Unterbrechung forstwirtschaftlicher Wegebeziehungen kommt es durch die Errichtung der Maste nicht. Auch eine Verschlechterung der Erschließungssituation von Waldflächen wird grundsätzlich nicht gesehen. Etwaige Einschränkungen während der Bauphase sind seitens der Vorhabenträgerin so gering wie möglich zu halten. Sollte es zu temporären Einschränkungen während der Bauzeit kommen, sind diese hinzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Einschränkungen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht von geringem Umfang sind. Zur Errichtung der Leitung, deren Notwendigkeit feststeht, sind die Einschränkungen in diesem Maße dann auch erforderlich und deshalb hinzunehmen.

3.4.10 Denkmalschutz

3.4.10.1 Baudenkmäler

Im Trassenbereich der Neubauleitung befinden sich keine Baudenkmäler. Mast Nr. 101 der Bestandsleitung bzw. die Kompensationsmaßnahme A-L113 um diesen Maststandort liegen nahe am Baudenkmal D-4-78-116-94 (Felsenkeller). Dies wurde bei der Planung berücksichtigt. Auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.9.1 wird verwiesen.

3.4.10.2 Bodendenkmäler

Die Maststandorte der Maste Nrn. 45 und 48 der Neubauleitung befinden sich innerhalb von Vermutungsfällen von Bodendenkmälern. Dies wurde seitens der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat u.a. eine archäologische Baubegleitung

vorgesehen.³⁵⁴ Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG bedürfen Erdarbeiten innerhalb solcher Flächen, auf denen Bodendenkmäler vorhanden sind oder vermutet werden, der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann laut Stellungnahme vom 23.03.2021 im Einverständnis mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unter Einhaltung der in Teil A 3.9 festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden. Sollten beim Bodenabtrag bzw. Ausbau von modernen Belägen keine Bodendenkmäler in den Vermutungsfällen festgestellt werden, sind diese Nebenbestimmungen hinfällig. Soweit sich die Vorhabenträgerin darauf beruft, dass die Einbeziehung der Tiefenlockerung in die bodendenkmalfachlich relevanten Maßnahmen deren Umsetzung erschweren bzw. verhindern wird und damit in Konflikt mit den Anforderungen aus dem Schutzgut Boden steht, kann das seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Ausweislich der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalschutz vom 23.03.2021 sind die entsprechenden denkmalschutzfachlichen Maßnahmen nur dann einschlägig, wenn beim Bodenabtrag oder dem Ausbau der modernen Beläge Bodendenkmäler festgestellt werden. In diesen Fällen muss der Konflikt mit dem Schutzgut Boden hintenanstehen. Der Eingriff in den Boden wird verhältnismäßig gering sein, demgegenüber steht der Schutz des Bodendenkmals. Durch das Vorhaben selbst wird umfangreich in den Boden eingegriffen, was die Vorhabenträgerin selbst als Konflikt in den Planunterlagen dargestellt hat und dem mit einem Bodenschutzkonzept³⁵⁵ entgegenwirkt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Eingriff in den Boden zur Dokumentation der Bodendenkmäler seitens der Vorhabenträgerin als unangemessen angesehen wird. Soweit ein Eingriff in den Boden als bodendenkmalschutzfachliche Maßnahme notwendig wird, ist es der Vorhabenträgerin zuzumuten, dass sie ihr Bodenschutzkonzept auch auf diesen Eingriff anwendet und gerade nicht nur auf die eigentlichen Baumaßnahmen. Vor dem Hintergrund, dass ein Bodenschutzkonzept vorliegt, die Auflage in Teil A 3.9.5 dem Schutz eines öffentlichen Belanges dient und der Eingriff in das Schutzgut Boden zur Umsetzung der Auflage als verhältnismäßig gering eingeschätzt wird, wird diese Auflage als sachgerecht erachtet.

3.4.10.3 Abwägung

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Planung nimmt auf bekannte Bodendenkmäler bereits Rücksicht und meidet diese Bereiche möglichst für Maststandorte und Baustellenflächen. Durch die im Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen ist zudem ausgeschlossen, dass bekannte oder noch unbekannte Bodendenkmäler durch Bauarbeiten beschädigt werden. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern wird durch eine davon möglichst abgerückte Trassenführung vermieden. Die nach der Natur des Bauvorhabens nicht vollständig auszuschließende Beeinträchtigung von historischen Sichtachsen wird durch die gewählte Trassenführung und die Wahl der

³⁵⁴ Siehe Planunterlage 5.3, V – archäologische Baubegleitung

³⁵⁵ Planunterlage 13.1.

einzelnen Maststandorte auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind angesichts der Bedeutung des Vorhabens für das Allgemeinwohl und der Vorprägung des betroffenen Raums durch diverse Infrastruktureinrichtungen hinzunehmen.

3.4.11 Träger von anderen Infrastruktureinrichtungen und Versorgungsleitungen

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich verschiedene Versorgungsleitungen und -einrichtungen für Strom, Gas und Wasser sowie zur Abwasserentsorgung und zu Telekommunikations- und Informationszwecken. Die Belange der durch das Vorhaben betroffenen Leitungsträger sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Träger der betroffenen Leitungen und Einrichtungen haben keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sondern in erster Linie die nachfolgenden Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Leitungsträger wird durch die festgestellte Planung und die aufgenommenen Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

3.4.11.1 Bayernwerk Netz GmbH

Die Bayernwerk Netz GmbH ist durch die Mitnahme der 110-kV-Leitungen auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung betroffen. Soweit die Bayernwerk Netz GmbH zu der Mitführung der 110-kV-Leitung Stellung genommen und Auflagenvorschläge vorgebracht hat, ist zunächst festzuhalten, dass die Bayernwerk Netz GmbH hier durch die Vorhabenträgerin vertreten wird. Gemäß den Antragsunterlagen wurde beim Projekt Ostbayernring in abgestimmter Form für die Übernahme der bestehenden Leitungsmitführungen auf die neue Leitungstrasse, eventuelle neue Leitungsmitführungen, notwendige Anpassungen und Veränderungen sowie der notwendige Rückbau vorhandener Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH und die Errichtung aller erforderlichen Provisorien zur Gewährleistung des Weiterbetriebs während der Bauphase die Planfeststellung durch die Vorhabenträgerin im Namen der Bayernwerk Netz GmbH beantragt. Daher darf die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass die Mitführung und Einbindung der 110-kV-Leitungen den Vorgaben der Bayernwerk Netz GmbH, insbesondere zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH, entspricht. Soweit in den anfangs eingereichten Antragsunterlagen Ergänzungen und Namenskorrekturen erforderlich waren, insbesondere im Bauwerksverzeichnis³⁵⁶ und Kreuzungsverzeichnis³⁵⁷, wurden diese mit der 2. Deckblattänderung in die Unterlagen

³⁵⁶ Planunterlage 7.1.

³⁵⁷ Planunterlage 7.4.

eingearbeitet. Soweit in der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 29.12.2019 den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu einer Bündelung des planfestgestellten Vorhabens mit dem SuedOstLink³⁵⁸ widersprochen wird und Forderungen u.a. nach weiteren Untersuchungen aufgestellt werden, werden diese zurückgewiesen. Es findet nach dem in der Bundesfachplanung festgestellten Trassenkorridor im hier planfestgestellten Abschnitt keine Bündelung mit dem SuedOstLink statt.

Letztlich sind die vom Vorhaben mit umfassten Änderungen am Netz der Bayernwerk Netz GmbH durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Netzbetreibern zu regeln. Darüber hinaus waren die in Teil A 3.13.2 genannten Auflagen festzusetzen.

3.4.11.2 Fernwasserversorgung Oberfranken

Im Bereich Stadtsteinach – Untersteinach erfolgt eine Querung der Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel. Die Fernwasserleitung ist dinglich gesichert. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Die Fernwasserversorgung Oberfranken trägt vor, dass der Bestand oder der Betrieb der Fernwasserleitung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden dürfe. Die Forderungen aus der Stellungnahme vom 30.11.2018 wurden als Nebenbestimmungen in Teil A 3.13.1 festgesetzt. Nach Aussage der Vorhabenträgerin ist keine Beeinflussung der Fernwasserleitung zu erwarten, da sämtliche Maststandorte sich außerhalb des Schutzstreifens der Wasserleitung befinden. Nach Verschiebung des Mastes Nr. 61 auf die östliche Seite der in der Nähe befindlichen Bahngleise, befinden sich auch keine temporären Inanspruchnahmen im unmittelbaren Annäherungsbereich der Fernwasserleitung. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlage besteht.

3.4.11.3 Lacuna Windpark Hohenzellig GmbH & Co. KG

Der Ersatzneubau kreuzt die Kabeltrasse des Windparks Hohenzellig. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin sind alle relevanten Abstände eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, an der Aussage der Vorhabenträgerin zu zweifeln, insbesondere da keine Einwände gegen die Planung erhoben wurden. Die Kabeltrasse des Windparks wurde bei den Planungen ausreichend berücksichtigt.

³⁵⁸ Nr. 5 der Anlage BBPIG

3.4.11.4 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hat 36 Richtfunkverbindungen, die durch das Gebiet der planfestgestellten Trasse verlaufen, genannt. Diese seien zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin erwartet keine Beeinflussungen der genannten Richtfunktrassen. Kreuzungen mit Richtfunkbetreibern seien für das Genehmigungsverfahren abgefragt und in die Unterlagen eingearbeitet worden. Relevant für den Richtfunk seien hierbei die Mastbauwerke selbst. Die Leiterseile haben keine beeinträchtigende Auswirkung. Sollte sich in der Planung der Standort eines Mastes in der Nähe einer Richtfunkstrecke befinden haben, wurde die für die Richtfunkstrecke benötigte Fresnelzone errechnet und berücksichtigt bzw. der Maststandort mit dem Betreiber abgestimmt. Die von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG gelieferten Daten seien mit den Planunterlagen verglichen und ggf. in die Planunterlagen übernommen worden.

Die Forderungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wurden unter Teil A 3.13.3 als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.4.11.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat Richtfunkstrecken mitgeteilt, die sich innerhalb der planfestgestellten Trasse befinden und die seitens der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen seien. Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass keine Beeinflussungen der genannten Richtfunktrassen zu erwarten sind. Kreuzungen mit Richtfunkbetreibern wurden für das Genehmigungsverfahren abgefragt und in die Unterlagen eingearbeitet. Relevant für den Richtfunk seien hierbei die Mastbauwerke selbst. Die Leiterseile haben keine beeinträchtigende Auswirkung. Sollte sich in der Planung der Standort eines Mastes in der Nähe einer Richtfunkstrecke befinden haben, wurde die für die Richtfunkstrecke benötigte Fresnelzone errechnet und berücksichtigt bzw. der Maststandort mit dem Betreiber abgestimmt. Die von der Deutschen Telekom Technik GmbH gelieferten Daten seien mit den Planunterlagen verglichen und ggf. in die Planunterlagen übernommen worden.

Die Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH wurden unter Teil A 3.13.5 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

3.4.11.6 Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien trägt als von der Deutsche Bahn Netz AG und der Deutsche Bahn Energie GmbH bevollmächtigt (im Folgenden Deutsche Bahn AG) vor, dass gegen das planfestgestellte Vorhaben unter Beachtung und Einhaltung von Auflagen keine Bedenken bestehen.

Soweit die Deutsche Bahn AG eine formal korrekte Einbindung als Träger öffentlicher Belange neben dem Eisenbahnbundesamt fordert, kann die Planfeststellungsbehörde keinen Verfahrensfehler erkennen. Gemäß § 43a EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG ist den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Eisenbahnbundesamt wurde neben vielen weiteren Behörden mit Schreiben 16.10.2018 zu den Antragsunterlagen und mit Schreiben vom 22.01.2021 zur 2. Deckblattänderung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Deutsche Bahn AG mag Träger öffentlicher Belange sein, eine Behördeneigenschaft der Deutschen Bahn AG sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine formale Beteiligung nach Art. § 43a EnWG i.V.m. 73 Abs. 2 BayVwVfG war somit nicht erforderlich. Die Planunterlagen wurden ordnungsgemäß nach § 43a EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG ausgelegt. Die Auslegung der 2. Deckblattunterlage fand ebenfalls ordnungsgemäß unter Anwendung des § 43a EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 3 PlanSiG statt. Eine Stellungnahme konnte innerhalb der bekanntgemachten Fristen eingereicht werden. Die Deutsche Bahn AG hat fristgemäß eine Stellungnahme abgegeben.

Den Forderungen zum Ersatzneubau, dem Rückbau der Bestandsleitung und den vorbereitenden bzw. sonstigen Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG wurde mit Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Teil A 3.13.6 Rechnung getragen.

Die Deutsche Bahn AG fordert, dass ihr künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren sind. Sie weist insbesondere auf die im Bundesverkehrswegeplan 2030 definierten Ausbauprojekte in Nordostbayern hin. Diese beinhalten die Elektrifizierung der Strecken 5100, 5050, 5860, 5903, 5904, 5800, 5060, 5051 und 5001. Diese seien bei der Planung des Ostbayernringes bereits als elektrifiziert anzusehen. Als Anforderung zur Umsetzung dieser Vorhaben sei unter Berücksichtigung der DIN EN 50341 (2012) ein Mindestabstand der Schienenoberkante in Soll-Lage zzgl. 50 mm Hebungreserve zum tiefsten Punkt der 380-kV-Leiteseile von gerundet 17 m lichte Höhe erforderlich. Diese 17 m ergeben sich aus

- maximale Fahrdrathöhe (FH) = 5,50 m über Schienenoberkante (SO),
- maximale Systemhöhe (SH) = 1,80 m zwischen Fahrdrath und Tragseil,
- maximale Tragseilhöhe (TH) = FH + SH = 7,30 m über SO,
- maximaler Abstand zwischen Speiseleitung und Tragseil, sog. Mastlängenzuschlag (MZ) = 3,00m,

- höchster Punkt der spannungsführenden Teile der Oberleitungsanlage = maximale Höhe Speiseleitung (SL) = TH + MZ = 10,30 m über SO,
- Sicherheits-Abstand nach DIN EN 50341 = 6,60 m bezogen auf den Abstand zur Oberleitungsanlage.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass gemäß der gültigen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 Pkt. 5.9.4 für Schienenwege bei vorgesehener Elektrifizierung ein Abstand von 11,5 m + Del (elektrischer Mindestabstand) einzuhalten sei. Del beträgt für 380-kV-Leiteseile 2,8 m und für 110-kV-Leiteseile 1,0 m. Dies bedeute bei einer reinen 380-kV-Leitung einen Mindestabstand von 14,3 m. In Bereichen der Gemeinschaftsleitung mit 110-kV-Systemen würden die Leiteseile der 110-kV-Ebene auf der untersten Traverse geführt. Somit ergebe sich für Bereiche mit 110-kV-Mitnahme ein Mindestabstand von 12,5 m. Diese Abstände würden bei der Trassierung berücksichtigt und eingehalten. Somit würde auch die zukünftige Elektrifizierung der im Leitungsfeld kreuzenden DB-Strecke 5100 beachtet. Die übrigen in der Stellungnahme für die Elektrifizierungsvorhaben aufgeführten Streckennummern seien von der planfestgestellten Trasse nicht betroffen. Der von der Deutschen Bahn AG als Sicherheitsabstand zur Oberleitungsanlage aufgeführte Abstand von 6,60 m gelte laut Tabelle 5.12 der DIN EN 50341-2-4 (2016) als Mindestabstand zur Straßenoberfläche oder Schienenoberkante (ohne Elektrifizierung). Die Mindestabstände seien eingehalten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Diese hat die Vorgaben der einschlägigen DIN EN 50341-2-4 (2016) zutreffend wiedergegeben. Der von der Deutschen Bahn in der Stellungnahme vom 21.12.2018 aufgeführte Sicherheitsabstand von 6,60 m ist aus oben genannter Aufzählung herauszurechnen. Die Deutsche Bahn AG hat die Ausführungen der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 15.07.2021 bestätigt.

Damit können die Mindestabstände eingehalten werden. Das planfestgestellte Vorhaben steht den Ausbauvorhaben der Deutschen Netz AG nicht entgegen. Damit kann offenbleiben, in welchem Maß das planfestgestellte Vorhaben die Ausbauvorhaben der Deutschen Netz GmbH berücksichtigen muss. Diese sind zwar im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgeführt, eine vertiefte Planung liegt jedoch noch nicht vor.

Soweit die Deutsche Bahn AG vorträgt, dass einer Inanspruchnahme von Bahngrund für dauerhafte Kompensationsmaßnahmen nicht zugestimmt wird, wird festgestellt, dass solche dauerhaften Inanspruchnahmen nicht vorliegen. Bei temporären Inanspruchnahmen von Flächen, die im Eigentum der Deutschen Bahn AG stehen, dürfen bahneigene Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Zeiten der Bauabläufe sind ggf. vorab gesondert passfähig abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass sich die temporären Inanspruchnahmen ausschließlich auf die Bauzeit und auf den Bereich der aufzustellenden Schutzgerüste und erforderlichen Zuwegungen beschränken würden. Die bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen würden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, für die Bahngrund in Anspruch genommen wird, wären ausschließlich artenschutzrechtlich begründet, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Vögeln und Reptilien zu vermeiden. Das Aufstellen der Stützen und Verankerungen würde vor Ort so positioniert, dass in geeignete Habitate möglichst wenig eingegriffen werde. Zudem bestehe auch die Möglichkeit, Schutzgerüste mittels Auflastankern anstelle von Erdankern abzuspannen und somit Eingriffe in den Boden zu minimieren. Auf Bahngrund wären zwischen den Neubaumasten Nrn. 17 und 18 und den Bestandsmasten Nrn. 80 und 81 die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen V8 und V12, zwischen den Neubaumasten Nrn. 85 und 86 und Bestandsmasten Nrn. 22 und 23 die Vermeidungsmaßnahme V8, V12, V1 und V10 sowie zwischen den Neubaumasten Nrn. 94 und 95 und den Bestandsmasten Nrn. 15 und 16 die Vermeidungsmaßnahmen V1, V10, V8 und V9 geplant.³⁵⁹ Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen für Zuwegungen und Schutzgerüste würden nach Bauende rekultiviert oder renaturiert und somit in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme V3).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgebrachten Argumente die Inanspruchnahme von Bahngrund hinnehmbar. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, für die jeweilige Inanspruchnahme eine entsprechende vertragliche Regelung mit der zuständigen Stelle der Deutschen Bahn AG zu schließen. Eine Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss für eine gesonderte dingliche Sicherung für die Inanspruchnahme der Flächen der Deutschen Bahn AG u.a. für den Schutzstreifen des Ersatzneubaus ist damit nicht erforderlich.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Auflagenforderungen der Deutsche Bahn AG für alle Bau- und Rückbaumaßnahmen unter Teil A 3.13.6 aufgenommen wurden. Die Mindestabstände für zukünftige Ausbauvorhaben können eingehalten werden. Bezüglich der Kreuzungsvereinbarungen wird insbesondere auf Teil A 3.13.6.1 verwiesen. Im Übrigen kommt es nur zu temporären Inanspruchnahmen von Bahngrund. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin vertragliche Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG zugesagt, vgl. hierzu auch Teil A 3.13.6.3.

³⁵⁹ Siehe zu den jeweiligen Vermeidungsmaßnahmen Planunterlage 5.3.

3.4.11.7 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat Telekommunikationsanlagen des Unternehmens mitgeteilt, die sich im Bereich der planfestgestellten Trasse befinden. Diese seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Lt. Vorhabenträgerin wurden bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens von der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH entsprechende Planunterlagen der vorhandenen technischen Anlagen angefordert und in die Planungen der Vorhabenträgerin übernommen und berücksichtigt. Die im Zuge der Stellungnahme durch Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gelieferten Daten wurden geprüft und ggf. in Planunterlagen übernommen. Nach derzeitigem Stand der Planung seien keine Beeinflussungen der genannten Anlagen oder die Notwendigkeit der Verlegung von Anlagen zu erwarten. Die Forderungen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wurden unter Teil A 3.13.4 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

3.4.11.8 Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH

Die Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH betreibt im Näherungsbereich der o.g. 380/110-kV-Leitung Gashochdruckleitungen, Mittelspannungskabel und Glasfaserkabel. Nach Angabe der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH wurden die betreffenden Leitungen und Kabeln bereits berücksichtigt. Der ursprünglich beantragte Neubaumast Nr. 79 befand sich in unmittelbarer Nähe zu Gashochdruckleitung „Helmbrechts – Marktleugast“ mit der Dimension DN 200 und der Druckstufe MOP 67,5 bar. Die Vorhabenträgerin hat daher den Mast Nr. 79 in westliche Richtung verschoben. Bzgl. der Einzelheiten wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.7 verwiesen. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht mehr zu besorgen.

Im Bereich des Umspannwerkes Laubersreuth kreuzt die o.g. 380/110-kV-Leitung Mittelspannungskabel und ein Glasfaserkabel. Dies dürfte von Seiten der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH nicht als kritisch erachtet werden, da im Kreuzungsbereich kein tiefbauseitiger Eingriff im Zusammenhang mit der betreffenden Baumaßnahme erforderlich ist. Zum Schutz der Versorgungsanlagen wird auf die Nebenbestimmung Teil A 3.13.7 verwiesen.

Bei Annäherung der planfestgestellten Neubauleitung kann es an bestehenden Rohrleitungen bei Betrieb der Freileitung zu induktiven Langzeit- und Kurzzeitbeeinflussungen der Rohrleitungen kommen. Zum Schutz der Rohrleitungen wurde die Nebenbestimmung in Teil A 3.13.7.2 festgesetzt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eine Voruntersuchung durchzuführen, ob durch den Betrieb der Leitungen oder Störungen (Kurzschlüsse, ggf. Kurzunterbrechung) eine Beeinflussung auf erdverlegte Anlagen Dritter möglich ist oder ausgeschlossen werden kann. Dies bezieht sich sowohl auf den Berührungsschutz, Sachschaden und Funktionsstörungen als auch auf mögliche

Auswirkungen auf den Korrosionsschutz. Zugrunde gelegt werden die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen und der AfK-Verhaltenskodex von Oktober 2018. Die Vorhabenträgerin hat weiter zugesagt, wenn sich auf Basis der Voruntersuchung das Erfordernis einer detaillierteren Beeinflussungsuntersuchung inkl. Festlegung etwaiger Maßnahmen ergibt, individuelle Abstimmungen bzgl. Ausführung des Gutachtens mit der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH zu treffen.

3.4.11.9 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH, die im Auftrag der Open Grid Europe GmbH auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH vertritt, hat in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2018 auf zwei Aspekte verwiesen, die nach ihrer Ansicht nicht in den ursprünglich ausgelegten Unterlagen berücksichtigt wurden.

Soweit gefordert wurde, den Mast Nr. 117 zu verschieben, da dieser in den im Jahr 2018 eingereichten Unterlagen den Mindestabstand von 20 m zu einer Gashochdruckleitung nicht einhielt, hat sich der Einwand erledigt. Mit Einreichung der 2. Deckblattunterlage fand eine Trassenverschiebung in diesem Bereich statt, vgl. Teil C 3.4.3.2.2.3.10. Mit Stellungnahme vom 02.03.2021 teilte die PLEdoc GmbH mit, dass nun keine Bedenken gegen den neuen Maststandort bestehen.

Zudem sei aus Sicht der PLEdoc GmbH die induktive Hochspannungsleitungsbeeinflussung auf Rohrleitungen (hier Gashochdruckleitungsnetz) nicht berücksichtigt. Entsprechende Untersuchungen seien zwingend vor dem Bau der Freileitung zu erbringen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass im Rahmen der weiteren Detailplanung seitens der Vorhabenträgerin eine Voruntersuchung durchgeführt wurde, ob durch den Betrieb der Leitungen oder Störungen (Kurzschlüsse, ggf. Kurzunterbrechung) eine Beeinflussung auf erdverlegte Anlagen Dritter möglich sei oder ausgeschlossen werden könne. Dies beziehe sich sowohl auf den Berührungsschutz, Sachschaden und Funktionsstörungen als auch auf mögliche Auswirkungen auf den Korrosionsschutz. Nähere sich eine Höchstspannungsfreileitung einer erdverlegten Leitung näher als 1000 m, so sei zu prüfen, ob "bei einer Näherung mit Abstand an die Grenzlänge LGr gemäß AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technischer Empfehlung Nr. 7 / Arbeitsblatt GW 22 Bild 1 überschritten" werde. Sei die Näherungslänge größer als die Grenzlänge für den Abstand der Näherung, so könne eine unzulässige Beeinflussung nicht sicher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus könne eine unzulässige Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden, wenn eine Freileitung eine erdverlegte Leitung in einem Winkel von weniger als 55° kreuze. Dann sei eine genauere Untersuchung erforderlich. Basis der Bewertungen sollten die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen und der AfK-Verhaltenskodex von Oktober 2018 sein. Sollte sich auf Basis der Voruntersuchung das

Erfordernis einer detaillierten Beeinflussungsuntersuchung inkl. Festlegung etwaiger Maßnahmen ergeben, sei die Vorhabenträgerin bereit, individuelle Abstimmungen bzgl. Ausführung des Gutachtens mit dem Einwender zu treffen. Die Vorhabenträgerin habe sich im Rahmen einer bilateralen Abstimmung mit der Einwenderin darauf verständigt, dass die Untersuchungen und Berechnungen zu möglichen Beeinflussungen durch die Einwenderin selber vorgenommen werden. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass aufgrund ihrer Untersuchungen eine Beeinflussung ausgeschlossen werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, an der Mitteilung der Vorhabenträgerin zu zweifeln. Im Übrigen wurde ihr auferlegt, die Kosten der entsprechenden Untersuchung der Einwenderin zu übernehmen. Der Planfeststellungsbehörde wurden seitens der Einwenderin keine anderslautenden Ergebnisse mitgeteilt. Nachdem eine entsprechende eigenständige Untersuchung seitens der Einwenderin von der Vorhabenträgerin mit der Einwenderin bereits im Oktober 2019 in einer Telefonkonferenz abgestimmt wurde und die Einwenderin darauf von der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 22.06.2021 nochmals darauf hingewiesen wurde, hat die Einwenderin lediglich ihre Forderungen aus der Stellungnahme vom 20.11.2018 aufrechterhalten. Daraus schließt die Planfeststellungsbehörde, dass seitens der Einwenderin keine weiteren Erkenntnisse vorliegen. Dagegen sieht die Vorhabenträgerin keine negative Beeinflussung. Die Vorhabenträgerin ist weiterhin verpflichtet, die Kosten einer Untersuchung durch die Einwenderin zu tragen und sich ggf. daraus ergebende Maßnahmen zu ergreifen. Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Forderung der Einwenderin – die Gashochdruckleitungen dürfen nicht durch eine etwaige induktive Hochspannungsbeeinflussung beeinträchtigt werden – ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen wurden die Forderungen aus den Stellungnahmen als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Ein Exemplar der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH wurde der Vorhabenträgerin übermittelt.

3.4.11.10 Ergebnis

Die Planung berührt in vielfältiger Weise die Infrastruktur von anderen Versorgungsträgern. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich mit den Versorgungsträgern zum einen Vorabstimmungen getroffen und sich zum anderen eng mit diesen abgestimmt. Den Wünschen und Forderungen der Versorgungsträger wird durch die Planung und durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen weitestgehend Rechnung getragen (vgl. insbesondere Teil A Ziff. 3.13). Die Planung ist daher mit den Belangen der anderen Versorgungsträger vereinbar.

3.4.12 Jagdwesen

Die Forderung des Bayerischen Jagdverbandes sowie zweier Jagdgenossenschaften nach Festsetzung eines Entschädigungsanspruches dem Grunde nach für vorhabenbedingte Jagdwertminderungen werden zurückgewiesen.

Die Frage der Wertminderung eines Jagdgebietes im Zuge des Baues von Hochspannungsfreileitungen (z.B. Durchschneidung der Jagdreviere, Störung des Wildes durch die Baumaßnahme, Inspektion und Instandsetzung der Leitung und die zu erwartenden Wildverluste durch Leitungslärm, Rodungen etc.) ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Eine entsprechende Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht geboten.

Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass während der Bauzeit grundsätzlich nur geringe Beeinträchtigungen in Betracht kommen. Nach Stellungnahme des Jagdberaters der Regierung von Oberfranken vom 28.07.2021 sind die heimischen Wildarten gegenüber den geplanten Baumaßnahmen wesentlich unempfindlicher als gegenüber anderen Störungen wie z.B. durch freilaufende Hunde. Es ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine Anpassung und Gewöhnung an die Situation stattfindet. Während der Bauzeit ist mit weniger anderen Störungen zu rechnen, was zu einer Beruhigung des Gebiets nach Beendigung der Bauarbeiten in den Abendstunden beiträgt.

3.4.13 Kommunale Belange

3.4.13.1 Landkreis Lichtenfels

Soweit der Landkreis auf die Stellungnahme der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach und der Stadt Burgkunstadt hinweist, wird auf die dortigen Ausführungen (Teil C 3.4.13.5 und Teil C 3.4.13.12) verwiesen. Der Landkreis weist weiter ausdrücklich auf eine Resolution des Kreistages vom 07.12.2015 hin. Dort wird der Bau weiterer Stromtrassen durch den Landkreis Lichtenfels vollumfänglich abgelehnt. Der Landkreis sei bereits in erheblichem Maß von durch die Energiewende bedingten Baumaßnahmen (9 Überlandleitungen inkl. des hier planfestgestellten Vorhabens) sowie durch die "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" betroffen bzw. stark belastet.

Zunächst umfasst aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die genannte Resolution das planfestgestellte Vorhaben nicht, da dort weitere, über die in der Resolution genannten Vorhaben hinaus, ggf. erforderliche Trassen gemeint sind. Der Ostbayernring wird aber als bestehende Belastung aufgeführt. Darüber hinaus steht die Notwendigkeit des Vorhabens fest, auf die Ausführungen in Teil C 3.2 wird verwiesen.

Die Forderung des Landkreises nach Kreuzungsvereinbarungen wurde in Teil A 3.7.18 als Nebenbestimmung aufgenommen. Eine ausreichende lichte Höhe ist durch den Ersatzneubau gegeben. Hinsichtlich der Sondernutzungen wird auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.7.30 verwiesen, die Beschränkungen nach Art. 23 BayStrWG hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen bei Kreisstraßen sind bei den Planungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Eine Beweissicherung wurde der Vorhabenträgerin mit der Auflage in Teil A 3.2.1 generell auferlegt.

Der Landkreis fordert den vollständigen Rückbau der Bestandsleitung und fordert, den bisherigen Trassenverlauf zu renaturieren. Eine anderweitige Nutzung der bisherigen Trasse wird abgelehnt.

Hinsichtlich des Rückbaus wird auf Teil C 3.4.7.1 verwiesen. Nach Beendigung der Rückbauarbeiten und Rückgabe der Flächen in ordnungsgemäßem Zustand an den jeweiligen Eigentümer (vgl. Teil A 3.3.6) kann dieser grundsätzlich über diese Flächen wieder frei verfügen, soweit nicht eine A/E-Maßnahme im Einvernehmen mit dem Eigentümer umgesetzt wird. Alle naturschutzrechtlichen Eingriffe durch den Ersatzneubau werden vollumfänglich kompensiert, vgl. Teil C 3.4.5. Es ist für die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus nicht ersichtlich, worauf sich ein entsprechendes Verbot für anderweitige Nutzungen ergeben sollte. Im Gegenteil, dies stellt eine unzulässige Einschränkung des Eigentums des jeweiligen Eigentümers dar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Soweit der Landkreis um Überprüfung bittet, ob durch die Erhöhung von Masten auf weitere Rodungen verzichtet werden kann, wird auf Teil C 3.4.3.3.4 verwiesen.

3.4.13.2 Landkreis Kulmbach

Der Landkreis Kulmbach fordert, aufgrund der geringen Abstände zur Wohnbebauung im Siedlungsbereich von Vorderrehberg, Markt Marktkeugast, und der damit einhergehenden Umklammerung des Ortsteils durch die neue Leitung den Ersatzneubau in diesem Bereich als Erdkabel auszuführen. Auch im Bereich von Schimmendorf, Markt Mainleus, solle eine Erdverkabelung durchgeführt werden.

Die Alternative "Erdkabel" scheidet aus rechtlichen Gründen aus, vgl. Teil C 3.4.3.3.2. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Weiter wird gefordert, in betroffenen Siedlungsbereichen, insbesondere Schimmendorf, Markt Mainleus, und Vogtendorf, Stadt Stadtsteinach, solle auf die vorhandene Wohnbebauung Rücksicht genommen werden und es sollten im Sinne der betroffenen Bürger verträgliche Lösungen gefunden werden. Im Bereich von Vogtendorf, Stadt Stadtsteinach, solle nicht näher an den Ortsteil Vogtendorf herangerückt werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten in der jeweils gebotenen Prüfungstiefe untersucht. Insgesamt betrachtet ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die umsetzbar ist und sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange gegenüber der planfestgestellten Trassenführung räumlich oder technisch als insgesamt bessere oder weniger beeinträchtigende Lösung darstellen würde. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3 wird insoweit verwiesen. Soweit die Forderungen sich nicht erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Weiter wurde auf die wasserrechtliche Problematik der Einwenderin P003 hingewiesen. Auf die dortigen Ausführungen (Teil C 3.4.15.2.3) wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die Trinkwasserversorgung der Einwenderin gesichert ist. Der Forderung wurde damit Rechnung getragen.

3.4.13.3 Landkreis Kronach

Der Landkreis Kronach sieht im Ersatzneubau keine zusätzliche Höchstspannungsleitung, die durch die Region führt und hat keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

3.4.13.4 Landkreis Hof

Der Landkreis Hof hat zur ursprünglich eingereichten Planung auf die Betroffenheit zweier im Außenbereich der Stadt Münchberg wohnender Bürger hingewiesen und diese Planung kritisiert. Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen wurde eine Leitungsführung gefordert, welche die Einwendungen der Betroffenen (vgl. Teil C 3.4.15.2.5 und Teil C 3.4.15.2.78) aufnimmt und entsprechende Verbesserungen mit sich bringt.

Mit Einreichen der 2. Deckblattunterlage hat die Vorhabenträgerin die Leitungsführung im betroffenen Bereich des Wasserschutzgebietes "Hintere Horlachen" geändert. Damit werden die geforderten Mindestabstände (200 m nach LEP Bayern) eingehalten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde der Forderung nach einer verbesserten Leitungsführung vollumfänglich Rechnung getragen.

3.4.13.5 Gemeinde Redwitz a.d.Rodach

Die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach hat zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der Ersatzneubau des Ostbayernrings wird abgelehnt. Es wird befürchtet, für die Varianten 3 und 4 der Höchstspannungsleitung P44mod, die ebenfalls nach Mechlenreuth führen, werde der Ersatzneubau als Bestandstrasse gewertet und die Varianten würden wegen der Bündelungsvorgabe als vorzugswürdig betrachtet. Hilfsweise wurde beantragt, das hier

gegenständliche Planfeststellungsverfahren auszusetzen, bis über die Trassenführung P44/P44mod verbindlich entschieden ist.

Im Netzentwicklungsplan 2030 (2017), der im Dezember 2017 von der Bundesnetzagentur bestätigt wurde, war das Projekt P44 mit verschiedenen Varianten ("P44mod") enthalten. Die Befürchtung, der Ersatzneubau des Ostbayernringes könne aufgrund Bündelungsvorgaben dazu führen, die Varianten 3 und 4 würden bevorzugt, kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden, da mit der Bestandsleitung bereits eine Höchstspannungsleitung existiert, mit der grundsätzlich gebündelt werden könnte, unabhängig vom Ersatzneubau. In der Bestätigung des Netzentwicklungsplanes Strom 2030 (2019) wurde das Projekt P44 erneut bestätigt. Zugleich wurde geprüft, ob auf die P44 verzichtet werden kann, wenn nicht nur das Vorhaben P43 (Ursprungsvariante), sondern auch bereits 2030 die von den Übertragungsnetzbetreibern für 2035 vorgesehene Erweiterung des SüdOstLink von Klein Rogahn nach Isar (DC20) realisiert wird. Diese Alternative hat sich ebenfalls grundsätzlich als geeignet erwiesen.³⁶⁰ Der Gesetzgeber hat sich mit der letzten Änderung des BBPlG³⁶¹ dazu entschieden, der vorgezogenen Erweiterung des Südostlinkes, jetzt aufgeführt unter Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, den Vorzug zu geben.³⁶² Damit hat der Gesetzgeber verbindlich festgelegt, dass die P44 mit allen seinen Varianten nicht realisiert wird. Der Einwand hat sich somit erledigt.

Die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach lehnt eine neue Schneise durch den Ebnetter Wald ab und fordert eine vollständige Überspannung des Waldes. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält es für gerechtfertigt, im genannten Waldbestand zwischen den Masten Nrn. 9 – 11 von einer Überspannung abzusehen. Zu den Einzelheiten wird auf Teil C 3.4.9.1.2 verwiesen.

Die Gemeinde trägt gesundheitliche Bedenken vor. Es werden massive Beeinträchtigungen der Gesundheit durch elektromagnetische Felder befürchtet. Nach einer (nicht näher bezeichneten) Studie der Uni-Klinik Aachen sei eine Zunahme von neurodegenerativen Erkrankungen nicht auszuschließen.

Die Vorhabenträgerin hat nachgewiesen, auch für den Standort mit vielen weiteren Freileitungen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. In Teil C 3.4.4, auf den insoweit verwiesen wird, setzt sich die Planfeststellungsbehörde eingehend mit der Frage der Gesundheitsgefährdung auseinander. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geht vom planfestgestellten

³⁶⁰ Bedarfsermittlung Strom 2019 – 2030, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, BNetzA.

³⁶¹ Inkrafttreten am 04.03.2021.

³⁶² BT-Drs. 19/23491,

Vorhaben keine Gesundheitsgefahr aus. Die Bedenken und Befürchtungen werden seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Der Forderung nach einem Beweissicherungsverfahren wurde mit Festsetzung der Auflage Teil 3.2.1 Rechnung getragen.

Die Forderung zur Einhaltung des Abstandes von 400 m zur Ortsteil Obristfeld wird aufgrund der damit verbundenen Nachteile abgelehnt. Auf Teil C 3.4.3.2.2.3.3 wird insoweit verwiesen.

3.4.13.6 Markt Marktzeuln

Der Forderung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt – Marktzeuln für den Markt Marktzeuln nach Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wurde mit Festsetzung der Nebenbestimmung in Teil A 3.2.1 entsprochen.

3.4.13.7 Markt Marktleugast

Der Markt Marktleugast ist mit seinen Ortsteilen Traindorf, Neuensorg, Vorderrehberg und Hinterrehberg direkt betroffen. Der Markt Marktleugast wendet ein, dass die neuen 380-kV-Leitungen nicht erforderlich sind. Der Bedarf hierfür wurde nicht offen dargelegt.

Zum Bedarf wird zunächst auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Teil C 3.2 verwiesen. Welchen Bedarf es für den Ausbau des Stromnetzes gibt, wird regelmäßig neu ermittelt. Die Ermittlung startet mit einem Szenariorahmen, vgl. § 12a EnWG. Dieser skizziert die wahrscheinlichen Entwicklungen der deutschen Energielandschaft in den kommenden Jahren. Damit bildet er die Grundlage für den folgenden Netzentwicklungsplan, vgl. § 12b EnWG. Darin listen die Übertragungsnetzbetreiber konkrete Ausbaumaßnahmen auf. Gemäß §12c EnWG prüft und bestätigt die Bundesnetzagentur dem Netzentwicklungsplan und übermittelt diesen der Bundesregierung als Entwurf für den Bundesbedarfsplan, § 12e EnWG. Es obliegt dann dem Gesetzgeber, für die im Entwurf enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festzustellen. Das planfestgestellte Vorhaben ist als Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG Teil des Bundesbedarfsplans. Die Netzentwicklungspläne sind öffentlich zugänglich³⁶³, im Rahmen der Prüfung und Bestätigung finden öffentliche Konsultationen statt. Der Bedarf ist somit auch offen gelegt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

³⁶³ <https://www.netzentwicklungsplan.de/de>, zuletzt abgerufen am 24.06.2021.

Der Markt Marktleugast wendet ein, es dürfe ohne Langzeitstudien über gesundheitliche Folgeschäden für Mensch, Tier und Natur keine Erneuerung der Stromtrasse geben.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen.³⁶⁴ Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen nachgewiesen, dass diese Grenzwerte eingehalten sind. Die geltenden Grenzwerte werden seitens der Planfeststellungsbehörde auch nicht angezweifelt. Ein neuer Stand der Wissenschaft, der geeignet wäre, die gesetzlich festgelegten Grenzwerte in Frage zu stellen, besteht nicht. Ein neuer Stand der Wissenschaft ist nicht erreicht, solange bisher anerkannte wissenschaftliche Aussagen nur kritisch hinterfragt und kontrovers diskutiert werden, ohne dass sich in der Forschung bereits ein neuer Grundkonsens abzeichnet.³⁶⁵ Ein solcher neuer Grundkonsens ist hier nicht ersichtlich, vielmehr konnten Hinweise auf die o.g. gesundheitlichen Folgen niederfrequenter Felder bisher nicht belegt werden. Damit müssen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses keine Langzeitstudien abgewartet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.4 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Markt Marktleugast fordert, es dürfe keine Vernichtung und Zerschneidung von Naherholungsgebieten stattfinden. Damit werde die Zerstörung von Landschaftsschutzgebieten vorangetrieben. Seltene Tier- und Pflanzenarten würden erheblich bedroht und ausgerottet. Der Bestand von Tier- und Pflanzenarten werde gefährdet. Das betroffene Gebiet liegt im Naturpark Frankenwald.

Die Forderung, Naherholungsgebiete zu schützen bzw. von Freileitungen freizuhalten, ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass der Ersatzneubau überwiegend in parallelem Verlauf zum bestehendem Ostbayernring verläuft. Eine Zerschneidung hat somit bereits stattgefunden. In einigen Bereichen weicht der Ersatzneubau, wie z.B. im Bereich des Ortsteiles Neuensorg, vom Verlauf der Bestandsleitung ab. Damit einher geht jedoch auch eine deutliche Vergrößerung des Abstandes zu einer Vielzahl von Wohngebäuden, was ebenfalls mit erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem überragenden Interesse an der Realisierung des Ersatzneubaus sind etwaige Beeinträchtigungen von Naherholungsgebieten hinzunehmen. Eine

³⁶⁴ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010-7 VR 4/10 (7A 7/10) Rn. 24.

³⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116.

Vernichtung solcher, insbesondere da bereits eine Bestandsleitung existiert, wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht gesehen. Die Frage der Gefährdung des Bestands von Tier- und Pflanzenarten wird v.a. in der Umweltverträglichkeitsprüfung³⁶⁶ sowie in der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung³⁶⁷ sachgerecht dargestellt. Die Realisierung des Vorhabens ist nicht ohne naturschutzrechtlichen Eingriff umzusetzen. Die Vorhabenträgerin hat aber den Eingriff sachgerecht dargestellt und ein schlüssiges Ausgleichskonzept vorgelegt. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.5 wird verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Markt Marktlegast trägt vor, die geplante neue Stromtrasse verlaufe durch ein Landschaftsbild mit immensem Erholungsfaktor. Größere Masten und zusammengefasste Leitungen würden das Landschaftsbild erheblich verändern.

Der Eingriff in das Landschaftsbild liegt vor. Für diesen wird ein Ersatzgeld festgesetzt. Auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.8.48 sowie die Ausführungen unter Teil C 3.4.5.1 wird verwiesen. Das beantragte Vorhaben kann trotz des Eingriffs in das Landschaftsbild zugelassen werden.

Der Markt Marktlegast fordert, dass der Ersatzneubau nicht an eine bestehende Bebauung, insbesondere nicht an die Wohnbebauung der Ortsteile Vorderrehberg und Hinterrehberg, heranrückt.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu Stellung genommen und die Abstandsvorschriften des LEP Bayern angeführt. Diese seien als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen, im Rahmen der Abwägung aber überwindbar. Im Bereich des Ortsteils Traindorf verlaufe die beantragte Leitung nördlich der Bestandsleitung. Somit vergrößere sich der Abstand der Leitung gegenüber dem Bestand im Bereich von Traindorf um ca. 55 m. Dabei wurde eine Abstandsmittlung zwischen Traindorf und Weidmes vorgesehen. Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlage seien die Abstände zu den Wohngebäuden im Bereich Vorderrehberg entsprechend der Maßgabe M 25 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 optimiert worden. Zudem sei der Mast Nr. 84 in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Eingriffen in das hochwertige Feuchtgebiet mit teilweise nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen in westlicher Richtung verschoben worden. Der bogenförmige Trassenverlauf nördlich von Neuensorg bzw. zwischen Vorder- und Hinterrehberg erkläre sich im westlichen Bereich aus der Eingriffsminimierung (Maßgabe M 25) in den angrenzenden Waldbereich sowie der notwendigen Leitungsmittnahme der dort vorhandenen 110-kV-Leitung Anschluss Marktlegast der Bayernwerk Netz GmbH. Im östlichen Bereich waren das Feuchtgebiet,

³⁶⁶ Planunterlage 11.1.

³⁶⁷ Planunterlage 11.2.

das Landschaftsschutzgebiet (Steinachtal mit Nebentälern), topographische Gegebenheiten (Bergkuppe) und die Vermeidung größerer Waldeingriffe ausschlaggebend.

Mit der 2. Deckblattänderung wurde auch noch die Gasleitung im Bereich des Mast Nr. 79 berücksichtigt, vgl. hierzu Teil C 3.4.3.2.2.3.7. Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, hat für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht. Aufgrund der dichten Besiedelung können u.a. die im LEP Bayern genannten Mindestabstände nicht immer eingehalten werden. Dies steht der Zulassung des Vorhabens jedoch nicht entgegen, auf Teil C 3.4.2.1 wird verwiesen. Für den Ortsteil Neuensorg erhöhen sich tatsächlich die Abstände in Bezug zur Bestandsleitung. Für Vorder-, Mittel- und Hinterrehberg kommt es zu einer Verringerung. Jedoch können hier die Abstände gemäß LEP Bayern, im Gegensatz zu Teilen des Ortsteils Neuensorg selbst, eingehalten werden. Zwar findet eine teilweise Einkreisung von Vorderrehberg statt. Diese ist jedoch hinzunehmen. Zum einen ist dieser Trassenverlauf bereits in der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 als einzig raumverträgliche Variante beurteilt worden. Ein anderer Trassenverlauf entlang der Bestandsleitung sowie südlich von Neuensorg musste daher nicht weiter untersucht werden, vgl. Teil C 3.4.3.2.2.2. Außerdem handelt es sich bei Vorderrehberg um Außenbereich. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.³⁶⁸ Die Planfeststellungsbehörde ist sich der Tatsache bewusst, dass Vorderrehberg durch den Ersatzneubau umrundet wird und dabei der subjektive Eindruck einer optisch bedrückenden Wirkung entstehen kann. Gleichwohl wurde dieser Trassenverlauf als raumverträglich in der landesplanerischen Beurteilung befunden. Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu befürchten. Nachdem auch die Mindestabstände des LEP Bayern von 200 m zu den Ortsteilen Vorder-, Mittel- und Hinterrehberg eingehalten sind, ist die in Bezug zur Bestandstrasse stattfindende Annäherung der Leitung in diesem Bereich als auch die von anderen Einwendern vorgebrachte "Umzingelung" Vorderrehbergs hinzunehmen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit der Markt Marktlegast fordert, dass wirtschaftliche Aspekte für einen Neubau nicht mit den Folgen für Mensch und Natur aufgewogen werden dürfen, weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin, dass die Mehrkosten einer Trassenalternative grundsätzlich in die Abwägung eingestellt werden dürfen.³⁶⁹ Im Rahmen der Abwägung misst die Planfeststellungsbehörde den Folgen für Mensch und Natur ebenfalls die sachgerechte Gewichtung zu. Ein "Aufwiegen" findet nicht statt, sondern die Belange

³⁶⁸ Für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss vom 03.09.1999 – Az.: 10 B 1283–99.

³⁶⁹ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10.

werden entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Wenn etwaige Mehrkosten hierbei mit eingestellt wurden, dann ist dies im Planfeststellungsbeschluss abgebildet. Die Vorhabenträgerin errichtet die Leitung im gesetzlichen Auftrag. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben liegt vor, siehe Teil A 3.2. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Markt Marktleugast trägt vor, dass eine dezentrale Stromversorgung (Photovoltaik, Wind, Biogas, Wärme-Kraft-Kopplung) gefördert und mehr erzeugte Energie zwischengespeichert werden müsse. Der überschüssige erzeugte Strom müsse dann nicht wegtransportiert werden. Die Zunahme der alternativen Energien könne als Begründung des Neubaus der Stromtrasse nicht akzeptiert werden, da die alternative Stromerzeugung politisch abgewürgt wurde (Stichwort 10H-Regelung, Streichung der Speicherförderung für Kleinanlagen, Herabsetzung der Vergütung pro kWh; dieses Jahr musste die Herabsetzung der Vergütung ausgesetzt werden, da das Ausbauziel nicht erreicht wurde). Alternative Energien würden ins Nieder- und Mittelspannungsnetz und nicht in das Höchstspannungsnetz wie den Ostbayernring eingespeist.

Die Vorhabenträgerin sieht zunächst einen Appell an die politischen Entscheidungsträger und verweist dann auf Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Energiewende sowie zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Ostbayernrings.³⁷⁰ Darüber hinaus merkt sie an, dass auch wenn Erzeugungsanlagen auf den Netzebenen der Nieder-, Mittel- und Hochspannung einspeisen würden, die Summe der erzeugten Leistung über die Kuppelstellen (Transformatoren in den Umspannwerken) in das Höchstspannungsnetz "von unten nach oben" übertragen werde. Dies geschehe in Situationen, in denen die erzeugte Leistung den regionalen Verbrauch übersteigt. Umgekehrt würden Lastflüsse aus erneuerbaren Energien (vorrangig Windenergie) aus den nördlich gelegenen Bundesländern nach Bayern transportiert und über die unterlagerten Netzebenen verteilt werden, wenn der Verbrauch die erzeugte Leistung übersteige.

Die Frage nach Förderung dezentraler Stromversorgung und nach mehr Zwischenspeicherung von erzeugter Energie ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Bedarf für den Ersatzneubau steht gesetzlich fest, zur Ermittlung wird auf o.g. Ausführungen und zur Planrechtfertigung auf Teil C 3.2 verwiesen. Die Frage von Förderungen oder sonstige Regelungen, die Teil der Energiepolitik sind, sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, siehe Teil C 3.4.15.1.5. Im Übrigen besteht, insbesondere unter Berücksichtigung des bestätigten Netzentwicklungsplanes und des verbindlich zu berücksichtigenden Bundesbedarfsplanes, keine Anlass an den

³⁷⁰ Siehe Planunterlage 1, Kap. 1.3 und 3.3.

Ausführungen der Vorhabenträgerin zu zweifeln, warum der Ostbayernring netztechnisch aufgerüstet werden muss. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Markt Marktleugast fordert, der Rückbau der Alttrasse müsse öffentlich und schriftlich garantiert und bestätigt werden. Dieser Forderung wird mit Festsetzung der Auflage in Teil A 3.3.1 Rechnung getragen.

Der Markt Marktleugast fordert, dass die Alttrasse nicht als Freitrasse für die HGÜ-Trasse herangezogen werden darf. Gemeint ist hier wohl der SüdOstLink. Mit Abschluss der Bundesfachplanung zum Vorhaben 5 der Anlage 1 § 1 Abs. 1 BBPlG steht fest, dass der SüdOstLink im hier planfestgestellten Abschnitt nicht mit dem Ostbayernring gebündelt wird.

Der Markt Marktleugast trägt vor, dass Hochspannungsleitungen ein zu hohes Gesundheitsrisiko tragen. U.a. wird auf eine Untersuchung der Universität Bristol abgestellt. Außerdem würden die Grenzwerte in unmittelbarer Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht immer eingehalten. Unter Bezugnahme auf einen Vortrag von Professor Erich Wichmann wird eine Verdreifachung des Leukämierisikos bei Kindern oberhalb 0,4 μT behauptet, demzufolge beabsichtigt sei, den Grenzwert von 100 μT gemäß 26. BImSchV zu senken.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass Gesundheitsgefährdungen nicht zu befürchten sind. Zu den Einzelheiten wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen.

Der Markt Marktleugast verweist auf einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Vorderrehberg II, der in der Sitzung vom 28.09.2018 gefasst wurde. Dabei ist die Ausweisung von Baugrundstücken für zwei Einfamilienhäuser mit Garagen und mehrerer Ferienhäuser geplant. Das ausgewiesene Gebiet befindet sich in Vorderrehberg auf den Fl.Nrn. 153 und 228, Gemarkung Neuensorg, nahe der geplanten Stromtrasse.

Für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte spielt eine wesentliche Rolle, für welches Projekt als erstes eine hinreichend konkretisierte, verfestigte sowie genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen, hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge.³⁷¹ Ein Vorhaben der Fachplanung hat den

³⁷¹ BVerwG, 26.03.2007, 7 B 73/06.

Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung regelmäßig mit der Auslegung der Planunterlagen erreicht.³⁷² Die Auslegung der Planunterlagen für den hier gegenständlichen Abschnitt des Ostbayernrings startete am 13.11.2018 und endete am 12.12.2018. Zwar wurde der Aufstellungsbeschluss bereits am 25.09.2018 gefasst. Allerdings reicht dieser regelmäßig nicht aus, um eine hinreichende Konkretisierung der gemeindlichen Planung zu erreichen.³⁷³ Eine Veränderungssperre liegt nicht vor. Eine Aufplanung des betreffenden Gebietes wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch den Bau der Höchstspannungsleitung nicht gänzlich ausgeschlossen. Eine weitergehende Berücksichtigung der Planungen der Gemeinde ist nicht angezeigt. Nach o.g. Prioritätsgrundsatz kann bei einer Aufplanung seitens der Gemeinde die Vorhabenträgerin allerdings die Berücksichtigung des Ersatzneubaus einfordern. Der Einwand wird zurückgewiesen, der Aufstellungsbeschluss steht dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen.

Schließlich fordert der Markt Marktlegast die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im BBPlG für eine Erdverkabelung. Eine Erdverkabelung ist aus rechtlichen Gründen abzulehnen, siehe Teil C 3.4.3.3.2. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage obliegt dem Gesetzgeber, die Planfeststellungsbehörde hat hier keine Befugnis. Daher wird der Einwand zurückgewiesen.

3.4.13.8 Markt Grafengehaig

Der Markt Grafengehaig ist mit seinem Ortsteil Weidmes direkt betroffen. In großen Teilen ist die Stellungnahme des Marktes Grafengehaig wortgleich mit der Stellungnahme des Marktes Marktlegast. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.13.7 wird insoweit verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Ergänzend wird gefordert, dass der Ersatzneubau nicht an die bestehende Bebauung, insbesondere nicht an die Wohnbebauung des Ortsteiles Weidmes heranrückt.

Im Bereich des Ortsteils Weidmes verläuft die planfestgestellte Leitung nördlich der Bestandsleitung. Die Vorhabenträgerin hat dabei eine Abstandsmittlung zwischen Traindorf und Weidmes vorgesehen, wodurch sich der Abstand der Leitung gegenüber dem Bestand im Bereich von Weidmes um ca. 55 m verringert. Der Abstand der beantragten Leitung zu Weidmes beträgt jetzt ca. 220m. Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin würde eine Verlegung der Leitung auf die Seite der Bestandsleitung zu einer noch größeren Annäherung

³⁷² BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, 4 B 49/05.

³⁷³ Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 9. Aufl. 2018, VwVfG, § 74 Rn. 107.

an Traindorf führen. Der Abstand zu Traindorf würde dann etwa 75 m betragen. Mit der jetzigen Trassenführung beträgt der Abstand zu Traindorf etwa 180 m.

Der planfestgestellte Trassenverlauf wurde in der landesplanerischen Beurteilung als raumverträglich bewertet. Sowohl der Schutz des Ortsteiles Weidmes als auch des Ortsteiles Traindorf sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit gleicher Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Demnach ist eine Verringerung des Abstandes zum Ortsteil Traindorf zu Gunsten des Ortsteiles Weidmes auf ca. 75 m nicht mehr hinnehmbar. Zwar wird der im LEP Bayern genannte Abstand von 400 m deutlich unterschritten. Als Grundsatz der Raumordnung ist dieser Belang jedoch überwindbar. Die Realisierung der Leitung steht im herausragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf stehen gesetzlich fest. Damit und unter Berücksichtigung aller weiteren Belange, insbesondere der Raumverträglichkeit in diesem Bereich und da keine Gesundheitsgefährdung vorliegt, ist die Unterschreitung des im LEP Bayern genannten Mindestabstands sowie das Heranrücken an den Ortsteil Weidmes in diesem Bereich vertretbar und daher hinzunehmen.

3.4.13.9 Stadt Stadtsteinach

Die Stadt Stadtsteinach fordert im Bereich der Maste Nrn. 67 und 68, dass die neue Leitung nicht näher an den Ortsteil Vogtendorf heranrückt. Der Ersatzneubau solle mit Hilfe eines Provisoriums innerhalb der Bestandsleitung errichtet werden.

Für diese Trassenalternative wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.6 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiter unterstützt die Stadt Stadtsteinach die im Rahmen der Einwendungen der verschiedenen Grundstückseigentümer und Nutzer erhobenen Forderungen, die dort notwendigen Masten so zu errichten, dass die Nutzungsstruktur der vorhandenen Wiesen und Äcker soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Wünsche der landwirtschaftlichen Bewirtschafter sollen berücksichtigt werden.

Soweit einzelne Grundstückseigentümer Einwendungen inkl. Mastverschiebungswünsche erhoben haben, wird auf Teil C 3.4.15.2 verwiesen.

3.4.13.10 Markt Mainleus

Der Markt Mainleus fordert, dass im Falle der absehbaren Möglichkeit einer Erdverkabelung der Trasse bzw. des Trassenabschnitts dem Markt Mainleus eine erneute Planung zur Anhörung und Prüfung vorzulegen ist.

Eine Erdverkabelung kommt aus rechtlichen Gründen nicht als Alternative in Betracht.

3.4.13.11 Stadt Münchberg

Die Stadt Münchberg hat zum Vorhaben Stellung genommen. Laut Stadtratsbeschluss vom 24.02.2021 gelte die Stellungnahme vom 08.01.2019 weiterhin, soweit diese aufgrund von Trassenänderungen nicht überholt ist.

In der Stellungnahme vom 08.01.2019 schließt sich die Stadt Münchberg einem Trassenverschiebungswunsch der Einwenderin P257 an und fordert eine alternative Trassenplanung, damit bei Würdigung der Umstände die Schutzgüter Mensch und Wasser an erster Stelle stehen. Dem Trassenverschiebungswunsch wurde mit der 2. Deckblattänderung entsprochen. Die Maste Nrn. 114 – 117 wurden verschoben. Auf Teil C 3.4.3.2.2.3.10 wird verwiesen.

Die Stadt Münchberg fordert, dass unabhängig von der Trassenwahl im Bereich des Wasserschutzgebietes "Horlachen" alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das Wasserschutzgebiet bezüglich eines Maststandortes so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sowie der unter Teil A 3.6.2 festgesetzten Nebenbestimmungen kann der Bau der Maststandorte im Wasserschutzgebiet zugelassen werden. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

Soweit die Stadt Münchberg eine alternative Trassenführung im Bereich des Ortsteils Ahornis anregt, wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.8 verwiesen. Bezüglich der Forderung, den Verlauf der Trasse so zu optimieren, dass eine etwaige Gewerbegebietsausweisung auf den FI.Nrn. 2118 – 2121, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.9 verwiesen. Die Anregungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen.

Die Stadt Münchberg bittet um Trassenoptimierung zwischen Maststandort Nr. 122 und Nr. 123, damit im dortigen „Überspannungsbereich“ eine größtmögliche Gewerbegebietserweiterung möglich ist. Die Möglichkeit der Gewerbegebietsausweisung ergebe sich erst durch den Rückbau der Bestandsleitung. Aufgrund der optimalen Erschließungsfunktion durch die vorbeiführende Bundesstraße 289 (direkte Anbindung an A 9 westlich „Münchberger Senke“ sei geplant, Machbarkeitsstudie liege vor) wäre es für die Entwicklung der Stadt Münchberg von großer Bedeutung, größere zusammenhängende Gewerbeflächen anbieten zu können. Die Stadt Münchberg bittet konkret um Prüfung, ob es nicht möglich sei, den Mast Nr. 123 nach Osten (Richtung Kreuzungsbereich B 289/Am Eibenberg) bzw. evtl. auch auf FI.Nr. 1765 (Eigentum Stadt Münchberg) zu verschieben.

Somit würde zum einen die Trasse insgesamt etwas vom bestehenden Gewerbegebiet abrücken, zum anderen bestünde mehr Spielraum für Erweiterungen.

Der Standort von Mast Nr. 123 wurde hinsichtlich einer möglichen Verschiebung in Richtung Bundesstraße 289 zum Zwecke besserer Möglichkeiten für eine in Betracht gezogene, planerisch noch nicht näher konkretisierte Gewerbegebietserweiterung durch die Vorhabenträgerin geprüft. Ein Maststandort auf dem Flurstück Gemarkung Münchberg, Flurstück 1765, sei aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Anbauverbotszone der Bundesstraße B289 nur eingeschränkt möglich, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG ein Abstand von mindestens 20 m zur Straße einzuhalten sei. Der Maststandort im Bereich von Flurstück Fl.Nr. 1765 würde somit auch die benachbarten Flurstücke Fl.Nrn. 1765/1 und 1667 beanspruchen. Durch die beschriebene Verschiebung vom Mast Nr. 123 auf das Flurstück Fl.Nr. 1765 entstünde zwischen den Winkelmasten Nrn. 123 und 124 zudem eine Feldlänge von ca. 530 m. Diese sei mit den zur Verfügung stehenden Masttypen nicht umsetzbar. Lediglich rein vorsorglich weist die Vorhabenträgerin daraufhin, dass die (technisch nicht mögliche) Verschiebung ferner jeweils um ca. 9 m höhere Masten erfordern würde, welche zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen würde. Zudem würde sich der Abstand zum Gut Eiben verringern. Der Abstand zwischen der Trassenachse und dem nächstgelegenen Wohngebäude würde sich im Vergleich mit der Antragstrasse um ca. 55 m auf 141 m verringern. Der im LEP Bayern als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m, der vorliegend im Außenbereich einzuhalten wäre und dem Wohnumfeldschutz dient, würde in der beantragten Planung nahezu eingehalten (ca. 196 m). Die Mastverschiebung hätte hingegen eine deutliche Unterschreitung dieses Mindestabstandes um 30 % zur Folge. Auch aus umweltfachlicher Sicht sei die Mastverschiebung als deutlich ungünstiger zu bewerten, aufgrund der bereits aufgeführten Unterschreitung der Mindestabstände nach LEP Bayern und der damit verbundenen höheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und aufgrund einer geringfügig höheren Beeinträchtigung der Feldlerche bei Verschiebung des Maststandortes. Aus den genannten Gründen werde seitens der Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes in den Bereich von Flurstück 1765 abgelehnt. Alternativ wurde eine mögliche Verschiebung in die westliche Ecke des Kreuzungsbereiches Bundesstraße 289 / Am Eibenberg geprüft. Die Verschiebung ermögliche eine Reduktion der Überspannungsfläche im Bereich einer in Betracht gezogenen, planerisch noch nicht näher konkretisierten Gewerbegebietserweiterung um ca. 4.000 m². Der vormals an bzw. auf der Grenze zwischen dem Fl.Nr. 1775 und dem im Besitz der Stadt Münchberg befindlichen Fl.Nr. 1803 geplante Maststandort verschiebe sich dadurch vollständig auf das Fl.Nr. 1775. Damit würde hierfür ausschließlich Eigentum Privater in Anspruch genommen. Die Verschiebung bedinge im Weiteren eine Masterhöhung von Mast Nr. 123 und Nr. 124 um jeweils ca. 6 m. Zudem werde auch hier der Abstand zum Gut Eiben verringert. Der Abstand zwischen Trassenachse und nächstgelegenen Wohngebäude verringere sich – im Vergleich zur Antragstrasse – um ca. 15 m auf 181 m. Aus Sicht der Vorhabenträgerin

stehe der Mastverschiebung insbesondere die weitere Verringerung des dem Wohnumfeldschutz dienenden und als Grundsatz der Raumordnung normierten Wohngebäudeabstands entgegen. Auch aus umweltfachlicher Sicht sei die Mastverschiebung aber als deutlich ungünstiger zu bewerten (wenn auch die zusätzlichen Beeinträchtigungen weniger stark wären als bei Variante 1), da die erforderlich werdende Erhöhung des Mastes um 6 m zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen würde. Auch bei Variante 2 könne eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Aus den genannten Gründen erscheine eine Verschiebung des Maststandortes in Richtung Osten als nicht vorzugswürdig.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung der Vorhabenträgerin an. Die genannten Nachteile beider alternativer Varianten, insbesondere die zusätzliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes sowie die ungünstigen umweltfachlichen Auswirkungen überwiegen das Interesse der Gemeinde, sich die Möglichkeit der Ausweisung eines Gewerbegebietes bzw. die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes offenzuhalten und hier ausreichend Spielraum zu lassen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zur Anregung der Stadt Münchberg, den Trassenverlauf bereits vor dem Ortsteil Ahornis nach Norden zu verschieben, wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.8 verwiesen. Der Bitte um sachgerechte Abwägung der Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Variante wird an dieser Stelle nachgekommen. Der vorgeschlagene Trassenverlauf wird abgelehnt.

Der Forderung nach einem Beweissicherungsverfahren wurde durch Teil A 3.2.1 Rechnung getragen. Zur Forderung, entstandene Schäden zu reparieren oder monetär auszugleichen, wird auf Teil A 3.2.3 verwiesen, im Übrigen haftet die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Forderungen nach Absteckung der genauen Lage der Zufahrten vor Baubeginn, die Benennung eines Ansprechpartners der Vorhabenträgerin, einer vorherigen Kontaktaufnahme und Abstimmungen (ggf. mit Ortstermin) sowie die ggf. erforderliche Beantragung von temporären Straßensperrungen wurde mit Aufnahme der Nebenbestimmungen in Teil A 3.1.1, Teil A 3.2.2 und Teil A 3.7.15 umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eingebrachtes Wegebaumaterial (Verstärkung Unterbau oder Verbreiterung vorhandener, nicht befestigter städtischer Wege) in Abstimmung mit der Stadt Münchberg unter Einbindung der ökologischen Baubegleitung im Boden zu belassen, sodass es nach Abschluss der Maßnahme in das Eigentum der Stadt Münchberg übergeht (vgl. hierzu Teil A 3.14.5). Die Einbindung der ökologischen Baubegleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch erforderlich, um etwaige nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Die Einzelheiten hierzu können der Ausführungsplanung überlassen werden bzw. sind Teil privatrechtlicher Vereinbarungen

zwischen der Stadt Münchberg und der Vorhabenträgerin und nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand, der Mast Nr. 114 stünde zu nah an einem Bach, hat sich mit Verschiebung des Mastes Nr. 114 mit der 2. Deckblattänderung erledigt.

Die Stadt Münchberg fordert, dass beim Mast Nr. 111 A auf der Fl.Nr. 2181, Gemarkung Meierhof, ein Abstand von mindestens 25 m (Mastaußenkante bis Fahrbahnrand) zur Gemeindeverbindungsstraße "St 2194 – Laubersreuth" einzuhalten sei.

Die Vorhabenträgerin hat den Mastverschiebungswunsch geprüft. Der Abstand zwischen dem Straßenrand der Gemeindeverbindungsstraße und dem Maststandort betrage ca. 12 m. Gemäß Art. 23 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG dürfe sich ein ausnahmsweise bestehendes Anbauverbot für Gemeindeverbindungsstraßen maximal auf eine Entfernung bis zu 10 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, erstrecken. Dieser Abstand werde vorliegend eingehalten. Die Forderung nach der Einhaltung eines Abstandes von 25 m widerspreche aus Sicht der Vorhabenträgerin dem BayStrWG. Eine Rechtsgrundlage, aus der die Einhaltung des 25 m Abstandes für die Gemeindeverbindungsstraße gefordert werden könnte, sei nicht ersichtlich. Aus umweltfachlicher Sicht würden sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen den beiden Maststandorten ergeben; es stehe aber zu vermuten, dass der Maststandort im Fall der Verschiebung ungünstiger für die Bewirtschaftung des Flurstücks sei. Die Vorhabenträgerin lehnt eine Mastverschiebung daher ab.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m zu o.g. Gemeindeverbindungsstraße besteht nicht. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Befürchtung, dass sich durch ein Abrücken des Mastes von der Gemeindeverbindungsstraße das Bewirtschaftungsschwernis erhöht. Etwaige dauerhafte Nachteile für die Straße wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Der Mindestabstand von 10 m, den Gemeinden festsetzen können, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bbauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist, ist eingehalten. Ob die Stadt Münchberg von der Möglichkeit des Erlasses einer solchen Satzung Gebrauch gemacht hat, kann daher dahinstehen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Aus den gleichen Gründen wird die Forderung zurückgewiesen, der Mast Nr. 107 müsse einen Abstand von mindestens 25 m (Mastaußenkante bis Fahrbahnrand) zur Gemeindeverbindungsstraße "Unfriedsdorf – St 2194" einhalten.

Hinsichtlich der Forderung, den Trassenverlauf südlich des Umspannwerkes Gattersdorf zu optimieren, wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.9 verwiesen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

3.4.13.12 Stadt Burgkunstadt

Die Stadt Burgkunstadt teilt die Bedenken der betroffenen Landwirte und Grundstücksbesitzer (Einwender P030 – P035 und P106) und schließt sich deren Einwendungen bzw. Wünschen an. Es wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.2 verwiesen.

Die Stadt Burgkunstadt spricht sich gegen die geplante Schneise im Ebnether Wald ab Mast Nr. 10 aus. Begründet wird dies mit dem angrenzenden Naturdenkmal "Ebnether Felsenkeller" und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine neue zweite Waldschneise. Zudem wird befürchtet, dass die Waldfläche zwischen der Bestandstrasse und dem Ersatzneubau stark leiden werde und möglicherweise einem durch die Trasse begünstigten Schadensereignis zum Opfer falle. Außerdem werden erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in der Umgebung, beispielsweise durch zusätzliche Nitratbelastung, im Tal erwartet, wenn es zu einem Schadensereignis kommt. Es wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.9.1.2 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Stadt Burgkunstadt wendet ein, dass trotz der Verschiebung der Trasse um ca. 30 m nach Norden, diese die Abstände zu zwei landwirtschaftlichen Betrieben immer noch nicht die empfohlenen Richtwerte von 200 m bzw. 400 m einhält.

Es wird zunächst auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.2.1 verwiesen. Tatsächlich findet im Verlauf der Leitung eine Unterschreitung der genannten Abstände zu den Fl.Nrn. 123 und 125, Gemarkung Ebneth, statt. Allerdings wird der genannte 200 m-Abstand nur geringfügig unterschritten, eine Verbesserung der Bestandssituation tritt diesbezüglich bereits ein. Eine weitere Verschiebung würde einen erheblichen Eingriff in den nördlich der Leitung gelegenen Waldbereich bedeuten. Daher ist eine weitere Verschiebung, auf Kosten des Waldeingriffs, um einige Meter zur Einhaltung des Abstandes zu gewinnen, keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.13.13 Stadt Kulmbach

Die Stadt Kulmbach fordert, dass die zwischen Lösau und Unterdornlach verlaufende Abwasserdruckleitung der Stadtwerke Kulmbach am Boden nicht überbaut werden dürfe. Die Abwasserdruckleitung verläuft im Spannungsfeld zwischen den Masten Nrn. 41 und 42. Eine dauerhafte Überbauung findet nicht statt. Laut Vortrag der Vorhabenträgerin und ausweislich der Planunterlagen³⁷⁴ wird der parallel zur Abwasserdruckleitung verlaufende Weg als Zuwegung genutzt werden. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege werden nicht hergestellt. Mit der Auflage in Teil A 3.13.9 ist der Forderung Rechnung getragen. Der

³⁷⁴ Planunterlage 3.2, Blatt 19.

Forderung nach frühzeitiger Mitteilung über konkrete Maßnahmen auf städtischen Grundstücken wird über Teil A 3.1.1 Rechnung getragen. Ernteausfallentschädigungen wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt. Die Forderungen nach schonender Behandlung der betroffenen Grundstücke, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, die Gewährleistung des Zugangs zu benachbarten Grundstücken, die Aufnahme des bestehenden Straßen- und Wegezustands vor Baubeginn sowie die Forderung, erforderliche Straßen- und Wegesperrungen möglichst frühzeitig zu beantragen, wurde mit Festsetzung der Auflagen in Teil A 3 umgesetzt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die durch die Baumaßnahmen entstandenen Schäden nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.

3.4.13.14 Gemeinde Guttenberg

Die Gemeinde Guttenberg hat in der Beteiligung zu den ursprünglichen Antragsunterlagen ausweislich der Niederschrift in der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2018 vom Vorhaben Kenntnis genommen. Soweit die Einwendungen einer privaten Einwenderin vollinhaltlich unterstützt werden, wird auf Teil C 3.4.15.2.3 verwiesen. Den weiteren Forderungen nach Beweissicherung und Behebung etwaig entstandener Schäden wurde mit Aufnahme der Auflagen in Teil A 3.2.1 und Teil A 3.2.3 entsprochen.

Im Rahmen der Beteiligung zur 2. Deckblattunterlage hat die Gemeinde nochmals Stellung genommen und sich nun erstmals gegen das gesamte Vorhaben, insbesondere im Bereich Stadtsteinach/Vogtendorf und Guttenberg, ausgesprochen. Der Stellungnahme wurde eine Unterschriftenliste unter der Überschrift "Stromtrassen STOPP" mit 11 Unterzeichnern beigelegt.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass im Bereich der Gemeinde Guttenberg der Trassenverlauf nahezu unverändert bleibt. Im Anhörungsverfahren zur 2. Deckblattunterlage waren gemäß der Bekanntmachung und des Anschreibens zur Behördenbeteiligung nur Einwendungen und Stellungnahmen zu den dortigen Änderungen zulässig. Bei der erneuten Stellungnahme handelt es jedoch um grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben, nicht um die Änderungen. Diese hätten bereits in der 1. Anhörung vorgebracht werden müssen und sind damit verfristet eingebracht. Unabhängig davon sind die vorgebrachten Einwände auch inhaltlich zurückzuweisen.

Soweit die Gemeinde Guttenberg gesundheitliche Bedenken anführt und behauptet, das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit sei außer Kraft gesetzt, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4 und Teil C 3.4.15.1.13 verwiesen. Eine Gefährdung für die Gesundheit ist durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu erwarten, ein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit findet nicht statt.

Die Gemeinde Guttenberg trägt vor, dass ein Neubaugebiet seit 20 Jahren geplant sei, die Erschließung stehe bevor. Auch ein Sportplatz in Vereinsnutzung befinde sich in der Nähe zur Trassenführung. Es werden in der Stellungnahme erneut gesundheitliche Bedenken insbesondere für Kinder und Jugendliche vorgebracht.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Neubaugebiet in ca. 650 m – 750 m von der geplanten Leitungssachse entfernt liegt. Im Übrigen gelten o.g. Ausführungen. Eine Gesundheitsgefahr, verursacht durch die Stromleitung hinsichtlich des Neubaugebiets kann ausgeschlossen werden; auch im Übrigen sind gesundheitliche Gefährdungen nicht zu befürchten.

Nachdem die Gemeinde Guttenberg einschließlich des o.g. Neubaugebietes mehr als 600 m entfernt liegt, wird der Einwand, "die Lebensqualität würde unter diesen sichtbaren Monstertrassen ganz besonders leiden", zurückgewiesen. Zum einen findet ein Ersatzneubau statt, die Bestandsleitung befindet sich hier in unmittelbarer Parallellage. Zudem wird der Mindestabstand aus dem LEP Bayern von 400 m, der zur Beurteilung der Wohnumfeldqualität herangezogen wird, mehr als deutlich überschritten. Eine etwaige subjektive Beeinträchtigung ist daher hinzunehmen, der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Gemeinde Guttenberg trägt vor, das Vorhaben würde das Landschaftsbild erheblich verändern bzw. zerstören. Zum Eingriff in das Landschaftsbild wird auf Teil C 3.4.5.1 verwiesen. Im Übrigen kann der Einwand – erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes – nicht ganz nachvollzogen werden, da die Bestandsleitung bereits seit mehreren Jahrzehnten besteht. Der Ersatzneubau wird lediglich höhere Masten haben. Dieser Eingriff in das Landschaftsbild wird über das festgesetzte Ersatzgeld ausgeglichen. Eine Beeinträchtigung derart, dass das Vorhaben deshalb unzulässig wird, wird nicht gesehen. Die – naturschutzrechtlich ausgeglichenen – Beeinträchtigungen müssen hingenommen werden, insbesondere da das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit steht.

Soweit die Gemeinde ein Gerechtigkeitsgefälle "Nordbayern leidet – Südbayern profitiert" sieht, nimmt die Planfeststellungsbehörde die Ausführungen zur Kenntnis; für das planfestgestellte Vorhaben steht der Bedarf verbindlich fest, vgl. Teil C 3.2. Im Übrigen betreffen die Ausführungen der Gemeinde zur Anzahl der Photovoltaik- und Windkraftanlagen in Süd- und Oberbayern nicht das hier planfestgestellte Vorhaben. Soweit vorgetragen wird, dass auch in Oberfranken Naturschutzgebiete vorhanden sind, wurde dies durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, vgl. Teil C 3.4.5.

Soweit die Gemeinde vorträgt, dass die Stromtrasse im Gemeindegebiet durch ein Wasserschutzgebiet verlaufe und nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Trinkwasserversorgung durch das Vorhaben zusammenbreche, teilt die Planfeststellungsbehörde letztgenannte Befürchtung nicht. Entgegen der Auffassung der Gemeinde werden

die Wasserschutzgebiete vom Ersatzneubau umgangen. Im Übrigen wird auf Teil C 3.4.6 verwiesen.

Die Gemeinde trägt vor, "die Natur und unsere Tiere verlieren durch solche Landschaftszerstörungen und Profitgeschäften ihren immer kleiner werdenden Lebensraum. Die Natur kann ohne uns – die Menschheit aber nicht. Allein der Ansatz eine neue Monstertrasse zu errichten ist ausschließlich ein Wirtschaftsaspekt, denn aus welchen Gründen sollte neben einer funktionierenden, bestehenden Trasse eine komplett neu geplante Stromtrasse entstehen. Die Attraktivität unserer schönen landwirtschaftlich geprägten Gemeinde geht zudem verloren."

Hinsichtlich des Eingriffs in die Natur bzw. in Lebensräume wird auf Teil C 3.4.5 verwiesen. Zur Frage des Profitstrebens wird auf Teil C 3.4.15.1.3 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht zudem schon nicht, inwieweit der Ersatzneubau nennenswert die Attraktivität der Gemeinde beeinträchtigen kann. Zum einen befindet sich der Trassenverlauf in erheblicher Entfernung, zum anderen existiert die Bestandsleitung hier schon seit Jahrzehnten. Und selbst wenn die Planfeststellungsbehörde einen solchen Attraktivitätsverlust unterstellt, wird dieser als hinnehmbar gewichtet, da das überragende öffentliche Interesse am Bau der Leitung überwiegt.

Die Gemeinde fordert, dass wirtschaftliche Aspekte für einen Neubau nicht mit den Folgen für Mensch und Natur aufgewogen werden dürften.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass grundsätzlich (Mehr-)kosten einer Trassenalternative in die Abwägung eingestellt werden können.³⁷⁵ Im Rahmen der Abwägung misst die Planfeststellungsbehörde den Folgen für Mensch und Natur ebenfalls die sachgerechte Gewichtung zu. Ein "Aufwiegen" findet nicht statt, sondern die Belange werden entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Soweit Kosten mit berücksichtigt wurden, dann ist dies im Planfeststellungsbeschluss abgebildet. Die Vorhabenträgerin errichtet die Leitung im gesetzlichen Auftrag. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben liegt vor, siehe Teil C 3.2.

Die Einwendungen der Gemeinde werden zurückgewiesen.

3.4.13.15 Gemeinde Untersteinach

Die Gemeinde Untersteinach fordert, dass die Nutzung von gemeindlichen (Rad-)Wegen explizit untersagt wird. Laut Stellungnahme der Gemeinde ist das gemeindliche Straßen- und Wegenetz nicht betroffen. Von der Planung ist das Gemeindegebiet nur geringfügig

³⁷⁵ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10.

durch eine Zuwegung zum Mast Nr. 61³⁷⁶ betroffen. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Wege im Rahmen des jeweiligen Widmungszweckes sind seitens der Vorhabenträgerin keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sollte im Rahmen der Ausführungsplanung eine Sondernutzung notwendig werden, ist diese entsprechend bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen. Die Sondernutzung für sonstige öffentliche Straßen und Wege im Sinne des Art. 53 BayStrWG richtet sich gemäß Art. 56 Abs. 1 BayStrWG ausschließlich nach bürgerlichem Recht. Derzeit ist von dem Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis nicht auszugehen. Für sonstige öffentliche Straßen und Wege ist die Sondernutzungserlaubnis nicht in der Planfeststellung zu regeln. Etwaige Vereinbarungen sind von der Vorhabenträgerin mit der Gemeinde zu treffen. Eine Aufnahme der Forderung in den Planfeststellungsbeschluss war damit nicht erforderlich.

3.4.13.16 Abwägung

Den Belangen der vom Vorhaben betroffenen Landkreise, Städte, Märkte und Gemeinden trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Insgesamt betrachtet haben die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung zugunsten einer sicheren Energieversorgung aufzuwiegen vermögen.

3.4.14 Sonstige öffentliche Belange

3.4.14.1 Brand- und Katastrophenschutz

Das Sachgebiet 10 – Staatsrecht, Sicherheit und Ordnung – der Regierung von Oberfranken hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Der Auflagenvorschlag zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes insbesondere während der Baumaßnahmen wurde unter Teil A 3.11 aufgenommen.

3.4.14.2 Bergamt Nordbayern

Laut Stellungnahme des Sachgebiets 26 – Bergamt Nordbayern – der Regierung von Oberfranken ist in der Stadt Kulmbach – Gemeindeteil Lösau – sowie in den Gemeinden Guttenberg, Stadtsteinach und Münchberg alter Bergbau dokumentiert. Unterlagen hierüber liegen dem Bergamt Nordbayern nicht vor. Ausgehend von einem über Jahrhunderte betriebenen Altbergbau nahezu im gesamten Gebiet Oberfrankens ist hier nicht risskundiger bzw. unbekannter Altbergbau im gesamten Trassenverlauf nicht

³⁷⁶ Siehe Planunterlage 2.2.

auszuschließen. Daher wurden die entsprechenden Auflagenvorschläge in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen, vgl. Teil A 3.12.

3.4.14.3 Staatliches Bauamt Bamberg

Das planfestgestellte Vorhaben berührt die Belange des staatlichen Bauamtes Bamberg als Straßenbaulastträger der Bundesstraßen 173 und 289. Mit Beschluss der Regierung von Oberfranken AZ 32-4354.20-2/2012 vom 27.01.2017 wurde der zweibahnige Ausbau und die Verlegung der Bundesstraße 173 "Lichtenfels-Kronach" im Bauabschnitt "Michelau-Zettlitz" (3. Bauabschnitt) von Bau-km 5+600 bis Bau-km 13+600 (= Abschnitt 320 Station 1,871 bis Abschnitt 440 Station 0,275) planfestgestellt. Der Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung kreuzt zwischen dem neuem Mast Nr. 2 und Nr. 3 (vor Mast Nr. 3) die (im Zuge des 3. Bauabschnittes verlegte) Bundesstraße 173. Eine Kreuzung mit der (im Zuge des 3. Bauabschnittes verlegten) Bundesstraße 173 findet ebenfalls zwischen dem neuen Mast Nr. 1 der Leitung B159A und dem neuen Mast Nr. 3 der Leitung B159 statt.

Der neue Mast Nr. 3 (B159) liegt unmittelbar oberhalb bzw. neben der geplanten Einschnittsböschung des o.g. Straßenbauvorhabens. Das Straßenbauvorhaben bzw. der 3. Bauabschnitt endet zwar in diesem Bereich bzw. wird wieder an den einbahnig-zweistreifigen Bestand zurückgeführt, der zweibahnig-vierstreifige Ausbau des Streckenzuges der Bundesstraße 173 zwischen Lichtenfels und Kronach ist damit aber noch nicht abgeschlossen. Die neuen Masten Nrn. 1 und 3 der Leitung B159 werden außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung von weniger als 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 173 (neu) errichtet. Das Bauvorhaben bedarf daher der Zustimmung bzw. dem Einvernehmen des Staatlichen Bauamtes gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Das staatliche Bauamt hat die Zustimmung unter Beachtung von Auflagen und Bedingungen erteilt, die gemäß § 9 Abs. 3 FStrG aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung erforderlich sind. Diese wurden unter Teil A 3.7 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Soweit die Fl.Nrn. 163, 192 und 322 der Gemarkung Zettlitz zur Baufelderschließung beansprucht werden, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Es handelt sich nicht um sonstige öffentliche Wege, sondern diese sind Teil der Bundesstraße 289 und an wenigen Stellen mit dieser verbunden. Die Nutzungen dieser Verbindungen müssen gemäß § 8a FStrG als Zufahrten zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten betrachtet werden und gelten als Sondernutzung gemäß § 8 FStrG. Nach Stellungnahme des staatlichen Bauamtes Bamberg kann die Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Entgegen der dortigen Stellungnahme muss diese nicht gesondert beantragt werden, sondern wird aufgrund der Konzentrationswirkung mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die

entsprechenden Auflagenvorschläge aus der Stellungnahme vom 20.11.2018 wurden übernommen.

Für o.g. Straßenbauvorhaben gilt eine Veränderungssperre gemäß § 9a Abs. 1 FStrG. Einige Grundstücksflächen werden vom Straßenbauvorhaben als auch vom hier planfestgestellten Vorhaben beansprucht. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Träger des Straßenbauvorhabens ein Vorkaufsrecht gemäß § 9a Abs. 6 FStrG an den vom Straßenbauvorhaben betroffenen Flächen zusteht.

Anstelle einer dinglichen Sicherung ist für die vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Flächen für die Nutzung oder Querung ein Straßenbenutzungsvertrag gemäß den entsprechenden Musterverträgen abzuschließen. Dazu sind entsprechende Kreuzungshefte zu erstellen und dem Straßenbaulastträger vorzulegen.

Soweit das staatliche Bauamt Bamberg die Wiederherstellung der betroffenen Grundstücksflächen in den ursprünglichen Zustand fordert, wird auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.2.3 verwiesen. Fragen zur Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens sowie die Art und Höhe der Entschädigung sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und in den Grunderwerbsverhandlungen oder ggf. in einem Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.4.14.4 Staatliches Bauamt Bayreuth

Bei der Querung der Bundesstraße 303 südlich von Stadtsteinach (B 303 Abschnitt 1070, Station 3,000) ist die vom staatlichen Bauamt Bayreuth geplante Ortsumgehung Stadtsteinach zu berücksichtigen, da hier Baurecht besteht. Die künftigen Verhältnisse sind bei der Ausführungsplanung des hier planfestgestellten Vorhabens zu berücksichtigen und mit dem staatlichen Bauamt Bayreuth abzustimmen.

Im Übrigen wird auf die festgesetzten Auflagen in Teil A 3.7 verwiesen. Soweit das staatliche Bauamt Bayreuth in seiner Stellungnahme Ausführungen zu Straßen im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge gemacht hat, wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge nicht betroffen ist. Entsprechend waren diesbezüglich keine Nebenbestimmungen aufzunehmen.

3.4.14.5 Autobahn GmbH des Bundes

Das planfestgestellte Vorhaben bedarf der Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG. Diese wurde mit Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern (jetzt Autobahn GmbH des Bundes) unter Beachtung von Auflagen vom 18.12.2018 erteilt. Die entsprechenden Auflagen wurden unter Teil A 3.7 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.4.14.6 Eisenbahnbundesamt

Das Eisenbahnbundesamt hat zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Anlagen der Deutschen Bahn ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen und den hiermit evtl. einhergehenden unvermeidbaren temporären Beeinflussungen des Bahnverkehrs auf zu kreuzenden Strecken hat die Vorhabenträgerin Abstimmungen mit der Deutschen Bahn vorzunehmen und vertragliche Regelungen zu treffen. Auf Teil A 3.13.6 wird verwiesen.

3.4.14.7 Tourismus und Naherholung

Mehrfach wurde eingewandt, der Ostbayernring, insbesondere in Form als Freileitung, beeinträchtigt die Erholungslandschaft. Der Erholungs- und Freizeitwert des Gebietes würde stark eingeschränkt. Der Ersatzneubau hätte negativen Einfluss auf den Tourismus.

Es ist unstrittig, dass die geplante 380-kV-Leitung das Landschaftsbild verändert und damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung haben kann. Auch der Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr ist für die kurze Dauer der Bauphase insbesondere aufgrund von Geräusch- und Abgasemissionen eine Quelle der Beunruhigung, die sich auf den Zufahrtsstraßen sowie in der Umgebung der Baustandorte negativ auf das Landschaftserleben auswirkt.

Von den diversen Faktoren, die die Eignung eines Gebietes als Erholungsgebiet ausmachen, wird ein Faktor beeinträchtigt, nämlich die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen bzw. ursprünglichen Ausgestaltung. Andere Faktoren, wie u.a. die Nutzung der Landschaft zum Wandern, Joggen und Radfahren oder die ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind teilweise ohne oder jedenfalls nur mit nur geringen Einschränkungen auch weiterhin möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Ersatzneubau überwiegend zur Bestandstrasse verläuft. Eine erhebliche, nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung vermag die Planfeststellungsbehörde hier nicht zu erkennen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§§ 43c Satz 1, 43 Satz 9 EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). In der Planfeststellung werden dementsprechend auch alle sonstigen Belange wie etwa des Tourismus oder sonstige Belange der Wirtschaft oder der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholungs- und Wohnnutzung, Privateigentum usw. berücksichtigt. Die Wanderwege und Radwege werden zwar überspannt, sie sind jedoch grundsätzlich weiterhin nutzbar. U.a. im Bereich des Naturdenkmals "Ebnetter Felsenkeller" als bekanntes Ausflugsziel verläuft die Bestandstrasse seit Jahrzehnten.

Bei Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuscentwicklung in Form eines Knisterns durch Koronaentladungen kommen. Hierzu wird auf Teil C Ziff. 3.4.4 verwiesen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen auf ein immissionsschutzrechtlich zulässiges Maß reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Eine relevante Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs oder der Naherholung ist insoweit nicht zu erwarten, zumal bei den für den Korona-Effekt förderlichen feuchten Witterungsbedingungen eher wenige Erholungssuchende unterwegs sein dürften. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ein Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Leitung für eine sichere Stromversorgung der Allgemeinheit und den möglichen wirtschaftlichen Folgen im Bereich Tourismus geschaffen. Eine Neuplanung der Trasse unter Missachtung des Bündelungsgebotes (zur Bestandsleitung) würde dagegen andere unberührte Natur und somit eine weit größere Einbuße des landschaftlichen Erholungswertes an anderer Stelle mit sich bringen.

Soweit die Eingriffe nicht vermieden werden können, sind sie auszugleichen oder zu ersetzen. Insoweit kein weiterer Ausgleich oder eine Minimierung mehr möglich ist, sind Ersatzzahlungen vorgesehen. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Hinsichtlich möglicherweise denkbarer Auswirkungen für die touristischen Betriebe und sonstigen Gewerbetreibenden ist weiter zu berücksichtigen, dass die Betriebe einen Schutz nur insoweit genießen, als sie Inhaber einer Rechtsstellung sind, d.h. soweit sie gegen Beeinträchtigungen eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert sind. Bloße objektiv-rechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen und Chancen fallen nicht darunter; auch tatsächliche Gegebenheiten, wie die bestehenden Geschäftsverbindungen, ein erworbener Stammgäste- oder Kundenstamm oder eine bestimmte Marktstellung sind nicht

grundrechtlich geschützt.³⁷⁷ Dies gilt auch für die Erwartung, dass eine vorhandene günstige Lage aufrechterhalten wird.

Konkret auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren bezogen ist diesbezüglich festzuhalten, dass von den Einwendern aus dem Bereich des Fremdenverkehrsgewerbes keine konkret geschützten Rechtspositionen genannt wurden, in welche durch das Vorhaben unmittelbar eingegriffen würde. Vielmehr wurden insoweit mittelbare Folgewirkungen unterstellt, die spekulativ vorgetragen und von keinem Einwender mit Fakten oder anderen Nachweisen untermauert wurden. In der Abwägung aller planungsrelevanten Belange sind diese Auswirkungen jedoch von den Betroffenen hinzunehmen. Eine Änderung oder gar ein Verzicht auf die Planung ist dadurch nicht gerechtfertigt. Zudem besagt die Studie „Tourismus, Erneuerbare Energien und Landschaftsbild“ des Kieler Institutes für Tourismus- und Bäderforschung von 2014, dass Hochspannungsleitungen zwar wahrgenommen und als Landschaftsbildbeeinträchtigung bewertet werden, diese stören allerdings kaum und führen kaum zur Meidungsabsicht.³⁷⁸

Im Ergebnis erweisen sich damit alle diesbezüglichen Einwendungen als unbegründet und sind dementsprechend zurückzuweisen.

3.4.14.8 Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat die ermittelten Richtfunkbetreiber mitgeteilt. Diese haben zum Vorhaben Stellung genommen, soweit sie betroffen sind, vgl. Teil C 3.4.11. Bei Antragsstellung durch die Vorhabenträgerin bzw. zum Zeitpunkt der Durchführung der Behördenbeteiligung kam der Raum, der durch den planfestgestellten Abschnitt in Anspruch genommen wird, für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (BBPIG-Vorhaben Nr. 5), auch SuedOstLink genannt, in Betracht. Mit Abschluss der Bundesfachplanung im dortigen Verfahren steht fest, dass für den SuedOstLink ein anderer Trassenkorridor festgelegt wurde. Die entsprechenden Ausführungen der Bundesnetzagentur im hiesigen Planfeststellungsverfahren haben sich somit erledigt.

3.4.14.9 Luftamt Nordbayern

Soweit das Luftamt Nordbayern zunächst die Standorte der Maste Nrn. 56 – 58 sowie den Standort des Mastes Nr. 105 abgelehnt hat, hat sich die Stellungnahme erledigt. Die Maststandorte können am geplanten Standort verbleiben.

³⁷⁷ vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.10.1991, 1 BvR 314/90, NJW 1992, 1878.

³⁷⁸ <https://www.tvsh.de/fileadmin/content/Interessenvertretung/NIT-ee-und-tourismus-sh-kurzfassung.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.07.2021.

Die Vorhabenträgerin steht nach eigener Aussage in enger Abstimmung mit dem Luftamt Nordbayern. Zur Gewährleistung der Sicherheit im Platzrundenverkehr sind wegen des Sonderlandeplatzes Ottengrüner Heide und des Verkehrslandeplatzes Kulmbach Vorkehrungen seitens der Vorhabenträgerin zu treffen. Demnach sind die Mastspitzen mit entsprechenden Signalfarben zu markieren und die oberste Traverse einfarbig in Signal-Orange gemäß der "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen". Der genaue Bereich, in dem diese Markierungen vorzunehmen sind, hat die Vorhabenträgerin mit dem Luftamt Nordbayern abzustimmen.

Eine Markierung mit Luftwarnkugeln als auch eine Befeuerung sind nicht vorgesehen, da kein Nachtflugbetrieb/Instrumentenflugbetrieb besteht und der An- und Abflugsektor nicht betroffen ist.

3.4.14.10 Abwägung

Das Vorhaben ist mit dem Brand- und Katastrophenschutz, den Belangen der Straßenbaulastträger, der Straßennutzer, des Schienenverkehrs, dem Luftverkehr, den Belangen der Richtfunkbetreiber, dem Tourismus und der Naherholung vereinbar.

Die beteiligten Fachstellen haben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die jeweiligen Auflagenwünsche wurden weitestgehend in den Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmungen übernommen. Sondernutzungen von Straßen muss die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn dem jeweiligen Baulastträger mitteilen (Teil A 3.7.30).

Ein Einfluss des Vorhabens auf den Tourismus ist zwar nicht völlig auszuschließen, aber nicht wahrscheinlich. Rad- und Wanderwege werden durch die Leitung zwar überspannt. Ein Verlust der Nutzungsmöglichkeit für Erholungssuchende ist damit aber nicht verbunden. Eine mögliche geringe Beeinträchtigung der Naherholung und des Tourismus hat aber hinter den Interessen der Allgemeinheit an einer sicheren, ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgung mit Elektrizität zurückzustehen. Insofern ist das Vorhaben mit den Belangen von Tourismus und Naherholung zu vereinbaren, da die entgegenstehenden Befürchtungen das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Aspekte nicht überwinden können.

3.4.15 Private Belange

Hinweis:

Aus Datenschutzgründen wurden die Einwender im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert und in der Folge jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr.) wiedergegeben. Den jeweiligen Einwendern wird jeweils die individuelle Einwender Nr.,

welche die entsprechende Zuordnung im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, schriftlich mitgeteilt.

3.4.15.1 Grundsätzliche, allgemeine und verfahrensbezogene Einwendungen und Forderungen

Mehrere Einwender bringen zu einzelnen Themenbereichen jeweils gleichartige, allgemeine Einwendungen vor, die hier gemeinsam dargestellt werden. Soweit darüber hinaus individuelle Betroffenheiten vorliegen, werden diese im Anschluss (Teil C 3.4.15.2) gewürdigt. Sie monieren u.a.:

- Es fehle eine Planrechtfertigung.
- Zwingende gesetzliche Vorgaben zu Ge- und Verboten würden nicht eingehalten.
- Das Vorhaben verstoße gegen das Abwägungsgebot. Das geplante Vorhaben würde den betroffenen Raum nachhaltig verändern. Die massiven Eingriffe würden zahlreiche Belange, vor allem die Schutzgüter Mensch, Natur, Umwelt, Landschaft und Eigentum betreffen. Die Beeinträchtigung des Arbeits- und Wohnumfeldes sowie der Lebensqualität, die Gefährdung der Gesundheit, die Zerstörung des Landschaftsbildes und der Natur sowie die Eingriffe in Eigentumsrechte einschließlich Wertminderung seien Ablehnungsgründe. Da ein Planfeststellungsbeschluss die Entziehung oder die Beschränkung des Grundeigentums im Wege der Enteignung und eine vorzeitige Besitzeinweisung ermögliche, hätten die betroffenen Eigentümer und Pächter einen Rechtsanspruch auf einen rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, mit denen die vorgetragene allgemeine Einwendungen (Notwendigkeit des Vorhabens, Trassenwahl, Erdverkabelung anstelle einer Hochspannungsfreileitung, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Immissionen wie elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte, Zerstörung des Landschaftsbildes etc.) bereits in die Abwägung eingestellt wurden.

Im Folgenden werden ergänzend die Einzeleinwendungen sowie die entsprechenden Entscheidungen zu den Einzeleinwendungen aufgeführt.

3.4.15.1.1 Kein Bedarf für die Leitung, Bedarf nicht transparent

Eine Vielzahl der Einwender vertritt die Auffassung, die Leitung sei unnötig bzw. es bestehe kein Bedarf hierfür. Der Bedarf hierfür sei nicht offen dargelegt worden.

Zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit für das Leitungsbauvorhaben sowie zu alternativen oder ergänzenden Maßnahmen, etwa der Netzoptimierung und Netzverstärkung wurde bereits unter Teil C Ziff. 3.2 (Planrechtfertigung) eine Bewertung vorgenommen, auf die insoweit verwiesen wird.

Im Übrigen kommt auch die Zusammenfassung des Öko-Institut e.V. vom 11.03.2018,³⁷⁹ die gerade die Möglichkeiten einer dezentralen Energiewende untersucht, in der Zusammenfassung u.a. zu folgendem Schluss:

"Eine Auswertung von Szenarien mit ambitionierteren Ausbaupfaden für den Stromerzeugungsanteil erneuerbarer Energien zeigt weiterhin, dass der ggf. verminderte Netzausbau vor allem temporärer Natur ist bzw. der Netzausbau längerfristig in jedem Fall notwendig würde."

Der Bedarf ist auch offen dargelegt. Welchen Bedarf es für den Ausbau des Stromnetzes gibt, wird regelmäßig neu ermittelt. Die Ermittlung startet mit einem Szenariorahmen, vgl. § 12a EnWG. Dieser skizziert die wahrscheinlichen Entwicklungen der deutschen Energielandschaft in den kommenden Jahren. Damit bildet er die Grundlage für den folgenden Netzentwicklungsplan, vgl. § 12b EnWG. Darin listen die Übertragungsnetzbetreiber konkrete Ausbaumaßnahmen auf. Gemäß § 12c EnWG prüft und bestätigt die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan und übermittelt diesen der Bundesregierung als Entwurf für den Bundesbedarfsplan, § 12e EnWG. Es obliegt dann dem Gesetzgeber, für die im Entwurf enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festzustellen. Das planfestgestellte Vorhaben ist als Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG Teil des Bundesbedarfsplans. Die Netzentwicklungspläne sind öffentlich zugänglich³⁸⁰, im Rahmen der Prüfung und Bestätigung finden öffentliche Konsultationen statt.

Der Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.15.1.2 Vorbelastungen

Es wurde die Einwendung erhoben, die Vorbelastung sei schon so hoch, dass die weiteren Belastungen durch das Vorhaben wegen der Summenwirkung unzumutbar seien.

Die Vorbelastung in ihrer differenzierten Form wurde bereits in die Trassenkorridorfindung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (siehe Teil C Ziff. 3.4.2) berücksichtigt. Des Weiteren wurden die vorhandenen Beeinträchtigungen durch Schall und Elektromagnetis-

³⁷⁹ <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Meta-Studie-Dezentralitaet-Regionalisierung-und-Stromnetze.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.08.2021.

³⁸⁰ <https://www.netzentwicklungsplan.de/de>, zuletzt abgerufen am 30.08.2021.

mus sowie das Erscheinungsbild des vorhandenen Landschaftsbilds samt Infrastruktureinrichtungen in die Bewertung in der jetzigen Planfeststellung eingestellt (siehe auch Teil C 2.4.6, und Teil C 3.4.4). Die Bevorzugung der nun gewählten Trasse und Leitungsführung ist rechtlich zulässig.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.15.1.3 Vorhaben dient nur dem Profit

In mehreren Einwendungen sowie im Erörterungstermin wurde kritisiert, dass das Vorhaben nur dem Profitstreben der Vorhabenträgerin diene.

Die Vorhabenträgerin darf als Unternehmen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auslöser der gegenständlichen Planung ist jedoch der politische Beschluss und dessen gesetzgeberische Umsetzung, die Gewinnung von elektrischer Energie aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland aufzugeben und stattdessen andere Erzeugungsalternativen, insbesondere in immer stärkerem Umfang erneuerbare Energien, zu nutzen.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die privatrechtliche Struktur und Gewinnerzielungsabsicht der Energieversorgungsunternehmen, die die durch das Energiewirtschaftsgesetz zugewiesene Energieversorgung als die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden öffentlichen Aufgabe wahrnehmen, mit dem Grundgesetz vereinbar. Demnach "überlagert" die besondere Zielrichtung des Unternehmens dessen privatrechtliche Struktur sowie den auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Zweck und lässt diese unter dem Blickwinkel des Enteignungsrechts in den Hintergrund treten.³⁸¹

Im Übrigen unterliegen die Übertragungsnetzbetreiber bei der Festlegung der Netzentgelte der Regulierung durch die Bundesnetzagentur. Dabei wird auch eine vorgegebene Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Die Netzbetreiber können nicht eigenständig über die Höhe des Profits entscheiden. Ebenso sind die Erlöse der Übertragungsnetzbetreiber aus ihrem Geschäftsbetrieb durch die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) begrenzt. Die Gesamterlöse aus den Netzentgelten, die ein Netzbetreiber erwirtschaften darf (Erlösobergrenze), werden danach für jedes Jahr einer Regulierungsperiode durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Dabei haben die Unternehmen auch Effizienz- und Einsparungsvorgaben zu erfüllen. Es werden Anreize gesetzt, die Netze möglichst effizient und kostengünstig zu bewirtschaften. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass der Ausbau

³⁸¹ vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/82.

der Übertragungsnetze Investitionen in Milliardenhöhe erfordert. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel müssen aber auch durch die Netzbetreiber erwirtschaftet werden können.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.15.1.4 Kein Aufwiegen wirtschaftlicher Aspekte mit den Folgen für Mensch und Natur

Eine Mehrzahl von Einwendern fordert, dass wirtschaftliche Aspekte für einen Neubau nicht mit den Folgen für Mensch und Natur aufgewogen werden dürfen.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass die Mehrkosten einer Trassenalternative grundsätzlich in die Abwägung eingestellt werden dürfen.³⁸² Im Rahmen der Abwägung misst die Planfeststellungsbehörde den Folgen für Mensch und Natur ebenfalls die sachgerechte Gewichtung zu. Ein "Aufwiegen" findet nicht statt, sondern die Belange werden entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Wenn etwaige Mehrkosten hierbei mit eingestellt wurden, dann ist dies im Planfeststellungsbeschluss abgebildet. Die Vorhabenträgerin errichtet die Leitung im gesetzlichen Auftrag. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben liegt vor, siehe Teil C 3.2. Die Einwände hierzu werden zurückgewiesen.

3.4.15.1.5 Energiepolitik und aktuelle Gesetze falscher Weg zur „Energiewende“.

Eine Vielzahl der Einwender sieht in der aktuellen Energiepolitik einen falschen Weg zur Energiewende.

Die Einwender sind hier auf den demokratischen Willensbildungsprozess zu verweisen, um ihr Anliegen in Gesetzesänderungen einfließen zu lassen. Die Planfeststellungsbehörde als Teil der vollziehenden Gewalt ist insoweit an den ihr vorgegebenen gesetzlichen und rechtlichen Rahmen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gebunden.

Insoweit wird auch auf eine Aussage der Bundesnetzagentur im bestätigten Netzentwicklungsplan Strom für das Zieljahr 2030 (2017)³⁸³ zum Konsultationsverfahren beim Ostbayernring verwiesen:

"Die derzeitigen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Energiewende umgesetzt wird, räumen der Erzeugung und dem Transport von Strom aus erneuerbaren Energien Vorrang ein, weil die Erneuerbaren zu den geringsten Stückkosten

³⁸² BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10.

³⁸³ https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/paragraphs-files/NEP_2030_2017_Bestaetigung.pdf, S. 171, zuletzt abgerufen am 02.09.2021.

produzieren. Das Netz muss auf den dadurch ausgelösten Transportbedarf ausgelegt werden. Es ist unter keinem Gesichtspunkt sinnvoll, den zur Bedarfsdeckung nötigen Transport bereits erzeugten EE-Stroms einzuschränken und diesen Strom durch zusätzliche Produktion in Gaskraftwerken, die CO₂ ausstoßen, zu ersetzen."

Im Übrigen kommt eine aktuelle Metastudie "Dezentralität, Regionalisierung und Stromnetze" des Öko-Institut e.V. vom 11.03.2018³⁸⁴ in der Zusammenfassung u.a. zu folgenden Schluss:

"Eine Auswertung von Szenarien mit ambitionierteren Ausbaupfaden für den Stromerzeugungsanteil erneuerbarer Energien zeigt weiterhin, dass der ggf. verminderte Netzausbau vor allem temporärer Natur ist bzw. der Netzausbau längerfristig in jedem Fall notwendig würde."

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.15.1.6 Mehr dezentrale Stromversorgung, Zunahme alternative Energien keine Begründung für Bedarf

Eine Vielzahl von Einwendern trägt vor, dass eine dezentrale Stromversorgung (Photovoltaik, Wind, Biogas, Wärme-Kraft-Kopplung) gefördert und mehr erzeugte Energie zwischengespeichert werden müsse. Der überschüssige erzeugte Strom müsse dann nicht wegtransportiert werden. Die Zunahme der alternativen Energien könne als Begründung des Neubaus der Stromtrasse nicht akzeptiert werden, da die alternative Stromerzeugung politisch abgewürgt wurde ("Stichwort 10H-Regelung, Streichung der Speicherförderung für Kleinanlagen, Herabsetzung der Vergütung pro kWh; dieses Jahr musste die Herabsetzung der Vergütung ausgesetzt werden, da das Ausbauziel nicht erreicht wurde"). Alternative Energien würden ins Nieder- und Mittelspannungsnetz und nicht in das Höchstspannungsnetz wie den Ostbayernring eingespeist.

Die Vorhabenträgerin hat auf die Einwendungen erwidert. Sie sieht zunächst einen Appell an die politischen Entscheidungsträger und verweist dann auf Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Energiewende sowie zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Ostbayernrings.³⁸⁵ Darüber hinaus merkt sie an, dass auch wenn Erzeugungsanlagen auf den Netzebenen der Nieder-, Mittel- und Hochspannung einspeisen, die Summe der erzeugten Leistung über die Kuppelstellen (Transformatoren in den Umspannwerken) in das Höchstspannungsnetz "von unten nach oben" übertragen werde. Dies geschehe in

³⁸⁴ <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Meta-Studie-Dezentralitaet-Regionalisierung-und-Stromnetze.pdf>, zuletzt abgerufen am 02.09.2021.

³⁸⁵ Siehe Planunterlage 1, Kap. 1.3 und 3.3.

Situationen, in denen die erzeugte Leistung den regionalen Verbrauch übersteigt. Umgekehrt würden Lastflüsse aus erneuerbaren Energien (vorrangig Windenergie) aus den nördlich gelegenen Bundesländern nach Bayern transportiert und über die unterlagerten Netzebenen verteilt werden, wenn der Verbrauch die erzeugte Leistung übersteigt.

Die Frage nach Förderung dezentraler Stromversorgung und nach mehr Zwischenspeicherung von erzeugter Energie ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Bedarf für den Ersatzneubau steht gesetzlich fest, zur Ermittlung wird auf o.g. Ausführungen und zur Planrechtfertigung auf Teil C 3.2 verwiesen. Die Frage von Förderungen oder sonstige Regelungen, die Teil der Energiepolitik sind, sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, vgl. auch Teil C 3.4.15.1.5. Im Übrigen besteht, insbesondere unter Berücksichtigung des bestätigten Netzentwicklungsplanes und des verbindlich zu berücksichtigenden Bundesbedarfsplanes, kein Anlass an den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu zweifeln, warum der Ostbayernring netztechnisch aufgerüstet werden muss. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.15.1.7 Immobilienwerte; Minderung durch Nähe der Höchstspannungsleitung

Von mehreren Einwendern wird vorgebracht, dass das Vorhaben den Wert von Immobilienbesitz mindere.

Soweit allein die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die „verschandelte Aussicht“ eingewendet wird, sind die Einwender nicht von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffen, weder durch die Überspannung von Grundstücken mit Leitungen noch durch eine Inanspruchnahme für Maststandorte oder einen Schutzstreifen oder einen Arbeitsstreifen während des Baus der Leitung.

Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzuhalten, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt hier an der gesamten Leitung nicht vor, denn die Abstände von der Leitung zu Wohnbebauungen sind groß genug, um die Leitung nur mehr als einen – Aufmerksamkeit erregenden – Bestandteil einer gesamten Landschaftskulisse wahrzunehmen. Keine der angesprochenen Aussichten würde durch die Freileitung ganz oder teilweise verbaut. Allerdings ist eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durchaus anzuerkennen. Einen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt es jedoch

nicht.³⁸⁶ Demnach berühren hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechtes.

Falls es durch das planfestgestellte Vorhaben allein durch die Nähe des betroffenen Grundstücks zur Neubauleitung zu einer etwaigen Wertminderung kommen sollte, so ist diese grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.³⁸⁷ Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden.³⁸⁸

Die Wertminderung durch Maste oder Überspannungen im Bereich betroffener Grundstücke erfordert die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch. Diese Wertverluste oder Vermögensnachteile werden im Bereich der privatrechtlichen Genehmigung nach geltendem Recht von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Soweit ein hoher Wertverlust infolge des Leitungsvorhabens für die Grundstücke befürchtet wird, weil diese als künftiges Bauland zum Wohnen oder für betriebliche Erfordernisse in Planungen einbezogen seien oder werden könnten, ist regelmäßig zu prüfen, ob die Bebaubarkeit konkret angenommen werden kann oder ob Einschränkungen, etwa wegen der Lage im Außenbereich, vorliegen.³⁸⁹ Hinsichtlich des Baus einer privilegierten Höchstspannungsleitung, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), müssen insbesondere Grundstückseigentümer im baurechtlichen Außenbereich damit rechnen, dass in ihrer Nähe "so etwas geschieht".³⁹⁰

Die jeweilige Einzelfallprüfung zum Wertverlust wird bei der individuellen Einwendung vorgenommen (vgl. Teil C 3.4.15.2).

³⁸⁶ BayVGH, Urteil vom 17.07.2009, Az. 22 A 09.40010, Rn. 33 f. m.w.N.; BayVGH, Urteil vom 17.07.2009, Az. 22 A 10.40041.

³⁸⁷ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, Rn. 403.

³⁸⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95.

³⁸⁹ BayVGH, Urteil vom 24.05.2011, Az. 22 A 10.40049; Urteil vom 17.07.2009, Az. 22 A 09.40012, m.w.N.; BayVGH, Az. 22 A 10.40041, a.a.O.

³⁹⁰ vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.11.1979, Az. 4 N 1.78, und Urteil vom 06.04.2017, Az. 4 A 2.16.

3.4.15.1.8 Recht auf Eigentum, insbesondere Grundeigentum

Für die Errichtung der planfestgestellten Freileitung wird, insbesondere zur Errichtung der Masten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens und der dauerhaften Zuwegung zu den Maststandorten, privates Eigentum in Anspruch genommen. Dazu lässt sich die Vorhabenträgerin beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen. Andere Grundstücksflächen werden nur während der Bauarbeiten einmalig und vorübergehend, z.B. als Baustellenflächen oder für Leitungsprovisorien, ohne Grundbucheintrag, aber über schriftliche Vereinbarungen mit den Eigentümern in Anspruch genommen. Insoweit wird durch das Vorhaben das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG betroffen.

Da der Planfeststellungsbeschluss etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist, hat er enteignungsrechtliche Vorwirkung (§§ 45 und 45a EnWG). Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 EnWG wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus diesem Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht, auch nicht vorübergehend, in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum³⁹¹. Wird fremdes Grundeigentum durch eine hoheitliche Planung betroffen, indem es entweder unmittelbar überplant wird oder als Nachbargrundstück nachteilige Wirkungen von dem beabsichtigten Vorhaben zu erwarten hat, so ist dieser Umstand grundsätzlich als privater Belang in die planerische Abwägung einzubeziehen, es sei denn, die Betroffenheit ist objektiv geringfügig oder nicht schutzwürdig.³⁹² Diese Grundsätze sind auch für Grundstücke in gemeindlichem Eigentum maßgebend³⁹³ ungeachtet des Umstandes, dass Gemeinden sich nicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums durch Art. 14 GG berufen können.³⁹⁴

³⁹¹ OVG NRW vom 06.09.2013, Az. 11 D 118/10.AK und dazu nachgehend BVerwG, Beschluss vom 22.01.2014, Az. 4 B 58/13.

³⁹² vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 09.11.1979, Az. 4 N 1/78, 4 N 2-4/79, und vom 07.12.1988, Az. 7 B 98.88.

³⁹³ BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, Az. 7 C 18.91.

³⁹⁴ BVerfG, Beschluss vom 08.07.1982, Az. 2 BvR 1187/80.

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und erhält in der Abwägung erhebliches Gewicht. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz, bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben, keinen absoluten Schutz. Der vom Grundgesetz vermittelte Eigentumsschutz ist begrenzt, soweit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa der Energieversorgung über dazu erforderliche Stromleitungen, erfüllt werden müssen.

Zum Teil liegen die für das planfestgestellte Vorhaben benötigten Grundstücke zudem schon im Einflussbereich der Bestandsleitung des Ostbayernrings oder in den Zuleitungen der mitgeführten 110-kV-Systeme. Insoweit ist eine tatsächliche Vorbelastung dieser Grundstücke zu berücksichtigen. Soweit Grundstücke bereits mit Grunddienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten belastet sind, ist deren Lage, Wohnlage und betriebswirtschaftliche Nutzungsfähigkeit schon jetzt durch die Situationsgebundenheit des Grundstücks tatsächlich und rechtlich vorbelastet.

Vorbelastungen prägen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke und mindern im Grundsatz deren Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.³⁹⁵ Eine Vorbelastung liegt insbesondere auch dann vor, wenn Gebäude erst nach dem Bau des bestehenden Ostbayernrings errichtet wurden und die bisherige Alt-Lastung damit bewusst in Kauf genommen wurde. Dann ist die Schutzwürdigkeit der Grundstücke zusätzlich gemindert.³⁹⁶

Das Leitungsbauvorhaben verwirklicht die Ziele der sicheren Energieversorgung, indem Strom aus Energieerzeugungsanlagen über Umspannwerke aus der Region abtransportiert und elektrische Energie an die Verbraucher der Region zugeführt werden kann.

Das planfestgestellte Vorhaben ist dafür die, unter Abwägung der Belange der Betroffenen und der Allgemeinheit, ausgewogenste Lösung.

Auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke kann dabei nicht verzichtet werden, ohne das im öffentliche Interesse liegende Planungsziel der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung zu gefährden. Die Grundinanspruchnahme führt zwar nicht zum vollständigen Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen. Ein völliger Entzug des Eigentums ist i.d.R. nicht nötig, jedoch werden Belastungen im Grundbuch eingetragen, um der Vorhabenträgerin die Nutzung der fremden Grundstücke zu ermöglichen. Damit findet

³⁹⁵ vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10, und vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12.

³⁹⁶ vgl. zu einer ähnlichen Situation BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, a.a.O.

ein Eingriff in das Eigentum Dritter statt, denn die Vorhabenträgerin ist i.d.R. nicht Eigentümerin der Grundstücke entlang der Leitung und bei den vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Insoweit sind Wertminderungen durch eine nur mehr beschränkte Nutzbarkeit des Grundstücks die Folge. Die Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend, aber auch notwendig. Realistische Möglichkeiten, die Leitung unter weiterem Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücksteilflächen oder unter geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Weitere Reduzierungen der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht auf Maststandorte oder durch eine Verkürzung der Trassenführung sind nicht möglich. Entsprechenden Änderungsmöglichkeiten stehen Zwangspunkte entgegen, die sich für die Maststandorte z.B. aus topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten und aus dem Verlauf zu überspannender Straßen, Wege, Bahnlinien und Gewässern sowie dem (unterirdischen) Flächenbedarf für die Mastgründungen (statisch bedingte Fundament-größe) ergeben. Die Maststandorte sind, soweit möglich, (in ihrer Positionierung) an bestehenden Nutzungsgrenzen platziert oder die Standorte sind mit den Grundeigentümern abgesprochen, sodass Beeinträchtigungen, insbesondere Bewirtschaftungsschwernisse für die Grundstücke, so gering wie möglich gehalten werden.

Im Vergleich zur Bestandsleitung werden in vielen Bereichen Verbesserungen vor allem im Hinblick auf vergrößerte Abstände zur Wohnbebauung erzielt. Zudem ist bei einigen Grundstücken auch die Vorbelastung durch die Bestandsleitung des Ostbayernrings als schutzmindernd zu berücksichtigen.

Zu diesem Abwägungsergebnis führen auch die Überlegungen, Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener könnten ersatzweise auf anderen Flächen ermöglicht werden. Bei einer Trassenverschiebung würden nur neue Betroffenheiten in den Rechtskreisen anderer Grundeigentümer ausgelöst, ohne dass eine Verringerung der Inanspruchnahme des Eigentumsrechts insgesamt erreicht werden könnte. Die Lasten würden lediglich verschoben werden.

Es kommt letztlich nicht entscheidend darauf an, dass möglicherweise auch eine Trassenwahl in Betracht gekommen wäre, die das Grundeigentum von Einwendern unberührt gelassen hätte. Die Rechtmäßigkeit einer Planungsentscheidung hängt nicht davon ab, ob die Vorhabenträgerin anders hätte planen können. Entscheidend ist vielmehr, ob die rechtlichen Bindungen beachtet sind, die sich aus dem Abwägungsgebot ergeben.³⁹⁷

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten und die von Einwendern vorgebrachten Trassenänderungswünsche ausführlich abgewogen worden.

³⁹⁷ BVerwG, Beschluss vom 26.07.1993, Az. 4 A 5/93.

Insoweit wird auf die Ausführungen dazu unter Teil C Ziff. 3.4.3 und auf die Abhandlung bei den jeweiligen Einzeleinwendungen unter Teil C Ziff. 3.4.15.2 verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als die planfestgestellte Trassenführung hinsichtlich aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange dar.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Grundstücke beschränken sich nicht nur auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen oder den eigentlichen Maststandort. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die vorübergehend während des Baus und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an der Leitung als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen³⁹⁸ ausgewiesen. Die notwendigen Baufelder liegen meist innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die dingliche Sicherung des Schutzstreifens erfasst. Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch der Pächter) angemessen Rechnung, indem sie vorhandene Wege und hier zunächst öffentliche Wege als Zufahrten nutzt. Außerhalb des Schutzstreifens werden dennoch, allerdings auf das nötige Maß begrenzte, Eigentumsrechte beeinträchtigt. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt der Bau nicht zu. Zur Bauausführung sind bereits Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes, etwa an die Wegführung, an die Bauzeiten oder zu schonende Bereiche, zu beachten, sodass die nun geplanten Bauwege notwendig sind. Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen und eventuelle Bodenverdichtungen zu beseitigen sind.

Soweit eine Vielzahl von Einwendern unter Verweis auf diverse klein- oder großräumige alternative Trassenführungen geltend macht, dass bei einer anderen Trassenwahl ihr Eigentum weniger oder gar nicht belastet werden würde, werden diese Einwendungen unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen. Im Übrigen werden die individuellen Einwendungen auch unter Teil C 3.4.15.2 behandelt.

3.4.15.1.9 Mastverschiebungswünsche an die Grundstücksgrenze

Teilweise wird verlangt, dass Maste unmittelbar an die Grundstücksgrenze verschoben werden sollen.

³⁹⁸ Planunterlage 2.2, Wegenutzungspläne

Die Planung von Maststandorten an einer Flurstücksgrenze unterliegt technischen Anforderungen, die zu beachten sind.

Die Maste der Freileitung haben an der Basis Schrägfüße als Masteckstiele. Der Abstand der äußersten Mastbauteile, das sind die runden Betonköpfe dieser Masteckstiele, von der Flurstücksgrenze muss ca. 5 m betragen. Dieser Abstand von 5 m zur Flurstücksgrenze muss eingehalten werden, damit die nicht sichtbaren unterirdischen Fundamenteile und Erdungsbauteile des Mastes nicht auf die Nachbarflurstücke oder Wege ragen und diese nicht von der Mastgründung betroffen sind. Im Planungszeitraum der Mastausteilung sind i.d.R. noch keine detaillierten Gründungsarten der Maste bekannt. Diese werden erst im Rahmen der Ausführungsplanung nach der Baugrunduntersuchung bestimmt. Die Planunterlagen gehen daher von der regelmäßig üblichen Plattengründung aus, bei der die unterirdische Betonplatte des Mastfundaments 2 – 3 m über den oberirdischen Betonköpfen seitlich hinausragt. Um diese Betonplatte werden dann noch in ca. 1 m Abstand Band- und Tiefenerder verlegt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Baugrube für den benötigten Arbeitsraum noch größer ausgelegt werden muss, als es sich nach diesen Abmessungen ergibt. Aus diesen Gründen ist ein weiteres Verschieben der Maste (eigentlich der Mastfüße) unmittelbar an eine Grundstücksgrenze bautechnisch meist nicht möglich.

Diesbezügliche Einwendungen werden daher zurückgewiesen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Dies ist dann der Fall, wenn es bautechnisch möglich ist und die negativen bautechnischen Auswirkungen im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Diese Fälle werden einzelfallbezogen unter Teil C 3.4.15.2 abgehandelt.

3.4.15.1.10 Betriebsgefährdungen

Die Inanspruchnahme von Grundstücken für Bauarbeiten, für Maststandorte und Schutzstreifen berücksichtige nach einigen Einwendern die negativen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen auf eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe sowie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht ausreichend, sodass sogar Existenzen durch das Vorhaben gefährdet würden.

Soweit Einwender geltend machen, durch das Vorhaben werde sein/ihr (landwirtschaftlicher) Betrieb in seiner Existenz gefährdet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, die abzuwägen sind. Zeichnet sich eine solche Gefährdung ernsthaft ab, darf die Planfeststellungsbehörde nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen.³⁹⁹ Ist die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung für das

³⁹⁹ BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79 und vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98.

Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebs zu vermeiden. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Einwand ist lediglich dann entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde die behauptete Existenzgefährdung im Wege der Wahrunterstellung ihrer Abwägung (hypothetisch) zugrunde legt, was unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, und dabei deutlich macht, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig hält, dass es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs verwirklicht werden soll.⁴⁰⁰ Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen.⁴⁰¹

Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, kann eine Begutachtung durch einen land-/forstwirtschaftlichen Sachverständigen nötig sein. Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung, kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.⁴⁰²

Bedarf es einer sachverständigen Begutachtung, ist diese grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die Planung zur Verwirklichung der Höchstspannungsleitung auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin betriebswirtschaftlich nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen.⁴⁰³ Eine auf nur momentanen betriebsspezifischen Besonderheiten

⁴⁰⁰ BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79.

⁴⁰¹ BVerwG, Urteil vom 28.01.1999 Az. 4 A 18.98.

⁴⁰² vgl. etwa BayVG, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 8 ZB 12.64: Ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche kann nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13/08.

⁴⁰³ vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.09.2004, Az. 7 LB 371/01.

beruhende Existenzgefährdung muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht gesondert berücksichtigen.⁴⁰⁴ Dasselbe gilt bei einer zukünftigen Betriebsentwicklung, die noch nicht konkretisiert ist und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lässt.⁴⁰⁵ Andererseits darf die Planfeststellungsbehörde im obigen Sinne nicht die Augen vor einer besonderen Art der Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, wenn diese dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine gesicherte Existenzgrundlage bietet, die seinen (möglicherweise bescheidenen) Lebensansprüchen genügt, weil er so – ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung – schlicht "von seiner Hände Arbeit" leben kann. Auch eine solche – immerhin – eingeschränkte Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs ist ein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Belang.

Nur dort wo der Eingriff existenzgefährdend im vorstehend beschriebenen Sinn ist, ist eine Ersatzlandstellung vor einer einmaligen Entschädigung zu prüfen.⁴⁰⁶ Dies kann anders zu beurteilen sein, wenn das Planungsvorhaben selbst um den Preis einer betrieblichen Existenzvernichtung verwirklicht werden soll. Im Übrigen kann die Ersatzlandstellung auch entfallen, wenn nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass im fraglichen Raum objektiv keine Chance auf die Beschaffung von hofnahem Ersatzland vorhanden wäre.

Nach diesen Grundsätzen wurden alle Einwendungen, die eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs geltend gemacht haben, behandelt. Im Einzelnen sind die Ergebnisse bei den jeweiligen Privateinwendungen dargestellt.

Bei der Situierung der Maststandorte ist berücksichtigt, dass der Mast, selbst wenn er nahe an die Grundstücksgrenze gesetzt wird, sich im Zuge einer zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzung benachbarter Grundstücke als Hindernis erweist und den bewirtschaftenden Landwirt besonders belastet.⁴⁰⁷ Gleiches gilt bei mehreren Masten innerhalb eines Grundstücks bzw. innerhalb einer bewirtschafteten Fläche. Die Planung und Prüfung der Maststandorte, auch aufgrund der erhobenen Einwendungen, zeigt jedoch, dass andere Maststandorte nicht möglich sind, ohne die Leitungstrasse zu verschwenken, und damit andere, private – und wegen der längeren Leitung größere – Betroffenheiten auszulösen und/oder einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern würde. Die Verlängerung einzelner Spannungsfelder ist, im Rahmen der statischen Möglichkeiten, ebenfalls geprüft worden.

⁴⁰⁴ BVerwG, Beschluss vom 30.09.1998, Az. 4 VR 9.98.

⁴⁰⁵ BVerwG, Urteile vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98 und vom 18.03.2009, Az. 9 A 35.07.

⁴⁰⁶ BayVGh, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 8 ZB 12.64: Insoweit können auch Ersatzlandangebote mit geeigneten Flächen eine Existenzgefährdung abwenden, vgl. auch BayVGh, Urteil vom 29.09.1998, Az. 8 A 97.40042; BayVGh, Urteil vom 30.09.2009, Az. 8 A 05.40050; BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98.

⁴⁰⁷ BayVGh, Urteil vom 11.06.2010, Az. 22 A 09.40014.

Im Übrigen werden Einzeleinwendungen, die sich auf eine betriebliche Existenzgefährdung durch das Vorhaben berufen, unter Teil C 3.4.15.2 individuell behandelt.

3.4.15.1.11 Wald – Windwurfschäden

Es wurde eingewandt, der forstwirtschaftliche Wert von Wald würde besonders durch Schneisen für die Leitung verringert werden, einerseits durch den Waldeinschlag selbst, andererseits durch die Gefährdung der restlichen Waldbestandsfläche durch die Erhöhung der Windwurfgefahr am Aufriss der Schneise. Diese Gefahrerhöhung müsse berücksichtigt werden, indem bei Windwurfschäden beweisheblich pauschal davon auszugehen sei, dass die Ursache von der Vorhabenträgerin und ihrem Vorhaben gesetzt worden sei, es sei denn, die Vorhabenträgerin könne das Gegenteil nachweisen.

Der Holzbestand ist vor Beginn der Arbeiten im Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren. Insoweit ist eine als ausreichend erachtete Auflage (Teil A 3.2.1) für die Erfassung des Status vor Beginn der Arbeiten erteilt. Zum Schutz vor Windwurf wird zudem eine vorbeugende Neuanlage von gestuften Waldrändern an den Schneisenrändern vorgesehen.⁴⁰⁸ Auch ist ein ökologisches Schneisenmanagement vorgesehen.⁴⁰⁹ Eine weitergehende Verpflichtung, etwa der Art „zahle erst, beweise dann“ ist der Vorhabenträgerin nicht zumutbar. Eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin ist unverhältnismäßig und nicht notwendig. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der stetigen Rechtsprechung des BVerwG –, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will.⁴¹⁰ Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruches darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde auch nicht zu erkennen. Durch die Nebenbestimmung Teil A 3.2.1 zum Beweissicherungsverfahren für jegliche Grundinanspruchnahme wird gewährleistet, dass der Nachweis der Verursachung von möglichen Schäden durch die Vorhabenträgerin an den Grundstücken jederzeit zu führen ist. Im Schadensfall dürfte daher vom Geschädigten in nicht unzumutbarer Weise der Beweis zu erbringen sein, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme eines

⁴⁰⁸ Planunterlage 5.3; A- W21a und A-W21b.

⁴⁰⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.4.1.2.

⁴¹⁰ BVerwG, Beschluss vom 01.11.1993, Az. 7 B 190/93.

Grundstückes kausal einen Schaden herbeigeführt hat. Auf die insoweit günstigere Sonderregelung für Windwurfschäden an neu errichteten Waldschneisen (vgl. Teil A 3.5.9) wird hingewiesen. Es steht den Betroffenen zudem frei, durch Zeugen und eigene Fotoaufnahmen, eine subjektiv für erforderlich erachtete Dokumentation zu erstellen.

Unbestritten sind Schneisen im gewachsenen Wald für Windwurf anfällig. Hinsichtlich möglicher Windwurfschäden wird auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.5.9 verwiesen. Die Anfälligkeit für Windwurf wird damit ausreichend berücksichtigt. Die entsprechenden Einwendungen werden im Übrigen zurückgewiesen.

3.4.15.1.12 Eigentum und Entschädigung

Von einer Mehrzahl von Einwendern wird sinngemäß die Einwendung erhoben, das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht werde nicht geachtet. Außerdem müsse die Entschädigungsfrage vor Beginn der Baumaßnahme geklärt werden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist regelmäßig eine Entschädigung in Geld für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45 EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. in einem anschließenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die Enteignungsbehörde zu regeln. Die Qualität einer Entschädigung in Grund oder Geld ist nach Art. 8, Art. 10 und Art. 13 f. BayEG ausschließlich Sache des Enteignungsverfahrens, jedoch nicht des Planfeststellungsbeschlusses. Für dessen Rechtmäßigkeit genügt es, dass eine Entschädigung in Grund nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Im Planfeststellungsverfahren genügt der Verweis auf das Enteignungs- oder Entschädigungsverfahren; auch über eine evtl. Restflächenenteignung oder die Ersatzlandfrage ist erst

durch die Enteignungsbehörde zu entscheiden.⁴¹¹ Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren, das von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet, nicht getroffen werden.⁴¹² Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen hingegen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG als eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums i.S. des Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG nicht erfasst, vgl. hierzu Teil C 3.4.15.1.7.

Vorliegend sind die Eingriffe ins Eigentum im planfestgestellten Umfang für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig und unvermeidbar (vgl. vorstehend Teil C 3.4.15.1.8).

Die Einwendungen zu Entschädigungsfragen werden daher allgemein zurückgewiesen.

3.4.15.1.13 Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit

Vielfach wird die Einwendung erhoben, die Leitung verursache elektromagnetische Felder, die für die Gesundheit schädlich sein könnten. Die Leitung verursache eine Ionisation der Luftmoleküle und damit Luftschadstoffe sowie Koronageräusche und damit Lärm. Dadurch werde das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt.

Der Gesetzgeber hat klare Grenzwerte normiert, bei deren Einhaltung gesundheitliche Schädigungen aus wissenschaftlicher Sicht nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die einschlägigen Grenzwerte werden bei der Planung deutlich unterschritten. Schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit können ausgeschlossen werden. Soweit nötig, wurden Auflagen erteilt. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.4 wird verwiesen. Ein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit findet nicht statt.

⁴¹¹ BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03; BayVGH Urteil vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40024.

⁴¹² BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15.83.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.15.1.14 Naturschutzgesetze nicht beachtet

Vielfach wird die Einwendung erhoben, der Leitungsbau verletze gesetzliche Regelungen zum Schutz von Natur und Umwelt, insbesondere zum Schutz von gefährdeten Arten, oder die naturschutzrechtlichen Belange würden nicht oder nur unzureichend beachtet.

Die Einhaltung der Normen zum Naturschutz wurde im Planfeststellungsbeschluss betrachtet und ist beim planfestgestellten Vorhaben gegeben, siehe Teil C Ziff. 3.4.5.

Die Einwendungen werden daher, soweit ihnen nicht durch Auflagen entsprochen wurde, zurückgewiesen.

3.4.15.1.15 Unabhängige Gutachter

Mehrfach wird die Einwendung erhoben, Gutachten und Beweissicherungsverfahren seien durch unabhängige Gutachter, die von der Vorhabenträgerin zu bezahlen seien, durchzuführen. Hierzu sei eine Auflage nötig.

Soweit die Forderung nach Beweissicherung für die Bauarbeiten erhoben wurde, wurde dem durch die Nebenbestimmung Teil A 3.2.1 im ausreichenden, aber auch erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Einen Anspruch darauf, dass die Begutachtung durch einen vom Einwender benannten und von der Vorhabenträgerin zu bezahlenden Gutachter erfolgt, der nach der jeweiligen Auffassung unabhängig genug ist, haben die Einwender aber nicht.

Einen Anspruch darauf, dass Gutachten im Planfeststellungsverfahren (nur) durch freiberuflich tätige Gutachter erstellt werden, haben die Einwender nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, das Verfahren mit einer inneren Distanz und Neutralität zu allen Beteiligten durchzuführen, damit ihr eine gerechte Abwägung der widerstreitenden Belange möglich ist. Sie hat die ihr übertragene Aufgabe in unparteiischer Weise wahrzunehmen und alles zu vermeiden, was ihr die Freiheit zu eigener planerischer Entscheidung jedenfalls faktisch nimmt oder doch weitgehend einschränkt. Dies ergibt sich auch aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz fairer Verfahrensgestaltung, der in seinem Anwendungsbereich nicht auf das gerichtliche Verfahren beschränkt ist. In planungsrechtlichen Verfahren ist Unparteilichkeit auch der Vorhabenträgerin gegenüber geboten.⁴¹³ Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde, einschließlich derer, die aufgrund ihrer besonderen Sachkunde mit der Erstellung

⁴¹³ BVerwG, Urteil vom 05.12.1986, Az. 4 C 13.85.

sachverständiger Stellungnahmen beauftragt werden. Die in Art. 20 BayVwVfG getroffene Regelung über den Ausschluss bestimmter Personen vom Verfahren und die in § 21 BayVwVfG normierte Möglichkeit, bei Besorgnis der Befangenheit ein Ablehnungsgesuch anzubringen, sichern, bezogen auf den einzelnen Amtsträger, die Neutralität der Amtsführung verfahrensmäßig ab.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen behördliche Gutachter, die Bedienstete desselben Rechtsträgers sind, wie die zuständige Genehmigungsbehörde. Die Abgabe derartiger Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren führt nicht zum Ausschluss oder der Befangenheit der Bediensteten, die die Stellungnahmen abgegeben haben.⁴¹⁴ Ein Ablehnungsgrund besteht nur dann, wenn in der vernommenen Amtsperson individuelle Umstände vorliegen, die bei einem außerhalb der Behörde stehenden Sachverständigen Anlass zur Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit geben würden.

Die Einwendungen werden daher, soweit ihnen nicht durch Auflagen entsprochen wurde, zurückgewiesen.

3.4.15.1.16 Sinkende Lebens- und Wohnqualität, Ortsbildbeeinträchtigung und beschleunigter negativer demographischer Wandel in der Region

Vielfach wird die Einwendung erhoben, dass die Abwanderung zunehmen und der demographische Wandel verstärkt werde, wenn die Leitung alle ihre negativen Einflüsse entfalte und damit die Wohn- und Lebensqualität beeinträchtige sowie die schöne Landschaft verunstalte.

Die Einwände können nicht geteilt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage.⁴¹⁵ Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen.⁴¹⁶ Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen.⁴¹⁷ Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Position dar, die abgewehrt werden könnte. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen.⁴¹⁸ Das Vorhaben wird Einflüsse hinsichtlich einer Ortsbildbeeinträchtigung

⁴¹⁴ BVerwG, Beschlüsse vom 07.02.2011, Az. 4 B 48.10, NuR 2012, 188 und vom 30.12.1997, Az. 11 B 3.97; vgl. auch Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08 - NuR 2010, 870 Rn. 151.

⁴¹⁵ OVG Lüneburg vom 28.03.2011 Az. 7 ME 97/10.

⁴¹⁶ OVG Lüneburg vom 17.07.2007, Az. 7 MS 107/07.

⁴¹⁷ vgl. BVerwG vom 09.04.2003, Az. 9 A 37.02.

⁴¹⁸ BVerwG vom 28.03.2007, Az. 9 A 17.06.

allenfalls durch ihre visuellen Aspekte haben. Bestehende dörfliche (Gemeinschafts-) Strukturen und Funktionszusammenhänge werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch den Bau der Freileitung nicht verändert.

Da die Leitung außerdem als Ersatzneubau errichtet wird, ist die mögliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen im Wohnumfeld von vorneherein in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert.⁴¹⁹ Im Gegenteil wird in der Nähe von Wohnbebauung durch das regelmäßige Abrücken der Neubauleitung von der Bebauung oder im Einzelfall durch einen kleinräumigen Trassenneuverlauf eine leichte Verbesserung erzielt. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die neuen Maste i.d.R. etwas höher sind als die Maste der Bestandsleitung.

Im Ergebnis, auch in Zusammenschau mit weiteren Belangen, ist daher die verbleibende geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern und Wohnumfeldern nicht geeignet, die Ziele des Leitungsbaus zu überwiegen. Überdies ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass die demographische Entwicklung keine unmittelbare Folge des Leitungsbaus ist. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang ist nicht ersichtlich. Soweit im Einzelfall eine mittelbare Wirkung des Vorhabens auf die demographische Entwicklung gegeben sein wird, so ist diese bei einem rechtmäßigen Vorhaben hinzunehmen.

Eine Vielzahl von Einwendern macht (für den Markt Marktleugast) geltend, dass die Stromtrasse die Rückkehr der Kinder in die Heimat verhindere. Damit würden strukturschwachen Regionen die Chancen auf eine positive Zukunft genommen.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass die Bestandsleitung bereits ca. 50 Jahre existiert. Es handelt sich bei dem planfestgestellten Vorhaben lediglich um einen Ersatzneubau. Es ist richtig, dass die Einwohnerzahl in einigen von der Leitung betroffenen Gemeinden abgenommen hat.⁴²⁰ Die Attraktivität einer Stadt oder Gemeinde ist aber abhängig von dem Zusammenspiel vieler harter und weicher Standortfaktoren. Das hier auf die Existenz einer Freileitung herunter zu brechen, greift zu kurz. Im Regierungsbezirk Oberfranken hat sich die Bevölkerungszahl seit dem Jahr 2000 insgesamt reduziert. Insbesondere in der Region Oberfranken-Ost, wozu u.a. auch der Landkreis Kulmbach bzw. der Markt Marktleugast hinzuzurechnen ist, hat die Bevölkerungszahl abgenommen.⁴²¹ Damit kann kein Zusammenhang mit dem Bau des Ostbayernrings hergestellt werden.

⁴¹⁹ vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13.

⁴²⁰ Für den Markt Marktleugast: https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/statistik_kommunal/2018/09477138.pdf, zuletzt abgerufen am 06.09.2021.

⁴²¹

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/regierungsbezirk_oberfranken/oberfranken_zahlen/ofr_statistik_04_bevoelkerungsentwicklung.pdf, zuletzt abgerufen am 06.09.2021.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.15.1.17 Rückbauverpflichtung

Einige Einwender verlangen einen zukünftig vollständigen Rückbau der Neubaustrasse und aller Masten, wenn die Leitung nicht mehr benötigt und genutzt wird.

Ein Anspruch auf die Regelung einer Rückbauverpflichtung im Planfeststellungsbeschluss besteht nicht. Eine spezielle Ermächtigungsgrundlage, die es erlaube, der Vorhabenträgerin schon jetzt für den Fall, dass die Nutzung der Leitung endgültig aufgegeben wird, deren Rückbau im Sinne einer vollständigen Entfernung aus den Grundstücken der Klägerin – vorbehaltlich entgegenstehender höherrangiger Interessen – aufzugeben, gibt es nicht. Im Unterschied zu fachgesetzlichen (Sonder-)Regelungen über eine Rückbauverpflichtung im Falle des Unwirksamwerdens einer Zulassungsentscheidung in § 58 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG findet sich im Energiewirtschaftsgesetz keine entsprechende Vorschrift. Auch § 43 Satz 9 EnWG a.F. i.V.m. Art. 77 BayVwVfG ist nicht einschlägig. Denn diese Vorschrift über eine Folgenbeseitigung bei endgültiger Aufgabe eines Vorhabens hat ausweislich der Gesetzesmaterialien lediglich "stecken-gebliebene" Vorhaben im Blick.⁴²²

Es verbleibt die Möglichkeit, über Art. 36 BayVwVfG eine entsprechende Rückbauverpflichtung aufzunehmen. Den Rückgriff auf allgemeine Regelungen wie Art. 36 BayVwVfG hält die Planfeststellungsbehörde zumindest nicht für ausgeschlossen. Die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung für den Fall der Aufgabe des Vorhabens dürfte der fachplanerischen Zielsetzung der Planfeststellung nicht zuwiderlaufen, weil die Pflicht erst greift, wenn und soweit das Vorhaben nach Inbetriebnahme tatsächlich aufgegeben wird. Auch könnte man ins Feld führen, dass nach dem allgemeinen Verursacherprinzip Eingriffe in Natur und Landschaft von demjenigen auszugleichen sind, der die Ursache hierfür gesetzt hat. Außerdem wird für die Neubauleitung Eigentum Dritter in Anspruch genommen, die nach Betriebsaufgabe bzw. Außerbetriebnahme ein Interesse daran haben, über ihr Grundstück wieder frei zu verfügen.

Allerdings ist in Betracht zu ziehen, dass Rückbauauflagen zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung für das Vorhaben führen können. Die für den Rückbau aufzuwendenden Kosten fallen zwar erst zu einem späteren Zeitpunkt an, nämlich erst dann, wenn der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird oder sonst seine Wirksamkeit verliert. Betriebswirtschaftlich muss dieser Kostenfaktor aber in die Kalkulation eingestellt werden. Hierzu gehört auch die Bildung von Rücklagen für diesen Fall. Damit würden sich das Vorhaben tendenziell verteuern, ohne dass der Zeitpunkt, zu dem die Rückbaukosten

⁴²² BVerwG, Urteil vom 20.01.2021, Az. 4 A 4.19; Ramsauer, DVBl 2019, 457 <458 f.>.

anfallen werden, bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses schon erkennbar ist oder ggf. dieser Fall nie eintritt. In naturschutzrechtlicher Hinsicht sind die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Eingriffe bereits kompensiert.⁴²³ Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach Aufgabe des Betriebes der Leitung bei Vorliegen einer Gefahr oder Störung im ordnungsrechtlichen Sinne die zuständigen Ordnungsbehörden erforderliche Maßnahmen treffen können.⁴²⁴ Für den Eigentümer kommen nach Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dessen Unwirksamkeit auch privatrechtliche Abwehransprüche in Betracht. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung in § 1 Abs. 1 EnWG, u.a. eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, der Tatsache, dass auch ohne Aufnahme einer Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss privatrechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen nach Außerbetriebnahme der Leitung bzw. Aufhebung oder Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfügung stehen und derzeit nicht absehbar und auch nicht davon auszugehen ist, dass die planfestgestellte Leitung in den nächsten Jahrzehnten außer Betrieb gehen oder nicht mehr energiewirtschaftlich notwendig sein wird, sieht die Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf, eine Rückbauverpflichtung bereits jetzt im Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit gefordert der Rückbau der Bestandstrasse gefordert wird, wurde dem mit Festsetzung der Auflage in Teil A 3.3.1 Rechnung getragen.

3.4.15.1.18 Vernichtung und Zerschneidung von Naherholungsgebieten, Zerstörung von Landschaftsschutzgebieten

Eine Vielzahl von Einwendern fordert, es dürfe keine Vernichtung und Zerschneidung von Naherholungsgebieten stattfinden. Damit werde die Zerstörung von Landschaftsschutzgebieten vorangetrieben. Seltene Tier- und Pflanzenarten würden erheblich bedroht und ausgerottet. Der Bestand von Tier- und Pflanzenarten werde gefährdet. Betroffene Gebiete seien z.B. im Naturpark Frankenwald oder im Rehbachtal.

Die Forderung, Naherholungsgebiete zu schützen bzw. von Freileitungen freizuhalten, ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass der Ersatzneubau überwiegend in parallelem Verlauf zum bestehendem Ostbayernring verläuft. Eine Zerschneidung hat somit bereits stattgefunden. In einigen Bereichen weicht der Ersatzneubau, wie z.B. im Bereich des Ortsteiles Neuensorg vom Verlauf der Bestandsleitung ab. Damit einher geht jedoch auch eine deutliche Vergrößerung des

⁴²³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7; Teil C 3.4.5 dieses Beschlusses.

⁴²⁴ Insgesamt: Ramsauer, DVBl 2019, 457 <465f.>.

Abstandes zu einer Vielzahl von Wohngebäuden, was ebenfalls mit erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Zudem wird auf Teil C 3.4.14.7 verwiesen. Unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem überragenden Interesse an der Realisierung des Ersatzneubaus sind etwaige Beeinträchtigungen von Naherholungsgebieten daher hinzunehmen. Eine Vernichtung solcher, insbesondere da bereits eine Bestandsleitung existiert, wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht gesehen. Die Frage der Gefährdung des Bestands von Tier- und Pflanzenarten wird v.a. in der Umweltverträglichkeitsprüfung⁴²⁵ sowie in der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung⁴²⁶ sachgerecht dargestellt. Die Realisierung des Vorhabens ist nicht ohne naturschutzrechtlichen Eingriff umzusetzen. Die Vorhabenträgerin hat aber den Eingriff sachgerecht dargestellt und ein schlüssiges Ausgleichskonzept vorgelegt. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.5 wird hierzu verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.4.15.1.19 HGÜ-Trasse (SüdOstLink) und P44

Eine Vielzahl von Einwendern fordert, die Alttrasse dürfe nicht als Freitrasse für die HGÜ-Trasse und die Neutrasse "P44" herangezogen werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Trassenführungen anderer Vorhaben nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind. Diese wären in einem eigenen Planfeststellungsverfahren zu beantragen und zu prüfen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der HGÜ-Trasse (hier ist wohl der SüdOstLink gemeint) mit Abschluss der Bundesfachplanung zum Vorhaben 5 der Anlage 1 § 1 Abs. 1 BBPIG feststeht, dass der SüdOstLink im hier planfestgestellten Abschnitt nicht mit dem Ostbayernring gebündelt wird.

Zur P44 wird angemerkt, dass mit der Novellierung des BBPIG Anfang 2021 der Bundesgesetzgeber zu entscheiden hatte, ob er alternativ das Vorhaben 5a "Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar" oder das Projekt P44 "Höchstspannungsleitung Schalkau – Grafenrheinfeld; Drehstrom Nennspannung 380 kV" in die Anlage des BBPIG aufnimmt. Bei der Abwägung zwischen den beiden geeigneten Alternativen hat der Bundesgesetzgeber dem Vorhaben 5a den Vorzug gegenüber der P44 gegeben, um den Stromnetzausbau regional gleichmäßiger aufzuteilen.⁴²⁷

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

⁴²⁵ Planunterlage 11.1.

⁴²⁶ Planunterlage 11.2.

⁴²⁷ Vgl. BT-Drs. 19/23491, Seite 24.

3.4.15.1.20 Erdverkabelung an anderer Stelle

Eine Vielzahl von Einwendern trägt vor, dass an anderer Stelle eine Erdverkabelung der Stromtrasse kein Problem sei und man fragt, ob die Einwender nicht die gleichen Grundrechte haben.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kann hier nur der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 2 Abs. 1 GG gemeint sein und mit der Erdverkabelung an anderer Stelle der SuedOstLink. Eine Gleichbehandlung ist schon deshalb nicht geboten, da es sich beim Ostbayernring um eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung handelt, beim SuedOstLink um eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung. Diese sind schon physikalisch unterschiedlich zu betrachten. Auch ein Vergleich mit anderen Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitungen ist nicht geboten, da hier bislang nur Pilotprojekte zur Erprobung zugelassen werden. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

3.4.15.1.21 Aarhus-Konvention

In mehreren Einwendungen wird vorgetragen, dass seit Jahren der betroffenen Öffentlichkeit das Recht auf „Zugang zu Gerichten wenn alle Optionen offen sind“ in umweltrelevanten Verfahren verweigert werde. Daher werde die "Aarhus Konvention Initiative" Klage einreichen. Die Klage richte sich konkret gegen die EU-Kommission, da diese versäumt habe, dieses verbindliche Völkerrecht in ihrer Richtlinie zur Umsetzung der strategischen Umweltprüfung festzuschreiben. Betroffen von der Klage vor den Vereinten Nationen seien der erste Verfahrensschritt von Planungs- und Genehmigungsverfahren, die letztendlich zur Betriebsgenehmigung führen. Wenn nämlich ein Planungsverfahren fehlerhaft sei, so sei das Produkt letztendlich ein Schwarzbau und müsse abgerissen werden. Dieser erste Planungsschritt betreffe Pläne, Programme und Richtlinien, wie zum Beispiel den Netzentwicklungsplan 2014, unter den auch die Stromtrassen-Projekte fallen würden.

Weiter führen die Einwender aus, die rechtlich unverbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) sei im Rahmen der „SUP Netzentwicklungsplan 2014“ bereits im Jahre 2014 durchgeführt worden. Keine der zuständigen Behörden hätte sie zu diesem Zeitpunkt aktiv über den Amtsweg darüber informiert, dass auch der Ostbayernring darin enthalten war. Sie hätten folglich überhaupt nicht wissen können, dass sie von diesem Projekt betroffen sein könnten und hätten einwenden müssen. Sie hätten sich daher nicht beteiligen können zu einem Zeitpunkt als alle Optionen offen waren. Damit habe der Gesetzgeber gegen das Völkerrecht der UN Aarhus-Konvention verstoßen, auf dem alle deutschen und europäischen Gesetze rechtsverbindlich basieren. Art. 6.4 (wenn alle Optionen offen sind), Art. 9 (Zugang zu Gerichten) und Art. 7 (Pläne, Programme, Richtlinien) seien verletzt. Diese Verfahren waren

aber der Baugenehmigung vorgelagert. Gravierende Verstöße wie der hier geschilderte machten das Projekt „TenneT Neubau Ostbayernring“ zum Schwarzbau. Die betroffene Öffentlichkeit könne diese fehlerhaft durchgeführte Strategische Umweltprüfung nicht anfechten. Damit verstoße die Bundesregierung, aber auch die Europäische Kommission, gegen übergeordnetes internationales Recht. Das Verfahren müsse deshalb korrekt wiederholt werden.

Einen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention kann die Planfeststellungsbehörde nicht feststellen.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) hat jede Vertragspartei für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu sorgen zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann. Dies ist gewährleistet. Die Betreiber von Übertragungsnetzen erarbeiten alle zwei Jahre einen gemeinsamen Szenariorahmen, der Grundlage für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans nach § 12b EnWG und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b EnWG ist. Der Szenariorahmen umfasst mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), die mindestens für die mindestens nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken (§ 12a Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG). Vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber den Entwurf des Netzentwicklungsplans auf ihren Internetseiten und geben der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer, den nachgelagerten Netzbetreibern sowie den Trägern öffentlicher Belange und den Energieaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit zur Äußerung. Dafür stellen sie den Entwurf des Netzentwicklungsplans und alle weiteren erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung (§ 12b Abs. 3 Sätze 1 und 2 EnWG). Anschließend wird der Netzentwicklungsplan zusammen mit dem Offshore Netzentwicklungsplan der Regulierungsbehörde zur Bestätigung vorgelegt (§ 17b Abs. 1 EnWG). Die Öffentlichkeit wird in diesem Verfahren mehrfach beteiligt, die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im fortlaufenden Verfahren jeweils berücksichtigt (vgl. §§ 12a, 12b, 12c EnWG). Anhaltspunkte dafür, dass gegen dieses gesetzlich vorgeschriebene Procedere verstoßen wurde, liegen nicht vor und wurden in den Einwendungen auch nicht dargelegt. Die öffentliche Konsultation genügt, d.h. die Unterlagen werden öffentlich zur Verfügung gestellt. Alle Interessierten können den Entwurf des Netzentwicklungsplanes einsehen und kommentieren. Eine aktive Benachrichtigung bereits in dieser Phase des Netzentwicklungsplanes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Insbesondere findet bei der Bedarfsermittlung keine räumliche Konkretisierung statt, sodass der Kreis der Beteiligten gar nicht bestimmbar ist. Erst mit der Bundesfachplanung oder wie beim Ostbayernring mit dem Raumordnungsverfahren

werden die Vorhaben erstmals räumlich konkretisiert. Daher lagen die vollständig ausgedruckten Projektunterlagen im Raumordnungsverfahren zum Ostbayernring allen am Verfahren beteiligten Kommunen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für einen angemessenen Zeitraum öffentlich aus. Ferner wurden die Unterlagen in das Internet auf der Seite der Regierung der Oberpfalz eingestellt und seitens der Regierung von Oberfranken darauf verlinkt. Über das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten wurde die Öffentlichkeit am 03.12.2015 durch Pressemitteilungen der beiden beteiligten Regierungen informiert. Eine individuelle Benachrichtigung eines jeden einzelnen potenziell Betroffenen ist aufgrund der Vielzahl als unverhältnismäßig anzusehen und nicht erforderlich. Es ist den jeweiligen Betroffenen zuzumuten, sich über die ortsüblichen Bekanntmachungen über die entsprechenden Verfahren zu informieren. Auch im Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit ordnungsgemäß beteiligt, vgl. Teil B 3.

Somit fand für jeden Verfahrensschritt – Bedarfsermittlung, Raumordnung und Planfeststellung – eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, zu einem Zeitpunkt, als alle Optionen noch offen waren:

- für die Bedarfsermittlung vor der Bestätigung des Netzentwicklungsplanes und Aufnahme des Gesetzgebers in die Bedarfspläne,
- für die Raumordnung vor Abschluss des Raumordnungsverfahrens durch die landesplanerische Beurteilung und
- für die Planfeststellung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

Zum Zeitpunkt der jeweiligen Öffentlichkeitsbeteiligung waren alle Optionen noch offen, die jeweils eingegangenen Stellungnahmen wurden jeweils vollumfänglich berücksichtigt, ohne dass für die jeweilige Entscheidung bereits eine Vorfestlegung seitens der entscheidenden Behörde zu berücksichtigen war. Gleiches gilt für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken, vgl. Art. 7 der Aarhus-Konvention.

Auch der Zugang zu den Gerichten i.S.d. Art. 9 der Aarhus-Konvention ist gewährleistet. Dieser Planfeststellungsbeschluss kann gerichtlich überprüft werden, vgl. Teil G. Ein Verstoß gegen die Aarhus-Konvention wird auch nicht dadurch begründet, dass es für Dritte keinen unmittelbaren Rechtsschutz gegen die vorgelagerten Planungsebenen gibt. Für Individualklägerinnen und -kläger wäre dies auch mangels individueller Betroffenheit ohnehin nicht geboten, da erst mit den Planfeststellungsunterlagen die individuelle, flurstücksgenaue Betroffenheit feststeht. In Bezug auf die anerkannten Umweltverbände hat der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG festgelegt, dass die Entscheidung über die Annahme bestimmter Pläne und Programme, für die eine Umweltprüfung vorgesehen ist, tauglicher Klagegegenstand ist. Die mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 UmwRG einhergehende Konzentration des Rechtsschutzes im Wege einer inzidenten

Überprüfung der vorgelagerten Planungsschritte bei der gerichtlichen Überprüfung der abschließenden Zulassungsentscheidung begründet per se keinen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention. Ein solcher würde nur dann vorliegen, wenn überhaupt keine Überprüfungsmöglichkeit gegeben wäre. Es wird aber ausreichend Rechtsschutz im Rahmen einer inzidenten Überprüfbarkeit des Bedarfs gewährleistet.

Die inzidente Kontrolle, die durch die Gerichte ausgeübt wird, ist ausreichend. Bei mehrstufigen Planungs- und Entscheidungsverfahren wird im Rahmen einer Klage gegen den das Verfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss vom Gericht nicht nur die Rechtmäßigkeit des letzten Verfahrensschritts, nämlich des Planfeststellungsbeschlusses selbst, sondern inzident ebenso die Rechtmäßigkeit der vorhergehenden Verfahrensschritte überprüft. Das Gericht prüft umfassend, ob der Planfeststellungsbeschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für die Entscheidung über seinen Erlass von Bedeutung sind. Hiervon werden sowohl verfahrensrechtliche als auch materiellrechtliche Vorschriften erfasst. Teil des materiellen Rechts und damit Teil des Prüfprogramms ist auch die sog. Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung wurde von der Rechtsprechung als eigenständige Zulassungsvoraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss entwickelt.⁴²⁸ Bei der Planrechtfertigung handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, die der Ausübung des planerischen Ermessens vorgelagert ist und damit die planerische Gestaltungsfreiheit erst eröffnet, weshalb sie grundsätzlich der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Bei dem gestuften Planungs- und Entscheidungsverfahren besteht die Besonderheit, dass die Planrechtfertigung im Wege der gesetzgeberischen Bedarfsfeststellung bereits vorab festgestellt wird. Gemäß § 1 BBPlG dienen die in der Anlage dieses Gesetzes aufgezählten Leitungsbauvorhaben neben der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auch der Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, dem Anschluss neuer Kraftwerke oder der Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf aller in der Anlage zum BBPlG enthaltenen Vorhaben als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e Abs. 4 EnWG festgestellt. Dies heißt jedoch nicht, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung nicht gerichtlich überprüfbar ist. Zudem ist durch die gerichtliche Überprüfung ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht eine „Evidenzkontrolle“ vornimmt. Dies zeigt beispielsweise eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem vorletzten Jahr.⁴²⁹ Im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses nahm das Bundesverwaltungsgericht eine Prüfung des Bedarfsplans vor. Dabei führte das Bundesverwaltungsgericht aus:

⁴²⁸ BVerwG, Urteil vom 16. 3. 2006 – 4 A 1075.04, Rn. 182.

⁴²⁹ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18.

"Die gerichtliche Prüfung des Bedarfsplans ist nicht durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbs. 2 UmwRG ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich schon nach seinem Wortlaut nur auf Rechtsbehelfe, die gegen die Entscheidung über die Annahme des Plans durch formelles Gesetz gerichtet sind und diese selbst zum Gegenstand haben. Nicht ausgeschlossen wird hingegen die inzidente Überprüfung der Vereinbarkeit eines durch formelles Gesetz angenommenen Plans mit der SUP-Richtlinie. Dies entspricht auch dem Zweck des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG, wie er sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt. Die Regelung soll Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 1251; im Folgenden: Aarhus-Konvention) umsetzen (BT-Drs. 18/9526 S. 31). Danach müssen die Vertragsparteien den Zugang zu gerichtlichen Verfahren zur Anfechtung von durch Behörden vorgenommenen Handlungen eröffnen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Zu den Handlungen von Behörden zählen dabei nach Art. 2 Nr. 2 Satz 2 Aarhus-Konvention allerdings nicht die Handlungen von Gremien oder Einrichtungen, die in gesetzgebender Eigenschaft handeln. Dem trägt § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG Rechnung (BT-Drs. 18/9526 S. 35). Straßenrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse stellen behördliche Handlungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention dar, gegen die eine gerichtliche Anfechtungsmöglichkeit eröffnet sein muss. Für dieses Verständnis spricht schließlich auch das unionsrechtliche Effektivitätsprinzip. Denn ohne die Möglichkeit ihrer inzidenten Überprüfung wären Pläne und Programme, über deren Annahme wie im Fall des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen durch Gesetz entschieden wird, der Kontrolle durch die nationalen Gerichte vollständig entzogen."

Dieses Urteil macht deutlich, dass in Deutschland effektiver Rechtsschutz auch bei mehrstufigen Planungsverfahren gewährleistet ist. Diese Ausführungen zu einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind auf die energiewirtschaftliche Planfeststellung bzw. deren gerichtliche Kontrolle übertragbar.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.4.15.1.22 Altrip-Entscheidung des EuGH

Eine Vielzahl von Einwendern beruft sich auf die Altrip-Entscheidung des EuGH⁴³⁰ und fordert, dass auch fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfungen von der betroffenen Öffentlichkeit gerichtlich anfechtbar sein müssen. Die Bundesregierung führe derzeit eine entsprechende Gesetzesänderung durch (Änderungsentwurf des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 26.06.2015). Das von der TenneT TSO GmbH geplante

⁴³⁰ EuGH, Urteil vom 07.11.2013, Az. C-72/12.

Projekt Ostbayernring unterliege einer UVP-Pflicht (Aarhus-Konvention Anhang 1). Der Versuch der TenneT TSO GmbH dieses Projekt nun schnell unter rechtswidrigen Bedingungen vor Verabschiedung dieser Gesetzesnovelle durchzuführen sei unmoralisch und rechtlich nicht haltbar. Den Betroffenen müsse vollinhaltlich das Recht gegeben werden, Verfahrensfehler rechtlich überprüfen zu können.

Das UmwRG wurde umfassend novelliert. Das neugefasste UmwRG gilt seit dem 29.07.2017. Inwiefern die Vorhabenträgerin mit Einreichen der Planfeststellungsunterlagen im Jahr 2018 angeblich versucht haben soll, das Vorhaben unter rechtswidrigen Bedingungen durchzuführen, kann nicht nachvollzogen werden. Unabhängig von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben (vgl. Teil C 2) steht den vom Vorhaben Betroffenen das Recht auf gerichtliche Überprüfung zu. Soweit die Betroffenen in ihrem Eigentum betroffen sind, erstreckt sich die gerichtliche Überprüfung über den Individualrechtsschutz hinaus auf die Rechtmäßigkeit des gesamten Planfeststellungsbeschlusses. Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit der Novellierung des UmwRG dieses mit den Richtlinien der Europäischen Union vereinbar ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.1.23 Strategische Umweltprüfung Energiekonzept Deutschland

Eine Vielzahl von Einwendern fordert eine "Strategische Umweltprüfung Energiekonzept Deutschland." Auf Basis der "Verteilernetz-Studie" des Bundeswirtschaftsministeriums müsse geprüft werden, welcher Ausbau der 110-kV-Verteilernetze für eine dezentrale Energiewende nötig sei. Erst danach könne geprüft werden, welche Hochspannungstrassen benötigt würden.

Die Forderung betrifft die Bedarfsermittlung. Es wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.2 und Teil C 3.4.15.1.5 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.4.15.2 Einzeleinwendungen

3.4.15.2.1 Einwender P001

Es wird vorsorglich eine Entschädigung in Anhalt an die Vorgaben der Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) beantragt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, spürbare Beeinträchtigungen zu entschädigen. Unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.12 wird die Forderung zurückgewiesen.

3.4.15.2.2 Einwender P002

In der Einwendung wird die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung des Grundstücks Fl.Nr. 1619, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, geltend gemacht. Auch ohne Berücksichtigung des Verkehrswertverlustes wiege die Beeinträchtigung so schwer, dass dies finanziell nicht ausgeglichen werden könne. Es wird eine Verschiebung des Mastes Nr. 119 auf die Fl.Nr. 1617, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, sowie die Beweissicherung der Anliegerwege zu den Maststandorten Nrn. 119 und 120 beantragt.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Grundeigentum in Zusammenhang mit den hiermit verbundenen Bewirtschaftungsschwernissen wird auf Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen. Der Einwand hat sich aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt. Der Mast Nr. 119 wurde auf die Fl.Nr. 1617, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, verschoben, vgl. hierzu Teil C 3.4.3.2.2.3.11.

Der Forderung nach einer Beweissicherung wurde mit der Auflage in Teil A 3.2.1 Rechnung getragen.

3.4.15.2.3 Einwenderin P003

Die Einwenderin fordert, dass durch das Vorhaben ihre private Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden darf.

Nach Auskunft der Vorhabenträgerin befindet sich der geplante Mast Nr. 74 in einer Entfernung von ca. 90 m zum bestehenden Brunnen. Im Zuge der Baugrunduntersuchungen an diesem Maststandort wurde die Situation vor Ort von der Vorhabenträgerin in Augenschein genommen. Ein Gutachter hat auf Basis der örtlichen Gegebenheiten, Kartengrundlagen und der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen ein hydrogeologisches Standortgutachten erstellt. Dieses liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Der neue Mast Nr. 74 liegt demnach ebenso wie der bisherige Mast der Bestandsleitung im Einzugsgebiet der Quellen. Aus hydrogeologischer Sicht wird das Bauwerk (Mast Nr. 74), ob als Plattenfundament oder als Pfahlfundament, mit den üblichen Maßen keinen kompletten Sperrriegel für den Grundwasserzufluss zu den Quellen verursachen. Beide Quellen werden voraussichtlich kaum dauerhafte Auswirkungen durch die Baumaßnahme erfahren. Während der Baumaßnahme am Fundament kann es aber zur Mobilisierung von Trübeströmen und zum Eintrag von pathogenen Keimen in das Grundwasser kommen. Aufgrund der recht geringen Entfernung zu den Quellen würden solche Keime vermutlich in weniger als 50 Tagen in die Quellen gelangen und nicht absterben. Daher sei während der ganzen Bauzeit am Fundament kein Trinkwasser aus den Quellen zu entnehmen. Laut Gutachten ist die Bereitstellung einer temporären, alternativen Trinkwasserversorgung für diese Zeit mit der Eigentümerin abzustimmen.

Das zuständige Landratsamt Kulmbach hat mitgeteilt, dass, um eine sichere Versorgung mit Trinkwasser für das betroffene Anwesen für die Dauer der Bauphase gewährleisten zu können, aus der Sicht des Gesundheitsamtes zwei Möglichkeiten vorstellbar sind:

Zum einen könnte die Wasserversorgung des Anwesens über einen geeigneten Trinkwassertank erfolgen, welcher per Tankfahrzeug mit Wasser in Trinkwasserqualität befüllt wird. Zum anderen wäre auch die Möglichkeit einer Weiternutzung der Quelle während der Bauarbeiten denkbar. Diese Weiternutzung der Quelle während der Bauphase macht eine dauerhafte, engmaschige Beprobung mehrmals wöchentlich erforderlich, um so schnellstmöglich auf evtl. auftretende mikrobiologische Auffälligkeiten oder erhöhte Trübungswerte reagieren zu können. Für diesen Fall wäre dann bereits im Vorfeld ein Maßnahmenplan auszuarbeiten.

Bei der Versorgungsmöglichkeit per Tankfahrzeug und aufgestelltem Tank sind ebenfalls mehrere Auflagen und Anforderungen der Trinkwasserverordnung und einschlägig bekannter Regelwerke zu beachten. Unter anderem muss das Wasser am Befüllungstag beprobt werden.

Nach Abschluss der eigentlichen Bauarbeiten ist die Quelle in beiden Fällen noch für einige Zeit weiter zu beproben, da sich trinkwasserhygienische Auswirkungen durch die Baustelle auch noch zeitverzögert einstellen könnten. Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, bereits im Vorfeld, d.h. vor Beginn der tatsächlichen Bauarbeiten in regelmäßigem Turnus, (z.B. wöchentlich) mikrobiologische Beprobungen durch ein akkreditiertes Trinkwasserlabor vornehmen zu lassen, um einen Vorher-Nachher-Vergleich des von der Quelle geförderten Wassers zu haben.

Auf welche Art und Weise die Trinkwasserversorgung für die Dauer der Bauphase erfolgen soll, bleibt dem beauftragten Bauunternehmen freigestellt, jedoch müssen in jedem Fall die gültige Trinkwasserverordnung sowie einschlägige DIN-Normen und Regelwerke des DVGW bei der Umsetzung beachtet werden. In jedem Fall sollte frühzeitig eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Kulmbach erfolgen, sobald eine Entscheidung über die Vorgehensweise getroffen wurde.

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Ausführungen des Landratsamtes vollumfänglich. Sie stehe sowohl mit der Eigentümerin (Einwenderin) als auch mit entsprechenden Fachfirmen und Gutachtern in Kontakt, um ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten. Auch mit der Gemeinde Guttenberg finde ein Austausch statt, um auch weitere Alternativen zu prüfen.

Die Vorhabenträgerin will festhalten, dass es verschiedene Optionen zur Lösung der Thematik gibt, sodass eine Realisierung des Maststandortes selbst aus Sicht der Vorhabenträgerin sichergestellt ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht in der privaten Trinkwasserversorgung der Einwenderin einen Belang mit erheblichem Gewicht. Dieser Belang steht dem Plan nur dann nicht entgegen, wenn die Trinkwasserversorgung sowohl während der Bauzeit als auch dauerhaft nach Abschluss der Baumaßnahmen sichergestellt ist. Aufgrund der vorliegenden Planung, den Gutachten und der Stellungnahme des Landratsamtes ist davon auszugehen, dass dauerhaft die Trinkwasserversorgung gewährleistet ist. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Quellen verursacht durch den Maststandort ist nicht zu befürchten. Allerdings ist während der Bauzeit eine Gefährdung nicht auszuschließen. Daher hat die Vorhabenträgerin auch für diese Zeit auf ihre Kosten dafür Sorge zu tragen, dass auch temporär die Trinkwasserversorgung gewährleistet ist. Hierfür sind technisch zwei Optionen, begleitet mit einer Überwachung der Quelle, tatsächlich umsetzbar. Welche Option die Vorhabenträgerin wählt, kann die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Einwenderin im Rahmen der Ausführungsplanung entscheiden. Für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung, sowohl temporär als auch dauerhaft, hat die Vorhabenträgerin Sorge zu tragen. Dies ist als Auflage in Teil A 3.14.1 festgeschrieben. Da die Planfeststellungsbehörde überzeugt ist, dass die Trinkwasserversorgung gesichert ist, kann der Mast Nr. 74 am von der Vorhabenträgerin geplanten Standort planfestgestellt werden. Der Mastverschiebungswunsch der Einwenderin wird daher aus nachfolgenden Gründen zurückgewiesen.

Die Einwenderin hat aus Sorge um ihre Trinkwasserversorgung geäußert, den Mast Nr. 74 auf die andere Seite der Kreisstraße KU13 zu verlegen. Seitens der Vorhabenträgerin wurde eine Verschiebung des Standortes auf die andere Seite der Kreisstraße geprüft. Um eine derartige Trassenführung zu realisieren, müsse der Mast Nr. 73 nicht als Tragmast, sondern als Winkelabspannmast ausgeführt werden. Hierbei handele es sich um einen deutlich schwereren und stabileren Masttyp. Bei den Masten Nrn. 74 und 75 handele es sich bereits um Winkelabspannmaste. Allerdings wäre hier die bisher für die Maste geplante Winkelgruppe nicht ausreichend, sodass diese ebenfalls durch massivere Maste ersetzt werden müssten. Durch die mit der Mastverschiebung einhergehende veränderte Leitungsführung komme es zu einer Verringerung der Neuinanspruchnahme von Wald innerhalb des Schutzstreifens. Dadurch sei mit geringeren Beeinträchtigung der Klimafunktion des Waldes und geringeren Eingriffen in Habitate gehölbewohnender Tiere im Vergleich zur Antragstrasse zu rechnen. Die Verschiebung von Mast Nr. 74 bedinge jedoch eine 2-malige Überkreuzung der Bestandsleitung. Um dies bautechnisch realisieren zu können, müssten die Systeme der Bestandsleitung während der Bauphase auf einer temporären Leitungstrasse verlegt werden. Zur Realisierung dieser temporären Leitungstrasse sei ein ca. 1.700 m langes 380/110-kV-Freileitungsprovisorium notwendig (zusätzliche Kosten ca. 2.500.000 €). Durch das Provisorium könne eine Erhöhung der zu kompensierenden Eingriffe (Wertpunkte) trotz eines etwas geringeren Wald-/Gehölzeingriffs im Schutzstreifen nicht ausgeschlossen werden. Zudem verringere sich durch die eingewendete Verlagerung auf die andere Seite der Kreisstraße der bestehende

Abstand zur Ortslage Neuguttenberg auf ca. 120 m. Dies stelle eine Halbierung des bisher zur Bestandsleitung bestehenden Abstandes dar. Darüber hinaus würde die Mastverschiebung zugleich dazu führen, dass der in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern als Grundsatz der Raumordnung normierte, hier maßgebliche Mindestabstand von 400 m mit einem dann vorhandenen Abstand von nur noch 120 m deutlich unterschritten würde. Zudem käme der Mast in einer Altablagerungsfläche (Guttenberg) zum Stehen.⁴³¹

Da die Planfeststellungsbehörde mit Hilfe der provisorischen Maßnahmen während der Bauzeit die Trinkwasserversorgung der Einwenderin gewährleistet sieht, überwiegen die Nachteile der eingewandten Mastverschiebung deutlich. Insbesondere ist hier das erhebliche Heranrücken an die Ortslage Neuguttenberg zu berücksichtigen. Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, hat für die Planfeststellungsbehörde ebenfalls erhebliches Gewicht. Bereits jetzt kann der Abstand zum Ortsteil Neuguttenberg nicht eingehalten werden. Da die Frage der Trinkwasserversorgung der Einwenderin durch technische Maßnahmen gelöst werden kann, wird seitens der Planfeststellungsbehörde das erhebliche Heranrücken an den Ortsteil als maßgeblicher Nachteil anerkannt. Die Forderung, den Mast Nr. 74 zu verschieben, wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin fordert weiterhin, falls im Bereich Neuensorg eine Erdverkabelung zu Tragen komme, müsse das auch im Bereich ihres Anwesens möglich sein. Unabhängig von der Frage, das eine Erdverkabelung möglicherweise erst recht die Trinkwasserversorgung gefährden könnte und die Forderung damit das eigentliche Anliegen der Einwenderin konterkariert, wird festgehalten, dass unter Verweis auf Teil C 3.4.3.3.2 eine Erdverkabelung im gesamten Abschnitt schon aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin hat weiter bei der Auslegung der Deckblattunterlagen ausgeführt, dass der geplante Leitungsbau eine massive Beeinträchtigung der Agrarstruktur darstelle und die Nutzung und Bewirtschaftung der direkt und indirekt betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen dauerhaft beeinträchtigt werde. Auch im Hinblick auf die geforderte Energiewende wird die Größenordnung der Leitung als unverhältnismäßig angesehen, da die regionale und lokale Energiegewinnung vorrangig ausgebaut werden solle. Der im Plan dargestellte Ersatzneubau ziehe einen großen Flächenverbrauch nach sich und entziehe so die wirtschaftliche Grundlage der Landwirte. Durch den Bau der neuen Trasse würde die land- und forstwirtschaftliche Fläche zusätzlich zu der schon bestehenden Trasse beeinträchtigt. Die Durchführung der Baumaßnahme führe zu einem großen Ge- und Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen, welche zur Zeit der Bauausführung und darüber hinaus nicht oder nur unter starken Einschränkungen bewirtschaftet werden

⁴³¹ Vgl. Planunterlage 11.1.4, Blatt 7.

könnten. Bei den Flächen handele es sich aber um die existentielle Grundlage für die Landwirte. Die Folgen des Bauvorhabens seien generationenübergreifend und stünden in keinem Verhältnis zur aktuellen Entschädigungspraxis. Durch das Projekt würden dauerhaft Möglichkeiten für die Einwenderin und ihren Betrieb beschränkt.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass die Beeinträchtigung temporär oder dauerhaft genutzter Flächen im Offenland oder im Wald unumgänglich sei. Die vorliegende Flur- und Aufwuchsentschädigung würde die Entschädigung bei Flächeninanspruchnahme regeln. Auch Wirtschafterschwernisse würden laut der Rahmenvereinbarung entschädigt. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sei insbesondere durch das BBPlG gegeben. Der Leitungsausbau sei gerade für die "geforderte Energiewende" unverzichtbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an. Ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschafterschwernissen, ist der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau nicht umsetzbar. Es wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.15.1.8 und Teil C 3.2 verwiesen. Mit Rückbau der Bestandsleitung werden dafür wieder Flächen nutzbar. Eine tatsächliche existenzielle Gefährdung zu Lasten der Einwenderin ist nicht ersichtlich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Den übrigen Forderungen der Einwenderin nach Befahrbarkeit ihrer Grundstücke auch während der Bauzeit, Nutzung des untergeordneten Wegenetzes auf das unabdingbare Mindestmaß und im Bedarfsfall die Wiederherstellung von Grennzeichen und Grenzsteinen wurde durch Aufnahme der entsprechenden Auflagen in Teil A 3.2 ebenso wie die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung in Teil A 3.14.1 Rechnung getragen.

3.4.15.2.4 Einwender P004 und P005

Auf der Fl.Nr. 1531, Gemarkung Stadtsteinach, befindet sich laut Einwendungsschreiben eine Obstgarten-Plantage. Hierzu sei auch ein Wach- und Beobachtungshaus genehmigt und gebaut worden. Dieses sei in Massivbauweise errichtet und mit Ziegel-Bedachung ausgestattet, zur Beheizung werde ein Holzofen genutzt. Das Haus werde auch zu Erholungszwecken genutzt. Ebenfalls sei ein Gemüsegarten vorhanden. Die Einwender begründen ihre Einwendung mit einer erheblichen Erhöhung des Geräuschpegels, wodurch der Erholungswert des Grundstückes erheblich eingeschränkt sei, zudem würde das Grundstück stark entwertet werden. Auch bestehe die Gefahr von Elektro-Smog Gesundheitsgefahren, der neu errichtete Gemüsegarten befinde sich direkt unterhalb der neuen Leitung. Durch den notwendigen Sicherheitsabstand werde die Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes im Bereich des Hauses eingeschränkt.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass das angegebene Flurstück im unbeplanten Außenbereich liege und nicht zu Wohnzwecken diene. Daher sei hierfür nach TA Lärm kein besonderer Schutzstatus vorgesehen. Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass auch im

direkten Nahbereich der Freileitung z.B. die für Wohnungen in Gewerbegebieten, die maßgeblichen Richtwerte eingehalten würden. Durch das geplante Vorhaben würden schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen, zudem sei entsprechend Vorsorge getroffen worden. Das Grundstück werde bereits an anderer Stelle (ca. 60 m nördlich) von der Bestandsleitung überspannt. Die Nutzung der Fläche hätte sich über die Jahre auf diese Situation ausgerichtet. Die nördliche Überspannung der Bestandsleitung werde nach deren Rückbau entfallen. Insofern sei aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht von einer weitergehenden Entwertung des Grundstückes auszugehen, da die bereits bestehende Überspannung entfallende und eine neue Überspannung an anderer Stelle erfolge. Die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte würden bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden könnten. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet sei bzw. dass diese deutlich unterschritten würden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt wären. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV würden umfassend erfüllt. Das Überspannungsverbot nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV sei hier nicht einschlägig, da das Gebäude auf dem Grundstück nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sei. Durch die Neubauleitung würde das Beobachtungshaus (kein Wohnhaus) direkt überspannt. Der Bodenabstand der Leiterseile an dieser Stelle betrage ca. 20 m. Somit wäre es aus betrieblicher Sicht möglich das Gebäude mit ausreichend Sicherheitsabstand zu überspannen. Die Ausnutzbarkeit des Grundstückes bliebe bei einem Bodenabstand zwischen 20 und 30 m bei der Neubauleitung im Bereich des Flurstückes im gleichen Umfang wie bisher bestehen.

Zu den Einwendungen bzgl. des erhöhten Geräuschpegels sowie der befürchteten Gesundheitsgefahren wegen des Elektro-Smogs wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4 verwiesen. Eine Gesundheitsgefahr wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Genehmigungsunterlagen zu dem Gebäude sind nicht bekannt und wurden auch nicht vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher angesichts der Lage des Hauses und der Angaben in der Einwendung von einem Wach- und Beobachtungshaus aus. Auch wenn dieses Haus für Erholungszwecke genutzt wird, dann ist dies für die rechtliche Bewertung nicht relevant. Hierzu zählt nicht die Nutzung als Ferienhaus oder als Haus mit Erholungscharakter. Gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Ein Wach- und Beobachtungshaus für die in der Fläche überschaubare Obstgarten-Plantage

zählt hierzu nicht. Ein Überspannungsverbot besteht damit nicht. Das Wach- und Beobachtungshaus darf damit überspannt werden.

Die Vorhabenträgerin hat jedoch aufgrund der besonderen Situation an dieser Stelle einer Versetzung bzw. Ersatz-Neuerrichtung zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass im Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Auflage festgesetzt wird. Dem kommt die Planfeststellungsbehörde mit Festsetzung der Auflage Teil A 3.14.2 nach. Da für die Planfeststellungsbehörde für die Betrachtung ausschließlich der Bestand relevant ist und eine etwaige Nutzung als Ferien- oder Wochenendhaus nicht nachträglich über die Planfeststellung rechtlich legitimiert werden kann, kann in der o.g. Auflage auch nur die Zusage der Vorhabenträgerin zur Versetzung bzw. Ersatzneuerrichtung des Bestandes erfolgen. Dem Ergebnis des notwendigen Baugenehmigungsverfahrens kann nicht vorgegriffen werden. Diese Entscheidung verbleibt der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde. Auch die Kostentragung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin zu vereinbaren. Im Übrigen werden die Einwendungen zur Beeinträchtigung des Erholungswertes zurückgewiesen. Das Grundstück liegt im unbeplanten Außenbereich und wird nicht mehr oder weniger in der Erholung beeinträchtigt wie andere Außenbereichsgrundstücke auch. Anlass, dass das Grundstück hinsichtlich des Erholungswertes als schutzwürdiger anzusehen ist als andere Außenbereichsgrundstücke, besteht nicht. Die bereits bestehende Nutzung ist weiterhin möglich. Bereits jetzt wird das Grundstück durch die Bestandsleitung überspannt. Durch die Neubauleitung ist sowohl die Nutzung der Obstplantage als auch des Wach- und Beobachtungshauses weiterhin ähnlich der Bestandssituation nutzbar. Die Sicherheitsabstände werden eingehalten. Ein Anspruch auf Nutzung über den Bestand hinaus besteht nicht. Daher werden die Einwendungen im Übrigen zurückgewiesen.

3.4.15.2.5 Einwender P006

Der Einwender wandte ein, dass die ursprüngliche Planung im Vergleich zur Bestandsleitung mit Unterschreitung des 200 m-Abstandes nach LEP Bayern deutlich näher an seine landwirtschaftliche Hofstelle heranrückt. Der Einwand ist erledigt, da die Vorhabenträgerin ihre Planungen mit Einreichung des 2. Deckblattes insoweit geändert hat, dass die Leitungsführung jetzt auf der anderen Seite der Bestandsleitung verläuft. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.3.2.2.3.10 wird verwiesen.

Allerdings wurden vom Einwender auch gegen die geänderte Planung Einwendungen vorgebracht. Er fordert eine Verschiebung des Mastes Nr. 117 in Richtung Süd-Osten auf die Fl.Nr. 1675 (Standort am Wald). Dadurch ändere sich auch der Standort des Mastes Nr. 118. Dadurch wäre eine bessere Zuwegung zu beiden Maststandorten gewährleistet und der Mindestabstand zu seinem Anwesen sei eher eingehalten. Die bisherige Planung sehe einen Abstand von unter 200 m vor. Mit seiner vorgeschlagenen Planung wären zwei Masten unmittelbar an vorhandenen Wegen, die genutzt werden können, und es entstehe

kein zusätzlicher Flurschaden. Insgesamt verursache die eingewandte Verschiebung einen geringeren Waldeingriff. Der Mast Nr. 117 stehe im Einzugsbereich (Quellbereich) des Ulrichsbaches, die Zufahrt werde als schwierig erachtet, die Verdichtung des Bodens befürchtet, die Funktionstüchtigkeit der Drainagen werde beeinträchtigt bzw. ganz zerstört. Der Mast Nr. 117 sei ein zusätzlicher Mast im Sichtfeld des Talverlaufes.

Die Vorhabenträgerin hat den Bereich "Horlachen" umfangreich geprüft und einen optimierten Verlauf herausgearbeitet. Im Ergebnis sei eine Verschiebung des Mastes Nr. 117 in Richtung des Waldes nicht möglich, da hierdurch der Waldeingriff (Sturmschutzwald) deutlich erhöht und gleichzeitig kein Vorteil entstehen würde. Die vorgeschlagene Verschiebung des Mastes Nr. 117 (mit "E" gekennzeichnet) hätte konkret zur Folge:

- M116E um 6 m höher,
- M117E massiverer Mast durch stärkere Winkelgruppe 140° anstatt 160°,
- M118E massiverer Mast durch stärkere Winkelgruppe 140° anstatt 160°,
- Feld 117E-118E Eingriff in den Sturmschutzwald.

Für den Bereich "Horlachen" führt die Vorhabenträgerin weiter aus:

Abspannmast Mast Nr. 115:

Der vorhergehende Abschnitt Maste Nrn. 114 – 115 überkreuzt das Wasserschutzgebiet. Aufgrund der maximal möglichen Feldlänge und der Schutzgebietsausdehnung ist eine Kreuzung nur an dieser Stelle möglich. Somit muss der Standort von Mast Nr. 115 an dieser Stelle als gesetzt gelten.

Abspannmast Mast Nr. 117:

Der Abschnitt Maste Nrn. 115 – 117 verläuft an östlicher Seite in Parallelführung zur Bestandstrasse. Durch diese Trassenführung werden die Wohngebäudeabstände (Horlachenweg 100/101; Äußerer Hofer Str. 100) deutlich erhöht. Ein Verlauf der Trasse noch weiter im Osten würde im darauffolgenden Verlauf die Umgehung des Sturmschutzwaldes und die damit in Verbindung stehende notwendige Überkreuzung der Bestandstrasse verhindern. Der Abschnitt Maste Nrn. 117 – 118 überkreuzt folglich die Bestandstrasse und umgeht dabei in minimalem Abstand die nordwestliche Ecke des Sturmschutzwaldes. Jede weitere Verschiebung nach Osten hätte einen Eingriff in den Sturmschutzwald zur Folge. Der geplante Verlauf der Achse ist das Ergebnis aus der

Einhaltung der geschilderten Randbedingungen in diesem Bereich und der Standort von Mast Nr. 117 somit vorgegeben.

Mast Nr. 117:

Das Fl.Nr. 189 wird im Süden durch einen Graben begrenzt. Mast Nr. 117 wurde bestmöglich an die südliche Flurstückgrenze platziert. Eine weitere Verschiebung nach Süden hätte einen Eingriff des Fundamentes in den Graben zur Folge. Eine vermeintlich bessere Zuwegung wird von der Vorhabenträgerin als unerheblich angesehen. Der Abstand zwischen Leitungssachse und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt durch die aktuelle Planung bereits deutlich über 200 m (ca. 280 m⁴³²). Eine weitere Verschiebung des Mastes Nr. 117 würde keine weitere nennenswerte Verbesserung erzeugen. Die Vorhabenträgerin hat die Zufahrt zu Mast Nr. 117 geprüft und kann keine besondere Schwierigkeit erkennen. Verdichtungsempfindliche Böden würden durch entsprechende Maßnahmen geschützt (z.B. Stahlplatten o.ä.). Rechtzeitig vor Baubeginn trete die beauftragte Baufirma mit den Grundstückseigentümern in Kontakt. Hinweise zu Drainagen würden dankend entgegengenommen und bei Beeinträchtigung/Zerstörung nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass der Einwender nicht der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist. Die aktuelle Planung sei so gewählt worden, dass möglichst wenig Maste im Bereich "Horlachen" benötigt werden und dennoch den betroffenen Schutzgütern Rechnung getragen werden könne. Im Ergebnis verändere sich trotz veränderter Umplanung die Anzahl der Mast im angesprochenen Bereich ggü. der Ursprungsplanung nicht.

Die Planfeststellungsbehörde sieht, dass sich durch den eingewandten Verschiebungswunsch der Abstand des nächstgelegenen Maststandortes Nr. 117 zum Wohngebäude erhöht. Auch wenn die Planfeststellungsbehörde der Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung einräumt, so ist diesem Belang durch die Planung ausreichend Rechnung getragen worden. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 117 hätte zwangsläufig einen Eingriff in den Sturmschutzwald zur Folge. Dort ist die Rodung gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG zu versagen. Eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Gründe des öffentlichen Wohls eine solche Ausnahme nicht erfordern. Eine tragfähige Planung kann auch ohne einen Eingriff in Sturmschutzwald realisiert werden. Überdies kann mit dem planfestgestellten Leitungsverlauf der Abstand des LEP Bayern von 200 m eingehalten werden. Zur Variantenprüfung wird außerdem auf Teil C 3.4.3.2.2.3.10 verwiesen. Die Forderung der Mastverschiebung können auch die Argumente Zuwegung, Verdichtung der

⁴³² Vgl. Planunterlage 9.1, Tabelle 2, und Planunterlage 11.1.1, Blatt 11.

Böden oder Sichtbarkeit im Tal nicht tragen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Auch die übrigen Einwände sind zurückzuweisen. Es wird vorgetragen, dass der Einwander nur Bürger 3. Klasse sei, da bei ihm nach dem LEP Bayern nur Abstände von 200 m anstatt 400 m genügen sollen.

In der Abwägung, ob die Schonung von Wohngebäuden im Innenbereich und im Außenbereich in gleichem Maße erfolgen soll oder eine Gewichtung erfolgen kann, vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass Wohnhäuser nicht unterschiedslos geschützt sind. Der Schutz richtet sich vielmehr auch insoweit nach der planungsrechtlichen Lage des Wohnhauses. Liegt das Wohngrundstück in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch Bebauungsplan festgesetzt ist, genießt es erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Höchstspannungsleitung, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört. Anders verhält es sich hingegen bei einem Wohnhaus im Außenbereich. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.⁴³³ Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwander macht einen Wertverlust seines Anwesens geltend. Der Einwand wird unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.7 zurückgewiesen.

Der Einwand hinsichtlich befürchteter gesundheitlicher Folgen durch Lärm, Magnetfelder oder Strahlen wird unter Verweis auf Teil C 3.4.4 zurückgewiesen.

Der Einwander trägt weiter vor, dass der Ostbayernring 380 KV von Redwitz bis Mechlenreuth transportiert, dort werde der Strom transformiert und mit 110 KV wieder nach Guttenberg geschickt. Der Einwander bittet um konkrete Prüfung, ob nicht bereits in Guttenberg, Tannenwirtshaus und im Umspannwerk Laubersreuth eine Transformation durchgeführt werden könne. Hiermit könnten die örtlichen Verbrauchsstellen (Untersteinach, Marktlegast, 2x Münchenberg) bedient werden. Der freiwerdende „Platz“ auf den vorhandenen Masten könne für die berechnete Leistungserhöhung genutzt werden. Die eingesparten Kosten für den Ersatzneubau können für die notwendigen Transformationskosten vor Ort sicherlich eingesetzt werden. Durch die Aufrüstung der bestehenden Trasse bliebe der Abstand zur Hofstelle erhalten.

Laut Vorhabenträgerin ist der Vorschlag technisch nicht umsetzbar. In den Umspannwerken Redwitz und Mechlenreuth würden mittels 380/110-kV-Transformatoren die beiden

⁴³³ Für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss vom 03.09.1999 – Az.: 10 B 1283–99.

Netzebenen "verbunden". Darüber hinaus würden auf weiten Teilen der Leitung zwei 110-kV-Stromkreise der Bayernwerk Netz GmbH "mitgenommen". Diese Stromkreise würden an einigen Stellen mit dem umliegenden 110-kV-Netz verbunden. Insofern sei es nicht möglich, "frei werdenden Platz" auf den Masten zu schaffen. Die 110-kV-Stromkreise zwischen den Umspannwerken Mechlenreuth und UW Münchenberg (in der Stellungnahme als UW Laubersreuth bezeichnet) würden der Verbindung der 380/110-kV-Transformatoren im UW Mechlenreuth und der 110-kV-Schaltanlage im UW Münchenberg dienen und seien technisch notwendig. Darüber seien die unteren Traversen für 110-kV-Stromkreise dimensioniert. Dies gelte sowohl für die Bestandsleitung als auch für den Ersatzneubau. Die Abstände zwischen den Phasen sowie zwischen den Phasen und dem Mast sind auf 110-kV-Stromkreise ausgelegt. Es sei technisch nicht möglich, diese Traversen mit 380-kV-Stromkreisen auszurüsten.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass an den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu zweifeln. Technische Gründe, die einen Verzicht von 110-kV-Leitungen nur wahrscheinlich machen, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass die 110-kV-Stromkreise technisch und energiewirtschaftlich notwendig sind. Im Übrigen kann mit einem Verzicht auf 110-kV-Stromkreise in Bezug auf den eigentlichen Ersatzneubau nicht erreicht werden, dass auf den Ersatzneubau verzichtet werden kann. Es ist nicht möglich, auf den untersten Traversen der Bestandsleitung die 110-kV-Stromkreise durch 380-kV-Stromkreise zu ersetzen. Im Übrigen wird zur Nutzung der Bestandstrasse auf Teil C 3.4.3.2.2.3.1 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.6 Einwender P007

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Fl.Nrn. 257 und 258, Gemarkung Lehenthal, durch Rodung sowie gegen die Neuanlegung von Kiefernwald auf den Fl.Nrn. 395 und 397, Gemarkung Lehenthal.

Das Grundstück mit der Fl.Nr. 257 ist Acker und befindet sich mit 2 m² innerhalb des Schutzstreifens. Von einer Bewirtschaftungseinschränkung kann hier nicht ausgegangen werden. Der Eingriff in das Eigentum ist hier hinzunehmen. Auf der Fl.Nr. 258 befindet sich lt. Vorhabenträgerin mesophiles Gebüsch mit 30 m² innerhalb des Schutzstreifens. Die Vorhabenträgerin führt aus, dass Eingriffe in das Gebüsch aufgrund der randlichen Lage des Flurstücks und der momentanen Aufwuchshöhe im Zuge der Bauausführung voraussichtlich vermieden werden können. Spätere Eingriffe im Zuge der Trassenpflege sind je nach Zuwachs evtl. notwendig. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Eingriff in das Gehölz auf der Fl.Nr. 258 äußerst gering, im Rahmen der Bauausführung kann auf den Gehölzeingriff voraussichtlich sogar verzichtet werden. Falls ein solcher

Eingriff stattfindet, ist der zeitliche Biotopschutz (Gehölze)⁴³⁴ verbindlich einzuhalten. Da derzeit voraussichtlich für den Bau ein Gehölzeingriff vermieden werden kann, ist eine höhere Überspannung nicht angezeigt. Eine Umgehung der Gehölze kommt aufgrund der Lage⁴³⁵ nicht ernsthaft in Betracht. Die Aufwuchsbeschränkung ist für die Betriebssicherheit der Leitung hinzunehmen. Die Einwendung wird für die Fl. Nrn. 257 und 258, Gemarkung Lehenthal, zurückgewiesen.

Die Neuanlegung von Kiefernwald auf den Fl.Nrn. 395 und 397, Gemarkung Lehenthal, wird als A/E-Maßnahme nur mit Zustimmung des Eigentümers umgesetzt. Mit der 2. Deckblattänderung ist nun die Anlage / Entwicklung von Buchenwäldern basenreicher Standorte, alte Ausprägung⁴³⁶ auf den genannten Grundstücken vorgesehen. Der Einwand ist damit erledigt.

3.4.15.2.7 Einwenderin P008

Die Einwenderin fordert eine andere Lösung anstelle des planfestgestellten Vorhabens. Es müsse auf die Menschen in der Region und auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht genommen werden. Der Abstand der neuen Trasse von allen Wohngebieten müsse erhöht werden.

Durch das Vorhaben werden die von der Einwenderin genannten Schutzgüter ausreichend berücksichtigt. Grundlegend wird auf Teil C 2 verwiesen. Insbesondere zum Naturschutz wird auch auf Teil C 3.4.5 und bezüglich des Abstandes zur Wohnbebauung auf Teil C 3.4.2.1 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden weitere Einwendungen erhoben. Soweit Gesundheitsgefahren befürchtet werden, wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.4 verwiesen. Die in der Einwendung enthaltene Aussage, die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke würden nicht immer eingehalten, ist demnach unzutreffend. Entgegen der Auffassung der Einwenderin, ihr Wohnhaus (in Guttenberg) befinde sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Hochspannungsleitung, führt der Trassenverlauf des Ersatzneubaus in deutlicher Entfernung, auch deutlich jenseits des 400 m Abstandes des LEP Bayern, am Ortsteil Guttenberg der Gemeinde Guttenberg vorbei.⁴³⁷ Der Einwand, die neue Stromtrasse verlaufe durch ein Wasserschutzgebiet und durch mehrere Quellgebiete, geht

⁴³⁴ Vgl. Planunterlage 5.3, V8-Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze).

⁴³⁵ Siehe u.a. Planunterlage 5.2.1, Blatt 13.

⁴³⁶ Vgl. Planunterlage 5.2.1, Blatt 13.

⁴³⁷ Planunterlage 11.1.1, Blatt 7.

ins Leere, da die Trinkwasserschutzgebiete auf dem Gemeindegebiet von Guttenberg von der planfestgestellten Trasse umgangen werden.⁴³⁸

Bezüglich der weiter vorgebrachten Einwendungen wird auf Teil C 3.4.15.1 verwiesen. Die Einwendung wird insgesamt zurückgewiesen.

3.4.15.2.8 Einwenderin P009

Die Einwenderin ist mit der Errichtung des Mastes Nr. 50N der Leitung E74 auf der Fl.Nr. 404 der Gemeinde Guttenberg nicht einverstanden. Der extrem hohe Mast verschandele die Landschaft und der Pächter würde Einbußen bzw. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Fläche erleiden. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf Teil C 3.4.5.1 verwiesen. Im Übrigen wird der Mast Nr. 50N lediglich 2,3 m höher als der bereits bestehende Mast Nr. 50 der Leitung E74. Hinsichtlich der Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Fläche wird auf Teil C 3.4.15.1.7 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.4.15.2.9 Einwender P010 und P011

Die Einwender fordern, dass das auf der Fl.Nr. 108, Gemarkung Ebneith, angrenzend an den Mast Nr. 12 befindliche Biotop erhalten bleibt. Als Möglichkeit wird die Erhöhung des Mastes Nr. 12 angeführt. Durch die Planungen müsste trotz der Einstufung als Biotop nach § 30 BNatSchG eine Rodung vorgenommen werden. Als Einstufungen werden in der Einwendung genannt:

- F 212: Gräben mit naturnaher Entwicklung,
- W 21: Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden,
- N 712: Strukturarme Altersklasse – Nadelholzforst,
- L 63: sonstige standortgerechte Laubwälder alter Ausprägung.

Durch eine Rodung käme es zu den bereits festgestellten Konflikten wie einer Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (KB1) und der Gehölzvegetation (KB3).

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Konflikte KB1 bis 3 über Wertpunkte im Zuge der vorgesehenen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen kompensiert würden.⁴³⁹ Die Konflikte

⁴³⁸ Siehe u.a. Planunterlage 2.1, Blatt 2.

⁴³⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 132.

KB1 bis 2 stünden mit der Errichtung des Mastes selbst in Verbindung und könnten durch eine Überspannung nicht vermieden werden. Durch den größeren Mast würden die beiden Konflikte (Fläche und Wertpunkte) auch größer. Ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop sei im Eingriffsbereich der in der Auflistung nicht genannte Sumpfwald (L432)⁴⁴⁰. Für diesen wären speziell die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe)⁴⁴¹ vorgesehen. Es finde kein Kahlschlag statt. Die Vegetation werde für die Bau- und Betriebsphase nur soweit eingekürzt, dass zum einen der erforderliche Abstand der unteren Leiterseile zur Vegetation eingehalten werde und zum anderen der Seilzug der Leiterseile erfolgen könne. Dadurch kann der Sumpfwald weitgehend erhalten werden. Zur Kompensation erheblicher Eingriffe in den Sumpfwald im Bereich der Arbeitsfläche werde dieser über die Maßnahme "V3_Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen"⁴⁴² wiederhergestellt. Erhebliche Eingriffe in den Sumpfwald im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkung) würden über die Kompensationsmaßnahme A-L433 angrenzend an den Schutzstreifen ausgeglichen. L 63 befinde sich außerhalb des Schutzstreifens und sei in diesem Bereich vom Vorhaben nicht betroffen. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wären Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche oder Wald mit besonderen Waldfunktionen (Art. 6 BWaldG) geschont werden können. Das ist für den Sumpfwald als hochwertiger Biotoptyp der Fall. In Bezug zu der Verwendung höherer Masten (Waldüberspannung) zum Schutz des Waldes hat die Vorhabenträgerin die Auswirkungen geprüft. Der besagte Waldbestand habe eine aktuelle Aufwuchshöhe von ca. 18 – 20 m. Nach Prüfung der Endaufwuchshöhe durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen würden die Bäume an diesem Standort eine maximale Aufwuchshöhe von ca. 38 m erreichen. Um den Waldbestand in Bezug zu der Endaufwuchshöhe zu überspannen, müsse der Mast Nr. 12 um 24 m auf 88 m erhöht werden. Kosten für Gründungen seien noch nicht berücksichtigt. Zudem werde aufgrund der Masterhöhung zusätzliche temporäre Baufläche für die Mastvormontage und Masterrichtung benötigt. Auch das Landschaftsbild werde durch den rund 24 m höheren Neubaumasten wesentlich stärker beeinträchtigt. Dem gegenübergestellt seien allerdings auch die Kosten zu berücksichtigen, die zusätzlich im Zusammenhang mit dem Anlegen der Schneise entstünden. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den Einschlagkosten (Anlegen der Schneise), den Entschädigungskosten für den Ausgleich des Waldwertes gegenüber dem Eigentümer und den Kosten für forst- und naturschutzrechtliche Kompensation. Im Spannfeld Maste Nrn. 12 – 13 müssten ca. 0,14 ha eingeschlagen werden, wodurch eine Kostenreduktion bei einer Überspannung von ca. 30.000 € für die vorher aufgeführten Positionen im Zusammenhang mit dem Anlegen der Schneise entstünden. Auch für die Umsetzung einer Waldüberspannung, die an der aktuellen Bestandshöhe des Waldes ausgerichtet ist (als Kompromiss, der einen gewissen

⁴⁴⁰ Planunterlage 11.1.2, Blatt 1.

⁴⁴¹ Planunterlage 5.3.

⁴⁴² Planunterlage 5.3.

zeitlich Gewinn bringt, aber einen späteren partiellen Waldeingriff nicht vermeidet), müsste der Neubaumast Nr. 12 gegenüber dem Antrag um ca. 6 m (auf ca. 70 m Höhe) erhöht werden. Dies entspräche Mehrkosten von ca. 19.600 € (ohne Gründungskosten) gegenüber der Antragsvariante, zzgl. größeren Arbeitsflächen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Im Übrigen erhielten alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werden muss, eine Entschädigung auf Basis eines Waldwertgutachtens, welches auf Grundlage der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt wird.

Im Erörterungstermin wurden vom Einwender die von der Vorhabenträgerin genannten Baumhöhen im Bestand in Zweifel gezogen, bereits jetzt seien Bäume vorhanden, die höher als 30 m sind. Die Vorhabenträgerin konnte glaubhaft darlegen, dass diese höheren Bäume nicht im Bereich des Schutzstreifens liegen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Einreichung der 2. Deckblattunterlage den Mast Nr. 12 um ca. 9 m erhöht. Es ist weiterhin ein Eingriff in den Forstbestand erforderlich. Dieser wird jedoch auf ein Minimum begrenzt. Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche dauerhafte Beeinträchtigung des genannten Sumpfwaldes nicht stattfindet. Dieser bleibt weitestgehend erhalten. Soweit durch die Erhöhung der Einwand nicht erledigt ist, wird dieser zurückgewiesen.

Soweit im Übrigen die Forderungen des Einwenders P010 durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen in Teil A 3 nicht Rechnung getragen wurde, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.15.1 verwiesen.

Der Einwender hat im Übrigen zusammen mit den Einwendern P030 bis P035 einen weiteren Einwand unterzeichnet. Diesbezüglich wird auf die dortigen Ausführungen unter Teil C 3.4.15.2.23 verwiesen.

3.4.15.2.10 Einwender P012

Der Einwender verlangt, "die Lasten" gleichmäßiger zu verteilen. Die Familie sei mit einer Mastenhäufung, namentlich der Maste Nrn. 110, 110a und 114 betroffen. Es wird beantragt zu prüfen, ob man den Mast Nr. 110 nach Süden versetzen könne, um das Grundstück mit der Fl.Nr. 2120, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, zu entlasten. Wegen der begründeten Nichtteilnahme am Erörterungstermin wurde schriftlich nachgereicht, statt einer Verschiebung des Mastes Nr. 110 auf die Fl.Nr. 2117, Meierhof b.Münchberg, die seitens der Vorhabenträgerin abgelehnt wurde, den Mast auf die Fl.Nr. 2118 zu verschieben. Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung geprüft. Durch die Verschiebung vom Mast Nr. 110 auf das benachbarte Flurstück entstünde am besagten Mast ein Leitungswinkel von

ca. 95°. Ein solcher sei mit dem zur Verfügung stehenden Gestänge technisch nicht umsetzbar. Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass die (technisch nicht mögliche) Verschiebung darüber hinaus eine Verlängerung aller angrenzenden Leitungsfelder erfordern würde. Dies würde neben deutlich höheren Masten auch eine Vergrößerung der Schutzbereiche bedingen und die Vorhabenträgerin lehnt daher auch aus diesen Gründen den Verschiebungswunsch ab. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 110 um 150 m nach Süden sei auch umweltfachlich als sehr ungünstig zu bewerten. Mit der Verschiebung wären deutlich höhere Masten verbunden, wodurch sich die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild erhöhen würden. Zudem käme es zu einer als negativ zu bewertenden Neuinanspruchnahme von Wald (ca. 1,12 ha). Diese führe zudem zu einer Erhöhung des Kompensationsbedarfs (Wertpunkte, Habitate gehölbewohnender Arten, Ersatzgeld für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes).

Unabhängig davon, dass der Verschiebungswunsch technisch nicht umsetzbar ist, überwiegen auch die genannten Nachteile deutlich, insbesondere der Waldeingriff. Die Forderung der Verschiebung in Richtung Süden wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat den Maststandort mit der Deckblattänderung an die Flurstücksgrenze gesetzt. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 110 auf die Fl.Nr. 2118 wird abgelehnt. Letztlich käme es zu einer Betroffenheit eines anderen Eigentümers. Es wird hierzu auf die Ausführung unter Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.4.15.2.11 Einwender P013 und P014

Die Einwender fordern eine Verlegung des Maststandortes Nr. 108. Dieser solle nicht wie geplant auf der Fl.Nr. 634/0, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, sondern auf der Fl.Nr. 634/1, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, die sich ebenfalls im Eigentum des Einwenders P013 befindet, gesetzt werden. Dieser neue Standort hätte laut den Einwendern folgende Vorteile:

1. Zwischen den Masten Nrn. 107 und 109 entstehe durch den geänderten Standort des Mastes Nr. 108 eine Gerade, Mast Nr. 108 wäre kein Eckmast mehr, sondern Mast Nr. 109.
2. Lediglich ca. 160 m Waldmantel müssten auf der Nordseite der Fl.Nrn. 634/1, 2089/0 und 2092/0, jeweils Gemarkung Meierhof b.Münchberg, geöffnet werden. Bei der bisherigen Planung sei vorgesehen, ca. 400 m Waldmantel auf der Südseite der Fl.Nrn. 634/0, 1086/0, 1092/0, 1091/0, 1090/0 und 1102/0 zu öffnen. Die Öffnung eines Fichtenwaldes auf der Südseite hätte gravierende waldbauliche Auswirkungen auf diesen Waldbestand zur Folge (Sonnenbrand, Kalamitäten), wohingegen sich eine nördliche Öffnung weitaus weniger negativ auswirken würde.

3. Es müsse erheblich weniger Wald gerodet werden. Der damit verbundene Ausgleichsbedarf würde daher auch deutlich niedriger ausfallen.
4. Der Mast liege dann direkt am Gemeindeweg (öffentlicher Weg). Eine Zufahrt zum Bau, zu Kontroll-, Wartungs- oder Reparaturzwecken wäre jederzeit möglich, ohne dass über landwirtschaftliche Kulturen gefahren werden müsste.
5. Die Anbindung an das vorhandene Umspannwerk Gottersdorf wäre auf der Alttrasse des Ostbayernrings realisierbar. Für die Rückspannung zum Umspannwerk müsste kein weiterer Waldbestand gerodet werden.

Seitens der Vorhabenträgerin wurde eine Verschiebung des Standortes von Mast Nr. 108 auf das Fl.Nr. 634/1, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, geprüft. Um eine derartige Trassenführung zu realisieren, müsste der Mast Nr. 107 nicht als Tragmast, sondern als Winkelabspannmast ausgeführt werden. Der Standort von Mast Nr. 108 auf dem Fl.Nr. 634/1 ermögliche eine Platzierung in der Flucht zwischen den Masten Nrn. 107 und 109. Aufgrund des Abzweiges der Leitung B159B könne der Mast Nr. 108 dennoch nicht als Tragmast umgesetzt werden. Die Auslegung als Sonderabspannmast zur Realisierung des Abzweiges sei weiterhin notwendig, sodass sich hier keine Verbesserung ergebe. Darüber hinaus bedinge eine derartige Verschiebung von Mast Nr. 108 eine Verlegung des Standortes von Mast Nr. 109. Aufgrund der zu überkreuzenden Freileitungen im Feld Masten Nrn. 109 – 110 müssten dadurch die Masten Nrn. 109 und 110 um ca. 18 m bzw. ca. 9 m erhöht werden. Darüber hinaus bedinge die Verschiebung von Mast Nr. 108 eine 2-malige Überkreuzung der Bestandsleitung. Um dies bautechnisch realisieren zu können, müssten die Systeme der Bestandsleitung während der Bauphase auf einer temporären Leitungstrasse verlegt werden. Zur Realisierung dieser temporären Leitungstrasse sei ein ca. 1.000 m langes 380/110-kV Freileitungsprovisorium notwendig. Durch die Masterrhöhung und das notwendige Provisorium würden sich die Gesamtkosten auf dem relevanten Abschnitt nicht unwesentlich, namentlich um ca. 1,7 Mio. € erhöhen. Umweltfachlich sei die Mastverschiebung insgesamt als etwas günstiger als die Antragstrasse zu betrachten. Durch den geänderten Leitungsverlauf würden ca. 6.200 m² weniger Wald in Anspruch genommen, so dass sich die kompensationsbedürftigen Eingriffe etwas verringern würden. Allerdings gehe dies auch mit der Erhöhung von Mast Nr. 109 und Nr. 110 einher, wodurch sich die Sichtbarkeit der Masten und folglich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erhöhen werde. Dies ziehe zugleich eine Erhöhung der Ersatzzahlung nach sich. Daher hat die Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes abgelehnt.

Auch im Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin die Forderung nach Erörterung mit dem Einwander P013 abgelehnt. Da in den geänderten Planunterlagen für die Kreuzung der Bestandsleitung und der neuen 380-kV-Leitung kein Provisorium vorgesehen ist, wurde die Vorhabenträgerin durch die Planfeststellungsbehörde nach Durchführung eines

Orsttermins zur erneuten Stellungnahme aufgefordert, da die bisherigen Ausführungen der Vorhabenträgerin die geänderte Planung (2. Deckblattunterlage) berücksichtigen müssen.

Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 13.07.2021 eine aktualisierte Bewertung vorgelegt. Danach ändert sich nun die Bewertung wie folgt:

Die Verschiebung von Mast Nr. 108 bedinge weiterhin eine 2-malige Überkreuzung der Bestandsleitung. Dabei befinde sich der Bestandsmast Nr. 16 unmittelbar im Bereich der geplanten Leitungstrasse. Um dies bautechnisch realisieren zu können, müsse das geplante 110-kV-Provisorium um ca. 500 m bis zum Bestandsmast Nr. 17 verlängert werden und somit die Gemeindeverbindungsstraße überkreuzen. Um die benötigte Länge des Provisoriums zu erreichen, müssten zwei Baueinsatzkabel gekoppelt werden. Dazu sei ein zusätzliches Verbindungsbauwerk nötig. Das Provisorium würde ausschließlich außerhalb von Waldflächen verlaufen. Durch die Masterrhöhung und die notwendige Verlängerung des Provisoriums würden sich die Gesamtkosten auf dem relevanten Abschnitt nicht unwesentlich, namentlich um ca. 745.000 € erhöhen. Im Übrigen bleibt es bei o.g. Ausführungen. Eine Mastverschiebung werde weiterhin abgelehnt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird auf die Einwendung P261 (Teil C 3.4.15.2.82) hingewiesen. Einwender P261 lehnt die Forderung der Einwender P013 und P014 auf Mastverschiebung ab, da dann sein Waldbestand gefährdet sei. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde überwiegen die dargestellten Nachteile der Vorhabenträgerin die Vorteile einer Mastverschiebung. Dabei wird insbesondere auch der erhöhte Waldeingriff berücksichtigt. Zum Waldeingriff bzw. zu den Rodungen wird grundsätzlich auf Teil C 3.4.9.1 verwiesen. Auch die Mehrkosten einer Trassenalternative dürfen grundsätzlich in die Abwägung mit eingestellt werden⁴⁴³, ebenso wie die technische Machbarkeit. Zudem bedingt die Verschiebung wiederum einen, wenn auch geringeren Eingriff in den Waldbestand eines anderen Eigentümers. Darüber hinaus sieht die Vorhabenträgerin grundsätzlich die Kompensationsmaßnahmen A-W21a "Anlage / Entwicklung von strukturreichem Vorwald" und A-W21b "Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion"⁴⁴⁴ auf Kahlschlagflächen oder auf Flächen mit Gehölzrückschnitt, die unmittelbar an bestehenden oder neu angelegten Wald angrenzen, vor. Dabei wird auch der Waldrand im Schutzstreifen der Neubauleitung hergestellt. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin wurden als Ergebnis eines Gesprächs auf dem Eigentümerforum im Juli 2017 mit dem Eigentümer der Fl.Nr. 634/0 die geplanten Maßnahmen hier wieder aus der Planung genommen, da diese nur mit dessen Einverständnis umgesetzt werden. Damit hat der Eigentümer auch selbst einen mittelfristigen Schutz des Waldbestandes auf Kosten der Vorhabenträgerin nicht gewollt. Im Übrigen wird zu etwaigen Windwurfschäden auf Teil C

⁴⁴³ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10.

⁴⁴⁴ Planunterlage 5.3.

3.4.15.1.11 verwiesen. Der in der Einwendung genannte Vorteil einer kürzeren Zuwegung zum Mast fällt gegenüber den genannten Nachteilen kaum ins Gewicht. Eine Zufahrt zu Kontroll-, Wartungs- oder Reparaturzwecken wird nur selten während der Betriebsphase genutzt.

Insgesamt wird durch den planfestgestellten Trassenverlauf zwar mehr Wald in Anspruch genommen. Dafür wäre die eingewandte Alternative technisch sehr aufwendig und damit auch kostenintensiv. Diese Mehrkosten und der technische Mehraufwand wird als so erheblich eingestuft, dass die eingewandte Alternative als nicht vorzugswürdig anzusehen ist. Der Mastverschiebungswunsch bzw. die eingewandte Alternative wird daher zurückgewiesen.

3.4.15.2.12 Einwender P015

Der Einwender trägt vor, dass er mit seinen Waldflächen betroffen ist. Auf den Fl.Nrn. 1670 und 1670/1, jeweils Gemarkung Meierhof b.Münchberg, sind Waldbereiche betroffen, die einer Rodung unterliegen. Der wirtschaftliche Verlust müsse ausgeglichen werden.

Auf Teil C 3.4.15.1.12 wird verwiesen. Die Frage der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Weiter wehrt sich der Einwender gegen die dort im Anschluss geplanten Kompensationsmaßnahmen A-W21a und A-W21b. Es brauche ein Gleichgewicht zwischen Ökonomie und Ökologie. Der Einwender möchte Alternativen zu den geplanten Ersatzpflanzungen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur im Einverständnis mit dem Eigentümer zu realisieren. Die Auswahl der Arten erfolgt gemäß den Maßnahmeblättern⁴⁴⁵ in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Nachdem die Zustimmung des Eigentümers Voraussetzung ist, hat sich der Einwand erledigt.

Im Schutzstreifen des alten Ostbayernrings fordert der Einwender, dass dort ein wirtschaftlich sinnvoller Laubwald gepflanzt wird. Die Auswahl der Baumarten solle in Absprache mit dem Einwender und der Forstbehörde erfolgen.

Mit dem Rückbau der Bestandsleitung und der verbindlich zu löschenden Dienstbarkeit diesbezüglich kann der Einwender frei – im Rahmen des geltenden Rechts – über sein Grundstück verfügen. Beschränkungen seitens der Bestandsleitung bestehen nicht mehr.

⁴⁴⁵ Planunterlage 5.3.

Es sind auch keine Kompensationsflächen dort geplant. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

3.4.15.2.13 Einwender P016

Der Einwender hält den Maststandort Nr. 99 für äußerst problematisch, da dieser sich in einer staunassen Wiese befinde. Der Mast solle in südöstlicher Richtung an den bestehenden Graben verschoben werden, da hier der Untergrund trockener wäre und die vorhandenen Drainagesysteme kaum berührt würden.

Die Vorhabenträgerin hat den eingewendeten Verschiebungswunsch geprüft. Beide betroffenen Flurstücke, Fl.Nrn. 585 und 589 der Gemarkung Poppenreuth, befinden sich im Eigentum des Einwenders. Eine Verschiebung des Maststandortes auf die Flurstücksgrenze zwischen Fl.Nr. 89 und Fl.Nr. 90 hätte einen Eingriff in den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen und den Graben zur Folge, was aus umweltfachlicher Sicht ungünstig zu bewerten sei. Darüber hinaus bedinge die Verschiebung eine Masthöhe von Mast Nr. 99 um ca. 9 m, was wiederum eine geringe negative Veränderung des Landschaftserlebens zur Folge hätte. Zudem erhöhe sich durch den höheren (teureren) Mast die Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Seitens des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Hof wurde in der Stellungnahme vom 09.01.2019 darauf hingewiesen, dass bei einer Umverlegung des linksseitigen Zulaufgrabens ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 68 WHG erforderlich werde, da es sich hierbei dann um einen Gewässerausbau handle. Aus den genannten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes ab.

Der Einwender hat ergänzend ins Feld geführt, dass der Gehölzeingriff am Graben sowie die Grabenverlegung selbst aus seiner Sicht die Ablehnung nicht begründen könne. In eine nach § 30 BNatSchG amtlich festgesetzte Biotopfläche, die sich ebenfalls auf einem Grundstück in seinem Eigentum befinde (Fl.Nr. 484, Gemarkung Poppenreuth), würde ebenfalls eingegriffen. Hier werde der Gehölzeingriff hingenommen. Nach Durchführung einer Ortseinsicht kann die Planfeststellungsbehörde den Einwand zum Gehölzeingriff nachvollziehen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch klargestellt, dass das Grabengehölz südlich des Mastes Nr. 99 durch das planfestgestellte Vorhaben unberührt bleibt, lediglich punktuell müsse zu einem späteren Zeitpunkt das Gehölz zurückgeschnitten werden, eine Entfernung sei nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die eingewandte Alternative – Verschiebung des Mastes – nicht vorzugswürdig ist. Zunächst wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.15.1.8 hingewiesen. Für die Mastverschiebung spricht der private Belang des Einwenders, dass das betroffene Flurstück besser bewirtschaftet werden kann und die Entwässerungssituation sich verbessert. Nachteilig ist jedoch zu bewerten, dass die Mastverschiebung eine Verlegung des Grabens auf das Nachbargrundstück zu Folge hätte.

Damit einher ginge die vollständige Entfernung der vorhandenen Bäume inklusive der Wurzelstöcke. Mit der Grabenverlegung geht zudem ein erheblicher Eingriff in die Bodenstruktur einher. Dass die Grabenverlegung zudem das Flurstück Fl.Nr. 585, Gemarkung Poppenreuth, nicht unerheblich zerschneidet und hier ebenfalls nicht mehr nutzbare Restflächen entstehen, wird nicht nachteilig bewertet, da dieses ebenfalls im Eigentum des Einwenders steht. Es wird zugestanden, dass im Rahmen der Abwägung Eingriffe in Gehölze hingenommen werden müssen. Soweit ein geringfügig erhöhter Gehölzeingriff dem Bewirtschaftungsinteresse bzw. dem Eigentumseingriff gegenübersteht, so kann letzteres durchaus den naturschutzrechtlichen Belang des Gehölzeingriffs überwinden. Hier stellt sich die Situation aber letztlich anders dar. Baubedingt steht eine vollständige Entfernung des Gehölzes einer Vermeidung eines Gehölzeingriffs gegenüber. Zusätzlich hätte eine Grabenverlegung weitere nachteilige umweltfachliche Auswirkungen zur Folge. Neben dem Eingriff in die Bodenstruktur sind auch die wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass jeder einzelne Belang isoliert betrachtet eine Ablehnung des Mastverschiebungswunsches zumindest möglicherweise fraglich erscheinen lässt. In der Gesamtbetrachtung überwiegen die Nachteile einer Mastverschiebung die vom Einwender vorgebrachten, nachvollziehbaren Interessen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender bittet um Bestätigung, dass hinsichtlich des Biotops auf der Fl.Nr. 484, Gemarkung Poppenreuth, keine Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass dauerhafte Kompensationsmaßnahmen in diesem Bereich nicht vorgesehen sind. Für das Feldgehölz wären aber speziell die Vermeidungsmaßnahmen V8 ("Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)") und V12 ("Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten") sowie allgemein die Vermeidungsmaßnahme "V_Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt" vorgesehen.⁴⁴⁶ Diese ergäben sich aus der momentanen Höhe einiger Bäume⁴⁴⁷, die einen Eingriff in die Gehölze notwendig macht. Die Vermeidungsmaßnahme "V-Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt" sehe dabei u.a. vor: "Bei der Anlage des Schutzstreifens der Freileitung werden die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Generell wird dem Rückschneiden von Bäumen – soweit aufgrund artspezifischer Eigenschaften möglich (bei Fichte z.B. nicht möglich) – der Vorzug vor einer Baumentnahme gegeben. Bei der Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen außerhalb des Waldes werden nach Möglichkeit die Wurzelstöcke im Boden belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen, damit sich im Zuge der Sukzession Gehölze wieder

⁴⁴⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap.7.2.2, und Planunterlage 5.3.

⁴⁴⁷ Planunterlage 4.2, Blatt 45.

schneller entwickeln können. Entsprechende Maßnahmen werden von einer Fachfirma durchgeführt."

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes auf Teil C 3.4.5, da hier ausschließlich eine Mitteilung seitens des Einwenders gefordert wurde, ist der Einwand hiermit erledigt.

3.4.15.2.14 Einwenderin P017

Die Einwenderin empfindet die vorgesehene Trasse als starke Beeinträchtigung der Erholungslandschaft und befürchtet negative Auswirkungen auf den Fremdenverkehr, da die Leitung störe. Stellen zu finden, an denen man eine "herrliche Rundum-Aussicht" genießen kann, werde zum Kunststück. Es sei darauf hingewiesen, dass der Ersatzneubau überwiegend parallel zur Bestandsleitung verläuft. Im Übrigen wird die Einwendung unter Verweis auf Teil C 3.4.14.7 zurückgewiesen.

Soweit die Einwenderin eine gesetzliche Grundlage für eine Erdverkabelung fordert, ist die Einwendung zurückzuweisen. Die Erdverkabelung kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht, siehe Teil C 3.4.3.3.2. Die Forderung richtet sich an den Gesetzgeber, die Planfeststellungsbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.4.15.2.15 Einwender P018

Der Einwender bringt vor, dass auf seinen Flurstücken Wald gerodet werden müsse. Durch die Öffnung des Waldes auf der Westseite werde der verbleibende Fichtenbestand durch Windwurf Stück für Stück gebrochen oder entwurzelt. Der Einwender macht einen enormen finanziellen Schaden hierdurch geltend. Es wird eine Beweislastumkehr für die Schädigung seines Waldgrundstückes gefordert.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Vorhabenträgerin durch die Wahl der Trasse und durch weitere Maßnahmen den Eingriff soweit wie möglich minimiert hat. Ein Eingriff in Wald oder Gehölze lässt sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht vollständig vermeiden. Funktionswald nach den Waldfunktionsplänen nach Art. 6 BayWaldG oder Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG (oder sog. temporärer Sturmschutzwald) liegt auf den genannten Flurstücken des Einwenders nicht vor. Mit den Kompensationsmaßnahmen A-W21a "Anlage/Entwicklung von struktureichem Vorwald" und A-W21b "Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion"⁴⁴⁸ soll auf Kahlschlagflächen oder auf Flächen mit Gehölzrückschnitt, die unmittelbar an bestehenden

⁴⁴⁸ Vgl. Planunterlage 5.3.

oder neu angelegten Wald angrenzen, auch der Waldrand im Schutzstreifen der Neubauleitung hergestellt werden. Diese Kompensationsmaßnahmen sind daher u.a. auch zur langfristigen Etablierung des Waldrandes vorgesehen. Unter Verweis auf Teil C 3.4.9.1 und Teil C 3.4.15.1.11 ist die Rodung hier hinzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat eine Entschädigung auf Grundlage eines Waldwertgutachtens zugesagt. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Den Forderungen nach Beweissicherungen sowie dem Erhalt der vorhandenen Drainagesysteme wurde mit Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Teil A 3.2 Rechnung getragen.

Den Vorschlag, im bisherigen und dem zukünftigen Schutzstreifen eine Rodung mit vollständiger Entfernung der Wurzelstöcke durchzuführen, hat die Vorhabenträgerin wegen des zusätzlichen naturschutzfachlichen Eingriffs abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass das Entfernen seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des hier planfestgestellten Vorhabens eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,4 auf 0,7 bedeuten würde. Das Entfernen der Wurzelstöcke durfte von der Vorhabenträgerin abgelehnt werden, da dies für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich ist und zugleich einen erhöhten naturschutzfachlichen Eingriff darstellt.

3.4.15.2.16 Einwender P019

Der Einwender befürchtet aufgrund des von ihm angegebenen Abstandes von ca. 150 m gesundheitliche Gefährdungen durch Lärm, Strahlung und Magnetfelder für seine Familie sowie seinen Tierbestand.

Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil 3.4.4 zurückgewiesen.

Der Einwender schlägt vor, den Mast Nr. 95 auf die Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 734/1 und 892, Gemarkung Poppenreuth, zu verschieben. Entlang dieser Grundstücksgrenze werde die Stromnahversorgung seiner Hofstelle (20 kV) durch eine Freileitung sichergestellt. Im Rahmen der Bauarbeiten solle diese Leitung erdverkabelt werden, da es in den vergangenen Jahren bei den Holzmasten immer wieder zu altersbedingten Brüchen und Stromausfällen gekommen ist. Der Grundstücksbesitzer (Fl.Nr. 734/1) hätte zugesagt, die Erdverkabelung zu dulden.

Der eingewendete Verschiebungswunsch für den Standort Mast Nr. 95 wurde durch die Vorhabenträgerin geprüft. Zwischen Wohngebäude und Trasse sei in der beantragten Planung ein Abstand von ca. 210 m eingehalten, der nach Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern geforderte Mindestabstand von 200 m sei damit gewahrt. Die geforderte Verschiebung von Mast Nr. 95 bedinge eine Masterrhöhung von Mast Nr. 95 um ca. 3 m. Aufgrund der deutlich erhöhten Feldlänge zwischen Mast Nr. 94 und Nr. 95 müsste der Mast Nr. 94 zudem als

Tragmast des Typs T2 ausgeführt werden. Hierbei handelt es sich um einen deutlich schwereren und stabileren Masttyp für größere Feldlängen, der Mehrkosten von über 70.000 € nach sich ziehen würde. Der Maststandort auf der Flurstücksgrenze würde weiterhin eine neue Betroffenheit auf der Fl.Nr. 892, Gemarkung Poppenreuth, auslösen. Eine mündliche Zustimmung der Eigentümer zu dieser Mastverschiebung habe die Vorhabenträgerin im Rahmen der Planungsgespräche von den Eigentümern des genannten Flurstücks erhalten. Eine Verschiebung des Maststandortes auf die Flurstücksgrenze bedinge eine Erdverkabelung der dort verlaufenden Mittelspannungsleitung. Der gewünschte Maststandort würde ansonsten unmittelbar in den Seilen der bestehenden Mittelspannungsfreileitung stehen. Diese müsste folgerichtig erdverkabelt und im Bereich des Maststandortes umverlegt werden. Die Möglichkeit einer solchen Erdverkabelung sei mit der Eigentümerin der Mittelspannungsleitung besprochen worden. Es sei für den Abschnitt keine Erdverkabelung vorgesehen. Für die Erdverkabelung der Mittelspannungsfreileitung im Zuge des Ersatzneubaus des Ostbayernrings als Folgemaßnahme besteht aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Notwendigkeit. Durch die von der Vorhabenträgerin beantragte Leitungsführung bestünden keine Konflikte mit der bestehenden Mittelspannungsleitung. Aus umweltfachlicher Sicht ergäben sich durch die Verschiebung keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen den beiden Maststandorten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der im LEP Bayern genannte Mindestabstand von 200 m zum Wohngebäude des Einwenders eingehalten ist. Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Tier sind nicht zu befürchten. Zu berücksichtigen sind die von der Vorhabenträgerin ausgeführten Nachteile. Zwar ist der von der Erdverkabelung der Mittelspannungsleitung betroffene Grundstückseigentümer mit dem eingewandten Vorschlag einverstanden. Eine Notwendigkeit für die Erdverkabelung wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Mit der planfestgestellten Leitungsführung werden die Belange des Einwenders ausreichend berücksichtigt. Eine weitere Verschiebung unter Inkaufnahme der dargestellten Nachteile kommt für die Planfeststellungsbehörde nicht ernsthaft in Betracht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender bittet um Mitteilung, wie die vorübergehende Zuwegung an der südlichen Grenze der Fl.Nr. 732, Gemarkung Poppenreuth, für die Bauarbeiten ertüchtigt werden soll. Es wird um einen Ortstermin gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt würden. Es habe sich bewährt, diese Zufahrten nicht nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium auszulegen. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten werde der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt.

Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden würden behoben/reguliert. Die Vorhabenträgerin sei bereit, individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Einwand damit erledigt. Es wird daraufhin gewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der Zuwegung im Rahmen der Bauausführungsplanung festgelegt werden kann. Dies ist zulässig. Zwar müssen alle durch das Vorhaben verursachten Konflikte im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Die technische Ausführungsplanung kann aber aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden.⁴⁴⁹ Dies trifft auf temporären Zuwegungen hier zu. Die Berührung abwägungserheblicher Belange ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

3.4.15.2.17 Einwender P020

Der Einwender fordert die Verschiebung des Mastes Nr. 70 so weit in südliche Richtung, dass dieser unmittelbar an der Grenze zur Fl.Nr. 395, Gemarkung Guttenberg, stehe.

Der eingewendete Verschiebungswunsch für den Mast Nr. 70 auf die Flurstücksgrenze wurde seitens der Vorhabenträgerin geprüft. Die Mastverschiebung verursache innerhalb der Fl.Nr. 455, Gemarkung Guttenberg, einen Eingriff in einen naturschutzfachlich hochwertigen Waldbestand (FFH-Lebensraumtyp), wodurch zusätzliche Beeinträchtigungen/Verluste von Habitaten gehölbewohnender Tierarten verursacht würden. Zur Herstellung des Fundamentes werde ein Baubereich gewisser Mindestgröße rund um den Maststandort benötigt. Dieser würde ebenfalls zu einem Waldeingriff führen. Darüber hinaus müssten die Eckstiele des Mastes in diesem Bereich in erheblichem Schräggelände gegründet werden. Dies gehe neben einem erhöhten bautechnischen Aufwand für die Herstellung der Mastgründung und einer Verschlechterung der Erreichbarkeit mit einer deutlichen Vergrößerung des Baubereiches einher. Daher lehnt die Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes in Richtung der Flurstücksgrenze ab. Die Vorhabenträgerin weist ergänzend daraufhin, im Zuge der Gespräche in der Planungsphase sei mit dem Eigentümer im Jahr 2017 ein Abstand von 10 m – 15 m zwischen Mast und Flurstücksgrenze als gewünscht und akzeptabel besprochen worden. Um diesen Abstand zu gewährleisten sei der vormals am Feldrand geplante Maststandort

⁴⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, Rn 170.

um ca. 7 m in das Feld hineingeschoben worden, sodass sich entsprechend der Abstimmung ein minimaler Abstand zur Grenze von 11 m ergebe.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommt aus den genannten erheblichen naturschutzfachlichen Nachteilen eine Verschiebung nicht ernsthaft in Betracht. Hinsichtlich des Abrückens von der Grundstücksgrenze wird auf Teil C 3.4.15.1.9 verwiesen.

3.4.15.2.18 Einwender P023

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Fl.Nr. 158 durch die Errichtung des Mastes Nr. 83. Dieser solle im Grenzbereich zur Fl.Nr. 162, Gemarkung Neuensorg, errichtet werden. Die Fläche (Fl.Nr. 158) sei verpachtet und aus dem Pachtvertrag sehe er sich aufgrund der beeinträchtigten Fläche des Maststandortes erheblichen Schadensersatzansprüchen seitens des Pächters ausgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass die Aussage der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung, dass die Fl.Nr. 162, Gemarkung Neuensorg, durch ihren Antrag nicht betroffen sei, unzutreffend ist. Wie vom Einwender beschrieben, wird der Mast Nr. 83 auf der Grundstücksgrenze der o.g. Grundstücke errichtet, weshalb auch die Fl.Nr. 162, Gemarkung Neuensorg, durch den Maststandort in Anspruch genommen wird und damit vom Vorhaben betroffen ist. Der Einwender ist nur nicht Eigentümer der Fl.Nr. 162. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Entschädigungen für die Maststandorte und Überspannungen zu leisten. Die entschädigungsrechtlichen Fragen sind aber nicht im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Die Entscheidung über die Art und die Modalitäten bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.⁴⁵⁰ Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Eigentumsrechte geltend. Die von der Leitung betroffenen Bereiche seien einer Nutzung entzogen, eine Enteignung sei gegeben. Die Unbrauchbarkeit des Grundstückes stelle einen erheblichen merkantilen Minderwert dar, welcher nicht hingenommen werde. Eine gewerbliche als auch sonstige Nutzung sei nicht mehr möglich.

Zum merkantilen Minderwert sei auf Teil C 3.4.15.1.7 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die geänderte Planung die Mastgröße nun einen Umfang von 14 m x 14 m hat. Daher vergrößert sich die Inanspruchnahme des Grundstückes für den Mast von 85 m² auf 98 m². Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Grundstückes bzw. des Eigentums wird auf Teil C 3.4.15.8 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung nicht, dass das Grundstück unbrauchbar wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung

⁴⁵⁰ U.a. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A13/99.

innerhalb des Schutzstreifen ist weiterhin möglich. Durch die Platzierung des Maststandortes auf die Flurstücksgrenze ist hier der Eingriff auf das absolute Mindestmaß reduziert. Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Marktleugast ist in diesem Bereich landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die eingewandte gewerbliche Nutzung ist damit nicht in Sicht, eine entsprechende Bauleitplanung müsste als zeitlich nachfolgende Planung den Ostbayernring berücksichtigen. Es verbleibt eine sehr geringfügige Nichtnutzbarkeit im Bereich des Maststandortes. Der Eingriff in das Eigentum sowohl hinsichtlich des Mastes als auch der Überspannung ist hinzunehmen. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellt. Entsprechende Entschädigungen wurden seitens der Vorhabenträgerin zugesagt. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Soweit der Einwender die Informationspolitik der Vorhabenträgerin kritisiert, insbesondere, dass über die Erforderlichkeit von Dienstbarkeiten nicht informiert worden sei, wird dies von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Ein Sachverhalt, der Einfluss auf die Abwägungsentscheidung oder der Erforderlichkeit der Dienstbarkeiten hat, ist nicht vorgetragen.

3.4.15.2.19 Einwender P025

Der Einwender wendet sich gegen die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen. Diese wurden mit der 2. Deckblattänderung aus der Planung genommen. Der Einwand ist somit erledigt.

3.4.15.2.20 Einwender P027 und P028

Die Einwender weisen darauf hin, dass auf den Fl.Nrn. 1683, 1688, 1692, 1716 und 1718, jeweils Gemarkung Stadtsteinach, eine Verpflichtung zum Vertragsnaturschutzprogramm besteht. Sollte das Vorhaben einen Verstoß gegen den Vertragsnaturschutzvertrag darstellen und ggf. die Flächen nicht im Vertragsnaturschutzprogramm verbleiben können, wird Einwand erhoben.

Die Fl.Nr. 1716 befindet sich randlich im Schutzstreifen der geplanten Freileitung, die dortigen Gehölze unterliegen in diesem Bereich einer Aufwuchsbeschränkung. Möglicherweise sind für die Errichtung der Leitung bereits Eingriffe (Gehölzrückschnitte oder -entnahmen) in die Gehölze notwendig. Die Fl.Nrn. 1683, 1688, 1692 und 1718 werden für eine Zuwegung zu Mast Nr. 57 im Rahmen des Baus temporär in Anspruch genommen (Fl.Nr. 1683 auf 197 m², Fl.Nr. 1688 auf 1.042 m², Fl.Nr. 1692 auf 309 m² und Fl.Nr. 1718 auf 325 m²). Auf Fl.Nr. 1718 ist zudem randlich eine temporäre Arbeitsfläche (377 m²) zur Errichtung des Mastes Nr. 57 vorgesehen. Arbeitsfläche und Zuwegung befinden sich auf den genannten Flurstücken auf Extensivgrünland. Die Fl.Nr. 1718 befindet sich ebenfalls teilweise im Schutzstreifen der geplanten Freileitung (1.629 m²). Die Gehölze, die sich am

östlichen Flurstücksrand befinden, unterliegen einer Aufwuchsbeschränkung, daher sind möglicherweise bereits für die Errichtung der Leitung Eingriffe in die Gehölze notwendig. Um eine "Doppelbelegung" der Fl.Nr. 1718 zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin auf die dort ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen verzichtet.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die betroffenen Flächeneigentümer oder Bewirtschafter rechtzeitig über die Baumaßnahme zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass etwaig verloren gegangene Prämien nicht unter die Dienstbarkeitsentschädigung fallen, sondern Folgeschäden darstellen. Die ihr obliegende Entschädigungsverpflichtung unterliege keiner zeitlichen Begrenzung und sei solange zu bezahlen, wie die Kausalität des entstandenen Schadens tatsächlich nachgewiesen werden kann. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden und Kosten zu übernehmen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Zugriff auf die oben genannten Flurstücke auch dann zulässig ist, wenn sich ein Verstoß gegen das Vertragsnaturschutzprogramm ergibt. Ob dies der Fall ist, bleibt der Einzelfallentscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorbehalten. In der Abwägungsentscheidung wird ein solcher Verstoß unterstellt, gleichwohl ist unter Verweis auf 3.4.15.1.8 der Eingriff in das Eigentum inklusive der Folgen für bestehende Vertragsbeziehungen hinzunehmen. Dies gilt auch, wenn es sich wie hier nicht um ein rein privatrechtliches Vertragsverhältnis handelt, sondern um ein Programm, um ökologisch wertvolle Lebensräume zu erhalten und zu verbessern.⁴⁵¹ Der Eingriff in Natur und Landschaft wird seitens der Vorhabenträgerin ausgeglichen, siehe Teil C 3.4.5. Die finanziellen Folgeschäden, die sich aus entgangenen Prämien ergeben, werden ausgeglichen. Die Entschädigung selbst ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Aufgrund der örtlichen Lage kommt eine Trassenverlegung nicht ernsthaft in Betracht, der Eingriff in Natur (Wald) und Eigentum würde sich nur verschieben. Aufgrund der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, des dringlichen Bedarfs und des herausragenden öffentlichen Interesses an der Leitung müssen die vorgebrachten Belange – Vertragsnaturschutzprogramm – hinten anstehen. Die Eigentümer werden im Übrigen über die Baumaßnahme informiert, vgl. Teil A 3.1.1. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.21 Einwender P030 und P031

Der Einwender P030 als Eigentümer betroffener Flurstücke und als Vertreter der als Bewirtschafter auftretenden GbR (P031) machen eine unzumutbare, massive Betroffenheit sowohl durch die Neubauleitung als durch den Rückbau der Bestandsleitung geltend.

⁴⁵¹ <https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/naturschutzfoerderung/vertragsnaturschutzprogramm/index.htm>, zuletzt abgerufen am 12.07.2021.

Es wird gefordert, den Mast Nr. 12 so weit wie möglich in die Ecke am Wald zu schieben, damit er nicht so weit in den Acker hineinragt. Außerdem sei es sinnvoll einen höheren Mast zu verwenden, so dass der darunter liegende Wald mit dem dazugehörigen Biotop erhalten werden könne.

Zur Erhöhung des Mastes Nr. 12 wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.2.9 verwiesen. Im Übrigen wurde der Mast im Rahmen der Deckblattänderung geringfügig erhöht. Eine weitere Verschiebung des Mastes Nr. 12 in Richtung Mast Nr. 13 hätte einen stärkeren und z.T. dauerhaften Eingriff in das hochwertige, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (Sumpfwald) sowie Beeinträchtigungen einer gefährdeten Pflanzenart (Wilde Rote Johannisbeere, Rote Liste Bayern: 3) zur Folge. Zudem würde der Maststandort mit der Verschiebung dauerhaft in einem Graben platziert werden, der kleinräumig verlegt werden müsste. Eine weitere Verschiebung ist daher abzulehnen. Soweit die Einwendung sich nicht erledigt hat, wird diese zurückgewiesen.

Es wird die Verschiebung des Mastes Nr. 16 gefordert. Die Einwender schlagen zwei Alternativen vor.

Seitens der Vorhabenträgerin wurden für den Standort Mast Nr. 16 die zwei in der Einwendung skizzierten Verschiebungswünsche geprüft. Variante 1 entspricht einer Verschiebung des Maststandortes Mast Nr. 16 um etwa 95 m in Richtung Osten. Diese Verschiebung bedinge u.a. eine Veränderung der Trassenachse zwischen Mast Nr. 16 und Nr. 22. Mit Verschiebung von Mast Nr. 16 komme es zwar zu keiner Beeinträchtigung eines Sumpfgewässers mehr, dafür aber zu einer größeren Inanspruchnahme von Quellrinnen, Bach- und Flussauenwäldern mittlerer Ausprägung (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, FFH-LRT). Die bisher geplante Trassenachse würde zudem um bis zu 26 m weiter in den nachfolgenden Wald hineinrücken und somit eine deutliche Erhöhung des Waldeingriffs im Abschnitt der Masten Nrn. 16 – 22 (insgesamt 15.000 m² mehr; v.a. mittel- bis hochwertige Waldbiotoptypen) hervorrufen. Durch die höhere Betroffenheit von Waldflächen erhöhe sich die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten, der Schutzgüter Klima/Luft sowie von forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Kompensationsbedarf erhöhe sich mit der Mastverschiebung. Des Weiteren sei der am Mast Nr. 16 befindliche Abzweig der 110-kV-Leitung E40 betroffen. Die Trasse des abzweigenden Leitungsfeldes müsse dann ebenfalls verschwenkt werden. Ein erhöhter Waldeingriff entstände an dieser Stelle allerdings nicht. Darüber hinaus wäre durch die erhöhte Feldlänge zwischen Mast Nr. 15 und Nr. 16 eine Erhöhung von Mast Nr. 15 um ca. 3 m erforderlich. Aus den genannten Gründen werde seitens der Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes gemäß Variante 1 abgelehnt.

Variante 2 entspricht einer Verschiebung des Maststandortes Mast Nr. 16 um etwa 12 m in Richtung des Mastes Nr. 15. Auch diese Verschiebung bedinge u.a. eine Veränderung der Trassenachsen zwischen Mast Nr. 16 und Nr. 22 sowie des abzweigenden Leitungsfeldes

der 110-kV-Leitung. Die bisher geplante Trassenachse rückt im Bereich der Maste Nrn. 16 – 22 um ca. 3 m an die Bestandsleitung heran. Dies könne u.U. in der Bauabwicklung zu etwaigen Einschränkungen führen. Aus umweltfachlicher Sicht sei die Verschiebung im Vergleich zur Antragstrasse als eher günstig zu bewerten. Durch die insgesamt geringere Inanspruchnahme von Wald im Abspannabschnitt zwischen den Masten Nrn. 16 und 22 (ca. 1.700 m² weniger im Vergleich zur planfestgestellten Trasse) ergebe sich eine geringere Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Arten, Klima/Luft und von Flächen der forstlichen Nutzung. Der Kompensationsbedarf verringere sich mit der Mastverschiebung. Aufgrund der Mastfußgröße von 12 x 12 m und der Drehung des Mastes zur Grenze ergäbe sich aus Sicht der Vorhabenträgerin eine unwirtschaftliche Restfläche zwischen Mast und Feldgrenze. Im Sinne der Bewirtschaftung wäre, in Abhängigkeit des verwendeten Arbeitsgerätes, aus Sicht der Vorhabenträgerin der geplante Maststandort zu bevorzugen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überzeugen die Argumente der Vorhabenträgerin. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass mit dem Einwender bereits ein Nutzungsvertrag geschlossen wurde. Die Mastverschiebung wird daher abgelehnt.

Im Übrigen wurden ergänzend mit den Einwender P010 und P032 bis P035 weitere Einwände vorgebracht, die inhaltlich der Einwendung der Einwender P030 und P031 entsprechen. Insoweit wird auf Teil C 3.4.15.2.22 verwiesen.

3.4.15.2.22 Einwenderin P032

Die Einwenderin ist als Eigentümerin und Bewirtschafterin mehrfach vom Vorhaben betroffen.

Soweit eine Waldüberspannung im Bereich der Maste Nrn. 9 – 18 gefordert wird, wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.9 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin möchte den Mast Nr. 11 soweit wie möglich an den östlichen Wegrand verschieben. Dies wurde von der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin zugesagt, soweit dies technisch möglich ist. Die Forderung wurde mit der 2. Deckblattänderung umgesetzt. Entsprechende Auflagen wegen des Wasserschutzgebietes wurden festgesetzt. Der Einwand ist erledigt.

Soweit die Einwenderin den Erhalt der Drainagesysteme geltend macht, wurde dies in Teil A 3.2.5 entsprechend festgesetzt. Zur Beweislastumkehr wird auf Teil C 3.4.15.2.23 verwiesen. Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird diese zurückgewiesen.

Die Einwenderin fordert den vollständigen Rückbau der Fundamente der Bestandsleitung der Maste Nrn. 101, 100, 98 und 95. Für die Maste Nrn. 100 und 98 wird dies damit

begründet, dass zukünftig der Umstieg auf ökologischen Landbau beabsichtigt sei und die Befürchtung besteht, dass mit den zurückbleibenden Fundamentresten Schwierigkeiten auftreten können.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei einer Entfernung der Fundamente der Bestandsleitung bis zu einer Tiefe von 1,2 m eine ungehindert landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Eine vollständige Entfernung bereits jetzt ist daher nicht geboten. Es wird hierzu auf Teil C 3.4.7.1 verwiesen. Sollten die im Boden verbliebenen Reste des Fundamentes zu einem späteren Zeitpunkt für den Eigentümer der Fläche hinderlich sein, ist durch diese Nebenbestimmung sichergestellt, dass der Einwenderin kein wirtschaftlicher Nachteil durch das Vorhandensein des Fundamentrestes entsteht.

Für die Maste Nrn. 101 und 95 der Bestandsleitung wird die Forderung mit der zukünftigen Nutzung als Wirtschaftswald begründet. Im Bereich des Mastes Nr. 101 der Bestandsleitung ist mit Zustimmung der Einwenderin als Kompensationsmaßnahme die Anlage/Entwicklung von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern (A-L113), im Bereich des Mastes Nr. 95 die Anlage/Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern (A-L233)⁴⁵² geplant. Die Einwendung ist insoweit erledigt.

Die Einwenderin führt aus, dass aufgrund des Aufrisses des Waldmantels sowohl an den Schneisenrändern, als auch in die angrenzenden Waldflächen hineinragend mit Schäden insbesondere durch Windwurf, aber auch durch Sonnenbrand und erhöhten Borkenkäferbefall gerechnet werden müsse. Für den geschädigten Eigentümer sei es aller Erfahrung nach schwierig, die Ursächlichkeit der Baumaßnahme für diese Schäden zu beweisen und damit seine gerechtfertigten Schadenersatz- bzw. Entschädigungsansprüche durchzusetzen. Die Einwenderin beantragt per Auflage im Planfeststellungsbeschluss zu verfügen, dass für den Fall des Auftretens derartiger Schäden entlang einer neu geschaffenen Schneise dem Vorhabenträger die Entschädigungspflicht obliegt, es sei denn, er kann beweisen, dass seine Maßnahmen nicht ursächlich für den Schaden sind. Insofern wird auf Teil C 3.4.15.1.11 verwiesen. Soweit sich der Einwand nicht durch die Aufnahme der Auflage in Teil A 3.5.9 erledigt hat, wird dieser zurückgewiesen.

Die Einwenderin hält weiter als Auflage im Planfeststellungsbeschluss für erforderlich, dass für die notwendige Kurzhaltung und/oder das Entfernen von im Schutzstreifen der Leitung befindlichen Bäumen und Sträuchern ausschließlich der Vorhabensträger verantwortlich sei. Dieser habe auch alle insoweit anfallenden Kosten zu tragen. Über die Durchführung von Maßnahmen zur Kurzhaltung und/oder Entfernung von Bäumen und Sträuchern im Schutzstreifen sei der Eigentümer rechtzeitig vorher zu informieren. Vor Durchführung jeglicher Baumaßnahmen in Waldbereichen sei der forstliche Bestand durch einen

⁴⁵² Vgl. zu den Ausgleichsmaßnahmen Planunterlage 5.3.

unabhängigen Sachverständigen aufzunehmen und zu bewerten. Die Kosten hierfür habe der Vorhabensträger zu tragen.

Den Forderungen wurde mit der vorgelegten Planung, die u.a. ein ökologisches Schneisenmanagement durch die Vorhabenträgerin vorsieht und der Aufnahme der entsprechenden Nebenbestimmungen unter Teil A 3 (insbesondere Teil A 3.1 und Teil A 3.2) ausreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus auf ihre Kosten einen Sachverständigen zur Bewertung der forstlichen Bestände beauftragt. Die Aufnahme einer Nebenbestimmung wird als nicht erforderlich angesehen. Im Übrigen sind Art und Modalität der Entschädigung nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Soweit die Einwenderin im Zuge der stattfindenden Rodung die zusätzliche Entfernung der Wurzelstöcke fordert, hat dies die Vorhabenträgerin wegen des zusätzlichen naturschutzfachlichen Eingriffs abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass das Entfernen seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des hier planfestgestellten Vorhabens eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,4 auf 0,7 bedeuten würde. Das Entfernen der Wurzelstöcke durfte von der Vorhabenträgerin abgelehnt werden, da dies für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich ist und zugleich einen erhöhten naturschutzfachlichen Eingriff darstellt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der weiteren Einwendungen betreffend die Ablehnung von Kompensationsmaßnahmen, Drainagen, Wegenutzung und der finanziellen Entschädigung auf Teil C 3.4.15.2.23 verwiesen.

Die Einwenderin merkt an, dass der Abgabebeschluss für die Einwendung offensichtlich so ungünstig gewählt sei, dass aus einer 6-wöchigen Einwendungsfrist durch allerlei Feiertage (Weihnachten) eine viel kürzere Frist würde. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit werde die Wahl dieses Auslegungszeitpunktes für höchst bedenklich gehalten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung den gesetzlichen Vorgaben des § 43a EnWG i.V.m Art. 73 BayVfG entspricht. Eine Verlängerung der gesetzlichen (2-Wochen-)Frist des Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG seitens der Behörde ist unzulässig, da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt. Eine Verlängerung kommt in keinerlei Hinsicht in Betracht.⁴⁵³ Im Übrigen lässt sich die Überschneidung mit Feiertagen kaum vermeiden, da dann auch Ostern oder Pfingsten in Betracht zu ziehen wären. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

⁴⁵³ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 16.3.1998, Az.: 4 A 31.97, Rn. 37.

3.4.15.2.23 Einwender P010, P030 – P035

Die Einwender sehen als betroffene Eigentümer die Planung als unzumutbare Beeinträchtigung an.

Es wird eine Überspannung des Waldbestandes zwischen Mast Nr. 9 und Nr. 10 gefordert. Die Einwendung wird unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.9 zurückgewiesen.

Weiter wird gefordert, generell alle Masten von Mast Nr. 9 – Mast Nr. 17 zu erhöhen, wegen der darunter liegenden Schutzgüter wie Wald, Biotopen und Naturdenkmälern. Das betreffe insbesondere Mast Nr. 12, um das dort anliegende Biotop zu schützen. Auch die Baumreihen zwischen Mast Nr. 13 (Fl.Nr. 114) und Mast Nr. 14 (Fl.Nr. 157), welche das Landschaftsbild prägen, könnten so erhalten bleiben. Diese Baumreihen der Flur würden Schutz vor Wind und Wassererosion bieten, was gerade in der Ebnetter Flur wichtig sei, da diese oben auf dem Ebnetter Berg sonst dem kräftigen Wind oder Starkregenereignissen schutzlos ausgeliefert seien. Dazu wäre nur eine geringe Erhöhung der Masten notwendig.

Hinsichtlich einer Erhöhung des Mastes Nr. 12 wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.2.9 verwiesen. Hinsichtlich einer Erhöhung der Masten Nrn. 13 und 14 hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass aus ihrer Sicht Waldüberspannungen nur dann vertretbar sind, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche oder Wald mit besonderen Waldfunktionen (Art. 6 BWaldG) geschont werden können. In Bezug zu der geforderten Überspannung (Endaufwuchshöhe) der Eichenhecke zum Schutz der Biotopstruktur hat die Vorhabenträgerin die Auswirkungen geprüft. Das besagte Feldgehölz hat eine aktuelle Aufwuchshöhe von ca. 16 m. Nach Prüfung der Endaufwuchshöhe durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen würden die Bäume an diesem Standort eine maximale Aufwuchshöhe von ca. 34 m erreichen. Um das Gehölz in Bezug zu der Endaufwuchshöhe zu überspannen, müsste der Mast Nr. 13 um 15 m (auf ca. 76 m Höhe) und der Mast Nr. 14 um 24 m (auf ca. 85 m Höhe) erhöht werden, was wiederum auch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hätte. Das würde zusätzliche Kosten im Bereich der Maste von ca. 130.000 € zzgl. Ersatzgeld bedeuten. Dieser Betrag übersteige die Kosten für Waldausgleich und Kompensation um ein Vielfaches. Zudem merkt die Vorhabenträgerin an, dass das betroffene Feldgehölz eine Gesamtfläche von knapp über 600 m² aufweist. Aus diesem Grund lehnt die Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung ab. Alternativ hat die Vorhabenträgerin auch eine Überspannung des Feldgehölzes in Bezug zu der aktuellen Aufwuchshöhe geprüft. Zwar wären hier die Maste Nrn. 13 und 14 nur geringfügig zu erhöhen aber aufgrund dessen, dass die Bäume hier noch deutlich in der Höhe wachsen würden, könnte man hier nur kurzfristig einen Erhalt der Bäume garantieren. Da in die Heckenstruktur unterhalb der Bäume nicht eingegriffen wird, verliert sich deren deckungsspendende Funktion für das Rebhuhn nicht. Hinsichtlich sonstiger

gehölbewohnender Arten wären die Maßnahmen V12 und A-CEF3 vorgesehen.⁴⁵⁴ Diese würden gewährleisten, dass es zu keinen Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG⁴⁵⁵ und erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG⁴⁵⁶ kommt. In diesem Zusammenhang würden entweder die Vermeidungsmaßnahmen greifen oder es erfolge ein vorgezogener Ausgleich bzw. eine entsprechende Kompensation. In das Naturdenkmal und das Feuchtbiotop werde im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen. Die Baumreihe sei direkt im Querungsbereich der Leitung aufgrund des jüngeren Charakters der dort befindlichen Bäume nicht als landschaftsbildprägend abgegrenzt.⁴⁵⁷ Aufgrund der Höhe der Bäume könnten im Zuge der Bauausführung voraussichtlich ein Teil der Gehölze stehen bleiben. Bei der Anlage des Schutzstreifens der Freileitung würden die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Generell werde dem Rückschneiden von Bäumen – soweit aufgrund artspezifischer Eigenschaften möglich (bei Fichte z.B. nicht möglich) – der Vorzug vor einer Baumentnahme gegeben. Bei der Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen außerhalb des Waldes würden nach Möglichkeit die Wurzelstöcke im Boden belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen, damit sich im Zuge der Sukzession Gehölze wieder schneller entwickeln könnten. In die Heckenstruktur unterhalb der Bäume werde nicht eingegriffen.

Nachvollziehbar wird von den Einwendern vorgetragen, einen Waldeingriff zu vermeiden. Auf der anderen Seite ist die Vorhabenträgerin gehalten, u.a. eine möglichst preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Eine Überspannung der Waldbereiche aufgrund der bisherigen Aufwuchshöhe löst den Konflikt wie von der Vorhabenträgerin beschrieben nicht. Die Nachteile einer Überspannung auf Grundlage der Endaufwuchshöhe stehen aus Sicht der Planfeststellung aber in keinem Verhältnis zur Schonung des Waldbereiches. Aus der Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 31.03.2021 geht hervor, dass Versagungsgründe gegen die Rodung nicht bestehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin, den Eingriff insgesamt auf das Mindestmaß zu reduzieren, dem Ausgleichskonzept, welches die Vorhabenträgerin vorgelegt hat, der mehr als erheblichen Erhöhung der Maste als Eingriff in das Landschaftsbild sowie der erheblichen Kosten, die entstehen würden, um einen kleinflächigen Waldbestand zu schützen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Überspannung im Bereich der Mast Nrn. 13 und 14 nicht vorzugswürdig ist. Ein Umgehen der Baumreihe kommt aufgrund des Waldes im

⁴⁵⁴ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁴⁵⁵ Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.2.1.2.

⁴⁵⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.9.1.3, 6.2.9.3.3.

⁴⁵⁷ vgl. Methode in Planunterlage 11.1.

Norden sowie des Ortsteils Ebneith im Süden nicht ernsthaft in Betracht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für die Erhöhung des Mastes Nr. 17 bringen die Einwender vor, dass nach der Planung der Vorhabenträgerin nördlich der neuen Schneise ein Waldstreifen von ca. 50 m bestehen bleibt. Es müsse jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser Streifen auf dem windanfälligen Gelände früher oder später einem Sturm zum Opfer fallen werde. Bei Nichtüberspannung oder nicht Nichtverlegung der Trasse auf die Bestandstrasse müsse dieser Streifen ebenfalls vollständig kompensiert und in ein anschließendes Konzept zur Wiederaufforstung eingearbeitet werden. Eine neue Schneise sei zudem besonders bei dieser exponierten Lage auf dem Plateau extrem windanfällig, auch die erhöhte Gefahr von Sonnenbrand und ein vermehrter Borkenkäferbefall wären einzukalkulieren und auch im Nachgang noch zu kompensieren. Gerade der Borkenkäferbefall könne sich je nach Jahr und Ausbreitung auch auf entferntere Lagen auswirken. Zudem würden höhere Masten das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als das Anlegen einer noch breiteren Waldschneise.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin wären Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche oder Wald mit besonderen Waldfunktionen (Art. 6 BWaldG) geschont werden können. Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG oder sog. temporärer Sturmschutzwald aus der Rückmeldung des AELF liege nicht vor. Zudem wären die hier betroffenen Waldbereiche (überwiegend strukturreicher Nadelholzforst) naturschutzfachlich als mittelwertig zu bewerten. Die Vorhabenträgerin hat eine Überspannung geprüft. Eine Waldüberspannung sei zwar aus der wirtschaftlichen Betrachtung nicht nachteilig zu bewerten (wegen Entschädigung Wald und naturschutzfachliche Kompensation), erscheine aber wegen der geringen Wertigkeit des Waldes (umweltfachlich mittelwertig, kein Funktionswald) nicht angebracht. Aus diesem Grund sei hier eine Waldschneise mit Tonnenmastbild geplant worden, um der Minimierung des Waldeingriffs gerecht zu werden. Eine Überspannung auf Endwuchshöhe werde abgelehnt. Für die Umsetzung der gewünschten Waldüberspannung (Donaumasten) im Spannfeld Mast Nr. 16 – Nr. 18 ausgerichtet an der Endwuchshöhe (bis 38 m lt. vereidigtem und öffentlich bestellten Forstsachverständigen) müssten die Neubaumasten (Tonnenmasten) Nr. 16 im Vergleich zum Antrag um 3 m (auf ca. 67,5 m Höhe), der Mast Nrn. 17 um 34 m (auf ca. 91 m Höhe) und der Mast Nr. 18 um ca. 19 m (auf ca. 79 m Höhe) erhöht werden. Derartige Masterrhöhungen führten zu Mehrkosten beim Bau der Masten von ca. 200.000 €, ohne Berücksichtigung der Kosten für Gründungen. Zudem werde aufgrund der Masterrhöhung zusätzliche temporäre Baufläche für die Mastvormontage und Masterrichtung benötigt. Auch das Landschaftsbild werde durch die drei ca. 3 bis 34 m höheren Neubaumasten wesentlich stärker beeinträchtigt (zzgl. Ersatzzahlung). Dem gegenüberzustellen seien allerdings auch die Kosten, die zusätzlich im Zusammenhang mit dem Anlegen der Schneise entstünden. Diese Kosten setzten sich zusammen aus den

Einschlagkosten (Anlegen der Schneise), den Entschädigungskosten für den Ausgleich des Waldwertes gegenüber dem Eigentümer und den Kosten für forst- und naturschutzrechtliche Kompensation. Im Spannungsfeld Mast Nrn. 16 – 18 müssten ca. 2,1 ha (ohne Mast/Arbeitsfläche) eingeschlagen werden, wodurch eine Kostenreduktion von ca. 285.000 € für die vorher aufgeführten Positionen im Zusammenhang mit dem Anlegen der Schneise entstünden. Als Kompromisslösung könnte man über eine Überspannung auf die aktuelle Aufwuchshöhe nachdenken, so dass die Vorhabenträgerin auch dies geprüft hat. Bei einer Überspannung in Bezug zu der aktuellen Aufwuchshöhe von etwa 30-32 m müsste der Mast Nr. 17 im Vergleich zum Antrag um 16 m (auf ca. 73 m) und der Mast Nr. 18 um ca. 13 m (auf ca. 73 m) erhöht werden. Die Vorhabenträgerin merkt an, dass bei der Überspannung auf die aktuelle Aufwuchshöhe dann auch wieder der Donaumast zum Einsatz käme. Durch die Trassierung in Bezug zu der aktuellen Aufwuchshöhe, könnte auf Grund des Reliefs zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 18 ein großer Teil des Bestandes langfristig gesichert werden. Durch die Erhöhung der Maste wären hier Mehrkosten bei der Errichtung der Maste Nrn. 17 und 18 von ca. 85.000 € anzusetzen.

Da aufgrund des Alters des Waldbestandes davon auszugehen ist, dass der Abtriebswert erreicht sei und somit der Einschlag zumindest aus wirtschaftlichen Aspekten in den nächsten Jahren anstehen könnte, sei die Umsetzung dieser Alternative auch von diesem Aspekt abhängig. Es lohne keine Masterhöhung, wenn der Wald unter der Leitung falle. Mit der Kompensationsmaßnahme A-W21b "Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion" (weiter östlich zusammen mit A-W21a "Anlage / Entwicklung von strukturreichem Vorwald")⁴⁵⁸ in der Schneise soll auf Kahlschlagflächen oder auf Flächen mit Gehölzrückschnitt, die unmittelbar an bestehenden oder neu angelegten Wald angrenzen, auch der Waldrand im Schutzstreifen der Neubauleitung hergestellt werden. Diese Kompensationsmaßnahmen wären daher u.a. auch zur langfristigen Etablierung des Waldrandes vorgesehen. In der Bestandsschneise solle zudem weiter östlich die Kompensationsmaßnahme A-L233 "Anlage/Entwicklung von naturnahem Buchenwald" entstehen. Die zukünftigen Waldränder wären eher nach Nord und Süd ausgerichtet. In den meisten Gebieten Bayerns wären häufiger auftretende Sturmwinde aus westlicher oder nordwestlicher Richtung zu erwarten. Eine besondere Häufung von Sturmwinden aus Süd oder Nord sei für den Bereich der Trasse nicht anzunehmen. Auch der Klimaatlas gebe dafür keine Anhaltspunkte. Dennoch eintretende Schäden in der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, würden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die durch die Raumwirkung des neuen Ostbayernrings verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung müssten über Ersatzzahlungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV kompensiert werden. Die Eingriffe in den Wald würden richtigerweise verringert, dies unterliege aber

⁴⁵⁸ Vgl. Planunterlage 5.3.

immer auch der Abwägung mit anderen (auch technischen) Belangen. Das Maßnahmenkonzept in den Antragsunterlagen sei unter fachlichen Gesichtspunkten erarbeitet worden. Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen wären nach ihrer naturschutzfachlichen Eignung ausgewählt worden. Sie würden vorrangig im neuen Schutzstreifen im Bereich der Waldschneisen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, geplant. So weit möglich, wären alle Kompensationsmaßnahmen auch so geplant worden, dass sie den unterschiedlichen rechtlichen Erfordernissen zugleich genügen und eine Multifunktionalität der Kompensationsflächen gegeben sei. Die konkrete Beplanung der Maßnahmenflächen sowie das Pflege- und Entwicklungskonzept erfolge in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Zuge der späteren Ausführungsplanung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planung der Vorhabenträgerin nicht zu beanstanden ist. Rechtliche Versagungsgründe gegen die Rodung bestehen nicht, auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.9 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat ein schlüssiges Ausgleichskonzept für den Waldeingriff vorgelegt. Gleichzeitig wird durch die Ausgleichsmaßnahmen A-W21a und A-W21b⁴⁵⁹ langfristig der Waldrand wieder aufgebaut. Nachvollziehbar wird von den Einwendern der Schutz des Waldbestandes vorgebracht. Dies ist in der Abwägung genauso wie die vorgebrachten Nachteile mit einzubeziehen. Der Schutz der Waldbereiche ist mit einigem Gewicht in die Abwägung einzustellen, mangels besonderem Schutzcharakter ist der Schutz aber nicht unüberwindbar. Mit der eingewandten Waldüberspannung würde insbesondere der Mast Nr. 17 in Bezug auf die beantragte Höhe um 50 % erhöht. Auch wenn kleinere Masterrhöhungen die Ablehnung von Waldüberspannungen möglicherweise nicht tragen können (so für Mast Nr. 16), ziehen die hier notwendigen Erhöhungen für die Maste Nrn. 17 und 18 einen sehr erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild nach sich, der gleichsam zu berücksichtigen ist. Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin gemachten Ausführungen und der Tatsache, dass kein besonders schutzwürdiger Wald (Schutzwald oder Funktionswald) vorliegt, kommt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Waldüberspannung nicht vorzugswürdig ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender fordern, dass der Rückbau der Bestandstrasse unverzüglich begonnen wird, sobald dies technisch möglich ist und dass der Rückbau in diesem Leitungsabschnitt bevorzugt werde.

Der Rückbau erfolgt nach Inbetriebnahme der Neubauleitung. Nach Aussage der Vorhabenträgerin ist dies abhängig von den erforderlichen Ressourcen.

⁴⁵⁹ Vgl. Planunterlage 5.3.

Der Forderung wurde mit Aufnahme der Auflage in Teil A 3.3.1 ausreichend Rechnung getragen. Aus netztechnischen Gründen ist der Rückbau erst nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus möglich. Eine Festsetzung, den Rückbau im Bereich der Einwender zeitlich zu bevorzugen, ginge zu Lasten anderer Bereiche. Die Begründung, eine Betriebsentwicklung des in der Nähe befindlichen Betriebes bei geplanten Stallerweiterungen sei stark beeinträchtigt, reicht nicht aus, um der Vorhabenträgerin entsprechende Vorgaben zu machen. Im gesamten Leitungsabschnitt sind Private wie auch öffentliche Träger von der Bestandsleitung betroffen und profitieren von einem schnellen Rückbau. Besondere Gründe, die eine zeitliche Beschleunigung im Bereich der Hofstelle des Einwenders P031 begründen würden, liegen gerade nicht vor. Mögliche Betriebserweiterungen sind auch an anderer Stelle denkbar. Es ist der Vorhabenträgerin zuzubilligen, anhand ihrer technischen und personellen Ressourcen den Rückbau so zu planen, dass dieser in seiner Gesamtheit zügig realisiert wird. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Forderungen der Einwender, die Maste der Bestandsmaste bis zu einer Tiefe von 1,2 m zurückzubauen und dass diese auch nach unbegrenzter Zeit noch vom Netzbetreiber zurückgebaut werden, sollten sie bei etwaigen Baumaßnahmen stören, wurde in Teil A 3.3 umgesetzt.

Soweit die Einwender fordern, bei Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen zu werden, wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin Kompensationsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Eigentümer umsetzt. Der Einwand ist daher erledigt.

Die Einwender fordern im Vorfeld ein Gesamtkonzept, welches die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Drainagen während und nach dem Bau sicherstellt. Schäden an den Drainagen seien durch geeignete vorbeugende Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dazu könnten beispielsweise befahrbare Stahlmatten die Beanspruchung des Bodens minimieren. Es müsse sichergestellt werden, dass die Drainierung der Flurstücke während und nach dem Bau der neuen Trasse wieder gewährleistet sei. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, müssten diese neu verlegt und angeschlossen werden. Folgeschäden an den Drainagen müssten innerhalb der nächsten fünf Jahre durch den Bauträger übernommen werden, da davon ausgegangen werden müsse, dass diese durch die Baumaßnahme verursacht wurden.

Der Forderung wurde weitestgehend durch die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2.5 Rechnung getragen. Die Forderung nach der Beweislastumkehr wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.1.11 zurückgewiesen. Der besondere Fall der Windwurfschäden stellt sich bei den Drainagen nicht. Durch die Dokumentation und Beweissicherung kann eine Verursachung im Schadensfall ausreichend nachgewiesen werden.

Die Einwender fordern, dass die in Anspruch genommenen Wege – egal welcher Art – sowohl während der Bauzeit der neuen Trasse als auch danach und auch während und nach dem Rückbau der alten Bestandstrasse für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr befahrbar sein müssen. Schäden an den Wegen müssen, soweit es technisch möglich ist, vermieden werden. Nach dem Bau müssen die Wege unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand versetzt werden.

Den Forderungen wurden im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3.2 Rechnung getragen.

Die Einwender fordern finanzielle Entschädigung sowie ihre Einbindung bei der Wahl des Sachverständigen zur Feststellung etwaiger Schäden. Die Einwender wollen selbst einen Vertreter bestimmen, der verbindlich über die entstandenen Schäden und deren Entschädigung mitbeurteilt und entscheidet.

Mit der Auflage in Teil A 3.2.1 wird die Beauftragung eines vereidigten Sachverständigen verbindlich festgelegt, wenn eine Einigung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und der Vorhabenträgerin über eine Zustandsdokumentation nicht zustande kommt. Damit ist ausreichend sichergestellt, dass es zu einer neutralen Feststellung etwaiger Schäden kommt. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin eine Entschädigung gemäß den gesetzlichen Grundlagen zugesagt. Die finanzielle Entschädigung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung wird, soweit sie nicht erledigt ist, zurückgewiesen.

3.4.15.2.24 Einwender P036

Der Einwender äußert große Bedenken, dass durch das Vorhaben Folgeschäden entstehen, wenn an seinem Wald am Rand die Mantelbäume gerodet werden. Die Waldfläche befinde sich in einem FFH-Gebiet.

Diesbezüglich wird auf die Teil C 3.4.9.1 sowie die Auflage in Teil A 3.5.9 verwiesen. Damit wird weitestgehend der Einwendung Rechnung getragen. Bei dem angesprochenen FFH-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet "Feuchtgebiet mit Vermoorung südlich Hohenberg" (DE-5833-371). Im Querungsbereich der Leitung befindet sich kein Wald im Schutzstreifen. Das FFH-Gebiet wird direkt westlich von Mast Nr. 89 an der schmalsten Stelle im Offenland gequert. Auf der dortigen Arbeitsfläche sind laut Managementplan auch keine FFH-Lebensraumtypen betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt für alle maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes,

ihrer charakteristischen Arten und für die Erhaltungsziele,⁴⁶⁰ vgl. auch Teil C 3.4.5.3.7. Soweit die Forderung nicht erfüllt wird, wird sie zurückgewiesen.

Der Einwander fordert die Überspannung der vom Vorhaben betroffenen Waldflächen in seinem Eigentum.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass aus ihrer Sicht Waldüberspannungen nur dann vertretbar wären, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche oder Wald mit besonderen Waldfunktionen (Art. 6 BWaldG) geschont werden können. Wald mit besonderen Waldfunktionen (Art. 6 BWaldG), Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG oder sog. temporärer Sturmschutzwald aus der Rückmeldung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liege nicht vor. Der betroffene Wald (N712) sei naturschutzfachlich als geringwertig (4 Wertpunkte) zu bewerten. Für die Umsetzung der gewünschten Waldüberspannung im Spannfeld Maste Nrn. 88 – 89 (ausgerichtet an der Endwuchshöhe 40 m lt. vereidigtem und öffentlich bestellten Forstsachverständigen) müssten der Neubaumast Nr. 88 gegenüber dem Antrag um ca. 27 m (auf ca. 95 m Höhe) und der Neubaumast Nr. 89 um ca. 27 m (auf ca. 98 m Höhe) erhöht werden. Derartige Masterrhöhungen führten zu Mehrkosten beim Bau der Masten von ca. 163.000 €, ohne Berücksichtigung der Kosten für die Mastgründungen. Zudem werde aufgrund der Masterrhöhung zusätzliche temporäre Baufläche für die Mastvormontage und Masterrichtung benötigt. Auch das Landschaftsbild werde durch die rd. 27 m höheren Neubaumasten wesentlich stärker beeinträchtigt (zzgl. Ersatzzahlung). Dem gegenüberzustellen wären die Kosten, die zusätzlich im Zusammenhang mit dem Anlegen der Schneise entstehen. Diese Kosten setzten sich zusammen aus den Einschlagkosten (Anlegen der Schneise), den Entschädigungskosten für den Ausgleich des Waldwertes gegenüber dem Eigentümer und den Kosten für forst- und naturschutzrechtliche Kompensation. Im Spannfeld der Masten Nrn. 88 – 89 müssten ca. 1,06 ha eingeschlagen werden, wodurch eine Kostenreduktion von ca. 140.000 € für die vorher aufgeführten Positionen im Zusammenhang mit dem Anlegen der Schneise entstünden. Dadurch entstünden insgesamt Mehrkosten von ca. 23.000 €. Daher lehnt die Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung (ausgerichtet an der Endwuchshöhe) ab. Auch für die Umsetzung einer Waldüberspannung, die an der aktuellen Bestandshöhe des Waldes ausgerichtet ist (als Kompromiss, der einen gewissen zeitlichen Gewinn bringt, aber einen späteren partiellen Waldeingriff nicht vermeidet), müsste der Neubaumast Nr. 88 gegenüber dem Antrag um ca. 18 m (auf ca. 86 m Höhe) und Neubaumast Nr. 89 um ca. 18 m (auf ca. 89 m Höhe) erhöht werden. Dies entspräche Mehrkosten von ca. 105.000 € (ohne Gründungskosten) gegenüber der Antragsvariante, zzgl. größeren Arbeitsflächen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aus den genannten Gründen müsse die Vorhabenträgerin eine Überspannung des Waldbereichs, sowohl auf die Endwuchshöhe als auch den Bestand

⁴⁶⁰ Planunterlage 11.3.

ausgerichtet, ablehnen. Die zukünftigen Waldränder wären eher nach Nord und Süd ausgerichtet. In den meisten Gebieten Bayerns wären häufiger auftretende Sturmwinde aus westlicher oder nordwestlicher Richtung zu erwarten. Eine besondere Häufung von Sturmwinden aus Süd oder Nord sei für den Bereich der Trasse nicht anzunehmen. Auch der Klimaatlas gebe dafür keine Anhaltspunkte. Dennoch eintretende Schäden in der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, würden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte würden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planung der Vorhabenträgerin nicht zu beanstanden ist. Rechtliche Versagungsgründe gegen die Rodung bestehen nicht, auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.9.1 wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat ein schlüssiges Ausgleichskonzept für den Waldeingriff vorgelegt. Nachvollziehbar wird von den Einwendern der Schutz des Waldbestandes vorgebracht. Andererseits wird vom Einwender die Etablierung eines Vorwaldes (A-W21a und A-W21b⁴⁶¹) als Ausgleichsmaßnahme, der langfristig zum Schutz des restlichen Waldbestandes auf den Flächen des Einwenders dienen soll, abgelehnt. Der Schutz der Waldbereiche ist mit einigem Gewicht in die Abwägung einzustellen, mangels besonderem Schutzcharakter ist dieser Belang aber nicht unüberwindbar. Mit der eingewandten Waldüberspannung würde die Maste Nrn. 88 und 89 in Bezug auf die beantragte Höhe erheblich erhöht. Auch wenn kleinere Masterhöhungen die Ablehnung von Waldüberspannungen möglicherweise nicht tragen können, ziehen die hier notwendige Erhöhungen für die Maste Nrn. 88 und 89 einen sehr erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild nach sich (fast 100 m hohe Maste), der gleichsam zu berücksichtigen ist. Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin gemachten Ausführungen und der Tatsache, dass kein besonders schutzwürdiger Wald (Schutzwald oder Funktionswald) vorliegt, kommt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Waldüberspannung nicht vorzugswürdig ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender mit den ursprünglich vorgesehenen A/E-Maßnahmen nicht einverstanden ist, wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin Kompensationsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Eigentümer umsetzt. Der Einwand ist daher erledigt.

Soweit der Einwender finanzielle Entschädigung fordert, hat die Vorhabenträgerin eine Entschädigung gemäß den gesetzlichen Grundlagen zugesagt. Die finanzielle

⁴⁶¹ Vgl. Planunterlage 5.3.

Entschädigung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung wird, soweit sie nicht erledigt ist, zurückgewiesen.

3.4.15.2.25 Einwender P038 – P078, P296

Unter Vorlage einer Unterschriftenliste wurden für betroffene Bürger im Bereich des Stadtteils Lösau mit Einsiedel und Holzmühle der Stadt Kulmbach Einwände erhoben. Es wird ein größtmöglicher Abstand zur Wohnbebauung gefordert, da dies die einzige Vorsorgemaßnahme gegen die vom Ersatzneubau ausgehenden Immissionen sei. Die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Menschen sei im höchstmöglichen Umfang zu schützen. Für die Bereiche Einsiedel und Lösau werden keine Einwände erhoben, der Trassenverlauf werde akzeptiert. Im Bereich Holzmühle rücke die neu geplante Trasse aber näher an die Wohnbebauung heran, es solle daher eine Verschiebung der Maste Nrn. 46, 47, 48 und 49 nach Norden, näher an die Bestandstrasse verwirklicht werden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass eine Überspannung von Wohngebäuden in der neuen Trasse gemäß § 4 der 26. BImSchV sowie gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern ausgeschlossen sei. Zudem werde durch die beantragte Trasse zum Schutz vor Immissionen die maßgeblichen Grenz- bzw. Richtwerte nach der 26. BImSchV bzw. der TA Lärm eingehalten. Die Mindestabstände nach LEP Bayern zur Wohnbebauung Holzmühle (200 m Außenbereich) würden sowohl von der Antragstrasse als auch der eingewandten Variante eingehalten und mit einem Siedlungsabstand von ca. 287 m bereits mit der geplanten Trasse deutlich übertroffen. Die Variante wirke sich allerdings aufgrund eines zusätzlich benötigten Mastes sowie dem Wechsel zweier Masten von einem Tragmast zu einem massigeren Winkelabspannmast etwas schlechter auf das Landschaftsbild aus. Durch den zusätzlichen Mast Nr. 46A und den Wechsel zu Winkelabspann-Masten (Mast Nrn. 45 und 46) vergrößere sich zudem die dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Jedoch wären im Vergleich zur Antragstrasse mit der Variante etwas weniger Gehölze/Wald betroffen. Somit verringere sich die Beeinträchtigung der Klimafunktion des Waldes und die Inanspruchnahme von Habitaten gehölzwohnender Tierarten im Vergleich zur Antragstrasse geringfügig. Die Notwendigkeit einer Trassenverschwenkung zur weiteren Abstandsvergrößerung sei aus Sicht der Vorhabenträgerin jedoch nicht gegeben.

Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, hat für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht. Allerdings kann von der Vorhabenträgerin nicht verlangt werden, um jeden Preis an jeder Stelle den Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung zu vergrößern. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass gesundheitliche Gefährdungen nicht zu befürchten sind, vgl. Teil C 3.4.4. Auch ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit findet nicht statt, siehe Teil C 3.4.15.1.13. Dazu sind die Abstände nach dem LEP Bayern zur Wohnbebauung Holzmühle eingehalten. Unter Abwägung des Interesses, den Abstand zur Wohnbebauung noch weiter zu vergrößern gegenüber den von der

Vorhabenträgerin dargestellten Nachteilen (insbesondere zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild, größere dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen) kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine Vorzugswürdigkeit der eingewandten Trasse nicht gegeben ist. Dabei werden auch die genannten geringfügigen Vorteile hinsichtlich der Gehölzeingriffe berücksichtigt. Entscheidend ist aber auch, dass bereits die planfestgestellte Trasse den Mindestabstand zur Sicherung der Wohnumfeldqualität gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern deutlich einhält und eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen ist.

Soweit die Einwender geltend machen, dass im Bereich Einsiedel ein Heranrücken an die Wohnbebauung gegenüber der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planung nicht hingenommen werde, da insbesondere die Gesundheit der Menschen über die kommerziellen Interessen der staatlichen Forstverwaltung zu stellen sei, stellt die Planfeststellungsbehörde zunächst fest, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben ausgeschlossen werden können. Im Übrigen handelt es sich beim überspannten Waldbereich in der Nähe von Einsiedel um Sturmschutzwald nach Art. 10 BayWaldG. Dort ist die Rodung grundsätzlich nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zu versagen. Sind dagegen Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten, ist die Erlaubnis zu erteilen, Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG. Kommerzielle Interessen der staatlichen Forstverwaltung spielen dabei keine Rolle, sondern die Klassifizierung als Schutzwald im Sinne des Art. 10 BayWaldG. Da für die ursprünglich eingereichte Planung (geplanten Schneise durch den Schutzwald) im Bereich Lösau/Einsiedel die Rodungserlaubnis nicht erteilt werden konnte, waren als Alternativen das Heranrücken an die Wohnbebauung gegen eine Waldüberspannung gegeneinander abzuwägen. Der Schutz der Wohnbebauung hat dabei ein erhebliches Gewicht, demgegenüber waren die für Waldüberspannung anfallenden Mehrkosten sowie die teils erheblich massiveren Maste für die Waldüberspannung zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Waldüberspannung mit all ihren Nachteilen dennoch gegenüber dem deutlichen Heranrücken an die Wohnbebauung die vorzugswürdige Alternative. Da der eigentliche Trassenverlauf im Bereich Lösau und Einsiedel aber der ursprünglichen Antragstrasse entspricht, wurde für den Trassenverlauf die Forderung – Abstand zur Wohnbebauung – umgesetzt. Die dabei entstandenen Nachteile – massivere Masttypen und erhebliche Masterrhöhung – sind hinzunehmen.

3.4.15.2.26 Einwenderin P071

Die Einwenderin P071, die auch in oben stehender Einwendung auf der Unterschriftenliste unterzeichnet hat, hat ergänzend gebeten, den Mast Nr. 45 weiter in Richtung Osten zu verschieben. Die Einwenderin habe die gesamten Nutzflächen übernommen, diese würden insgesamt 10,1 ha Feld- und Wiesenflächen umfassen. Der vom Maststandort betroffene Acker stelle 46 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche dar. Sobald die bestehenden

Pachtverträge auslaufen, sei beabsichtigt, die Felder wieder selbst zu nutzen und zu bestellen. Der Acker mit der Fl.Nr. 256, auf dem der von TenneT TSO GmbH geplante Maststandort liege, sei der größte Acker mit der besten Bodenbonität, d.h. dieser bringe den größten Nutzen und Verdienst. Dies werde durch die Planungen für den Ostbayernring zunichte gemacht, da der Mast einen immensen Anteil der Ackerfläche des oben beschriebenen Feldes einnehme. Ein paar Meter weiter auf dem Trassenverlauf sei ein Acker (früher auf Grund der Bonität nur als Wiese genutzt), der eine geringere Bodenbonität besitze, da er direkt am Waldrand liege und kaum Sonneneinstrahlung bekomme. Der Einwenderin sei bewusst, dass durch die Verschiebung ein anderer vom Maststandort betroffen wäre. Zum einen besitze der Anlieger mehr landwirtschaftliche Nutzfläche. Außerdem hätten viele seiner Flächen eine bessere Bodenbonität als die dann potentiell betroffene Wiese.

Der eingewendete Mastverschiebungswunsch auf das benachbarte Flurstück wurde durch die Vorhabenträgerin geprüft. Es würde eine neue Betroffenheit auf der Fl.Nr. 271, Gemarkung Lösau, ausgelöst. Die Mastverschiebung bedinge eine Erhöhung des Mastes Nr. 45 um ca. 3 m und eine damit verbundene Vergrößerung des Fundamentes bzw. größere Flächeninanspruchnahme. Durch den Mast/Baubereich sind vorher ausschließlich Biotoptypen geringer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen (Acker), mit Verschiebung des Maststandortes auch Biotoptypen mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (artenarmes Grünland). Die im Spannfeld Mast Nrn. 45 – 46 befindlichen Gehölze (am Mast Nr. 46) würden jedoch durch den geringfügig schmalere Schutzstreifen etwas weniger beeinträchtigt. Darüber hinaus befinde sich im Bereich des vorgeschlagenen Maststandortes ein Bodendenkmal⁴⁶², welches durch die temporäre Arbeitsfläche betroffen wäre. Aus den genannten Gründen werde eine Verschiebung des Maststandortes auf die andere Wegseite seitens der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.1.8. Darüber hinaus ist durch die Errichtung des Mastes mitnichten die gesamte Ackerfläche derart betroffen, dass diese landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist. Lediglich der Bereich des Maststandortes wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dauerhaft entzogen werden 144 m².⁴⁶³ Das entspricht ca. 0,14 % der gesamten Nutzfläche der Eigentümerin. Selbst wenn man unterstellt, dass aufgrund der genutzten landwirtschaftlichen Maschinen etwas mehr als o.g. 144 m² nicht mehr genutzt werden können, weil ein unmittelbares Heranfahren an den Mast technisch nicht möglich ist, so ist der dauerhaft Entzug der Nutzfläche immer noch weit unter 1 % der gesamten Nutzfläche der Eigentümerin. Im Übrigen ist das Grundstück weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Die Planfeststellung berücksichtigt ohne weitere Prüfung die Angaben der Einwenderin zur

⁴⁶² Siedlung vermutlich des Neolithikums; Inv.Nr. D-4-5834-0065.

⁴⁶³ Vgl. Planunterlage 6.1, Eigentümerschlüsselnummer 173.

Bodenbonität und zu den Eigentumsverhältnissen des Grundstücksnachbarn in vollem Umfang. Dennoch ist der Eingriff in das Eigentum bzw. in die Bewirtschaftung immer noch so gering, als dass es rechtfertigen würde, die durch das Vorhaben verursachten Lasten auf einen anderen Eigentümer zu verschieben. Auch sonst ergeben sich durch eine Verschiebung keine nennenswerten Vorteile, die eine Verschiebung rechtfertigen würden. Im Übrigen liegt durch den Eingriff auch keine Gefährdung einer – ggf. zukünftigen – betriebswirtschaftlichen Existenz vor, da der dauerhafte Nutzungsentzug weit unter 5 % liegt, vgl. hierzu Teil C 3.4.15.1.10.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.27 Einwender P079

Der Einwender trägt vor, dass die Nutzung und Bewirtschaftung der direkt und indirekt betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen dauerhaft beeinträchtigt werde. Auch im Hinblick auf die geforderte Energiewende sei die Größenordnung der Leitung nicht verhältnismäßig, da die regionale und lokale Energiegewinnung vorrangig ausgebaut werden solle.

Die Planfeststellungsbehörde – wie auch die Vorhabenträgerin selbst – stimmt zu, dass Beeinträchtigungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen stattfinden und hat dies im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Ohne diese Beeinträchtigungen lässt sich das Vorhaben nicht realisieren. Die Umsetzung des Vorhabens ist energiewirtschaftlich notwendig und steht im herausragenden öffentlichen Interesse. Daher sind die Beeinträchtigungen hinzunehmen. Diese stehen auch nicht außer Verhältnis. Es wird zur Inanspruchnahme von Eigentum auf Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen. Zur Notwendigkeit der Leitung auf Teil C 3.2 und Teil C 3.4.15.1.1. Hinsichtlich des Hinweises auf die Energiegewinnung wird auf Teil C 3.4.15.1.5 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht weiter den großen Flächenverbrauch geltend, der gleichzeitig den Landwirten die wirtschaftliche Grundlage entziehe. Die temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen führten zu starken Einschränkungen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welche die existenzielle Grundlage der Landwirte bilden. Ergänzend zu o.g. Ausführungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf Teil C 3.4.15.1.10 verwiesen, wonach berücksichtigt wird, dass die Flächen die Existenzgrundlage für die Landwirte bilden. Eine konkrete Existenzgefährdung des Einwenders selbst ist nicht vorgetragen und für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich. Im Übrigen werden die Beeinträchtigungen durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender die Entschädigungspraxis kritisiert, sei darauf hingewiesen, dass die Fragen der Entschädigung nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender fordert hinsichtlich der Masten Nrn. 73 und 74, die auf der bisherigen Flurnummer versetzt werden sollen, darauf zu achten, dass der entstehende Abstand zum Flächenrand sinnvolle bzw. ausreichende Arbeitsbreiten aufweist, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu gewährleisten. Eine Bearbeitung der Flächen müsse künftig auch mit Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, möglich sein.

Die Vorhabenträgerin hat den Verschiebungswunsch für den Mast Nr. 73 geprüft. Der Maststandort stehe bereits unmittelbar an der Feldgrenze. Durch die Verschiebung um 2 m in westlicher Richtung ergebe sich umweltfachlich keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen den beiden Maststandorten. Eine weitere Verminderung des Grenzabstandes unter den in der vorgelegten Planung vorgesehenen Abstand von 2 m hätte eine dauerhafte Verschmälerung des Weges zur Folge. Zur Herstellung der Mastgründung sei es bereits für den derzeit geplanten Standort nötig, den Weg respektive die Fahrbahn inklusive Unterbau und Deckschicht zu öffnen und im Anschluss an die Bauarbeiten wiederherzustellen. Aufgrund des schmalen Flächenzuschnittes der Ackerfläche sei seitens der Vorhabenträgerin dieser zusätzliche bauzeitliche Aufwand geplant, um die verbleibende Durchfahrtsbreite zwischen Mastecke und östlicher Ackergrenze zu maximieren. Damit werde die durch die notwendige Umfahrung des Maststandortes entstehende Bewirtschaftungsschwernis nach dem Bau der Leitung minimiert. Auf der östlichen Seite vom Mast entstehe durch die vorgelegte Planung zwischen Mast und Feldrand ein Abstand von ca. 20 m. Aufgrund des bereits erwähnten schmalen Flächenzuschnittes und der allgemeinen Flächengröße des Flurstücks sei aus Sicht der Vorhabenträgerin eine Bewirtschaftung mit größerem Gerät (breiter 20 m) auch in der Zukunft nicht zu erwarten. Ein etwaiger alternativer Standort in der Feldmitte hätte beiderseitige Abstände von ca. 10 m zu den jeweiligen Feldrändern zur Folge und würde somit die maximale Arbeitsbreiten zusätzlich verkleinern und damit nicht zu einer Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeit beitragen. Aus den genannten Gründen lehnt Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes ab.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.9 an. Eine Verschiebung in die Feldmitte kann zukünftig die Bewirtschaftung aufgrund des Feldzuschnittes eher erschweren als mit der planfestgestellten Platzierung. Im Übrigen werden grundsätzlich die Beeinträchtigungen durch die Maststandorte und Überspannungen entschädigt. Der Einwender hat ergänzend Stellung genommen und vorgebracht, dass durch die Platzierung des Mastes viel Fläche entstehe, die nicht mehr genutzt werden könne. Es wird zugestanden, dass die Fläche zwischen dem Mast und dem Weg westlich des Maststandortes entsteht. Auch wird berücksichtigt, dass südlich des

Maststandortes ggf. unwirtschaftliche Restflächen entstehen. Diese können allerdings eine Versetzung des Mastes nicht rechtfertigen. Eine Versetzung des Mastes innerhalb des Flurstücks wird immer zu einer Bewirtschaftungsschwernis oder zu unwirtschaftlichen Restflächen führen. Diese Beeinträchtigungen werden auch entschädigt. Eine Vorzugswürdigkeit einer Mastverschiebung ist jedoch nicht zu erkennen. Der Einwand zur Verschiebung des Mastes Nr. 73 wird daher zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat den Standort des Mastes Nr. 74 geprüft. Der geplante Mast stehe derzeit in der Feldmitte, sodass die geforderte Umfahrung des Mastes an allen vier Seiten nach Einschätzung der Vorhabenträgerin möglich sei. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sei eine sinnvolle Bewirtschaftung somit gewährleistet. Der minimale Abstand zu dem nächstgelegenen Feldrand auf der nördlichen Seite betrage beim beantragten Maststandort ca. 48 m, sodass eine Bewirtschaftung auch mit großem Arbeitsgerät möglich sei. Eine Optimierung des Maststandortes erscheine der Vorhabenträgerin als nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde kann ebenfalls das Erfordernis einer Versetzung des Maststandortes nicht erkennen. Die 48 m zum nächstgelegenen Feldrand sind mehr als ausreichend. Im Übrigen wird unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.8 der Einwand zurückgewiesen.

Der Einwander ist nicht damit einverstanden, dass der Mast Nr. 76 in sein Grundstück gesetzt werden soll. Das Grundstück war bisher nicht mit einem Mast belastet und dies solle auch künftig so bleiben. Ein Mast würde ihn kolossal in der Bewirtschaftung der Fläche beeinträchtigen. Deshalb müsse dieser weiter in Richtung des Mastes Nr. 75 verschoben werden. Der Einwander sei außerdem noch mit dem Mast Nr. 77 belastet. Hier müsse Wald gerodet werden. Es sei irrelevant, ob dieser Mast auf der Waldfläche etwas weiter vorne oder hinten gesetzt wird. Denn würde der Mast Nr. 77 etwas verrutscht werden, müsste auch der Mast mit der Nr. 76 nicht mehr so hoch errichtet werden und könnte auf der bisher betroffenen Fläche mit der Fl.Nr. 90, Gemarkung Weidmes, verbleiben.

Die Vorhabenträgerin hat den Verschiebungswunsch für den Standort des Mastes Nr. 76 auf die Fl.Nr. 90, Gemarkung Weidmes geprüft. Das benachbarte Flurstück Fl.Nr. 89, Gemarkung Weidmes, befinde sich ebenfalls im Eigentum des Einwenders. Die Fl.Nrn. 89 und 99 würden als eine Fläche bearbeitet, sodass eine Umfahrung des Mastes bei Umsetzung der aktuellen Planung an mehreren Seiten möglich sei. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sei eine sinnvolle Bewirtschaftung somit gewährleistet. Durch eine Verschiebung des Maststandortes auf die Fl.Nr. 90 würde die Bewirtschaftung nach Einschätzung der Vorhabenträgerin aufgrund des schmalen Flächenzuschnittes und der links und rechts verlaufenden Heckenstrukturen erheblich erschwert. Darüber hinaus bedinge die Verschiebung eine Masterrhöhung von Mast Nrn. 76 und 77 um jeweils ca. 12 m, was mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (und in der Folge höherer Ersatzzahlung) und Mehrkosten von ca. 114.800 € durch die schwereren Maste

einhergeht. Das diesbezüglich vorgeschlagene "Verrutschen" von Mast Nr. 77 zur Reduzierung der Masthöhe an Mast Nr. 76 sei nicht zielführend, da sich in beiden angrenzenden Leitungsfeldern Geländekuppen befinden. Mast Nr. 77 wurde bereits so platziert, dass diese Kuppen bestmöglich überspannt werden können. Aus den genannten Gründen werde seitens der Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes auf Fl.Nr. 90 abgelehnt.

Auch hier wird seitens der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung zugestanden. Allerdings geht mit der Verschiebung des Mastes lediglich die Belastung eines anderen Eigentümers einher. Dessen Grundstück war zwar bisher mit dem Bestandsmast schon vobelastet, dies rechtfertigt aber nicht, dessen Grundstück unbedingt wieder mit einem Mast zu belasten. Im Übrigen gehen mit der Verschiebung auch weitere Nachteile einher. Anlass an den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu zweifeln besteht nicht. Das ergänzend vorgetragene Interesse des Einwenders, die bislang von Stromleitungsmasten verschonte Fläche weiterhin von solchen Masten freizuhalten ist nachvollziehbar, angesichts der von Vorhabenträgerin vorgetragenen Argumente aber nicht geeignet, eine Mastverschiebung auf die Fl.Nr. 90 zu rechtfertigen. Auf Teil C 3.4.15.1.8 wird Bezug genommen. Der Mastverschiebungswunsch wird zurückgewiesen.

Die Forderung, den zu rodenden Wald in Ackerland umzuwandeln und hierzu alle erforderlichen Einverständnisse von Behörden diesbezüglich einzuholen, hat die Vorhabenträgerin wegen des zusätzlichen naturschutzfachlichen Eingriffs abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass das Entfernen der Wurzelstöcke seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des hier planfestgestellten Vorhabens eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,4 auf 0,7 bedeuten würde. Das Entfernen der Wurzelstöcke durfte von der Vorhabenträgerin abgelehnt werden, da dies für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich ist und zugleich einen erhöhten naturschutzfachlichen Eingriff darstellt.

Die Forderung einer Löschung der dinglichen Sicherung für die Bestandsleitung auf den betroffenen Fl.Nrn. auf Kosten der Vorhabenträgerin wurde mit Teil A 3.3.4 umgesetzt.

Der Einwender fordert, beim Rückbau der Bestandsleitung Fundamente der Bestandsleitung rückstandslos zu entfernen. Die Grundstücke wären sehr hanglagig und damit stark erosionsgefährdet. Ein Rückbau bis lediglich zu einer Tiefe von 1,2 m könne in Folgejahren zu Problemen führen und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass von einem verbleibenden Fundament gesundheitsschädliche Substanzen in das Erdreich gelangen. Erdbewegungen müssten schonend und mit unabhängiger bodenkundlicher Baubegleitung durchgeführt werden. Diese müsse auch die Möglichkeit haben, einen Baustopp zu veranlassen, um größere Schäden zu vermeiden. Der Boden müsse im vollen Umfang auf dem betroffenen Flurstück verbleiben. Eine Vermischung von Oberboden und Unterboden sei zu vermeiden. Während der Baumaßnahme müsse eine ordnungsgemäße

Bewirtschaftung der Restflächen sichergestellt werden. Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sollten nach Rücksprache mit dem Einwender als Bewirtschafter geschaffen werden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die beiden zurückzubauenden Maste Nrn. 45 und 46 der Bestandsleitung (Leistungsnummer B112) mit Bohrpfahlfundamenten ausgeführt wurden.⁴⁶⁴ Die vier Bohrpfähle des Mastes Nr. 45 (Fl.Nr. 858) würden sich bis in eine Tiefe von ca. 4,6 m unter Erdoberkante erstrecken und hätten einen Durchmesser von 80 cm bis 145 cm im unteren aufgeweiteten Bereich. Die vier Bohrpfähle des Mastes Nr. 46 würden sich bis in eine Tiefe von ca. 4,1 m unter Erdoberkante erstrecken und hätten einen Durchmesser von 95 cm bis 170 cm im unteren aufgeweiteten Bereich. Von Seiten der Vorhabenträgerin werde vorgesehen, die Bohrpfähle bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter Erdoberkante zurückzubauen. Damit werde gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke uneingeschränkt möglich ist. Die Erosionsgefahr würde durch die vollständige Entfernung der Fundamentreste erhöht werden, da hierfür größere Bodeneingriffe notwendig wären. Die bestehenden Maste hätten Betonfundamente, die nicht mit Schwarzanstrichen beschichtet wurden (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 6.2).⁴⁶⁵ Die Sorge um den Austritt von gesundheitsschädlichen Substanzen erscheine unbegründet. Die genannten Punkte bzgl. dem Umgang mit Böden finden sich im Bodenschutzkonzept⁴⁶⁶ wieder. Die bodenkundliche Baubegleitung hätte dabei eine umfangreiche beratende Funktion.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass eine Entfernung der Mastfundamente bis zu der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Tiefe von 1,2 m geboten, aber auch ausreichend ist. Weiter wird der Vorhabenträgerin zugestimmt, dass gerade der erheblich größere Bodeneingriff die Erosionsgefahr erhöht. Überdies ist von einem Austritt gesundheitsgefährdender Substanzen nicht auszugehen. Der eingewandte Umgang mit dem Boden ist Bestandteil des verbindlich einzuhaltenden Bodenschutzkonzeptes.⁴⁶⁷ Es ist dabei der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen. Die geforderte Weisungsbefugnis ist dagegen nicht erforderlich. Zwar wäre eine solche durchaus wünschenswert. Die Vorhabenträgerin hat an anderer Stelle (zur ökologischen Baubegleitung, dies gilt hier gleichermaßen) jedoch nachvollziehbar dargestellt, dass durch das mit der Weisungsbefugnis verbundene Haftungsrisiko für die bodenkundliche Baubegleitung es für die Vorhabenträgerin deutlich erschwert wird, tatsächlich eine entsprechende qualifizierte Baubegleitung beauftragen zu können. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Überwachung und Einhaltung des Boden- und Gewässerschutzes in Abstimmung mit den Behörden. Sollte die bodenkundliche

⁴⁶⁴ Vgl. schematische Darstellung in Planunterlage 8.1.

⁴⁶⁵ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 6.2.

⁴⁶⁶ Vgl. Planunterlage 13.1.

⁴⁶⁷ Vgl. Planunterlage 13.1

Baubegleitung hier eine Gefährdung befürchten, die vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, ist durch Festsetzung der Informationspflicht an die zuständigen Behörden in Teil A 3.4.6 sichergestellt, dass der Boden- und Gewässerschutz ausreichend gewährleistet ist. Die entsprechende Fachbehörde kann aufgrund gesetzlicher Eingriffsregelungen auch kurzfristig Anordnungen zum Schutz von Boden und Gewässer erlassen. Damit wird dem eingewandten Anliegen ausreichend Rechnung getragen. Weiter ist die Vorhabenträgerin gehalten, den Eingriff auf die Flurstücke so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Zu- und Abfahrt zu den jeweiligen Flächen, soweit es der Bauablauf erlaubt, zu ermöglichen. Auf Teil A 3.2 wird insoweit verwiesen.

Die Einwendung wird daher, soweit nicht erledigt oder im Planfeststellungsbeschluss bzw. bereits in den planfestgestellten Unterlagen umgesetzt, zurückgewiesen.

Soweit der Einwender die Berücksichtigung seiner finanziellen Nachteile fordert, hat grundsätzlich die Vorhabenträgerin eine Entschädigung gemäß den gesetzlichen Grundlagen zugesagt. Die finanzielle Entschädigung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung wird, soweit sie nicht erledigt ist, zurückgewiesen.

Der Einwender fordert, Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit, insbesondere während der üblichen Bewirtschaftungszeiträume, befahrbar zu halten oder ggf. andere Möglichkeiten zu schaffen. Weiter sei die Nutzung des untergeordneten Wegenetzes auf das unabdingbare Mindestmaß zu reduzieren. Es sei mit den betroffenen Kommunen und Bewirtschaftern zu klären, welche Wege wie in Anspruch genommen werden.

Die nötigen und erforderlichen Auflagen sind erteilt (vgl. Teil A 3.2. und 3.7.30), da auch das Wegenetz als für die Maßnahme in Anspruch genommene Flächen von den Schutzauflagen für Grundinanspruchnahmen erfasst ist, sofern die Benutzung nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs erfolgt. Die für das Vorhaben zu benutzenden Wege sind durch den planfestgestellten Wegenutzungsplan⁴⁶⁸ festgelegt. Die Vorhabenträgerin wird sich zudem bemühen, die für das Befahren von privaten Wegen notwendige zivilrechtliche Gestattung freihändig von Wegegenossenschaften oder Eigentümern zu erlangen. Soweit die Forderung darüber hinausgeht, wird sie zurückgewiesen.

Die Forderung nach Wiederherstellung von Schäden an Grenzsteinen bzw. Grenzzeichen, die bei Bauausführung durch die Vorhabenträgerin verursacht werden, wurde als Nebenbestimmung in Teil A 3.2.6 aufgenommen.

⁴⁶⁸ Planunterlage 2.2.

Der Einwender fordert, die Vorhabenträgerin sei für die Pflege und Kurzhaltung des Schutzstreifens inklusive Kostentragung verantwortlich. Der Eigentümer und der Bewirtschafter sollen vor Durchführung entsprechender Maßnahmen informiert werden.

Für die künftige Unterhaltung und die Übernahme der Kosten für die Waldschneisen- oder Trassenpflege nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses ist ausschließlich die Vorhabenträgerin als originäre Adressatin des Planfeststellungsbeschlusses und durch den Planfeststellungsbeschluss Verpflichtete zuständig. Bei festgesetzten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt zudem § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG, dass der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung dieser Flächen verantwortlich ist. Die Information der Grundeigentümer und Bewirtschafter von Arbeiten zur Trassenpflege wird durch die Nebenbestimmung Teil A Ziff. 3.1.1 sichergestellt.

Der Einwender möchte geprüft wissen, inwieweit eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes besteht. Es müssten Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse durchgeführt werden. Dies gelte für alle betroffenen Grundstücke. Der Ertrag einer Fläche sei vom Wasserhaushalt des Bodens abhängig. Deshalb müssten Drainagen geschützt und bei Beeinträchtigung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser in der Umweltstudie⁴⁶⁹ ausführlich bewertet, außerdem wurde ein hydrogeologisches Gutachten vorgelegt⁴⁷⁰. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.6 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach nicht gegeben. Hinsichtlich der Drainagen wurde unter Teil A 3.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen.

Soweit die Einwände sich nicht erledigt haben, werden diese zurückgewiesen.

3.4.15.2.28 Einwender P080 – P135

Mit Vorlage einer Unterschriftenliste fordern die Einwender eine Erdverkabelung im Bereich Schimmendorf. Unter Verweis auf Teil C 3.4.3.3.2 wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Einwender bringen verschiedene Argumente für die Erdverkabelung vor.

Die Lärmbelästigung sei aktuell enorm hoch. Die wesentliche Erhöhung der Spannung eines der Systeme auf 380 kV führe zu einer erheblichen Verstärkung des Lärms.

⁴⁶⁹ Planunterlage 11.1.

⁴⁷⁰ Planunterlage 10.1

Außerdem werde mit den von der Höchstspannungsleitung erzeugten elektrischen und vor allem magnetischen Feldern ein Zusammenhang mit der Entstehung von Krebs gesehen; durch die zukünftig noch deutlich vergrößerte Stromdurchleitungskapazität der entstehenden Leitung würden auch die Werte der erzeugten Felder sogar noch ansteigen.

Unter Verweis auf Teil C 3.4.4 wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die optische Belastung verstärke sich zukünftig dadurch, dass anstatt aktuell zehn Kabeln zukünftig 25 Kabel verwendet würden, die neuen Masten bei der Wohnbebauung als Eckmasten wesentlich massiver gebaut sein würden und die neuen Masten höher würden.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird zugestanden, dass grundsätzlich durch die Erhöhung der Maste das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt wird als bisher. Gleichzeitig vergrößert sich der Abstand zur Wohnbebauung gerade zum Ortsteil Schimmendorf beim Ersatzneubau deutlich. Die Tatsache, dass im Ersatzneubau 4-Bündel verwendet werden und damit mehr Kabel zum Einsatz kommen, hält die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer optischen Mehrbelastung für äußerst geringfügig. Stärker kommen hier die massiveren und höheren Masten zum Tragen. Dennoch ist diese optische Beeinträchtigung hinzunehmen. Auf Teil C 3.4.15.1.7 wird insoweit verwiesen. Hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Eingriffs ist seitens der Vorhabenträgerin ein Ersatzgeld zu zahlen. Der Eingriff ist damit ausgeglichen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwender bringen vor, dass durch o.g. Argumente der vergrößerte Abstand konterkariert werde. Es wird auf o.g. Ausführungen verwiesen.

Die Einwender bringen vor, dass der in Bayern anzuwendende Soll-Abstand der Starkstromleitung von 200 m zu Einzelanwesen und 400 m zu Ortschaften in Schimmendorf bei weitem nicht eingehalten werde.

Es ist zutreffend, dass zu einigen Wohngebäuden der in Ziff. 6.1.2 LEP Bayern normierte Abstand im Bereich Schimmendorf sowohl zu Außenbereichswohngebäuden als auch zum Ortsteil selbst nicht vollständig eingehalten werden kann. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich unter Wahrung der Trassierung in Annäherung an die Bestandsleitung den Verlauf im Bereich Schimmendorf so weit optimiert, so dass in Bezug zu allen Wohngebäuden der größtmögliche Abstand zu Wohngebäuden eingehalten werden kann. Es wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.4 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

An o.g. Ausführungen ändert auch der Hinweis der Einwender nichts, dass neue Stromleitungen unter Einhaltung der genannten Abstände zu Ortschaften gebaut wurden (Frankenleitung) oder sogar komplett erdverkabelt werden (Gleichstromtrassen).

Die Anwohner an bestehenden Trassen werden nach Ansicht der Einwender deshalb schlechter behandelt.

Es sei darauf daraufhin gewiesen, dass beim Erlass des Planfeststellungsbeschlusses der "Frankenleitung"⁴⁷¹ die Ziff. 6.1.2 im LEP Bayern in der jetzigen Form nicht existierte. Ein Vergleich mit den Gleichstromtrasse erübrigt sich, da das hier planfestgestellte Vorhaben ein Vorhaben aus dem Drehstrom-Übertragungsnetz ist, welches allein schon unter anderen technischen Vorzeichen zu betrachten ist. Im Übrigen sei auf Teil C 3.4.3.3.2 verwiesen. Eine Ungleichbehandlung oder gar Schlechterstellung ist daher nicht ersichtlich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.29 Einwender P084 – P086 und P133 – P135

Ergänzend zu der Unterschriftenliste (P080 – P135) haben einzelne Einwender eine Verlegung der Leitung im Bereich Schimmendorf in Richtung Süden weiter weg vom Ortsteil Schimmendorf gefordert. Diese Verlegung wurde auch im Erörterungstermin diskutiert. Mit Einreichung der 2. Deckblattunterlage hat die Vorhabenträgerin einen geänderten, nach Süden verschobenen Trassenverlauf eingereicht. Der Einwand ist somit erledigt. Soweit ein noch weiterer Abstand oder eine andere Trassenführung gefordert ist, wird dies unter Verweis auf Teil C 3.4.3.3.2 zurückgewiesen.

3.4.15.2.30 Einwenderin P106

Ergänzend zur Unterschriftenliste (P080 – P135) hat die Einwenderin P106 Einwendungen erhoben.

Die Einwenderin macht geltend, dass die Nutzung und Bewirtschaftung der direkt und indirekt betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen dauerhaft beeinträchtigt werde. Auch im Hinblick auf die geforderte Energiewende sei die Größenordnung der Leitung nicht verhältnismäßig, da die regionale und lokale Energiegewinnung vorrangig ausgebaut werden solle.

Die Planfeststellungsbehörde – wie auch die Vorhabenträgerin selbst – stimmt zu, dass Beeinträchtigungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen stattfinden und hat dies im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Ohne diese Beeinträchtigungen lässt sich das Vorhaben nicht realisieren. Die Umsetzung des Vorhabens ist energiewirtschaftlich notwendig und steht im herausragenden öffentlichen Interesse. Daher sind die

⁴⁷¹ Neubau einer 380/110-kV-Leitung Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen – Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg – Redwitz a.d.Rodach, Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 21.01.2015, Az. 21-3322-6/11.

Beeinträchtigungen hinzunehmen. Diese stehen auch nicht außer Verhältnis. Es wird zur Inanspruchnahme von Eigentum auf Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen. Zur Notwendigkeit der Leitung auf Teil C 3.2 und Teil C 3.4.15.1.1. Hinsichtlich des Hinweises auf die Energiegewinnung wird auf Teil C 3.4.15.5 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin macht weiter den großen Flächenverbrauch geltend, der gleichzeitig den Landwirten die wirtschaftliche Grundlage entziehe. Die temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen führten zu starken Einschränkungen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welche die existenzielle Grundlage der Landwirte bilden. Ergänzend zu o.g. Ausführungen sei auf Teil C 3.4.15.1.10 verwiesen, wonach berücksichtigt wird, dass die Flächen die Existenzgrundlage für die Landwirte bildet. Eine konkrete Existenzgefährdung der Einwenderin selbst ist nicht vorgetragen und für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich. Im Übrigen werden die Beeinträchtigungen durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin fordert, die Vorhabenträgerin sei für die Pflege und Kurzhaltung des Schutzstreifens inklusive Kostentragung verantwortlich. Der Eigentümer und der Bewirtschafter sollen vor Durchführung entsprechender Maßnahmen informiert werden.

Für die künftige Unterhaltung und die Übernahme der Kosten für die Waldschneisen- oder Trassenpflege nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses ist ausschließlich die Vorhabenträgerin als originäre Adressatin des Planfeststellungsbeschlusses und durch den Planfeststellungsbeschluss Verpflichtete zuständig. Bei festgesetzten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt zudem § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG, dass der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung dieser Flächen verantwortlich ist. Die Information der Grundeigentümer und Bewirtschafter von Arbeiten zur Trassenpflege wird durch die Nebenbestimmung Teil A 3.1.1 sichergestellt.

Die Einwenderin möchte geprüft wissen, inwieweit eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes besteht. Es müssten Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse durchgeführt werden. Dies gelte für alle betroffenen Grundstücke. Der Ertrag einer Fläche sei vom Wasserhaushalt des Bodens abhängig. Deshalb müssten Drainagen geschützt und bei Beeinträchtigung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser in der Umweltstudie⁴⁷² ausführlich bewertet, außerdem wurde ein hydrogeologisches Gutachten

⁴⁷² Planunterlage 11.1.

vorgelegt⁴⁷³. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.6 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach nicht gegeben. Hinsichtlich der Drainagen wurde unter Teil A 3.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen.

Soweit sich die Einwendungen nicht erledigt haben, werden diese zurückgewiesen.

3.4.15.2.31 Einwender P138

Der Einwender macht geltend, auf der Fl.Nr. 242, Gemarkung Lehenthal, vom Vorhaben mit dem Schutzstreifen und mit Arbeitsflächen betroffen zu sein. Diese Fläche habe die höchste Bodenwertzahl im Betrieb. Daher seien die gravierenden Nutzungseinschränkungen und Gefährdungspotentiale durch diese neue Stromtrasse nicht akzeptabel. Der Einwender habe schon durch eine Fläche auf der bisherigen Trasse die Belastungen (Lärm, Strahlung, Bewirtschaftungerschwernisse, usw.) tragen müssen. Auch die geplante Nutzung der Fläche als Stellplatz und Arbeitsfläche werde abgelehnt. Als vor Jahren auf der bisherigen Trasse die zweite Seite der Masten auch mit Kabeln aufgerüstet wurde, seien die Bewirtschaftungerschwernisse durch die damals eingerichteten Arbeitsflächen heute noch vorhanden. Das wäre mit Sicherheit auch bei der neuen Trasse zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass insgesamt mit einer Bauphase von durchschnittlich sechs bis acht Wochen je Maststandort zu rechnen sei.⁴⁷⁴ Wie im Bodenschutzkonzept⁴⁷⁵ und in der Umweltstudie⁴⁷⁶ erläutert, würden Bodenschutzmaßnahmen ergriffen, um Bodenverdichtungen zu minimieren. Die Vorhabenträgerin werde eine bodenkundliche Baubegleitung einsetzen, die die korrekte Ausführung der Bodenarbeiten in allen Bauphasen/Arbeitsschritten des Neubaus und des Rückbaus überwachen und optimieren sowie beratend tätig wird.⁴⁷⁷ Durch die Vermeidungsmaßnahmen "V_Boden" sowie "V_Bodenkundliche Baubegleitung"⁴⁷⁸ sei die größtmögliche Sorgfalt bei der Durchführung der Bauarbeiten gewährleistet, sodass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden auszugehen sei. Die bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommene Arbeitsfläche werde unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt. Die verdichteten Bereiche würden aufgelockert, der Oberboden aufgetragen (falls zutreffend) und i.d.R. der ursprüngliche Zustand (Struktur und Vegetation

⁴⁷³ Planunterlage 10.1.

⁴⁷⁴ Vgl. Planunterlag 1, Kap. 6.1.6.

⁴⁷⁵ Planunterlage 13.1.

⁴⁷⁶ Planunterlage 11.1.

⁴⁷⁷ Zur bodenkundlichen Baubegleitung siehe Planunterlage 5.3, V-bodenkundliche Baubegleitung sowie Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

⁴⁷⁸ Siehe Planunterlage 5.3.

bzw. Nutzung) wiederhergestellt.⁴⁷⁹ Die rekultivierten Flächen könnten anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auch die Dokumentation und Beweissicherung im Schadensfall seien bereits Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung. Die Dokumentation erfolge in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Nach Ende der Bauarbeiten würden die genutzten Wege wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Erhebliche Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit bzw. auf einen biologisch bewirtschafteten Betrieb durch die Baumaßnahme, in diesem Fall das Aufstellen einer Seilwinde und ggf. die Errichtung eines 380-kV-Provisoriums, sind aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erkennbar. Die Haftung der Vorhabenträgerin richte sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Einwender auf dem genannten Flurstück vom Schutzstreifen mit 7.286 m² und mit Arbeitsflächen innerhalb des Schutzstreifens (3.397 m²) und außerhalb des Schutzstreifens (2.574 m²) betroffen ist. Im Gegenzug wird auf der Fl.Nr. 276, Gemarkung Lehenthal, ein anderes Grundstück aufgrund des Rückbaus der Bestandsleitung durch Löschung der bestehenden Dienstbarkeiten auf einer Fläche von mehr als 18.000 m² entlastet. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt bei ihrer Abwägung die Richtigkeit der vorgebrachten Angaben hinsichtlich Bodenwertzahlen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass lediglich temporäre Beeinträchtigungen und Beschränkungen stattfinden werden. Inwieweit in der Vergangenheit der Eigentümer negative Erfahrungen mit dem Stromleitungsbau gemacht hat, kann nicht beurteilt werden. Die Vorhabenträgerin hat aber für das hier planfestgestellte Vorhaben u.a. das Bodenschutzkonzept⁴⁸⁰ verbindlich einzuhalten. Mit Umsetzung der dort genannten Vorgaben geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Im Übrigen wird für die Inanspruchnahme des Eigentums auf Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des alternativen Trassenvorschlages wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.5 verwiesen, die Einwendung zurückgewiesen.

3.4.15.2.32 Einwender P139

Soweit der Einwender eine Verschiebung der Neubauleitung im Bereich Vogtendorf in die Bestandstrasse fordert, wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.6 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender eine Schneisenvariante im Bereich der Maste Nrn. 64 – 66 ablehnt, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass dieser Waldbereich überspannt wird. Die

⁴⁷⁹ Planunterlage 5.3, Vermeidungsmaßnahme V3.

⁴⁸⁰ Planunterlage 13.1.

Waldüberspannung ist damit verbindlich von der Vorhabenträgerin umzusetzen. Lediglich für die Errichtung, Unterhaltung und den Rückbau der Masten sowie für Arbeitsflächen und Zuwegungen sind Eingriffe notwendig. Diese sind hinzunehmen. Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

Der Einwender macht geltend, dass der Rückbau der alten Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter Geländeoberkante weder vollständig noch ausreichend sei und fordert die vollständige Entfernung der Fundamente. Anderenfalls blieben somit „Altlasten“ im Boden zurück, welche nicht nur den Wert mindern, sondern es würde zudem durch den nur teilweisen Rückbau letztlich die Beseitigungspflicht tieferer Fundamentstücke auf den Grundstückseigentümer abgewälzt.

Die Planfeststellungsbehörde hält einen restlosen Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitung für unverhältnismäßig, da nicht erforderlich. Nach der Auflage Teil A 3.3.2 sind die Fundamente der Masten bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter die Geländeoberkante zu beseitigen. Eine Beeinträchtigung des Pflanzenbewuchses über den Fundamentresten ist unwahrscheinlich, da in dieser Tiefe kein vorwiegend durchwurzelter Oberboden (Humus) mehr vorhanden ist und nur wenige Pflanzen so tief wurzeln. Zudem ist bei ackerbaulicher Nutzung ehemaliger Maststandorte von der Aussaat bis zur Ernte nur mit kurzen Wachstumszeiten und damit mit einem beschränkten Wurzeltiefenwachstum der Nutzpflanzen zu rechnen. Im Übrigen wird auf Teil C 3.4.7.1 verwiesen.

Zudem hat die Vorhabenträgerin für den Fall, dass es dennoch zu einer Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch die verbleibenden Fundamentreste kommt, eine verbindliche Zusage gegeben. Sollte es demnach bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen (Nebenbestimmung Teil A 3.3.3). Damit ist dem Eigentumsbelang des Einwenders ausreichend Genüge getan. Besondere Gegebenheiten, die eine vollständige Entfernung bereits jetzt erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Von einer bestimmungsgemäßen Nutzung der Grundstücke nach dem Rückbau kann ausgegangen werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender hält es für nicht akzeptabel, dass die Waldfläche, solange die Leitung steht, für ihn nicht mehr nutzbar sei, was aufgrund der Größe der Fläche eine massive Beeinträchtigung darstelle, da das Holz nicht nur ein unverzichtbarer Energielieferant sei, sondern auch als „zweites Standbein“ inzwischen zur wichtigen Einnahmequelle geworden sei. Eine wesentliche Waldfläche zukünftig nicht mehr nutzen zu dürfen, stelle eine nicht akzeptable Beeinträchtigung dar.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass nach den planfestgestellten Unterlagen 204 m² Waldflächen im Schutzstreifen der Leitung liegen. Unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.8 und Teil C 3.4.15.1.10 ist dieser Eingriff in das Eigentum hinzunehmen, eine existenzielle Gefahr wird nicht gesehen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender fordert, die Zuwegung zum Mast Nr. 65 umzuplanen, kam die Vorhabenträgerin dem mit Einreichung der 2. Deckblattunterlage nach. Der Einwand ist damit erledigt.

Der Einwender fordert die Verschiebung des Mastes Nr. 68 in die obere westliche Ecke der Ackerfläche Fl.Nr. 63, Gemarkung Vogtendorf.

Die Vorhabenträgerin hatte nach Prüfung eine Verschiebung zunächst abgelehnt. Die Mastverschiebung bedinge eine Erhöhung des Mastes Nr. 68 um ca. 3 m. Zur Herstellung des Fundamentes werde ein gewisser Baubereich rund um den Maststandort benötigt. Der alternative Maststandort benötige eine bauzeitliche Öffnung und Wiederherstellung der angrenzenden Wege, die sich innerhalb des Flurstücks des Einwenders befänden. Aufgrund der nachgelagerten Flurstücke werde von einer Nutzung der Wege durch Dritte ausgegangen. Die voraussichtliche Dauer der Sperrung betrage ca. ein bis zwei Monate. Für eine etwaige temporäre Umfahrung müsste eine ca. 60 m lange Umgehungsstrecke auf dem benachbarten Ackerflurstück, Fl.Nr. 57 der Gemarkung Vogtendorf, realisiert werden. Außerdem sei aus umweltfachlicher Sicht die Mastverschiebung als geringfügig ungünstiger zu bewerten. Durch die Verschiebung rage der Baubereich in ein Feldgehölz, welches mit der Antragstrasse lediglich durch den Schutzstreifen beeinträchtigt werde. Durch die marginale Verbreiterung des Schutzstreifens im Spannungsfeld der Masten Nrn. 68 – 69 werde zudem geringfügig mehr Wald durch Eingriffe betroffen sein.

Im Erörterungstermin konnte der Einwender überzeugend vortragen, dass die von der Vorhabenträgerin vorgebrachte Sperrung des Weges als Argument nicht herangezogen werden könne, da dies sein Privatweg sei, auf dem er das Überfahren nur dulde. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die temporäre Sperrung des Weges – eine Zufahrt der Hinterlieger und für Dritte ist an anderer Stelle möglich – weniger wiegt, als der dauerhafte Eingriff des Mastes, der auf dem Grundstück des Einwenders errichtet wird. Auch das Feldgehölz ist nicht mehr vorhanden. Die Vorhabenträgerin hat die Mastverschiebung mit der 2. Deckblattunterlage eingereicht. Der Einwand ist somit erledigt.

3.4.15.2.33 Einwender P141 – P156, P282 – P295

Mit Vorlage einer Unterschriftenliste sprechen sich die Einwender gegen den Trassenverlauf aus und fordern die Nutzung der Bestandstrasse.

Die Einwendungen werden unter Verweis auf Teil C 3.4.3.2.2.3.1 bzw. Teil C 3.4.3.2.2.3.6 zurückgewiesen.

3.4.15.2.34 Einwender P157

Der Einwender macht die Überspannung eines Erlenwaldbiotops mit angrenzendem Teich geltend. Es wird Einspruch gegen die geplante Abholzung eingelegt und gefordert, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Biotops zu treffen.

Es handelt sich hierbei um ein amtlich kartiertes Biotop unter der Bezeichnung "Feldgehölz südöstlich von Laubersreuth". Dieses war im Bereich des ursprünglich beantragten Mastes Nr. 112. Durch Verschiebung der Leitung im Zuge der 2. Deckblattunterlage wurde erreicht, dass das Biotop vollständig erhalten bleiben kann. Der Einwand ist damit erledigt.

Der Einwender macht geltend, dass auf den Fl.Nrn. 2312, 2308, 2296, jeweils Gemarkung Meierhof b.Münchberg, drei Maststandorte geplant sind, die alle in einer langgezogenen Talmulde zum Liegen kommen. In der genannten Talmulde stehe das Grundwasser sehr hoch. Die Errichtung der Maste könne eine erhebliche Gefahr für das Grundwasser darstellen. Die gering mächtigen Deckschichten im Talgrund würden beim Bau der Fundamente durchbrochen. Das Grundwasser sei in diesem Gebiet an Klüfte gebunden. Über diese „Kluftgrundwasserleiter“ werde das Wasser sehr rasch transportiert. Die Errichtung der Masten würde eine unkalkulierbare Gefährdung des Grundwassers bedeuten, zumal die Hauptfließrichtung des Grundwassers zu den Tiefbrunnen aus dieser Talmulde kommend ist. Es wird gefordert, dass der vorsorgende Grund- und Trinkwasserschutz nicht durch eine Beeinträchtigung der Brunnen gefährdet werde. Diese Einwendung wird auch nach Änderung des Leitungsverlaufes (vgl. Teil A 3.4.3.2.2.3.10) aufrecht erhalten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 2. Deckblattunterlage Fachgutachten⁴⁸¹ vorgelegt, wonach die Errichtung der Maste Nrn. 114 und 115 vertretbar ist. Auch das zuständige Wasserwirtschaftsamt hat den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung unter Beachtung von Auflagen zugestimmt. Hinsichtlich einer befürchteten Grundwassergefährdung wird auf Teil C 3.4.6, im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet im Besonderen auf Teil C 3.4.6.3 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Realisierung des Vorhabens unter Beachtung der in Teil A 3.6 festgesetzten Nebenbestimmungen für vertretbar. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

⁴⁸¹ Planunterlage 10.1 und 10.3, Anlage 1.

Der Einwender wendet sich gegen die Überspannung sowie die Errichtung von Masten auf seinen Grundstücken Fl.Nrn. 2312, 2308 und 2296, jeweils Gemarkung Meierhof b.Münchberg. Die Fl.Nr. 2308 bilde mit weiteren Flurnummern eine fest eingefriedete Schweinefreilandhaltung. Für diese Art der Haltung gelten festgelegte Auflagen. Bei Realisierung des Bauvorhabens sieht der Einwender erhebliche Probleme auf sich zukommen, die Schweinehaltung ordnungsgemäß weiterbetreiben zu können. Gleiches gelte für den Rückbau der Bestandsleitung.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich an alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen, die sich im Zusammenhang mit der Schweinefreilandhaltung ergeben, zu halten. Zu nennen ist hier insbesondere die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). Für die Flächeninanspruchnahmen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, diese zu entschädigen. Die Flur- und Aufwuchsentschädigung regelt dabei auch das (Bio-)Futter für die Versorgung von Tieren. Auch Wirtschafterschwernisse werden gemäß der mit dem Bayerischen Bauernverband geschlossenen Rahmenvereinbarung entschädigt. Sollten beispielsweise Weidetiere während der Bauphase nicht vor Ort verbleiben können, übernimmt die Vorhabenträgerin die Kosten für das zeitweise Ausweichen auf andere Flächen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Freilandhaltung im Rahmen der Baulandhaltung zu berücksichtigen. Ebenso sind die Zuwegungen zu den Maststandorten mit dem Einwender individuell an die speziellen tiergerechten Anforderungen abzustimmen, vgl. Teil A 3.14.3.

Soweit der Einwender nachteilige Auswirkungen auf die unter der Höchstspannungsleitung lebenden Tiere und damit zusammenhängende wirtschaftliche Schäden befürchtet, wird der Einwand unter Verweis auf Teil C 3.4.4 zurückgewiesen.

Der Einwender fürchtet eine Störung bzw. die Zerstörung des Lebensraums gefährdeter Arten. So lebe auf den Fluren des Einwenders eine starke Population der Feldlerche.

Seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden durch die Planung berücksichtigt, insbesondere auch die Feldlerche.⁴⁸² Der Einwand wird unter Verweis auf Teil C 3.4.5 zurückgewiesen.

Der Einwender macht geltend, dass die Gesamtbelastung durch den Ersatzneubau des Ostbayernrings das verkraftbare Maß des landwirtschaftlichen Familienbetriebes des Einwenders übersteige.

Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, kann eine Begutachtung durch einen land-/forstwirtschaftlichen Sachverständigen nötig sein. Nach

⁴⁸² Planunterlage 11.1, Kap.6.2, und Planunterlage 11.2.

allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt⁴⁸³, vgl. auch Teil C 3.4.15.1.10.

Der Einwender ist laut Planunterlagen Eigentümer von mehr als 20 ha Grundstücksfläche, auf denen überwiegend temporäre Inanspruchnahmen in Form von Zuwegungen oder Arbeitsflächen durch das Projekt geplant sind. Hierbei handelt es sich um ca. 34.000 m². Dauerhaft entzogen und damit tatsächlich nur als Verlust zu zählen sind die Flächen für die Maststandorte. Dem Einwender gehen durch die Maststandorte Nrn. 112 und 113 Flächen in einer Größenordnung von 453 m² verloren. Für die Frage, ob eine Betriebsgefährdung vorliegt, ist der Verlust von Flächen, nicht jedoch temporäre Einschränkungen, einzurechnen. Diese liegen weit unter den besagten 5 %, sodass auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden darf, dass eine Betriebsgefährdung nicht vorliegt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender die Entschädigungssätze als zu niedrig kritisiert, wird darauf hingewiesen, dass die Fragen der Entschädigung, insbesondere der Höhe, nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Deckblattunterlage weiter geltend gemacht, dass der geänderte Leitungsverlauf seine Fluren in der Mitte durchquert. Die bestehende Leitung müsse mit Provisorien unterquert werden und das solange, bis die bestehende Leitung abgebaut sei und die Leiterseile an die neuen Masten gehängt wurden. In dieser Zeit (wahrscheinlich mehrere Jahre) könnte die Rinderweidhaltung nur eingeschränkt und mit stark erhöhtem Aufwand betrieben werden. Die Provisorien und die Baumaßnahmen verbrauchten Betriebsfläche und wichtige Futterflächen für die Versorgung der Tiere. Die Rinderhaltung und die Schweinefreilandhaltung seien die Hauptbetriebszweige. Der Arbeitsaufwand werde enorm steigen. Die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seien unüberschaubar.

⁴⁸³ vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 8 ZB 12.64: Ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche kann nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13/08.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zur Schweinefreilandhaltung. Die Beeinträchtigungen werden entschädigt. Im Übrigen wird die Einwendung unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.1.10 zurückgewiesen.

Der Einwender befürchtet langfristige Schäden durch den Eingriff in den Boden, insbesondere an den Drainagen. Hierzu wird auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2 verwiesen.

Der Einwender macht geltend, dass bei der Anlegung neuer und breiter gebauter Wege, Steine und Schotter in der Wiese liegen bleiben oder das Niveau des Weges verändert wird. Steine können an landwirtschaftlichen Maschinen große Schäden verursachen. Der Schadenverursacher sei jedoch im Schadenfall kaum haftbar zu machen.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf die verbindlich einzuhaltende Auflage in Teil A 3.2.3 hin. Damit ist der Einwendung ausreichend Rechnung getragen.

Soweit den Einwendungen nicht Rechnung getragen wurde, werden diese zurückgewiesen.

3.4.15.2.35 Einwender P158

Der Einwender behauptet, dass laut Aussage des BfS bei Vollast die Grenzwerte überschritten würden und er so unzumutbarer hoher schädlicher Strahlung ausgesetzt sei.

Das BfS wurde zum Vorbringen des Einwenders um Stellungnahme gebeten. Das BfS hat mit E-Mail am 30.07.2021 eine Stellungnahme übermittelt. Danach könne die vom Einwender vorgebrachte Aussage zu einer Grenzwertüberschreitung der magnetischen Flussdichte unterhalb der geplanten Hochspannungsfreileitung seitens des BfS nicht bestätigt werden. Die in den Planunterlagen angegebenen Maximalwerte würden den Erfahrungswerten des BfS entsprechen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender trägt vor, man wolle ein neues behindertengerechtes Wohnhaus errichten, welches so weit wie möglich von der bestehenden Trasse entfernt wäre, um der gefährlichen Strahlung zu entgehen, darauf werde schon viele Jahre gespart. Dieses Vorhaben sei nun unmöglich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht vor dem Hintergrund, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu erwarten sind, zunächst keinen Hinderungsgrund, ein neues Wohnhaus zu errichten. Im Übrigen ist der vorgetragene Wunsch lediglich ein privates Ziel. Etwaige Genehmigungsverfahren oder gar eine Genehmigung liegt nicht vor. Im Übrigen befindet sich das Wohnhaus des Einwenders im Außenbereich. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit der Errichtung einer

Energieleitungsanlage als im Außenbereich privilegiertes Vorhaben wie dem planfestgestelltem Vorhaben rechnen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender trägt vor, dass sein Enkelkind später den landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wolle und bereits die Landwirtschaftsschule besuche. Außerdem wolle man als zweites Standbein in den Tourismus einsteigen und vorerst zwei Ferienhäuser bauen, Pläne lägen schon vor und wurden der Einwendung beigefügt. Die Trasse gefährde die Existenz.

Der Einwender ist von zwei Maststandorten betroffen (Maste Nrn. 81 und 82). Der Einwender ist laut Planunterlagen Eigentümer von etwas mehr als 200.000 m² Grundstücksfläche, auf denen überwiegend temporäre Inanspruchnahmen in Form von Zuwegungen oder Arbeitsflächen durch das Projekt geplant sind. Dauerhaft entzogen und damit tatsächlich nur als Verlust zu zählen sind die Flächen für die Maststandorte. Dem Einwender gehen durch die Maststandorte Maste Nrn. 81 und 82 insgesamt 394 m² verloren. Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, kann eine Begutachtung durch einen land-/forstwirtschaftlichen Sachverständigen nötig sein. Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.⁴⁸⁴

Für die Frage, ob eine Betriebsgefährdung vorliegt, ist der Verlust von Flächen, nicht jedoch temporäre Einschränkungen, einzurechnen. Diese liegen weit unter den besagten 5 %, sodass auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden darf, dass eine Betriebsgefährdung nicht vorliegt. Bezüglich der Pläne für die Ferienhäuser wird darauf hingewiesen, dass es für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte eine wesentliche Rolle spielt, für welches Projekt der zuständigen Behörde als erstes eine hinreichend konkretisierte, verfestigte sowie genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende

⁴⁸⁴ vgl. etwa BayVGh, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 8 ZB 12.64: Ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche kann nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13/08.

Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge.⁴⁸⁵ Eine verfestigte Planung für die Pläne des Einwenders liegt nicht vor. Ein Vorhaben der Fachplanung hat den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung regelmäßig mit der Auslegung der Planunterlagen erreicht.⁴⁸⁶ Die Auslegung der Planunterlagen für den hier gegenständlichen Abschnitt des Ostbayernrings startete am 13.11.2018. Zwar wurde der Aufstellungsbeschluss, d.h. der Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), laut Stellungnahme der Gemeinde Marktleugast bereits am 25.09.2018 gefasst. Allerdings reicht dieser regelmäßig (und auch vorliegend) nicht aus, um eine hinreichende Konkretisierung der gemeindlichen Planung zu erreichen.⁴⁸⁷ Damit ist die Planfeststellung prioritär gegenüber der in der Einwendung angesprochenen Bebauungsplanung. Letztere ist dementsprechend zur Rücksichtnahme auf die Höchstspannungsleitung verpflichtet. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Errichtung der Höchstspannungsleitung eine Bauleitplanung im eingewandten Umfang nicht völlig verhindert, ggf. ist eine Umplanung erforderlich. Damit ist es weiterhin möglich, unter Berücksichtigung des hier planfestgestellten Vorhabens, die Pläne zu realisieren. Eine Existenzgefährdung wird auch hier nicht gesehen, insbesondere da es sich um eine künftige Planung handelt und nicht um einen bestehenden Betrieb. Der vorgelegte Bebauungsplan soll im Bereich Vorderrehbergs an die bestehende Bebauung angrenzen. Angesichts der Lage im Außenbereich ist hier mit der Errichtung einer Energieleitungsanlage als hier privilegiertes Vorhaben wie dem planfestgestellten Vorhaben zu rechnen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert, auf weiteren Flächenverbrauch zu verzichten, da dieser mit der überschäumenden Ausweisung von Gewerbegebieten von Grund auf zu hoch sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass der Einwender selbst Pläne für die Errichtung von baulichen Anlagen und dem damit einhergehenden Flächenverbrauch vorgetragen hat. Ungeachtet dessen wird tatsächlich durch den Ersatzneubau mehr Fläche neu versiegelt als entsiegelt. Insgesamt beläuft sich der dauerhafte Flächenverbrauch des Neubaus im Abschnitt Redwitz – Mechlenreuth auf 1,76 ha. Diese Fläche verteilt sich kleinräumig und punktuell auf 124 Maststandorte. Im Gegenzug werden 107 Maststandorte des bestehenden Ostbayernrings zurückgebaut.⁴⁸⁸ Die Planfeststellungsbehörde hält die neu versiegelte Fläche, auch vor dem Hintergrund, dass nach Umsetzung des Gesamtvorhabens Flächen entsiegelt werden, die Neuversiegelung

⁴⁸⁵ BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007, Az. 7 B 73/06.

⁴⁸⁶ BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, 4 B 49/05.

⁴⁸⁷ Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 74 Rn. 107.

⁴⁸⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.8.

sich auf einzelne Maststandorte beschränkt und der einhergehende Verlust von Bodenfunktionen kompensiert wird, für hinnehmbar. Auch erhebliche Umweltauswirkungen sind damit nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu den übrigen Einwendungen wird auf Teil C 3.4.15.2.57 verwiesen.

3.4.15.2.36 Einwenderin P159

Die Einwenderin hat darum gebeten, die Seilzugfläche auf den Fl.Nrn. 979 und 981/1, jeweils Gemarkung Marktleugast, im Bereich des Mastes Nr. 84 derart anzupassen, dass die Fl.Nr. 981/1 von der Maßnahme nicht mehr betroffen ist.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 2. Deckblattänderung eine Umplanung im Sinne der Einwenderin vorgenommen. Die Einwendung ist erledigt.

3.4.15.2.37 Einwenderin P160

Die Einwenderin fordert, den Mast Nr. 104 vollständig in die Ecke der Grundstücksgrenze zu verschieben, da mit dem geplanten Maststandort eine nicht unerhebliche Totfläche entstünde.

Die Vorhabenträgerin hat den eingewendeten Verschiebungswunsch weiter in die Flurstücksecke der Fl.Nr. 104, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, geprüft. Die Verschiebung bedinge eine Veränderung der Trassenachse zwischen Mast Nr. 100 und Nr. 104. Die bisher geplante Trassenachse würde um bis zu 12 m weiter an die Bestandsleitung heranrücken. Die Verminderung des Abstandes zwischen den beiden Trassenachsen führe zu einer Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen Bestands- und Neubauleitung während der Bauzeit. Ein paralleler Neubau neben der in Betrieb befindlichen Bestandsleitung sei nicht möglich. Aus dem genannten Grund werde seitens der Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes weiter in die Flurstücksecke abgelehnt. Unwirtschaftliche Restflächen würden selbstverständlich seitens der Vorhabenträgerin entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die eingewandte Variante aufgrund der Annäherung an die Bestandstrasse mit den dann folgenden Nachteilen für nicht vorzugswürdig. Zur Errichtung innerhalb der Bestandstrasse wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.1 verwiesen, der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.38 Einwender P161 und P162

Die Einwender machen geltend, dass auf dem Flurstück mit der Fl.Nr. 762, Gemarkung Lehenthal, mehrere Maßnahmen zusammenkommen. Der Leitungsneubau mit Mast-

standort (Nr. 49), Rückbau der alten Leitung sowie Kreuzung der alten und neuen Leitung (auf dem angrenzenden Flurstück). Deshalb gehen sie davon aus, dass auf dieser Flurnummer sehr viele Arbeitsmaßnahmen stattfinden, die nachhaltig zu extremen Schäden führen. Sie befürchten, dass durch die hohe Beanspruchung des Flurstückes eine gravierende Bodenverdichtung stattfindet, die Aufwuchsschäden in den Folgejahren nach sich ziehen und es somit zu hohen Ertragseinbußen komme.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass auf dem genannten Flurstück Boden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit vorliege. Um bleibende Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen⁴⁸⁹, die u.a. folgende Vorgaben enthalten:

- Vermeidungsmaßnahme V3_Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen,
- Vermeidungsmaßnahme V_Boden,
- Vermeidungsmaßnahme V_Bodenkundliche Baubegleitung.

In Anbetracht der genannten Vermeidungsmaßnahmen sei davon auszugehen, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten auf der Fläche zu keinen Folgeschäden bzw. Ertragseinbußen kommen werde. Sollten wider Erwarten Ertragseinbußen auftreten, würden diese durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass davon auszugehen sei, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten auf der Fläche zu keinen Folgeschäden bzw. Ertragseinbußen kommen wird. Neben den bereits dargestellten Vermeidungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin auch ein Bodenschutzkonzept⁴⁹⁰ vorgelegt. Sowohl die Vermeidungsmaßnahmen als auch das Bodenschutzkonzept sind verbindlich einzuhalten. Zudem wird auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.4 verwiesen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, Folgeschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband zu entschädigen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Einwender machen weiter geltend, dass die Folgen eines solchen Bauvorhabens generationenübergreifend sind und in keinem Verhältnis zur aktuellen Entschädigungspraxis stünden. Der Verkehrswert des Flurstücks würde durch den Maststandort und durch die Überspannung erheblich negativ beeinträchtigt, indem die Nutzungsmöglichkeiten

⁴⁸⁹ Siehe auch Planunterlage 5.3.

⁴⁹⁰ Planunterlage 13.1.

eingeschränkt werden würden. Eingriffe in den Boden führten außerdem zu teilweise dauerhaften sinkenden Erträgen. Letztendlich habe dies auch negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten bei der Verpachtung, da das Flurstück insgesamt an Wert und Attraktivität für den Markt verloren hätte.

Die Planfeststellungsbehörde stellt unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.1.8 fest, dass der Eingriff in das Eigentum hinzunehmen ist. Fragen über Art und Modalität der Entschädigung sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und bleiben dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ebenfalls nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist der Einwand möglicher Verluste von Zahlungsansprüchen und Fördergeldern unter Berücksichtigung des damit verbundenen Mehraufwandes. Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich eine Entschädigung zugesagt, wenn Folgeschäden im Sinne des Art. 11 BayEG vorliegen. Zudem wird über Teil A 3.1.1 eine rechtzeitige Information sichergestellt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwander fordern eine Verschiebung von Mast Nr. 49 entlang der Trassenachse an den Feldrand der Fl.Nr. 762 in Richtung Mast Nr. 50 nach Osten. Nur so könne gewährleistet werden, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fläche auch weiterhin möglich sei. Insbesondere im Hinblick auf die immer sich weiterentwickelnden Arbeitstechniken der eingesetzten Maschinen und somit auch die veränderlichen Arbeitsbreiten. Sollte dies nicht möglich sein, sollen die enormen Bewirtschaftungerschwernisse künftig jährlich entschädigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat den eingewendeten Verschiebungswunsch für den Standort Mast Nr. 49 geprüft. Der beantragte Maststandort sei unter der Prämisse geplant, dass eine Umfahrung des Mastes mit landwirtschaftlichen Maschinen an allen Seiten möglich ist. Seitens des Sachgebiets 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken werde im laufenden Verwaltungsverfahren zur störungsarmen Umfahrung auf Ackerflächen ein Abstand von 30 m zwischen Mastsockel und Nutzungsgrenze benannt. Dieser Abstand werde durch den geplanten/beantragten Maststandort eingehalten. Vorsorglich weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass auch der alternative Maststandort nicht unmittelbar an der Flurstücksgrenze liegen würde. Aufgrund des erforderlichen Baubereichs bestünde zwischen dem Mast und dem benachbarten Weg weiterhin einen Abstand von ca. 7 m. Somit wäre die Umfahrung des Mastes am gewünschten Standort erschwert. Zusätzlich ergäbe sich nach Einschätzung der Vorhabenträgerin eine unwirtschaftliche Restfläche zwischen Mast und Weg. Im Sinne der Bewirtschaftung wäre aus Sicht der Vorhabenträgerin somit der geplante Maststandort zu bevorzugen. Die geprüfte Verschiebung des Standorts des Mast Nr. 49 ergab, dass durch das Geländere relief im Leitungsfeld der Masten Nrn. 48 – 49 am Mast Nr. 49 eine Masterrhöhung von ca. 15 m erforderlich wäre. Zudem verursache das um ca. 43 m längere

Leitungsfeld eine erhöhte Schutzstreifenbreite innerhalb der Waldquerung. Dies führe zu höheren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Durch die stärkeren Eingriffe in Waldbiotope im Schutzstreifen komme es zu einer Erhöhung der zu kompensierenden Eingriffe (Wertpunkte). Zudem wären Habitate gehölbewohnender Arten stärker betroffen. Die stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führe zu höheren Ersatzzahlungen. Aus den vorgenannten technischen und umweltfachlichen Gründen werde eine Verschiebung des Maststandortes in Richtung der Flurstücksgrenze abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. In der Abwägung werden die umweltfachlichen Nachteile berücksichtigt. Das Sachgebiet 60 der Regierung von Oberfranken hat in seiner Stellungnahme die besagten 30 m genannt. Eine Umfahrung des planfestgestellten Maststandortes ist damit möglich, was mit der Verschiebung nicht mehr der Fall sein wird. Einen Vorteil in der Bewirtschaftung durch die Mastverschiebung sieht auch die Planfeststellungsbehörde nicht. Unterstellt, es würden sich Vorteile in der Bewirtschaftung ergeben, so vermag nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dieser Belang trotzdem nicht die dargestellten Nachteile zu überwinden. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Forderung der jährlichen Entschädigung wird darauf hingewiesen, dass Art und Modalität nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind.

Die Einwender machen geltend, dass es durch den Bau eines Provisoriums in Angrenzung zur Fl.Nr. 762 möglicherweise zusätzlich zu großen vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen komme. Diese weitere Belastung stelle ein weiteres Schadenspotential dar, welche unbedingt so weit wie möglich eingegrenzt werden müsse. Der Bau des Provisoriums müsse möglichst schnell und rückstandslos wieder zurückgebaut werden.

Der Eingriff in das Eigentum durch die Inanspruchnahmen der Grundstücke, auch für temporäre Maßnahmen sind auf das notwendige Maß reduziert, vgl. Teil C 3.4.15.1.8. Im Übrigen wird auf Teil A 3.2.3 verwiesen. Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen.

Soweit die Einwender fordern, rechtzeitig vor Baubeginn informiert zu werden, wird auf Teil A 3.1.1 verwiesen. Dem Einwand wurde Rechnung getragen.

Der Forderung der Einwender nach einer Beweissicherung wurde mit der Auflage Teil A 3.2.1 Rechnung getragen.

Soweit die Einwender fordern, die Grunddienstbarkeiten für den Rückbau der Bestands-trasse auf Kosten der Vorhabenträgerin entfernen zu lassen, wird auf Teil A 3.3 verwiesen. Dem Einwand wurde Rechnung getragen.

Die Einwender fordern den vollständigen Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitung. Auf den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 268, 271 und 762, jeweils Gemarkung Lehenthal, die vom Vorhaben betroffen sind, befindet sich kein Mast der Bestandsleitung. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen. Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Rückbau bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,2 m ausreichend ist, da dann regelmäßig von einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann und Aufwand und Eingriff außer Verhältnis dazu stehen, die Fundamentreste im Boden zu belassen. Auf Teil C 3.4.7.1 wird verwiesen.

Die Einwender fordern, dass während der Baumaßnahme eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Restflächen sichergestellt sei. Andernfalls sei zu prüfen, ob eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen grundsätzlich während der Bauphase sinnvoll erscheine und die Einwender weisen daraufhin, dass dies aus wirtschaftlichen Aspekten nicht lukrativ sei. Ebenso seien Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit, insbesondere während der üblichen Bewirtschaftungszeiträume, uneingeschränkt befahrbar zu halten. Sollten die bisherigen Zufahrten durch temporäre Inanspruchnahme blockiert werden, sollen nach Rücksprache mit dem Eigentümer (Einwender) andere Möglichkeiten geschaffen werden.

Die Forderung wurde mit der Nebenbestimmung in Teil A 3.2.4 umgesetzt. Die Vorhabenträgerin hat eine Entschädigung zugesagt, sollte eine Bewirtschaftung nicht möglich sein. Der Einwand ist erledigt.

Der Forderung, Erdbewegungen schonend und mit bodenkundlicher Baubegleitung durchzuführen sowie, dass eine Vermischung von Ober- und Unterboden zu vermeiden sei, ist bereits Teil des verbindlich einzuhaltenden Bodenschutzkonzeptes.⁴⁹¹ Die geforderte Weisungsbefugnis hinsichtlich eines Baustopps ist dagegen nicht erforderlich. Zwar wäre eine solche durchaus wünschenswert. Die Vorhabenträgerin stellt jedoch nachvollziehbar dar, dass durch das mit der Weisungsbefugnis verbundene Haftungsrisiko für die bodenkundliche Baubegleitung es für die Vorhabenträgerin deutlich erschwert wird, tatsächlich eine entsprechende qualifizierte Baubegleitung beauftragen zu können. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Überwachung und Einhaltung des Boden- und Gewässerschutzes in Abstimmung mit den Behörden. Sollte die bodenkundliche Baubegleitung hier eine Gefährdung befürchten, die vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, ist durch Festsetzung der Informationspflicht an die zuständigen Behörden in Teil A 3.4.6 sichergestellt, dass der Boden- und Gewässerschutz ausreichend gewährleistet ist. Die entsprechende Fachbehörde kann aufgrund gesetzlicher Eingriffsregelungen auch kurzfristig Anordnungen zum Schutz von

⁴⁹¹ Planunterlage 13.1.

Boden und Gewässer erlassen. Damit wird dem eingewandten Anliegen Rechnung getragen, im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Soweit die Einwender fordern, die Nutzung des untergeordneten Wegenetzes auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken und zur Wiederherstellung von Schäden bei Bauausführung an Grenzzeichen und Grenzsteinen die Kosten der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, wurde dem mit Aufnahme der Nebenbestimmungen in Teil A 3.2 Rechnung getragen.

3.4.15.2.39 Einwender P163 und P164

Zur Einwendung P163 wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.12 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender P164 fordert die Verschiebung der Trasse. Es wird auf Teil C 3.4.3.2.2.3.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender sieht bei der Baumaßnahme für die Maststandorte auf den Fl.Nrn. 1059 und 1056, jeweils Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, die drainierten Flächen problematisch, es entstehe ein Vernässungsproblem. Außerdem entstünden durch die Arbeitsflächen Verdichtungen im Ober- und Unterboden, Tiefenlockerungen wären schwer möglich auf Grund von Drainagen. Zudem seien Zufahrten in den Grundstücken nicht rekultivierbar, es würde Bodenleben zerstört.

Durch verbindliche Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes⁴⁹² sowie der Vermeidungsmaßnahmen werden seitens der Planfeststellungsbehörde keine dauerhaft wirkenden, erheblichen Nachteile für die Bodenfunktionen erwartet. Im Übrigen wird auf Teil A 3.2 hingewiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht geltend, das Wachstum werde über Jahrzehnte gestört. Die Entschädigung sei jährlich neu zu veranlagern.

Fragen über Art und Modalität der Entschädigung sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und bleiben dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

⁴⁹² Planunterlage 13.1.

Der Einwender macht die Belastung der im gemeindlichen Besitz befindlichen ausgebauten Wege geltend. Bei späteren Ersatz- bzw. Reparaturmaßnahmen würden die Grundstücksanlieger zur Kasse gebeten.

Die Vorhabenträgerin dokumentiert den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Nach Ende der Bauarbeiten werden die genutzten Wege wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Beweissicherung ist nach dem Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der bodenkundlichen Baubegleitung. Auf Teil A 3.2.1 wird verwiesen. Damit ist ausreichend gewährleistet, dass durch das Vorhaben verursachte Schäden der Vorhabenträgerin zugerechnet werden können und diese hierfür haftbar gemacht werden kann. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht zudem Bewirtschaftungerschwernisse durch die Maststandorte geltend, da diese auf extensiv genutzten Flächen liegen. Bei jedem Arbeitsgang sei eine längere Arbeitszeit nötig, die Arbeitsweise von Großmaschinen werde beeinträchtigt (z.B. Mähdrescher, Pflanzenschutzspritze mit 27 m Arbeitsbreite).

Die durch das Vorhaben entstehenden Bewirtschaftungerschwernisse wurden berücksichtigt und sind hinzunehmen, auf Teil C 3.4.15.1.8 wird verwiesen. Der Maststandort Nr. 3 wurde so positioniert, dass er zukünftig am Rand des Ackers unmittelbar an der Böschungsoberkante der bereits planfestgestellten Bundesstraße 173 steht. Hierdurch wird aus Sicht der Vorhabenträgerin und auch der Planfeststellungsbehörde eine Bewirtschaftungerschwernis bereits bestmöglichst verhindert. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2 hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, unmittelbare Beeinträchtigungen nach den gesetzlichen Vorgaben zu entschädigen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert ein Beweissicherungsverfahren. Auf Teil A 3.2.1 wird verwiesen. Die Einwendung ist erledigt.

Der Einwender macht darüber hinaus geltend, dass es beim Rückbau der bestehenden Leitung zu denselben Belastungen wie beim Ersatzneubau kommt.

Das Bodenschutzkonzept wie auch die Vermeidungsmaßnahmen sind auch beim Rückbau verbindlich einzuhalten. Es wird zusätzlich auf Teil A 3.3 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde teilt daher die Sorgen des Einwenders nicht, der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht immer wiederkehrende Belastungen der Grundstückseigentümer für Maststandorte durch Pflege – Reparatur – Streichen geltend, z.B. durch erhebliche Verunreinigung des Erntegutes durch die Betreiberfirma.

Laut Erwidern der Vorhabenträgerin würden die Stahlteile für die Maste der Neubauleitung bereits werksseitig feuerverzinkt beschichtet auf die Baustelle angeliefert. Nachbeschichtungsarbeiten wären nur in kleinstem Umfang erforderlich (Ausbesserung der Transport- und Montageschäden). Dafür würden schwermetallfreie und lösungsmittelarme Beschichtungsprodukte verwendet.⁴⁹³ Das Schutzkonzept der Beschichtung ziele darauf ab, die verzinkte Oberfläche zu schützen. Somit sei es (im Gegensatz zu alten Leitungen mit anderen Anstrich-Konzepten) nicht notwendig, die Beschichtung der Maste im Laufe der Betriebsphase zu entfernen oder zu erneuern. Somit sei eine Verunreinigung umliegender Böden bei Wartungsarbeiten während des Betriebs der Leitung schon durch die Wahl der Beschichtungstechnologie ausgeschlossen. Laut Vorhabenträgerin würden Wartungsarbeiten so weit möglich mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt. Dabei würden ackerbauliche bzw. forstwirtschaftliche Belange möglichst berücksichtigt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind Verunreinigungen des Erntegutes damit nicht zu befürchten, die Inanspruchnahme der Grundstücke für die Wartung und die Instandhaltung ist ebenso wie die Errichtung der Leitung hinzunehmen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht folgendes geltend:

"Entschädigung bei mehreren Maststandorten und gleichzeitiger Überspannung erheblicher Finanzentschädigungsleistungen je Betrieb → Dies mache sich bei der Einkommensteuer bzw. bei der Betriebsbilanz bemerkbar unter Umständen 50 % Verlust → Finanzamt."

Außerdem sei grundsätzlich bei einer solchen Baumaßnahme mit einer extremen Grundstückswertminderung zu rechnen. Bei einer Neuverpachtung sei mit Abschlägen zu rechnen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Beeinträchtigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen. Fragen über Art und Modalität der Entschädigung sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und bleiben dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Einwendung P164 wird zurückgewiesen.

⁴⁹³ Vgl. Planunterlage 10.2, Tabelle 10.

3.4.15.2.40 Einwenderin P165

Die Einwenderin hat sich gegen eine Ausgleichsmaßnahme auf der Fl.Nr. 382/1, Gemarkung Kirchlein, gewendet.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 2. Deckblattänderung die Ausgleichsmaßnahme aus der Planung herausgenommen. Die Einwendung hat sich erledigt.

3.4.15.2.41 Einwender P166 und P167

Die Einwender tragen vor, dass die Nutzung und Bewirtschaftung der direkt und indirekt betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen dauerhaft beeinträchtigt werde. Diese Flächen sollen geschützt werden. Auch im Hinblick auf die geforderte Energiewende sei die Größenordnung der Leitung nicht verhältnismäßig, da die regionale und lokale Energiegewinnung vorrangig ausgebaut werden solle.

Die Planfeststellungsbehörde – wie auch die Vorhabenträgerin selbst – stimmt zu, dass Beeinträchtigungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen stattfinden und hat dies im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Ohne diese Beeinträchtigungen lässt sich das Vorhaben nicht realisieren. Die Umsetzung des Vorhabens ist energiewirtschaftlich notwendig und steht im herausragenden öffentlichen Interesse. Daher sind die Beeinträchtigungen hinzunehmen. Diese stehen auch nicht außer Verhältnis. Es wird zur Inanspruchnahme von Eigentum auf Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen. Zur Notwendigkeit der Leitung auf Teil C 3.2 und Teil C 3.4.15.1.1. Hinsichtlich des Hinweises auf die Energiegewinnung wird auf Teil C 3.4.15.1.5 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender machen weiter den großen Flächenverbrauch geltend, der gleichzeitig den Landwirten die wirtschaftliche Grundlage entziehe. Die temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen führten zu starken Einschränkungen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welche die existenzielle Grundlage der Landwirte bilden.

Ergänzend zu o.g. Ausführungen sei auf Teil C 3.4.15.1.10 verwiesen, wonach berücksichtigt wird, dass die Flächen die Existenzgrundlage für die Landwirte bildet. Eine konkrete Existenzgefährdung der Einwender selbst ist nicht vorgetragen und für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich. Im Übrigen werden die Beeinträchtigungen durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit die Einwender die Entschädigungspraxis kritisieren, sei darauf hingewiesen, dass die Fragen der Entschädigung nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Einwender fordern, dass eine Bündelung mit anderen Leitungen angestrebt werde. Der Verlauf sei entlang öffentlicher Wege oder Grundstücke zu planen. Es gelte, das Privateigentum zu schützen (Eigentumspakt) und möglichst wenig davon in Anspruch zu nehmen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kommen keine weiteren Bündelungsoptionen ernsthaft in Betracht. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten und die von Einwendern vorgebrachten Trassenänderungswünsche ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen dazu unter Teil C 3.4.3 und auf die Abhandlung bei den jeweiligen Einzeleinwendungen unter Teil C 3.4.15.2 verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als die planfestgestellte Trassenführung hinsichtlich aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange dar. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Forderung der Einwender nach einer Beweissicherung wurde mit der Auflage Teil A 3.2.1 Rechnung getragen. Die geforderte Weisungsbefugnis für die bodenkundliche Baubegleitung hinsichtlich eines Baustopps ist dagegen nicht erforderlich. Zwar wäre eine solche durchaus wünschenswert. Die Vorhabenträgerin stellt jedoch nachvollziehbar dar, dass durch das mit der Weisungsbefugnis verbundene Haftungsrisiko für die bodenkundliche Baubegleitung es für die Vorhabenträgerin deutlich erschwert wird, tatsächlich eine entsprechende qualifizierte Baubegleitung beauftragen zu können. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Überwachung und Einhaltung des Boden- und Gewässerschutzes in Abstimmung mit den Behörden. Sollte die bodenkundliche Baubegleitung hier eine Gefährdung befürchten, die vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, ist durch Festsetzung der Informationspflicht an die zuständigen Behörden in Teil A 3.4.6 sichergestellt, dass der Boden- und Gewässerschutz ausreichend gewährleistet ist. Die entsprechende Fachbehörde kann aufgrund gesetzlicher Eingriffsregelungen auch kurzfristig Anordnungen zum Schutz von Boden und Gewässer erlassen. Damit wird dem eingewandten Anliegen Rechnung getragen, im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Einwender machen geltend, dass aufgrund der zu erwartenden Dimension die Ausweisung von Ausgleichsflächen und deren Ausgestaltung mit Biotopen für viele Betriebe ein Problem sei. Es seien auch alternative Ausgleichsflächenmodelle anzuwenden, die eine weitere sinnvolle Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Die Vorhabenträgerin wird nur im Einvernehmen mit den Eigentümern A/E-Maßnahmen umsetzen. Im Übrigen sieht das Kompensationskonzept auch den ausgiebigen Einsatz von Ökopunkten vor. Die Einwender selbst sind von A/E-Maßnahmen nicht betroffen. Soweit sich die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.5.1 zurückgewiesen.

Die Einwender fordern zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes besteht. Es seien Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse durchzuführen. Dies gelte für alle betroffenen Grundstücke. Der Ertrag einer Fläche sei vom Wasserhaushalt des Bodens abhängig. Deshalb sollen Drainagen geschützt werden und bei Beeinträchtigung im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Da mögliche Schäden nicht immer unmittelbar erkennbar wären, sei die Vorhabenträgerin auch über den Zeitraum der Baumaßnahme hinaus für Schäden an den Drainagen verantwortlich und müsse diese sachgemäß in Ordnung bringen.

Die Vorhabenträgerin hat die potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser in der Umweltstudie⁴⁹⁴ ausführlich bewertet, außerdem wurde ein hydrogeologisches Gutachten vorgelegt⁴⁹⁵. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.6 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach nicht gegeben. Hinsichtlich der Drainagen wurde unter Teil A 3.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen. Der Einwendung wurde damit Rechnung getragen.

Die Einwender fordern, unterirdische Zubehörteile müssten mit einer Mindestüberdeckung von 1,2 m verlegt werden. Grundsätzlich sollen diese aufgrund des großen Bodeneingriffs vermieden werden. Erdbewegungen sollen schonend und mit unabhängiger bodenkundlicher Baubegleitung durchgeführt werden. Der Boden müsse im vollen Umfang auf dem betroffenen Flurstück verbleiben. Eine Vermischung von Oberboden und Unterboden ist zu vermeiden. Während der Baumaßnahme müsse eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Restflächen sichergestellt werden.

Durch verbindliche Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes⁴⁹⁶ sowie der Vermeidungsmaßnahmen⁴⁹⁷ werden seitens der Planfeststellungsbehörde keine dauerhaft wirkenden, erheblichen Nachteile für die Bodenfunktionen erwartet. Dem Schutzgut Boden wird durch die Planung ausreichend Rechnung getragen. Im Bereich der Mastfundamente wird eine geforderte Überdeckung von mindestens 1,2 m nicht möglich sein. Dies ist unter anderem durch die vorgesehene Gründungsart (Flachgründung bei den Masten Nrn. 6 und 8) bedingt und ist hinzunehmen, da erhebliche Nachteile für das Schutzgut Boden nicht zu erwarten sind. Sonstige dauerhafte unterirdische Zubehörteile außerhalb der Masten und deren Fundamenten werden nicht eingebracht. Zum Verbleib des Bodens in vollem Umfang auf dem Grundstück hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass überschüssiger Bodenaushub, für den die weitere Verwendung, Verwertung oder Entsorgung nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder anderweitige Rahmenbedingungen festgelegt ist bzw. festgelegt wird,

⁴⁹⁴ Planunterlage 11.1.

⁴⁹⁵ Planunterlage 10.1.

⁴⁹⁶ Planunterlage 13.1.

⁴⁹⁷ Siehe u.a. Planunterlage 5.3.

auf Wunsch dem Flurstückseigentümer unter Umständen überlassen werden kann. Dies wäre jedoch im Einzelfall zu prüfen und kann erst im Rahmen der Bauausführung sowie nach einer Beprobung des Aushubs abschließend geklärt werden.

Die Zusage wurde in Teil A 3.14.5 aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat aber beim Umgang mit Boden die entsprechenden gesetzlichen und anderweitigen Verpflichtungen zu beachten. Diese Vorgaben sind als Planungsleitsätze einzuhalten bzw. ergeben sich, damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden hervorgerufen werden. Eine vollumfängliche Zusage der Forderung kann daher nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Soweit der Einwand nicht erledigt ist, wird dieser zurückgewiesen.

Soweit die Einwender fordern, dass Zu – und Abfahrtsmöglichkeiten nach Rücksprache mit dem Bewirtschafter geschaffen werden sollen, wird auf Teil A 3.2.4 verwiesen. Der Forderung wurde Rechnung getragen.

Soweit die Einwender die Berücksichtigung der finanziellen Nachteile fordern, hat grundsätzlich die Vorhabenträgerin eine Entschädigung gemäß den gesetzlichen Grundlagen zugesagt. Die finanzielle Entschädigung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung wird, soweit sie nicht erledigt ist, zurückgewiesen.

Die Einwender fordern, Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit, insbesondere während der üblichen Bewirtschaftungszeiträume, befahrbar zu halten oder ggf. andere Möglichkeiten zu schaffen. Weiter sei die Nutzung des untergeordneten Wegenetzes auf das unabdingbare Mindestmaß zu reduzieren. Es sei mit den betroffenen Kommunen und Bewirtschaftern zu klären, welche Wege wie in Anspruch genommen werden.

Die nötigen und erforderlichen Auflagen sind erteilt (vgl. Teil A 3.2 und 3.7.30), da auch das Wegenetz als für die Maßnahme in Anspruch genommene Flächen von den Schutzauflagen für Grundinanspruchnahmen erfasst sind, sofern die Benutzung nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs erfolgt. Die für das Vorhaben zu benutzenden Wege sind durch den planfestgestellten Wegenutzungsplan⁴⁹⁸ festgelegt. Die Vorhabenträgerin wird sich zudem bemühen, die für das Befahren von privaten Wegen notwendige zivilrechtliche Gestattung freihändig von Wegegenossenschaften oder Eigentümern zu erlangen. Soweit die Forderung darüber hinausgeht, wird sie zurückgewiesen.

⁴⁹⁸ Planunterlage 2.2.

Die Forderung nach Wiederherstellung von Schäden an Grenzsteinen bzw. Grenzzeichen, die bei Bauausführung durch die Vorhabenträgerin verursacht werden, wurde als Nebenbestimmung in Teil A 3.2.6 aufgenommen.

Soweit die Einwender fordern, die Grunddienstbarkeiten für den Rückbau der Bestandstrasse auf Kosten der Vorhabenträgerin entfernen zu lassen, wird auf Teil A 3.3.4 verwiesen. Dem Einwand wurde Rechnung getragen.

Die Einwender fordern den vollständigen Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitung. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Rückbau bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,2 m ausreichend ist, da dann regelmäßig von einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.7.1 wird verwiesen.

Der Forderung der Einwender, den Mast Nr. 6 entlang der Trassenachse von der Feldmitte zum Feldrand in Richtung Mast Nr. 5 zu verschieben, ist die Vorhabenträgerin mit der 2. Deckblattänderung nachgekommen. Auch der Forderung, die Zuwegung zum Mast Nr. 6 zu ändern, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen bzw. die Forderung hat sich durch die Mastverschiebung erledigt. Der Einwand hat sich erledigt.

Auch der Forderung der Einwender, den Mast Nr. 8 entlang der Trassenachse in Richtung Mast Nr. 7 zu verschieben, ist die Vorhabenträgerin mit der 2. Deckblattänderung nachgekommen. Der Einwand hat sich erledigt.

3.4.15.2.42 Einwender P168

Der Einwender fordert, die Arbeitsfläche an der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 2616, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, auf die Fl.Nr. 2614 zu verlegen. Die Vorhabenträgerin ist dem mit der Einreichung der 2. Deckblattunterlage nachgekommen. Der Einwand ist erledigt.

Der Einwender trägt vor, dass sich auf der Fl.Nr. 2614, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, sowohl ein Biotop (Flachwasserbereich) als auch eine Fischteichanlage befindet. Es liege eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis vor. Die Anlage werde von Wasser aus einem namenlosen Graben gespeist. Da das Grundstück für eine Zuwegung beansprucht werde, sei unklar, wie sichergestellt werden könne, dass das Biotop durch die vergrößerte Zuwegung in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werde. Auch sei unklar, wie sichergestellt werde, dass die Wasserzufuhr (namenlosen Graben) durch die neue Zuwegung nicht beeinträchtigt werde. Der Einwender fordert vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wasserzufuhr, um etwaige Entschädigungsansprüche bei zukünftigen Beeinträchtigungen dieser Wasserzufuhr aufgrund der neuen Zuwegung klären zu können.

Zwischenzeitlich hat die Vorhabenträgerin mit dem Einwender einen vor Ort-Termin durchgeführt und konnte o.g. Fragen klären. Der Einwender hat der Planfeststellungsbehörde das Ergebnis darüber mitgeteilt. Demnach sei die Zuwegung am Biotop in der aktuellen Form (Breite) ausreichend. Die angrenzenden Bäume müssten nur seitlich etwas entastet werden. Eine Baumfällung werde hier nicht notwendig sein. Die vorhandenen, deutlich sichtbaren Grenzsteine würden entsprechend gesichert. Die aktuelle Verrohrung (unter der Straße / Wasserzufluss / Teich) werde durch Schwerlastrohre ersetzt, so dass dauerhaft der Wasserzufluss für die Teiche gewährleistet sei. Es müsse für die eigentliche Baumaßnahme ein kurzfristiger Wasserstopp eingeplant werden, dies werde vorab abgeklärt. Die Vorhabenträgerin hat dies grundsätzlich bestätigt, aber darauf hingewiesen, dass dies mit den Eigentümern und der zuständigen Behörde abzustimmen sei. Im Planfeststellungsbeschluss wurden die Angaben mit aufgenommen. Im Übrigen kann bezüglich der Ausgestaltung der Zuwegung auf die Ausführungsplanung verwiesen werden. Auf Teil A 3.14.7 wird verwiesen. Hinsichtlich der Beweissicherung wurde eine Auflage in Teil A 3.2.1 aufgenommen. Dem Einwand wurde ausreichend Rechnung getragen.

Der Einwender trägt vor, dass die Fl.Nr. 2721, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, sowohl für eine Zuwegung als auch als Maststandort (Mast Nr. 9) genutzt werden soll. Der unbefestigte Weg sei aufgrund seiner Steilheit aktuell als Zuwegung absolut ungeeignet. Der Ausbau der Zuwegung sei im Planfeststellungsverfahren überhaupt nicht genau beschrieben. Aufgrund des massiven Eingriffs in die Bodenstruktur (Abtragen v. Hang) wird eine Zuwegung von oben zu Mast Nr. 9 gefordert. Vor der eigentlichen Baumaßnahme wird eine vor Ort Begehung mit der Vorhabenträgerin und eine konkrete Darstellung / Markierung / Eingrenzung der zukünftigen Zuwegung gefordert. Diese Begrenzungen der Zuwegung sollen während der Baumaßnahme zwingend eingehalten werden.

Grundsätzlich müssen alle durch das Vorhaben verursachten Konflikte im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Die technische Ausführungsplanung – einschließlich fachlicher Detailuntersuchungen und darauf aufbauender Schutzvorkehrungen – kann nur dann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden.⁴⁹⁹ Die Frage der Errichtung der Zuwegung kann nach diesen Maßgaben auf die Ausführungsplanung verlagert werden. Die Vorhabenträgerin hat erkannt, dass die Zuwegung, die über einen örtlich existenten, aber im Bestand nicht ausreichenden Weg führt, einen hohen Aufwand an Ausbauerfordernis und Wegesicherung erfordert. Bei o.g. Ortstermin zwischen Vorhabenträgerin und Einwender wurden die technischen Möglichkeiten der Errichtung der Zuwegung erörtert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Zuwegung über den Weg in Plänen

⁴⁹⁹ BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, Az. 9 A 13.18.

dargestellt und im Ergebnis – wenn auch mit erhöhtem Aufwand – machbar. Abwägungserhebliche Belange sind nicht ersichtlich, insbesondere sind über die Vermeidungsmaßnahme "V3_Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen"⁵⁰⁰ temporäre Eingriffe berücksichtigt. Der Einwand wird, soweit er sich nicht erledigt hat, zurückgewiesen.

Der Einwander trägt vor, dass laut Grunderwerbsverzeichnis auf der Fl.Nr. 2721, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, eine Arbeitsfläche von ca. 3.300 m² benötigt werde. Vor der eigentlichen Baumaßnahme wird eine vor Ort Begehung mit der Vorhabenträgerin und eine konkrete Darstellung/ Markierung/ Eingrenzung der benötigten Arbeitsfläche gefordert. Diese Begrenzung der Arbeitsfläche sei während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, wie diese Arbeitsfläche im Wald konkret genutzt werde. Es wird eine detaillierte Beschreibung zur Nutzung dieser Arbeitsfläche gefordert. Es stelle sich die Frage, ob es zu Einzelbaumentnahmen oder zu einer Abrodung komme.

Ein Ortstermin hat nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde bereits stattgefunden. Im Übrigen wird auf Teil A 3.1.1 verwiesen. Auch ein Abstecken des Waldeingriffs hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Die Vorhabenträgerin ist an die planfestgestellten Unterlagen gebunden, d.h. eine abweichende Ausführung, die zu einer neuen oder stärkeren Betroffenheit führt, ist vom Planfeststellungsbeschluss nicht abgedeckt. Für die Arbeitsfläche ist ein Waldeingriff vorgesehen⁵⁰¹; in diesem Umfang ist eine Rodung zulässig, siehe Teil C 3.4.9.1. Zudem wird auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.14.7 verwiesen. Der Einwendung wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Der Einwander fordert eine Überspannung des Waldbereiches zwischen Mast Nr. 9 und Nr. 10 aufgrund der Bodenschutzfunktion des Waldes und seiner Bedeutung als Erholungswald. Durch die Abholzung käme es aufgrund der Steilheit des Geländes zu einer massiven Bodenerosion. Sollte wider Erwarten die Überspannung nicht möglich sein, wird vor Beginn der Abrodung eine Beweissicherung (Beweissicherungsverfahren) durch einen unabhängigen Waldgutachter gefordert, um etwaige Entschädigungsansprüche im Nachhinein klären zu können.

Die Forderung einer Waldüberspannung wird unter Verweis auf Teil C 3.4.9.1.2 zurückgewiesen. Der Forderung nach einer Beweissicherung wird mit der Auflage unter Teil A 3.2.1 ausreichend Rechnung getragen.

⁵⁰⁰ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁵⁰¹ siehe u.a. Planunterlage 11.1.6.

Der Einwender befürchtet massive Schäden in den Folgejahren durch die Waldrodung bzw. den Waldmantelaufriß. Er fordert eine Regelung bezüglich dieser auftretenden zukünftigen Folgeschäden. Konkret wird eine notarielle Beurkundung dieser Sachverhalte gefordert. Des Weiteren wird ein kostenloser unabhängiger Waldgutachter gefordert, um etwaige Entschädigungsansprüche geltend machen zu können (falls Schäden in der Zukunft auftreten).

Es wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.9.1 sowie Teil C 3.4.15.1.11 verwiesen. Eine Pflicht zur notariellen Beurkundung o.g. Sachverhalte wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Die Bestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss sind für die Vorhabenträgerin verbindlich, sodass seitens der Planfeststellungsbehörde für den Planfeststellungsbeschluss keine Verpflichtung aufgenommen werden muss. Zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin bleiben hiervon unberührt und sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, ebenso wenig wie die Frage nach Art und Modalität von Entschädigungen. Soweit der Einwendung nicht abgeholfen wurde, wird diese zurückgewiesen.

Der Einwender fordert für den Fall der Abrodung, dass kein Harvester zum Einsatz kommt, sondern dass einzeln gerückt werde. Durch den Harvester-Einsatz komme es bei feuchter Witterung zu einer massiven Bodenverdichtung und eine natürliche Waldverjüngung wäre aufgrund des Bodenzustandes nicht mehr möglich.

Durch das verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept⁵⁰² sowie den einzelnen Vermeidungsmaßnahmen werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden seitens der Planfeststellungsbehörde nicht befürchtet. Durch die umfassenden Maßnahmen zum Bodenschutz sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, den Einsatz von größeren Maschinen wie einem Harvester pauschal auszuschließen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert, eine freie Wahl der auf der Fl.Nr. 2721, Gemarkung Redwitz, geplanten Aufforstungsmaßnahmen, d.h. die Auswahl der Bepflanzung (Art der Pflanze) obliege dem Einwender als Eigentümer. Gleichzeitig wird eine terminierte Aufforstung, d.h. eine notarielle Beurkundung dieser Terminierung, gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, A/E-Maßnahmen nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers zu realisieren. Wenn der Eigentümer mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist, wird die Maßnahme nicht realisiert. Eine anderweitige Nutzung der Fläche obliegt dann dem Eigentümer. Unter Wahrung der Sicherheitsabstände ist dem Eigentümer freigestellt, welche Gehölzarten er

⁵⁰² Planunterlage 13.1.

etablieren möchte (ohne Kompensationsmaßnahme). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird im Anschluss an den Neubau (bzw. in der Bestandstrasse im Anschluss an den Rückbau) vorgenommen. Die Zeitspanne ist in Teil A 3.8.23 verbindlich festgelegt. Eine notarielle Beurkundung der Terminierung ist daher nicht notwendig. Dem Einwand wurde ausreichend Rechnung getragen.

Der Einwender fordert im Rahmen der abzuschließenden Dienstbarkeiten auch die schriftliche Fixierung eines möglichen Rückbaues. Konkret sei der Rückbau des Mastes und das Entfernen der Betonfundamente zu regeln.

Es wird auf Teil A 3.3.1 sowie auf die Ausführung in Teil C 3.4.7.1 verwiesen. Dem Einwand wurde ausreichend Rechnung getragen.

3.4.15.2.43 Einwender P168 und P169

Der Einwender P168 hat zusammen mit der Einwenderin P169 ergänzend zum Vorhaben folgende Einwendungen erhoben.

Es wird eine Verschiebung des Mastes Nr. 7 auf der Fl.Nr. 2611, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, an den Wegrand hin zur Fl.Nr. 2610, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, gefordert. Die Vorhabenträgerin ist der Forderung mit Einreichung der 2. Deckblattunterlage nachgekommen. Eine weitere Verminderung des Grenzabstandes unter den in der vorgelegten Planung vorgesehenen Abstand von 6 m hat eine bauzeitliche Betroffenheit und Sperrung des Wegeflurstücks zur Folge. Zur Herstellung der Mastgründung ist es nötig, das Wegeflurstück respektive die Fahrbahn inklusive Unterbau und Deckschicht zu öffnen und im Anschluss an die Bauarbeiten wiederherzustellen. Die voraussichtliche Dauer der Sperrung beträgt ca. ein bis zwei Monate. Für eine etwaige temporäre Umfahrung müsste eine ca. 60 m lange Umgehungsstrecke auf dem benachbarten Ackerflurstück, Fl.Nr. 2602, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, realisiert werden, welches ebenfalls im Eigentum des Einwenders P168 liegt. In der Abwägung ist die temporäre Sperrung des Weges dem dauerhaften Eingriff in den bewirtschafteten Acker gegenüberzustellen. Die angrenzenden Flurstücke sind durch die Sperrung des Weges nicht abgeschnitten. Der temporäre Eingriff (Sperrung des Weges) wiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weniger schwer als der dauerhafte Eingriff in das Ackerflurstück und kann daher hingenommen werden. Der Einwand ist erledigt.

Die Einwender fordern die Wiederherstellung von Drainagen, sollten diese während der Baumaßnahme beschädigt werden. Sollten in den Jahren nach der Baumaßnahme Schäden an den Drainagen auftreten, seien diese durch die Vorhabenträgerin zu beheben. Zudem sei der Maststandort an sich ebenfalls zu drainieren.

Es wird auf Teil A 3.2.5 verwiesen. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesagt, nach Herstellung des Fundaments von Mast Nr. 7 ein neues Drainagerohr über dem Fundament zu verlegen, um die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Somit wird auch der Maststandort selbst drainiert und der Forderung nachgekommen.

Vor Beginn der Baumaßnahme fordern die Einwender eine Beweissicherung (Beweissicherungsverfahren) durch eine unabhängige bodenkundige Baubegleitung (unabhängiger Gutachter), um etwaige Entschädigungsansprüche im Nachhinein klären zu können.

Es wird auf Teil A 3.2.1 verwiesen. Dem Einwand wurde ausreichend Rechnung getragen.

3.4.15.2.44 Einwender P170

In anwaltlicher Vertretung wird für den Einwender vorgetragen, dass die Belange von landwirtschaftlichen Grundstücken, insbesondere des vertretenen Einwendungsführers unzureichend berücksichtigt seien. Es wird daher die Verschiebung des Mastes Nr. 111 beantragt. Im Nachgang zu Erörterungstermin wurde ein konkreter Maststandort vorgeschlagen.

Die Vorhabenträgerin hat den Mastverschiebungswunsch des Einwenders, der im Übrigen gleichzeitig den Abstand zur Bundesautobahn 9 vergrößert und seitens der Autobahn GmbH des Bundes auch begrüßt wird, mit Einreichung der 2. Deckblattunterlage berücksichtigt. Der Einwand ist erledigt.

Es wird gefordert, die verbleibenden Beeinträchtigungen zu entschädigen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Art und Modalität von Entschädigungen sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Es wird zudem gefordert, etwaige auf den Flurstücken des Einwendungsführers rückzubauende Masten einschließlich der Fundamente vollständig rückzubauen. Es sei konkret zu befürchten, dass ein Verbleiben des Fundaments dazu führe, dass die Fläche des ehemaligen Fundaments nicht zweckmäßig landwirtschaftlich bewirtschaftet werden könne. Es sei zu befürchten, dass der Verbleib des Fundaments, gleich in welcher Tiefe, zu einer Sperre für die Grund-, Schichten- und Oberflächenwasserverhältnisse bei der Bewirtschaftung führen werde.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass vorgesehen sei, die Fundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin ist der Mast Nr. 13 der Bestandsleitung auf der Fl.Nr. 2173, Gemarkung

Meierhof b. Münchberg, mit einem Plattenfundament realisiert worden. Das Fundament hat Abmessungen von ca. 16,4 x 16,4 m und eine Dicke von ca. 110 cm. Die Platte hat eine mittlere Überdeckung mit Erdboden von ca. 1,6 m. Von Seiten der Vorhabenträgerin wird im vorliegenden Fall vorgesehen, die Fundamentköpfe bis in eine Tiefe von ca. 1,6 m zurückzubauen. Die Fundamentplatte verbleibt im Boden. Es kann ggf. vorgesehen werden, die Platte mit einer angemessenen Anzahl von Kernbohrungen (Durchmesser ca. 20 cm) zu versehen, um der "Sperrwirkung" hinsichtlich Wasseraustausch entgegen zu wirken. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist damit uneingeschränkt möglich.

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde in Teil A 3.14.8 aufgenommen. Dem Einwand wurde damit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen wird er zurückgewiesen. Im Falle späterer Beeinträchtigungen wird auf Teil A 3.3.3 verwiesen.

Es wird vorgetragen, dass die Belange des Einwendungsführers bei der Wahl der Trasse unzureichend berücksichtigt wurden. Der Einwand wird unter Verweis auf Teil C 3.4.3 und Teil C 3.4.15.1.8 zurückgewiesen

Auch seien die schädlichen Umwelteinwirkungen, denen der Einwendungsführer bei der Bewirtschaftung ausgesetzt ist, nicht berücksichtigt. Die Anforderungen des BImSchG sowie insbesondere der 26. BImSchV wären auch im Bereich der Arbeiten in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, was nach dem derzeitigen Sachstand aus Sicht des Einwendungsführers keine Berücksichtigung gefunden hat.

Unter Verweis auf Teil C 3.4.4 wird festgestellt, dass gesundheitliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten sind. Im Übrigen dienen landwirtschaftliche Flächen nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, da aufgrund der Dauer und der Häufigkeit der Tätigkeiten die Verweilzeit dort gering ist. Damit ist eine unmittelbare Anwendung von § 3 der 26. BImSchV nicht geboten. Es werden auch direkt unterhalb der Leitung die Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten,⁵⁰³ so dass sogar hier die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.45 Einwender P173

Der Einwender beantragt, aufgrund des Rückbaus der Bestandsleitung einen Teil des Mastes Nr. 65 (Lehenthal) stehen zu lassen, da der Mast im Bereich einer Christbaumkultur stünde. Durch den Rückbau werden Schäden befürchtet.

⁵⁰³ Vgl. Planunterlage 9.1, Tabelle 3.

Die Vorhabenträgerin hat die Entscheidung hierzu der Planfeststellungsbehörde überlassen.

Die Planfeststellungsbehörde hält es für zulässig, in diesem Einzelfall ausnahmsweise den Bestandsmast Nr. 65 in Teilen stehen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Vorhabenträgerin, in welcher der Verbleib bzw. der Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherung und auf etwaige baulichen Veränderungen zu regeln sind. Auch etwaige Rückbaupflichten sind zu regeln.

Die Bestandsleitung ist binnen zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückzubauen. Dies gibt dem Einwender und der Vorhabenträgerin ausreichend Zeit, eine etwaige Vereinbarung abzuschließen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um der Gefahr entgegenzuwirken, dass der Mast unverhältnismäßig lange ohne Regelung stehen bleibt, hält die Planfeststellungsbehörde eine Frist für erforderlich. Die Verhandlungen sind daher zeitlich so abzuschließen, dass der Mast binnen der in Teil A 3.3.1 genannten Frist entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zurückzubauen ist, wenn es zu keiner Vereinbarung kommt.

3.4.15.2.46 Einwender P175

Der Einwender trägt als Verwalter einer Erbengemeinschaft vor, dass auf der Fl.Nr. 387/2, Gemarkung Guttenberg, entgegen dem Informationsschreiben und den Telefonaten mit der Vorhabenträgerin eine dingliche Sicherung vorgesehen sei. Es sei vorher nur eine vorübergehende Nutzung der Baustelle angekündigt worden.

Ausweislich des vorgelegten Schriftverkehrs hat die Vorhabenträgerin tatsächlich im Vorfeld des Antrages auf Planfeststellung hierzu unrichtige Angaben gemacht. Allerdings muss der Mast auch zukünftig für Instandhaltungsmaßnahmen und nicht nur für die Errichtung des Mastes Nr. 50N (Leitung Nr. E74) angefahren werden. Bei dem Weg mit der Fl.Nr. 387/2, Gemarkung Guttenberg, über den die Zuwegung führt, handelt es sich um einen Privatweg, der nicht öffentlich gewidmet ist. Somit bedarf es einer Gestattung durch den Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft zur Nutzung durch Dritte. Eine andere Zuwegung kommt nicht ernsthaft in Betracht. Da die Zuwegung dauerhaft genutzt werden muss, bedarf es der Eintragung einer Dienstbarkeit. Auf Teil C 3.4.15.1.8 wird verwiesen. Im Übrigen handelt es sich nur um einen sehr geringfügigen Eingriff, da lediglich der Weg als Zufahrt benutzt wird. Eine Betroffenheit direkt vom Ersatzneubau, sei es durch einen Maststandort oder eine Überspannung, ist nicht gegeben. Die Zuwegung zur Leitung muss für Instandhaltungsmaßnahmen aber gewährleistet sein. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.47 Einwender P176

Der Einwender wendet sich gegen Kompensationsmaßnahmen auf der Fl.Nr. 807/0, Gemarkung Poppenreuth. Die Vorhabenträgerin sieht von der Maßnahme ab.⁵⁰⁴ Der Einwand ist erledigt.

3.4.15.2.48 Einwender P178

Der anwaltlich vertretene Einwender trägt vor, dass die Planunterlagen widersprüchlich wären. Es wird gefordert, der Vorhabenträgerin aufzugeben, die Planunterlagen dahingehend zu ändern, dass sich bereits aus dem Erläuterungsbericht unmissverständlich ergebe, dass die in Anspruch genommenen Forstflächen in der Regel für naturschutzfachliche Kompensation vorgesehen werden. Nach Eingang der vollständigen, widerspruchsfreien Planunterlagen sei das Beteiligungsverfahren dann zu wiederholen. Der Forderung zugrunde gelegt wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die gemäß §§ 43a EnWG, 73 Abs. 1 VwVfG einzureichenden Unterlagen so vollständig und klar sein müssten, dass die Betroffenen dazu sachgemäß Stellung nehmen können. Sie müssten in Erfüllung ihrer Anstoßfunktion widerspruchsfrei darüber unterrichten, ob und inwieweit Belange eines Betroffenen durch das Vorhaben möglicherweise berührt werden (können). Im Hinblick auf die Ausschluss- und Duldungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses müsse jeder Interessierte aufgrund der Unterlagen zuverlässig beurteilen können, ob es für ihn notwendig ist, zur Wahrung seiner Rechte Einwendungen zu erheben.⁵⁰⁵ Diesem Erfordernis werden die Planunterlagen nach Auffassung des Bevollmächtigten des Einwenders nicht gerecht. Folge man den suggestiven Ausführungen im Erläuterungsbericht, so müsse hiernach der betroffene Grundstückseigentümer den Eindruck gewinnen, der ausgewiesene „Schutzbereich“, auch und insbesondere im Wald, diene ausschließlich dem Schutz der Freileitung und würde nur dafür in Anspruch genommen, nicht aber für weitere naturschutzfachliche Kompensation. Über den Schutz der Leitung hinausgehende Beeinträchtigungen seien üblicherweise bei Schneisen im Wald für Freileitungen auch nicht vorgesehen. Es wird Kap. 5.4 und Kap. 7.1.1 des Erläuterungsberichtes⁵⁰⁶ zitiert bzw. der entsprechende Inhalt wiedergegeben. Laut Einwendung befinde sich zwar am Ende des Abschnitts der vage Hinweis, dass über die beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bau und Betrieb der Leitung hinaus in "einigen Bereichen" auch Flurstücke für umweltfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen würden. Verschwiegen werde allerdings, dass die Bestandstrasse und der neue Schutzbereich im Wald systematisch und i.d.R. für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden solle. Diese selektive Darstellung

⁵⁰⁴ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 29.

⁵⁰⁵ BVerwGE 112, 140, 144.

⁵⁰⁶ Planunterlage 1.

wiege umso schwerer, als bereits auf der nächsten Seite des Erläuterungsberichtes unter Kap. 7.2. (Forstwirtschaft) behauptet werde, die Vorhabenträgerin habe durch die Wahl des Trassenverlaufs und weiterer Maßnahmen den Eingriff in den Wald soweit möglich minimiert. Das Gegenteil sei der Fall. Durch die systematische Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen auf die durch die Freileitung (und durch die Bestandstrasse) beanspruchte Fläche im Wald ergäben sich für den Grundstückseigentümer massive weitere Einschränkungen der Bewirtschaftung, die zur vollständigen Entwertung der Fläche führten. Die Einschränkung liege für den Grundstückseigentümer zunächst darin, dass er nicht, wie in "normalen" Schneisen auf den Schutzflächen z.B. Christbäume oder niedrig wachsenden Energiewald anpflanzen könne. Die Beeinträchtigung bestehe in erheblicher Weise darin, dass die Flächen über die Maßnahmenausweisung wirtschaftlich überhaupt nicht mehr sinnvoll nutzbar wären. Der betroffene Bürger solle es also dulden müssen, dass im Auftrag der Vorhabenträgerin auf seinem Grundstück ökologischer Ausgleich vorgenommen werde. Er solle sein betroffenes Grundstück mit von anderen bestimmten (forstwirtschaftlich wertlosen) Pflanzen bepflanzen und nach naturschutzrechtlichen Vorgaben pflegen lassen. Das bedeute weiter, dass der betroffene Waldbesitzer auch ein durch eine Schneise durchschnittenes Waldgrundstück nicht mehr ordnungsgemäß auf etwaigen Restgrundstücken bewirtschaften könne, da wohl davon auszugehen sei, dass über diese Biotopflächen nicht gefahren werden könne. Das schneide Grundstücksteile vom Wegenetz ab und erschwere damit auch noch die Bewirtschaftung der Restgrundstücke in höchst problematischer Weise. Die suggestive und selektive Darstellung im Erläuterungsbericht, aus der sich an keiner Stelle ergebe, dass der bestehende und der neue Schutzbereich der Leitungstrasse systematisch für ökologischen Ausgleich vorgesehen sei, sondern wonach – was aber nicht stimme – der Eingriff in den Wald möglichst minimiert worden sei, laufe nicht nur der Anstoßfunktion der öffentlichen Auslegung zuwider, sondern führe den rechtsunkundigen Bürger, nicht allein mit Blick auf die übrigen, äußerst umfangreichen und unübersichtlichen Planunterlagen, in die Irre.

Der vom Einwender bevollmächtigte Rechtsanwalt hat im Erörterungstermin diese Einwendung im Ergebnis nochmals vorgetragen und beantragt, die Planunterlagen neu aufzustellen, unmissverständlich darzustellen, worum es da geht, und das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu wiederholen.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich des Umfangs der Planunterlagen bewusst. Eine Irreführung oder eine Widersprüchlichkeit ist nicht festzustellen. Der Plan entspricht in Vollständigkeit und Klarheit, insbesondere mit Blick auf die Betroffenheit von Grundstückseigentümern, den gesetzlichen Vorgaben, vgl. Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG. Gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG besteht der Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Der eingereichte Plan hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Unterlagen zu umfassen, derer der

Einzelne bedarf, um den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können.⁵⁰⁷ Diese Anstoßfunktion erfüllt der Plan unzweifelhaft. Wie bereits die Vorhabenträgerin auf die Einwendung erwidert hat, ergibt sich die Betroffenheit der Grundstückseigentümer aus den Lage- und Grunderwerbsplänen⁵⁰⁸ und dem Grunderwerbsverzeichnis.⁵⁰⁹ Aus dem Grunderwerbsverzeichnis ist ersichtlich, für welchen Zweck welche Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen. Insbesondere erfolgt eine Darstellung, ob eine Inanspruchnahme für die Freileitung (einschließlich Darstellung der für den Schutzstreifen und die Arbeitsfläche in Anspruch zu nehmenden Flächen), einen Maststandort, als Fläche für die Zuwegung, den Rückbau, durch Kompensationsmaßnahmen oder den Waldeingriff erfolgt. Soweit eine dingliche Sicherung der Flächen erforderlich ist, wird dies ebenfalls dargestellt. Daraus ergibt sich ferner, dass der Plan die Betroffenheit hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundstücken für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen eindeutig darlegt. Das Grunderwerbsverzeichnis führt die für Kompensationsmaßnahmen und für den Waldeingriff in Anspruch zu nehmenden Grundstücke explizit auf. Das Grunderwerbsverzeichnis verweist zudem grundstücksspezifisch auf die Maßnahmendetailpläne⁵¹⁰ und die Maßnahmenblätter⁵¹¹. Die Maßnahmen werden in den Maßnahmenblättern detailliert erläutert. In Kap. 5.4 des Erläuterungsberichtes, auf das in der Einwendung Bezug genommen wird, heißt es wörtlich: "Die konkrete Ausgestaltung des Schutzstreifens ist in den Grunderwerbsplänen sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 3.2 und 6.1) ersichtlich." In Kap. 7.1.1 des Erläuterungsberichtes wird ebenfalls auf diese Unterlagen verwiesen. Kap. 7.2 enthält bereits einen umfassenden Überblick über die Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange.

Die vorhabenbedingt erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen werden – wie in Planfeststellungsunterlagen üblich – umfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁵¹² dargestellt. Insbesondere die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Wald nach dem BayWaldG ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁵¹³ ausführlich dargestellt. Von einer unklaren oder missverständlichen Erläuterung der betroffenen eigentumsrechtlichen Belange kann angesichts der Hinweise schon im Erläuterungsbericht und der konsequenten Verweisung auf die maßgeblichen Unterlagen nicht gesprochen werden. Auch dass in den Ausführungen des Erläuterungsberichts davon ausgegangen werden muss, dass der bestehende und der neue Schutzbereich der Leitungstrasse systematisch für ökologischen Ausgleich vorgesehen sei bzw. dass hier eine suggestive und selektive

⁵⁰⁷ U.a. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99; BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, Az. 4 A 15.02.

⁵⁰⁸ Planunterlage 3.2.

⁵⁰⁹ Planunterlage 6.1.

⁵¹⁰ Planunterlage 5.2.

⁵¹¹ Planunterlage 5.3.

⁵¹² Planunterlage 11.1, Kap. 7.

⁵¹³ Planunterlage 11.1, Kap. 7.1.3.

Darstellung vorgenommen werde, vermag die Planfeststellungsbehörde, unter Berücksichtigung der Argumentation in der Einwendung, nicht erkennen. Im Übrigen werden Kompensationsmaßnahmen nur mit der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers realisiert. In einer Mehrzahl von Einwendungen haben sich Eigentümer bereits im Anhörungsverfahren gegen die Realisierung der geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen. Diese wurden aus der Planung genommen. Die Planung wurde also von den jeweiligen Eigentümern erkannt. Die Widersprüchlichkeit oder gar eine Irreführung ist nicht zu erkennen. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Übrigen ist auch der pauschalen Behauptung, dass Grundstücke, die vom Schutzstreifen durchschnitten würden, infolge der dort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht mehr überquerbar und vom Wegenetz abgeschnitten seien, was die Bewirtschaftung und Nutzbarkeit der Restgrundstücke erschwere, entgegenzuhalten, dass die vorhandenen Wegebeziehungen bestehen bleiben.⁵¹⁴ Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin, explizit auch im Erörterungstermin, zugesichert, dass eine A/E-Maßnahme nicht realisiert wird, wenn ein Grundstückseigentümer mit dieser auf seinem Flurstück nicht einverstanden ist. Die Einwendung wie auch der im Erörterungstermin gestellte Antrag wird daher zurückgewiesen.

In der Einwendung wird gefordert zu prüfen, ob und inwieweit naturschutzfachliche Kompensation durch Ersatzmaßnahmen im betroffenen, weit zu ziehenden „Landschaftsraum“ geleistet werden kann, und ob insoweit Flächen der öffentlichen Hand bzw. freiwillig zur Verfügung gestellte Flächen vorhanden sind. Es wird ferner gefordert zu prüfen, ob der erforderliche Ausgleich oder Ersatz auch durch die in § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG genannten Maßnahmen, insbesondere durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen auf freiwilliger Basis (z.B. produktionsintegrierte Maßnahmen), erbracht werden kann. Die in den Planunterlagen getroffene systematische Festsetzung der ökologischen Ausgleichsflächen auf die „Waldschneisen“ würde wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstoßen, und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Betroffenen und im Hinblick auf die örtliche Forstwirtschaft im Planfeststellungsgebiet.

Das von Art. 14 GG geschützte Eigentum an den von der Planung betroffenen Grundstücken ist als abwägungserheblicher Belang im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen, § 43 Abs. 3 EnWG. Die abwägungserheblichen eigentumsrechtlichen Belange wurden rechtsfehlerfrei ermittelt. Die Ermittlung umfasst auch die eigentumsrechtliche Betroffenheit durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Grundstücke für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Dabei wurden insbesondere auch die für den Schutzstreifen in Anspruch zu nehmenden Flächen ermittelt⁵¹⁵ und es wurde

⁵¹⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.1.1.1.

⁵¹⁵ Siehe Planunterlage 6.1.

berücksichtigt, dass die bisherige Grundstücksnutzung nicht uneingeschränkt fortgeführt werden kann, sondern Einschränkungen unterliegen wird.⁵¹⁶ Die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigende abwägungserhebliche Eigentumsbetroffenheit umfasst neben den unmittelbar in Anspruch zu nehmenden Grundstücksbestandteilen auch verbleibende Beeinträchtigungen des Restgrundstücks.⁵¹⁷ Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin A/E-Maßnahmen nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers umsetzen wird. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entsprechen auch den rechtlichen Vorgaben. Die im Plan vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstückseigentum für naturschutzrechtliche Maßnahmen genügt insbesondere dem auch für diese Geltung beanspruchenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Hinsichtlich der rechtsfehlerfreien Berücksichtigung der von den Kompensationsmaßnahmen berührten, eigentumsrechtlichen Belange wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen. Soweit für Kompensationsmaßnahmen auf private Grundstücksflächen zurückgegriffen wird, ist mit Rücksicht auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des festgestellten Plans, vgl. § 45 Abs. 1 und 2 EnWG, das rechtsstaatliche Übermaßverbot zu beachten.⁵¹⁸ Eine vorhabenbedingte Verletzung des Übermaßverbots durch eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von privaten Grundstücken für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen liegt nicht vor. Die Tatsache, dass das Kompensationskonzept trassennahe Kompensationsmaßnahmen zur Optimierung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe anstrebt, ist nicht zu beanstanden. Ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es der Planfeststellungsbehörde unbenommen, von ihrem naturschutzfachlichen Einschätzungsspielraum in der Weise Gebrauch zu machen, dass sie eine möglichst eingriffsnaher Kompensation anstrebt.⁵¹⁹ Dem folgt das vorgelegte Kompensationskonzept. Das Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin sieht Kompensationsmaßnahmen vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben wird, vor.⁵²⁰ Auf den neu anzulegenden Waldschneisen ist überwiegend die Entwicklung eines Vorwaldes mit niederwaldartiger Bewirtschaftung durch ein ökologisches Schneisenmanagement geplant.⁵²¹ Dies umfasst insbesondere eine Gehölzentnahme bzw. einen Gehölzrückschnitt sowie Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen. Die Entwicklung des Vorwaldes erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und soweit möglich im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer. Sollte der jeweilige Eigentümer die A/E-Maßnahme ablehnen, wird diese auf seinem Grundstück nicht realisiert. Dies wurde dem Bevollmächtigten im Erörterungstermin von der

⁵¹⁶ Siehe Planunterlage 1, Kap.5.4 und 7.1.

⁵¹⁷ BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, 9 A 19.11.

⁵¹⁸ BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 40.07.

⁵¹⁹ BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3.10.

⁵²⁰ Planunterlage 11.1, Kapitel 7.4.1.1.

⁵²¹ Planunterlage 11.1, Kapitel 6.5.5, 7.4.1.1 und 7.4.1.2.

Vorhabenträgerin nochmals explizit zugesagt. Weiter macht die Vorhabenträgerin umfangreich von der Möglichkeit des Kaufs von sog. Ökopunkten Gebrauch. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

In der Einwendung wird gefordert, der Vorhabenträgerin aufzugeben, durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation nachzuweisen, dass sie im erforderlichen Umfang alles getan hat, für die naturschutzfachliche Kompensation geeignete Grundstücke freihändig zu erwerben.

Die Einwendung zielt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses ab. Die Vorhabenträgerin hat verbindlich zugesagt, A/E-Maßnahmen nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers zu realisieren. Eine Enteignung hinsichtlich der von der A/E-Maßnahmen betroffenen Flächen kommt damit nicht in Betracht. Eine Umsetzung der Forderung aus der Einwendung ist damit nicht geboten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert, dass bei Festhalten an der Planung wegen der Schwere des Eingriffes im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden müsse, dass die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers die ausgewiesenen Kompensationsflächen und ggf. unwirtschaftlich zu bewirtschaftende angrenzende Waldrestflächen nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen zu übernehmen. Weiter sei im Planfeststellungsbeschluss für diesen Fall festzuschreiben, dass alternativ dazu auf Antrag des Grundstückseigentümers die Vorhabenträgerin die betreffenden Schneisenflächen anpachten müsse und hierfür ortsübliche Pachtzinsen zu bezahlen habe. Auch dies müsse auf etwaige unwirtschaftliche Restwaldflächen mitausgedehnt werden.

A/E-Maßnahmen werden nur mit Zustimmung des betroffenen Eigentümers realisiert. In den entsprechenden Vereinbarungen obliegt es den Eigentümern, die entsprechenden Konditionen auszuhandeln. Im Übrigen betrifft der Übernahmeanspruch bezüglich der Grundstücksflächen, die für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, bzw. hinsichtlich der vorgeblich verbleibenden unbewirtschaftbaren Restgrundstücksflächen entschädigungsrechtliche Fragestellungen. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese von der Vorhabenträgerin entschädigt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das "Ob" der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.⁵²² Die Einwendung wird zurückgewiesen.

⁵²² BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, 4 C 34/79, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13/99.

Der Einwender macht geltend, dass ausweislich der Planunterlagen auf der gegenständlichen Trasse ausschließlich Masten in Gitterbauweise errichtet werden sollen, obwohl die sog. Kompaktmasten (Vollwandmasten) einen deutlich geringeren Eingriff in die Rechte Dritter bedeuten würden. Wie die Vorhabenträgerin selbst ausführe, würden Kompaktmasten auch bei der Errichtung von 380-kV-Leitungen verwendet. Dass mit der Herstellung, der Errichtung und Wartung von Kompaktmasten ein gewisser Mehraufwand verbunden sei, führe nicht dazu, dass derartige Masten nicht dem Stand der Technik entsprächen. Soweit die Vorhabenträgerin anführe, dass die mit den Vollwandmasten verbundene Kostenerhöhung keine Abschätzung der wirtschaftlichen Konsequenzen zuließe, kann dies als Argument nicht angeführt werden, da nach dem Kenntnisstand des Einwenders bzw. seines Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin noch kein Angebot über die Kosten für Vollwandmasten vorliege. Solange dies nicht erfolgt sei, könne die Errichtung von Vollwandmasten nicht aus Kostengründen abgelehnt werden. Mit der Errichtung von Vollwandmasten sei ein deutlich geringerer Eingriff in die Rechte Dritter verbunden. Durch die Verwendung von Vollwandmasten könne zum einen die Trassenbreite deutlich verringert werden und damit insbesondere auch der Eingriff in Waldbestände. Zudem könne auch der Abstand der Leitungsseile zu vorhandenen Wohnbebauungen verringert werden. Stahlgittermasten hätten an der Erdoberkante je nach Mastart ein Austrittsmaß zwischen 9 x 9 m bis 13 x 13 m. D.h. je nach Mastart könnten bis zu 169 m² nicht mehr vom Eigentümer genutzt werden. Hinzu komme, dass nicht unmittelbar bis zu den Austrittsstellen der Masten bewirtschaftet werden könne, sodass sich die Fläche, die nicht genutzt werden kann, noch erhöhe. Die nicht mehr nutzbare Fläche sei bei den Vollwandmasten deutlich geringer. Je nach Mastart liege die Fläche, die aus der Nutzung fällt, bei ca. 5 m² bis 10 m². Auch könne um Vollwandmasten herum deutlich leichter gewirtschaftet werden als um Gittermasten herum. Schließlich würden Vollwandmasten aufgrund ihrer filigraneren Bauweise auch einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Bei der Bewertung des Eingriffs in Rechte Dritter sei insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die beantragte Leitung voraussichtlich die nächsten 80 bis 100 Jahre bestehen bleibe, sodass jetzt im Zuge der Neuerrichtung der mit der Leitung verbundene Eingriff so gering wie möglich gehalten werden solle, auch wenn damit ein gewisser Mehraufwand verbunden sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Verwendung von Kompaktmasten auf Teil C 3.4.3.3.3 und bezüglich des Eingriffs in das Eigentum auf Teil C 3.4.15.1.8. Es wird nochmals klargestellt, dass die Verwendung der Stahlgittermaste nicht allein aus Gründen der ökonomischen Realisierbarkeit die vorzugswürdige Variante darstellt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Einwendung wird gefordert, im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass nach einer etwaigen Aufgabe der 380-kV-Leitung der Vorhabenträger verpflichtet ist, auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers die Fundamente vollständig wieder zu entfernen.

Den Anspruch hierauf wird direkt aus Art. 14 GG bzw. einfach gesetzlich aus § 1004 BGB hergeleitet und es wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vor Normierung von Rückübereignungsansprüchen in den Enteignungsgesetzen verwiesen. Es müsse nach enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten in der Hand des Grundstückseigentümers liegen, ob und inwieweit er einen derartigen Rückbau nach Wegfall des "Enteignungszweckes" fordert. Der Verbleib der Mastfundamente verändere lokal die Wasserführung im Boden. Je nach Bodenart werde es z.B. über den Fundamenten zu Staunässe kommen, die nur eine eingeschränkte Bewirtschaftung zulasse oder zu einer unterschiedlichen Abreife der Feldfrucht führen könne. Insbesondere in Waldgrundstücken werde die Bewirtschaftung bei einem Verbleib der Mastfundamente im Boden eingeschränkt, da dort nur noch flachwurzelnde Bäume gepflanzt werden könnten. Aus den gleichen Gründen wird gefordert, die Fundamente der zurückzubauenden Bestandstrasse auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers vollständig zu entfernen. Im Erörterungstermin wurde diese Einwendung nochmals vorgebracht.

Hinsichtlich einer Rückbauverpflichtung für den Ersatzneubau wird auf Teil C 3.4.15.1.17 verwiesen. Für den Rückbau der Bestandstrasse wurde Nebenbestimmungen unter Teil A 3.3 aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hält einen restlosen Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitung für unverhältnismäßig, da nicht erforderlich. Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung sind eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Erdoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich ist. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Pflanzenbewuchses über den Fundamentresten ist unwahrscheinlich, da in dieser Tiefe kein vorwiegend durchwurzelter Oberboden (Humus) mehr vorhanden ist und nur wenige Pflanzen so tief wurzeln. Zudem ist bei ackerbaulicher Nutzung ehemaliger Maststandorte von der Aussaat bis zur Ernte nur mit kurzen Wachstumszeiten und damit mit einem beschränkten Wurzeltiefenwachstum der Nutzpflanzen zu rechnen. Auch das Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken hat in seiner Stellungnahme vom 30.03.2021 ausgeführt, dass im Regelfall die Entfernung der Mastfundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m hinnehmbar ist. Auf Teil C 3.4.7.1 wird verwiesen.

Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die

Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen (Nebenbestimmung Teil A 3.3.3). Damit ist dem Eigentumsbelang des Einwenders ausreichend Genüge getan Eine besondere geographische Lage oder andere Gründe, die auf dem Grundstück des Einwenders ausnahmsweise eine weitergehende oder vollständige Entfernung erforderlich machen, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

In der Einwendung wird gefordert, es der Vorhabenträgerin zur Auflage zu machen, dass durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen wird, dass es bei Wartungsarbeiten an der Anlage, insbesondere bei Lackierungsarbeiten, zu Kontaminationen der umliegenden Flächen und der Umgebung kommt. Wartungsarbeiten sollen in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern unter Berücksichtigung der ackerbaulichen bzw. forstwirtschaftlichen Erfordernisse durchgeführt werden. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass im Zuge der Erneuerung des Schutzanstriches der Gittermasten diese vorab "abgesandet" wurden und dadurch die umliegende Fläche mit toxischen Substanzen kontaminiert wurde.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass die Stahlteile für die Maste der Neubauleitung bereits werksseitig feuerverzinkt beschichtet auf die Baustelle angeliefert werden. Nachbeschichtungsarbeiten wären nur in kleinstem Umfang erforderlich (Ausbesserung der Transport- und Montageschäden). Dafür würden schwermetallfreie und lösungsmittelarme Beschichtungsprodukte verwendet.⁵²³ Das Schutzkonzept der Beschichtung ziele darauf ab, die verzinkte Oberfläche zu schützen. Somit sei es (im Gegensatz zu alten Leitungen mit anderen Anstrich-Konzepten) nicht notwendig, die Beschichtung der Maste im Laufe der Betriebsphase zu entfernen oder zu erneuern. Somit sei eine Verunreinigung umliegender Böden bei Wartungsarbeiten während des Betriebs der Leitung schon durch die Wahl der Beschichtungstechnologie ausgeschlossen. Laut Vorhabenträgerin würden Wartungsarbeiten so weit möglich mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt. Vor diesem Hintergrund wäre eine Auflage, so wie gefordert, nicht zielführend und werde daher von Seiten der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass aufgrund der verwendeten Beschichtung bzw. der Wahl der Beschichtungstechnologie eine Verunreinigung ausgeschlossen ist. Alleine dieser Umstand rechtfertigt jedoch nicht, auf eine entsprechende Auflage zu verzichten, nicht zuletzt deshalb, weil die Vermeidung von nachteiligen Kontaminationen der umliegenden Flächen der Maststandorte nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin problemlos umsetzbar ist, der Bodenschutz ein gewichtiger Belang ist und mit Aufnahme der Nebenbestimmung in Teil A 3.4.15 eine nachteilige Kontamination der Flächen

⁵²³ Vgl. Planunterlage 10.2, Tabelle 10.

ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen wird bezüglich des Schutzanstriches auf Teil A 3.4.12 hingewiesen. Dem Einwand wurde ausreichend Rechnung getragen.

Im Einwendungsschreiben wird hinsichtlich der Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, auf §§ 1, 4 BBodSchG verwiesen. Es wird deshalb gefordert, dass vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke durch die Inanspruchnahme so behandelt werden, dass die weitere ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bodennutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigt werde. Um dies zu gewährleisten, wird die Aufnahme verschiedener Auflagen zur Bauausführung und Grundinanspruchnahme in den Planfeststellungsbeschluss gefordert.

Die Forderungen wurden mit Aufnahme der Nebenbestimmungen in Teil A 3.2.1 und Teil A 3.4 umgesetzt.

In der Einwendung wird zusätzlich als Auflage gefordert, den Bauablauf so zu gestalten, dass besonders bodenbeanspruchende Arbeiten auf unbefestigten landwirtschaftlichen Flächen nur bei tragfähigen Bodenständen durchgeführt werden. Baumaßnahmen auf unbefestigten landwirtschaftlichen Flächen dürften nicht bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden durchgeführt werden. Bei Wassersättigung wären bereits laufende Baumaßnahmen im Bereich dieser Böden sofort einzustellen. Baustraßen sollen, nachdem der Humus abgeschoben und getrennt gelagert wurde, ausgekoffert und mit tragbaren Materialien oder durch Lastenverteilungsplatten gesichert werden.

Eine vollständige Umsetzung der Auflage ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Dem Bodenschutz wird mit Umsetzung der verbindlich einzuhaltenden Maßgaben aus dem Planunterlagen ausreichend Rechnung getragen. Durch den Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung⁵²⁴ wird gewährleistet, dass dem Schutzgut Boden ausreichend Rechnung getragen wird. Die bodenkundliche Baubegleitung berücksichtigt dabei in vollem Umfang das für die Vorhabenträgerin verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept⁵²⁵. Danach ist das oberste Ziel des Bodenschutzes beim Bauen die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen unnötige und übermäßige Bodenbelastungen, -verdichtungen und Störungen der natürlichen Bodenstruktur, Horizontierung bzw. Schichtung sowie stoffliche Belastungen vermieden werden. Es werden dort Maßnahmenvorschläge für die Bauphase dargestellt.⁵²⁶ Diese beinhalten auch das Bodenmanagement, insbesondere den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung, die Wiederherstellung sowie die Vermeidung von Erosion. Mit umfasst ist dabei die Bodenfeuchte bzw. es werden etwaige gesättigte Bodenverhältnisse

⁵²⁴ Siehe Planunterlage 5.3.

⁵²⁵ Planunterlage 13.1.

⁵²⁶ Siehe Planunterlage 13.1, Kap. 8.

berücksichtigt. U.a. ist auch das Befahren des Bodens berücksichtigt. Bzgl. der Befahrbarkeit und Umlagerungsfähigkeit von Böden zu unterschiedlichen Feuchtegraden sind die Vorgaben der DIN 19639 anzuwenden.⁵²⁷ Damit ist unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung der Bodenschutz umfassend berücksichtigt. Die weitergehende Aufnahme der vom Einwender geforderten Auflagen ist daher nicht geboten.

Als weitere Auflage wird gefordert, dass beim Befahren unbefestigter landwirtschaftlicher Flächen nur Fahrzeuge mit möglichst niedrigen Gesamtmaßen und niedrigem spezifischen Bodendruck eingesetzt werden dürften. Der spezifische Bodendruck dürfe durch den Einsatz geeigneter Bereifung oder von Raupenlaufwerken 80 kPa nicht übersteigen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass bezüglich der verwendeten Fahrzeuge allein der spezifische Bodendruck maßgebend sei. Die genannten 80 kPa für den spezifischen Bodendruck wären der Vorhabenträgerin aus anderen Bundesländern in Zusammenhang mit vorrangig anderen Bodenbeschaffenheiten bekannt (z.B. Marschböden in Schleswig-Holstein). Derartige druckempfindliche Böden wären im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Die alleinige Beschränkung auf einen bestimmten Wert für den Kontaktflächendruck der Baufahrzeuge sei aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht zielführend und werde daher abgelehnt. Vielmehr müssten in Abhängigkeit von den jeweiligen Bodenverhältnissen, Witterungsverhältnissen etc. Maßnahmen definiert werden, um Bodenverdichtungen vorzubeugen. Im Bodenschutzkonzept⁵²⁸ werde unter anderem erläutert, welche Maßnahmen während der Bauausführung ergriffen werden, um Bodenverdichtungen entgegenzuwirken. Dies werde durch die vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Effektiver für den Bodenschutz sind die Maßnahmen im Einzelfall, die in Abhängigkeit von den jeweiligen Bodenverhältnissen, Witterungsverhältnissen etc. zur Vermeidung von Bodenverdichtungen geboten sind. Der Einsatz der entsprechenden Maßnahmen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet.

In der Einwendung wird gefordert, dass die Forstflächen grundsätzlich so überspannt werden sollten, dass unterhalb der Leiterseile uneingeschränkt Forstwirtschaft möglich bleibt und ein Einschlag vermieden wird. Hierzu sollen die Masten in diesen Bereichen entsprechend hoch ausgelegt werden. Die Beschränkung einer Waldüberspannung auf "sensible Bereiche" ausweislich der Planunterlagen sei Ergebnis einer fehlerhaften, da faktisch ausschließlich auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abstellenden Abwägung. Hilfsweise werde Folgendes gefordert: Soweit infolge der Maßnahme der Einschlag von

⁵²⁷ Siehe Planunterlage 13.1, Kap. 8.7.

⁵²⁸ Planunterlage 13.1.

Waldflächen erforderlich sei, beabsichtige die Vorhabenträgerin die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume im Boden zu belassen. Dies stehe einer künftigen Nutzung dieser Fläche durch den Grundstückseigentümer, z.B. als Wiese, Acker oder Energiewald, entgegen. Im Planfeststellungsbeschluss sei festzuschreiben, dass auf Antrag des Grundstückseigentümers auch der Wurzelstock zu entfernen sei.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Trassierung des Ersatzneubaus darauf ausgerichtet sei, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung technischer Machbarkeit sei dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass Eingriffe z.B. in Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden könnten. Beim Bau von Höchstspannungsleitungen in Bayern sei bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sog. Baumfallkurve bemessen worden. Dies gelte auch für den bestehenden Ostbayernring. Beim neuen Ostbayernring werde der Schutzbereich im Wald nach dem Prinzip "Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter" bemessen. Durch diesen schmaleren Schutzbereich werde der Waldeingriff von vornherein um etwa 30 % reduziert. Durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie technisch und reliefbedingte Waldüberspannung in Trassenabschnitten, Einsatz von Masttyp Tonne, Nutzung von bestehenden Waldschneisen, Meidung von sensiblen Waldbereichen, könne die Beanspruchung der Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Allerdings lasse sich eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf forstwirtschaftliche Nutzflächen, z.B. durch vollständige Waldüberspannung, nicht realisieren.

Die Planfeststellungsbehörde sieht, dass auch Waldüberspannungen aufgrund der Aufwuchsbeschränkungen eine uneingeschränkte Waldnutzung nicht mehr möglich machen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich unter Teil C 3.4.15.1.8 umfassend mit dem Eingriff in das Eigentum, insbesondere auch mit den Beschränkungen, auseinandergesetzt. Zum Waldeingriff wird zudem auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.9.1 und Teil C 3.4.3.3.4 verwiesen. Eine Abwägung, die ausschließlich auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten basiert, liegt damit nicht vor. Mehrkosten einer Trassenalternative dürfen grundsätzlich auch in die Abwägung mit eingestellt werden.⁵²⁹ Das Leitungsbauvorhaben verwirklicht die Ziele der sicheren Energieversorgung. Das planfestgestellte Vorhaben ist dafür die, unter Abwägung der Belange der Betroffenen und der Allgemeinheit, ausgewogenste Lösung. Soweit konkret Waldüberspannungen im Einzelfall gefordert wurden, wurden diese Forderungen bei den jeweiligen Einzeleinwendungen unter Teil C 3.4.15.2 unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange abgewogen. Die pauschale Forderung der Waldüberspannung wird zurückgewiesen.

⁵²⁹ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10.

Die Forderung, die Wurzelstöcke der einzuschlagenden Bäume aus dem Boden zu entfernen, hat die Vorhabenträgerin wegen des zusätzlichen Eingriffs, insbesondere in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass das Entfernen der Wurzelstöcke seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des hier planfestgestellten Vorhabens eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,4 auf 0,7 bedeuten würde. Das Entfernen der Wurzelstöcke durfte von der Vorhabenträgerin abgelehnt werden, da dies für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich ist und zugleich einen erhöhten naturschutzfachlichen Eingriff darstellt. Die Ablehnung, die Wurzelstöcke zu entfernen, steht einer künftigen Nutzung der Fläche durch den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Aufwuchsbeschränkung auch nicht entgegen. Gerade eine Nutzung als Wiese oder Acker ist weiterhin möglich. Allerdings liegt die weitere Umwandlung dann im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers. Das private Interesse, die Flächen anderweitig zu nutzen, rechtfertigt nicht, der Vorhabenträgerin einen erhöhten naturschutzrechtlichen Eingriff aufzuerlegen, der für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht notwendig ist. Er widerspricht der Maßgabe, den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

In der Einwendung wird geltend gemacht, dass maßnahmenbedingt Flächen aus der Bewirtschaftung genommen werden müssen. Dadurch könne es zu Problemen mit der Düngeverordnung kommen. Es soll im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass die Vorhabenträgerin grundsätzlich verpflichtet sei, Nachteile, die den Betroffenen maßnahmenbedingt im Zusammenhang mit Düngeverordnung entstehen, zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt und auch im Erläuterungsbericht⁵³⁰ klargestellt, dass wirtschaftliche Nachteile grundsätzlich entschädigt werden. Dies betrifft auch Folgeschäden nach dem BayEG. Damit ist der Einwendung ausreichend Rechnung getragen. Weitergehende Regelungen sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Insbesondere sind nicht die einzelnen Beeinträchtigungen, seien es wirtschaftliche Nachteile aus der Düngeverordnung oder andere Nachteile im Planfeststellungsbeschluss in entschädigungsrechtlicher Hinsicht zu behandeln. Dies betrifft Art und Modalität der Entschädigung, die dem nachgelagerten Verfahren vorbehalten ist. Die Einwendung wird, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

Gleiches gilt für die Forderung, dass im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben sei, die Vorhabenträgerin solle grundsätzlich verpflichtet werden, die Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit einem Neuerwerb von Zahlungsansprüchen stehen, die in Folge der Maßnahme verfallen sind. Zahlungsansprüche der Bewirtschafter landwirtschaftlicher

⁵³⁰ Planunterlage 1, Kap. 7.

Nutzflächen würden verfallen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren nicht angemeldet werden. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigung nach den gesetzlichen Grundlagen. Weitergehende Regelungen im Planfeststellungsbeschluss über Art und Modalität der Entschädigung sind nicht veranlasst. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Einwendung wird geltend gemacht, dass der Einwender auf 22 Eigentumsflächen vom Vorhaben betroffen sei. Die Betroffenheit werde durch einen Neubau eines Mastes, den Rückbau eines Bestandsmastes sowie durch A/E-Maßnahmen verursacht. Insbesondere wende man sich massiv gegen die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen, welcher Art auch immer, auf den Grundstücken des Einwenders.

Zur Inanspruchnahme des Eigentums wird auf Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen gilt die Zusage der Vorhabenträgerin, diese nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer zu realisieren. Die Einwendung wird daher, soweit sie sich nicht erledigt hat, zurückgewiesen.

3.4.15.2.49 Einwendung P179

Der Fichtelgebirgsverein e.V. hat sich im Auftrag des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine – Landesverband Bayern e.V. – zum Vorhaben geäußert. Die Vorhabenträgerin hat die Berechtigung des Einwenders, Stellung zu nehmen, bezweifelt. Ausweislich der Stellungnahme handelt der Einwender im Auftrag des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, welcher als Umwelt- und Naturschutzvereinigung nach dem UmwRG anerkannt ist. Die Planfeststellungsbehörde geht daher von einer Berechtigung zur Stellungnahme aus.

Laut der Stellungnahme entspräche die Planung weder geltendem Recht noch sei die Notwendigkeit des Vorhabens zweifelsfrei erwiesen.

Der Einwender macht einen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention geltend. Es wird insoweit auf Teil C 3.4.15.1.21 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Einwendung wird weiter vorgetragen, dass die gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 11 Abs. 1 EnWG) stehe. Der Vorhabenträger sei nicht zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes verpflichtet, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar sei (§ 12 Abs. 3 EEG). Ein sowohl volkswirtschaftlich als auch betriebswirtschaftlich effizienter Netzausbau bedeute, dass die Netze in der Energiezukunft nicht zur Aufnahme von jeder beliebig angebotenen Strommenge ausgebaut werden sollten, wie die

Bundesnetzagentur in einem Eckpunktepapier genauer ausführe (BNetzA, 2012). Ein anschauliches Beispiel dazu liefere Jarras (2015):

"Der Netzausbau ist dann optimal, wenn seine Grenzkosten gleich sind seinem Grenznutzen. [...] Wenn für die Abdeckung einer zusätzlichen Stromnachfrage in Süddeutschland ein norddeutsches Kohlekraftwerk und ein süddeutsches Gaskraftwerk zur Verfügung stehen, muss geprüft werden, ob der Vorteil der (gegenüber einem Gaskraftwerk) niedrigeren variablen Kosten eines norddeutschen Kohlekraftwerks die Nachteile eines ggf. erforderlichen Netzausbaus überwiegt, ob also die eingesparten Brennstoffkosten (= Grenznutzen) größer sind als die dadurch ggf. verursachten Netzausbaukosten (= Grenzkosten)."

Die im Erläuterungsbericht angeführte Verpflichtung zur Integration erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG beinhalte also keineswegs, wie im Erläuterungsbericht angenommen, dass die Vorhabenträgerin sicherstellen müsse, dass jede in seinem Einzugsgebiet erzeugbare Kilowattstunde erneuerbare Energie auch jederzeit gesichert übertragen werden kann. Vielmehr gebiete das Energiewirtschaftsgesetz (§ 11 Abs. 1 EnWG), das Erneuerbare Energiengesetz (§ 12 Abs. 3 EEG) und jeder wirtschaftliche Sachverstand, dass für kurze Einspeisespitzen der Leistung, die selbst in ihrer Summe nur äußerst wenig Energie (= Leistung mal Zeit) erbringen, keine zusätzlichen Übertragungskapazitäten geschaffen werden sollten. Gestehe man konventionellen Kraftwerken auch dann einen Rechtsanspruch auf gesicherte Einspeisung und Übertragung zu, wenn sie zur Deckung der momentanen Stromnachfrage in Deutschland nicht erforderlich sind, stehe dieser unnötige Betrieb konventioneller Kraftwerke außerdem noch im Widerspruch zu den Zielen der Energiewende, wie sie in § 1 Abs. 1 EEG klar definiert sind. (Jarras, 2015) Das Abschneiden regenerativer Erzeugungsspitzen und die Abregelung von konventionellen Kraftwerken (Redispatch) könne den Netzausbau reduzieren. Die Höhe der abgeschnittenen Leistung und die daraus resultierenden nicht übertragbaren Energiemengen wären eine entscheidende Einflussgröße für den Netzausbaubedarf. Trotzdem bleibe bei der Netzentwicklungsplanung die Möglichkeit einer Abregelung von Kraftwerken unberücksichtigt.

Nach den Planungsgrundsätzen der Netzplanung tragen „marktbezogene Eingriffe in den Netzbetrieb, wie Redispatch von Kraftwerken, Einspeisemanagement von EE-Anlagen oder Lastabschaltungen, [...] nicht zu einer bedarfsgerechten perspektivischen Netzbemessung bei, welche die Grundlage für ein weitestgehend freizügiges künftiges Marktgeschehen ist. Diese werden daher in der Netzausbauplanung des Übertragungsnetzes im Allgemeinen, wie auch hier im Kontext des NEP 2025 und damit aufgabengemäß grundsätzlich nicht berücksichtigt." (Netzentwicklungsplan Strom, 1. Entwurf, 2015)

Maßnahmen, die zu einer Reduktion des Netzausbaubedarfs beitragen könnten, blieben von den Übertragungsnetzbetreibern als Eingriffe in den freien Energiemarkt, wie es noch im Netzentwicklungsplan 2014 hieß, bei der Netzplanung unberücksichtigt. Stattdessen werde die Vermeidung solcher Maßnahmen sogar zu einem wesentlichen Planungskriterium erhoben. Damit werde von vornherein eine Vorfestlegung hin zu einem Ausbau der Netze getroffen. Darüber hinaus fehle eine Prüfung der Wirkung einer dezentralen Erzeugerstruktur mit einem verbrauchsnahe Bau von Kraftwerken.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.2 und Teil C 3.4.15.1.1. Die vorgebrachten Argumente können die Planrechtfertigung für das Vorhaben nicht in Zweifel ziehen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das zitierte Gutachten "Jarass (2015)"⁵³¹ sich mit der Notwendigkeit der in Bayern geplanten Gleichstromübertragungsleitungen befasst. Der Ostbayernring ist eine Drehstromübertragungsleitung. Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den folgenden Ausführungen der Vorhabenträgerin an, die zum Bedarf ergänzende Ausführungen gemacht hat:

Das planfestgestellte Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz/Niederbayern) wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerke Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden.⁵³² Hieraus wird auch deutlich, dass, entgegen der Darstellung in der Stellungnahme, keine Bedenken gegen die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Vorhabens gemäß §§ 11 Abs. 1 EnWG bzw. 12

⁵³¹ Prof.Dr. Lorenz Jarass, Wissenschaftliches Gutachten zu HGÜ-Leitungen nach Bayern Notwendigkeit und Alternativen vom 18.09.2015; https://fw-landtag.de/fileadmin/user_upload/Gutachten_HGUE_Bayern_-_1.49.pdf, zuletzt abgerufen am 21.07.2021.

⁵³² Planunterlage 1, Kap. 3.3.

Abs. 3 EEG bestehen. Denn das Vorhaben dient bereits nicht der Schaffung von Übertragungskapazitäten für lediglich „seltene Einspeisespitzen“ und der Übertragung von „äußerst wenig Energie“ (so jedoch das in der Einwendung zitierte Gutachten⁵³³). Nichts anderes ergibt sich aus dem in Bezug genommenen Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur „Smart Grid“ und „Smart Market“.⁵³⁴ Dies gilt umso mehr, als das Eckpunktepapier lediglich thesenartig die Diskussion um die Themenbereiche „Smart Grid“ und „Smart Market“ in geordnete Bahnen lenken und prognostische Entwicklungen aufzeigen, aber keine Untersuchung zum bedarfsgerechten Netzausbau vorlegen will (vgl. Eckpunktepapier, Seite 4 f.). Gemäß § 13 Abs. 1 EnWG sind die Übertragungsnetzbetreiber im Fall der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen zu beseitigen, insbesondere durch Netzschaltungen aber auch durch marktbezogene Maßnahmen, durch den Einsatz von Regelenergie, durch vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, durch Information über Engpässe und das Management von Engpässen sowie durch zusätzliche Reserven, insbesondere die Netzreserve und die Kapazitätsreserve.

Diese Maßnahmen stehen daher einerseits neben dem bedarfsgerecht ausgebauten Übertragungsnetz zur Verfügung und dienen andererseits zugleich innerhalb dessen bei kurzfristig auftretenden Gefährdungen bzw. Störungen der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 EnWG). Auf § 13 Abs. 3 Satz 3 EnWG i.V.m. §§ 14, 15 EEG wird hingewiesen. Ausweislich des Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2017), des Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2019) sowie des Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2. Entwurf 2021) und entsprechend der vorgenannten Systematik der §§ 12, 13 EnWG, bleiben "marktbezogene Eingriffe in den Netzbetrieb, wie Redispatch von Kraftwerken, Einspeisemanagement von EE-Anlagen oder Lastabschaltungen" bei der Netzausbauplanung des Übertragungsnetzes im Allgemeinen, wie auch im Kontext des Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2. Entwurf 2021), unberücksichtigt. Die Begründung hierfür ist, dass diese Maßnahmen „kurzfristig wirkende präventive bzw. kurative Maßnahmen des Netzbetriebs zur Einhaltung und Wiederherstellung der Netzsicherheit [sind]. Sie tragen nicht zu einer bedarfsgerechten perspektivischen Netzbemessung bei, welche die Grundlage für ein weitestgehend freizügiges künftiges Marktgeschehen auf Basis eines diskriminierungsfreien Netzzugangs

⁵³³ Prof.Dr. Lorenz Jarass, Wissenschaftliches Gutachten zu HGÜ-Leitungen nach Bayern Notwendigkeit und Alternativen vom 18.09.2015, S. 46; https://fw-landtag.de/fileadmin/user_upload/Gutachten_HGUE_Bayern_-_1.49.pdf, zuletzt abgerufen am 21.07.2021.

⁵³⁴ Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich verändernden Energieversorgungssystems, Dezember 2011; https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/SmartGrid/SmartGridPapierpdf.pdf;jsessionid=CA2F5B9205BAC2D88792D72E43281627?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 21.07.2021.

ist."⁵³⁵ Die Vermeidung marktbezogener Maßnahmen durch einen adäquaten Netzausbau und folglich die Nichtberücksichtigung marktbezogener Maßnahmen bei der Bedarfsbemessung entspricht darüber hinaus auch dem in der Stellungnahme vermehrt hervorgehobenen Wirtschaftlichkeitsgrundsatz.

Nach Angaben der Bundesnetzagentur beliefen sich im Jahr 2018 alleine die Kosten für Redispatchmaßnahmen auf 387,5 Mio. €, die Kosten für das Einspeisemanagement von EEG und KWK-Anlagen (Entschädigungsansprüche der Anlagenbetreiber) lagen bei rund 635,4 Mio. € (vgl. Bundesnetzagentur, Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen – Gesamtjahr und Viertes Quartal 2018, Stand: 01.08.2019, Kapitel 3.1.1, 3.1.3).⁵³⁶ Die Vorhabenträgerin stellt bezüglich der Berücksichtigung der Spitzenkappung für EE-Anlagen zudem vorsorglich klar, dass diese – im Einklang mit § 11 Abs. 2 EnWG – entgegen der Darstellung in der Einwendung sowohl im Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2017), im Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2019) als auch im Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2. Entwurf 2021) berücksichtigt wurden.⁵³⁷ Zudem berücksichtigen die Netzentwicklungspläne weitere Flexibilitätsoptionen. Soweit die Stellungnahme im Kontext des Gutachtens zu „HGÜ-Leitungen nach Bayern: Notwendigkeit und Alternativen“ einen Rechtsanspruch konventioneller Kraftwerke auf gesicherte Einspeisung und Übertragung annimmt, auch wenn eine solche „zur Deckung der momentanen Stromnachfrage in Deutschland nicht erforderlich ist“, kann die Herleitung eines solchen pauschalierten Anspruchs für nicht näher plausibilisierte Sachverhalte nicht nachvollzogen werden. Die Netzanschluss- und Netzzugangsregelungen sowie die Regelungen zum Netzausbau bzw. zur Kapazitätserweiterung gelten auch hier. Die in der Stellungnahme zitierte Stelle des Gutachtens zu „HGÜ-Leitungen nach Bayern – Notwendigkeit und Alternativen“ (Seite 48, Rn. 22 ff.) zitiert eine Aussage des Netzentwicklungsplans Strom 2023 zur Regionalisierung (Seite 37). Dieses Zitat aus Kapitel 3.2.2 des NEP 2023 „Regionalisierung der installierten Leistungen von erneuerbaren Energien“ bezieht sich auf elektrische Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien und nicht auf die Standortwahl konventioneller Kraftwerke. Klargestellt sei vorsorglich, dass die vorgenannte Formulierung sowohl im Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2017), Kapitel 2.3, im Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2019) als auch im Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2. Entwurf 2021), Kapitel 2.4, nicht mehr enthalten ist.

⁵³⁵ NEP 2030 (2017) Seite 84, NEP 2030 (2019) sowie NEP 2035 (2. Entwurf 2021), Seite 120.

⁵³⁶ vgl. Bundesnetzagentur, Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen – Gesamtjahr und Viertes Quartal 2018, Stand: 01.08.2019, Kap. 3.1.1, 3.1.3;
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2019/Quartalsbericht_Q4_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt abgerufen am 21.07.2021.

⁵³⁷ NEP 2030 (2017), Seite 84 und Kap. 2.4.2, sowie NEP 2030 (2. Entwurf 2019), Seite 125 und Kap. 2.3.4.

Die Vorhabenträgerin weist ergänzend darauf hin, dass sie an die vorstehend benannten rechtlichen Regelungen des EnWG und des EEG zum Netzausbau sowie zur Kapazitätserweiterung gebunden ist. Betreffend die in der Einwendung geforderte Prüfung der Wirkung einer dezentralen Erzeugerstruktur weist die Vorhabenträgerin der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Studie „Dezentralität, Regionalisierung und Stromnetze – Studie über Annahmen, Narrative und Erkenntnisse“ vom 11.03.2018, die das Öko-Institut im Auftrag der Renewables Grid Initiative (RGI) erstellt hat, zu dem Ergebnis kommt, dass auch eine dezentrale Stromerzeugung nicht ohne die bis 2030 geplanten rund 4.000 km neuen Stromtrassen auskommt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach den überzeugenden Darstellungen der Vorhabenträgerin keinen Anlass, am vom Gesetzgeber verbindlich festgestellten Bedarf des Vorhabens zu zweifeln. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

In der Einwendung wird hinsichtlich der Umweltstudie – Kumulierende Wirkungen und Erläuterungsbericht – Ostbayernring und SuedOstLink gefordert, dass die kumulierenden Wirkungen von Ostbayernring und der HGÜ-Leitung SüdOstLink im Planfeststellungsverfahren des Ostbayernrings unbedingt systematisch zu berücksichtigen sind, auch wenn im Abschnitt Redwitz – Mechlenreuth lediglich eine Querung beider Vorhaben in Betracht kommt. Denn insbesondere dort, wo eine Bündelung beider Vorhaben angestrebt wird, sei eine jeweils gesonderte Abwägung der Schutzgüter hinsichtlich einer Minimierung der Eingriffe nicht zielführend.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau des Ostbayernrings einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau des Ostbayernrings als dem Verwaltungsverfahren, in dem die Zulassungsentscheidung über das beantragte Vorhaben getroffen wird. Der Vorhabensbegriff der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung anzulegen ist, folgt damit vorliegend dem planfeststellungsrechtlichen Vorhabensbegriff. Für das Vorhaben SüdOstLink wurde das Bundesfachplanungsverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen. Eine Querung mit dem hier vorliegenden Planfeststellungsabschnitt kommt nicht mehr in Betracht. Unabhängig von der Frage, ob im Planfeststellungsverfahren zum Ostbayernring kumulative Wirkungen eines Vorhabens, deren flurstücksgenauer Trassenverlauf noch immer nicht feststeht, da derzeit die Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG noch immer aussteht, berücksichtigt werden müssen, ist eine Berücksichtigung im hier planfestgestellten Abschnitt nicht erforderlich. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Einwendung wird hinsichtlich der Umweltstudie – Landschaft vorgetragen, dass bei mastartigen Eingriffen höher als 20 Meter eine Realkompensation für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV in der

Regel nicht möglich sei. Die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen müssten im Regelfall über Ersatzzahlungen ausgeglichen werden. Die Ersatzzahlung bemesse sich gemäß § 20 Abs. 3 BayKompV und Anlage 5 BayKompV nach einem Prozentsatz der Herstellungskosten der baulichen Anlage in Abhängigkeit von der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung und der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Aufgrund der Höhe der Masten sei immer von einer hohen Wirkintensität auszugehen. Abhängig von der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild wären deshalb Ersatzzahlungen zwischen 3% und 9 % der Höhe der Baukosten zu veranschlagen. Bei der Errichtung von mehreren Masten im Rahmen eines Neu- oder Ausbaus einer Energiefreileitung werde die Ersatzzahlung gemäß Vollzugshinweisen zur BayKompV, Mast für Mast ermittelt (abhängig von der jeweiligen Höhe bzw. Wirkintensität und Empfindlichkeit), wobei ein Zuschlag auf die Summe der Ersatzzahlung für alle Masten in Höhe von 10 % für die Leiterseile hinzukommt. Fernradwege und Fernwanderwege wie der mit dem Prädikat Qualitätsweg ausgezeichnete Fränkische Gebirgsweg würden in der Umweltstudie zwar genannt, wie diese berücksichtigt werden, sei jedoch unklar. Es wird dem Fazit der Umweltstudie widersprochen, dass durch die im Vergleich zur Bestandsleitung höheren Masten des Neubaus nur von geringfügigen visuellen Veränderungen des gegenwärtigen Status quo auszugehen ist. Es werde den Auffassungen der Regierungen Oberfranken und Oberpfalz gefolgt, dass der Ersatzneubau wie ein Neubau zu betrachten ist. Ebenso, dass die Bestandsleitung als Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Eine pauschale Reduktion der Bewertungsstufe Landschaftsbild aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung wird jedoch für unzulässig gehalten. In der Umweltstudie würden 50 % der untersuchten Landschaftsbildeinheiten als Landschaften mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und für die naturbezogene Erholung eingestuft – Landschaften, wo nach Anlage 2.2 BayKompV intensive, großflächige Landnutzung dominiert, wo naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört ist, wo naturbezogene Erholung nur eingeschränkt oder kaum gegeben und die Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm etc. sehr hoch sind (z.B. durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete). Für die hier lebenden Menschen und Gäste, die zur Erholung hierher kommen, lese sich dies wie blanker Hohn. Es sei ein Affront gegen die Heimat, der mit der Realität wenig zu tun habe.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf Teil C 3.4.5. Bezüglich der vorgelegten Umweltstudie wird auf Teil C 2 verwiesen. Mit den Bewertungsstufen seitens der Vorhabenträgerin besteht Einverständnis. Hinsichtlich des in der Einwendung genannten Weges wurde dieser berücksichtigt. Die für den Fränkischen Gebirgsweg sowie den Fernwanderweg E3 auftretende temporäre Inanspruchnahme im Rahmen von Zuwegungen beschränkt sich südlich von Laubersreuth jeweils auf unter 500 m Länge. Für den Frankenweg beschränkt sich die temporäre Inanspruchnahme östlich von Schimmendorf auf ca. 710 m. Die Inanspruchnahme beschränkt sich jeweils auf wenige Wochen. Die Nutzung der

Wegestrukturen ist, abgesehen von kurzweiligen Einschränkungen durch Baustellenverkehr, weiterhin gegeben. Soweit sich die Einwendung nicht erledigt hat, wird diese zurückgewiesen.

3.4.15.2.50 Einwender P180

Der Einwender ist mit der Maßnahme A-W21b "Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion" auf der Fl.Nr. 1102, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, nicht einverstanden und schlägt vor, die geplante Maßnahme in die Nordspitze der Fl.Nr. 1103 zu verlegen und stattdessen auf der Fl.Nr. 1102 Grünland für die landwirtschaftliche Nutzung zuzulassen. Mit der 2. Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin die Maßnahme aus dem Plan herausgenommen. Die vorgeschlagene Alternative, auf der Fl.Nr. 1102 Grünland für die landwirtschaftliche Nutzung zuzulassen, wurde seitens der Vorhabenträgerin abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass das Entfernen der Wurzelstöcke seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des hier planfestgestellten Vorhabens eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,4 auf 0,7 bedeuten würde. Das Entfernen der Wurzelstöcke dürfte von der Vorhabenträgerin abgelehnt werden, da dies für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich ist und zugleich einen erhöhten naturschutzfachlichen Eingriff darstellt.

Soweit der Einwender eine Beweissicherung für die Drainagesysteme fordert, wird der Einwendung mit der Nebenbestimmung in Teil A 3.2.1 ausreichend Rechnung getragen.

3.4.15.2.51 Einwender P181 mit P103, P108 und P109

Die Einwender, die teilweise auch auf einer Unterschriftenliste (P103, P108 und P109) unterschrieben haben, erheben Einspruch insbesondere auf Grund der zunehmenden gesundheitlichen Belastung durch die von den Leitungen ausgehende Strahlung.

Unter Verweis auf Teil C 3.4.4 wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Einwender machen geltend, dass der geplante Mast mit der Mastnummer 31 deutlich näher an das Grundstück der Einwender heranrücke als der bestehende Mast mit der Nr. 84 (B112). In der Bayerischen Rundschau vom 04.12.18 spreche ein Vertreter der Vorhabenträgerin davon, dass sich beim Ersatzneubau der Abstand zur Wohnbebauung vergrößere, was hier nicht zutrefte. Zudem werde der geforderte Mindestabstand von 400 m nicht eingehalten, obwohl Masthöhe, Anzahl der Leitungen, Stärke der Beseilung und Leistung steigen würden. Die Grenze der Belastbarkeit sei bereits durch 12 Windräder erreicht, die zum Großteil einen viel geringeren Abstand als die heute geltende 10h-Regelung aufweisen würden. Hiermit würden die Schimmendorfer bereits einen erheblichen Teil zur Energiewende beitragen. Für die geplante Trassenführung wird eine alternative Trassenführung gefordert.

Es ist zutreffend, dass der Mast Nr. 32 im Vergleich zu dem bestehenden Mast Nr. 84 (Bestandsleitung) näher an das Wohngebäude der Einwender heranrückt. Der Abstand vom Bestandsmast Nr. 84 zum Wohngebäude beträgt ca. 530 m, der Abstand des Neubaumasten Nr. 32 (nicht Nr. 31 wie im Einwand dargestellt) beträgt ca. 370 m. Der nächstgelegene Mast der Bestandsleitung zum Wohngebäude ist allerdings der Bestandsmast Nr. 83, der nur ca. 220 m entfernt ist. Im Rahmen der 2. Deckblattänderung wurde der Trassenverlauf derart geändert, dass der Trassenverlauf insgesamt weiter vom Ortsteil Schimmendorf wegrückt als dies in der ursprünglichen Planung vorgesehen war. Der Mast Nr. 32 ist allerdings am ursprünglich vorgesehenen Standort verblieben. Für die Planfeststellungsbehörde kommt jedoch unter Berücksichtigung aller Belange kein anderer Standort des Mastes Nr. 32 ernsthaft in Betracht. Eine Verschiebung des Maststandortes im Sinne der Einwender führt zwangsläufig zu weiteren Annäherung an die Wohngebäude im Außenbereich. Diese müssen zwar bereits mit der planfestgestellten Leitung einen geringeren Abstand der Leitung hinnehmen als dies mit der ursprünglich eingereichten Planung der Fall wäre (vgl. hierzu Teil C 3.4.3.2.2.3.4). Eine weitere Abstandsverkürzung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber nicht mehr vertretbar. Soweit die Einwender die Belastung mit anderen Infrastrukturvorhaben geltend machen, ist zu berücksichtigen, dass bereits die Bestandsleitung in unmittelbarer Nähe verläuft. Eine zusätzliche Leitung wird nicht geschaffen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.2.1 und Teil C 3.4.15.1.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie nicht erledigt ist.

3.4.15.2.52 Einwenderin P182

Die Einwenderin macht geltend, dass die Fl.Nr. 762, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, von einem 110-kV-Provisorium während der Bauzeit überspannt wird. Sie legt Einspruch dagegen ein, dass die Provisoriumsfläche von ihr nicht zur Bewirtschaftung der nachgelagerten forst- und landwirtschaftlichen Flächen befahren werden darf.

Laut Vorhabenträgerin handelt es hier sich um ein Freileitungsprovisorium. Diese werden in Stahlgitterkonstruktionen ausgeführt. Das Gestänge bestehe aus einem Baukastensystem mit abgespannten Masten und Portalen und ist für einen Stromkreis ausgelegt. Für die Stromübertragung auf zwei Systemen würden die Masten bzw. Portale i.d.R. in doppelter Ausführung nebeneinandergestellt. Der Abstand zwischen den Stützpunkten betrage in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse und des eingesetzten Provisorientyps ca. 100 bis 200 m. Die Unterquerung des Provisoriums zur Nutzung der nachgelagerten forst- und landwirtschaftlichen Flächen sei grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass grundsätzlich Einschränkungen hingenommen werden müssen, siehe Teil C 3.4.15.1.8. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Nutzbarkeit zumindest nicht vollständig ausgeschlossen ist. Im Übrigen wird auf Teil A 3.2.4 hingewiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Forderung nach einer Beweissicherung wurde mit der Nebenbestimmung in Teil A 3.2.1 dem Einwand Rechnung getragen.

Durch die Grundstücksnutzung erwartet die Einwenderin Bodenverdichtungen. Sie beantragt die komplette Herausnahme der Mastfundamente aus dem Grundstück Fl.Nr. 761, Gemarkung Meierhof bei Münchberg, und dass für die durch die Nutzung des Grundstückes für den Rückbau des alten Strommastes entstandenen Bodenverdichtungen Tiefenlockerungen des Bodens vorgenommen werden.

Durch das von der Vorhabenträgerin verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept, welches u.a. auch Lockerungen von Verdichtungen beinhaltet⁵³⁸, den verbindlichen Vermeidungsmaßnahmen und dem Einsatz einer bodenkundliche Baubegleitung⁵³⁹ geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass dem Einwand Rechnung getragen wird. Eine verbindliche Auflage zur Tiefenlockerung ist damit nicht geboten.

Für den Rückbau der Mastfundamente wird auf Teil A 3.3 hingewiesen. Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung sind eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Erdoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes uneingeschränkt möglich ist. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Auch das Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken hat in seiner Stellungnahme vom 30.03.2021 ausgeführt, dass im Regelfall die Entfernung der Mastfundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m hinnehmbar ist. Eine besondere geographische Lage oder andere Gründe, die auf dem Grundstück des Einwenders ausnahmsweise eine weitergehende oder vollständige Entfernung erforderlich machen, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Einwenderin wendet sich gegen die Eintragungen von Dienstbarkeiten in das Grundbuch. Die Errichtung von Masten und die Überspannungen von Grundstücken

⁵³⁸ Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 8.12.

⁵³⁹ Siehe Planunterlage 5.3.

erfordert die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Einwand wird mit Verweis auf Teil C 3.4.15.1.8 zurückgewiesen.

Die Einwenderin wendet sich gegen eine vermeintliche Waldrodung auf der Fl.Nr. 759, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, im Zuge des dortigen Mastrückbaus. Ein solche Waldrodung findet nicht statt. Die Einwendung ist erledigt.

Die Einwenderin legt Einspruch ein, dass ihre Grundstücke durch die Inanspruchnahme von den ausführenden Baufirmen mit Baumüll, Baumaterialien und sonstigen Stoffen verunreinigt und belastet werden. Diese sollen seitens des Bauträgers kostenpflichtig entsorgt werden.

Der Forderung wurde mit der Nebenbestimmung in Teil A 3.2.3 Rechnung getragen.

3.4.15.2.53 Einwender P183

Der Einwender fordert, beim Rückbau des Bestandsmastes Nr. 89 auf der Fl.Nr. 409, Gemarkung Kirchlein, die Fundamente komplett und nicht nur teilweise aus dem Boden zu entfernen.

Für den Rückbau der Mastfundamente wird auf Teil A 3.3 hingewiesen. Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung sind eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Erdoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich ist. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Auch das Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken hat in seiner Stellungnahme vom 30.03.2021 ausgeführt, dass im Regelfall die Entfernung der Mastfundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m hinnehmbar ist. Eine besondere geographische Lage oder andere Gründe, die auf dem Grundstück des Einwenders ausnahmsweise eine weitergehende oder vollständige Entfernung erforderlich machen, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist der Mast Nr. 89 der Bestandsleitung mit Bohrpfahlfundamenten ausgeführt worden. Die vier Bohrpfähle erstrecken sich jeweils bis zu einer Tiefe von ca.

3,5 m unter Erdoberkante und haben jeweils einen Durchmesser von ca. 90 cm bis maximal ca. 150 cm im unteren aufgeweiteten Bereich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender trägt vor, dass der bisherige Mast am unteren Ende eines in diesem Bereich ansteigenden Grundstücks liege, entsprechend sei mit einer erhöhten Neigung zur Erosion zu rechnen. Auch könnten sich Austritte von Schadstoffen schneller verteilen. Der Nr. 10_01_05_anlage_01_schichtenverzeichnis sei zu entnehmen, dass in diesem Bereich das Wasser auf einer Steinplatte stehe, entsprechend würden sich hier Gefahren der Verunreinigung des Grundstücks durch Korrosion oder anderer bislang nicht näher untersuchter Schadstoffe und Prozesse sowie der natürlichen Ressourcen und des Grundwassers ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin die Gefährdung durch Erosion ausreichend berücksichtigt hat. Die Vermeidung von Erosion wird u.a. im Bodenschutzkonzept⁵⁴⁰ berücksichtigt. Bodenverunreinigungen durch die Beschichtungen oder die Fundamente sind wie im Erläuterungsbericht⁵⁴¹ dargelegt auszuschließen. Im Übrigen wurden Nebenbestimmungen zum Bodenschutz unter Teil A 3.4 aufgenommen. In den Planunterlagen sind auch die potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser umfassend beschrieben und bewertet.⁵⁴² Es wurden dabei Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, anhand derer potenzielle erhebliche Auswirkungen vermieden oder ausreichend vermindert werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen "V_Wasser" sowie "V_Bodenkundliche Baubegleitung"⁵⁴³ ist die größtmögliche Sorgfalt bei den Bauarbeiten gewährleistet, sodass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser auszugehen ist. Dies schließt auch Maßnahmen zur Beweissicherung und Wiederherstellung mit ein. Dem Schutz des Boden- bzw. Grundwasserhaushaltes wird damit umfassend Rechnung getragen. Es wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.6.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender trägt vor, er sehe auch die Verpflichtung des Betreibers zur vollständigen Entfernung der durch die bisherige Nutzung geschaffenen Einrichtungen aus eigentumsrechtlichen Grundsätzen. Entsprechende Verpflichtungen bestünden regelmäßig beim Rückbau von Einrichtungen auf fremden Grund und Boden.

Der grundsätzliche Beseitigungsanspruch des nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB.⁵⁴⁴ Eine vollständige Entfernung des Mastfundaments

⁵⁴⁰ Planunterlage 13.1, Kap. 8.1.4.

⁵⁴¹ Planunterlage 1, Kap. 6.2.

⁵⁴² Planunterlage 11.1, Kap. 6.5.4.

⁵⁴³ Siehe Planunterlage 5.3 und Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

⁵⁴⁴ Vgl. OLG Celle, Urteil vom 15.07.2004, Az. 4 U 55/04.

würde vorliegend die Grenzen der Zumutbarkeit übersteigen, da das landwirtschaftliche Grundstück auch bei einem Verbleib des Fundamentrests in einer Tiefe von mehr 1,2 m regelmäßig uneingeschränkt bewirtschaftet werden kann. Anhaltspunkte, die eine weitergehende Prüfung erforderlich machen, sind der Einwendung nicht zu entnehmen. Im Übrigen wird auf oben stehende Ausführungen sowie Teil C 3.4.7.1 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwander hat im Nachgang zum Erörterungstermin gefordert, dass die Vorhabenträgerin zusichert – wie bereits in den Erwiderungen ausgeführt –, bei einer Nutzungsänderung (z.B. geplante Bebauung) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen oder auf ihre Kosten die Fundamente zu beseitigen. Die Forderung wurde mit der Nebenbestimmung in Teil A 3.3.3 umgesetzt.

Weiter fordert der Einwander, die Vorhabenträgerin solle zusichern, dass bereits bei einem Verdacht auf Folgeschäden einschließlich Umweltschäden durch die im Boden verbliebenen Fundamente die Kosten für Untersuchungen und Gutachten neben evtl. Folgeschäden durch die Vorhabenträgerin zu übernehmen seien. Dabei solle eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin bezüglich der Kosten der Untersuchungen, Gutachten und Folgeschäden gelten.

Eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin ist unverhältnismäßig und nicht notwendig. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist, auch in der st. Rspr. des BVerwG, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will.⁵⁴⁵ Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruches darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde auch nicht zu erkennen. Auch eine Haftung auf Verdacht ist nicht geboten. Durch die Nebenbestimmung Teil A Ziff. 3.2.1 zum Beweissicherungsverfahren für jegliche Grundinanspruchnahme wird grundsätzlich gewährleistet, dass der Nachweis der Verursachung von möglichen Schäden durch die Vorhabenträgerin an den Grundstücken jederzeit zu führen ist. Im Übrigen sind die Mastfundamente seit 50 Jahren im Boden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen

⁵⁴⁵ BVerwG, Beschluss vom 01.11.1993, Az. 7 B 190/93.

Anlass, nun für die verbliebenen Teile eine Verdachtshaftung aufzunehmen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.54 Einwender P184

Der Einwender trägt vor, dass durch das Vorhaben nun der Rest des Waldgrundstückes auf der Fl.Nr. 437/3, Gemarkung Kirchlein, kaputt gemacht werde.

Hinsichtlich einer Waldüberspannung wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.3.3.4 und Teil C 3.4.9.1 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat berücksichtigt, dass es sich um den Waldbereich handelt, der nördlich der Schneise der Bestandsleitung "übrig" geblieben war. Laut Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 31.03.2021 können gegen die Rodung keine Versagungsgründe vorgebracht werden. Durch die Errichtung des Mastes Nr. 27 samt der zugehörigen Arbeitsfläche ist in jedem Fall ein Waldeingriff erforderlich, sodass mittig im Wald zunächst eine Lücke entsteht. Im Gegenzug wird die Schneise der Bestandsleitung frei. Hier ist langfristig die land- oder auch forstwirtschaftliche Nutzung und damit die Etablierung eines Waldes anschließend an den bestehenden Waldbereich südlich der Bestandsleitung wieder möglich. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht geltend, dass er einen landwirtschaftlichen Betrieb mit drei Mitarbeitern führe. Die Schwerpunkte seien die Milchviehhaltung, eine Biogasanlage und die Vermarktung von Stammholz, Scheitholz und Hackschnitzel. Es werde künftig eher ein Mehr als ein Weniger an Flächen benötigt, um den Bestand des Betriebes und der Mitarbeiter aufrecht zu erhalten.

Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders ist mit Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.1.10 nicht erkennbar. Der Einwender ist Eigentümer von 52.827 m² Grundstücksfläche, die vom Vorhaben betroffen sind. Davon werden 121 m² dauerhaft entzogen. Im vorliegenden Fall beträgt der dauerhafte Flächenverlust damit ca. 0,23 % der landwirtschaftlichen Eigentumsflächen. Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich; der Einwender hat durch die Überspannung daher keine Flächenverluste zu befürchten. Der Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche ist daher weder erreicht noch überschritten. Entstehen durch die temporären Flächeninanspruchnahmen Ertragsausfälle, werden diese entschädigt. Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt. Im Übrigen führen die temporären Flächeninanspruchnahmen nicht zu nennenswerten Einschränkungen. Die Vorhabenträgerin ist angehalten, die Einschränkungen der Eigentümer auf ihren Grundstücken so kurz wie möglich zu halten, damit der Ausgangszustand schnell wiederhergestellt werden kann. Im Übrigen wird durch den Rückbau der Bestandsleitung insgesamt eine Fläche von 12.768 m² entlastet. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.55 Einwenderin P185

Die Einwenderin als Vertreterin einer Erbengemeinschaft macht geltend, dass auf der Fl.Nr. 270, Gemarkung Lehenthal, der Bau des Mastes Nr. 47 geplant sei. Die Grundstücksfläche sei für den Bau eines Mastes ungeeignet, da diese stark wasserführend sei. Das Grundstück sei in landwirtschaftlicher Nutzung und als Grünfläche genutzt. Das Grundstück selbst sei stark wasserführend, deshalb wären in diesem Grundstück Drainagen verlegt. Wie diese Drainagen genau verlaufen, sei nicht bekannt. Aufgrund von Sammelschächten, die sich im unteren Bereich hangabwärts befinden, wird eine diagonale Verlegung der Drainagen zum Hang vermutet. Wie viele Drainagerohre verlegt wurden, sei nicht bekannt. Daher wird im Falle des Mastbaus eine Neuverlegung der Drainagen auf Kosten der Vorhabenträgerin beantragt, wenn diese durchschnitten oder nicht mehr ausreichend funktionieren würden.

Es wird auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2 verwiesen. Damit wird der Einwendung ausreichend Rechnung getragen.

Die Einwenderin trägt vor, dass das Fundament des Mastes ein erhebliches Volumen aufweise und die Verdichtung des Bodens durch die Arbeiten zu erwarten sei. Es bestehe zudem die Gefahr, dass Staunässeflächen entstehen würden. Da solche Staunässeflächen meist erst Jahre später sichtbar werden, wird die Ursachenbekämpfung und Beseitigung auf Kosten der Vorhabenträgerin beantragt. Die ausgewiesene Verdichtungsempfindlichkeit „mittlere Verdichtungsempfindlichkeit“ der Anlage_05_01 wird in Frage gestellt. Das Grundstück sei stark wasserführend, dies betreffe vor allem den ostwärtigen Teil des Grundstückes. Nach eigenen Erfahrungen sei das Grundstück nach starken Regenfällen oder in Monaten mit starkem Wassergang nicht befahrbar. Die geplante Arbeitsfläche und dauerhafte Zuwegung befinde sich in diesem Gebiet, es sei somit mit einer deutlichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Dem Bodenschutz wird mit Umsetzung der verbindlich einzuhaltenden Maßgaben aus den Planunterlagen ausreichend Rechnung getragen. Durch den Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung⁵⁴⁶ wird gewährleistet, dass dem Schutzgut Boden ausreichend Rechnung getragen wird. Die bodenkundliche Baubegleitung berücksichtigt dabei in vollem Umfang das für die Vorhabenträgerin verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept⁵⁴⁷. Danach ist das oberste Ziel des Bodenschutzes beim Bauen die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen unnötige und übermäßige Bodenbelastungen, -verdichtungen und Störungen der natürlichen Bodenstruktur, Horizontierung bzw. Schichtung sowie stoffliche Belastungen vermieden werden. Es werden dort

⁵⁴⁶ Siehe Planunterlage 5.3.

⁵⁴⁷ Planunterlage 13.1.

Maßnahmenvorschläge für die Bauphase dargestellt.⁵⁴⁸ Diese beinhalten auch das Bodenmanagement, insbesondere den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung, die Wiederherstellung sowie die Vermeidung von Erosion. Mit umfasst ist dabei die Bodenfeuchte bzw. es werden etwaige gesättigte Bodenverhältnisse berücksichtigt. U.a. ist auch das Befahren des Bodens berücksichtigt. Bzgl. der Befahrbarkeit und Umlagerungsfähigkeit von Böden mit unterschiedlichen Feuchtegraden sind die Vorgaben der DIN 19639 anzuwenden.⁵⁴⁹ Damit ist unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung der Bodenschutz umfassend berücksichtigt. Hinsichtlich der Einstufung der Verdichtungsempfindlichkeit wurden vorsorglich bei Böden, deren Verdichtungsempfindlichkeit mit "mittel" bewertet wurde, grundsätzlich die gleichen Maßnahmen angesetzt, wie bei Böden, deren Verdichtungsempfindlichkeit als "hoch" bewertet wurde. Dem Einwand wurde damit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen wird er zurückgewiesen.

Die Einwanderin beantragt für entstehende Folgeschäden, die die Bewirtschaftung des Grundstückes erschweren bzw. beeinträchtigen, und entstehende Ertragsausfälle die Beseitigung und Übernahme der Kosten durch die Fa. TenneT TSO GmbH.

Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden in Geld entschädigt. Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Einwand wird, soweit er sich nicht erledigt hat, zurückgewiesen.

Die Einwander hält eine Verunreinigung des Bodens und des Wassers durch Mineralöle, Hydrauliköl und Treibstoffe der Baufahrzeuge als sehr wahrscheinlich. Deshalb wird für diesen Fall die Beseitigung und Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin beantragt. Für Forderungen von Inhabern der Nachbargrundstücke, die an die Einwanderin gerichtet werden, wird ebenfalls die Übernahme der Kosten durch die Vorhabenträgerin gefordert.

Eine Beeinträchtigung und Gefährdung des Bodens durch Mineralöle, Hydrauliköl und Treibstoffe der Baufahrzeuge wird als sehr unwahrscheinlich angesehen. Das Bodenschutzkonzept ist verbindlich einzuhalten. Auch ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Diese wird den Bau in allen Bauphasen/Arbeitsschritten überwachen und optimieren. Es wird auf Teil A 3.2.3 verwiesen. Dem Einwand wurde Rechnung getragen.

Die Einwanderin beantragt die laufende Unterrichtung über die Beweissicherungsmaßnahmen und die ermittelten Werte, über Ergebnisse von Kontrollmessungen,

⁵⁴⁸ Siehe Planunterlage 13.1, Kap. 8.

⁵⁴⁹ Siehe Planunterlage 13.1, Kap. 8.7.

Probenahmen, Labormessungen usw., die im begleitenden Beweissicherungsverfahren der Vorhabenträgerin im Bereich des Grundstückes durchgeführt und ermittelt werden.

Über Teil A 3.2.1 wird die Beweissicherung ausreichend geregelt. Eine Festsetzung einer dauernden Unterrichtung wird als nicht erforderlich erachtet. Die Beweissicherung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils Betroffenen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin macht geltend, dass der Bau des Mastes im Grundstück eine deutliche Wertminderung darstelle, vor allem, weil es die größte zusammenhängende Fläche in der Gemarkung Lehenthal sei. Es sei nicht nur die Fläche, die nicht mehr zum Erwerb zur Verfügung steht, zu sehen, sondern die nicht mehr ungehinderte Nutzung mit vorhandenen Maschinen in übergroßer Arbeitsbreite. Es wären zusätzliche Gerätschaften, Maschinen und Zeit notwendig, um die gesamte Fläche zu pflegen. Auch um und unter dem Mast herum. Die Fläche werde zudem mit Unkraut und Ungeziefer verunreinigt. Und dies über Generationen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Eingriff in das Eigentum unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.8 hinzunehmen ist. Der Wertverlust wird nach geltendem Recht entschädigt. Über Art und Modalität der Entschädigung hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden. Der minimale Abstand zwischen Mastecke und Ackergrenze beträgt ca. 60 m. Seitens des Sachgebiets 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken wurde im laufenden Verwaltungsverfahren zur störungsarmen Umfahrung auf Ackerflächen ein Abstand von 30 m zwischen Mastsockel und Nutzungsgrenze benannt. Dieser Abstand wird durch den geplanten/beantragten Maststandort eingehalten. Hinsichtlich der Fläche unter dem Mast wird dieser Bereich zwischen den Mastfüßen nicht versiegelt. Dies ist aus naturschutzfachlichen Gründen auch nicht zielführend. Die Vorhabenträgerin nimmt keinen Einfluss darauf, welche Wildkräuter sich ggf. zwischen den Mastfüßen ansiedeln werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die sich potenziell einstellende Wildflora den an den Ackerrändern vorkommenden Pflanzengesellschaften entsprechen wird, verbunden mit dem damit einhergehenden Besiedlungspotenzial für bestimmte Tierarten. Demzufolge wird die Bewirtschaftung rund um den Mastfußbereich nicht mit neuen oder bislang unbekanntem Umgebungseinflüssen konfrontiert sein. Eine von diesen Flächen ausgehende Verunreinigung umliegender Flächen bzw. Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Ertrages durch im Bereich der Masten ansässige Tiere- und Pflanzen ist daher nicht zu befürchten. Zumal die Bereiche der Masten, verglichen mit dem Gesamtareal, sehr kleinflächig sind. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin fordert, die Vorhabenträgerin habe für den gesamten Pachtausfall (auch etwaige Pachterhöhungen) aufzukommen, wenn nach dem zeitlichen Ablauf des Pachtvertrages kein weiterer Pächter für diese Fläche zu finden sei. Auch für die Kosten der laufenden Bewirtschaftung der Fläche. Es würden derzeit zusätzliche Kosten für eine

Bewirtschaftung durch eine Fremdfirma entstehen, derzeit jährlich in einer Höhe von 9.000,00 € mit Maschinen übergroßer Arbeitsbreite. Bei geringerer Arbeitsbreite wären die Kosten nochmals deutlich höher. Und dies über Generationen hinaus.

Die Fragen der Entschädigung sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin bringt wörtlich Folgendes vor: "Es ist darauf hinzuweisen, dass die veraltete Planung des Ostbayernrings nicht mehr den zukünftigen Gegebenheiten Deutschlands entspricht. Dem Projekt Flughafen Berlins, Stuttgart 21 entspricht. Der Profitgier großer Konzerne und Politikern zugutekommt, aber nicht den einfachen/mittelständischen Bürgern und der Umwelt!"

Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.3 zurückgewiesen.

3.4.15.2.56 Einwender P186

Der Einwender widerspricht ausdrücklich der Planung auf der Fl.Nr. 252, Gemarkung Lehenthal, da der voll umfänglichen Nutzung des bestehenden Waldes durch die Rodung der bestehenden Randbäume ein erheblicher Schaden des ganzen Waldstückes entstehe, d.h. es wäre kein Schutz mehr bei Wind vorhanden und der restliche Wald könnte somit dem Sturm restlos ausgeliefert werden. Bei diesem Waldstück habe Sturm Kyrill im Januar 2007 bereits erheblichen Schaden angerichtet. Dieser wurde mit sehr großen Mühen und Aufwand wieder neu angelegt. Der betreffende Wald sei Heimat der geschützten Fledermäuse und des Schwarzstorches. Um den bestehenden Wald zu schützen, könnte das Projekt zum Wegebau für die Baumaschinen auf die andere Seite des Weges ausweichen, dort sei kein bestehender Wald sondern Ackerland.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass sich das betroffene Flurstück an einer für das Vorhaben genutzten Zuwegung befinde und randlich in einer Kurve auf wenigen Quadratmetern angeschnitten werde. Entlang des Flurstücks sei keine Rodung sämtlicher Randbäume vorgesehen. I.d.R. werde der vorhandene Weg (ca. 3 m Breite) für die Zufahrt ausreichend sein und ein Ausbau auf die in den Antragsunterlagen dargestellten 5 m Breite sei nicht notwendig. Die Vorhabenträgerin sichere sich diese Bereiche in den Unterlagen, um z.B. ggf. notwendige Ausweichbuchten anlegen zu können. Eine Verbreiterung des Weges im Rahmen der Bauausführung erfolge dann i.d.R. (wenn keine geschützten Biotoptypen o.ä. betroffen sind) im Offenland. Im Bereich der Kurven könne es aufgrund der sog. Schleppkurve für größere Baufahrzeuge notwendig werden, einzelne Bäume zurückzuschneiden oder zu entnehmen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Entnahme einzelner Bäume hingenommen werden. Aus dem Grunderwerbsverzeichnis ergibt sich eine temporäre

Inanspruchnahme von 9 m². Eine Gefahr für den Waldbereich wird angesichts des sehr geringen Umfangs und der Tatsache, dass es nur zur Entnahme einzelner Bäume kommt, nicht gesehen. Im Übrigen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, vgl. Teil A 3.2.3. Der Artenschutz ist im Rahmen der Planung ausreichend berücksichtigt, vgl. Teil C 3.4.5. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwander widerspricht weiterhin ausdrücklich der Planung auf der Fl.Nr. 264, Gemarkung Lehenthal, da mit der neu geplanten Leitungstrasse der vollumfänglichen Nutzung des bestehenden Waldes durch die Rodung der Randbäume und des Waldes ein erheblicher Schaden des ganzen Waldstückes entstehe, d.h. es wäre kein Schutz mehr bei Wind vorhanden und der restliche Wald könnte somit dem Sturm restlos ausgeliefert werden. Es wäre eine Schneise durch das gesamte Waldgrundstück. Durch die Rodung würde ein erheblicher Wertverlust des gesamten Waldstückes entstehen und das Grundstück würde erheblich an Nutzfläche verlieren. Es sei ein Schutzwald, der nicht aufgerissen werden dürfe. Durch die Überspannung entstehe eine gesundheitsgefährdende Strahlung. Am Bachlauf der Dobrach stehende Bäume würden die Bachbefestigung sicherstellen. Durch Rodung dieser Bäume wäre kein Hochwasserschutz mehr gewährleistet und das Grundstück könnte bei Hochwasser abrutschen. Der betreffende Wald sei Heimat der geschützten Fledermäuse und des Schwarzstorches. Um den bestehenden Wald zu schützen, müsse die Überspannung mit Stromleitungen so hoch gesetzt werden, dass der Wald bestehen bleiben könne.

Die Vorhabenträgerin hat eine Waldüberspannung geprüft. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche oder Wald mit besonderen Waldfunktionen (Art. 6 BWaldG) geschont werden können. Der betroffene Waldrand (L542) am Unterhang sei naturschutzfachlich als mittelwertig (10 Wertpunkte) zu bewerten. Für die Umsetzung der gewünschten Waldüberspannung im Spannungsfeld der Masten Nrn. 46 – 47 (ausgerichtet an der Endwuchshöhe 42 m lt. vereidigtem und öffentlich bestellten Forstsachverständigen) müssten die Neubaumasten Nr. 46 gegenüber dem Antrag um ca. 27 m (auf ca. 86 m Höhe) und Mast Nr. 47 um ca. 24 m (auf ca. 98 m Höhe) erhöht werden. Derartige Masterrhöhungen führten zu Mehrkosten beim Bau der Masten von ca. 151.000 €, wobei die Kosten für Gründungen noch nicht berücksichtigt sind. Zudem werde aufgrund der Masterrhöhung zusätzliche temporäre Baufläche für die Mastvormontage und Masterrichtung benötigt. Auch das Landschaftsbild werde durch die rd. 24 – 27 m höheren Neubaumasten wesentlich stärker beeinträchtigt (zzgl. Ersatzzahlung). Dem gegenüberzustellen seien allerdings auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Anlegen der Schneise entstehen. Diese Kosten würden sich zusammensetzen aus den Einschlagkosten (Anlegen der Schneise), den Entschädigungskosten für den Ausgleich des Waldwertes gegenüber dem Eigentümer und den Kosten für forst- und naturschutzrechtliche Kompensation. Im Spannungsfeld der Masten Nrn. 46 – 47 müssten ca.

0,6 ha eingeschlagen werden, wodurch eine Kostenreduktion von ca. 94.000 € für die vorher aufgeführten Positionen im Zusammenhang mit dem Anlegen der Schneise entstehen. Dadurch entstünden insgesamt Mehrkosten von ca. 57.000 €. Daher lehne die Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung (ausgerichtet an der Endwuchshöhe) ab. Auch für die Umsetzung einer Waldüberspannung, die an der aktuellen Bestandshöhe des Waldes ausgerichtet sei (als Kompromiss, der einen gewissen zeitlich Gewinn bringe, aber einen späteren partiellen Waldeingriff nicht vermeide), müsste der Neubaumast Nr. 46 gegenüber dem Antrag um ca. 21 (auf ca. 80 m Höhe) und Mast 47 um ca. 12 m (auf ca. 86 m Höhe) erhöht werden. Dies entspräche Mehrkosten von ca. 100.000 € (ohne Gründungskosten) gegenüber der Antragsvariante, zzgl. größeren Arbeitsflächen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aus den genannten Gründen lehne die Vorhabenträgerin eine Überspannung des Waldbereichs (Maste Nrn. 46 – 47), sowohl auf die Endwuchshöhe als auch den Bestand ausgerichtet, ab.

Hinsichtlich der Rodung sowie der Waldüberspannung wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.3.3.4 und Teil C 3.4.9.1 verwiesen. Eine Schutzwaldeigenschaft liegt nach der Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 31.03.2021 in diesem Bereich nicht vor. Von einer Gesundheitsgefahr ist nicht auszugehen, vgl. Teil C 3.4.4. Der Artenschutz ist im Rahmen der Planung ausreichend berücksichtigt, vgl. Teil C 3.4.5. Die Vorhabenträgerin hat eine Entschädigung zugesagt. Im Bereich des Bachlaufs ist die Vermeidungsmaßnahme "V2_Reduzierung der Gehölzeingriffe"⁵⁵⁰ vorgesehen. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme werden sich die Eingriffe in Gehölze im genannten Bereich auf einen relativ geringen Anteil der Gehölze beschränken. Eine erhöhte Gefährdung der Uferstabilität bei Hochwasser wird nicht erwartet. Nachvollziehbar fordert der Einwender eine Reduzierung des Waldeingriffs. Die Vorhabenträgerin ist jedoch auch gehalten, u.a. eine möglichst preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Eine Überspannung der Waldbereiche aufgrund der bisherigen Aufwuchshöhe löst den Konflikt nicht. Die Nachteile einer Überspannung auf Grundlage der Endaufwuchshöhe stehen aus Sicht der Planfeststellung aber außer Verhältnis zur Schonung des Waldbereiches. Aus der Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 31.03.2021 geht hervor, dass Versagungsgründe gegen die Rodung nicht bestehen. Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme der Vorhabenträgerin, womit der Eingriff insgesamt auf das Mindestmaß reduziert wird, dem Ausgleichskonzept, das die Vorhabenträgerin vorgelegt hat, der mehr als erheblichen Erhöhung der Maste als Eingriff in das Landschaftsbild sowie der erheblichen Kosten, die entstehen würden, um einen Waldbestand zu schützen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Überspannung hier nicht vorzugswürdig ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

⁵⁵⁰ Siehe Planunterlage 5.3.

Der Einwender widerspricht ausdrücklich der Planung auf der Fl.Nr. 261, Gemarkung Lehenthal, da mit der neu geplanten Leitungstrasse der vollumfänglichen Nutzung des bestehenden Waldes durch die Rodung der Randbäume und des Waldes ein erheblicher Schaden des ganzen Waldstückes entstehe, d.h. es wäre kein Schutz mehr bei Wind vorhanden und der restliche Wald könnte somit dem Sturm restlos ausgeliefert werden. Es wäre eine Schneise durch das gesamte Waldgrundstück. Durch die Rodung würde ein erheblicher Wertverlust des gesamten Waldstückes entstehen und das Grundstück würde erheblich an Nutzfläche verlieren. Es sei ein Schutzwald, der nicht aufgerissen werden dürfe. Durch die Überspannung entstehe eine gesundheitsgefährdende Strahlung. Der betreffende Wald sei Heimat der geschützten Fledermäuse und des Schwarzstorches. Um den bestehenden Wald zu schützen, müsse die Überspannung mit Stromleitungen so hoch gesetzt werden, dass der Wald bestehen bleiben könne.

Es handelt sich bei der Einwendung ebenfalls um den Waldbereich im Spannungsfeld zwischen den Masten Nrn. 46 und 47, lediglich auf einem anderen Flurstück. Es wird auf die Ausführungen zur Fl.Nr. 264, Gemarkung Lehenthal, verwiesen. Andere bzw. zusätzliche Gesichtspunkte, die bei der Fl.Nr. 261 in die Abwägung mit einzustellen sind, sind nicht ersichtlich. Die Einwendung wird aus o.g. Gründen zurückgewiesen.

3.4.15.2.57 Einwender P158, P187 – P245

Die Einwender P158 und P187 – P245 haben in 51 einzelnen Schreiben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Den Einwendungen gemein ist die Forderung nach einer Erdverkabelung im Bereich Traindorf – Neuensorg. Eine Erdverkabelung kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht, vgl. Teil C 3.4.3.3.2.

In einer Mehrzahl von Einwendungen wird geltend gemacht, die Leitung halte die 200 m- (außerorts) und 400 m- (innerorts) Abstände nach Ziff. 6.1.2 LEP Bayern nicht ein. In den meisten dieser Einwendungen trifft dies nicht zu. Trotz des Einwandes wird der Abstand zum jeweiligen Wohngebäude eingehalten. Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. In den Fällen, in denen der zu geringe Abstand gerügt und die o.g. Abstände tatsächlich unterschritten werden, wird dies beim jeweiligen Einwender berücksichtigt.

In einer Mehrzahl der hier in Rede stehenden Einwendungen wird geltend gemacht, dass die Trasse die Wohnbebauung von Vorderrehberg auf drei Seiten umschließe. Eine solche "Umschließung" finde sich kein zweites Mal auf der Strecke.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass sich eine vergleichbare Lage im gesamten Planfeststellungsabschnitt in der Form nicht wiederfindet. Gleichwohl ist eine Annäherung an die Wohnbebauung in einigen Fällen nicht vermeidbar und hier auch hinzunehmen. Zum einen ist dieser Trassenverlauf der einzig raumverträgliche; ein Trassenverlauf entlang der Bestandsleitung sowie südlich von Neuensorg kommt nicht

ernsthaft in Betracht, vgl. Teil C 3.4.3.2.2.2. Außerdem handelt es sich bei Vorderrehberg um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.⁵⁵¹ Die Planfeststellungsbehörde ist sich der Tatsache bewusst, dass Vorderrehberg durch den Ersatzneubau umrundet wird und dabei der Eindruck einer optisch bedrückenden Wirkung entstehen kann. Gleichwohl wurde dieser Trassenverlauf als raumverträglich in der landesplanerischen Beurteilung befunden. Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu befürchten. Nachdem auch die Mindestabstände des LEP Bayern von 200 m zu den Ortsteilen Vorder-, Mittel- und Hinterrehberg eingehalten sind und damit die Wohnumfeldqualität ausreichend gewährleistet ist, ist die in Bezug zur Bestandstrasse stattfindende Annäherung der Leitung in diesem Bereich sowie die vorgebrachte "Umzingelung" Vorderrehbergs hinzunehmen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

In einigen der hier in Rede stehenden Einwendungen wird geltend gemacht, die angebliche Aussage des Wirtschaftsministeriums Berlin, es wäre unwirtschaftlich für die wenigen Bürger Neuensorgs eine Erdverkabelung zu machen, verstoße gegen die Grundrechte. Außerdem sei die ganze Energiewende unwirtschaftlich.

Der Planfeststellungsbehörde ist diese Aussage nicht bekannt. Grundlage für die Beurteilung der Erdverkabelung sind die Regelungen des BBPlG, an welches die Planfeststellungsbehörde gebunden ist. Es bestehen im Übrigen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des BBPlG. Ein Grundrechtsverstoß ist nicht ersichtlich. Der Hinweis zur Energiewende wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Viele der hier in Rede stehenden Einwender verweisen auf eine Petition für eine Erdverkabelung bei Neuensorg, die von der Landesregierung gewürdigt worden sei, aber keinerlei Beachtung bei der Planfeststellung finde.

Die Petition ist der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch an Recht und Gesetz gebunden. Die Würdigung der Petition durch den Bayerischen Landtag hilft nicht darüber hinweg, dass aus rechtlichen Gründen eine Erdverkabelung nicht möglich ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In einigen Einwendungen wird geltend gemacht, das Vorhaben sei durch Wertminderung der Flächen und Wohngebäude existenzgefährdend. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass bei keinem der Einwender unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.10 eine Existenzgefährdung zu befürchten ist, da in keinem Fall mehr als 5 % der Fläche dauerhaft

⁵⁵¹ Für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss vom 03.09.1999 – Az.: 10 B 1283–99.

verloren gehen, soweit die Einwender überhaupt auf ihren Flächen vom Vorhaben betroffen sind. Für Maststandorte und Überspannungen leistet die Vorhabenträgerin Entschädigungen, die aber nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt werden. Eine etwaige Wertminderung der Bestandsbebauung ist unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.7 hinzunehmen.

Im Übrigen bringen die Einwender in den einzelnen Schreiben allgemeine Einwendungen gegen das Vorhaben vor. Diese werden aus den unter Teil C genannten Gründen zurückgewiesen. Soweit eine individuelle Betroffenheit geltend gemacht wird, wird diese im Folgenden bei dem jeweiligen Einwender behandelt.

3.4.15.2.58 Einwender P187 und P232

Die Einwender machen eine Vernichtung von Grundvermögen durch Wertminderung der Flächen und Wohngebäude geltend. Ihre Einfamilienhäuser seien im Bereich der neuen Stromtrasse nicht mehr verkäuflich. Dies stelle neben einem emotionalen Schaden einen erheblichen finanziellen Verlust dar. Es wurde eine Bestätigung eines Immobilienmaklers vorgelegt, wonach das Haus mit der geplanten Stromleitung so gut wie nicht mehr veräußerbar sei.

Es wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.1.7 verwiesen. Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers. Die Wertminderung, die durch einen Immobilienmakler bestätigt wurde, verhindert nicht die weitere Nutzung des Gebäudes im Bestand und beeinflusst lediglich die Verwertungsmöglichkeiten. Nach den obenstehenden Ausführungen ist dieser Wertverlust hinzunehmen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.59 Einwender P202 und P203

Die Einwender machen einen zu geringen Abstand zur Wohnbebauung, besonders zu dem Wohnhaus mit landwirtschaftlichen Gebäuden, geltend.

Nach den Vorgaben von Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern wäre bei einer Neubautrasse für die Ortslage Traindorf ein Abstand von 400 m einzuhalten. Dieser Abstand kann zu dem Wohngebäude der Einwender mit ca. 206 m nicht eingehalten werden, obgleich sich der Abstand im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich vergrößert (ca. 152 m). Ein weiteres Abrücken in Richtung Norden ist nicht möglich, da sonst der Abstand zur Ortslage Weidmes weiter verringert würde. Auch zum Ortsteil Weidmes kann der 400 m-Abstand nicht zu allen Wohngebäuden eingehalten werden. Bei der Trassenwahl berücksichtigt wurde auch die Vorbelastung durch die Bestandsleitung. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur und der Tatsache, dass sich der Abstand im Vergleich zur Bestandsleitung um ca. ein Drittel vergrößert, kommt die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die deutliche Unterschreitung des 400 m-Abstandes hinzunehmen ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.60 Einwender P204 – P208

Die Einwender machen einen zu geringen Abstand zur Wohnbebauung geltend.

Nach den Vorgaben von Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern wäre bei einer Neubautrasse für die Ortslage Neuensorg ein Abstand von 400 m einzuhalten. Westlich des Öselwegs findet eine kleinräumige Veränderung der bestehenden 110-kV-Leitung Anschluss Marktleugast statt. Der Abstand zwischen den Wohngebäuden der Einwender zur abgeänderten 110-kV-Leitung Anschluss Marktleugast vergrößert sich im Vergleich zum Bestand geringfügig. Der Abstand zur 380-kV-Neubautrasse beträgt zu den Anwesen der Einwender nur knapp 400 m und vergrößert sich deutlich zum Bestand von knapp 300 m. Mit dem Ersatzneubau wird der geforderte Abstand nach dem LEP Bayern annähernd eingehalten. Insgesamt lässt sich eine Verbesserung der Bestandssituation, im Hinblick auf die 380-kV-Leitung sogar eine deutliche Verbesserung, feststellen. Daher ist auch in Anbetracht der Vorbelastung die Unterschreitung des 400 m-Abstandes hinzunehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern genannten Abstände nur für Höchstspannungsleitungen (mindestens 220 kV) gelten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.4.15.2.61 Einwender P209

Die Einwender machen einen zu geringen Abstand zur Wohnbebauung geltend. Es wird insoweit auf Teil C 3.4.15.2.60 verwiesen.

Der Einwender macht eine Existenzgefährdung geltend, da die Mietshäuser des Einwenders nach dem Bau der Leitung nicht mehr vermietbar seien.

Es wird auf Teil C 3.4.15.1.7 verwiesen. Falls es durch das planfestgestellte Vorhaben allein durch die Nähe des betroffenen Grundstücks zur Neubauleitung zu einer etwaigen Wertminderung kommen sollte, so ist diese grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.

Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.⁵⁵² Im Übrigen steht seit ca. 50 Jahren in kürzerem Abstand die Bestandsleitung. Inwieweit durch die Neubauleitung die Vermietung dann nicht mehr möglich sei, kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Aber selbst wenn es zu einer Verminderung der Wirtschaftlichkeit kommt, ist diese nach oben stehenden Ausführungen hinzunehmen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.62 Einwender P210 und P211

Die Einwender machen einen zu geringen Abstand zur Wohnbebauung, besonders zu dem Wohnhaus, geltend.

Nach den Vorgaben von Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern wäre bei einer Neubautrasse für die Ortslage Traindorf ein Abstand von 400 m einzuhalten. Dieser Abstand kann zu dem Wohngebäude der Einwender mit ca. 310 m nicht eingehalten werden, obgleich sich der Abstand im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich vergrößert (ca. 257 m). Ein weiteres Abrücken in Richtung Norden ist nicht möglich, da sonst der Abstand zur Ortslage Weidmes weiter verringert würde. Auch zum Ortsteil Weidmes kann der 400 m-Abstand nicht zu allen Wohngebäuden eingehalten werden. Bei der Trassenwahl berücksichtigt wurde auch die Vorbelastung durch die Bestandsleitung. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur und der Tatsache, dass sich der Abstand im Vergleich zur Bestandsleitung nicht unerheblich vergrößert, kommt die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Unterschreitung des 400 m-Abstandes hinzunehmen ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.63 Einwender P212 – P215

Die Einwender machen einen zu geringen Abstand zur Wohnbebauung, besonders zu den jeweiligen Wohnhäusern, geltend.

Nach den Vorgaben von Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern wäre bei einer Neubautrasse für die Ortslage Traindorf ein Abstand von 400 m einzuhalten. Dieser Abstand kann zu den Wohngebäuden der Einwender mit ca. 180 m nicht eingehalten werden, obgleich sich der

⁵⁵² BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, Rn. 403.

Abstand im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich vergrößert (ca. 125 m). Ein weiteres Abrücken in Richtung Norden ist nicht möglich, da sonst der Abstand zur Ortslage Weidmes weiter verringert würde. Auch zum Ortsteil Weidmes kann schon der 400 m-Abstand nicht zu allen Wohngebäuden eingehalten werden. Bei der Trassenwahl berücksichtigt wurde auch die Vorbelastung durch die Bestandsleitung. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur und der Tatsache, dass sich der Abstand im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich vergrößert, kommt die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Unterschreitung des 400 m-Abstandes hinzunehmen ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.64 Einwender P218 – P221

Die Einwender tragen vor, man wolle ein neues behindertengerechtes Wohnhaus errichten, welches so weit wie möglich von der bestehenden Trasse entfernt wäre, um der gefährlichen Strahlung zu entgehen, darauf werde schon viele Jahre gespart. Dieses Vorhaben sei nun unmöglich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht vor dem Hintergrund, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu erwarten sind, zunächst keinen Hinderungsgrund, ein neues Wohnhaus zu errichten. Im Übrigen ist der vorgetragene Wunsch lediglich ein privates Ziel. Etwaige Genehmigungsverfahren oder gar eine Genehmigung liegt nicht vor. Im Übrigen befindet sich das Wohnhaus des Einwenders im Außenbereich. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit der Errichtung einer Energieleitungsanlage als im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie dem planfestgestellten Vorhaben rechnen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender tragen vor, dass der Einwender P218 später den landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wolle und bereits die Landwirtschaftsschule besuche. Außerdem wolle man als zweites Standbein in den Tourismus einsteigen und vorerst zwei Ferienhäuser bauen, Pläne lägen schon vor und wurden der Einwendung beigelegt. Die Trasse gefährde die Existenz.

Es wird darauf hingewiesen, dass es für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte eine wesentliche Rolle spielt, für welches Projekt der zuständigen Behörde als erstes eine hinreichend konkretisierte, verfestigte sowie genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen hat dies einen

Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge.⁵⁵³ Eine verfestigte Planung für die Pläne des Einwenders liegt nicht vor. Ein Vorhaben der Fachplanung hat den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung regelmäßig mit der Auslegung der Planunterlagen erreicht.⁵⁵⁴ Die Auslegung der Planunterlagen für den hier gegenständlichen Abschnitt des Ostbayernrings startete am 13.11.2018. Zwar wurde der Aufstellungsbeschluss, d.h. der Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), laut Stellungnahme der Gemeinde Marktleugast bereits am 25.09.2018 gefasst. Allerdings reicht dieser regelmäßig (und auch vorliegend) nicht aus, um eine hinreichende Konkretisierung der gemeindlichen Planung zu erreichen.⁵⁵⁵ Damit ist die Planfeststellung prioritär gegenüber der in der Einwendung angesprochenen Bebauungsplanung. Nach diesem Prioritätsgrundsatz kann bei einer Aufplanung seitens der Gemeinde die Vorhabenträgerin allerdings die Berücksichtigung des Ersatzneubaus einfordern. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Errichtung der Höchstspannungsleitung eine Bauleitplanung im eingewandten Umfang nicht völlig verhindert, ggf. ist eine Umplanung erforderlich. Damit ist es weiterhin möglich, unter Berücksichtigung des hier planfestgestellten Vorhabens, die Pläne zu realisieren. Eine Existenzgefährdung wird nicht gesehen, insbesondere da es sich um eine künftige Planung handelt und nicht um einen bestehenden Betrieb. Der vorgelegte Bebauungsplan soll im Bereich Vorderrehbergs an die bestehende Bebauung angrenzen. Angesichts der Lage im Außenbereich ist hier mit der Errichtung einer Energieleitungsanlage als hier privilegiertes Vorhaben wie dem planfestgestellten Vorhaben zu rechnen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.65 Einwender P227

Der Einwender macht eine Vernichtung von Grundvermögen durch Wertminderung der Flächen und Wohngebäude geltend. Sein Einfamilienhaus sei im Bereich der neuen Stromtrasse nicht mehr verkäuflich. Dies stelle neben einem emotionalen Schaden einen erheblichen finanziellen Verlust dar. Es wurde eine Bestätigung eines Immobilienmaklers vorgelegt, wonach das Haus mit der geplanten Stromleitung so gut wie nicht mehr veräußerbar ist.

Es wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.1.7 verwiesen. Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche

⁵⁵³ BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007, Az. 7 B 73/06.

⁵⁵⁴ BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, 4 B 49/05.

⁵⁵⁵ Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 74 Rn. 107.

Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers. Die Wertminderung, die durch einen Immobilienmakler bestätigt wurde, verhindert nicht die weitere Nutzung des Gebäudes im Bestand und beeinflusst lediglich die Verwertungsmöglichkeiten. Nach den obenstehenden Ausführungen ist dieser Wertverlust hinzunehmen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.66 Einwender P240 und P241

Die Einwender machen einen Rechtsbruch der Mindestabstandsregelung geltend.

Nach den Vorgaben von Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern wäre bei einer Neubautrasse für die Ortslage Neuensorg ein Abstand von 400 m einzuhalten. Westlich des Seestraße findet eine kleinräumige Veränderung der bestehenden 110-kV-Leitung Anschluss Marktlegast statt. Der Abstand zwischen den Wohngebäuden der Einwender zur abgeänderten 110-kV-Leitung Anschluss Marktlegast vergrößert sich im Vergleich zum Bestand geringfügig. Auch der Abstand zur 380-kV-Neubautrasse zum Anwesen der Einwender vergrößert sich zum Bestand. Auch in Anbetracht der Vorbelastung ist die Unterschreitung des 400 m-Abstandes hinzunehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern genannten Abstände nur für Höchstspannungsleitungen (mindestens 220 kV) gelten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Einwender machen weiter geltend, dass eine Vermietung bei neuem Trassenbau nicht mehr gesichert sei. Die Mieteinnahme werde zur Altersversorgung dringend benötigt, sonst drohe Altersarmut. Der Verkauf des Anwesens sei nur noch zum Spottpreis möglich oder unverkäuflich. Eine Vererbung wird aus diesem Grunde bei Trassenbau seitens der Erben abgelehnt.

Es wird auf Teil C 3.4.15.1.7 verwiesen. Falls es durch das planfestgestellte Vorhaben allein durch die Nähe des betroffenen Grundstücks zur Neubauleitung zu einer etwaigen Wertminderung kommen sollte, so ist diese grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche

Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.⁵⁵⁶ Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers. Die Wertminderung verhindert nicht die weitere Nutzung des Gebäudes im Bestand und beeinflusst lediglich die Verwertungsmöglichkeiten. Nach den obenstehenden Ausführungen ist dieser Wertverlust hinzunehmen. Im Übrigen steht seit ca. 50 Jahren in kürzerem Abstand die Bestandsleitung. Inwieweit durch die Neubauleitung die Vermietung dann nicht mehr möglich sei, kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Aber selbst wenn es zu einer Verminderung der Wirtschaftlichkeit kommt, ist diese nach obenstehenden Ausführungen hinzunehmen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.67 Einwender P242 und P243

Die Einwender machen einen Verstoß gegen bestehende Regeln und den Gleichheitsgrundsatz geltend. Neue Regelungen im LEP Bayern sollen für ausreichend Abstand zwischen Freileitungen und Wohnbebauung sorgen. Zum Schutz des Wohnumfeldes solle innerhalb von Ortschaften ein Mindestabstand von 400 m von Höchstspannungsleitungen zu Wohngebäuden oder Schulen gelten. Das Haus der Einwender sei nur 300 m von der geplanten Neutrassierung entfernt. Andere Häuser in Neuensorg wären sogar noch näher dran.

Nach den Vorgaben von Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern wäre bei einer Neubautrasse für die Ortslage Neuensorg ein Abstand von 400 m einzuhalten. Westlich des Seewegs findet eine kleinräumige Veränderung der bestehenden 110-kV-Leitung Anschluss Marktleugast statt. Der Abstand zwischen den Wohngebäuden der Einwender zur abgeänderten 110-kV-Leitung Anschluss Marktleugast vergrößert sich im Vergleich zum Bestand geringfügig. Der Abstand zur 380-kV-Neubautrasse beträgt zu den Anwesen der Einwender ca. 300 m und vergrößert sich deutlich zum Bestand von knapp 233 m. Insgesamt lässt sich eine Verbesserung der Bestandssituation, im Hinblick auf die 380-kV-Leitung sogar eine deutliche Verbesserung, feststellen. Daher ist auch in Anbetracht der Vorbelastung die Unterschreitung des 400 m-Abstandes hinzunehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen,

⁵⁵⁶ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, Rn. 403.

dass die in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern genannten Abstände nur für Höchstspannungsleitungen (mindestens 220 kV) gelten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Einwender behaupten, ihr Haus und Grundstück werde unverkäuflich sein. Es wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.1.7 verwiesen. Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers. Eine etwaige Wertminderung verhindert nicht die weitere Nutzung des Gebäudes im Bestand und beeinflusst lediglich die Verwertungsmöglichkeiten. Nach den obenstehenden Ausführungen ist dieser Wertverlust hinzunehmen. Im Übrigen vergrößert sich hier der Abstand zu den bestehenden Leitungen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.68 Einwender P244 und P245

Die Einwender bringen vor, Herr Bundesminister Peter Altmaier habe sich im Meeting in Redwitz a.d.Rodach Ende November 2018 aufgeschlossen gezeigt, betroffenen Bürger, die bereits gesundheitlich schwere Beeinträchtigungen haben, auf Staatskosten nach "Afrika" umzusiedeln. Er reise nicht einmal in betroffene Dörfer und wolle nur das Beschleunigungsgesetz.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die an den derzeitigen Bundeswirtschaftsminister gerichtete Kritik zur Kenntnis. Selbst bei Unterstellung, die vorgebrachte Behauptung sei wahr, was von der Planfeststellungsbehörde bezweifelt wird, hat dies keinen Einfluss auf die vorgelegte Planung. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes nach § 43 Absatz 3 EnWG, wonach die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Nicht relevant ist dabei die behauptete Aussage. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.69 Einwender P247

Die Einwenderin bittet, vor Beginn jedweder Baumaßnahme auf der Fl.Nr. 2723, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, vor Ort über die Folgen der Maßnahme informiert zu werden. Eine Zustimmung zur Überbauung, Rodung oder sonstigen Inanspruchnahme des Flurstücks werde ausdrücklich nicht erteilt.

Gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis⁵⁵⁷ werden 64 m² für eine Zufahrt benötigt. Durch das Grundstück verläuft ein bestehender Weg (teilweise unbefestigt). Dieser Weg muss so hergerichtet und ggf. verbreitert werden, dass die entsprechenden Fahrzeuge den Neubaumasten Nr. 9 erreichen können. Hinsichtlich der geforderten Information wurde eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, siehe Teil A 3.1.1. Im Übrigen wird zur Inanspruchnahme von Eigentum auf Teil C 3.4.15.1.8, zur Wiederherstellung temporärer Inanspruchnahme auf Teil A 3.2.3 verwiesen. Soweit der Forderung nicht Rechnung getragen wurde, wird diese zurückgewiesen.

3.4.15.2.70 Einwender P248

Der Einwender widerspricht der Planung, da der Ersatzneubau näher an die bestehende Christbaumkultur auf der Fl.Nr. 1238, Gemarkung Stadtsteinach, heranrücke und es zu Einschränkungen hinsichtlich der Baumhöhen auf diesem Grundstück komme. Durch diese Einschränkungen sei die vollumfängliche Nutzung der bestehenden Weihnachtsbaumkultur nicht mehr möglich.

Das Flurstück Fl.Nr. 1238, Gemarkung Stadtsteinach, befindet sich mit ca. 0,13 ha im Schutzstreifen des geplanten Ersatzneubaus. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht im Schutzstreifen eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterpflanzt werden, sodass sich zwischen der Nutzung als Weihnachtsbaumkultur und der Leitung kein grundsätzlicher Konflikt ergibt. Der Mindestbodenabstand (der Leiterseile) in der Trassierung beträgt für den vorliegenden Bereich (zwei 380-kV-Systeme ohne Leitungsmithnahme von 110-kV-Systemen, Gestängetyp Donau) 12 m. Unter Berücksichtigung eines 5 m-Sicherheitsabstandes können die unter der Leitung aufwachsenden Gehölze somit eine maximale Höhe von ca. 7 m erreichen. Die Vorhabenträgerin entschädigt für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Für Eingriffe in den Wald werden zudem

⁵⁵⁷ Planunterlage 6.1.

der Bestandswert und der Hiebsunreife entschädigt werden. Unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.8 wird die Einwendung zurückgewiesen.

3.4.15.2.71 Einwenderin P249

Die Einwenderin widerspricht dem Standort des Mastes Nr. 62 auf der Fl.Nr. 1288/0, Gemarkung Stadtsteinach, da durch diesen Maststandort und den damit verbundenen Zugangsbedingungen das Grundstück erheblich an Nutzfläche verlieren würde. Der Eckmast könne auf obigen Grundstück platziert werden, wenn die Standortlage nach außen – sprich näher an die Grundstücksgrenze – verlegt werde.

Seitens der Vorhabenträgerin wurden für den Standort Mast Nr. 62 zwei Verschiebungswünsche geprüft. Variante 1 entspricht einer Verschiebung des Maststandortes Mastes Nr. 62 um etwa 8 m in Richtung Mast Nr. 61. Dies hätte eine bauzeitliche und durch das Fundament bedingte Betroffenheit des Nachbarflurstücks zur Folge. Die Verschiebung bedinge neben einer Erhöhung des Mastes um ca. 3 m auch eine Veränderung der Trassenachse zwischen Mast Nr. 62 und 67. Die bisher geplante Trassenachse würde um bis zu 7 m weiter an die Bestandsleitung heranrücken. Die Verminderung des Abstandes zwischen den beiden Trassenachsen führe zu einer Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen Bestands- und Neubauleitung während der Bauzeit. In Abhängigkeit der Spannfeldlängen zwischen den einzelnen Masten und den damit verbundenen Durchhängen und Ausschwingen der Leiterseile entspräche der derzeit geplante Abstand von 55 m der maximal möglichen Annäherung zwischen der bestehenden und der geplanten Leitungsachse. Ein paralleler Neubau neben der in Betrieb befindlichen Bestandleitung wäre somit nur mit Hilfe eines Provisoriums möglich. Ein Provisorium würde insbesondere durch die über 800 m lange Waldquerung im Bereich Maste Nrn. 64 – 66 zu einem deutlichen erhöhten Waldeingriff führen und zudem einen erheblichen technischen Mehraufwand bedeuten. Zudem sei die Variante auch aus umweltfachlicher Sicht etwas ungünstiger im Vergleich zur beantragten Trassenführung zu bewerten. Durch die Verschiebung von Mast Nr. 62 (inkl. der Achse zu Mast Nr. 67 nach Norden in Richtung Bestandsleitung) wird zwar (Annahme: Beibehaltung der Überspannung Maste Nrn. 64 – 66) vor allem im Schutzstreifen etwas weniger Wald / Gehölz dauerhaft in Anspruch genommen. Allerdings komme es durch das erforderliche Provisorium zu einer temporären Inanspruchnahme von Waldflächen über eine Länge von über 800 m. Hierdurch erhöhe sich auch die temporäre Inanspruchnahme von Habitaten gehölzbewohnender Arten deutlich. In der Folge erhöhe sich der Kompensationsbedarf (Wertpunkte) etwas. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope würden mit der Verschiebung in etwas geringerem Umfang in Anspruch genommen als bei der beantragten Trassenführung. Allerdings könne es durch das Provisorium zu zusätzlichen Beeinträchtigungen von FFH-LRT kommen, insbesondere der im Bereich der Spannfelder Maste Nre. 64 – 66 vorkommenden Buchenwälder (L242, FFH-LRT 9130; L232, FFH-LRT 9110). Aus den

gennannten Gründen wird seitens der Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes gemäß Variante 1 abgelehnt.

Variante 2 entspricht einer Verschiebung des Maststandortes Mast Nr. 62 um etwa 15 m in südwestliche Richtung. Auch hier wäre eine bauzeitliche und durch das Fundament bedingte Betroffenheit des benachbarten Wegeflurstücks die Folge. Die Verschiebung bedinge neben einer Erhöhung des Mastes um ca. 6 m auch eine Veränderung der Trassenachse zwischen Mast Nr. 65 und Mast Nr. 62. Die bisher geplante Trassenachse würde um bis zu 9 m weiter in die gequerten Waldbereiche hineinrücken und somit eine leichte Erhöhung des Waldeingriffs hervorrufen. Dadurch würden sich die zu kompensierenden Eingriffe (Wertpunkte) etwas erhöhen. Darüber hinaus werde durch die Trassenverschiebung u.a. eine Verschiebung des Maststandortes Nr. 61 nötig. Dieser befinde sich auf einer durch einen Weg und einen Graben beidseitig begrenzten hochwertigen Feuchtwiese (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG). Diese werde nach Süden zunehmend enger. Eine weitere Verschiebung von Mast Nr. 61 in die Engstelle hinein sei mit einer weiteren Inanspruchnahme von hochwertigen Gehölzen (Auwald und Auengebüsch, ebenfalls gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützt) verbunden. Diese Gehölze würden mit der Antragstrasse überspannt. Aus den genannten Gründen werde die Verschiebung des Maststandortes gemäß Variante 2 ebenfalls abgelehnt. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass ein alternativer Maststandort nicht unmittelbar an der Flurstücksgrenze liegen würde. Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin ergäbe sich als Folge der Mastverschiebung eine unwirtschaftliche Restfläche zwischen Mast und Feldgrenze bzw. Feldecke. Im Sinne der Bewirtschaftung wäre, in Abhängigkeit des verwendeten Arbeitsgerätes, aus Sicht der Vorhabenträgerin somit der geplante Maststandort zu bevorzugen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung der Vorhabenträgerin an. Die nachteiligen umweltfachlichen Folgen (Biotop bzw. Wald) rechtfertigen nicht die bessere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15.1.8 wird verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.72 Einwender P250

Der Einwender hat im Nachgang zum Erörterungstermin seinen pauschalen Einwand ergänzt und gefordert, den Mast Nr. 54 soweit als möglich an den Weg zu verschieben. Dem ist die Vorhabenträgerin mit Einreichung der 2. Deckblattunterlage nachgekommen. Der Einwand ist erledigt.

3.4.15.2.73 Einwender P251

Der Einwender fordert als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 828, Gemarkung Lehenthal, die Verschiebung der beiden Maststandorte Nr. 52 und Nr. 53 in der Achse der Leitung so weit wie technisch möglich an die jeweiligen Grundstücksgrenzen.

Hinsichtlich des Mastes Nr. 53 ist die Vorhabenträgerin mit Einreichung der 2. Deckblattunterlage der Forderung nachgekommen. Der Einwand ist erledigt.

Hinsichtlich des Mastes Nr. 52 hat die Vorhabenträgerin eine Verschiebung geprüft. Aufgrund des erforderlichen Baubereichs existiere zwischen dem geplanten Maststandort und dem benachbarten Graben ein Restabstand von ca. 7 m. Dies entspreche der maximal möglichen Annäherung an das benachbarte Grabenflurstück. Eine weitere Verminderung des Grenzabstandes unter den in der vorgelegten Planung vorgesehenen Abstand von 7 m hätte eine bauzeitliche Betroffenheit und Sperrung des Wegeflurstücks zur Folge. Zur Herstellung der Mastgründung wäre es nötig, das Wegeflurstück respektive die Fahrbahn inklusive Unterbau und Deckschicht zu öffnen und im Anschluss an die Bauarbeiten wiederherzustellen. Der straßenbegleitende Graben müsste ebenfalls geöffnet und wiederhergestellt bzw. angepasst werden (Die voraussichtliche Dauer der Sperrung beträgt ca. ein bis zwei Monate. Für eine etwaige temporäre Umfahrung müsste eine ca. 80 m lange Umgehungsstrecke auf dem benachbarten Ackerflurstück Fl.Nr. 896, Gemarkung Lehenthal, realisiert werden.). Aus umweltfachlicher Sicht würden sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen der Antragstrasse und der Mastverschiebung ergeben. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung des Verschiebungswunsches eine ca. 5 m lange zusätzliche und dauerhafte Verrohrung im Bereich des östlichen Straßengrabens vorzusehen ist. Aus Sicht der Vorhabenträgerin werde ein Standort am Feldrand durch den in den Antragunterlagen enthaltenen Maststandort bereits bestmöglich umgesetzt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde steht damit die temporäre Sperrung des Weges dem dauerhaften Eingriff in den bewirtschafteten Acker gegenüber. Die angrenzenden Flurstücke sind durch die Sperrung des Weges nicht abgeschnitten. Grundsätzlich wiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der temporäre Eingriff in ein Wegegrundstück weniger schwer als der dauerhafte Eingriff in das Ackerflurstück. Hier sind allerdings auch noch die dauerhafte Verrohrung sowie die Öffnung und Wiederherstellung des Grabens zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist eine Verschiebung des Mastes daher nicht als vorzugswürdig anzusehen. Auf Teil C 3.4.15.1.8 wird verwiesen. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Standort des Mastes verbindlich festgelegt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.74 Einwender P252

Der Einwender macht geltend, dass die Aussage im Erläuterungsbericht⁵⁵⁸ "in den vergangenen Jahren sind diverse Kraftwerke vom Netz gegangen" bei unbedarften Lesern den Eindruck erwecke, die genannten Kraftwerke Pleinting, Schwandorf und Arzberg seien erst vor Kurzem abgeschaltet worden, obwohl diese vor mehr als 15 Jahren abgeschaltet wurden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, teilt aber die Auffassung nicht. Im Übrigen besteht am Bedarf der Leitung kein Zweifel, vgl. Teil C 3.2 und Teil C 3.4.15.1.1. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwender widerspricht der Aussage im Erläuterungsbericht⁵⁵⁹, die Vorhabenträgerin hätte im Sommer und Herbst 2017 den Leitungsverlauf inklusive der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den betroffenen Grundstückeigentümern vorgestellt. Der Einwender fordert, seitens der Vorhabenträgerin sei aufzuzeigen, wer und wann ihm die geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vorgestellt habe. Mit der Umsetzung der A/E-Maßnahme A-G312 sei er nicht einverstanden.

Unabhängig von dem Umstand, dass die Vorhabenträgerin laut ihrer Aussage eine Abstimmung mit dem Einwender belegen kann, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Einwender im Planfeststellungsverfahren gemäß den gesetzlichen Grundlagen beteiligt worden ist. Im Übrigen gilt die Zusage der Vorhabenträgerin, A/E-Maßnahmen nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers zu realisieren. Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

Der Einwender ist mit einer weiteren Inanspruchnahme durch eine parallele Trassenführung nicht einverstanden. Etwaige Entschädigungszahlungen sollen in der Gesamtheit und umgehend ausgezahlt werden (keine Tranchen). Die Notwendigkeit für die parallele Trassenführung werde nicht gesehen, da bereits eine "dauerhafte Inanspruchnahme" von einem Teil der Grundstücke dinglich gesichert und mit einer Nutzungsbeschränkung belegt sei. Die Ausholungsmaßnahmen im bestehenden Schutzstreifen hätten den bestehenden Schutzstreifen bereits negativ geprägt, wodurch eine Verantwortung zur Weiterverwendung bestehe.

Die parallele Trassenführung wird es nur im Zeitraum des Neubaus geben und erstreckt sich auf einen Zeitraum von maximal zwei Jahren nach Inbetriebnahme der neuen Leitung, vgl. Teil A 3.3.1. Nach Fertigstellung der Neubauleitung wird die Bestandsleitung zurück

⁵⁵⁸ Planunterlage 1, S. 22.

⁵⁵⁹ Planunterlage 1, S. 13.

gebaut. Die Wertverluste oder Vermögensnachteile werden nach geltendem Recht entschädigt. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass Art und Modalitäten der Entschädigung nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind. Im Bereich der Neubautrasse ist die Entwicklung von Vorwäldern, teilweise mit Waldmantelfunktion, vorgesehen, die im Rahmen eines ökologischen Schneisenmanagements durch die Vorhabenträgerin bewirtschaftet werden. Für den Bereich der zurück zu bauenden Leitung sieht das Kompensationskonzept die Anlage/Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern⁵⁶⁰ vor. Die A/E-Maßnahmen werden mit Zustimmung des Einwenders umgesetzt. Die Grunddienstbarkeiten für die Bestandsleitung werden gelöscht, vgl. Teil A 3.3.4. Für die neuen A/E-Maßnahmen ist jedoch eine Dienstbarkeit erforderlich. Im Ergebnis entfällt die bisherige Inanspruchnahme für die Bestandsleitung, die Inanspruchnahme für die A/E-Maßnahmen hat der Einwender in der eigenen Hand. Im Übrigen wird auf Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen. Die unvermeidbare Doppelbelastung ist hinzunehmen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender die Betrachtung technischer Alternativen, insbesondere die Verwendung eines Provisoriums als nicht ausreichend betrachtet sieht, wird auf Teil C 3.4.3 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert eine Waldüberspannung im Spannungsfeld der Masten Nrn. 56 und 57. Damit wäre eine Rodung der betroffenen Grundstücke nicht notwendig. Die dafür benötigten Masthöhen seien im weiteren Leitungsverlauf bereits vorhanden/geplant, so dass damit die technische Umsetzbarkeit nicht in Frage gestellt werden könne. Durch den parallelen Aufbau von zwei Schneisen nebeneinander in diesem Abschnitt werde wunderbare Waldfläche in der Heimat zerstört und zerschnitten. Hierdurch werde nicht nur das Landschaftsbild völlig vernichtet, sondern durch Baumrodungen Millionen von Kleinstlebewesen vernichtet. Weiterhin würden Vögel, darunter auch seltene Arten, vertrieben und um ihre Nistplätze gebracht. Schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt werde beeinträchtigt, insbesondere der Vogelschutz werde außer Kraft gesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat die Waldüberspannung geprüft. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wären Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche oder Wald mit besonderen Waldfunktionen (Art. 6 BWaldG) geschont werden können. Wald mit besonderen Waldfunktionen (Art. 6 BWaldG), Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG oder sog. temporärer Sturmschutzwald liege nicht vor. Der betroffene Wald auf den beiden Flurstücken sei überwiegend naturschutzfachlich gering- bis mittelwertig (N712, L61, L62), kleinflächig liege hochwertiger Wald (L63) vor. Für die Umsetzung der gewünschten Waldüberspannung im Spannungsfeld Maste Nrn. 56 – 57 (ausgerichtet an der Endwuchshöhe, 36 m lt. vereidigtem und öffentlich bestellten Forstsachverständigen)

⁵⁶⁰ Vgl. Planunterlage 5.3, A-L243.

müssten der Neubaumast Nr. 56 gegenüber dem Antrag um ca. 21 m (auf ca. 80 m Höhe) und der Neubaumast Nr. 57 um ca. 24 m (auf ca. 89 m Höhe) erhöht werden. Derartige Masterhöhungen führten zu Mehrkosten beim Bau der Masten von ca. 250.000 €, wobei die Kosten für Gründungen noch nicht berücksichtigt wären. Zudem würde aufgrund der Masterhöhung zusätzliche temporäre Baufläche für die Mastvormontage und Masterrichtung benötigt. Auch das Landschaftsbild werde durch die rd. 21 – 24 m höheren Neubaumasten wesentlich stärker beeinträchtigt (zzgl. Ersatzzahlung). Dem gegenüberzustellen wären die Kosten, die zusätzlich im Zusammenhang mit dem Anlegen der Schneise entstehen. Diese Kosten würden sich zusammensetzen aus den Einschlagkosten (Anlegen der Schneise), den Entschädigungskosten für den Ausgleich des Waldwertes gegenüber dem Eigentümer und den Kosten für forst- und naturschutzrechtliche Kompensation. Im Spannungsfeld Maste Nrn. 56 – 57 müssten insgesamt (komplette Waldquerung) ca. 0,9 ha eingeschlagen werden, wodurch eine Kostenreduktion von ca. 200.000 € für die vorher aufgeführten Positionen im Zusammenhang mit dem Anlegen der Schneise entstehen würde. Dadurch entstünden insgesamt Mehrkosten von ca. 50.000 €. Daher lehne die Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung (ausgerichtet an der Endwuchshöhe) ab. Auch für die Umsetzung einer Waldüberspannung, die an der aktuellen Bestandshöhe des Waldes ausgerichtet sei (als Kompromiss, der einen gewissen zeitlich Gewinn bringt, aber einen späteren partiellen Waldeingriff nicht vermeidet), müsste der Neubaumast Nr. 57 gegenüber dem Antrag um ca. 6 m (auf ca. 71 m Höhe) erhöht werden. Dies entspräche Mehrkosten von ca. 20.000 € (ohne Gründungskosten) gegenüber der Antragsvariante, zzgl. größeren Arbeitsflächen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aus den genannten Gründen lehne die Vorhabenträgerin eine Überspannung des o.g. Waldbereichs sowohl auf die Endwuchshöhe als auch den Bestand ausgerichtet ab. Zukünftig werde es nur eine Freileitungsschneise des Ostbayernrings geben, da die Bestandsleitung zurückgebaut wird und sich die Waldflächen im Bereich der alten Schneise wieder regenerieren bzw. wieder aufgeforstet werden könnten. Dadurch entstünden auch für Kleinstlebewesen besiedelbare (Wald-)Lebensräume, wohingegen sich im Bereich der neuen Schneise Lebensräume entwickelten, welche den bisherigen Habitatbedingungen der Bestandsschneise nahe komme. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung sei innerhalb der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt worden.⁵⁶¹ Durch die im Vergleich zur Bestandsleitung höheren Masten des Neubaus sei von einer nur geringfügigen visuellen Veränderung des gegenwärtigen Status quo auszugehen. Insgesamt ergebe sich für den gesamten betrachteten Untersuchungsraum erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft. Diesen Beeinträchtigungen stünden auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernrings und anderen Bestandsleitungen gegenüber. Verbleibende

⁵⁶¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.6.5.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes würden durch eine Ersatzzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen.⁵⁶²

Nachvollziehbar wird vom Einwender vorgetragen, Waldeingriff zu vermeiden. Auf der anderen Seite ist die Vorhabenträgerin gehalten, u.a. eine möglichst preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Die von der Vorhabenträgerin dargestellten Nachteile einer Überspannung stehen aus Sicht der Planfeststellung aber außer Verhältnis zur Schonung des Waldbereiches. Aus der Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 31.03.2021 geht hervor, dass Versagungsgründe gegen die Rodung nicht bestehen. Der Artenschutz ist im Rahmen der Planung ausreichend berücksichtigt, vgl. Teil C 3.4.5.2. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin, den Eingriff insgesamt auf das Mindestmaß zu reduzieren, dem Ausgleichskonzept, dass die Vorhabenträgerin vorgelegt hat, der mehr als erheblichen Erhöhung der Maste als Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Kosten, die entstehen würden, um einen kleinflächigen Waldbestand zu schützen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Überspannung im Bereich der Masten Nrn. 56 – 57 nicht vorzugswürdig ist. Unter Verweis auf unter Teil C 3.4.3.3.4 und Teil C 3.4.9.1 wird die Einwendung zurückgewiesen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin eine entsprechende Entschädigung auf Grundlage eines Waldwertgutachtens zugesagt.

Der Einwender trägt vor, dass nach Artikel 6 des BayNatSchG die Freileitung einen erheblichen Eingriff in Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstelle und ökologische bedeutsame Funktionsgefüge beeinträchtigt würden.

Es ist zutreffend, dass Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden. Dies wurde ausreichend berücksichtigt. Unter Verweis auf Teil C 3.4.5 wird die Einwendung zurückgewiesen.

Soweit der Einwender vorträgt, dass der zusätzliche Trassenbau nicht mit den Zielen des LEP Bayern im Einklang steht, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Ziele der Raumordnung beachtet wurden. Dies bestätigt auch die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde, wonach das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 in die Planunterlagen eingeflossen ist. Auf Teil C 3.4.2 wird verwiesen, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender sieht durch die großflächige Einvernahme seiner Flurstücke einen Verstoß gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

⁵⁶² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.3.4.

Der Einwender ist betroffen durch eine Überspannung mit der Bestandsleitung und zukünftig durch eine Überspannung mit der Neubauleitung. Die Überspannungsfläche der Bestandsleitung beträgt insgesamt 7.673 m². Die zukünftige Überspannungsfläche beträgt 4.897 m², sodass es hier zu einer deutlichen Reduzierung kommen wird. Durch das Löschen der bestehenden Dienstbarkeiten der Bestandsleitung kommt es hier zu einer Entlastung im Vergleich zu der Bestandssituation. Für die Überspannung durch die Neubauleitung erhält der Eigentümer eine Entschädigung für die Eintragung einer neuen Dienstbarkeit. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.15.1.8 wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Nutzungseinschränkungen für zumutbar. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht eine Ungleichbehandlung geltend, da auf seinen Grundstücken ein Achsabstand von ca. 40 – 50 m (alte/neue Trasse), im Mastbereich Nrn. 71 – 73 aber nur ein Abstand von ca. 18 m im Plan ersichtlich sei. Daran sei erkennbar, dass der vorgesehene Abstand technisch (im diesem Umfang) überhaupt nicht notwendig sei. Er fordert, in seinem Teilbereich die bestehende Trasse für den Ersatzneubau zu verwenden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass ein Bau in bestehender Trassenachse nur begrenzt möglich sei, da dies zu einem deutlich größeren Einsatz von Provisorien führen würde. Nach Angabe der Vorhabenträgerin sei für eine 185 km lange Leitung dieser Umfang an Provisorien auf dem Markt nicht zugänglich. Zudem erfordere der Bau in bestehender Trassenachse erheblich mehr Schaltungen der Leitungen. Diese Zeitfenster wären über das Jahr sehr begrenzt, so dass sich der Bau dadurch unverhältnismäßig verlängern würde. Das könne aus dem Aspekt der Netz- und Versorgungssicherheit nicht angestrebt werden. Bei dem Ersatzneubau werde das Ziel verfolgt in enger Annäherung oder zumindest in Annäherung an die Bestandstrasse zu planen. Da sich seit dem Bau der Bestandsleitung am Anfang der 1970er Jahre an einigen regional begrenzten Stellen die Verhältnisse geändert hätten und grundsätzlich das Ziel verfolgt werde, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche so weit wie möglich zu vermeiden, biete sich an einigen Stellen eine weiträumigere Abweichung von der Bestandstrasse an. Aufgrund der besonderen Situation im Bereich der Maste Nrn. 70 – 74 im Bereich Eeg (Annäherung an Wohnbebauung) habe sich die Vorhabenträgerin wegen der Abstandsoptimierung an dieser Stelle dazu entschieden, den größeren Aufwand während des Baus zu vollziehen. Konsequenz während des Baus sei, dass die Baustelleneinrichtung wesentlich umfangreicher ist, da an den Bestandsmasten einseitig die Traversen der 220-kV-Systeme demontiert werden müssten und erst dann der Neubau im Schutzstreifen der Bestandsleitung beginnen könne.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Entscheidung der Vorhabenträgerin für zulässig und kann eine Ungleichbehandlung nicht erkennen. Im Bereich zwischen den Masten Nrn. 70 – 74 erfordert die Siedlungsstruktur eine besondere technische Lösung. Diese

Siedlungsstruktur oder andere örtliche Gegebenheiten, die eine Realisierung in der Bestandstrasse als geboten erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Die Realisierung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse, der vordringliche Bedarf ist gesetzlich festgestellt, § 1 BBPlG. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG die preisgünstige leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Darin enthalten ist das Gebot, Freileitungen kostengünstig herzustellen und zu betreiben. Die glaubhaft dargestellte erhebliche Bauzeitenverzögerung sowie der erhebliche Mehrkostenbedarf, der bei Realisierung der Leitung innerhalb der Bestandstrasse entsteht, laufen dem entgegen. Daher ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin, den Ersatzneubau grundsätzlich nicht innerhalb der Bestandstrasse zu realisieren, seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Auf Teil C 3.4.3.2.2.3.1 wird verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht Fehler der Vorhabenträgerin geltend, die direkte nachteilige Auswirkungen auf sein Eigentum hätten und gleichzeitig die Vorhabenträgerin in Bezug auf ihre Buch-/Sachwerte besserstelle. Der Einwender begründet diese Fehler damit, dass durch nicht zeitgerechtes Handeln erst der Sachverhalt einer angeblich hohen notwendigen Verfügbarkeit der bestehenden Leitung herbeigeführt worden sei. Durch den langfristig angelegten Energiewechsel (landläufig auch Atomausstieg genannt) und die damit einhergehende Abschaltung von Kernkraftwerken (in diesem Zusammenhang besonders Grafenrheinfeld sowie Isar 1 und ab 2022 Isar 2) sei der Sachverhalt bereits langfristig durch Simulationen und der Netzsicherheitsrechnung bekannt gewesen. Bereits zu diesem Zeitpunkt hätten Verstärkungsmaßnahmen noch auf der bestehenden Trasse (mit Abschaltung) durchgeführt werden können. Entstehende Mehrkosten durch dieses Fehlverhalten dürften nicht auf die Allgemeinheit über die Netzentgelte abgewälzt werden, sondern seien durch den Verursacher zu tragen.

Die behauptete Besserstellung kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen, die Leitung ist notwendig, vgl. Teil C 3.2. Im Übrigen richtet sich die Netzausbauplanung nach gesetzlich festgelegten Vorgaben, vgl. Teil C 3.4.15.1.1. Ein Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender war mit den geplanten A/E-Maßnahmen auf seinem Grundstück nicht einverstanden. Die Vorhabenträgerin sieht von der Realisierung dieser Maßnahmen ab, da sie nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers umgesetzt werden. Der Einwand hat sich erledigt.

3.4.15.2.75 Einwenderin P253

Die Einwenderin fragt nach den Entschädigungsansprüchen auf den von ihr betroffenen Grundstücken und wer für evtl. Beschädigungen auf den genannten Grundstücken aufkommt.

Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.⁵⁶³ Hierzu wird auch die Höhe der Entschädigung gerechnet. Im Übrigen wurde hinsichtlich etwaiger Beschädigungen die Nebenbestimmung in Teil A 3.2.3 aufgenommen. Soweit der Einwand nicht erledigt ist, wird er zurückgewiesen.

3.4.15.2.76 Einwender P254 und P255

Die Einwender bitten aus Umwelt- und Naturschutzgründen, die Sinnhaftigkeit des Vorhabens zu überprüfen. Es würden wertvolle Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiete beeinträchtigt, Baumbestände gerodet. Die Notwendigkeit der Trasse wird in Frage gestellt.

Die Einwendung wird aus den in Teil C genannten Gründen, insbesondere Teil 3.2, Teil C 3.4.5, Teil C 3.4.6, Teil C 3.4.9, und Teil C 3.4.15.1.1 zurückgewiesen.

Die Einwender machen eine Beeinträchtigung des laufenden Betriebs und dadurch geltende Einkommenseinschnitte geltend, insbesondere Zufahrtswege, die eine Grunddienstbarkeit mit sich ziehen, beeinträchtigen in die Zukunft gerichtete Umstrukturierungspläne.

Seitens der Vorhabenträgerin sind Beweissicherungsmaßnahmen vorzusehen, vgl. Teil A 3.2.1. Schäden, die durch Baumaßnahmen für das planfestgestellte Vorhaben verursacht werden, sind durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Ertragsausfälle werden entschädigt. Eine Betriebsgefährdung ist nicht erkennbar, vgl. Teil C 3.4.15.1.10. Mit Verweis auf Teil C 3.4.15.1.8 sind die Inanspruchnahmen der Grundstücke hinzunehmen, die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.77 Einwenderin P256

Die Einwenderin hat sich gegen den südlichen Trassenverlauf des Ostbayernrings im Bereich "Hintere Horlachen" gewandt und die Entscheidungsträger gebeten, einen Trassenverlauf nördlich der Bestandsleitung zu prüfen. Durch den geänderten

⁵⁶³ BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34/79; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13/99.

Leitungsverlauf, eingereicht mit der 2. Deckblattänderung, vgl. Teil C 3.4.3.2.2.3.10, hat sich der Einwand erledigt.

Die übrigen Einwendungen hinsichtlich etwaiger Lärmbelastigungen und der Gesundheitsgefahr werden unter Verweis auf Teil C 3.4.4 zurückgewiesen. Ebenso zurückgewiesen wird der Einwand, die Vorhabenträgerin verfolge ausschließlich wirtschaftliche Interessen, vgl. hierzu Teil C 3.4.15.1.3.

3.4.15.2.78 Einwenderin P257

Die Einwenderin hat gebeten, zum Schutz der Schutzgüter Menschen, Wald und Wasser, den Trassenverlauf im Bereich "Hintere Horlachen" unter Berücksichtigung des Wasserschutzgebietes, daraufhin zu prüfen, die Trasse nördlich der Bestandsleitung zu realisieren.

Durch den geänderten Leitungsverlauf, eingereicht mit der 2. Deckblattänderung, vgl. Teil C 3.4.3.2.2.3.10, hat sich der Einwand erledigt. Damit erledigt sind auch die im Zusammenhang mit der zum ursprünglich eingereichten südlich der Bestandstrasse verlaufenden Trasse erhobenen Einwendungen. Dem Trinkwasserschutz wurde ausreichend Rechnung getragen, vgl. Teil C 3.4.6. Der im LEP Bayern genannte Mindestabstand von 200 m wurde bereits mit der ursprünglich geplanten Leitung südlich der Bestandstrasse in Bezug zum Wohngebäude der Einwenderin eingehalten. Soweit eine Verletzung von Art. 2 und Art. 1 GG vorgebracht wurde, wird auf Teil C 3.4.15.1.13 verwiesen. Die Auffassung, dass die Rechte der Einwenderin etwaigen fiskalischen Interessen geopfert wurden, kann die Planfeststellungsbehörde daher nicht erkennen. Etwaige Wertverluste durch den Leitungsbau sind hinzunehmen, vgl. Teil C 3.4.15.1.7. Eine Existenzgefährdung wird in Anbetracht der Vorbelastung mit dem Bestand nicht gesehen, im Übrigen wird der südliche Trassenverlauf nicht realisiert, es kommt zu einer nicht unerheblichen Vergrößerung des Abstandes zum Anwesen und Betrieb der Einwenderin.

Soweit die Einwenderin die Richtigkeit der enthaltenen Gutachten anzweifelt, wird die Einwendung unter Verweis auf Teil C 3.4.4 zurückgewiesen. Die Einwenderin nimmt auch Bezug auf die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Vorhaben im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht, vgl. auch Teil C 3.4.2. Die Einwendungen hierzu werden zurückgewiesen.

Die Einwenderin fordert, den Mast Nr. 9 der Bestandsleitung inklusive Fundament vollständig zurückzubauen und verweist auf mehrere Aspekte des Bodenschutzes. Sie verlangt, die Fläche im bisherigen Bewirtschaftungszustand an sie zurückzugeben.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass eine Entfernung der Mastfundamente bis zu der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Tiefe von 1,2 m

geboten, aber auch ausreichend ist, vgl. Teil C 3.4.7.1. Hinsichtlich eines schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden wird auf das verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept⁵⁶⁴ verwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine Bewirtschaftung der Flächen nach dem Rückbau im vorgesehenen Umfang wieder möglich. Dem Einwand wurde somit ausreichend Rechnung getragen, die Forderung bezüglich der vollständigen Entfernung des Fundamentes wird zurückgewiesen.

Die Einwanderin lehnt eine Zuwegung über die Fl.Nrn. 1884 – 1887 ab und schlägt eine Zufahrt über die Bundesstraße 2 vor.

Eine Zuwegung direkt von der St 2461 (ehemalige Bundesstraße 2) kommt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Betracht. Es wird ein bereits hier beginnender Feldweg genutzt. Die Zuwegung verläuft direkt an den Flurstücksgrenzen, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.8 wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Einwanderin macht hinsichtlich des Rückbaus des Bestandsmastes Nr. 10 geltend, dass die Zuwegung wegen eines fast 90°-Innenwinkels bei den Fl. Nrn. 1838 und 1848, jeweils Gemarkung Meierhof bei Münchberg, nicht realisiert werden könne. Zudem solle der Rückbau komplett in Richtung Westen auf den Fl.Nrn. 1832, 1834 und 1835, jeweils Gemarkung Meierhof b.Münchberg, erfolgen.

Im Bereich der geplanten Zuwegung für den Rückbaumast Nr. 10 existiert zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umliegenden Flurstücke bereits ein Feldweg. Der Verlauf der geplanten Zuwegung orientiert sich unmittelbar an dem bestehenden Weg. Somit wird ein großflächiges Überfahren von Ackerflächen für die Zuwegung zu Rückbaumast Nr. 10 vermieden. Die genannte 90°-Kurve der dargestellten Fläche wurden sowohl hinsichtlich Radius als auch Ausschwenken der prognostizierten Baufahrzeuge berücksichtigt. Die Verschiebung der Arbeitsfläche in Richtung Westen bedingt ein weiteres Hereinrücken in die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes. In der Schutzzone II sind u.a. Baustelleneinrichtungen und Baustofflager gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.4 der Schutzgebietsverordnung verboten und bedürfen einer Ausnahme nach § 4 dieser Verordnung (in den Antragsunterlagen aufgeführt). Im Sinne der Risikominimierung sollten die temporären Flächeninanspruchnahmen in der Schutzzone II daher auf das absolut notwendigste Maß beschränkt werden. Zudem würde sich mit Verschiebung der Arbeitsfläche komplett ins Grünland (G211 – mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland mit 6 Wertpunkten je m²) der Eingriff verglichen mit der Ackerfläche (A11 –

⁵⁶⁴ Vgl. Planunterlage 13.1

intensiv bewirtschafteter Acker mit 2 Wertpunkten je m²) erhöhen und müsste zusätzlich kompensiert werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Ergänzend wurde von der Einwenderin vorgetragen, ob beim Ersatzneubau ein Mitführen der 110-kV-Leitung überhaupt notwendig sei. Man könne im Abschnitt zwischen den Umspannwerken Gottersdorf und Mechlenreuth auf die 110-kV-Leitung verzichten. Durch Verzicht auf die 110-kV-Leitung würde auf der Bestandstrasse Platz geschaffen; hier könne man auf die 380-kV-Leitung umrüsten, ohne dass es eines Ersatzneubaus bedürfe.

Laut Vorhabenträgerin ist der Vorschlag technisch nicht umsetzbar. In den Umspannwerken Redwitz und Mechlenreuth würden mittels 380/110-kV-Transformatoren die beiden Netzebenen "verbunden". Darüber hinaus würden auf weiten Teilen der Leitung zwei 110-kV-Stromkreise der Bayernwerk Netz GmbH "mitgenommen". Diese Stromkreise würden an einigen Stellen mit dem umliegenden 110-kV-Netz verbunden. Insofern sei es nicht möglich, "frei werdenden Platz" auf den Masten zu schaffen. Die 110-kV-Stromkreise zwischen den Umspannwerken Mechlenreuth und UW Münchberg (in der Stellungnahme als UW Laubersreuth bezeichnet) würden der Verbindung der 380/110-kV-Transformatoren im UW Mechlenreuth und der 110-kV-Schaltanlage im UW Münchberg dienen und seien technisch notwendig. Darüber seien die unteren Traversen für 110-kV-Stromkreise dimensioniert. Dies gelte sowohl für die Bestandsleitung als auch für den Ersatzneubau. Die Abstände zwischen den Phasen sowie zwischen den Phasen und dem Mast sind auf 110-kV-Stromkreise ausgelegt. Es sei technisch nicht möglich, diese Traversen mit 380-kV-Stromkreisen auszurüsten

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass an den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu zweifeln. Technische Gründe, die einen Verzicht von 110-kV-Leitungen nur wahrscheinlich machen, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass die 110-kV-Stromkreise technisch und energiewirtschaftlich notwendig sind. Im Übrigen kann mit einem Verzicht auf 110-kV-Stromkreise in Bezug auf den eigentlichen Ersatzneubau nicht erreicht werden, dass auf den Ersatzneubau verzichtet werden kann. Es ist nicht möglich, auf den untersten Traversen der Bestandsleitung die 110-kV-Stromkreise durch 380-kV-Stromkreise zu ersetzen. Im Übrigen wird zur Nutzung der Bestandstrasse auf Teil C 3.4.3.2.2.3.1 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin ist mit den in der 2. Deckblattänderung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf den Fl.Nrn. 1835 und 1832, jeweils Gemarkung Meierhof b.Münchberg, nicht einverstanden. Die Vorhabenträgerin hat auf die Umsetzung verzichtet. Dem Einwand wurde Rechnung getragen. Im Übrigen werden die A/E-Maßnahme nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers realisiert.

3.4.15.2.79 Einwender P258

Der Einwender hat in seiner Einwendung die Betroffenheit der Fl.Nrn. 1811, 1812, 1813, 1817, 1818 und 1819, jeweils Gemarkung Meierhof b.Münchberg, geltend gemacht. Durch die eingereichte Änderung mit der zweiten Deckblattunterlage, vgl. Teil C 3.4.3.2.2.3.10, entfällt die Betroffenheit auf diesen Flurstücken. Der Einwand ist erledigt.

3.4.15.2.80 Einwender P259

Der Einwender macht einen erheblichen, langfristigen Eingriff in das Landschaftsbild und die natürlichen Strukturen geltend. Der Einwand wird unter Verweis auf Teil C 3.4.5 zurückgewiesen.

Der Einwender trägt vor, dass durch den Ausbau der neuen Trasse und durch den Rückbau die Bewirtschaftung der Flächen erheblich erschwert wäre. Der Boden im Baustellenbereich werde nachhaltig verdichtet, was künftig zu Flur- und Aufwuchsschäden und damit zu Ertragsausfällen führe. Zudem führten Nichtnutzbarkeit von Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, zu weiteren finanziellen Einbußen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Flächen wird auf Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen. Durch verbindliche Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes⁵⁶⁵ sowie der Vermeidungsmaßnahmen werden seitens der Planfeststellungsbehörde keine dauerhaft wirkenden, erheblichen Nachteile für die Bodenfunktionen erwartet. Im Übrigen wird auf Teil A 3.2.4 hingewiesen. Etwaige Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Entscheidung über die Art und die Modalitäten bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.⁵⁶⁶ Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender trägt vor, die Aufenthaltsqualität in der Umgebung (Ästhetik, Landschaftsbild und Lärm) werde gemindert und das Gesundheitsrisiko erhöhe sich. Die touristische Nutzbarkeit werde erheblich beeinträchtigt. Wirtschaftliche Einbußen werden befürchtet.

Es wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4, Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.14.7 verwiesen. Insbesondere durch die Vorbelastung durch die Bestandsleitung kann die Planfeststellungsbehörde die touristischen Einbußen nicht nachvollziehen. Der Ersatzneubau verläuft in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung. Die Einwendung wird aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

⁵⁶⁵ Planunterlage 13.1.

⁵⁶⁶ U.a. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A13/99.

Soweit der Einwender weitere finanzielle Nachteile hinsichtlich des Betriebens von Ferienhäusern bzw. deren Bau vorträgt sowie finanzielle Nachteile wegen der Nichtnutzbarkeit von Flächen für das Anlegen mehrjähriger Kulturen geltend macht, wird auf oben stehende Ausführungen verwiesen. Vgl. hierzu auch Teil C 3.4.15.1.7. Die Beeinträchtigungen der Flächen sind hinzunehmen. Soweit künftige Baumaßnahmen für einen touristischen Betrieb vorgebracht wurden, ist darauf hinzuweisen, dass es für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte eine wesentliche Rolle spielt, für welches Projekt der zuständigen Behörde als erstes eine hinreichend konkretisierte, verfestigte sowie genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge.⁵⁶⁷ Ein Vorhaben der Fachplanung hat den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung regelmäßig mit der Auslegung der Planunterlagen erreicht.⁵⁶⁸ Eine solche hinreichend konkretisierte und verfestigte Planung ist nicht bekannt und wurde auch vom Einwender nicht dargelegt. Im Übrigen muss bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück der Eigentümer regelmäßig damit rechnen, dass dort Infrastrukturvorhaben realisiert werden.⁵⁶⁹ Denn im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Der Einwender wird darüber hinaus rechtlich nicht gehindert, die Nutzung seines Grundstücks als ein im Außenbereich gelegenes auszuüben. Allerdings werden etwaige Erwartungen, das Grundstück mit baulichen Anlagen besser nutzen zu können, enttäuscht. Dies ist jedoch hinzunehmen. Im Übrigen befindet sich der Standort in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung. Die Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert, den Mast Nr. 105 unmittelbar an die Zuwegung zu platzieren. Dem hat die Vorhabenträgerin mit Einreichung der 2. Deckblattunterlage weitestgehend Rechnung getragen. Die weitere Verminderung des Grenzabstandes des bisher ursprünglich vorgesehenen Abstandes von 7 m hat eine bauzeitliche Betroffenheit und Sperrung des Wegeflurstücks zur Folge. Zur Herstellung der Mastgründung ist es nötig, das Wegeflurstück respektive die Fahrbahn inklusive Unterbau und Deckschicht zu öffnen und im Anschluss an die Bauarbeiten wiederherzustellen. Die voraussichtliche Dauer der Sperrung beträgt ca. ein bis zwei Monate. Für eine etwaige temporäre Umfahrung müsste eine ca. 60 m lange Umgehungsstrecke auf den benachbarten Ackerflurstücken,

⁵⁶⁷ BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007, 7 B 73/06.

⁵⁶⁸ BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, 4 B 49/05.

⁵⁶⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95.

Fl.Nrn. 730 und 731, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, oder über die Fl.Nrn. 748 – 751, jeweils Gemarkung Meierhof b.Münchberg, realisiert werden. Letztere liegen im Eigentum des Einwenders. Die temporäre Sperrung steht dem dauerhaften Eingriff in den bewirtschafteten Acker gegenüber. Die angrenzenden Flurstücke sind durch die Sperrung des Weges nicht abgeschnitten. Der temporäre Eingriff wiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weniger schwer als der dauerhafte Eingriff in das Ackerflurstück und kann daher hingenommen werden. Der Einwand ist erledigt.

Der Einwender trägt vor, die Eigentumsverhältnisse bzw. der Grenzverlauf der Grundstücke, über die die Zuwegung verlaufe, seien unklar. Der Inanspruchnahme der Flächen ist insbesondere in den Lage- und Grunderwerbsplänen ⁵⁷⁰ausreichend klar beschrieben. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert das Anlegen einer Strauchfläche im unmittelbaren Bereich des Maststandortes.

Im Bereich der punktuellen Kleinstflächen unter den Masten entwickeln sich in der Regel durch Sukzession Staudenfluren oder Gebüschbiotope mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Derartige Kleinstflächen können wertvolle Trittsteinbiotope innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen darstellen. Diese entwickeln sich jedoch in der Regel ohne aktive Maßnahmen. Höherwertige Biotoptypen lassen sich auf solchen isolierten Standorten kaum durch Pflegekonzepte herstellen. Die Vorhabenträgerin hat unvermeidbare Eingriffe in die Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 BNatSchG. Der Aufwand für die Erreichung von punktuellen Kleinstflächen, die regelmäßig nur mittlere naturschutzfachlicher Bedeutung erreichen, wird als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt. Insgesamt wird das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als angemessen, sinnvoll und sachgerecht erachtet. Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den einzelnen Maststandorten ist nicht erforderlich. Im Übrigen werden Kompensationsflächen nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers umgesetzt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert, im Zuge des Ausbaus der Zuwegungen die Grundstücksgrenzen neu zu vermessen. Die Zuwegung solle baulich so ertüchtigt werden, dass eine langfristige Nutzbarkeit für schwere Maschinen gewährleistet sei.

Im Zuge des Vorhabens sollen keine dauerhaften Wege oder Straßen sowie Arbeitsflächen für das Bauvorhaben angelegt oder dauerhaft ausgebaut werden. Die Zuwegungen sowie die Arbeitsflächen werden in der Bauphase mit unterschiedlichen Materialien hergestellt

⁵⁷⁰ Planunterlage 3.2

(zum Beispiel mit Matten oder ungebundenem Oberbau etc.), wenn keine ausreichende Tragfähigkeit des Bodens vorhanden ist. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, vgl. Teil A 3.2.3. Für die im Einwand benannte Zuwegung ist keine grundbuchrechtliche Sicherung vorgesehen. Bei Grundstücken, auf denen die dauerhafte Nutzbarkeit für das Vorhaben öffentlich-rechtlich, z.B. durch Widmung, gesichert ist, ist die Eintragung von Dienstbarkeiten nicht erforderlich. Eine Neuvermessung der Grundstücksgrenzen ist nicht notwendig. Der vom Einwender geforderte Ausbau geht mit weiteren dauerhaften Eingriffen einher, die es zu vermeiden gilt. Eine dauerhafte Verbreiterung des Weges ist für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert eine angemessene finanzielle Entschädigung für künftig entstehende Schäden und Ertragsausfälle. Eine Einmalzahlung werde abgelehnt, die Entschädigungszahlung solle an die Betriebsdauer der Trasse geknüpft werden.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.⁵⁷¹ Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.4.15.2.81 Einwender P260

Der Einwender hat den ursprünglichen Trassenverlauf abgelehnt und vorgeschlagen, eine gerade Verbindung zwischen den Masten Nrn. 119 – 122 zu verwirklichen. Insbesondere wendet sich der Einwender gegen den Maststandort Nr. 121.

Die eingewandte direkte Verbindung wurde von der Vorhabenträgerin geprüft und aus umweltfachlicher Sicht abgelehnt. Der Leitungsverlauf wurde aber in diesem Bereich angepasst, auch der Mast Nr. 121 wurde verschoben, vgl. Teil C 3.4.2.2.3.11. Dem Einwand wurde ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen wird er zurückgewiesen.

Der Einwender macht geltend, dass die Zuwegung zum Mast Nr. 121 und zum Mast Nr. 4 der Bestandsleitung an der Ostseite seines Grundstücks Fl.Nr. 1738, Gemarkung Münchberg, entlangführe. Er sei nicht bereit, sein Grundstück hierfür zu Verfügung zu stellen.

Am genannten Flurstück existiert bereits ein Feldweg. Somit wird ein großflächiges Überfahren von Ackerflächen für die Zuwegung zu Mast Nr. 121 vermieden. Eine weitere Reduzierung der Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders ist nach Auffassung der

⁵⁷¹ BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34/79; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13/99.

Planfeststellungsbehörde nicht möglich. Es ist angezeigt, den vorhandenen Weg zu nutzen. Auf Teil C 3.4.15.1.8 wird verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender befürchtet erhebliche Nachteile für das Schutzgut Boden. Er habe bereits in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen gemacht. U.a. sei die Bodenstruktur in der Vergangenheit bei Baumaßnahmen zerstört worden. Er habe in den Jahren nach den Baumaßnahmen in der Vergangenheit immer wieder Baustoffe und Drähte aus dem Boden herausgearbeitet. Der Einwendung wurden entsprechende Bilder beigelegt.

Aufgrund der vorgelegten Bilder sind die Befürchtungen des Einwenders nachvollziehbar. Die Vorhabenträgerin hat für das hier planfestgestellte Vorhaben u.a. das Bodenschutzkonzept⁵⁷² verbindlich einzuhalten. Zudem sind verbindlich die Vermeidungsmaßnahmen⁵⁷³ einzuhalten. Zu nennen sind insbesondere "V3_Wiederherstellung" bauzeitlich beanspruchter Flächen und "V_Boden". Zudem ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen ("V_Bodenkundliche Baubegleitung"). Diese führt u.a. eine stetige Baukontrolle durch. Mit umfasst vom Bodenschutzkonzept, deren Einhaltung auch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht, ist die Bodenfeuchte bzw. werden etwaige gesättigte Bodenverhältnisse berücksichtigt. Es ist auch das Befahren des Bodens berücksichtigt. Bzgl. der Befahrbarkeit und Umlagerungsfähigkeit von Böden zu unterschiedlichen Feuchtegraden sind die Vorgaben der DIN 19639 anzuwenden.⁵⁷⁴ Damit ist unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung der Bodenschutz umfassend berücksichtigt. Und die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die vom Einwender vorgebrachten Befürchtungen auszuschließen. Mit Umsetzung der genannten Vorgaben geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Die Einwendungen zum Bodenschutz werden zurückgewiesen.

Der Einwender macht geltend, er habe seit 1972/1973 genügend für die Stromversorgung geleistet und geduldet. Es könne auch mal ein anderer drankommen.

Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.8 zurückgewiesen. Im Übrigen geht mit der Belastung des Eigentums des Einwenders auch eine Entlastung durch den Rückbau einher. Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses⁵⁷⁵ übersteigt die zu entlastende Fläche die neu in Anspruch genommene Fläche. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender vorträgt, dass geleistete Entschädigungen steuerfrei oder steuerbegünstigt gewährt werden sollen, weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin,

⁵⁷² Planunterlage 13.1.

⁵⁷³ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁵⁷⁴ Siehe Planunterlage 13.1, Kap. 8.7.

⁵⁷⁵ Planunterlage 6.1.

dass diese Frage keine des Planfeststellungsverfahrens ist. Der Einwand wird zurückgewiesen. Zur Forderung, Planer und Genehmiger sollten ihren Garten als Ausgleichsfläche zur Verfügung stellen, wird darauf hingewiesen, dass A/E-Maßnahmen nach Zusage der Vorhabenträgerin nur im Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers realisiert werden. Im Übrigen soll der Ausgleich eingriffsnah stattfinden. Außerdem setzt die Vorhabenträgerin zu einem erheblichen Teil Ökopunkte ein. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Einwander fordert die vollständige Entfernung der Fundamente des Mastes Nr. 4 der Bestandsleitung.

Laut Vortrag der Vorhabenträgerin sei der Mast Nr. 4 der Bestandsleitung mit Bohrpfählen realisiert worden. Jeder Eckstiel sei auf zwei Bohrpfählen gegründet, sodass in Summe acht Bohrpfahlfundamente vorhanden wären. Sie würden sich bis in eine Tiefe von ca. 5,6 m unter Erdoberkante erstrecken. Die Pfähle hätten jeweils einen Durchmesser von 95 cm bis 170 cm im unteren aufgeweiteten Bereich. Jeweils zwei der Bohrpfahlfundamente seien mit einem Blockfundament miteinander verbunden. Diese vier Blockfundamente hätten folgende Dimensionen: Höhe: 100 cm / Breite: 120 cm / Länge: 360 cm und erstreckten sich in eine Tiefe von bis zu ca. 1,6 m unter Erdoberkante. Von Seiten der Vorhabenträgerin werde in diesem hier vorliegenden Fall vorgesehen, die acht Bohrpfahlfundamente bis zu einer Tiefe von 1,6 m unter Erdoberkante zurückzubauen. Somit würden die vier Blockfundamente vollständig entfernt. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung sei damit uneingeschränkt möglich.

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde unter Teil A 3.14.8 aufgenommen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde steht ein weiterer Bodeneingriff außer Verhältnis, die landwirtschaftliche Nutzung bleibt gegeben. Dem Einwand wurde damit ausreichend Rechnung getragen, insbesondere da die 4 Blockfundamente vollständig entfernt werden. Im Übrigen wird er zurückgewiesen. Im Falle späterer Beeinträchtigungen wird auf Teil A 3.3.3 verwiesen.

3.4.15.2.82 Einwander P261

Der Einwander fordert, an der Position des Mastes Nr. 108 festzuhalten und etwaige Trassenverschiebungswünsche der Einwander P013 und P014 abzulehnen.

Der Einwand hat sich erledigt, da der entsprechende Trassenverschiebungswunsch abgelehnt wurde, vgl. Teil C 3.4.15.2.11.

3.4.15.2.83 Einwender P263

Der Einwender trägt vor, dass die Nutzung und Bewirtschaftung der direkt und indirekt betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen dauerhaft beeinträchtigt werde. Diese Flächen sollen geschützt werden. Auch im Hinblick auf die geforderte Energiewende sei die Größenordnung der Leitung nicht verhältnismäßig, da die regionale und lokale Energiegewinnung vorrangig ausgebaut werden solle.

Die Planfeststellungsbehörde – wie auch die Vorhabenträgerin selbst – stimmt zu, dass Beeinträchtigungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen stattfinden und hat dies im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Ohne diese Beeinträchtigungen lässt sich das Vorhaben nicht realisieren. Die Umsetzung des Vorhabens ist energiewirtschaftlich notwendig und steht im herausragenden öffentlichen Interesse, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG. Daher sind die Beeinträchtigungen hinzunehmen. Diese stehen auch nicht außer Verhältnis. Es wird zur Inanspruchnahme von Eigentum auf Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen. Zur Notwendigkeit der Leitung auf Teil C 3.2 und Teil C 3.4.15.1.1. Hinsichtlich des Hinweises auf die Energiegewinnung wird auf Teil C 3.4.15.1.5 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht weiter den großen Flächenverbrauch geltend, der gleichzeitig den Landwirten die wirtschaftliche Grundlage entziehe. Die temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen führten zu starken Einschränkungen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welche die existenzielle Grundlage der Landwirte bilden.

Ergänzend zu o.g. Ausführungen sei auf Teil C 3.4.15.1.10 verwiesen, wonach berücksichtigt wird, dass die Flächen die Existenzgrundlage für die Landwirte bildet. Eine konkrete Existenzgefährdung des Einwenders selbst ist nicht vorgetragen und für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich. Im Übrigen werden die Beeinträchtigungen durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender die Entschädigungspraxis kritisiert, sei darauf hingewiesen, dass die Fragen der Entschädigung nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender fordert, den Mast Nr. 18 über den Weg oder zumindest an den Feldrand zu versetzen. Eine Versetzung des Mastes Nr. 18 in geforderter Weise kommt aufgrund des damit verbundenen Waldeingriffs nicht ernsthaft in Betracht.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass sie aufgrund der Planungshistorie und der im Einwand erläuterten Besitzverhältnisse davon ausgehe, dass der Maststandort Nr. 19 gemeint sei. Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung des Mastes Nr. 19 geprüft.

Variante 1 entspricht einer Verschiebung des Mastes Nr. 19 um ca. 32 m in Richtung Mast Nr. 18 über den bestehenden Weg. Dadurch würde sich die Flächeninanspruchnahme durch den Maststandort auf das angrenzende Flurstück Fl.Nr. 402, Gemarkung Burkersdorf, verlagern. Mit der Verschiebung sei eine stärkere Inanspruchnahme (Maststandort) mittel- bis hochwertiger Biotoptypen verbunden. Dadurch erhöhe sich auch die Beeinträchtigungen gehölbewohnender Tierarten im Vergleich zur Antragstrasse. Durch die Verschiebung erhöhe sich dementsprechend auch der Kompensationsbedarf (Wertpunkte). Temporär sei ein Graben durch die Arbeitsfläche betroffen. Eine Inanspruchnahme der nahe dem Baufeld befindlichen Quelle (nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt) müsse durch eine entsprechende Platzierung der Arbeitsfläche vermieden werden. Aufgrund der mit der Mastverschiebung einhergehenden größeren Eingriffe im Sinne des § 15 BNatSchG lehne die Vorhabenträgerin die Verschiebung des Maststandortes auf die andere Wegseite ab. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Variante 2 entspricht einer Verschiebung des Mastes Nr. 19 um ca. 4 m in Richtung Mast Nr. 18 an die Feldgrenze. Dem hat die Vorhabenträgerin mit Einreichung der 2. Deckblattunterlage weitestgehend Rechnung getragen, vgl. hierzu auch Teil C 3.4.15.1.9. Die weitere Verminderung des Grenzabstandes des bisher ursprünglich vorgesehenen Abstandes von 7 m hat eine bauzeitliche Betroffenheit und Sperrung des Wegeflurstücks zur Folge. Zur Herstellung der Mastgründung ist es nötig das Wegeflurstück respektive die Fahrbahn inklusive Unterbau und Deckschicht zu öffnen und im Anschluss an die Bauarbeiten wiederherzustellen. Die voraussichtliche Dauer der Sperrung beträgt ca. ein bis zwei Monate. Für eine etwaige temporäre Umfahrung müsste eine ca. 250 m lange Umgehungsstrecke auf dem Ackerflurstück des Einwenders realisiert werden. Die temporäre Sperrung steht dem dauerhaften Eingriff in den bewirtschafteten Acker gegenüber. Die angrenzenden Flurstücke sind durch die Sperrung des Weges nicht abgeschnitten. Der temporäre Eingriff wiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weniger schwer als der dauerhafte Eingriff in das Ackerflurstück und kann daher hingenommen werden. Der Einwand ist erledigt.

Die Forderung, den zu rodenden Wald auf den Fl.Nrn. 448 und 456, Gemarkung Burkersdorf, in Grünlandflächen oder Trockenrasen umzuwandeln und hierzu alle erforderlichen Einverständnisse von Behörden diesbezüglich einzuholen, hat die Vorhabenträgerin wegen des zusätzlichen naturschutzfachlichen Eingriffs abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass das Entfernen der Wurzelstöcke seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des hier planfestgestellten Vorhabens eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,4 auf 0,7 bedeuten würde. Das Entfernen der Wurzelstöcke durfte von der Vorhabenträgerin abgelehnt werden, da dies für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich ist und zugleich einen erhöhten naturschutzfachlichen Eingriff darstellt.

Der Einwender fordert, dass durch das Vorhaben seine private Wasserversorgung, die sich ca. 60 m in nördlicher Richtung befindet, nicht beeinträchtigt werden darf.

Im Bereich des Mastes Nr. 20 befindet sich eine Quelfassung. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist eine temporäre Trinkwasserversorgung notwendig, da es sich bei der Quelle nur um eine "bedarfsabhängige" zusätzliche Quelle handelt. Ausweislich eines der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Gutachtens wird die Quelle zur zusätzlichen Trinkwassergewinnung im benachbarten Anwesen Emmersheim genutzt. Das Wasser aus der Quelle fließt im freien Fall an den südwestlichen Rand der Fl.Nr. 449 und wird von dort zu den Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden in Emmersheim gepumpt. Das Anwesen Emmersheim verfügt über einen weiteren Brunnen im Bereich des Anwesens. Solange dieser ausreichend Wasser liefert, wird die Quelle am Waldrand nicht benötigt. Sie wird bevorzugt in den Sommermonaten zugeschaltet. Derzeit wird das Anwesen von zwei Personen bewohnt. In der Vergangenheit versorgten der Brunnen und die Quelle eine vierköpfige Familie und ca. 50 Großvieheinheiten.

Damit ist derzeit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für das Anwesen des Einwenders die Trinkwasserversorgung auch während der Außerbetriebnahme der Quelle sichergestellt. Da die Trinkwasserversorgung ein erheblicher Belang ist, wurde zudem eine Nebenbestimmung in Teil A 3.14.1 aufgenommen, die sicherstellt, dass die Vorhabenträgerin die private Wasserversorgung nicht beeinträchtigen darf bzw. im Schadensfall auf ihre Kosten die Wasserversorgung auch dauerhaft gewährleisten muss.

Der Einwender fordert, dass die Grenzwerte der Lärmimmission bei Regen eingehalten werden. Es sei mit einer deutlichen Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität im Projektbereich zu rechnen. Dabei ist sei eine Beeinträchtigung des privaten Wohnhauses (Entfernung zur Leitung ca. 250 m) und damit der Nachtruhe durch Lärm mit negativen Folgen für die Gesundheit zu erwarten.

In der schalltechnischen Untersuchung⁵⁷⁶ ist ausführlich dargelegt, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Auf Teil C 3.4.4 wird verwiesen. Die Einwendung ist soweit erledigt. Im Übrigen sind Gesundheitsgefährdungen aus den dort genannten Gründen nicht zu befürchten. Der Abstand des Anwesens zur Trassenachse beträgt etwa 330 m. Der in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern genannte Abstand von Höchstspannungsleitungen von 200 m zu Wohngebäuden ist deutlich eingehalten. Zwar rückt die Leitung im Vergleich zur Bestandsleitung geringfügig in Richtung des Anwesens, dies ist jedoch hinzunehmen, insbesondere, da sich das Wohngebäude des Einwenders im Außenbereich befindet. Hier

⁵⁷⁶ Planunterlage 9.2.

ist mit der Errichtung von Infrastrukturvorhaben zu rechnen. Der Wohnumfeldschutz wird ausreichend gewahrt.

Der Einwender macht geltend, dass das geplante Projekt erhebliche Auswirkungen auf das an Grund und Boden gebundene Eigentumsrecht „Jagd“ haben werde.

Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C 3.4.12 zurückgewiesen.

Soweit die Einwender fordern, die Grunddienstbarkeiten für den Rückbau der Bestandsstrasse auf Kosten der Vorhabenträgerin entfernen zu lassen, wird auf Teil A 3.3.4 verwiesen. Dem Einwand wurde Rechnung getragen

Der Einwender fordert, beim Rückbau der Bestandsleitung Fundamente der Bestandsleitung rückstandslos zu entfernen. Erdbewegungen müssten schonend und mit unabhängiger bodenkundlicher Baubegleitung durchgeführt werden. Diese müsse auch die Möglichkeit haben, einen Baustopp zu veranlassen, um größere Schäden zu vermeiden. Der Boden müsse im vollen Umfang auf dem betroffenen Flurstück verbleiben. Eine Vermischung von Oberboden und Unterboden sei zu vermeiden. Während der Baumaßnahme müsse eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Restflächen sichergestellt werden. Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sollten nach Rücksprache mit dem Einwender als Bewirtschafter geschaffen werden.

Für den Rückbau der Mastfundamente wird auf Teil C 3.4.7.1 hingewiesen. Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung sind eine vollständige Demontage der Masten sowie ein Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Erdoberkante vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass u.a. eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks uneingeschränkt möglich ist. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Auch das Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken hat in seiner Stellungnahme vom 30.03.2021 ausgeführt, dass im Regelfall die Entfernung der Mastfundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m hinnehmbar ist. Eine besondere geographische Lage oder andere Gründe, die auf dem Grundstück des Einwenders ausnahmsweise eine weitergehende oder vollständige Entfernung erforderlich machen, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist der Mast Nr. 94 der Bestandsleitung mit Bohrpfahlfundamenten

ausgeführt worden. Die vier Bohrpfähle erstrecken sich jeweils bis zu einer Tiefe von ca. 3,4 m unter Erdoberkante und haben jeweils einen Durchmesser von ca. 90 cm bis maximal ca. 150 cm im unteren aufgeweiteten Bereich. Der eingewandte Umgang mit dem Boden ist Bestandteil des verbindlich einzuhaltenden Bodenschutzkonzeptes.⁵⁷⁷ Es ist dabei der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen. Die geforderte Weisungsbefugnis ist dagegen nicht erforderlich. Zwar wäre eine solche durchaus wünschenswert. Die Vorhabenträgerin hat an anderer Stelle (zur ökologischen Baubegleitung, dies gilt hier gleichermaßen) jedoch nachvollziehbar dargestellt, dass durch das mit der Weisungsbefugnis verbundene Haftungsrisiko für die bodenkundliche Baubegleitung es für die Vorhabenträgerin deutlich erschwert wird, tatsächlich eine entsprechende qualifizierte Baubegleitung beauftragen zu können. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Überwachung und Einhaltung des Boden- und Gewässerschutzes in Abstimmung mit den Behörden. Sollte die bodenkundliche Baubegleitung hier eine Gefährdung befürchten, die vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, ist durch Festsetzung der Informationspflicht an die zuständigen Behörden in Teil A 3.4.6 sichergestellt, dass der Boden- und Gewässerschutz ausreichend gewährleistet ist. Die entsprechende Fachbehörde kann aufgrund gesetzlicher Eingriffsregelungen auch kurzfristig Anordnungen zum Schutz von Boden und Gewässer erlassen. Damit wird dem eingewandten Anliegen ausreichend Rechnung getragen. Weiter ist die Vorhabenträgerin gehalten, den Eingriff auf die Flurstücke so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Zu- und Abfahrt zu den jeweiligen Flächen, soweit es der Bauablauf erlaubt, zu ermöglichen. Auf Teil A 3.2.4 wird insoweit verwiesen. Die Einwendung wird, soweit sie sich nicht erledigt hat, zurückgewiesen.

Soweit der Einwender Ausführungen zu den Ausgleichsflächen macht, wird auf Teil C 3.4.5 verwiesen. Die Einwendung wird, soweit sie sich nicht erledigt hat, zurückgewiesen.

Soweit der Einwender geltend macht, er verliere Zahlungsansprüche und Fördergelder und dies sei bei der Entschädigung zu berücksichtigen, betrifft das die Höhe der Entschädigung, Die Entscheidung bleibt dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.⁵⁷⁸ Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert, Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit, insbesondere während der üblichen Bewirtschaftungszeiträume, befahrbar zu halten oder ggf. andere Möglichkeiten zu schaffen. Weiter sei die Nutzung des untergeordneten Wegenetzes auf das unabdingbare Mindestmaß zu reduzieren. Es sei mit den betroffenen

⁵⁷⁷ Vgl. Planunterlage 13.1

⁵⁷⁸ U.a. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A13/99.

Kommunen und Bewirtschaftern zu klären, welche Wege wie in Anspruch genommen werden.

Die nötigen und erforderlichen Auflagen sind erteilt (vgl. Teil A 3.2 und Teil A 3.7.30.1), da auch das Wegenetz als für die Maßnahme in Anspruch genommene Flächen von den Schutzauflagen für Grundinanspruchnahmen erfasst sind, sofern die Benutzung nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs erfolgt. Die für das Vorhaben zu benutzenden Wege sind durch den planfestgestellten Wegenutzungsplan⁵⁷⁹ festgelegt. Die Vorhabenträgerin wird sich zudem bemühen, die für das Befahren von privaten Wegen notwendige zivilrechtliche Gestattung freihändig von Wegegenossenschaften oder Eigentümern zu erlangen. Soweit die Forderung darüber hinausgeht, wird sie zurückgewiesen.

Die Forderung nach Wiederherstellung von Schäden an Grenzsteinen bzw. Grenzzeichen, die bei Bauausführung durch die Vorhabenträgerin verursacht werden, wurde als Nebenbestimmung in Teil A 3.2.6 aufgenommen.

Der Einwender fordert, die Vorhabenträgerin sei für die Pflege und Kurzhaltung des Schutzstreifens inklusive Kostentragung verantwortlich. Der Eigentümer und der Bewirtschafter sollen vor Durchführung entsprechender Maßnahmen informiert werden.

Für die künftige Unterhaltung und die Übernahme der Kosten für die Waldschneisen- oder Trassenpflege nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses ist ausschließlich die Vorhabenträgerin als originäre Adressatin des Planfeststellungsbeschlusses und durch den Planfeststellungsbeschluss Verpflichtete zuständig. Bei festgesetzten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt zudem § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG, dass der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung dieser Flächen verantwortlich ist. Die Information der Grundeigentümer und Bewirtschafter von Arbeiten zur Trassenpflege wird durch die Nebenbestimmung Teil A 3.1.1 sichergestellt.

Der Einwender möchte geprüft wissen, inwieweit eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes besteht. Es müssten Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse durchgeführt werden. Dies gelte für alle betroffenen Grundstücke. Der Ertrag einer Fläche sei vom Wasserhaushalt des Bodens abhängig. Deshalb müssten Drainagen geschützt und bei Beeinträchtigung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

⁵⁷⁹ Planunterlage 2.2.

Die Vorhabenträgerin hat die potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser in der Umweltstudie⁵⁸⁰ ausführlich bewertet, außerdem wurde ein hydrogeologisches Gutachten vorgelegt⁵⁸¹. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.6 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach nicht gegeben. Hinsichtlich der Drainagen wurden unter Teil A 3.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen.

Soweit die Einwände sich nicht erledigt haben, werden diese zurückgewiesen.

3.4.15.2.84 Einwanderin P264

Die Einwanderin hat eine Einwendung betreffend "TenneT Neubau Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110kV Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf" an die Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 07.03.2019 gesandt. Nachdem für den Planfeststellungsabschnitt UW Mechlenreuth bis Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz die Antragsunterlagen noch nicht ausgelegt waren, bezieht die Planfeststellungsbehörde den Einwand auf den hier planfestgestellten Abschnitt. Unabhängig davon, dass die Einwendung deutlich nach Ablauf der Einwendungsfrist eingereicht wurde, sind die in der Einwendung vorgebrachten Argumente – insbesondere Verstoß gegen das Völkerrecht der UN Aarhus-Konvention und Bezugnahme auf die Altrip-Entscheidung des EuGH – aus den in Teil C 3.4.15.1.21 und Teil C 3.4.15.1.22 genannten Gründen zurückzuweisen.

3.4.15.2.85 Einwanderin P266

Die Einwanderin fordert eine detaillierte Aufstellung der Eingriffe in ihre Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1470, 1430 und 1469/2, jeweils Gemarkung Stadtsteinach, zusammen mit einer Auflistung geplanter Entschädigungszahlungen.

Im Vorgriff auf den Erörterungstermin wurde der Einwanderin mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 09.12.2019 die Erwiderung der Vorhabenträgerin mit den geplanten Eingriffen übermittelt. Art und Modalitäten der Entschädigung sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

3.4.15.2.86 Einwander P267

Der Einwander wendet sich gegen die Kompensationsplanung auf seinen Grundstücken Fl.Nrn. 219 und 225, jeweils Gemarkung Burkersdorf. Die Vorhabenträgerin setzt Kompensationsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Eigentümer um. Die Maßnahmen

⁵⁸⁰ Planunterlage 11.1.

⁵⁸¹ Planunterlage 10.1

wurden mit Einreichung des dritten Deckblattes aus der Planung genommen. Der Einwand ist daher erledigt.

3.4.15.2.87 Einwender P268

Die Einwender tragen vor, dass sie durch die Betroffenheit auf der Fl.Nr. 2293, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, während der Bauphase für die Weidehaltung der Rinder ihres Biobetriebes erheblich beeinträchtigt werden. Es entstehe ein großes Futterproblem. Die verbleibenden Weideflächen würden für das benötigte Futter nicht ausreichen.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass sie bereits mehrfach mit den Einwendern hierzu in Kontakt getreten sei. Im Einzelnen wurde den betroffenen Eigentümern von der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Fl.Nr. 2293 während der Bauphase nicht vollständig betroffen sein werde. Die Vorhabenträgerin sei bestrebt, insbesondere das 380-kV-Provisorium für die Bauabwicklung nicht einsetzen zu müssen. Sollte das 380-kV-Provisorium dennoch notwendig werden, könnten unterhalb dieses Provisoriums Gras-/Wiesenflächen (weiter) wachsen und stünden somit der Futtermittelproduktion zur Verfügung. Darüber hinaus werde versucht, die in den Unterlagen dargestellten temporären Bauflächen möglichst sparsam zu verwenden. Dennoch müsse unweigerlich auf der Fl.Nr. 2293 Weidefläche während der Bauphase in Anspruch genommen werden. Selbstverständlich übernehme die Vorhabenträgerin die Entschädigung bei Flächeninanspruchnahme. Die vorliegende Flur- und Aufwuchsentschädigung regle auch Futter für Biobetriebe, da hierbei von höheren Kosten für den Einkauf von Ersatzmitteln auszugehen sei. Auch Wirtschaftserschwernisse würden laut der Rahmenvereinbarung entschädigt. Sollten beispielsweise Weidetiere während der Bauphase trotz Einzäunung nicht vor Ort verbleiben können, übernehme die Vorhabenträgerin die Kosten für das zeitweise Ausweichen auf angepachtete Flächen oder die Umstallung.

Die Einwender haben ergänzend Einwendungen erhoben und die Beeinträchtigungen zur Weidehaltung vertieft.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass ein Vor-Ort-Termin stattgefunden habe, und hat die Ergebnisse dieses Vor-Ort-Termins dargestellt. Diese wurden als Zusagen im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3.14.4 aufgenommen.

Die Einwender fragen, ob die Zuwegung zum Mast Nr. 114 verbreitert werden muss. Da die Zuwegung aller Voraussicht nach eine Breite von 5 m erfordert⁵⁸², muss hier mit einer

⁵⁸² Siehe Planunterlage 3.2, Blatt 66.

temporären Flächeninanspruchnahme gerechnet werden. Diese ist hinzunehmen, vgl. Teil C 3.4.15.1.8.

Die Einwender fordern eine rechtzeitige Unterrichtung über Maßnahmen auf ihren Grundstücken. Auf Teil A 3.1.1 und Teil A 3.14.4 wird verwiesen. Dem Einwand wurde ausreichend Rechnung getragen.

Soweit die Einwender eine unterschiedliche Behandlung bezüglich der Entschädigungstabelle vortragen, betrifft dies keine Angelegenheit des Planfeststellungsverfahrens. Fragen über Art und Modalität der Entschädigung sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und bleiben dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwender kritisieren, sie wären nicht rechtzeitig und ausreichend vom Vorhaben informiert worden, insbesondere im Vergleich zu anderen Betroffenen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es im Planfeststellungsverfahren keine Ungleichbehandlung gegeben hat. Die entsprechenden Unterlagen waren immer für alle zur gleichen Zeit einsehbar. Zur Vorabinformation der Vorhabenträgerin kann sich die Planfeststellungsbehörde nicht äußern. Verfahrensfehler im Planfeststellungsverfahren sind jedenfalls nicht festzustellen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.15.2.88 Einwenderin P269

Die Einwenderin wendet sich gegen den Maststandort Nr. 117 und hat um Prüfung gebeten, ob nicht ein besserer Standort gefunden werden könne. Ihr bleibe zur Durchfahrt auf der einen Seite nur 9,5 m und auf der anderen Seite nur 14 m, was für die Bearbeitung mit den erforderlichen Maschinen an Breite nicht ausreiche. Das verbleibende Stück Wiese sei nicht mehr bewirtschaftbar, was für den kleinen landwirtschaftlichen Betrieb einen herben Verlust darstelle. Auch erfordere die Lage am tiefsten Punkt ein erhöhtes Bauwerk.

Die Vorhabenträgerin hat sich zur Lage der Maste Nrn. 115 – 117 geäußert und dabei auch Bezug auf die erforderliche Umplanung im Bereich des Wasserschutzgebietes Horlachen genommen, vgl. hierzu Teil C 3.4.3.2.2.3.10.

Vor dem Mast Nr. 115 überkreuze das Spannfeld zwischen den Masten Nrn. 114 und 115 das Wasserschutzgebiet Hintere Horlachen. Aufgrund der maximal möglichen Feldlänge und der Schutzgebietsausdehnung sei eine Kreuzung nur an dieser Stelle möglich. Somit müsse der Standort von Mast Nr. 115 an dieser Stelle als gesetzt gelten. Der Abschnitt zwischen den Masten Nrn. 115 – 117 verlaufe an östlicher Seite in Parallelführung zur Bestandstrasse. Durch diese Trassenführung würden die Wohngebäudeabstände deutlich erhöht. Ein Verlauf der Trasse noch weiter im Osten würde im darauffolgenden Verlauf die

Umgehung des Sturmschutzwaldes und die damit in Verbindung stehende notwendige Überkreuzung der Bestandstrasse verhindern. Der Abschnitt zwischen Mast Nr. 117 und Nr. 118 überkreuze folglich die Bestandstrasse und umgehe dabei in minimalem Abstand die nordwestliche Ecke des Sturmschutzwaldes. Jede weitere Verschiebung nach Osten hätte einen Eingriff in den Sturmschutzwald zur Folge. Der geplante Verlauf der Achse sei das Ergebnis aus der Einhaltung der geschilderten Randbedingungen in diesem Bereich und der Standort von Mast Nr. 117 sei somit vorgegeben. Die Linie zwischen Mast Nrn. 115 – 117 sei damit festgelegt. Der Mast Nr. 116 sei ein Tragmast und könne daher nicht von der Leitungssachse abweichen. Bei der Platzierung von Mast Nr. 116 innerhalb der Leitungssachse hätte man die Lage der Staatsstraße St2461 und die Überkreuzung der 110-kV-Leitung, E89 zu beachten. Eine Platzierung von Mast Nr. 116 nördlich der Staatsstraße hätte eine deutliche Masterrhöhung zur Folge, da ansonsten die Abstände zur Überkreuzung der E89 nicht eingehalten werden könnten. Um das Verhältnis der Spannweiten in den Leitungsfeldern (Maste Nrn. 115 – 116 zu Maste Nrn. 116 – 117) möglichst gleich zu halten, sei Mast Nr. 116 soweit wie erreichbar nach Norden an die Staatsstraße platziert worden. Dabei sei die 20 m-Anbauverbotszone an der St2461 der begrenzende Wert. Das Flurstück Fl.Nr. 189, Gemarkung Markersreuth, werde im Süden durch einen Graben begrenzt. Mast Nr. 117 sei bestmöglich an die südliche Flurstückgrenze platziert worden. Eine weitere Verschiebung nach Süden hätte einen Eingriff des Fundamentes in den Graben zur Folge.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Aussagen der Vorhabenträgerin zum Wasserschutzgebiet, zur Erhöhung der Wohnabstände, zum Sturmschutzwald und zur Anbauverbotszone zur St2461 und schließt sich im Übrigen der Bewertung der Vorhabenträgerin an. Die planfestgestellte Variante ist aus den in Teil C 3.4.3.2.2.3.10 genannten Gründen als vorzugswürdig anzusehen. Aufgrund o.g. Rahmenbedingungen würde eine Verschiebung teils erhebliche Nachteile bedingen (u.a. Eingriff in das Wasserschutzgebiet, Abstand zur Wohnbebauung). Auch sind gesetzliche Vorgaben zur Bauverbotsverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG und zum Sturmschutzwald nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG zu beachten. Diese Nachteile wiegen schwerer als die vorgebrachten Belange der Einwenderin. Dabei wird berücksichtigt, dass durch den Maststandort der von der Einwenderin benannte Bereich südlich des Mastes als unwirtschaftliche Restfläche verbleibt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diesen Bereich als Restfläche zu entschädigen. Zudem hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Einwenderin weitere Zusagen gemacht, die unter Teil A 3.14.10 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden. Die detaillierte Ausführung wird der Ausführungsplanung überlassen. Diese hat in Abstimmung mit der Einwenderin als Grundstückseigentümerin zu erfolgen. Im Übrigen wird auf Teil C 3.4.15.1.8 verwiesen. Auch eine Existenzgefährdung ist nicht ersichtlich. Der dauerhafte Verlust von Flächen, inklusive der als unwirtschaftliche Restfläche bewerteten Teilfläche beträgt weniger als 5 % der sich im Eigentum der Einwenderin befindenden landwirtschaftlichen Flächen, vgl. Teil C 3.4.15.1.10. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.4.15.2.89 Einwenderin P270, P271, P278

Die Einwenderinnen wenden sich mit jeweils eigenem Schreiben als (Mit-)Eigentümer der Fl.Nr. 175, Gemarkung Markersreuth, gegen den Maststandort Nr. 116.

Die Einwenderinnen tragen vor, sie hätten bereits im Jahr 2020 nach erstmaligem Bekanntwerden einer Umplanung Einwände eingereicht. Sie seien nicht zu einer Videokonferenz im April 2020 eingeladen worden. Ebenfalls wären sie nicht zu einem von der Vorhabenträgerin angekündigten Anhörungsverfahren im Herbst 2020 eingeladen worden.

Der Planfeststellungsbehörde ist Schriftverkehr der Einwenderin P271 mit der Vorhabenträgerin aus dem Jahr 2020 bekannt. Die Vorhabenträgerin hat auf das Anhörungsverfahren nach Einreichung von Planänderungsunterlagen hingewiesen. Das von der Vorhabenträgerin genannte Anhörungsverfahren hat entgegen der Prognose der Vorhabenträgerin erst im Frühjahr 2021 stattgefunden, vgl. Teil B 3.5.2. Alle von der Änderung Betroffenen, so auch die Einwenderinnen P270 und P271, konnten sich innerhalb der Einwendungsfrist zu den Änderungen äußern. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei alle gesetzlichen Verfahrensvorgaben beachtet. Die Einwenderinnen haben vom ihnen Recht, sich zu äußern auch Gebrauch gemacht. Die Einwendungen werden von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich. Im Übrigen kann sich die Planfeststellungsbehörde zur Informationspolitik der Vorhabenträgerin nicht äußern. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwenderinnen stimmen dem Maststandort nicht zu. Es handele sich um gutes Ackerland, der Maststandort führe zu Bewirtschaftungerschwernissen. Es würde eine unwirtschaftliche Restfläche entstehen. Die Einwenderinnen fordern daher, den Mast Nr. 116 zu verschieben. Hierzu wurden drei Alternativvorschläge eingereicht. Entweder verschiebe man den Mast Nr. 116 auf die andere Seite der Bundesstraße 2 auf die Grenzen der Fl.Nrn. 1891/0, 1892/0 und 1880/0, Gemarkung Meierhof b.Münchberg, oder in Trassenachse im Bereich der Fl.Nrn. 1880 und 1892, Gemarkung Meierhof b.Münchberg. Alternativ hätte auch die Einwenderin P269 zugestimmt, den Mast Nr. 116 weiter in Trassenachse in Richtung Mast Nr. 117 zwischen die Fl.Nrn. 175/0 und 186/0, Gemarkung Markersreuth, zu setzen.

Die Vorhabenträgerin hat sich zur Lage der Maste Nrn. 115 – 117 geäußert und dabei auch Bezug auf die erforderliche Umplanung im Bereich des Wasserschutzgebietes Horlachen genommen, vgl. hierzu Teil C 3.4.3.2.2.3.10.

Vor dem Mast Nr. 115 überkreuze das Spannungsfeld zwischen den Masten Nrn. 114 und 115 das Wasserschutzgebiet Hintere Horlachen. Aufgrund der maximal möglichen Feldlänge und der Schutzgebietsausdehnung sei eine Kreuzung nur an dieser Stelle möglich. Somit

müsse der Standort von Mast Nr. 115 an dieser Stelle als gesetzt gelten. Der Abschnitt zwischen den Masten Nrn. 115 – 117 verlaufe an östlicher Seite in Parallelführung zur Bestandstrasse. Durch diese Trassenführung würden die Wohngebäudeabstände deutlich erhöht. Ein Verlauf der Trasse noch weiter im Osten würde im darauffolgenden Verlauf die Umgehung des Sturmschutzwaldes und die damit in Verbindung stehende notwendige Überkreuzung der Bestandstrasse verhindern. Der Abschnitt zwischen Mast Nrn. 117 und 118 überkreuze folglich die Bestandstrasse und umgehe dabei in minimalem Abstand die nordwestliche Ecke des Sturmschutzwaldes. Jede weitere Verschiebung nach Osten hätte einen Eingriff in den Sturmschutzwald zur Folge. Der geplante Verlauf der Achse sei das Ergebnis aus der Einhaltung der geschilderten Randbedingungen in diesem Bereich und der Standort von Mast Nr. 117 sei somit vorgegeben. Die Linie zwischen den Masten Nrn. 115 – 117 sei damit festgelegt. Der Mast Nr. 116 sei ein Tragmast und könne daher nicht von der Leitungsachse abweichen. Bei der Platzierung von Mast Nr. 116 innerhalb der Leitungsachse hätte man die Lage der Staatsstraße St2461 und die Überkreuzung der 110-kV-Leitung, E89 zu beachten. Eine Platzierung von Mast Nr. 116 nördlich der Staatsstraße hätte eine deutliche Masterrhöhung zur Folge, da ansonsten die Abstände zur Überkreuzung der E89 nicht eingehalten werden könnten. Um das Verhältnis der Spannweiten in den Leitungsfeldern (Maste Nrn. 115 – 116 zu Maste Nrn. 116 – 117) möglichst gleich zu halten, wurde Mast Nr. 116 soweit wie erreichbar nach Norden an die Staatsstraße platziert. Dabei sei die 20 m Anbauverbotszone an der St2461 der begrenzende Wert. Das Flurstück Fl.Nr. 189, Gemarkung Markersreuth, werde im Süden durch einen Graben begrenzt. Mast Nr. 117 sei bestmöglich an die südliche Flurstückgrenze platziert worden. Eine weitere Verschiebung nach Süden hätte einen Eingriff des Fundamentes in den Graben zur Folge.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Aussagen der Vorhabenträgerin zum Wasserschutzgebiet, zur Erhöhung der Wohnabstände, zum Sturmschutzwald und zur Anbauverbotszone zur St2461 (von den Einwenderinnen irrtümlicherweise als Bundesstraße 2 benannt) und schließt sich im Übrigen der Bewertung der Vorhabenträgerin an. Die planfestgestellte Variante ist aus den in Teil C 3.4.3.2.2.3.10 genannten Gründen als vorzugswürdig anzusehen. Aufgrund o.g. Rahmenbedingungen würde eine Verschiebung teils erhebliche Nachteile bedingen (u.a. Eingriff in das Wasserschutzgebiet, Abstand zur Wohnbebauung). Auch sind gesetzliche Vorgaben zur Bauverbotsverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG und zum Sturmschutzwald nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG zu beachten. Diese Nachteile wiegen schwerer als die vorgebrachten Belange der Einwenderin. Auf ergänzende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde zur o.g. Alternative 2 hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 05.07.2021 mitgeteilt, dass bei einer Verschiebung des Mastes Nr. 116 in Trassenachse auf die westliche Seite der St2461 sich zwischen den Masten Nrn. 115 und 116 ein Spannfeld von 246 m und zwischen den Masten Nrn. 116 und 117 ein Spannfeld von 473 m ergeben würde. Das Verhältnis dieser Spannfelder wäre nochmals ungünstiger, sodass im Spannfeld der Masten Nr. 116 und Nr. 117 mit 473 m die maximale Phasenspannweite von 450 m für einen Tragmast vom Typ

T1 überschritten wäre. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei den Alternativen westlich der St2461 andere Grundstückseigentümer betroffen wären.

Die Einwenderin P271 hatte ergänzend mit E-Mail vom 28.06.2021 ausgeführt, dass das Argument des Sturmschutzwaldes nicht mehr angeführt werden könne, da aufgrund des vorhandenen Borkenkäferbefalls der betroffene Waldbereich nicht mehr als Sturmschutzwald ausgewiesen werden könne. Mit E-Mail vom 06.07.2021 hat das AELF Bayreuth allerdings die Eigenschaft als Sturmschutzwald bestätigt.

Insgesamt kann die Vorhabenträgerin daher am Maststandort Nr. 116 aus o.g. Gründen festhalten. Die Einwendung wird auch unter Verweis auf Teil C 3.4.15.1.8 zurückgewiesen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin den Bereich zwischen dem Mast Nr. 116 als Restfläche im Sinne der Entschädigungsrichtlinie bewertet und wird diesen gesondert entschädigen.

3.4.15.2.90 Einwender P272, P273, P275 – 277, P279 – P281

Die Einwender wenden sich in acht inhaltsgleichen Schreiben gegen das gesamte Vorhaben, insbesondere im Bereich Stadtsteinach/Vogtendorf und Guttenberg. Die Einwendungen wurden alle erstmals im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur zweiten Deckblattunterlage erhoben. Unabhängig von der Tatsache, dass sich die Einwendungen nicht gegen die eingereichten Änderungen richten, sind diese aus nachfolgenden Gründen zurückzuweisen.

Die Einwender tragen vor, dass gesundheitliche Schäden durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen wären, der Ersatzneubau würde das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit außer Kraft setzen. Es gäbe nicht umsonst Mindestabstände, welche mehrfach bis durchgehend unterschritten würden. Die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke würden nicht immer eingehalten, die Häuser der Einwender würden sich in unmittelbarer Nähe zur Neubauleitung befinden. Die Lebensqualität würde unter den sichtbaren Monstertrassen ganz besonders leiden und eingeschränkt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist hinsichtlich des Trassenverlaufs im Bereich Vogtendorf bzw. einer Verschiebung der Trasse in nördlicher Richtung auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.3.6 hin. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten, die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten vgl. Teil C 3.4.4. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, der geplante Neubau würde das Landschaftsbild erheblich verändern bzw. zerstören. Die Gemeinde sei bereits von Stromtrassen umzingelt und es könne nicht sein, dass weitere Masten zu Lasten der Gesundheit und Heimat in der Nähe gebaut würden. Natur und Tiere verlören durch solche Landschaftszerstörungen und

Profitgeschäfte ihren immer kleiner werdenden Lebensraum. Als Bürger der Gemeinde verlöre man unter anderem durch den Neubau einen Erholungswert und die Lebensqualität.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung den Eingriff in Natur und Landschaft berücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.5 verwiesen. Unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem überragenden Interesse an der Realisierung des Ersatzneubaus sind etwaige Beeinträchtigungen von (Nah-)Erholungsgebieten hinzunehmen, vgl. Teil C 3.4.14.7. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Ersatzneubau handelt, eine zusätzliche Leitung wird nicht errichtet. Lediglich während der Bauphase kommt es zu einer zusätzlichen Belastung, die aber aus Gründen der Versorgungssicherheit unvermeidbar ist. Da der Ostbayernring für die Dauer der Bauphase nicht abgeschaltet werden kann, kann der Rückbau der Bestandsleitung erst nach Inbetriebnahme der Neubauleitung erfolgen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, dass ihre Immobilien durch das Projekt einen deutlichen Wertverlust erfahren würden. Dies ist hinzunehmen, vgl. Teil C 3.4.15.1.7. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender machen geltend, dass die neue Stromtrasse durch ein Wasserschutzgebiet und durch mehrere Quellgebiete verlaufe. Sie machen sich Sorgen um ihre Trinkwasserversorgung.

Die Wasserschutzgebiete auf dem Gemeindegebiet von Guttenberg werden umgangen.⁵⁸³ Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.6 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender lehnen die Stromtrasse ab, da diese nicht dem Allgemeinwohl diene. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Damit dient das Vorhaben der Allgemeinheit. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.4.15.2.91 Einwender P274

Der Einwender macht geltend, dass in einigen Kartenausschnitten die Gemeinde Untersteinach als Stadt Untersteinach bezeichnet wird. Es handelt sich um einen

⁵⁸³ Vgl. u.a. Planunterlage 2.1.

redaktionellen Fehler. Richtig ist, dass Untersteinach eine Gemeinde, keine Stadt ist. Auf die rechtliche Bewertung hat dies jedoch keinen Einfluss.

Der Einwender trägt vor, dass die geplante Stromtrasse ca. 200 m von der nördlichen Untersteinacher Gemarkungsgrenze entfernt die 'Hummendorfer Au' in deren nördlicher Ausbreitung Richtung der Stadt Stadtsteinach west-östlich quere. Dieses Areal, das lediglich landwirtschaftlich sowie für Freizeit und Erholung genutzt werde, sei auch ein äußerst beliebter Aufenthalts- und Rückzugsort für zahlreiche Vögel von vielerlei Arten. Aus der Ordnung der Ciconiiformes finde sich in diesen Wiesen neben Grau- und Silber-Reihern eine weitere Art seitens der Familie der Schreit- oder Stelzen-Vögel, nämlich im Besonderen unübersehbar der Weißstorch nebst -störchin: und zwar mit "Nistnachweis" (- ergo nicht nur als "Nahrungsgast" -). Der seit Jahren regelmäßig besuchte und in den vergangenen Jahren erfolgreich bebrütete Horst in Stadtsteinach sei weniger als 1.125 m Luftlinie von der geplanten Stromtrasse entfernt gelegen. Dieses konkret und nachweisbar belegte Storchennest finde in den Tennen-Planunterlagen keinerlei Erwähnung, geschweige denn eine würdigende Berücksichtigung. Während der gesamten Frühlings- und Sommerszeit sei das Storchchenpaar regelmäßig in der 'Hummendorfer' Au in deren gesamter Ausdehnung zwischen Stadtsteinach und Untersteinach bei der Futtersuche zu beobachten. Der Horst sei von der geplanten TenneT-Starkstromtrasse ca. 2.100 m Luftlinie entfernt und liege im unmittelbaren Umfeld des FFH-Gebiets „Mainaue und Muschelkalkhänge zwischen Kauerndorf und Trebgast“. Da über kurz oder lang hier ein Vorkommen von Schwarz- oder Weißstörchen mit Nistnachweis zu erwarten sei, erheische dies eine noch nicht vorhandene würdigende Berücksichtigung. Die Planer der fraglichen Stromleitungs-Trasse würden erkennen, dass Hochspannungsfreileitungen für die Vogelwelt eine potenzielle Gefahrenquelle darstellten und böten zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel die Markierung des weniger sichtbaren, relativ dünnen sog. "Erdseils" an. Der Einwender plädiere angesichts der Tatsache, dass neben zahlreichen weiteren Vogelarten auch der Schwarz- und der Weißstorch in der "Roten Liste Bayern" als gefährdete Arten gelistet sind, für eine Erdverkabelung der geplanten Hochspannungstrasse: Zumindest in denjenigen Abschnitten, wo trotz aller gutgemeinter Vorsorgemaßnahmen ein Gefährdungsrisiko für "vogelschlagrelevante" Taxa, unter die neben den bisher genannten Arten auch die hier in der Gegend vertretenen Grau- und Silber-Reiher, Kraniche, Wildgänse und weitere zu zählen wären, nicht ausgeschlossen werden könne. Dies gelte auch für etliche Greifvögel, die in dem beschriebenen natürlichen Lebensraum ebenfalls überaus zahlreich vorkommen würden.

Das Vorkommen des Weißstorchs in den umliegenden Wäldern wurde in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt.⁵⁸⁴ Es handelt sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um einen Ersatzneubau. Die Bestandsleitung wird zwischen Stadtsteinach und

⁵⁸⁴ Vgl. Planunterlagen 11.2.1 und 11.3.1.

Untersteinach fast standortgleich ersetzt. Demzufolge ändert sich am Status Quo nichts Wesentliches. Ortsansässige Arten kennen den Leitungsverlauf, Neuansiedler mussten sich auch in der gegenwärtigen Situation bereits mit der Bestandsleitung arrangieren. Eine Betrachtung des Weißstorches in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet DE5835-372 „Mainaue und Muschelkalkhänge zwischen Kauerndorf und Trebgast“ ist erst dann möglich, wenn diese Art (bzw. Arten generell) nach Art. 6 FFH-Richtlinie und der Bayerischen Natura 2000-Verordnung in die Erhaltungsziele und als maßgebliche Bestandteile in den Standarddatenbogen aufgenommen werden bzw. hier schon gelistet sind. Mögliche zukünftige Ereignisse können bei einer Beurteilung nicht berücksichtigt werden, da nicht vorhergesehen werden kann, ob, wann und wie sich welche Arten ansiedeln werden. Siedelt sich der Weißstorch während oder nach der Bauphase des Ostbayernrings an, handelt es sich um gegebene Lebensraumbedingungen, die schon jetzt durch die Bestandsleitung existieren. Ferner wird ein Weißstorchpaar in der konkreten Situation von den festgelegten Erdseilmarkierungen am Ersatzneubau profitieren, die an der Bestandsleitung nicht vorhanden sind. Die Situation vor Ort wird daher „entschärft“. Hinzu kommt, dass Weißstörche immer mehr auf Freileitungsmasten erfolgreich brüten, sodass von einem zunehmend geringeren Konfliktpotenzial aufgrund solcher Anpassungsstrategien beim Weißstorch auszugehen ist. Des Weiteren befindet sich die Horstplattform bei Untersteinach ca. 2.100 m von der geplanten Leitung entfernt und somit außerhalb des weiteren Aktionsraumes des Weißstorchs. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und somit eine Beeinträchtigung des Weißstorches im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch diese Wirkung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ansiedlung des Schwarzstorches ist auszuschließen, da dieser ein Bewohner großer und störungsarmer Wälder ist und daher nicht in menschlichen Siedlungen brütet. Beeinträchtigungen des bekannten Weißstorches bei Stadtsteinach im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich die geplante Leitung im weiteren Aktionsraum dieses Vorkommens (ca. 1.125 m) befindet und sich gemäß BERNOTAT et al. (2018) nur ein geringes konstellationsspezifisches Risiko ergibt. Auch wenn für dieses Vorkommen keine Vogelmarker notwendig werden, profitiert das Weißstorchpaar in dem betreffenden Leitungsabschnitt ebenfalls von der in erster Linie für andere Arten, wie dem Schwarzstorch, festgelegten Maßnahme V13 (Anbringen von „Vogelmarkern“). Dies gilt ebenfalls für weitere Nahrungsgäste bzw. Gastvögel wie Grau- und Silber-Reiher, Kraniche und Wildgänse. Wobei für diese Arten keine traditionellen, sprich regelmäßig, in längerer Verweildauer und großer Zahl genutzten Rasthabitate gegeben sind. Bezüglich der Arten Wander-, Baum- und Turmfalke, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe sowie Habicht und Sperber handelt es sich um Arten der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex-(vMGI-)Klassen C oder D (BERNOTAT et al. 2018). Brutvogelarten der vMGI-Klasse C können gemäß BERNOTAT et al. (2018) nur dann betrachtungsrelevant werden, wenn sie regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen oder regelmäßig und in räumlich klar verortbaren Ansammlungen brüten. Diese Bedingungen sind bei den o.g. Arten nicht erfüllt, sodass eine

Prüfungsrelevanz hinsichtlich des Kollisionsrisikos nicht gegeben ist. Vogelarten der vMGI-Klasse C sind demgemäß im Kontext ihrer Mortalitätsgefährdung nicht auf Artniveau zu untersuchen. Für Arten der vMGI-Klasse D gilt dies grundsätzlich, weil sie nur eine geringe Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen aufweisen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und somit eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher bei den o.g. Arten ausgeschlossen werden. Zum Artenschutz wird im Übrigen auf Teil C 3.4.5 verwiesen. Soweit der Einwender eine Erdverkabelung fordert, wird auf Teil C 3.4.3.3.2 verwiesen. Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird diese zurückgewiesen.

3.4.16 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der planfestgestellten Form zugelassen werden kann.

Zwingende Versagensgründe liegen nicht vor und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet worden. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot werden eingehalten. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

Die Errichtung der 380-kV-Leitung "Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung" dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Der Plan konnte trotz der mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom im Sinne von § 1 EnWG festgestellt werden. Die unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens konnten durch verschiedene Regelungen, insbesondere die angeordneten Schutzauflagen, die der Vorhabenträgerin auferlegt wurden, und durch Zusagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin soweit abgemildert werden, dass die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist der Bau der Leitung und damit der Ausbau der Übertragungsnetze zur Sicherstellung der Versorgung mit Strom nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer sicheren,

preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im festgestellten Umfang im Wege der Enteignung i.S.v. § 45 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan mit den festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgestellten Form auch unter Berücksichtigung möglicher Planungsvarianten, von denen sich keine als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde, unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

D Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG. Eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat damit keine aufschiebende Wirkung.

E Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

F Hinweise

1 Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil ohne die unter Teil A 2 genannten Planunterlagen) wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans (Planunterlagen) in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind zuvor ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayVwVfG).

Die Auslegung kann nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Für die Veröffentlichung im Internet gilt Art. 27a Abs. 1 Satz BayVwVfG entsprechend. In der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung wird darauf hingewiesen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 PlanSiG). Die angeordnete Auslegung in den Gemeinden (nach Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG) soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Sind außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die zweiwöchige Auslegung in den betroffenen Gemeinden im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; auch hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Der Planfeststellungsbeschluss und die unter Teil A 2 der Entscheidung genannten Planunterlagen können in Kürze auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (www.reg-ofr.de/obrc) eingesehen werden.

2 Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, da sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z.B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

TenneT TSO GmbH,
Bernecker Straße 70,
95448 Bayreuth,

gerichtet werden.

Kommt keine Einigung zustande, so kann auf Antrag über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) entschieden werden, für das die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist. Für dieses Enteignungsverfahren ist dieser Planfeststellungsbeschluss, der die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens regelt, zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingereicht werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfest-

stellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, den Antragsgegner (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Bayreuth, 08.11.2021

Regierung von Oberfranken

gez.

Stadler
Regierungsdirektorin

